

Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse

Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier



Historische Studie aufgrund der Akten
der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv

Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier

Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse

*Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung
Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv*

Handwritten Title

Handwritten text line 1

Handwritten text line 2

Handwritten text line 3

Handwritten text line 4

Small handwritten text block



Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse

Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung
Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv
erstellt durch die BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte
im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Inneren
herausgegeben vom Schweizerischen Bundesarchiv.

Schweizerisches Bundesarchiv
Archives fédérales suisses
Archivio federale svizzero
Archiv federal svizzer

Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier



Impressum

*Redaktion
Gestaltung und Fotolitho
Fotos Umschlag
Copyright*

Bezugsquelle

Hans von Rütte
Digital Art Design, Luciano Roncoroni
Schweizerisches Bundesarchiv BAR J 2 187
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten der schriftlichen Genehmigung des Schweizerischen Bundesarchivs
EDMZ, 3000 Bern, Art. Nr. 304.208d

© 1998 Schweizerisches Bundesarchiv Bern
ISBN 3-908439-00-0

Geleitwort von Bundesrätin Ruth Dreifuss

Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ ist eines der dunkelsten Kapitel in der jüngeren Schweizer Geschichte. Zwischen 1926 und 1973 hat das Hilfswerk der Pro Juventute über 600 jenseitige Kinder von ihren Eltern getrennt und in Pflegefamilien, Heime oder Anstalten gebracht. Durch die Tätigkeit des Hilfswerks wurden Menschen, die einer Minderheit angehörten, bevormundet und schwerst diskriminiert mit dem Ziel, ihre Lebensweise zu zerstören. In einer Zeit, in der der Zwang zur Anpassung an gesellschaftliche Normen nicht vor schwerwiegenden repressiven Massnahmen zurückschreckte, eigneten sich die Jenseitigen a priori als Zielscheibe solcher An- und Eingriffe.

In den Medien kam es zu Beginn der siebziger Jahre erstmals zu einer breiten, öffentlichen Kritik am Pro Juventute Hilfswerk. Auch der Bund hat sich seither mit der Aufarbeitung des Geschehens befasst: Er unternahm erste Schritte zur Sicherung und Überführung der Akten des Hilfswerks in das Bundesarchiv und setzte eine Aktenkommission ein, um den Betroffenen die Akteneinsicht zu ermöglichen. Zwischen 1989 und 1992 richtete der Bund zudem eine finanzielle Entschädigung von insgesamt 11 Millionen Franken an die Opfer des Hilfswerks aus. Was bisher jedoch fehlte, war eine wissenschaftliche Darstellung des Geschehens auf der Grundlage der im Bundesarchiv aufbewahrten Pro Juventute Akten.

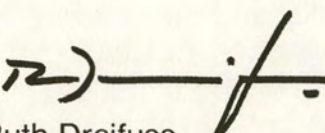
Mit der im Auftrag des Eidg. Departements des Innern (EDI) bzw. des Bundesamts für Kultur (BAK) verfassten Studie der Beratungsstelle für Landesgeschichte unter der Leitung von Professor Roger Sablonier liegt nun erstmals eine solche Untersuchung vor. Auch wenn die für diese Studie zur Verfügung gestellten Mittel beschränkt waren und sie nicht so breit angelegt werden konnte, wie es sich ein Teil der Betroffenen wünschte, sind die Resultate der vorliegenden Publikation doch von grosser Bedeutung. Die Historiker haben aufgrund der Aktenlage erstmals vertieft die Entstehungsgeschichte und den Charakter des „Hilfswerks“ aufzeigen können und dabei insbesondere die Rollen des Bundes und der Pro Juventute beleuchtet. Sie haben gezeigt, dass die Pro Juventute sowie die Kantone und Gemeinden, deren Vormundschaftsbehörden mit der Pro Juventute eng zusammengearbeitet haben, zwar die Hauptverantwortung für das Geschehen tragen, der Bund aber sowohl politisch, finanziell als auch moralisch die Aktion „Kinder der Landstrasse“ unterstützt hat.

All jenen, die zum Erscheinen dieser Studie beigetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt. Danken möchte ich insbesondere den Verfassern, Thomas Meier, Walter Leimgruber und Roger Sablonier, für die wissenschaftlich sorgfältige, in ihrem Umfang beeindruckende und mit grossem persönlichem Engagement geleistete Arbeit. Mein Dank geht aber auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Jenseitigen. Ohne ihre Zustimmung und Unterstützung hätten wir diese Studie weder durchführen noch veröffentlichen wollen. Schliesslich danke ich dem Bundesarchiv (BAR), welches die Historiker unterstützt und diese Studie publiziert hat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAR sorgen für die Aufarbeitung der Akten, behandeln regelmässig Anfragen von Betroffenen und ihren Nachkommen, die Einsicht in ihre Akten wünschen und unterstützen sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch bei der Kontaktaufnahme zu weiteren Stellen, bei denen Akten vermutet werden. Schliesslich sei auch dem Bundesamt für Kul-

tur gedankt, das sich seit vielen Jahren um dieses Dossier kümmert und eine wichtige Rolle als Vermittlerin zwischen den Jenischen und den Behörden wahrnimmt.

Es ist mein Wunsch, dass die vorliegende Studie zur Aufarbeitung der Vergangenheit des „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ beiträgt. Die Darstellung des Unrechts, das die jenische Bevölkerung in unserem Land erleiden musste, soll auch Mahnung sein und dazu beitragen, dass sich Aehnliches niemals wiederholt. Ich hoffe sehr, dass sie die Öffentlichkeit auch für die aktuellen Probleme der Schweizer Fahrenden sensibilisiert und so ein Zeichen setzt für mehr Toleranz und Akzeptanz gegenüber unseren jenischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Bern, Juni 1998


Ruth Dreifuss
Bundesrätin

Vorwort	5
1. Einleitung: Auftrag, Fragestellung, Durchführung	7
2. Die Akten im Bundesarchiv: Übersicht und Bewertung	11
2.1. Geschäftsakten des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»	12
2.2. Personen- und Familiendossiers	14
2.3. Weitere Akten im Bundesarchiv	16
2.4. Übrige Akten	16
2.5. Weitere Informationen	16
2.6. Würdigung der Aktenlage	17
3. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»	19
3.1. Zur Vorgeschichte	19
3.2. Die Entstehung des «Hilfswerks»	23
3.3. Ziele	26
3.4. Finanzierung	28
3.5. Die Zahl der Kindswegnahmen	30
3.6. Grundelemente des «Hilfswerks»	32
3.6.1. <i>Systematische Erfassung der Jenischen in der Schweiz</i>	32
3.6.2. <i>Trennung von den Eltern</i>	34
3.6.3. <i>Plazierung</i>	38
3.6.4. <i>Ausbildung</i>	43
3.7. Juristische Grundlagen	45
3.8. Kantone und Gemeinden	52
3.9. Die Rolle der Psychiatrie	59
3.10. Öffentlichkeit	66
3.11. Die Rolle und Persönlichkeit von Alfred Siegfried und Clara Reust	71
3.12. Folgen	77
3.13. Auflösung	82
4. Betroffene und Beteiligte – ein Beispiel	85
4.1. B.K. in den Akten der Pro Juventute	86
4.2. Stationen im Leben B.K.s	126
4.3. Der Fall als Beispiel	128
5. Die Rolle der Pro Juventute	145
6. Die Rolle des Bundes	157

7. Bilanz und Massnahmen	171
7.1. Bilanz	171
7.1.1. Betroffene	171
7.1.2. Verantwortlichkeiten	171
7.1.3. Bund, Kantone und Gemeinden	173
7.1.4. Pro Juventute und «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»	174
7.1.5. Beteiligte im Umfeld	177
7.1.6. Aktenlage	177
7.2. Massnahmen	178
7.1.1. Betroffene	179
7.2.2. Aktenzugang und Aktenergänzung	179
7.2.3. Umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung	180
7.2.4. Aktualisierung der Erfahrungen	181
Ein persönliches Schlusswort	183
<i>von Roger Sablonier</i>	
Anhang	191
1. Bibliographie	191
7.1. Quellen	191
7.2. Literatur	191
2. Ausgewählte Dokumente	195

Autoren:

- Dr. **Walter Leimgruber**, Oberassistent am Volkskundlichen Seminar der Universität Zürich
- Dr. **Thomas Meier**, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Universität Zürich und an der BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte
- Prof. Dr. **Roger Sablonier**, Professor für Geschichte des Mittelalters, Universität Zürich

Vorwort

Die vorliegende Studie der BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte entstand im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern. Sie wurde in der Zeit von Februar bis Dezember 1997 von Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier erarbeitet. Die Autoren erhielten zu diesem Zweck erstmals Zugang zu den Akten des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse».

Von Anfang an war klar, dass dieser Bericht weder eine umfassende Aufarbeitung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» noch eine Geschichte der Betroffenen würde bieten können. Zudem war, wie sich rasch herausstellte, die Materialfülle und der damit verbundene Bearbeitungsaufwand bei der Bemessung des Kreditrahmens unterschätzt worden. Daran änderte auch ein kleiner Nachtragskredit nichts, den die Auftraggeberin freundlicherweise bewilligte. Der jetzt vorliegende Bericht ist deshalb als ein erster, in vielen Teilen fragmentarischer Überblick zu verstehen, der unserer Meinung nach die Problematik aber immerhin klar umreisst.

Die Erarbeitung dieser Studie wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung verschiedener Institutionen und Personen. Ihnen allen gilt unser Dank. Bedanken möchten wir uns bei den jesischen Organisationen, die die Erarbeitung dieser kleinen Studie akzeptierten – wenn auch unter Vorbehalten, da ursprünglich eine grosse Vergangenheitsstudie in Aussicht gestellt worden war. Unser Dank geht auch an das Bundesamt für Kultur bzw. das Eidgenössische Departement des Innern für den Auftrag und für den Zugang zu den eigenen, vor allem aber zu jenen Aktenbeständen, die sich hinter einer Gittertür im dritten Untergeschoss des Schweizerischen Bundesarchivs in Bern befinden. Herzlich gedankt sei ganz besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs für die zuvorkommende Behandlung, die uns zuteil wurde, der Stiftung Pro Juventute, in deren Zürcher Zentralsekretariat wir Geschäftsakten einsehen konnten, den Staatsarchivaren, die uns Auskunft gaben über die Dokumentensituation in den jeweiligen Kantonen, sowie der Heimatgemeinde eines «Kindes der Landstrasse» für die gewährte Einsicht in die betreffende Vormundschaftsakte.¹ Schliesslich sei auch allen Betroffenen und Beteiligten gedankt, die uns bereitwillig Auskunft gaben.

Uns bleibt die Hoffnung, dass diese Studie beiträgt zu einer Bewusstseinsbildung, die ein Unrecht, wie es den «Kindern der Landstrasse» angetan wurde, künftig verhindern hilft.

Zug und Zürich, im Dezember 1997

W. L., T. M., R. S.

¹ Personen- und Ortsnamen sind in dieser Studie grundsätzlich anonymisiert. Ausnahmen bilden Personen von öffentlichem Interesse und solche, die sich öffentlich äusserten oder deren Namen sich aufgrund von Funktion und Zeitstellung ergeben. Orte im Zusammenhang mit Institutionen werden ebenfalls genannt.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1. Einleitung: Auftrag, Fragestellung, Durchführung

Mit Vertrag vom 30. September 1996 wurde die BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte, vertreten durch Roger Sablonier, vom Bundesamt für Kultur beauftragt, eine Vergangenheitsstudie über die Aktion «Kinder der Landstrasse» zu verfassen. Vorbedingung der BLG war, diesen internen Bericht ohne jegliche inhaltlich-methodischen Vorgaben anfertigen sowie in die Akten, welche im Bundesarchiv aufbewahrt werden, ohne jede Einschränkung Einsicht nehmen zu können.

1926 wurde innerhalb der Pro Juventute das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» gegründet. Dieses hatte zum Ziel, durch fürsorgliche Massnahmen, insbesondere durch die Wegnahme jenuischer Kinder von ihren Eltern, die sogenannte «Vagantität», das Herumwandern ganzer Familien und Sippen, zu beseitigen. In den Jahren bis 1972 plazierte das «Hilfswerk» über 600 Kinder in Heimen und bei Pflegeeltern. Nach heftiger Kritik in den Medien und von seiten der Betroffenen kam es 1973 zur Auflösung der Institution. Seither wurde von verschiedener Seite immer wieder eine umfassende Aufarbeitung des ganzen Geschehens in historischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht gefordert. Gemäss Nationalrats-Postulat 86.477 vom 9. Oktober 1986 (A. Fankhauser) hatte der Bundesrat eine Studie über die Folgen der Aktion in Auftrag zu geben und im weitem das Notwendige zu unternehmen, um diese Folgen zu mildern. Betroffene verlangten Anhörungen und eine Berichtigung der Akten und Gutachten, die diskriminierend seien und Unwahrheiten enthalten würden. Sowohl die Kantone wie auch die Pro Juventute forderten eine Darstellung des Ablaufs der Aktion «Kinder der Landstrasse» und eine Untersuchung der Verantwortlichkeiten, und schliesslich wurde allgemein eine historisch-wissenschaftliche Darstellung der Vorgänge und des Umfeldes der gesamten Aktion gefordert. All dies sollte zu einer Gesamtstudie zusammengelegt werden, die das umfangreiche Aktenmaterial bei Bund, Kantonen und Gemeinden, aber auch die Erfahrungen der Betroffenen auswerten würde. Der Bericht einer kantonalen Arbeitsgruppe «Hilfswerk Kinder der Landstrasse» vom 8. Mai 1987 kam zum Schluss, dass eine interdisziplinär zusammengesetzte Forschungsgruppe während längerer Zeit zu arbeiten hätte. Der Kostenaufwand würde demnach Millionenhöhe erreichen. Dies schloss die Arbeitsgruppe aber aus, da eine solche Studie «mehrjährige aufwendige Arbeiten unter Beizug der heute noch in Zürich versiegelten Akten voraussetzt». Die Arbeitsgruppe bot lediglich einen Kurzbericht, der unter anderem auf einer vom BAK in Auftrag gegebenen Studie von Dr. Thomas Huonker basierte. Zur Arbeitsgruppe gehörten Vertreter der Kantone Zürich, St. Gallen, Graubünden und Tessin, des Bundesamtes für Kultur und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unter Vorsitz von Bernhard Hahnloser, dem damaligen Stellvertretenden Generalsekretär des EDI.²

Lange Zeit wurde davon ausgegangen, eine umfassende Aufarbeitung der Geschichte biete die Grundlage sowohl für die Regelung der Aktenfrage wie auch für allfällige Wiedergutmachungszahlungen. Verschiedene Modelle (Kommissionen,

² Kantonale Arbeitsgruppe «Hilfswerk Kinder der Landstrasse», Bericht und Antrag vom 8. Mai 1987, BAK, Aufarbeitung Akten Fahrende.

Einzelaufträge, direkte oder indirekte Mitwirkung der Betroffenen) wurden diskutiert. Ohne dass der Auftrag für eine historische Studie erteilt worden wäre, begann schliesslich aber die Arbeit sowohl der Akten- als auch der Fondskommission. Diese beiden Kommissionen waren eingesetzt worden zum Zweck des Zugangs der Betroffenen zu ihren Akten bzw. zur Festlegung und Auszahlung von Entschädigungsleistungen an Opfer.

Zwar waren sich die verschiedenen Beteiligten (Jenische Organisationen, Pro Juventute, Bund, Kantone) einig, dass eine Aufarbeitung unbedingt sinnvoll wäre, keine Einigung konnte aber über die Modalitäten erzielt werden. Die Arbeit der beiden Kommissionen wurde schliesslich abgeschlossen, ohne dass ein Forschungsauftrag vergeben worden wäre. Noch 1990 stellte Bundesrat Flavio Cotti einen solchen in einem «Beobachter»-Interview in Aussicht: «Der Bundesrat will eine umfassende Abklärung der Geschehnisse in historischer, rechtlicher und soziologischer Hinsicht», meinte er damals.³ Die Sache zog sich danach aber über Jahre hin wegen Differenzen unter den beteiligten Organisationen, aber auch wegen den langwierigen bilateralen Verhandlungen, die der Bund mit jedem einzelnen Kanton führen musste, um eine einheitliche Regelung des Aktenzugangs zu erreichen. Schliesslich zeigte sich der Bund nach verschiedenen Gesprächen und Verhandlungen bereit, eine kleine, auf wenige Fragen konzentrierte Studie zu finanzieren. Verschiedene jenische Organisationen waren mit einem Auftrag für eine solche kleine Studie aus verständlichen Gründen wenig glücklich. Die Verfasser entschlossen sich dennoch, ihn anzunehmen, weil der Bund unmissverständlich klar machte, dass angesichts der angespannten Bundesfinanzen sowie der Tatsache, dass trotz langer Verhandlungen keine befriedigende Lösung für eine umfassende Studie hatte gefunden werden können, eine andere Studie zurzeit nicht in Frage komme. Gleichzeitig betonte aber das EDI, weitere Schritte seien nicht ausgeschlossen, falls der Bericht solche für notwendig erachte.

Realisierbares Ziel – das war daher allen Beteiligten von Anfang an klar – konnte nicht ein umfassender Bericht zur Aktion «Kinder der Landstrasse» sein. Der vorgegebene, äusserst bescheidene finanzielle Rahmen zwang zu einer Konzentration auf wenige Punkte und bot lediglich die Möglichkeit, sich in erster Linie einen Überblick über die Akten im Bundesarchiv zu verschaffen und so abzuklären, ob und in welcher Form weitere Abklärungen notwendig sein würden.

Der Bund als Auftraggeber fokussierte den Auftrag auf die Rolle des Bundes einerseits und die Rolle der Pro Juventute andererseits. Damit ist zugleich auch gesagt, dass wesentliche Elemente der Aktion «Kinder der Landstrasse» nicht Teil der Studie sind, so etwa die Rolle der Kantone und Gemeinden, die Rolle anderer privater Organisationen, die Darstellung des Schicksals der Betroffenen und Beteiligten, aber auch das Umfeld der Aktion. Der Vertrag enthält als allgemeine Formulierung den zusätzlichen Auftrag, «Einsetzung, Zielsetzungen, Strukturen, Finanzierung und Tätigkeiten» des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse» zwischen 1926 und 1973 zu beleuchten. «Zusätzlich soll auch das damalige soziopolitische und gesellschaftliche Umfeld, in welchem die Tätigkeit des Hilfswerks anzusiedeln ist, umrissen werden.» Dieser letztere Punkt konnte nur ansatzweise erfüllt werden, denn zu vielfältig sind die zu beantwortenden Fragen, zu gross die Bereiche, die erforscht

³ Bundesrat Cotti: «Ich bin erschüttert.» Beobachter 6/1990, 14f., Zitat: 14.

werden müssten, um im Rahmen des vorliegenden Berichts bewältigt werden zu können.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich nur mit Personen, die von der Pro Juventute erfasst worden sind. Aufgrund der untersuchten Akten können keine weiteren allgemeinen Aussagen zur Situation derjenigen Bevölkerungsgruppen gemacht werden, die vom Leiter des «Hilfswerks», Dr. Alfred Siegfried, und dessen Mitarbeitern als «Fahrende», häufiger aber als «Vaganten», «Korber», «Spengler» oder «Kesselflicker» bezeichnet wurden.⁴

Die heute noch vorhandenen Akten des «Hilfswerks» sind seit 1987 im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern deponiert. Der vorliegende Bericht untersucht in einer ersten, groben Übersicht diesen umfangreichen Aktenbestand und formuliert erste Ergebnisse, vor allem aber auch Fragen, Forschungslücken und einen Massnahmenkatalog für das weitere Vorgehen. Eine umfangreiche Aufarbeitung der Geschehnisse um das «Hilfswerk» steht nach wie vor aus.

Der vorliegende Bericht, in der Zeit von Februar bis Dezember 1997 entstanden, versteht sich aus all diesen Gründen als ein erster Schritt. Die hier dokumentierte erste Aufarbeitung der Akten hat gezeigt, dass viele Fragen offen, viele Bereiche praktisch unerforscht sind. In Kapitel 7 werden daher die als nötig erachteten weiteren Schritte skizziert.

⁴ Zur Problematik der Bezeichnungen «Fahrende» und «Jenische» vgl. neuerdings Michon, Maité, *Minorité: un concept commode, mais ambigu*, in: *Tangram* 3 (1997), 17–21; zum Terminus «Zigeuner» vgl. Giere, Jacqueline (Hg.), *Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils*, Frankfurt u. a. 1996, ferner: Hund, Wulf D. (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, bes. 7–10; Lucassen, Leo, *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945*, Köln u. a. 1996, sowie Wigger, Iris, *Ein eigenartiges Volk. Die Ethnisierung des Zigeunerstereotyps im Spiegel von Enzyklopädien und Lexika*, in: *Ebda.*, 37–66; zu Zigeunerstereotypen in Lexika und Enzyklopädien fand im November 1997 in Heidelberg eine Fachtagung statt, vgl. dazu den Bericht in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3. Dez. 1997.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5800 S. UNIVERSITY AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60637

RECEIVED
JAN 15 1964

TO THE DIRECTOR
OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO
FROM THE DEPARTMENT OF CHEMISTRY
RE: [Illegible]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

2. Die Akten im Bundesarchiv: Übersicht und Bewertung

Die Akten des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse» lagern im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern. Sie sind jedoch nicht Eigentum des Bundes, sondern der Kantone.⁵ Diese haben in einer Vereinbarung vom 29. Oktober 1987 der Aufbewahrung im Bundesarchiv und der Öffnung der Akten für eine wissenschaftliche Studie zugestimmt.

Bis zur Überführung nach Bern lagerten die Akten im Keller des Zentralsekretariates der Pro Juventute in Zürich. Lange Zeit war unklar, wem sie gehörten und was mit ihnen geschehen sollte. Während jenische Organisationen eine Herausgabe der Akten zur Vernichtung oder zur Aushändigung an Betroffene forderten, stellte sich die Pro Juventute auf den Standpunkt, die Akten sollten den einzelnen Kantonen zurückgegeben werden. Gegen eine solche Zersplitterung wehrten sich die Jenischen. Anlässlich einer Pressekonferenz der Pro Juventute vom 5. Mai 1986, an der diese die Übergabe der Akten an die Kantone bekanntgeben wollte, forderten die Jenischen die Versiegelung der Akten. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) verfügte eine solche am 30. Mai 1986 aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde von Rechtsanwalt Stephan Frischknecht.⁶

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das EDI⁷ legten den 24 beteiligten Kantonen (alle ausser Uri und Zug) Lösungsvorschläge vor, worauf diese an der Sitzung vom 6. September 1986 die kantonale Arbeitsgruppe «Kinder der Landstrasse» unter Beizug von Bundesvertretern einsetzten. Diese schlug eine interkantonale Verwaltungsvereinbarung vor, welche die zentrale Aufbewahrung der Akten im Bundesarchiv, die Einsetzung einer Kommission zur Beurteilung von Gesuchen zuhanden der kantonalen Entscheidungsinstanzen und die Aufteilung der Kosten auf Bund, Kantone, Pro Juventute und Naschet Jenische (Organisation der Betroffenen) vertrat. Dieser interkantonalen Verwaltungsvereinbarung wurde 1988 von allen beteiligten Kantonen zugestimmt.⁸ Die Akten sind für die Direktbetroffenen zugänglich, wobei das Bundesarchiv gemäss seiner geltenden Praxis über die Art der Einsicht entscheidet. Ebenso erhalten die Verfasser der vom EDI in Auftrag gegebenen historischen Studie Einsicht in das Archiv. Für Drittpersonen jedoch sind

⁵ Weshalb die vormundschaftlichen Akten aus dem «Kinder der Landstrasse»-Archiv der Pro Juventute als Eigentum der Kantone betrachtet werden, in denen die betreffenden Personen heimatberechtigt waren oder sind, wird mit der weitgehenden Zuständigkeit der Kantone im Vormundschafswesen erklärt (vgl. NZZ 6. Mai 1986), müsste im nachhinein aber nochmals genau geprüft werden.

⁶ NZZ 6. Mai 1986, 4. Juni 1986; Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 1986, 2. Sitzung, 3. Juni 1986, Nationalrat 96 (1986), 559.

⁷ Seit 1984 ist beim Bund nicht mehr das Bundesamt für Polizeiwesen (EJPD), sondern das Bundesamt für Kultur (EDI) für die Fahrenden zuständig.

⁸ Verwaltungsvereinbarung über die zentrale Aufbewahrung und Verwaltung der Akten der «Kinder der Landstrasse» zwischen folgenden Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura, vgl. BAK, Aufarbeitung Akten Fahrende; vgl. auch NZZ 11., 12./13. und 16. März 1988.

die Akten grundsätzlich während 100 Jahren gesperrt (Stichdatum: Abschluss eines Dossiers).

Die Akten mit der Signatur J II.187, im Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) in Bern in einem separaten Raum eingeschlossen, umfassen gemäss Bestandesanalyse des BAR 1289 Dossiers, Ordner und andere Materialien mit einem Gesamtumfang von 36,2 Laufmetern. Sie sind im wesentlichen unterteilt in Geschäftsakten und Personen- oder Familiendossiers.

2.1. Geschäftsakten des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»

Die Geschäftsakten belegen rund sieben Laufmeter und umfassen die Dossiernummern 1066–1289, wobei die Dossiers von sehr unterschiedlichem Inhalt und Umfang sind. Einzelne enthalten lediglich eine Broschüre, andere umfangreiche Materialsammlungen. Ein Teil der Geschäftsakten-Dossiers wurde – offensichtlich von den Mitarbeitern der Aktenkommission – geleert und in die Personen- und Familiendossiers reintegriert, weil sie in erster Linie persönliche Materialien enthielten.

Die Geschäftsakten enthalten die allgemeine Korrespondenz der «Hilfswerk»-Vertreter mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden und mit den verschiedenen Heimen. Es finden sich die Jahresberichte und verschiedene Statistiken, Einzelabrechnungen von Krankenkassen, der IV und AHV und Buchhaltungsblätter der für die einzelnen Kinder geführten Konten. Drei metallene Kassetten enthalten die Kartei der Gönner des «Hilfswerks». Materialien zur Erforschung von Familien wie auch Unterlagen zu einzelnen Personen (Lebensläufe usw.) sind ebenfalls vorhanden. Die Trennung in Geschäftsakten einerseits, in Personen- und Familiendossiers andererseits ist deshalb nicht eindeutig. Enthalten sind in den Geschäftsakten ferner Sammlungen von Zeitungsausschnitten, Aufsätze und einzelne Publikationen. Ebenso ist die Auseinandersetzung des «Beobachters» mit der Pro Juventute ab 1972 dokumentiert.

In den Unterlagen finden sich vereinzelt auch Materialien, die nicht das «Hilfswerk» betreffen, so etwa Kartothekkarten zu Rückwanderern, d. h. zu Auslandschweizern, die in die Schweiz zurückkehrten, und Ordner mit Einzelfällen der Bezirkssekretariate. Diese Akten sind wohl z. T. versehentlich zum Bestand «Kinder der Landstrasse» gelangt. Sie zeigen aber auch die Durchmischung der verschiedenen Aufgabenbereiche innerhalb der Pro Juventute. Das «Hilfswerk» war in die Abteilung «Schulkind»⁹ der Pro Juventute integriert; die dort Arbeitenden unterschieden offensichtlich nicht zwischen ihrer Tätigkeit für das «Hilfswerk» und ihren anderen Aufgaben für die Pro Juventute.

Die Geschäftsakten stammen überwiegend aus dem Zeitraum Mitte der fünfziger Jahre bis 1973. Die Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ist dagegen sehr schlecht dokumentiert. Möglicherweise ist das Archiv irgendwann in den fünfziger

⁹ Die Abteilung wechselte im Laufe der Zeit mehrmals ihren Namen (u. a. «Schulkind und Fürsorge», «Schulkind und Familie»). Wir verwenden hier der Einfachheit halber immer die Form «Abteilung Schulkind».

Jahren, vielleicht nach der Erstellung einer statistischen «Erfolgsbilanz» des «Hilfswerks» oder aber im Zusammenhang mit der Pensionierung des langjährigen Leiters Alfred Siegfried im Jahre 1959 geräumt und dabei vieles weggeworfen worden.¹⁰ Gerade die wichtige erste Phase des «Hilfswerkes» kann daher mit Hilfe der Geschäftsakten nur ungenügend aufgearbeitet werden. Zur Rekonstruktion der Abläufe müssten daher die Personen- und Familiendossiers umfassend ausgewertet werden.

Die Akten sind in gewisser Weise sehr heterogen. Einzelne Dinge sind detailliert nachzuvollziehen, z. B. kann in manchen Jahren praktisch jedes Weihnachtsgeschenk, das ein Kind von der Pro Juventute erhielt, eruiert werden. Auf der anderen Seite bleiben wichtige Zusammenhänge weitgehend im dunkeln. Vieles wirkt eingespielt, routiniert, taucht bloss als kurzer Vermerk oder gar nicht auf. Die Personen- und Familiendossiers bieten hier wohl mehr Materialien, eine umfangreiche Analyse auch in bezug auf diesen Punkt wäre daher dringend nötig.

Am auffallendsten ist die Tatsache, dass in den Akten kaum je ausführlich von den Motiven der Aktion die Rede ist. Die Begründungen beschränken sich auf kurze Passagen, die eher Bekenntnis- als Argumentationscharakter haben. Daraus lässt sich zweierlei folgern: Die Beteiligten auf seiten der Pro Juventute und ihrer Ansprechpartner machten sich in dieser Phase nach 1945, aus der die Geschäftsakten mehrheitlich stammen, praktisch keine Gedanken mehr über den Sinn und die Grundlagen ihrer Arbeit. In kurzen, formel- und phrasenhaften Formulierungen repetierten sie ein Credo, dessen Wurzeln weiter zurücklagen und das sie offenbar nicht im mindesten anzweifeln. Die Begründungsarbeit, so ist zweitens anzunehmen, lief früher, zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» und in deren erster Phase. Insbesondere in den ersten Jahren existierte sicher ein gewisser Bedarf an Erklärungen, warum die Pro Juventute dieses Programm startete und warum sie gerade diese Methode verwendete. Bekannt ist, neben publizierten Aussagen der wichtigsten Repräsentanten der Aktion «Kinder der Landstrasse», die Eingabe an den Bund von 1929, mit der Subventionen beantragt wurden. Auf diese wird weiter hinten eingegangen werden. Ebenso liefern die vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und insbesondere von dessen Leiter Alfred Siegfried veröffentlichten Materialien gewisse Ergänzungen.

Ein erhöhter Rechtfertigungsdruck entstand um 1960. Damals wurde Alfred Siegfried pensioniert, sein designierter Nachfolger verliess die Pro Juventute bereits nach kurzer Zeit wieder. Gleichzeitig behandelte das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde einer betroffenen Mutter, die ihre Kinder zurückhaben wollte. Es ist daher wohl kein Zufall, dass die Pro Juventute 1963 das Büchlein «Kinder der Landstrasse» herausgab, eine persönliche Bilanz Alfred Siegfrieds, des Gründers und langjährigen Leiters des «Hilfswerks».

¹⁰ Im Jahresbericht 1956/57 wird vermerkt: «Aus der ziemlich groß angelegten, sorgfältigen Statistik über die Ergebnisse unserer jahrzehntelangen Tätigkeit im Dienste der <fahrenden Familien> liegen verschiedene aufschlußreiche Zahlen vor.» (PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 14: 1955–1957, Jahresbericht 1956/57 zuhanden der Stiftungsrats-Sitzung vom 25. Juni 1957, 19); vgl. auch die Ausführungen zu den Personenakten in Kap. 2.2. sowie Anm. 12.

2.2. Personen- und Familiendossiers

Die Personen- und Familiendossiers machen mit rund 29 Laufmetern den grössten Teil der «Kinder der Landstrasse»-Akten aus. Insgesamt handelt es sich um 1065 Dossiers, die vorwiegend Vormundschafts- sowie Handakten von Alfred Siegfried und Clara Reust, aber auch persönliche Dokumente von Mündeln enthalten.

Die ersten 137 Dossiers¹¹ können als Personendossiers bezeichnet werden, betreffen nach einer kursorischen Durchsicht aber nur ganz ausnahmsweise Personen, die im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» erfasst wurden. Vielmehr handelt es sich vorwiegend um Akten zu Auslandschweizerkindern, die im Zusammenhang mit einem Ferienaufenthalt in der Schweiz angelegt wurden, ferner zu Kindern mit einem ausländischen Vater und einer Schweizerin als Mutter, darunter vor allem Deutsche, aber auch Italiener und Spanier zur Zeit des Spanischen Bürgerkriegs, sowie zu anderen Fürsorgefällen. Sie erstrecken sich vor allem auf den Zeitraum von 1926 bis 1945, reichen vereinzelt aber über das Kriegsende hinaus; der überwiegende Teil dieser Akten stammt jedoch aus den späten zwanziger sowie den dreissiger Jahren.

123 Dossiers, nämlich die 41 Nummern der Dossiers 138–178 sowie die 82 Nummern der Dossiers 179–260, beinhalten Akten zu einzelnen (fahrenden) Familien. Darunter finden sich aber auch sehr viele Akten zu Personen, von denen auch persönliche Dossiers existieren. Die Akten dieser sogenannten Familiendossiers bestreichen den ganzen Zeitraum des Bestehens des «Hilfswerks», ja gehen vereinzelt noch weiter zurück. Weshalb und wann diese Familiendossiers angelegt wurden, ist ebensowenig klar wie die Zahl der darin erfassten Personen; dazu bedürfte es detaillierter Abklärungen. Wahrscheinlich hängen sie aber mit dem systematischen Vorgehen des «Hilfswerks» zusammen, das in Kapitel 3.6.1 beschrieben wird.

805 Dossiers (Nrn. 261–1065) schliesslich betreffen Einzelpersonen, wobei zu einer Person auch mehrere Dossiers vorhanden sein können.

Alle Dossiers der Nummern 1–260, ferner 292 über das ganze Nummernspektrum verteilte Personendossiers präsentierten sich anfangs 1997 noch in den ursprünglichen, meist orangefarbenen Aktenmappen, und damit wohl in dem Zustand, wie sie von der Pro Juventute im Juli 1987 dem Bundesarchiv übergeben worden waren.

Der grösste Teil der Personendossiers, nämlich total 528 Nummern, ist dagegen in Bündelmappen des Bundesarchivs aufbewahrt. Zu diesem Zweck wurden die Akten aus ihrer ursprünglichen orangenen Umhüllung genommen, numeriert und lose in gelbe Umschläge gelegt. Bei diesen in Aktenmappen abgelegten gelben Dossiers handelt es sich um jene, die durch die Hände der Aktenkommission und der Betroffenen gingen, wogegen die in den orangenen Einzelmappen abgelegten Akten zu Einzelpersonen bis dato unberührt blieben. In nur teilweise zu rekonstruierendem Umfang fehlen jeweils Akten (Gutachten, Zeugnisse u. ä.), die wohl ehemals in Kopie oder Original Bestandteil der Dossiers waren. Zudem wurden persönliche Dokumente (Briefe, Fotos etc.) von der Aktenkommission den Betroffenen zurückgegeben. Umgekehrt muss angenommen werden, dass Kopien von eingehenden Akten sich bei anderen behördlichen und privaten Stellen befunden haben oder immer noch befinden. Anlässlich der Akteneinsicht durch Betroffene sind ebenfalls zahlreiche

¹¹ Dossier Nr. 12 fehlt.

Kopien hergestellt worden. Einzelne Dossiers fehlen, z. T. sind sie offenbar der Aktenkommission nicht zurückgegeben worden.¹²

Die Akten in den Personendossiers decken den ganzen Zeitraum ab, in dem das «Hilfswerk» tätig war. Beigegeben ist je nachdem auch ein Formular der Aktenkommission mit Vermerken zur Gewährung bzw. Nichtgewährung der Einsichtnahme in einzelne Aktenstücke durch Antragsteller und Antragstellerinnen.

Die Familienakten wie die Personendossiers sind nicht streng alphabetisch geordnet, und Akten zu einzelnen Personen oder Familien befinden sich entsprechend oft an verschiedenen Orten. Dank einer von der Pro Juventute 1986 erstellten und von Dominik Gasser 1988 im Auftrag des EDI überarbeiteten Übersicht ist ein Zugriff über die Namen aber wenigstens einigermaßen gewährleistet.¹³

Zurzeit ist eine Mitarbeiterin des Bundesarchivs mit einer Bestandsanalyse beschäftigt. Dabei wird der ganze Bestand erfasst und neu geordnet. Die Akten der alten Dossiers werden bei dieser Gelegenheit aus ihrer Umhüllung genommen, numeriert und in neue Umschläge gelegt. Die von der Aktenkommission angelegten Bündel werden aufgelöst, alle Dossiers nach ihrer Nummer in Archivschachteln definitiv abgelegt. Resultat wird ein Verzeichnis sein, welches das oben genannte ersetzt.

*

Aus der Fragestellung des Auftrages ergab es sich, die Untersuchung auf die Geschäftsakten zu konzentrieren, denn hier mussten, wenn überhaupt, Unterlagen über die Rolle des Bundes und der Pro Juventute zu finden sein. Die Personen- und Familiendossiers konnten dagegen nur stichprobenweise miteinbezogen werden. Einerseits wurde überprüft, ob in ihnen weitere, für die Beantwortung unserer Fragestellung wichtige Informationen enthalten sind, andererseits sollte das Durcharbeiten von einigen Dossiers Klarheit bringen über die Art der Materialien und die sich daraus ergebenden weiteren möglichen Fragen, Zugänge und Forschungsmethoden. Natürlich findet sich in den einzelnen Personen- und Familiendossiers auch Material zur Rolle der Pro Juventute und der staatlichen Instanzen, das allerdings in aufwendiger Kleinarbeit herausgefiltert werden müsste.

¹² Die Dossiers 349–351, 406–410 oder 455–461 etwa fehlen. Im Rahmen des Auftrags konnte nicht überprüft werden, ob noch weitere Dossiers nicht bzw. nicht mehr vorhanden sind, geschweige denn, wie und wann sie allenfalls abhanden kamen.

¹³ Vgl. BAR: Verzeichnis über das im Schweizerischen Bundesarchiv deponierte Aktenmaterial des Hilfswerkes «Kinder der Landstrasse» vom 6. Sept. 1988.

2.3. Weitere Akten im Bundesarchiv

Im Bundesarchiv finden sich ebenfalls unter der Signatur J II.187 auch die Akten der Aktenkommission, welche den Zugang der Betroffenen zu den Akten zu organisieren hatte, sowie der Fondskommission, welche über die Entschädigungszahlungen zu befinden hatte. Ebenso finden sich in den Unterlagen des Bundesrates die Subventionsgesuche der Pro Juventute und weitere verstreute Materialien. Diese Quellen konnten jedoch im Rahmen dieser Arbeit nur am Rande berücksichtigt werden.

2.4. Übrige Akten

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» produzierte nicht nur in den eigenen Büros Akten, sondern auch bei verschiedenen Behörden, insbesondere den kantonalen und kommunalen Vormundschaftsbehörden, aber auch bei verschiedenen Institutionen und privaten Organisationen (Heime, Kliniken, Anstalten, Gefängnisse). Diese Dokumente konnten im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Durchgesehen wurden dagegen die im Zentralsekretariat in Zürich aufbewahrten Protokolle des Stiftungsrates und der Stiftungskommission der Pro Juventute.

2.5. Weitere Informationen

Um das Umfeld, in dem die Akten entstanden sind, kennenzulernen, ist das Studium der einschlägigen Literatur unerlässlich. Allerdings sind viele Bereiche, die hier von Interesse sind, relativ schlecht erforscht, so etwa die Geschichte der Fahrenden insgesamt, die Ausbildung des staatlichen Ordnungssystems in der Schweiz, die Fürsorge- und Versorgungspolitik von Gemeinden, Kantonen, Bund und privaten Institutionen, der Umgang mit kulturellen Minderheiten und sozial Benachteiligten, aber auch die Rolle der Wissenschaften, insbesondere der Psychiatrie.

Wichtige Informationsquellen sind natürlich die Betroffenen und Beteiligten¹⁴ selbst. Die Erfahrungen, Erlebnisse und Beobachtungen der Betroffenen ergänzen die Akten nicht bloss, sondern tauchen die gesamte Aktion in ein anderes Licht, geben Aufschluss über viele Aspekte, die sonst verborgen bleiben würden. Wichtige Facetten im Gesamtbild sind auch Berichte von Beteiligten, seien das nun Vertreter von involvierten Institutionen oder Private (z. B. Pflegeeltern). Auch deren Aussagen konnten für diese Arbeit nur sehr rudimentär berücksichtigt werden. Die knappe Zeit

¹⁴ Als Betroffene verstehen wir alle diejenigen, die unter den Kindswegnahmen zu leiden hatten, seien das nun die Kinder selbst, ihre Eltern oder andere Angehörige. «Beteiligte» sind alle anderen direkt oder indirekt involvierten Personen wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Institutionen und Amtsinhaber, aber auch Private wie die Pflegeeltern und Lehrmeister oder Gönner.

und das minimale Budget erzwangen eine rigide Konzentration der Untersuchung auf die zentralen Fragestellungen und das dafür wichtigste Material. Es versteht sich aber von selber, dass die Aussagen der Betroffenen und Beteiligten für eine vollständige Untersuchung eine wesentliche Quelle bieten.

2.6. Würdigung der Aktenlage

Die im Bundesarchiv vorhandenen Akten des Hilfswerks stellen ein ausserordentlich wertvolles zeitgeschichtliches Material dar. Ihrer Auswertung sind allerdings allgemeine und spezifische Grenzen gesetzt, die hier kurz diskutiert werden müssen, um nicht falsche Erwartungen zu wecken.

Zunächst stellen sich Überlieferungs- und Erhaltungsprobleme. Sicher ist nicht mehr alles vorhanden, was einst an schriftlichen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» produziert worden ist. Die Lückenhaftigkeit betrifft insbesondere die Zeit vor 1950. Es ist keinesfalls auszuschliessen, dass zu bestimmten Zeitpunkten wie etwa beim Ausscheiden von Alfred Siegfried (1959) oder nach Beendigung der Tätigkeit des «Hilfswerks» (1973) auch eine gewisse «Säuberung» stattgefunden hat, wobei eine solche angesichts der Masse und des seriellen Charakters vieler Teilbestände allerdings kaum systematisch erfolgt sein kann. Noch vor dieser Frage nach der Überlieferung kommt eine andere: Was ist denn überhaupt schriftlich niedergelegt worden? Es liegt in der Natur der Sache, dass der Aktenbestand seinerzeit vor allem über die Tätigkeit der Leitung des «Hilfswerks» angelegt worden ist, das ganze Umfeld und die nicht direkt mit der Leitung verknüpften Aktivitäten deshalb nur sporadisch erscheinen. Vieles davon hat deutlichen Rechtfertigungscharakter, z. B. in der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung. Aus naheliegenden Gründen sind auch die Konflikte, Problemfälle und Auseinandersetzungen wesentlich besser und farbiger dokumentiert als alles, was einigermaßen reibungslos vonstatten ging. Das komplementäre Schriftgut der mit den einzelnen Fällen befassten Behörden ist zwar vielfach in Kopie bei den «Hilfswerk»-Akten vorhanden, sicher aber nicht vollständig bekannt. Das gilt beispielsweise, aber nicht ausschliesslich für psychiatrische und medizinische Gutachten.

Mit der Frage nach dem Charakter dieser Schriftlichkeit verknüpfen sich inhaltliche Probleme: Die Akten sind einseitig, weil sie praktisch ausschliesslich von der einen Seite, den Tätern, produziert worden sind. Nur selten haben sich auch Schriftstücke von Betroffenen, etwa Briefe aus Bellechasse, oder von Beteiligten, etwa Berichte einer Pflegemutter oder eines Arbeitgebers, erhalten. Die behördliche Macht in all ihren Formen und Ausprägungen legte Akten an über ihre eigenen Handlungen. Die Sichtweise der Betroffenen und Opfer, aber auch jene der im weiteren Umfeld Beteiligten hingegen ist in diesen schriftlichen Unterlagen weitgehend nur indirekt – wenn überhaupt – zu erschliessen. Die Einseitigkeit des Archivbestandes weist in akzentuierter Form auf eine typische Situation hin. In der modernen Gesellschaft besteht ein krasses Ungleichgewicht der in öffentlichen Archiven abgelegten Dokumente. Während für jede Amtsstelle, z. T. auch für Firmen und Institutionen Regelungen bestehen, was zu sammeln und an die Archive abzuliefern ist, fehlen

entsprechende Materialien von seiten der Privaten weitgehend. Die Sicht der Verwalter ist dokumentiert, diejenige der Verwalteten nicht. Wer die Art und den Umfang der Schriftlichkeit bestimmt, bestimmt damit auch weitgehend das Bild, das man sich von einer Sache macht bzw. machen kann. Erschwerend kommt dazu, dass sich die Kultur der Fahrenden ohnehin sehr viel stärker auf mündliche als auf schriftliche Überlieferung beruft.

Alle diese Vorbehalte mögen nun als geradezu erdrückende Einschränkungen erscheinen. Dennoch: Sie stellen zwar hohe Anforderungen an Bearbeitung und Interpretation, in der einen oder anderen Form aber ist jede historische Untersuchung mit diesen Problemen der Quellenkritik konfrontiert, und das Quellenmaterial ist nie vollständig. Eine sorgfältige Berücksichtigung der Ungleichgewichte erlaubt es der Forschung durchaus, wenigstens grundsätzlich, aber auch in manchen konkreten Vorgängen den damaligen Handlungssituationen gerecht zu werden. Und eine entsprechend aufmerksame und methodisch überlegte Sichtung auch nur dieses Materials vermag unsere Kenntnisse sehr zu vermehren. Das ändert aber nichts am Desiderat einer systematischeren Untersuchung, die sämtliche noch vorhandenen Informationsquellen – auch die Aussagen der Betroffenen und Beteiligten müssen einbezogen, allerdings ebenfalls kritisch beurteilt werden – auswerten müsste. Erst eine solche systematische Untersuchung könnte beispielsweise das vielfältige intellektuelle, politische, gesellschaftliche und persönliche Beziehungsnetz der Akteure auf befriedigende Weise rekonstruieren – oder auch vermehrt die Lücken des Materials offenlegen.

3. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»

3.1. Zur Vorgeschichte

Mit der Entstehung der territorialen Staaten und dem Aufkommen des modernen Verwaltungsstaates wuchs das Misstrauen der Behörden gegenüber den herumziehenden Einzelpersonen, Familien und Sippen, weil sich diese nur schwer erfassen und kontrollieren liessen.¹⁵ Immer häufiger wurden die Fahrenden deshalb nur noch als Übel wahrgenommen. «Vagantität», wie das Herumziehen in amtlichen Dokumenten genannt wird, war zu bekämpfen und möglichst zu beseitigen.

Nichtsesshaftigkeit war die traditionelle Lebensweise von Familien- und Sippenverbänden, die seit Generationen ein Leben auf der Strasse führten. Die Geschichte der in der Schweiz umherziehenden Fahrenden ist weitgehend unerforscht, so dass hier keine Aussagen über die Entstehung und Entwicklung ihrer Kultur gemacht werden sollen.¹⁶ Daneben wanderten auch Angehörige der Unterschichten, z. B. verarmte Kleinbauern, Dienstboten, bestimmte Handwerker und Tagelöhner, temporär oder auf Dauer. Immer wieder kam es in der Schweiz im Lauf der Geschichte zur obrigkeitlichen Verfolgung der Wandernden. Davon zeugen die zahlreichen Bettelmandate der eidgenössischen Orte und Tagsatzungen. Um der «Plage» Herr zu werden, wurden eigentliche «Betteljagden» veranstaltet, bei denen die Wandernden und Fahrenden zusammengetrieben und abgeschoben, im Wiederholungsfall auch abgeurteilt und auf Galeeren verschickt wurden. Solche «Betteljäginnen» fanden in einzelnen eidge-

¹⁵ Die historischen Teile stützen sich auf folgende Arbeiten: Egger, Franz, Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914, in: Studien und Quellen 8 (1982) 49–71; Meyer, Clo, «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit: am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, Disentis 1988 [Liz. Uni Zürich 1983]; Huonker, Thomas, Vorgeschichte, Umfeld, Durchführung und Folgen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Studie im Auftrag des Eidgenössischen Amtes für Kulturpflege, [unveröff. Manus. 1987]; Ders., Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, dokumentiert v. Thomas Huonker, hg. von der Radgenossenschaft der Landstrasse, Zürich ²1990; Meier, Thomas / Wolfensberger, Rolf, Heimatlose und Vaganten. Zur Sozialgeschichte der Nichtsesshaften. Die Liquidierung einer devianten Bevölkerungsgruppe in der Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert in der Schweiz [unveröff. Lizentiatsarbeit] Bern, 1986; Dies., «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jh.), [Diss. Bern] Zürich 1998 [im Druck].

¹⁶ Im Schweizerischen Idiotikon, dem massgeblichen schweizerdeutschen Wörterbuch, fehlt ein Eintrag zu «jenisch», und im Grimmschen Wörterbuch heisst es dazu lediglich: «Jenisch, adj. der gaunersprache angehörend: <dasz er glauben darf, die jänische sprache so gut wie mancher schlechter gauner zu verstehen>. J. Paul, Kom. anh. zum Tit. 1, 108 mit der note: <so nennt man in Schwaben die aus fast allen sprachen zusammengesetzte spitzbubensprache>.» (Grimm, Wörterbuch, Bd. 10, Sp. 2310) Das genaue Zitat findet sich in: Paul, Jean, Komischer Anhang zum Titan, in: Ders., Sämtliche Werke, Abt. I, Bd. 3, Art. 12, Frankfurt a. M. ²1996, 922; laut Wolf, Siegmund A., Wörterbuch des Rotwelschen. Deutsche Gaunersprache, Mannheim 1956, 144f., bedeutet «jenisch» «klug, gescheit» und gehe zurück auf eine zigeunerische Wurzel; so auch Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. v. Elmar Seibold, Berlin u. a. ²³1995, 411.

nössischen Orten, so etwa in Zürich, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts regelmässig statt.¹⁷

Die intensivierete Verwaltung, die nach und nach auch ländliche und abgelegene Gebiete erfasste, führte im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer kontinuierlicheren Kontrolle der gesamten Bevölkerung. Die überall entstehenden Polizeicorps dienten nicht zuletzt der Überwachung der Bevölkerung und insbesondere verdächtiger Gruppen, zu denen auch alle umherziehenden Personen gehörten. Neue Kontrolltechniken wie Pässe und Heimatscheine erleichterten eine genauere Erfassung. Mit dem Aufbau eines modernen Strafvollzugs und Armenwesens wurden die früher gegenüber Fahrenden häufig ausgesprochenen Verbannungsstrafen ersetzt durch Zuchthausstrafen.

Die Fahrenden gehörten in der Regel zur grossen Gruppe der Heimatlosen, die nun konsequent erfasst und soweit als möglich in das System integriert wurden, indem die Behörden versuchten, sie sesshaft zu machen oder wenigstens verantwortlichen Heimatgemeinden zuzuweisen. Nachdem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschiedene Anläufe fehlgeschlagen waren, die Heimatlosigkeit auf dem Wege des Konkordats zwischen den Kantonen zu beseitigen, brachten erst das vom neuen Bundesstaat am 3. Dezember 1850 erlassene «Gesetz die Heimatlosigkeit betreffend» und die Folgegesetze in den Kantonen wirkliche Änderungen.¹⁸ Insbesondere wurden aufgrund des Gesetzes Personen, welche weder einem Kanton noch einem auswärtigen Staat als Bürger angehörten, in einer von den Behörden bestimmten Gemeinde von Amtes wegen eingebürgert. Der Bund zwang die Kantone, und diese zwangen wiederum die Gemeinden zur Einbürgerung, wobei die Heimatlosen nicht wählen konnten, sondern zugewiesen wurden. Reichere Gemeinden schoben Heimatlose in ärmere ab und zahlten dafür etwas in deren Gemeindegassen. Viele der neuen Bürger wurden von ihren Gemeinden nicht gerade freudig aufgenommen, Berggemeinden etwa verweigerten ihnen den Bürgernutzen an Allmenden und Waldungen. Soziale Abstossungsmechanismen, wie sie etwa in Meinrad Lienerts «Ping Hüser» und in Gottfried Kellers «Romeo und Julia auf dem Dorfe» beschrieben werden, und Geringschätzung von Neubürgern sind in einigen Gebieten der Schweiz bis heute zu spüren.

Namentlich enthielt das Heimatlosengesetz Bestimmungen, welche das Mitführen von schulpflichtigen Kindern für Personen, welche ein ambulantes Gewerbe betrieben, verboten. Damit wurde die Lebensweise der Fahrenden nicht nur erschwert, sondern für alle Sippen mit Kindern im schulpflichtigen Alter unter Strafe gestellt. Diese Regelung betraf praktisch alle fahrenden Familien, da sich im Sippenverband immer Familien mit Kindern befanden. Art. 19, Abs. 1, hielt fest: «Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimatkantone als ausserhalb desselben verboten. Übertretung dieser beiden letztern Bestimmungen ist mit einer Geldbusse oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.» Das Heimatlosengesetz, ergänzt durch kantonale

¹⁷ Vgl. dazu die Mandat-Sammlung der Stadtschreiberkanzlei Zürich, Bde. 2–6, Zürich 1650–1780; Keller, Berta, Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz von 1836, Winterthur 1935, 57ff., 122; Tagsatzungsabschiede bei Huonker, Fahrendes Volk, 35–39.

¹⁸ Meier / Wolfensberger, Heimatlose, 21–25; dies., «Eine Heimat und doch keine», 527–556.

Bestimmungen, machte die traditionelle Lebensform der Fahrenden in der Schweiz äusserst schwierig.¹⁹

Parallel zu den Aktionen gegen die einheimischen Fahrenden wurden von den Kantonen (Konferenz der Polizeidirektoren von 1887) und vom Bund Massnahmen ergriffen, um ausländische Zigeuner an der Überschreitung der Landesgrenze zu hindern. Am 2. Juli 1909 beschloss der Bundesrat, seinen vier Nachbarländern eine Konferenz zur Beseitigung des Zigeunerproblems vorzuschlagen. Ein der Einladung beigefügtes Schreiben an die Botschaften der Länder enthielt einen Programmentwurf, der ein Zwangseinbürgerungsverfahren für alle in den vertragsschliessenden Staaten auftretenden Zigeuner, die Schaffung einer ständigen internationalen Kommission und den Informationsaustausch unter den nationalen Zigeunerregistaturen vorgeschrieben hätte.²⁰

Dieser Vorschlag wurde allerdings von den Anliegerstaaten der Schweiz abgelehnt, worauf sich diese auf rein nationale Massnahmen beschränkte. Dem Bund waren ab 1911 vom Parlament Fr. 2'000.– zur Bekämpfung des Zigeunerwesens bewilligt worden. Im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurde eine Zigeunerregistratur geschaffen, in der alle Personalien der Zigeuner gesammelt wurden. Diese Daten sollten durch «Schriftwechsel» mit der «Zigeunerzentrale» in München ergänzt werden.²¹ Der federführende Beamte bei diesen Bestrebungen, Eduard Leupold, Adjunkt der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements von 1905 bis 1915 und dann bis 1926 Chef der innenpolitischen Abteilung des Politischen Departements, hatte schon nach einem Besuch in der Münchner Zigeunerzentrale vom 11. bis 14. Dezember 1907 «auch für unser Land die Errichtung einer Zigeunerregistratur nach dem Muster der bayrischen» vorgeschlagen.²²

Ein ganzer Massnahmenkatalog sollte es ermöglichen, die «Zigeuner» besser zu kontrollieren. «Allein eine Massnahme – die wirksamste von allen und gewissermassen die notwendige Ergänzung dieser andern – erfordert die Mitwirkung des Bundesrates als Gesamtbehörde. Es ist dies die Ausweisung der Zigeuner auf Grund des Art. 70 der B.V. Die Zigeuner führen eine gesetzlose Existenz, sie verheimlichen geflissentlich ihre Identität und Herkunft, ändern proteusartig ihre Namen und ihre sämtlichen Personalangaben, bilden eine beständige Belästigung unserer Bevölkerung, leben von Betteln, verbotenen Wandergewerben und von Frevel und Diebereien aller Art. Sie sind eine Landplage, deren Sanierung die Behörden bisher vergeblich versuchten, eine Fremdenklasse, die den von uns abgeschlossenen internationalen Verträgen Hohn spricht, da auf sie diese Verträge keine Anwendung finden können. Die Angehörigen anderer Staaten, mit denen wir Niederlassungsverträge besitzen, würden, falls sie nach der Art der Zigeuner sich über die bürgerliche Ordnung hinwegsetzen wollten, von den Kantonen ohne weiteres ausgewiesen und dem Heimatstaate zugeführt werden, denn alle unsere Niederlassungsverträge enthalten die Klausel, dass die Ausländer nur geduldet werden, wenn und solange sie die Gesetze und Verordnungen des Aufenthaltsstaates beobachten. Die Zigeuner befinden sich in stetem Widerspruch mit den Polizeigesetzen; durch blosser Ausschaffung ist ihnen

¹⁹ Kantonale Arbeitsgruppe «Hilfswerk Kinder der Landstrasse», Bericht und Antrag vom 8. Mai 1987, BAK, Aufarbeitung Akten Fahrende; Huonker, Vorgeschichte, 5.

²⁰ Egger, Bundesstaat, 56f., 63f.

²¹ Ebda., 65–67.

²² Zit. nach Egger, Bundesstaat, 62.

nicht beizukommen, da sie stets wieder im Lande auftauchen, solange ihre Rückkehr straflos bleibt. Sie setzen sich in beständigen und bewussten Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen des Bundes über das Zivilstandswesen, da sie keine Geburten in die Zivilstandsregister eintragen lassen, keine bürgerliche Trauung eingehen und dadurch jede Fixierung des Personenstandes verunmöglichen. Durch ihre unstete Lebensweise entziehen sie sich jeder zivilstandsamtlichen Kontrolle und damit auch jeder auf die Verletzung der Zivilstandsvorschriften gesetzten Strafe. *Sie sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität und zwar nicht nur theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.*»²³

Die Vorschläge Leupolds wurden schon ein Jahr später zu einem guten Teil erfüllt. Die interkantonale Polizeidirektorenkonferenz vom 21. Oktober 1912 beschloss, die Zigeuner in allen Kantonen zwecks Identifikationshaft und anschliessender Abschiebung in Zwangsarbeitsanstalten zu internieren. Im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurden alle Personalien der Zigeuner gesammelt. Die bernische Zwangsarbeitsanstalt Witzwil erklärte sich bereit, die über 16 Jahre alten männlichen Zigeuner während der Identifikationshaft aufzunehmen. War die Identifikation abgeschlossen, wurden die Zigeuner heimlich über die Schweizergrenze abgeschoben.²⁴

Das Departement prüfte ferner Leupolds Vorschläge der Anwendbarkeit von Art. 70 der Bundesverfassung. Bundesanwalt Kronauer kam zum Schluss, durch das Treiben der Zigeuner werde die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft nicht gefährdet. Ihre Tätigkeiten würden allenfalls Einzelpersonen, nicht aber den Staat schädigen. «Dagegen bildet ihr Aufenthalt in der Schweiz und ihre Lebensweise insofern eine Gefahr für Ruhe und Ordnung des gesellschaftlichen Lebens und des Staates, als sie sich mit unseren Gesetzen und Gebräuchen in Widerspruch setzen durch aussereheliches Zusammenleben, durch mangelhafte Erziehung ihrer Kinder, [...], durch die gesetzwidrige Erwerbung ihres Lebensunterhaltes u.s.w. u.s.w. In diesen Momenten liegt sowohl direkt eine Störung von Ruhe und Ordnung [...] als auch eine Gefährdung der guten Sitten der einheimischen Bevölkerung durch das gegebne schlechte Beispiel des gesetz- und sittenlosen Lebenswandels.» Kronauer empfahl daher die Anwendung von Art. 70 BV, damit zurückkehrende Weggewiesene mit Strafen belangt werden könnten, «die besonders bei Rückfall ein wirksames Abschreckungsmittel bilden würden». Ein weiteres Gutachten kam hingegen zum Schluss, eine innere oder äussere Gefährdung der Eidgenossenschaft liege nicht vor.²⁵ Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes stimmte zwar dem zweiten Gutachten zu, was aber in der Praxis nichts änderte. Die Zigeuner wurden weiterhin interniert und abgeschoben.²⁶

Diese ganze Diskussion wird hier deshalb so ausführlich zitiert, weil die zum Vorschein kommenden Denkansätze auch für den Umgang mit den einheimischen Fahrenden bestimmend wurden. Auch deren Lebensweise galt als nicht mit der bürgerlichen Ordnung vereinbar, und auch hier suchte man nach Mitteln, diese «staats-

²³ E. Leupold, Programm betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage, vom 3. Okt. 1911, zit. nach Egger, 66f. [Hervorhebung im Original].

²⁴ Egger, Bundesstaat, 67.

²⁵ Ebda., 68.

²⁶ Ebda., 69.

gefährdenden» Umtriebe zu beseitigen, wenn auch bei Schweizerbürgern die Ausschaffung nicht in Frage kam.

Bis heute ist nicht bekannt, ob und in welcher Weise diese Zigeunerregistratur (noch) existiert und ob sie allenfalls neben den ausländischen auch die einheimischen Fahren den erfasste. Weitere Abklärungen sollten hier die unbedingt nötige Klarheit schaffen.

In der Zwischenkriegszeit wurde die «Sanierung des Zigeunerwesens» erneut in Angriff genommen. Am 17. April 1936 übersandte der Schweizer Vertreter in der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, Professor H. Zangger vom Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich, dem Vorsteher des EJPD, Bundesrat Baumann, ein Schreiben dieser Kommission vom 18. März 1936, worin Zangger beauftragt wurde, «das Inslebentreten der <Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerwesens> auch zur Kenntnis Ihrer vorgesetzten hohen Regierung zu bringen».²⁷ Die Schaffung dieser Zentralstelle war auf Druck des nationalsozialistischen Deutschland an der 11. Tagung der Kommission in Kopenhagen beschlossen worden.

Zangger wurde vom Bundesrat auch an die 12. Tagung der Kommission nach Belgrad geschickt.²⁸ Die «Richtlinien für die Anlage und Führung der Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerwesens» sowie ein Musterformular «über nach Zigeunerart umherziehende Personen», welche dem Schreiben vom 18. März 1936 beilagen, gingen an die Polizeiabteilung des EJPD. In den Richtlinien heisst es, es gelte «hinsichtlich der einzelnen Personen einen verlässlichen Stammbaum anzufertigen und über diese Stammbäume eine besondere Sammlung anzulegen». Punkt 6 des Musterformulars verlangte eine «Angabe, ob Zigeuner oder sonstiger Nomade».²⁹ Auch hier müssten weitere Nachforschungen Klarheit bringen, inwieweit ausländische und einheimische Fahren de auf solchen Formularen und Stammbäumen erfasst wurden.

3.2. Die Entstehung des «Hilfswerks»

Die Zeit seit dem Ersten Weltkrieg war auch in der Schweiz geprägt durch eine Verschärfung der politischen Auseinandersetzung und eine Steigerung der sozialen Gegensätze. Nicht angepasste Bevölkerungsgruppen waren einem zunehmenden Anpassungsdruck ausgesetzt, eine bürgerlich-konservative Disziplinierungswelle verlangte eine Angleichung an die als «normal» und «typisch schweizerisch» betrachteten Normen und Lebensweisen. Davon waren auch die Fahren den betroffen.

Alfred Siegfried (1890–1972), Leiter der Abteilung «Schulkind» bei der Pro Juventute, propagierte in zwei Artikeln unter dem Titel «Vagantenkinder» in der NZZ von

²⁷ Zangger schreibt in seinem Brief an Bundesrat Baumann vom 17. April 1936 von «einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerwesens», die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission hingegen kündigt am 18. März 1936 die Schaffung einer «Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerwesens» an, BAR, E 4260 (C), 1974/34.

²⁸ Antrag Baumann, 17. April 1936, BAR, E 4260 (C), 1974/34.

²⁹ Ebda.

1926 eine wirksame Bekämpfung der Vagantität.³⁰ Der promovierte Romanist Siegfried war von 1915 bis 1918 Bezirkssekretär der Pro Juventute in Luzern gewesen und – nach einem Zwischenspiel als Gymnasiallehrer – von 1924 bis 1959 Leiter der Abteilung «Schulkind» im Zentralsekretariat der Pro Juventute in Zürich.³¹ Die Pro Juventute war eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Stiftung für die Schweizer Jugend, die ihre Aktivitäten vor allem durch den Verkauf von speziellen Briefmarken und Glückwunschkarten mit Wohltätigkeitszuschlag finanzierte.

Im ersten Artikel schrieb Siegfried: «Seit Wochen liegt unter meinen [...] Papieren ein ganzer Stoss von Briefen, Zeugnissen, Polizeirapporten, Eingaben an weltliche und kirchliche Behörden, die alle mit dem Stichwort «Graf» bezeichnet sind. Schon seit Wochen verfolgen mich die traurigen Bilder, die den z. T. nicht allzu sauberen Blättern entsteigen [...]. Es gibt in der Schweiz eine ganze Anzahl von nomadisierenden Familien, die, in irgendeinem Graubündner oder Tessiner Dorfe heimatberechtigt, jahraus, jahrein das Land durchstreifen, Kessel und Körbe flickend, bettelnd und wohl auch stehend, wie es gerade kommt; daneben zahlreiche Kinder erzeugend, um sie wiederum zu Vaganten, Trinkern und Dirnen heranwachsen zu lassen. Vagantentum, Trunksucht, Unsittlichkeit und unbeschreibliche Verwahrlosung sind bei ihnen heimisch; von Zeit zu Zeit erscheint der Name eines oder mehrerer ihrer Glieder unter der Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen» in der Tagespresse; Armen- und Polizeibehörden zählen sie zu ihren besten Kunden. [...] Man unterstützt, bestraft, versorgt wohl auch einmal, und daneben lässt man das Unkraut fröhlich weiter ins Zeug schießen; die Nachkommen müssen auch noch was zu sorgen haben.» Siegfried verlangte, «es müsse trotz Geldmangel, trotz Angst vor erblicher Anlage versucht werden, wenigstens die *Kinder* zu retten. [...] Mag auch der eine oder andere später, den schlimmen Anlagen folgend, die er von seinen Voreltern geerbt hat, wieder auf Abwege geraten, so darf uns das nicht entmutigen. Kommen solche Verirrungen nicht auch bei Sprösslingen ganz guter Familien vor?»³²

Die NZZ fügte dem Artikel Siegfrieds folgende redaktionelle Anmerkung bei: «Möge der mutigen Tat ein voller Erfolg beschieden sein, denn Vorsorgen ist besser als Heilen und Strafen, letzten Endes auch billiger. Spenden für dieses interessante Hilfswerk nimmt unsere Abteilung «Fürsorge» gerne entgegen; wir bitten, sie mit der Bezeichnung «Vagantenkinder» zu versehen und auf Postcheck VIII/5602, Abt. Fürsorge der «N.Z.Z.» einzubezahlen, wenn man nicht vorzieht, sie direkt der Stiftung Pro Juventute (VIII/3100, Vagantenkinder) zu überweisen.»³³

Im Sommer 1926 griff die Pro Juventute erstmals ein: «Aus der Umgebung von Locarno», so erinnerte sich Siegfried später, «kam die Meldung, ein völlig dem Alkohol verfallenes Ehepaar hause dort in unglaublichen Verhältnissen mit sechs minder-

³⁰ NZZ 13. Juni 1926; 8. Sept. 1926.

³¹ Zu Siegfrieds Werdegang vgl. den Nachruf in: PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 20: 1972–1974, Jahresbericht 1971/72 zuhanden der Stiftungsrats-Sitzung vom 20. Sept. 1972 in Lugano.

³² NZZ, 13. Juni 1926.

³³ Ebda.; Siegfried erinnerte sich über dreissig Jahre später wie folgt: «Ein zündender Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung (dem längst verstorbenen Dr. Bierbaum, der das Manuskript ohne Kürzung abdruckte, sei auch an dieser Stelle nochmals gedankt!) brachte sofort etwas über 1000 Fr., und mit diesem Geld starteten wir das «Hilfswerk».» Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse Nr. 42 (Okt. 1958), 3.

jährigen Kindern, von denen die beiden Ältesten, ein 13- und ein 11-jähriger Knabe, mit ihrem Betteln und Stehlen den Schreck der ganzen Gegend bildeten. Nachdem es sich zeigte, dass die Verhandlungen mit den zuständigen Lokalbehörden kein Ergebnis erbrachten (die lockere Gesellschaft hatte ihre Bretterbaracke am Grenzpunkt von drei Gemeinden aufgeschlagen und wechselte, das einemal freiwillig, das anderemal durch die Ortspolizei aufgefordert, ihr «Domizil», sobald irgendetwas gegen sie vorgekehrt werden sollte), begab sich ein beherzter Mitarbeiter des Zentralsekretariates kurzerhand an Ort und Stelle, unterhandelte mit den Eltern, und kehrte am gleichen Abend mit den beiden kleinen Strolchen zurück.»³⁴

Diese Kindswegnahme war eindeutig illegal, da sie – zumindest gemäss der Schilderung Siegfrieds – nicht durch die zuständigen Fürsorgebehörden, sondern durch eine private Institution durchgeführt wurde. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Eltern die Kinder tatsächlich vernachlässigten und der Vater trank. In der NZZ vom 8. Sept. 1926 stellte Siegfried befriedigt fest, seit einigen Wochen seien «zwei «Korberkinder» in einer Anstalt untergebracht» und es gehe ihnen «vortrefflich». Er verdankte ferner den Eingang von rund Fr. 1'100.– an Geldspenden, die der Aufruf in seinem ersten Artikel erbracht hatte.³⁵

In den zweiten Fall, der zur Gründung des «Hilfswerkes» führte, war der Bund, genauer gesagt ein Bundesrat in direkter Art und Weise involviert. «Ungefähr zur gleichen Zeit», so wiederum Siegfried in seinen Erinnerungen, «erhielten wir, diesmal sogar aus dem Bundeshaus, ein dringendes Schreiben über die Verhältnisse einer Schirmflickerfamilie in Basel. Der Vater sass im Zuchthaus, die Mutter zog mit zwei jungen Männern im Lande herum; von den 7 Kindern hatte sie bloss einen Knaben bei sich, die übrigen waren da und dort bei Verwandten abgestellt, während der Älteste, ein bereits 16jähriger Jüngling, auf eigene Faust herumvagierte und eben jetzt wieder von der Polizei gefasst war. Wer für ihn einstehen sollte, war nicht zu ersehen; die Heimatgemeinde, ein winziges Tessinerdorf mit 35 Einwohnern, gab keine Antwort, ein Wohnort war nicht zu ermitteln, da die ganze Familie vor nicht langer Zeit behördlich heimgeschafft worden war.»³⁶

Diese beiden Fälle gaben den Anstoss zur Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Diese fiel in eine Epoche, die geprägt war von einer überaus aktiven Fürsorgebewegung. Zu dieser Bewegung gehörten auch verschiedene Frauenorganisationen und gemeinnützige Gesellschaften, welche nicht zuletzt das Mittel der Kindswegnahme und der Vormundschaft einsetzten, um ihre Vorstellungen von

³⁴ Siegfried, Kinder, 1963, 9. In einem anonymen, höchstwahrscheinlich aber von Siegfried verfassten Text mit dem Titel «Maria findet eine Heimat» wird diese Geschichte aus der Kinderperspektive geschildert. Als Marietta vom Wasserholen zurückkam, gewährte sie den «vornehmen Herrn, der vor zwei Wochen die ältesten Brüder mit auf die Eisenbahn genommen hat». Damals hatte er ihr Schokolade geschenkt «und der Mutter ein schönes Brot und ein Pack Maccaroni». Alle bekamen etwas, «das ihnen gefiel». «Der reiche Herr wollte noch zwei Kinder mitnehmen, und nun stritten sich die Eltern darüber, ob sie die beiden Kleinsten oder die zwei Grösseren geben sollten. [...] Dann gingen sie alle vier mit dem Fremden.» vgl. Kinder der Landstrasse. Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker, hg. von der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, Zürich, 1927, 9–16, Zitate 11f.

Bei den Fr. 255.10, die bereits in der Jahresrechnung 1925/26 der Pro Juventute unter der Rubrik «Ausgaben für Vagantenkinder» verzeichnet sind, handelt es sich wohl um die Kosten dieser ersten Aktion, vgl. PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 4: 1925–1928, Jahresabschluss der Rechnung 1925/26 zuhanden der Stiftungsrats-Sitzung vom 3. Okt. 1926.

³⁵ NZZ, 8. Sept. 1926.

³⁶ Siegfried, Kinder, 1963, 10; zur Rolle des Bundes vgl. Kap. 6.

Erziehung und Kultur auch in ärmeren, benachteiligten Bevölkerungskreisen durchzusetzen.

3.3. Ziele

Im Jahresbericht 1926/27 der Pro Juventute heisst es: «Eine Aufgabe mit ganz neuem Charakter ist im Laufe des Jahres 1926 an die Zentrale herangetreten: Die Fürsorge für Kinder herumziehender Korber- und Kesslerfamilien. Gelegentliches Eingreifen in die geradezu unmöglichen Verhältnisse dieser Leute fruchteten bisher nichts. Auch die zuständigen Heimatgemeinden sind machtlos. Nur gemeineidgenössische Hilfe, die bei den Kindern einsetzt, kann dem Vagantenübel wirksam zu Leibe gehen. Die Erfolge unserer ersten Massnahmen sind vielversprechend. Im Laufe des Jahres fanden 25 dieser armen Kinder eine bleibende Heimat, zum grössten Teil in Familien. Zahlreiche Kundgebungen aus allen Kreisen der Bevölkerung ermuntern uns zu weiterem Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege. Die finanziellen Mittel sollen durch Beiträge der interessierten Kantone und Gemeinden, sowie von gemeinnützigen Vereinigungen und Privaten aufgebracht werden. Ein erster Fonds ist gegründet, und die Broschüre «Kinder der Landstrasse», die schon in zweiter Auflage vorliegt, bringt uns neue Gönner und Mittel.»³⁷

Die Pro Juventute war davon überzeugt, dass «nur eine schweizerische [d. h. nationale] Stelle Abhilfe schaffen» konnte im Kampf gegen die «Vagantität», denn die Fahrenden seien ja «nirgends zuständig». Aus dem gleichen Grunde erschien ihr auch eine Delegation der Einzelfürsorge an die Stiftungsbezirke als unrealistisch, da die «Vaganten» ja weiterziehen und damit ständig den Zuständigkeitsbereich eines Bezirkssekretariats verlassen würden. Offenbar befürchtete Siegfried bereits damals Schwierigkeiten, denn wenn «wir auch nicht damit rechneten, dass unsere Schützlinge, wie verschiedene wohlwollende Ratgeber es uns prophezeiten, immer wieder davonlaufen würden, so war doch eine gewisse Häufigkeit des Platzwechsels zu erwarten. [...] Wenn schon ein Fürsorgezögling, teils infolge der Erziehungsschwierigkeiten, welche er mitbringt, teils aber auch durch die Ungunst der äusseren Verhältnisse während seiner Jugendzeit, mehrmals umplaziert werden muss, so soll er doch fühlen, dass die Person, welche ihm anstelle der Eltern zur Seite steht, niemals wechselt, sondern an jedem Ort über ihn wacht und ihm hilft.»³⁸

Damit war auf nationaler Ebene ein «Hilfswerk» entstanden, das eine Aufgabe übernahm, welche bis dahin ausschliesslich auf lokaler, kantonaler oder aber privater Ebene behandelt worden war. Die Pro Juventute schuf ein Instrument, das die Frage der Fahrenden nationalisierte. Damit erhielt diese Aufgabe eine ganz andere, grössere Bedeutung. Bis dahin waren Massnahmen zur Bekämpfung der «Vagantität» vereinzelt und unkoordiniert gewesen, nun wurden sie gewissermassen zur nationalen Aufgabe. Die Artikel in der NZZ und die Werbeschriften der Pro Juventute

³⁷ PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen Ordner 4 1925–28, Jahresbericht der Stiftung Pro Juventute vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 zuhanden der Stiftungsratssitzung vom 2. Okt. 1927 in Altdorf, 3.

³⁸ Siegfried, Kinder, 1963, 10.

trugen dazu bei, diese Aufgabe der gesamten Bevölkerung und insbesondere auch den Behörden, die sich dieses Problems bis dahin nicht sehr bewusst gewesen waren, ins Bewusstsein zu bringen.

Die Pro Juventute richtete dementsprechend am 25. Febr. 1929 unter dem Präsidium des EJPD-Chefs Dr. Heinrich Häberlin ein Subventionsgesuch an den Bund. Darin wurde festgehalten, die Massnahmen zur Sanierung einer Tessiner Schirmflickerfamilie (1926) hätten zum Plan einer besonderen Aktion für die Kinder vagabundierender Schweizer Familien geführt. In den vergangenen zweieinhalb Jahren seien bereits über hundert solch armer, geistig und körperlich aufs höchste gefährdeter und verwahrloster Kinder von dem hierfür geschaffenen «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» aus dem ihnen schädlichen Milieu entfernt und rechtschaffenen Pflegeeltern oder gut geleiteten Anstalten zugeführt worden. Ein Teil der Kosten sei durch die Heimatgemeinden und z. T. auch durch kantonale Armenbehörden getragen worden. Ferner sei es gelungen, private Spender zu gewinnen. Da die Bekämpfung des Übels die ganze Schweiz interessiere, müsse auch der Bund zur Finanzierung beitragen. 1930 beschlossen die Eidgenössischen Räte, der Stiftung für diese Aktion einen jährlichen Beitrag von Fr. 15'000.– für eine Periode von vorerst 10 Jahren auszurichten.³⁹

Auffallend an der Argumentation der Pro Juventute und des «Hilfswerks» ist, dass das Ziel nicht etwa war, den Kindern ein besseres Dasein zu ermöglichen. Genannt wurde immer die «Sesshaftmachung der Kinder fahrender Familien durch geeignete Placierungs- und Erziehungsmassnahmen, um dadurch das Übel der Vagantität [...] zu überwinden».⁴⁰ Nicht das Wohl des Kindes stand also im Zentrum der Massnahmen, sondern ein anderes Ziel, und dieses war nicht in erster Linie fürsorgerisch, sondern gesellschaftspolitisch begründet: Eine nicht genehme Lebensweise musste zerstört, «überwunden» werden. Das «Hilfswerk» definierte mit seinem Vorgehen nicht nur die Gruppe der zu erfassenden Personen und Familien, sondern erklärte zugleich deren Lebensweise insgesamt für inakzeptabel. Das Wandern allein genügte als Grund für die Wegnahme der Kinder: «Die Familie wird anlässlich der Wegnahme der Kinder H.-H. – Januar 1927 – verwahrt u. scheint sich auch tatsächlich belehren zu lassen, Betten werden gekauft, die Kinder sauber gehalten u. sogar zur Schule geschickt bis im August 1927 der Wandertrieb sie von Neuem erfasst. Damit sind die Grundlagen zur Wegnahme vorhanden.»⁴¹

Selbst wenn man den Initianten des «Hilfswerks» zugute hält, dass sie davon ausgingen, sesshafte Kinder hätten automatisch das bessere Leben als herumziehende, erstaunt es dennoch, dass eine Stiftung, deren Aufgabe in erster Linie das Wohl der Jugend ist, diese Zielsetzung als Mittel für aus ihrer Sicht übergeordnete gesellschafts- und ordnungspolitische Zwecke einsetzte.

³⁹ Zur Rolle des Bundes vgl. ausführlicher Kap. 6.

⁴⁰ Express-Brief Zentralsekretariat der Pro Juventute, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, C. Reust, Fürsorgerin, an EDI, 23. Mai 1960, BAR, J II.187, 1202.

⁴¹ Fam. L. H.-L., in: Pro Juventute, Kinder der Landstrasse, Lebensgeschichten unsrer kleinen Kessler u. Korber, o. D., handschriftliches Manuskript, BAR, J II.187, 1259.

3.4. Finanzierung

Das Zentralsekretariat der Pro Juventute verfügte über relativ geringe Fürsorgemittel, denn das meiste Geld stand den Bezirkssekretariaten zur Verfügung, die es auch gesammelt hatten. Überdies waren die Mittel des Zentralsekretariats weitgehend gebunden für bereits früher gestartete Aktionen, z. B. zugunsten der Auslandschweizerkinder. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» musste daher mit besonderen Geldbeschaffungsmethoden finanziert werden.

Auch nach der ersten Sammelaktion durch die NZZ⁴² stammte ein ansehnlicher Teil der Einnahmen des «Hilfswerks», laut Siegfried rund 29%, aus Spenden von Freunden und Gönnern. Bezirkssekretariate der Pro Juventute, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, einzelne Stiftungen und Fonds wie der Cadonaufonds unterstützten das «Hilfswerk» ebenfalls regelmässig, und der Bund schliesslich leistete ab 1930 einen jährlichen Subventionsbeitrag (vgl. dazu Kap. 6). Zur Hauptsache aber wurde das «Hilfswerk» finanziert mit Beiträgen von Verwandten der Schützlinge, Vereinen, Gemeinden und Kantonen für Einzelfälle. In der Regel übernahmen die jeweiligen kommunalen Armenbehörden einen bestimmten Teil, meist zwei Drittel der Kosten. Zudem leisteten einzelne Kantone Zuschüsse, der Kanton Graubünden aus dem sogenannten Vagantenkredit (seit 1923, letztmals 1978 [!] bewilligt), das Tessin aus dem Alkoholzehntel.⁴³ Zudem mussten diejenigen betreuten Kinder und Jugendlichen, die bereits arbeiteten, einen Teil des Lohnes abgeben.

Der Anteil der Heimatkantone und Gemeinden ist aus dem Bericht von Siegfried 1936 «Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk» zu ersehen: Für diese 10 Jahre betrug er Fr. 236'473.41. Vom Bund erhielt das «Hilfswerk» in dieser Zeitspanne Fr. 88'600.–, von «Freunden und Gönnern» Fr. 56'953.75, von Pro-Juventute-Bezirkssekretariaten Fr. 48'893.15 und von besonderen Legaten, Zuwendungen und Zinsen weitere Fr. 51'693.15.⁴⁴

Tabelle 1 zeigt, dass das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» in den ersten Jahren rasch expandierte und den Höhepunkt (in absoluten Zahlen) um 1949/50 erreichte. Das «Hilfswerk» gab im ersten vollen Geschäftsjahr 1926/27 rund 14'000 Franken aus und steigerte diesen Betrag innerhalb von zehn Jahren trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Krise auf rund 60'000 Franken. Nach dem Krieg kam es noch einmal zu einem markanten Aufschwung, 1949/50 wurde mit einem Budget von 137'000 Franken der Höhepunkt der Ausgaben erreicht. Danach pendelten sich die jährlichen Kosten bei rund 100'000 Franken ein.

⁴² NZZ 13. Juni 1926.

⁴³ Siegfried, Alfred, Zwanzig Jahre Fürsorgearbeit für die Kinder der Landstrasse, Zürich 1947, 31; von dieser Broschüre wurden 18000 Exemplare verteilt, u. a. an 4'000 Spender und Spenderinnen, vgl. Jahresbericht 1947/48 zuhanden der Sitzung vom 3. Juli 1948, PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 11: 1946–1948, 17f.

⁴⁴ Siegfried, Alfred, Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk (Kinder der Landstrasse 4) Zürich 1936, 33.

Tabelle 1: Die Ausgaben des «Hilfswerks» (KdL) 1926–1972 im Vergleich zu den Fürsorgeausgaben des Zentralsekretariats (ZS) und den Bundesbeiträgen⁴⁵

Jahr	«Hilfswerk» KdL	Fürsorge ZS	KdL in %	Bundesbeitrag
1925/26	255.10			-
1926/27	13855.00			-
1927/28	29888.61	196842.91	15.18	-
1928/29	35883.90	213695.85	16.79	-
1929/30	33757.90	218647.71	15.44	-
1930/31	59804.85	248098.64	24.11	15000
1931/32	58890.25	285039.28	20.66	15000
1932/33	62084.30	342256.26	18.14	15000
1933/34	54497.30	358701.11	15.19	13000
1934/35	53042.54	319030.53	16.63	13000
1935/36	64942.57	343791.63	18.89	13000
1936/37	62190.00	314041.39	19.80	12600
1937/38	57130.05	342013.54	16.70	10200
1938/39	58311.45	355770.73	16.39	10200
1939/40	58546.75	424578.15	13.79	10200
1940/41	69998.50	404966.38	17.29	10200
1941/42	64382.97	575759.57	11.18	10200
1942/43	73046.23	761585.38	9.59	10200
1943/44	67129.40	807059.56	8.32	10200
1944/45	73137.34	969638.15	7.54	10200
1945/46	73996.00	913411.77	8.10	10200
1946/47	98088.59	858829.04	11.42	10200
1947/48	134915.25	952160.62	14.17	10200
1948/49	133118.85	936266.13	14.22	10200
1949/50	137123.59	960937.28	14.27	10200
1950/51	116924.00	960955.51	12.17	10200
1951/52	113923.86	1033865.43	11.02	10200
1952/53	117866.55	1069324.53	11.02	10200
1953/54	119634.55	1084879.92	11.03	10200
1954/55	121419.12	1177084.82	10.32	10200
1955/56	110257.85	1223339.48	9.01	10200
1956/57	107198.52	1329456.66	8.06	10200
1957/58	103957.79	1324002.66	7.85	10200
1958/59	113609.25	1383090.29	8.21	10200

⁴⁵ Quellen: PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 4–20: Jahresberichte und Rechnungen der Pro Juventute 1925/26–1972/73. Da die Rubriken im Verlaufe der Jahre änderten bzw. in den Rechnungen nicht immer klar ist, was unter «Fürsorgeausgaben» des Zentralsekretariates zu subsumieren ist (die Zusammenfassungen hinten entsprechen nicht der Addition der einzelnen Posten vorne in den Jahresrechnungen!), sind die entsprechenden Daten für die Rechnungsjahre 1927/28 bis 1929/30 errechnet; für die vorhergehenden Jahre sind die Daten für das Zentralsekretariat allein nicht eruierbar.

Ebenfalls errechnet sind die Fürsorgeausgaben des Zentralsekretariates für die Jahre 1968/69–1979/71, und bei der entsprechenden Zahl für 1972/73 handelt es sich um den budgetierten Betrag.

Die hohen Fürsorgeausgaben für 1962/63 sind mit ausserordentlichen Subventionen zu erklären.

1959/60	109654.69	1390830.31	7.88	10200
1960/61	96208.90	1420912.17	6.77	10200
1961/62	89070.42	1764991.22	5.05	10200
1962/63	100184.11	4574301.18	2.19	10200
1963/64	86203.91	2039096.75	4.23	10200
1964/65	111833.17	2214302.93	5.05	10200
1965/66	101888.00	2560421.61	3.98	10200
1966/67	84993.04	3242988.21	2.62	10200
1967/68	79353.32	2855744.47	2.78	-
1968/69	76395.35	4853533.00	1.57	-
1969/70	83793.15	5530591.77	1.52	-
1970/71	50057.45	5604007.62	0.89	-
1971/72	95362.95	6082468.66	1.57	-
1972/73	102800.00	7572200.00	1.36	-

Innerhalb der Pro Juventute hatte das «Hilfswerk» aber bereits anfangs der dreissiger Jahre mit einem Anteil von rund einem Fünftel der Fürsorgeausgaben des Zentralsekretariats seine stärkste Position erreicht. Es muss allerdings betont werden, dass dies gerade mal fünf Prozent der gesamten, die Ausgaben der Bezirkssekretariate einschliessenden Fürsorgeaufwendungen der Pro Juventute entsprach. Ab den fünfziger Jahren konsolidierte sich das Hilfswerk, der Aufwand betrug bis zur Auflösung an die Fr. 100'000.– jährlich. Die Bedeutung innerhalb der Pro Juventute ging jedoch kontinuierlich zurück und pendelte sich anfangs der sechziger Jahre bei ein bis zwei Prozent der gesamten Fürsorgeaufwendungen ein; anfangs der siebziger Jahre sank der Anteil an den betreffenden Aufwendungen des Zentralsekretariats vorübergehend sogar unter ein Prozent.

Da die Zahl der betreuten Kinder nach 1937 kontinuierlich abnahm, bedeutete eine Steigerung und später eine Stabilisierung des Budgets eine Zunahme des pro Kind zur Verfügung stehenden Betrages. Die Pro Juventute machte denn auch in ihren Gesuchen immer wieder auf die massiv gestiegenen Betreuungskosten aufmerksam. 1939 wendete das «Hilfswerk» für 267 betreute Jugendliche rund Fr. 58'000 Franken auf, d. h. je Kind Fr. 217.–, 1963 waren es rund Fr. 1'200.– pro Kind.⁴⁶

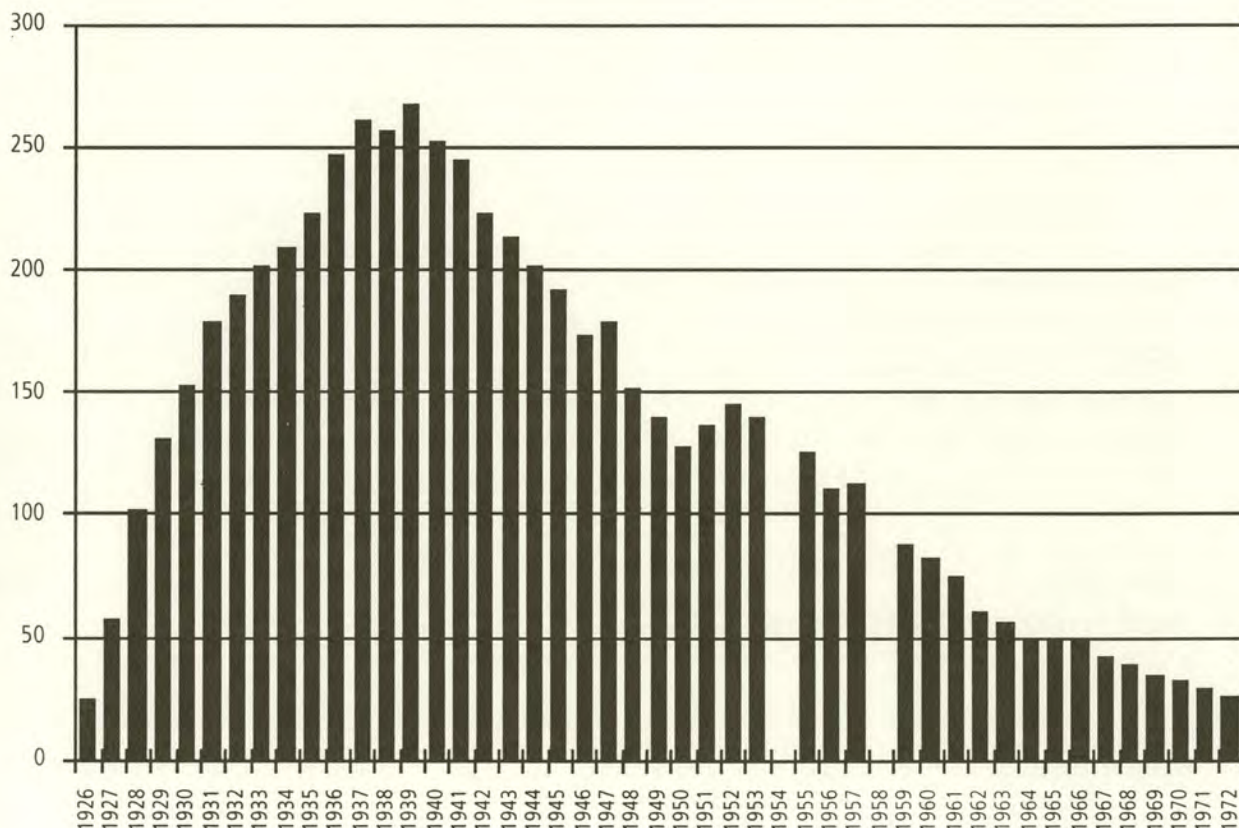
3.5. Die Zahl der Kindswegnahmen

Eine Aufstellung der bereits weiter oben erwähnten kantonalen Arbeitsgruppe «Hilfswerk Kinder der Landstrasse», die auf den Angaben der Pro Juventute beruhte, listet 619 Fälle aus 24 Kantonen im Zeitraum von 1926 bis 1973 auf. Bei 79 handelt es sich aber nicht um Einzelpersonen, sondern um ganze Familien, so dass diese immer wieder genannte Zahl, die auch als Schlüssel für die Aufteilung eines Teils der Entschädigungssummen auf die einzelnen Kantone diente, nur eine Annäherung

⁴⁶ Siegfried, Kinder, 1963, 25f.

darstellt. Das aber bedeutet, dass wir nach wie vor nicht genau wissen, wie viele Kinder tatsächlich vom «Hilfswerk» «betreut» worden sind. Weitaus die meisten der betroffenen Kinder, nach dieser Liste rund 43 Prozent, waren oder sind im Kanton Graubünden heimatberechtigt. Es folgen mit grossem Abstand St. Gallen, Tessin sowie andere Kantone.⁴⁷

Graphik: Kinder der Landstrasse: Anzahl der «betreuten» Kinder 1926–1972⁴⁸



Am Ende des ersten Berichtsjahres (1927) betreute das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» bereits 57 Kinder, 1939 wurde mit 267 Kindern und Jugendlichen der Höhepunkt erreicht. Danach setzte ein Rückgang ein, den Siegfried mit der «Änderung der Lebensweise», dem Zug in die Stadt verband, aber natürlich vor

⁴⁷ Zur Verteilung auf die einzelnen Kantone vgl. Tabelle 2 unten, Kap. 3.8.

⁴⁸ Quellen: PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 4–20: Jahresberichte der Pro Juventute 1925/26–1972/73; Binder, Otto, 25 Jahre Pro Juventute. Überblick über Entstehen, Organisation und Tätigkeit der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute 1912–1937, Zürich 1937, 100; Siegfried, Zehn Jahre, 13, 15; Ders., Zwanzig Jahre, 27f.; Siegfried, Kinder, 1963, 11, 25. Für zwei Jahre fehlen Angaben ganz, andere sind in den Quellen widersprüchlich oder mit «ca.» nur ungenau angegeben. Es ist überdies nicht jedesmal klar, ob die dem «Hilfswerk» entwachsenen, von Alfred Siegfried bzw. Clara Reust aber im sogenannten «Patronat für Jugendliche» weiterbetreuten, also auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin unter Vormundschaft stehenden Personen mitgezählt sind. Siegfried selbst machte in seinen zahlreichen Berichten und Mitteilungen widersprüchliche Angaben zur Zahl der jeweils «Betreuten».

allem auch mit dem «nicht unwesentlichen Beitrag» des «Hilfswerkes». ⁴⁹ So waren denn nach Siegfrieds Pensionierung 1959 «die heroischen» Zeiten» des «Hilfswerks» vorbei, wie es im Jahresbericht 1960/61 heisst. ⁵⁰ Die Zahl der «Betreuten» sank schliesslich Mitte der sechziger Jahre unter 50, und 1972 gab es noch 26 «Kinder der Landstrasse». ⁵¹

Vereinzelte Angaben in den Jahresberichten der Pro Juventute und in den Mitteilungen des «Hilfswerks» lassen vermuten, dass insgesamt mehr Mädchen als Knaben «betreut» wurden, doch schwankten die Verhältnisse stark. Von total 129 Kindern waren im Jahr 1929 bloss 59 Knaben, dagegen 70 Mädchen, 1938 standen aber den 130 Mädchen immerhin 127 Knaben gegenüber, während 1947 von insgesamt 186 Kindern 99 weiblichen Geschlechts waren. ⁵²

Über die jährlichen Zugänge und Abgänge existiert ebenfalls keine genaue Statistik. Die hier und dort in den Jahresberichten der Pro Juventute oder in den Mitteilungen des «Hilfswerks» genannten Zahlen sind wenig verlässlich und erlauben keine Auswertung. So ist denn auch nicht bekannt, wie lange sich die Kinder unter den Fittichen des «Hilfswerks» befanden, wie viele wann und weshalb aus der Vormundschaft entlassen wurden, geschweige denn, was mit diesen nach einem Ausscheiden von Alfred Siegfried oder Clara Reust als Vormund geschah, ob sie dann für mündig erklärt wurden oder einfach unter die Obhut eines anderen Vormunds gerieten. All diese Fragen lassen sich nur beantworten mit einer genauen Analyse jedes Falls unter Einbezug aller nur möglichen Informationsquellen.

3.6. Grundelemente des «Hilfswerks»

3.6.1. Systematische Erfassung der Fahrenden in der Schweiz

Bereits die Durchsicht des vom «Hilfswerk» selbst publizierten Materials (Werbeschriften, Jahresberichte usw.) zeigt mit aller Deutlichkeit, dass es nicht um einzelne hilfsbedürftige Personen, nicht einmal nur um ganze Familien, sondern um das «Übel der Vagantität» insgesamt ging. Erfasst werden sollten also möglichst alle Fahrenden. Eine grössere Umfrage zu «vagabundierenden Familien» bei verschiedenen Gemeinden der Kantone Aargau, Schwyz, Zug, St. Gallen, Graubünden, Bern, Tessin und Solothurn datiert aus dem Jahre 1928. ⁵³

⁴⁹ Siegfried, Zwanzig Jahre, 5f.

⁵⁰ PJA A 30 Stiftungsrats-Protokolle, Ordner 16: 1960–1962, Jahresbericht 1960/61 zuhanden der Sitzung vom 12. Juli 1961, 23.

⁵¹ Die Angaben in den Pro-Juventute-Akten widersprechen sich bezüglich der Zahl, ist doch einmal von 26, das andere Mal von «nur» 25 Schützlingen die Rede, vgl. Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, Stand Dezember 1972: Beschlüsse der Zentralsekretariats-Arbeitsgruppe vom 21. Nov. und 5. Dez. 1972, PJA A 29 Stiftungskommissions-Sitzungen 1972.

⁵² Siebzehn Jahre Pro Juventute. Ein Überblick über die Stiftungstätigkeit seit ihrem Bestehen. Gleichzeitig Jahresbericht 1928/29. Verfasst im Auftrage des Zentralsekretärs von Otto Binder (Provisorischer Abzug als Beilage zu Traktandum 1 der Stiftungsrats-Sitzung vom 20. Okt. 1929), PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 5: 1929–1931, 65; Siegfried, Zwanzig Jahre, 28.

⁵³ BAR, J II.187, 1232.

Siegfried begnügte sich bei seiner Arbeit nicht mit Hinweisen aus der Bevölkerung oder von Behörden, sondern suchte überall aktiv nach Fahrenden. Als wesentliches Identifikationsmerkmal dienten ihm offensichtlich die Familiennamen. Wo er etwas erfuhr, schaltete er sofort die Behörden und Polizeistationen ein, um von diesen mehr Informationen zu erhalten oder um sie zum Handeln zu bewegen. An einzelnen Kindern war er in der Regel wenig interessiert, er wollte die ganze Familie mit möglichst allen Kindern erfassen. Auch aus diesem Grunde wurden Stammbäume angefertigt und überall Daten gesammelt. Aus Zeitungen wurden Meldungen ausgeschnitten, die mit den Fahrenden zusammenhingen. Lasen Siegfried oder Reust von einem Gerichtsverfahren, in das Fahrende involviert waren, forderten sie die entsprechenden Akten an.⁵⁴ Bisweilen bewarben sie sich bei einzelnen Gemeinden geradezu um die Vormundschaft über bestimmte Personen.⁵⁵

Dieses gesamte Vorgehen muss als Verfolgung charakterisiert werden. Die Hartnäckigkeit, mit der insbesondere Siegfried bisweilen einzelnen Personen und Familien nachspürte, geht weit über das von einem Fürsorger oder Vormund zu erwartende Mass hinaus. Das «Hilfswerk» und die Pro Juventute waren damit aber nicht nur der verlängerte Arm der Behörden oder die Träger von Hilfsfunktionen, sondern im Gegenteil häufig die aktivere Seite, welche die Behörden zum Handeln anspornte. In Wirklichkeit verfolgte das «Hilfswerk» also kein auf den einzelnen Menschen bezogenes fürsorgerisches Ziel. Die Absicht war eine klar ordnungs- und sozialpolitische, nämlich die Gesellschaft zu befreien vom «Übel» der als minderwertig betrachteten umherziehenden Familien und Sippen. «Aus der Erkenntnis heraus, dass das Herumziehen ohne festen Wohnsitz, das Vagieren mit Frau und Kind in unsern komplizierten modernen Verhältnissen an und für sich ein Übel ist und eine Quelle sich fortpflanzender Verwahrlosung, haben wir uns vorgenommen, einen möglichst grossen Teil der heranwachsenden Generation an eine sesshafte Lebensweise und an geregelte Arbeit zu gewöhnen», schrieb der Leiter des «Hilfswerks» zu dessen zehnjährigem Jubiläum.⁵⁶ In einem Jahresbericht, in dem Siegfried von einer praktisch vollständig erfassten Sippe berichtete, hielt er fest, dass von den 18 vom «Hilfswerk» weggenommenen Personen 16 sesshaft seien; nur «ein schwachsinniges Mädchen», das sich nach einigen «Umwegen» anständig verheiratet und zu guten Hoffnungen berechtigt habe, sei dann wieder vom rechten Weg abgekommen, ohne allerdings wieder mit dem fahrenden Volke zusammenzustossen. «Und dieser Umstand

⁵⁴ Zur Bestrebung, ganze Familien zu erfassen, vgl. etwa den Eintrag vom 17. Juli 1946, Zusammenfassung, BAR J II.187, 963; vgl. z. B. die Meldung von der Verurteilung eines «Vaganten» im St. Galler Tagblatt vom 25. Okt. 1928, den Brief des «Hilfswerks» vom gleichen Tag an das Berner Korrekationsgericht mit der Bitte um die genauen Personalien, insbesondere auch, ob der Verurteilte Kinder habe («Unsere Anfrage geschieht im Interesse der Bekämpfung der Vagantität») und den Brief des Sekretärs des Amtsgerichtes von Bern, der Siegfried am 2. Nov. 1928 als gewünschte Angaben Namen, Heimatort und Geburtsdatum des Verurteilten lieferte. BAR, J II.187, 1232; siehe auch unten, Anm. 170.

⁵⁵ Vgl. z. B. den Brief Reusts an die Gemeinde Leuggelbach GL vom 7. Juni 1963, BAR, J.II, 187, 387. Reust hatte im Amtsblatt gelesen, dass dort Kinder mit einem Familiennamen, der auf Fahrende hinwies, unter Beistandschaft gestellt werden sollten, und anerbote sich, die Vormundschaft zu übernehmen.

⁵⁶ Siegfried, Zehn Jahre, 16f.; laut Siegfried waren die Fahrenden vor Jahrhunderten eingewandert, also eigentlich keine autochthonen Schweizer, wenn er schrieb: «Es müsste für einen Familienforscher reizvoll sein, die Quellen und Gänge aufzudecken, durch welche seit dem Dreissigjährigen Krieg «jenisches» Blut in unser Land geflossen ist, um im Laufe der Zeit in die verschiedensten Bergtäler zu sickern.» Vgl. auch Ders., Kinder, 1964, 14; Siegfried lieferte aber auch andere, z. T. widersprüchliche Erklärungen über die Herkunft der Jenischen.

ist natürlich für uns entscheidend, ist doch das ganze Hilfswerk von dem Gedanken ausgegangen, die Vagantität zu bekämpfen.»⁵⁷ Nicht das Schicksal der betreuten Kinder war also wichtig und Gradmesser des Erfolgs, sondern die Bekämpfung der «Vagantität».

Mit dieser systematischen Erfassung einher ging eine Stigmatisierung der Gesamtheit der Fahrenden als Kriminelle, Arbeitsscheue, Verwahrloste und zum grossen Teil erblich Belastete. Ein wesentliches Unrecht der gesamten Aktion liegt genau in dieser systematischen Erfassung von Angehörigen einer umschriebenen Minderheit, was eindeutig als Diskriminierung zu bezeichnen ist. Damit einher gingen entsprechende Demütigungen der einzelnen Betroffenen. Diese Beurteilung gilt auch dann, wenn in einzelnen Fällen der Entzug der elterlichen Gewalt juristisch einwandfrei und berechtigt war.

3.6.2. Trennung von den Eltern

Die Idee, Probleme mit Minderheiten durch Kindswegnahmen zu lösen, war nicht neu. Entsprechende Versuche gab es bereits 1826 in Weingarten (Württemberg) mit einem «Erziehungsinstitut für Kinder vagierender Eltern». In der Schweiz selbst existierte seit 1854 der Verein zur Versorgung hilfloser Kinder,⁵⁸ der aber ebensowenig erforscht ist wie andere private Institutionen und ähnliche Einrichtungen in einzelnen Gemeinden und Kantonen, die z. T. ebenfalls auf diese Art und Weise Sozialpolitik betrieben.

Neu beim «Hilfswerk» war die erwähnte Systematik der Erfassung auf nationaler Ebene und vor allem die Radikalität der Trennung von den Eltern. Die Wegnahme erfolgte entweder aufgrund einer behördlichen Verfügung oder auf Zusehen hin bei gleichzeitiger Einleitung von nachträglichen Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt. Im Tätigkeitsbericht 1942 schrieb Siegfried, dass ohne Entzug der elterlichen Gewalt die Kinder rasch die Sitten und Gebräuche des fahrenden Volkes wieder annehmen würden. «Ein Psychiater, der sich mit Hunderten von Fahrenden abgegeben hat, fasst seine Meinung folgendermassen zusammen: «Das Zusammensein eines Kesslerkinds mit seinen Eltern kann in einer Stunde niederreissen, was in Jahren mühsam aufgebaut worden ist.»»⁵⁹ Im Mitteilungsblatt des «Hilfswerkes» wiederholte Siegfried ein Jahr später: «Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinander reissen. Einen anderen Weg gibt es nicht. Wenn es nicht gelingt, die einzelnen Glieder auf sich selbst zu stellen, so werden sie über kurz oder lang wiederum von ihrer Sippe eingefangen; alles, was man für sie getan hat, ist verloren.»⁶⁰

Eine möglichst frühzeitige Trennung von Eltern und Sippe brachte angeblich die besten Resultate. Auch diese Idee war nicht neu, sondern basierte auf früheren Arbeiten, etwa auf Josef Jörgers Abhandlung über die Familie «Markus», in der es heisst, «dass die Glieder eines ähnlichen Vagantenstammes, die durch besonderes

⁵⁷ Jahresbericht 1957/58, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208.

⁵⁸ Ein Jahresbericht dieses Vereins findet sich in BAR, J II.187, 39.

⁵⁹ Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Nr. 27, Sept. 1942, 3.

⁶⁰ Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Nr. 28, Sept. 1943, 4.

Glück frühzeitig in eine gesunde Umgebung kamen, oder deren Mütter aus braven Familien stammten, zum grössten Teil den Weg zur menschlichen Gemeinschaft wieder gefunden haben».⁶¹ Mit dieser Formulierung schloss Jörger die Fahrenden zugleich aus der menschlichen Gemeinschaft aus.

Zumindest am Anfang bestand aber offensichtlich eine gewisse Unsicherheit über die Rolle der Eltern. Im ersten Jahresbericht wurde vermeldet, ein 16jähriger Knabe sei «wegen Heimweh» heimgeschickt worden. Allerdings hatten dessen Eltern ein kleines Gut gekauft und sich sesshaft gemacht.⁶² Im ersten bekannten Fall der im Tessin abgeholt Kinder wurden die Eltern sogar in die Nähe der Kinder geholt: «Um die Verbindung zwischen Eltern und Kindern nicht völlig abubrechen, hatten wir dem Mann in Zürich Arbeit auf einer Baustelle verschafft, und so zog er mit seiner Frau [...] auch nach Zürich.» Der Vater habe sich «geschickt und fleissig» gezeigt, sei aber schon in der ersten Woche mehrmals weggeblieben, betrunken am Arbeitsplatz erschienen und schliesslich nach kaum 14 Tagen wieder in den «sonnigen Süden» zurückgereist. Diese Verhaltensweise ist nach Siegfried typisch; alle Versuche, mit den Kindern auch die Eltern sesshaft zu machen, seien immer wieder gescheitert.⁶³

In der Folge praktizierte das «Hilfswerk» die radikale Trennung. In zahlreichen Fällen kam es zur Entmündigung von Eltern, die sich gegen die Wegnahme der Kinder wehrten. Wenn es den Eltern gelang, die Kinder zu finden und zurückzuholen, was im Berichtsjahr 1931/32 fünfmal vorkam, sprach Siegfried von einer «Entführung durch die Eltern».⁶⁴

Nach der Trennung wurden familiäre Kontakte systematisch verhindert, Siegfried scheute keinen Aufwand, um die Eltern von ihren Kindern fernzuhalten. In arrogan-tem Ton wies er etwa eine Mutter zurecht, die sich 1936 an den «Beobachter» gewandt hatte: «Der Beobachter hat uns ihren Brief vom 22. Oktober zugeschickt. Schämen Sie sich nicht, so zu lügen. Sie wissen ganz genau, warum Ihnen die Behörde Ihr Stiefkind wegnehmen will. Sollten Sie es nicht wissen, so könnten Sie hier [d. h. beim Zentralsekretariat der Pro Juventute] einmal die nötigen Aufklärungen bekommen.»⁶⁵ Auch vor massiven Drohungen schreckte er nicht zurück: Die Eltern sollten keine Schwierigkeiten machen, liess er in einem Fall von 1963 [!] wissen, «sonst wüsste ich mir dann schon zu helfen [...]».⁶⁶

In der Familienbindung sahen nicht nur die «Hilfswerk»-Vertreter und -Vertreterinnen, sondern auch viele Vormundschaftsbehörden die Wurzel allen Übels, eine «Sanierung» schien in den wenigstens Fällen möglich, häufig komme nur eine «Unschädlichmachung» solcher Familien in Betracht, stellte eine Bündner Vormundschaftsbehörde fest.⁶⁷ Die Liebe der fahrenden Mütter bezeichnete Siegfried als «sehr primitiv, um nicht zu sagen animalisch», seine Nachfolgerin Reust sprach ein-

⁶¹ Zit. nach NZZ, 13. Juni 1926.

⁶² Bericht über die Fürsorge für Kinder vagabundierender Schweizerfamilien für das erste Geschäftsjahr, 1. Juli 1926–31. Juni 1927, BAR, J II.187, 1266.

⁶³ Siegfried, Kinder, 1963, 9f.

⁶⁴ Tätigkeitsbericht 1931/32 aus der Nr. 12 der Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Juli 1932, 1.

⁶⁵ Brief Siegfried an Frau W. K.-T. in M. AG vom 4. Dez. 1936, BAR, J II.187, 641

⁶⁶ Brief Siegfried an Fr. G.K. in Wettingen AG, 7. März 1951, BAR, J II.187, 468.

⁶⁷ Vormundschaftsbehörde L. GR, 5. Juli 1934, BAR, J II.187, 201.

mal sogar von «Affenliebe».⁶⁸ Die Kinder würden ohne weiteres bei «guten Leuten» oder bei Verwandten «abgestellt» und wieder geholt. Auch Waisenhäuser seien beliebte Einstellorte, manchmal für Monate, oft auch für Jahre. «Irgend einmal erscheinen sie dann wieder; es gibt überschäumende Wiedersehensauftritte und stürmische Liebkosungen, und dann zieht die ganze Familie weiter, um sich vielleicht schon im kommenden Winter erneut zu trennen.» Für die Kinder habe dies mehrmalige Trennungstraumata zur Folge.

In seinen öffentlichen Berichten zeichnete Siegfried das Bild von Eltern, die sich auch nach der Wegnahme nicht sehr um ihre Kinder kümmerten. Zwar sei «ein mehr oder weniger hartnäckiger, ja ab und zu nach aussen geradezu wilder Kampf die erste Reaktion». Man schalte einen Anwalt ein, schreibe Drohbriefe und Proteste, die Rekursfrist jedoch lasse man ungenutzt verstreichen, und zu Verhandlungen erscheine man auch nicht; danach trete Stille ein. «Und nun ist es in den allermeisten Fällen so, als hätten die Leute sie [die Kinder] völlig vergessen.» Ernsthaftige Suchaktionen würden nur ganz selten unternommen; dass an Weihnachten oder am Namenstag an ein Kind gedacht werde, bilde die Ausnahme. Eine ganze Reihe von Müttern habe sich nicht ein einziges Mal erkundigt, ob ihre Kinder noch am Leben seien. Das «Hilfswerk» unterbinde zwar direkte Verbindungen, schicke aber doch Kinderbriefe und Photographien weiter und rapportiere wahrheitsgemäss.⁶⁹ Diese Aussage entsprach jedoch nicht der Wahrheit, belegen doch die Akten, dass Siegfried in der Regel das genaue Gegenteil tat.⁷⁰

Siegfried unterschlug der Öffentlichkeit die Tatsache, dass er bewusst alles unternahm, um die Spuren der Kinder zu verwischen, und dass er diese bei zu befürchtendem Verwandtenkontakt sofort umplazierte.⁷¹ Selbst Briefe der Kinder an Geschwister wurden in der Regel nicht weitergeleitet.⁷² Viele Kinder wechselten ihre Pflegeplätze mehr als ein dutzendmal. Auch die Geschwister wurden meist getrennt, obwohl Siegfried den Eltern das Gegenteil versprochen hatte.⁷³ Diesen warf er umgekehrt vor, mit ihnen könne man ohnehin nicht zusammenarbeiten, sie hielten sich an keine Abmachung und keine Zeit und würden ohnehin nur die Kinder aufhetzen. Die vollständige Trennung von den Eltern gelang dem «Hilfswerk» dennoch nicht immer. Flüchteten die Eltern mit den Kindern, wurden diese aber häufig wieder gefasst und zurückgebracht.

Die in rechtlichen und verwaltungsmässigen Fragen meist unerfahrenen Fahrenden sahen sich mit einem mächtigen Apparat konfrontiert, dem gegenüber sie weitgehend ohnmächtig und hilflos waren.

⁶⁸ Rapport über die Sitzung vom 8. April 1960 im Hotel-Restaurant «Elite», Zürich, in Sachen Z.-K. von N. BL, BAR, J II.187, 282.1.

⁶⁹ Siegfried, Kinder, 1964, 36.

⁷⁰ Brief Siegfried an Herrn W.-T. in I. SO, 26. Okt. 1953, und Brief Siegfried an S.I. vom selben Datum, BAR, J II.187, 466; Brief Siegfried an Erw. Sr. Oberin, Maison «Chappuis» in Soyhières JU, 6. Nov. 1958, BAR J II.187, 468; auch Huonker, Fahrendes Volk, 226f.; auch Abschrift eines Briefes einer Schwester eines Mündels an Siegfried, 26. Nov. 1953, BAR J II.187, 962.

⁷¹ Im Fall der Familie T.-G. notierte jemand lakonisch: «Mutter macht verschiedene Versuche, ein oder mehrere Kinder wieder zu erhalten, vergebens.» Pro Juventute, Kinder der Landstrasse, Lebensgeschichten unsrer kleinen Kessler u. Korber, o. D., handschriftliches Manuskript, BAR, J II.187, 1259.

⁷² Vgl. das Schreiben von Sr. N. N., St. Josephsheim «St. Theresia», Dietikon ZH, an Siegfried vom 6. April 1951, BAR J II.187, 466.

⁷³ Brief von Frau U. K.-O. an Siegfried, 29. Juni 1932, BAR, J II.187, 149.

Siegfried widersprach der in der Kinderpsychologie schon damals dominierenden Ansicht, die Trennung des Kindes von der Mutter im frühesten Kindesalter sei eine der Hauptursachen für später auftretende Erziehungs- und Anpassungsschwierigkeiten. Hätte diese Theorie als Dogma Geltung, so Siegfried, «so wäre unsere Methode der Um- und Nacherziehung von Kindern des fahrenden Volkes von vornherein verfehlt, ja naturwidrig». Zwar würden Kinderpsychiater mit einem nicht unerheblichen Prozentsatz von Kindern rechnen, «deren besonders empfindsame Seele das Trauma der Trennung nicht zu verwinden vermag». Aber mit der Trennung gleichwertig würde auch das Fehlen mütterlicher Pflege und Nestwärme als Grund für die in späteren Jahren bei Verwahrlosten beobachtete und so erschreckend anmutende Gefühlsarmut betrachtet. Gerade diese Voraussetzung treffe aber bei den Kindern von Fahrenden in höchstem Masse zu, so dass die möglichst frühe «Verpflanzung in anderes Erdreich auch vom Standpunkt der Psychohygiene aus das kleinere Übel» bedeute. Vagantenkinder würden in der Regel um ihr Spielalter betrogen, «und wir glauben, dass diese Vernachlässigung neben kaum zu bestreitenden erbbiologischen Komponenten mit als Ursache der durchwegs festzustellenden untermittelmässigen Intelligenz genannt werden muss».

Siegfried spielte also das eine Übel gegen das andere aus, gewichtete die beiden nach seinem Belieben und unterstellte zudem allen fahrenden Eltern ohne jede Differenzierung, es an mütterlicher Pflege und Nestwärme fehlen zu lassen. Ihm ging jedes Verständnis für andere Formen der mütterlichen Zuwendung oder der Erziehung als die, welche er aus seinem eigenen städtisch-bürgerlichen Milieu kannte, ab. Er räumte immerhin ein, die Trennung könne «beim einen oder anderen Schützling [...] so schockartig» wirken, dass er sie nie überwinden werde. Doch ein «in irgendeiner Hinsicht etwas sonderbarer, aber im allgemeinen rechtschaffener und tüchtiger Mensch» sei allemal wünschenswerter als «ein anscheinend seelisch gesunder (sie sind es nach unsern Beobachtungen fast alle nicht!) Rechtsbrecher, Trinker und Müssiggänger».

Es habe «einige wenige Fälle» gegeben, die «nirgends Wurzeln fassten und unablässig vom Bewusstsein erfüllt waren, in der Verbannung zu leben und zur Familie zurückkehren zu müssen. Da war kein Erfolg möglich.» Siegfried liess aber selbstverständlich auch diese Kinder nicht zu ihren Eltern zurückkehren, denn die Öffentlichkeit wäre empört, «wenn ein Vormund seine Mündel der sicheren Verwahrlosung preisgeben würde». Andere würden jahrelang davon reden, die Mutter zu suchen, sobald die Vormundschaft weg falle. Doch dann würden sie einen Freund oder eine Freundin finden und heiraten; die Sehnsucht nach der Mutter erlösche. «Ein einziges unserer Mädchen, ein ziemlich unbegabtes, aber gutmütiges Menschenkind, das in einer tüchtigen und lieben Pflegefamilie das rechte Nest gefunden hatte und später eine gute Ehe einging, hat sich nicht gescheut, den völlig verwahrlosten Vater in seinen letzten Lebensmonaten zu sich zu nehmen, damit er nicht bei fremden Leuten sterben müsse.» Die weitaus meisten «Schützlinge» aber zogen laut Siegfried die neue Heimat der alten, an die sie sich kaum mehr erinnern würden, vor, lehnten sich an ihre Pflegeeltern und Meistersleute an und wollten, reife Menschen geworden, nichts mehr von ihrer Sippe wissen.⁷⁴

Gespräche mit Betroffenen zeigen schnell, dass es mit dieser Behauptung Siegfrieds wenig auf sich hat. Kinder, die als Säuglinge weggenommen worden waren, hatten

⁷⁴ Siegfried, Kinder, 1963, 26–28.

natürlich keine Erinnerungen mehr. Ältere Kinder aber litten enorm unter der Trennung von den Eltern und Geschwistern. Dass sie von diesen nichts hörten und sie nicht besucht wurden (weil das «Hilfswerk» dies systematisch verhinderte, was die Kinder aber nicht wussten), verstärkte ihr Leiden und ihr Gefühl, im Stich gelassen zu werden. Die drastischen Schilderungen ihres Herkunftsmilieus durch Siegfried und andere «Hilfswerk»-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verunsicherten die Kinder stark, weckten in ihnen Schuldgefühle wegen ihrer Herkunft und den Wunsch, nichts mit angeblich so schlechten und primitiven Menschen zu tun zu haben. Auf diese Weise weitgehend bindungs- und orientierungslos geworden, klammerten sich viele an die wenigen Menschen, die sich – in der einen oder anderen Form – um sie kümmerten.

3.6.3. Platzierung

Untergebracht wurden die Kinder bei Pflegeeltern, in Waisenhäusern, Heimen, psychiatrischen Kliniken und Strafanstalten. Siegfried schien am Anfang vor allem auf Pflegeeltern zu setzen, musste dann aber bald ernüchtert feststellen, dass gar nicht genügend Plätze zu finden waren.⁷⁵ Das Klagelied von den mangelnden Pflegeplätzen gehört denn auch zu den jährlich wiederholten Phrasen in seinen Berichten. Kleine Mädchen liessen sich nach seinen Angaben noch am ehesten plazieren, Knaben hatten es schwerer, und für schulpflichtige oder gar schon bald schulentlassene Kinder bestanden nur geringe Chancen, einen Pflegeplatz zu finden. Am ehesten konnten solche noch auf Bauernhöfe vermittelt werden, wo sie als billige Arbeitskräfte eingesetzt wurden.

Siegfried räumte zwar ein, die Situation falsch eingeschätzt zu haben und dass es ausserordentlich schwer sei, Familienplätze zu finden, machte aber dennoch in erster Linie die Kinder selbst verantwortlich: Man habe die tatsächlichen Verhältnisse zu optimistisch eingeschätzt und nicht gewusst, dass «wir es zum grossen Teil mit deutlich unterbegabten, ja schwachsinnigen Kindern zu tun haben würden, die schon mit Rücksicht auf ihre Schulung Förderklassen, die es nur in den Städten gibt, und spez. Anstalten für schwachsinnige Kinder benötigten».⁷⁶ «Schwachsinn, hochgradige Schwererziehbarkeit, zu weit fortgeschrittene Verwahrlosung, Bettnässen» machte er verschiedentlich für die Probleme mit Pflegeeltern verantwortlich, so etwa im Jahresbericht 1952.⁷⁷

Im «Jahresbericht 1958 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse» an den Bund gab er zu, dass es sogar für «Schützlinge, welche gemäss ihres Intelligenzgrades und ihrer charakterlichen Eigenschaften sehr wohl in einer einfachen Familie gehalten werden könnten», immer schwieriger werde, Plätze zu finden. Als Entschuldigung schob er diesmal vor, man sei im Laufe der Jahre «etwas anspruchsvoller» und «durch manche unerfreuliche Erfahrung belehrt» worden. Deshalb stelle man an die Pflegefamilien grössere Anforderungen als damals. «Wenn es sich aber ergibt, dass wir z. B. für einen gesunden und normalbegabten elfjährigen Knaben trotz aller nur

⁷⁵ Es fehlt an Familienplätzen!, in: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Nr. 32, Sept. 1948.

⁷⁶ Siegfried, Kinder, 1964, 38.

⁷⁷ Jahresbericht 1952 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Siegfried, 26. Jan. 1953, BAR, J II.187, 1231.

möglichen Umtriebe keinen Platz ausserhalb der Landwirtschaft finden können (und es gibt eben Kinder, die nicht auf einen Bauernhof passen, sondern viel besser bei einem Handwerker untergebracht werden), und dies, trotzdem wir ein nach Schweizer Verhältnissen relativ hohes Pflegegeld versprechen, so fragen wir uns besorgt, ob am Ende überhaupt nichts Anderes mehr übrig bleibe als die Plazierung im Heime.»⁷⁸

Immerhin sei es im Laufe der Jahre aber immer wieder gelungen, einen Teil der Kinder in Familien zu geben, die sowohl bereit als auch imstande waren, «trotz mancher Enttäuschung Mut und Liebe nicht zu verlieren, und welchen denn auch oft ungeahnte Erziehungserfolge beschieden waren».⁷⁹

Siegfried selbst trug allerdings wesentlich zu den Schwierigkeiten bei, Pflegeplätze zu finden. Wie verschiedene Beispiele und auch der in Kapitel 4 geschilderte Fall zeigen, entfernte er die Kinder wegen kleinster Vorkommnisse aus den Pflegefamilien und wies sie in Heime ein. Die sicherlich auch sonst vorhandenen Probleme, gute Pflegeplätze zu finden, wurden dadurch noch vergrössert.

Siegfried hatte klare Vorstellungen, wie Pflege- oder Adoptiveltern zu sein hatten, nämlich einfach, resolut, durchsetzungsfähig, sauber, rechtschaffen. Vor allem streng mussten sie sein, weil die jenen Kinder ja als schwererziehbar galten. «Energisch, aber liebenswürdig», nannte er eine Meistersfrau, «die bis jetzt noch mit jedem meiner Mündel fertig geworden ist.»⁸⁰ Eine Bauernfamilie bezeichnete er als «rechtschaffene Leute. Mann etwas massiv.»⁸¹ Viel weniger behagten ihm hingegen Personen, die es mit Liebe und Verständnis versuchten, «zu gut» waren. 1960 tadelte er: «Die Pflegemutter vertritt ausserdem die Ansicht, man müsse doch H. zeigen, dass noch ein Mensch auf der Erde zu ihm halte, ihm helfen wolle und ihm ein Daheim biete. [...] Von dieser Einstellung lässt sich [die Pflegemutter] trotz vielen ungünstigen Erfahrungen nicht abbringen.»⁸² Pflegefamilien, die auch bei schwierigen Kindern nicht sofort aufgaben, wurden vom «Hilfswerk» entmutigt: «[...] und so glauben wir Ihnen, wie wir es überhaupt schon einmal geschrieben haben, dringend abraten zu müssen, das Mädchen wieder zu sich zu nehmen. Wir tun das in Ihrem eigenen Interesse, weil wir wissen, wie viel Mühe und Sorgen sie bereits für B. aufgewendet haben und weil wir verhindern möchten, dass Sie ein zweites Mal mit dem Mädchen eine Enttäuschung erleben müssten.»⁸³

Siegfried war stets auf dem laufenden über die Vorgänge in den einzelnen Familien, gab Pflegeeltern wie Kindern genaue Anweisungen. 1954 schrieb er einem Mündel: Die Pflegeeltern «sind zu gut mit Dir», «ich warne Dich, nimm Dich zusammen und tue, was ich Dir sage und befehle [...]». Gleichzeitig kritisierte er das Verhalten des Mündels in einem Brief an die Pflegeeltern: «Wenn diese dumme Gans meint, sie

⁷⁸ Siegfried, Jahresbericht 1958 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1959, BAR, J II.187, 1201.

⁷⁹ Siegfried, Kinder, 1963, 29.

⁸⁰ Brief von Siegfried an Herrn W.-T. in I. SO vom 12. Jan. 1954, BAR, J II.187, 466.

⁸¹ Fam. T.-T. in I. bei Solothurn, Pro Juventute, Kinder der Landstrasse, Lebensgeschichten unserer kleinen Kessler u. Korber, o. D., handschriftliches Manuskript, BAR, J II.187, 1259.

⁸² Bericht Siegfried, 12. Dez. 1960, BAR, J II.187, 467.

⁸³ Brief von Gyr, Hilfswerk, an Frl. C. in S., 12. Juli 1938, BAR, J II.187, 32.

könne hinter meinem Rücken allerlei anzetteln und ich werde dann ja und amen sagen, dann hat sie den falschen Finger verbunden.»⁸⁴

Bevorzugt wurden gutbürgerliche, solide Haushalte, in denen ein klares Regime herrschte und alles seinen geordneten Platz hatte. Die Stellung in der Gemeinde, aber auch die richtige Konfession und die Beziehung zur Kirche waren wichtig. So wurde im Fragebogen über die Eignung der Eltern zur Adoption unter anderem die Entfernung zur Kirche erfragt.⁸⁵ «Die schönsten Erfahrungen haben wir mit Pflege- und Adoptionsverhältnissen bei wackern, tüchtigen, aber sehr einfachen Menschen gemacht, welche gar nichts anderes wünschten, als ein armes Kind von Herzen lieb haben zu dürfen und sich über seine bescheidenen Erfolge in Schule und Haus dankbar zu freuen.»⁸⁶

War er auch immer bestens informiert über die Familien und schreckte er auch vor Drohungen nicht zurück, so reagierte er wesentlich weniger prompt beim Verdacht auf Übergriffe durch die Pflegeeltern.⁸⁷ Dass die Kinder in vielen Fällen schlecht behandelt wurden, scheint wenig Anlass zu Interventionen oder zur Verbesserung der Situation gegeben zu haben. Ein cursorischer Blick in die Personendossiers zeigt schnell, dass die Kinder auch extrem häufig krank waren.⁸⁸ Im Ferienlager in Waltenburg 1957 stellte der Arzt fest, dass die vom «Hilfswerk» betreuten Kinder gesundheitlich zu den schwächsten gehörten und daher länger bleiben sollten, um sich besser erholen zu können. Dazu kam es allerdings nicht, weil dies laut Siegfried mit zu hohen Kosten verbunden gewesen wäre.⁸⁹

Die Pro Juventute war sich aber offenbar sehr bewusst, dass viele Pflegeplätze in Familien problematisch waren. Oft würden persönliche Vorteile im Vordergrund stehen, schrieb der Zentralsekretär 1956 nach Bern: «Beispielsweise erwartet die Pflegefamilie ein <Knechtlein> oder sie rechnet damit, das Pflegegeld werde das Haushaltbudget erheblich verbessern helfen.»⁹⁰ Es habe «ständig an wahrhaft guten Familienplätzen» gefehlt, gestand Siegfried rückblickend ein, dagegen sei die Nachfrage nach adoptionfähigen Kindern bis zum Alter von drei Jahren immer sehr gross gewesen. Adoptionen stand er aber äusserst skeptisch gegenüber. Der grösste Teil der Kinder komme dafür gar nicht in Frage. Als Gründe führte er das Alter der meisten Kinder an, das ein «Verwachsen mit der Pflegefamilie» praktisch verunmögliche.⁹¹ Vor allem aber sei wegen der intellektuellen, handwerklichen oder künstlerischen Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder Zurückhaltung angezeigt. «Wir haben zu oft erlebt, dass Kinder aus ausgesprochen primitiven, in keiner Weise geistig interessier-

⁸⁴ Brief von Siegfried an Herrn W.-T. in I. SO vom 7. Jan. 1954, BAR, J II.187, 466.

⁸⁵ BAR, J II.187, 282; auch beim in Kapitel 4 geschilderten Fall spielte die Konfession von Pflegeeltern bzw. Meistersleuten eine Rolle.

⁸⁶ Siegfried, Kinder, 1963, 29f.

⁸⁷ In einer Zusammenfassung auf dem grünen Blatt heisst es unter dem Datum vom 12. Dez. 1952: «Jugendanwaltschaft Aarau macht uns darauf aufmerksam, dass [K. AG] seit längerer Zeit sexuell richtig <verseucht> sei. Auch führende Persönlichkeiten (Lehrer, Gemeindeschreiber) hätten sich schuldig gemacht. Es wäre vielleicht vorsorglicher für B. einen anderen Platz zu suchen.» Eine Reaktion seitens des «Hilfswerks» erfolgte allerdings nicht. BAR, J II.187, 962.

⁸⁸ Vgl. z. B. BAR, J II.187, 299.

⁸⁹ Siegfried: Monatsrapport August 1957, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208.

⁹⁰ Brief von Pro-Juventute-Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1956», 4. Juli 1956, BAR, J II.187, 1201.

⁹¹ Siegfried, Kinder, 1963, 30.

ten Sippen sich in einem sogenannten gepflegten Milieu niemals heimisch fühlen, indem ihnen immer wieder bewusst wird, dass ein grosser Teil dessen, was ihrer Pflegefamilie das Leben wertvoll macht, für sie gar nicht existiert.»⁹²

Für Siegfried war es selbstverständlich, dass die aus der für ihn kulturlosen, primitiven Welt der Fahrenden stammenden Kinder unfähig waren, die Höhen bürgerlicher Kultur zu erkennen und zu geniessen. Er machte adoptionswillige Eltern daher auch intensiv auf die «Qualitäten» seiner Kinder aufmerksam. «Und zwar ist beizufügen, dass wir keineswegs auf Adoption drängen, sondern den Pflegeeltern immer möglichst viel Zeit, in der Regel mehrere Jahre, zur Prüfung und Besinnung lassen und bei Kindern, welche uns durch ihre Abstammung besonders gefährdet scheinen (insbesondere Kinder, von denen ein Elternteil Zeichen von Geisteskrankheit aufweist) zu weiterer Geduld mahnen.»⁹³

Die Akten machen aber noch einen weiteren Grund für seine negative Einstellung gegenüber Adoption sichtbar: Sie zeigen, dass Siegfried ausgesprochen dominant und besitzergreifend war; er wollte alles wissen, alles kontrollieren. Während er mit Kindern in Heimen und bei Pflegeeltern praktisch nach Belieben schalten und walten konnte, hätte ihm eine Adoption die Macht über die Kinder wieder entzogen. Sein Bedauern, dass «zu viele von ihnen [den Kindern] während ihrer ganzen Kindheit die Nestwärme eines Elternhauses, die ihnen doch sehnlich zu gönnen wäre, nicht kennen lernen», ist daher als für die Öffentlichkeit bestimmte Heuchelei zu bezeichnen.⁹⁴

Und so landete denn die überwiegende Mehrheit der «Kinder der Landstrasse» in mehr oder weniger geeigneten Heimen. Die Pro Juventute versuchte, diese Art der Kinderbetreuung und -versorgung als für das Kind vorteilhaft darzustellen, auch wenn der Leiter des «Hilfswerks» eingestand, es gebe immer wieder Kinder, «die im grossen Kreise überall anstossen, während sie sich in einer Familie viel besser anpassen».⁹⁵

Bei der Auswahl der Heime, die Kinder zugewiesen erhielten, sind interessante Schwerpunktbildungen zu beobachten, die allerdings genauer untersucht werden müssten. Die Kinder wurden dezentral verteilt, vor allem in Heime der Kantone und des katholischen Sozialwesens, etwa in Waisenhäuser der Menzinger und Ingenbohler Schwestern, in Heime und Plätze der Seraphischen Liebeswerke Luzern und Solothurn sowie in Mädchenheime der Kongregation «Unsere Frau von der Liebe des Guten Hirten». Sogar in Strassburg brachte Siegfried eine Gruppe Mädchen unter. Neben dem Preis und der Lage spielte offensichtlich die Erziehungsmethode eine wichtige Rolle. Strenge, häufig religiös ausgerichtete Heime scheinen zu dominieren. Ob dieser Eindruck zutrifft, könnte allerdings nur eine genaue Analyse der damaligen Heimlandschaft zeigen. Siegfried und seine Nachfolgerin Reust pflegten einen intensiven Kontakt mit diesen Heimen und bauten sich im Laufe der Jahre ein

⁹² Ebda., 29.

⁹³ Jahresbericht 1951 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Siegfried, 25. Jan. 1952, BAR, J II.187, 1231.

⁹⁴ Siegfried, Kinder, 1963, 30.

⁹⁵ Siegfried, Jahresbericht 1958 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1959, BAR, J II.187, 1201.

dichtes Netz von Gleichgesinnten auf. Viele Heime schrieben die Pro Juventute auch immer wieder an, wenn sie freie Plätze hatten und nach Kindern suchten.⁹⁶

Ausschlaggebend für die Plazierung waren die Distanz zu den Eltern (je weiter entfernt von den üblichen Routen der Eltern, desto besser), Alter und Veranlagung der Kinder (manche wurden sehr schnell als erziehungsunfähig oder «unterintelligent» eingestuft und entsprechend in Heimen für schwierige, auffällige oder schwer erziehbare Kinder untergebracht) sowie die Kosten. Das «Hilfswerk» achtete streng darauf, die Aufwendungen möglichst tief zu halten. Siegfrieds zweite Strophe im jährlichen Subventionsklagelied war der Preisjammer: Schon wieder hätten die Heime um so viele Prozent aufgeschlagen. In diesen Klagegesang stimmte auch der Pro-Juventute-Zentralsekretär ein. Die Kosten in Heimen und Familien würden immer weiter steigen, die Einnahmen dagegen blieben konstant, was zu Finanzproblemen führe. Manche Schützlinge könnten ohnehin nur in Spezialheimen gefördert werden, und teure Beobachtungsaufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten sowie Spitalaufenthalte seien ebenfalls häufig.⁹⁷ Auch die Familienplätze würden immer teurer. Früher habe man praktisch keine Kostgelder bezahlen müssen, heute sei das fast überall notwendig.⁹⁸

Aus Kostengründen schreckte das «Hilfswerk» bei Tariferhöhungen auch nicht davor zurück, die Kinder von einem Tag auf den anderen aus einem Heim herauszunehmen und in ein anderes zu stecken. Die Interessen des Kindes wurden dabei nicht berücksichtigt. Im Mai 1957 wurden beispielsweise zwei kleine Kinder innerhalb von Tagen versetzt, weil die Kosten in ihrem bisherigen Heim (Kinderheim «St. Benedikt» in Hermetschwil) plötzlich beträchtlich gestiegen war. Sie kamen ins «Josefsheim» Chur. Dort sei die Taxe viel günstiger, «und zudem herrscht dort für so kleine Kinder eine viel heimeligere Atmosphäre», wie das «Hilfswerk» offenbar erst jetzt merkte.⁹⁹ Aus all diesen Gründen waren Umplazierungen an der Tagesordnung. Allein im April 1957 wurden beispielsweise 21 vorgenommen.¹⁰⁰

Dass sich die Kinder in den Heimen «z. T. doch recht einsam» fühlten, war Siegfried bewusst. Mit «Paten», die ihren «Patenkindern» schrieben, sie ab und zu besuchten und einluden, sollte ein Beziehung zur Aussenwelt aufgebaut werden.¹⁰¹ Nach einer Besprechung mit Clara Reust, die damals noch für das Seraphische Liebeswerk Luzern arbeitete, notierte Siegfried: «Ich höre, dass sie mit den Pflegeplätzen und

⁹⁶ Vgl. auch BAR, J II, 187, 1178, 1236, 1240, vgl. auch unten, Kap. 4.

⁹⁷ Brief von Pro-Juventute-Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI, «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1958», 24. Juni 1957, BAR, J II.187, 1201.

⁹⁸ Brief von Pro-Juventute-Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI, «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1955/II.3.3. Bundesbeitrag 1954 zugunsten des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse und der Abteilung Mutter und Kind des Zentralsekretariates Pro Juventute», 26. Juni 1954, BAR, J II.187, 1201.

⁹⁹ S. Kenner: Monatsrapport Mai 1957, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208.

¹⁰⁰ S. Kenner: Monatsrapport April 1957, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208. Im Jahr 1965, als noch sechzig «Kinder der Landstrasse» betreut wurden, rapportierte Clara Reust zuhanden des Stiftungsrates der Pro Juventute: «Es mussten 40 Umplazierungen vorgenommen werden, davon mehrere in Zusammenarbeit mit Polizeiinstanzen, weil es sich um Entweichungen handelte», und im Berichtsjahr 1970/71 erfolgten 34 Umplazierungen bei total nur noch 32 Kindern. PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 17: 1963–1965, Jahresbericht 1964/65 zuhanden der Sitzung vom 12. Juli 1965, 39; Ordner 19: 1969–1971, Jahresbericht 1970/71 zuhanden der Sitzung vom 28. Sept. 1971, 22.

¹⁰¹ Wer will Pate werden?, in: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Nr. 25, Okt. 1940, 2.

besonders mit den Heimen die gleiche Sorge hat wie ich. Es fehlt da und dort an der richtigen geduldigen Liebe.»¹⁰² Zu einem Ferienlager in Waltensburg notierte er: «Es scheint, dass sie [die Kinder] in Fräulein Grünenfelder eine richtige Mutter gefunden haben, und nun bedrückt sie die Rückkehr in die klösterlich geführten Heime. Die zwei zuletzt bei mir Verbliebenen weinten gleich einen ganzen Tag und liessen mich erneut erkennen, dass für gewisse Kinder der Aufenthalt in einer anonymen Gesellschaft fast unerträglich ist.»¹⁰³ Wie zwiespältig musste ein Person sein, die solches realisierte, dennoch aber Hunderte von Kindern genau diesem Schicksal aussetzte.

Viele Opfer des «Hilfswerkes» setzten ihre Anstaltskarriere auch nach der Schulzeit fort. Galten sie als «charakterlich besonders schwierige Anstaltszöglinge», fanden sie in den gewöhnlichen Anstalten zur Nacherziehung von Schulentlassenen keinen Platz. «Und da ist es denn nicht ausgeschlossen, dass man uns auffordert, ein besonders störrisches Mädchen von einer Stunde auf die andere abzuholen, so dass wir genötigt sind, nach allen Seiten telefonisch um Aufnahme zu bitten, da uns leider auch kein Durchgangsheim für schulentlassene Mädchen oder Burschen zur Verfügung steht.» Weitere Abklärungen der Verfassung solcher Schützlinge hielten die «Hilfswerk»-Verantwortlichen allerdings für überflüssig, da die Kinder in der Regel bereits an einem oder zwei Orten «sehr gründlich beobachtet wurden, so dass also weitere Ausgaben für Beobachtungen usw. weggeworfenes Geld wären».¹⁰⁴

3.6.4. Ausbildung

Auch nach der Plazierung in Heimen oder bei Pflegefamilien kümmerte sich das «Hilfswerk» intensiv um die Kinder. Der Vormund müsse das Mündel aus eigener Erfahrung kennen, das sei wichtig bei dessen Berufswahl, war Siegfried überzeugt. Allerdings sorgte er dafür, dass die Wahlmöglichkeiten für seine «fast durchwegs untermittelmässigen, wenn nicht gar debilen Schützlinge» sehr beschränkt blieben.¹⁰⁵ Viele würden nicht einsehen, warum sie einen gewissen Beruf nicht erlernen könnten, beklagte er sich. Er versuchte es deshalb mit «Experimenten», die den Jugendlichen die Unmöglichkeit ihrer Wünsche praktisch vor Augen führten. «Kennt man zufällig einen Meister, dem man einen aussichtslosen Versuch zumuten darf, so ist das jedesmal der beste Weg, um den betreffenden Jüngling zur Einsicht zu bringen, aber immer lässt sich eine solche Spezialkur nicht durchführen.» So höre man dann immer den Vorwurf, «der Vormund sei seinem Mündel vor der Sonne gestanden und hätte ihn schon an die Stelle bringen können, die ihm zusagte, wenn er dazu nicht zu bequem oder zu gleichgültig gewesen wäre».¹⁰⁶

Siegfrieds Vorgehen war von einem kaum zu überbietenden Zynismus. Er liess Jugendliche bei einem von ihm vorbereiteten Meister in die Leere laufen, um ihnen zu beweisen, dass sie nicht für eine Lehre taugten. Gute Freunde halfen ihm bei der

¹⁰² Siegfried: Monatsrapport August 1957, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208.

¹⁰³ Ebda.

¹⁰⁴ Siegfried, Jahresbericht 1957 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1958, BAR, J II.187, 1201.

¹⁰⁵ Ebda.

¹⁰⁶ Ebda.

Durchführung solcher «Experimente». «Nie werden wir den 15jährigen, sehr unbegabten Franz vergessen, der unbedingt «studieren» wollte und nach einem Gastspiel im nächsten Gymnasium seine Heimmutter auf den Knien bat, ihn wieder aus der Schule zu nehmen.» Mache man solche «Eisenbarth-Kuren» nicht, glaubten Jugendliche das ganze Leben, man habe ihnen den Weg zum Glück boshafterweise verstellt.¹⁰⁷

Etwa die Hälfte der Jugendlichen kam seiner Meinung nach für eine Berufslehre nicht in Frage, weil sie entweder kaum bis zur 5. Klasse gekommen waren und nur notdürftig lesen und schreiben, nicht aber rechnen konnten, oder weil sie sich für gar nichts interessierten, eben «debil» oder «ausgesprochen schwachsinnig» waren. Diese Beeinträchtigung wirke sich während der Schulzeit weit weniger schwerwiegend aus als nach der Schulentlassung. Für schwachbegabte und schwachsinnige Kinder finde man immer wieder Spezialheime; für Schulentlassene seien die Möglichkeiten viel geringer: «In die Anstalten für jugendliche Schwachbegabte weist man in der Regel nur hochgradig Schwachsinnige (Kretine und Imbezille) ein, so dass hier leichter Debile gar nicht am richtigen Platz sind.» Immer wieder gäbe es zwar Meister, die dennoch viel Geduld hätten. «Wenn aber zum Schwachsinn noch bedeutende charakterliche Schwierigkeiten kommen, wird die Sache fast aussichtslos.»¹⁰⁸ Einige hätten sich aber als Landknechte, Hausburschen, Bauhandlanger oder Ausläufer «ordentlich bewährt», manche Mädchen seien tüchtige Hausfrauen und Mütter geworden. Den Begabteren hingegen standen handwerkliche und andere Berufe wie Maler, Schmied, Metzger, Spengler, Fabrikarbeiter, Tramführer, Heilgymnastin, Verkäuferin und «sogar» Sekretärin offen.¹⁰⁹

Insbesondere in den Jahren der Hochkonjunktur waren Lehrstellen in verschiedenen Berufen relativ leicht zu finden, «auch für untermittelmässige Anwärter». In einer Reihe von Mangelberufen (z. B. Maler, Maurer, Gärtner usw.) sei der Meister bereit, «auch mit einem mässig begabten, charakterlich aber gut ausgewiesenen Burschen einen Versuch zu machen». Waren die Leistungen in der Gewerbeschule zu dürftig, blieb der Ausweg der Anlehre.

Siegfried sah den Hauptzweck einer Berufslehre für seine Zöglinge ohnehin nicht im Erwerb eines Lehrbriefes, sondern vielmehr darin, «dass der junge Mensch lernt, einige Jahre nach einem bestimmten Plan zu arbeiten und in einen Beruf hineinzuwachsen, damit er nicht später von einer Arbeitsmöglichkeit zur andern wechselt und nirgends etwas kann».¹¹⁰ Ein ordentlicher Lehrabschluss bot laut Siegfried eine der besten Garantien gegen späteres Zurückfallen in die «Vagantität»; er kenne sogar Beispiele, dass junge Handwerker, «welche zeitweise wiederum das fahrende Leben ihres Stammes aufgenommen hatten, mit reiferen Jahren zur Einsicht kamen und wieder gerne zu ihrem gelehrnten [sic!] Beruf zurück sind».¹¹¹ Auch diese Argumen-

¹⁰⁷ Siegfried, Kinder, 1963, 31.

¹⁰⁸ Siegfried, Jahresbericht 1957 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1958, BAR, J II.187, 1201.

¹⁰⁹ Siegfried, Kinder, 1963, 31.

¹¹⁰ Siegfried, Jahresbericht 1958 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1959, BAR, J II.187, 1201. Nicht alle Lehrmeister teilten die Ansicht Siegfrieds, vgl. dazu die diesbezüglich sehr deutliche Äusserung des Präsidenten des Bündner Gärtnermeisterverbands in Kap. 4.1.

¹¹¹ Siegfried, Jahresbericht 1955 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 19. Jan. 1956, BAR, J II.187, 1201.

tation übernahm der Zentralsekretär der Pro Juventute: Den Begriff «Ausbildung» setzte er in seinem Antrag an den Bundesrat in Anführungs- und Schlusszeichen und fügte bei, einige würden «sich an geeigneten Posten als mehr oder weniger brauchbare Hilfskraft» betätigen. Trotz Hochkonjunktur und guten Verdienstmöglichkeiten stünden aber mehrere der Betreuten auf der Schattenseite des Lebens und könnten nur mit knapper Not oder vielfach gar nicht ihren täglichen Lebensunterhalt selber bestreiten. Selbstverständlich war dafür nicht das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» verantwortlich, sondern die «Geistesschwäche und [die] häufigen charakterlichen Abartigkeiten, die viele unserer jungen Menschen mit ins Leben genommen haben». Ausbildung bedeute daher vor allem soziale Eingliederung und Anpassung.¹¹²

Auch bei den Jugendlichen hielt Siegfried sein strenges Regime aufrecht. Lange Zeit achtete er darauf, dass Lehrlinge Kost und Logis beim Meister hatten, aus Gründen der Ökonomie wie der Erziehung. «Wir wollten verhindern, dass unsre an und für sich nicht sehr charakterfesten jungen Leute zwischen Lehrort und Kostort herumpendeln. In jüngster Zeit sind wir aber da und dort von dieser Regel abgeweicht [sic!], und wir machen damit keine üblen Erfahrungen.» Der Lehrmeister verliere weniger die Geduld einem schwierigen Burschen gegenüber, wenn er ihm nicht Tag für Tag noch am Mittagstisch gegenüber sitzen müsse. Günstige Koststellen waren aber schwierig zu finden; ab und zu stellten städtische Lehrlingsheime, wo eine «gute Aufsicht» herrschte, einen Platz zur Verfügung.

Für die Mädchen kamen Berufslehren kaum in Betracht. «Was man etwa werden möchte, ist Serviertochter oder Coiffeuse, aber gerade diese Berufe verlangen eine Sicherheit der Lebensführung, die unsere, auf sich selbst gestellten Mädchen, sehr selten mitbringen.» Interessanterweise sah Siegfried die Mädchen hingegen prädestiniert für den Pflegerinnenberuf. «Dieser spricht auf die fast bei all unseren Mädchen latent vorhandene Mütterlichkeit am besten an, und da auch von Seiten der Schulen die Anforderungen in bezug auf Vorbildung weniger streng sind als früher, so sind die Aussichten, irgendwo unterzukommen, nicht schlecht.»¹¹³ Ausgerechnet die Mädchen, deren Müttern Siegfried nur eine animalische Mütterlichkeit zugestand, besaßen also die Eigenschaften, welche gute Mütter und Pflegerinnen auszeichneten.

3.7. Juristische Grundlagen

Im folgenden sollen kurz einige der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angeführt werden, die für die Arbeit des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» von grundlegender Bedeutung waren. Natürlich lassen sich in der vorgegebenen Struktur dieser Studie weder die komplexe rechtliche Situation noch die beträchtlichen Unterschiede zwischen den Kantonen genau darstellen; diese müssten detaillierter untersucht werden. Zudem ist einleitend festzustellen, dass man aus den Akten den Eindruck gewinnt, das Recht sei sehr situativ beigezogen worden und es bestehe eine beträchtliche Kluft zwischen theoretischem Recht und täglicher Praxis in der Fürsor-

¹¹² Brief von Zentralsekretär Ledermann an den Bundesrat, EDI, «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1967», 23. Juni 1966, BAR, J II.187, 1203.

¹¹³ Siegfried, Jahresbericht 1958 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1959, BAR, J II.187, 1201.

gearbeit. Gerichts- und Polizeiakten sind überdies in den Dossiers des «Hilfswerks» höchst selten vorhanden, so dass wir über die konkrete Anwendung rechtlicher Normen im polizeilichen und gerichtlichen Alltag sehr schlecht informiert sind. Aufschluss darüber geben könnte nur eine Sichtung der betreffenden umfangreichen Aktenbestände.

Die rechtlichen Voraussetzungen, die seit den siebziger Jahren in Teilen revidiert wurden, boten aber natürlich dennoch eine wichtige Grundlage für die Arbeit des «Hilfswerks». Sie sollen im folgenden kurz vorgestellt werden.

Adoptions- und Vormundschaftsrecht

Das Adoptions- und Vormundschaftswesen ist zwar eidgenössisch geregelt, die konkrete Ausgestaltung und der Vollzug liegen jedoch in der Kompetenz der Kantone. Der hierarchische Aufbau der vormundschaftlichen Behörden und die doppelte Aufsichtspflicht sollten Willkür und Ungerechtigkeiten verhindern. Der Vormund unterstand der Vormundschaftsbehörde und diese wiederum der Aufsichtsbehörde der Wohn- oder Heimatgemeinde.

Auch Siegfried und seine Nachfolgerin Clara Reust waren den Vormundschaftsbehörden rechenschaftspflichtig. Letztere fühlten sich jedoch häufig überfordert und waren froh, dass sich jemand anderes des Problems annahm. Mit der Zeit wurden gewisse vormundschaftliche Behörden offenbar aber auch unabhängig vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» tätig und übernahmen dessen Methoden.

In der «Vagantenfrage» vorwiegend zur Anwendung kamen die folgenden Artikel des ZGB:

Art. 369 ZGB legt fest, dass Personen mit Geistesschwäche oder Geisteskrankheit, die ihre Angelegenheiten nicht selber besorgen können, schutzbedürftig sind oder andere gefährden, unter Vormundschaft zu stellen sind. Wie Eugen Bleuler, der in seiner Zeit führende Psychiater und Direktor der Psychiatrischen Klinik «Burg-hölzli» in Zürich, bemerkte, bezeichnen beide Worte (Geisteskrankheit und Geistesschwäche) einen Begriff, «der alle Abweichungen vom Normalen umfasst. Sowohl die Parafunktionen, also die eigentlichen Geisteskrankheiten in unserem Sinne und viele Psychopathien, sogenannte Degenerationen, als auch die Dürftigkeit und Minderfunktion des Geisteslebens inklusive moralischer Minderwertigkeit.»¹¹⁴ Binswanger führte ebenfalls aus, Art. 369 ZGB komme auch bei nicht eigentlich geisteskranken Personen zur Anwendung, wenn eine sogenannte affektive Geistesschwäche vorliege, welche sich dann praktisch als eine Geisteskrankheit auswirke.¹¹⁵

¹¹⁴ Bleuler, Eugen, *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1916, 476; beispielhaft für eine solch extensive Auslegung ist ein Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Dez. 1936, in dem es heisst: «Art. 369 ZGB verlangt als Voraussetzung der Entmündigung keineswegs eine bestimmt ausgeprägte Form geistiger Erkrankung oder eine allgemeine Verhinderung der geistigen Kräfte, wie sie gemeinhin als Geistesschwäche bezeichnet wird. Vielmehr hat die Entmündigung dem Schutzzweck der Bestimmung entsprechend immer dann Platz zu greifen, wenn ein wie auch immer gearteter abnormaler Geisteszustand dauernder Natur vorliegt, der dem Betreffenden die Besorgung seiner Angelegenheiten untauglich macht oder für ihn oder andere Personen eine Gefährdung im Sinne des Gesetzes begründet.» BGE 62 II 264.

¹¹⁵ Binswanger, Herbert, *Zur forensischen Psychiatrie nicht geisteskranker Personen: für Mediziner und Juristen unter besonderer Berücksichtigung des Neuen Schweiz. Strafgesetzbuches*, Bern 1941, 155.

Diese extrem weit gefasste Definition von Geisteschwäche ermöglichte es nicht nur, mehrfach vorbestrafte, als gemeingefährlich eingestufte Rechtsbrecher zu verwahren, sondern gestattete auch die Entmündigung von noch gar nicht straffällig gewordenen, sogenannten haltlosen Psychopathen, «welche durch ihre liederliche und arbeitsscheue Verhaltensweise auffallen».¹¹⁶ Genau diese Bestimmung fand bei den Fahrenden häufig Anwendung. Eine so weit gefasste Interpretation von Geisteskrankheit und Geisteschwäche öffnete der beliebigen Verwendung von Art. 369 ZGB Tür und Tor. Jede Person, die von einer imaginären, gar nicht genau definierten Norm abwich, konnte aufgrund dieses Artikels entmündigt werden. Der Artikel eignete sich daher bestens, missliebige Einzelpersonen oder Gruppen zu versorgen.

Art. 370 ZGB legt fest, dass Personen, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes und der Verarmung aussetzen, die zu ihrem Schutze des Bestandes bedürfen oder die Sicherheit anderer gefährden, unter Vormundschaft zu stellen seien.

Die Kommentare zu diesem Artikel betonten ausdrücklich, dass es angehe, arbeitsscheue Müssiggänger und Vagabunden, auch wenn ihnen keine positiven Delikte nachgewiesen werden könnten, unter dem Begriff des lasterhaften Lebenswandels zu subsumieren. A. Egger bezeichnete in seinem Kommentar zum Familienrecht die Landstreicherei als «eine vom Standpunkt der Kultur aus unerträgliche niedere Lebenshaltung»,¹¹⁷ und Waltisbühl argumentierte in seiner Dissertation von 1943, offenbar in Übereinstimmung mit der gängigen Rechtsprechung, dass «die Verhaltensweise eines Vaganten [...] zweifellos als eine Gefährdung der Sicherheit der sesshaften Bevölkerung aufzufassen» sei. Er wertete die Möglichkeit, «sich der Gemeingefährlichkeit solcher Personen durch die sichernden Massnahmen der Entmündigung und der Anstaltsversorgung zu erwehren», deshalb als «grossen Fortschritt».¹¹⁸

Das Vormundschaftsrecht wurde auch hier so extensiv interpretiert, dass allein die Tatsache, dass jemand keinen festen Wohnsitz hatte und umherzog, zur Bevormundung führen konnte. Ohne dass ein Delikt vorliegen musste, wurde dieses Verhalten als «lasterhafter Lebenswandel» bezeichnet, der «die Sicherheit anderer gefährdet». Mit solchen Argumentationen wurde die Entmündigung vieler Fahrender gerechtfertigt.

Art. 372 handelt von der Bevormundung einer mündigen Person auf ihr eigenes Begehren. In der Praxis gerade auch des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» erwies sich dieser Artikel als äusserst elegante Möglichkeit zur Weiterführung einer Vormundschaft, wenn ein Mündel die Volljährigkeit und damit die Mündigkeit erreicht hatte, vom Vormund aber nicht für mündig gehalten wurde.¹¹⁹

Art. 406 ZGB regelt, dass sich die Fürsorge für Bevormundete im Mündigkeitsalter «nötigenfalls auf die Unterbringung in einer Anstalt» erstrecken könne. Laut Waltis-

¹¹⁶ Waltisbühl, Rudolf, Die Bekämpfung des Landstreichers- und Landfahrentums in der Schweiz. Eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz, Aarau 1944, 69.

¹¹⁷ Zit. nach Waltisbühl, Bekämpfung, 70; vgl. dazu auch BGE 54 II 353 (4. Okt. 1928).

¹¹⁸ Waltisbühl, Bekämpfung, 69. Waltisbühl entschuldigte sich 1987 bei den Jenischen für diese Aussagen in seiner Dissertation.

¹¹⁹ Vgl. unten, Kap. 4.

bühl ist unter Anstaltsversorgung «jede geeignete Anstalt zu verstehen, die der Internierte nicht eigenmächtig verlassen kann, natürlich mit Ausnahme der eigentlichen Strafanstalten (Zuchthäuser und Gefängnisse)». Seine Untersuchung machte jedoch deutlich, dass Landfahrer aufgrund von Art. 406 in Verbindung mit Art. 370 ZGB auch in Strafanstalten «versorgt» wurden, da nach Angabe der Behörden zurzeit keine anderen Möglichkeiten bestünden und da man diese Personen wegen der konstanten Ausbruchsfahrer nicht in andern Anstalten unterbringen könne.¹²⁰ Obwohl es also laut Waltisbühl dem Willen des Gesetzgebers widersprach, wurden die Fahrenden in Zuchthäusern und Gefängnissen interniert.

Art. 285 ZGB legt fest, dass Eltern, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die selber unter Vormundschaft stehen, von der zuständigen Behörde die elterliche Gewalt entzogen werden kann. Diese kam bei einem ausserehelich geborenen Kind von vornherein gar nicht zustande. Für das Wohl der Kinder zu sorgen war demzufolge die Pflicht des zu bestellenden Vormunds.

Entscheidend wirkte sich der Besitz der elterlichen Gewalt natürlich insbesondere im Zusammenhang mit einer Adoption aus. War die elterliche Gewalt entzogen worden, konnten die Mündel auch ohne Zustimmung, ja selbst ohne das Wissen der leiblichen Eltern zur Annahme an Kindesstatt freigegeben werden. Als Vermittlungsstelle traten meist gemeinnützig arbeitende Körperschaften auf, insbesondere die Pro Juventute und die Seraphischen Liebeswerke.

In der Regel wurden Vormundschaften von Behörde zu Behörde weitergegeben, versandeten häufig aber auch; Akten blieben liegen, Personen wussten nicht mehr, wer ihr Vormund war. Eltern versuchten auch, die Vormundschaft an eine ihnen genehme Stelle übertragen zu lassen. Solche Praktiken störten Siegfried, der klare Lösungen anstrebte. Um die von ihm gewünschte Stetigkeit zu erreichen, beantragte er in praktisch allen Fällen den Entzug der elterlichen Gewalt nach Art. 285. Für die Wegnahme einzelner Kinder und für ein erstes Eingreifen genügten zwar Art. 283 und 284 ZGB,¹²¹ doch ohne die sichere Grundlage von Art. 285 konnte bei einem Umzug der Eltern in eine andere Gemeinde die dortige Vormundschaftsbehörde in Unkenntnis der Sachlage wiederum die Rückgabe der Kinder verfügen; nur der Entzug der elterlichen Gewalt erlaubte die Bestellung einer Vormundschaft und damit den Erwerb eines eigenen Wohnsitzes (Sitz der Vormundschaftsbehörde) für die Kinder. Siegfried unterliess es in den ersten Jahren einigemal, Art. 285 ZGB durchzusetzen, und hatte laut eigenen Aussagen danach jedesmal grosse Schwierigkeiten. Ein Kind, das nur gestützt auf die Art. 283 und 284 weggenommen worden war, konnte z. B. kaum in Familienpflege gegeben werden.¹²²

¹²⁰ Waltisbühl, Bekämpfung, 70f.

¹²¹ Art. 283: «Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.»

Art. 284: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.»

¹²² Siegfried, Kinder, 1963, 24; höchst aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ein Bundesgerichtsentscheid von 1925. Das Gericht hiess damals die Beschwerde einer Mutter gut, deren Kind von den Vormundschaftsbehörden ohne vorherige Anhörung der Mutter ein Beistand bestellt worden war, zeigte aber gleichzeitig auf, wie die Behörden vorgehen sollten, um ihr Ziel doch noch zu erreichen: «Dagegen bleibt es den Vormundschaftsbehörden unbenommen, für die nach Art. 283 ZGB geeignet scheinenden Vorkehrungen im Sinne vorstehender Ausführungen einen Gehilfen beizuziehen, der die Versorgung der Kinder der Rekurrentin überwacht, und gestützt auf

Siegfried liess die Eltern eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich nicht nur mit der bedingungslosen Wegnahme und der Plazierung an einem Pflegeplatz einverstanden erklärten, sondern auch damit, auf die Bekanntgabe des Pflegeplatzes zu verzichten. Sie verpflichteten sich, «keinerlei Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des Kindes oder der Pflegeeltern anzustellen», von Besuchen und Nachfragen abzusehen und das Pflegeverhältnis nicht zu stören. Zudem mussten sie sich mit dem allfälligen Namenswechsel des Kindes und der Adoption einverstanden erklären, ebenso mit der Errichtung einer Vormundschaft. Der Vormund oder die versorgende Stelle durften die Eltern zudem bei einer Adoption oder Namensänderung vertreten. Mit einem Satz: Die Eltern verzichteten mit dieser Erklärung auf jedes Recht an ihren Kindern. Wie viele solche Erklärungen wirklich unterschrieben wurden und unter welchen Umständen diese Unterschriften zustandekamen, wäre abzuklären.¹²³

Art. 284 gibt der Vormundschaftsbehörde das Recht, Kinder den Eltern nötigenfalls wegzunehmen.¹²⁴ Nach Egger heisst das auch, dass sie das Kind den Eltern auch vorenthalten und bei Pflegeeltern oder an andern Orten belassen könne, wenn dies dem Kindeswohl diene (Art. 273, Note 13). Und in Note 15 zu Art. 283 hält er fest, dass die Eltern das Kind «nicht missbräuchlich, aus Eigennutz und zu seinem Schaden von Verwandten oder Pflegeeltern», wo es aufs beste aufgehoben sei, herausverlangen könnten. Note 20 ergänzt insbesondere, dass Eltern, die sich jahrelang nicht um das Kind gekümmert hätten, keine Herausgabe beanspruchen könnten. Diese und weitere Kommentare sammelte das «Hilfswerk» in seinen Akten.¹²⁵

Art. 376 bestimmt zwar, dass die Bevormundung am Wohnsitz der zu bevormundenen Person zu erfolgen habe. Da Fahrende in der Regel nicht über einen festen Wohnsitz verfügten oder dies im konkreten Fall zumindest behauptet wurde, setzte Siegfried für seine Aktionen in der Regel die Heimatgemeinden ein, auch für den Entzug der elterlichen Gewalt. Das funktionierte gut, und auch die Eltern opponierten nicht gegen diese Praxis. «Wäre eine solche je erfolgt, so hätte dann unweigerlich auch der tatsächliche Wohnort nachgewiesen werden müssen, und damit wäre unserem Vorgehen der Weg offen gestanden.»¹²⁶ So unterstanden die «Kinder der Landstrasse» fast ausnahmslos der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimatgemeinden.

Wie schwierig es für Fahrende war, ihren Heimatschein zu erhalten und diesen in einer Gemeinde zwecks Niederlassung zu deponieren, zeigen verschiedene Aussagen von Betroffenen.

Die Internierung in einer Arbeitsanstalt galt als polizeilich-präventive Massnahme. Grundlage für die Einweisung war nicht ein deliktisches Verhalten, sondern der gesellschaftswidrige Zustand des Landstreichers. Er sollte aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, weil er möglicherweise zum ausgesprochenen Delinquenten werden konnte.¹²⁷ Zur Internierung oder Verwahrung «Lasterhafter und Verwahrlo-

dessen Mitwirkung sie weitere Massnahmen gegen die Rekurrentin treffen, ihr nötigenfalls die elterliche Gewalt entziehen können. Der Entzug wäre wohl gerechtfertigt, wenn das Beweisverfahren ergeben sollte, dass die Rekurrentin ihre (bildhübsche) Tochter bei einer sittlich nicht einwandfreien Dienstherrschaft untergebracht hat.» BGE 51 II 96.

¹²³ Erklärung, o. D., BAR, J II.187, 1146.

¹²⁴ Zum genauen Wortlaut vgl. Anm. 121.

¹²⁵ Pro Juventute, Zentralsekretariat: Missbräuchliche Geltendmachung des Anspruches auf Herausgabe des Kindes durch die Eltern, BAR, J II.187, 1132–53.

¹²⁶ Siegfried, Kinder, 1963, 24f.

¹²⁷ Waltisbühl, Bekämpfung, 64.

ster», die nicht vom Strafgesetz erfasst werden, gab und gibt es zwei Grundlagen: die zivilrechtlichen Normen des Bundesrechts (ZGB) und die öffentlich-rechtlichen Normen der Kantone (Versorgungsgesetze).

Die administrative Zwangseinweisung von bevormundeten Liederlichen und Arbeitsscheuen in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt erfolgte aufgrund von Art. 406 (bei Bevormundeten im Mündigkeitsalter) und Art. 421, Ziffer 13 (Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden) und stellte eines der wichtigsten Mittel in der Bekämpfung der «Vagantität» dar. Sie war auch von den meisten Kantonen vorgesehen und spielte eine weit grössere Rolle als die Strafgesetze, da sie auf einem vereinfachten Verfahren aufbaute. Die Einweisung wurde von einer Verwaltungsinstanz, meist von der Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde, ohne gerichtliches Verfahren und Urteil beschlossen. Obwohl an das zuständige kantonale Departement rekuriert werden konnte, waren bei der administrativen Zwangseinweisung die nötigen Verteidigungsrechte nicht gewährleistet, was eine wesentliche Einschränkung der persönlichen Freiheit bedeutete. Zwar wurde die Zwangseinweisung nicht als Strafe, sondern als administrative Massnahme bezeichnet, doch wurden die Internierten letztlich genau gleich behandelt wie die gerichtlich verurteilten Sträflinge.

Strafrecht

Das Strafrecht spielte eine eher geringe Rolle in der Eindämmung des «Landfahrerturns». Die entsprechenden Strafrechtsnormen waren im Eidgenössischen Heimatlosengesetz und in den verschiedenen kantonalen Armen- und Armenpolizeigesetzen festgelegt. Auch hier wurde vor allem auf die Hauptmerkmale Arbeitsscheu, Wandertrieb und Mittellosigkeit abgestellt. Das Strafgesetzbuch von 1937 gab dem Richter die Möglichkeit, an Stelle oder neben einer Freiheitsstrafe unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige (Art. 14 und 15 StGB), arbeitsscheue oder liederliche (Art. 43 StGB), trunk- und rauschgiftsüchtige (Art. 44 und 45 StGB) Personen sowie Gewohnheitsverbrecher (Art. 42 StGB) in geeignete Anstalten einzuweisen.¹²⁸ In der Praxis wurde der Vagant oft nicht als eigentlicher Delinquent betrachtet (wie z. B. schon aus der äusserlichen Tatsache hervorging, dass der über ihn verhängte Arrest in einer besonderen Art Arrestbefehl erfolgte), sondern es wurde in ihm lediglich ein Mensch gesehen, der durch seine Lebensweise die öffentliche Ordnung störte, das Publikum belästigte, gelegentlich auch die öffentliche Sicherheit gefährdete, der mit anderen Worten infolge seines asozialen Verhaltens ausserordentlich leicht zum echten Delinquenten werden konnte. Deshalb wurde in der Praxis die Vagantität meistens in die allgemeine Polizeikompetenz eingeordnet oder als sogenannte administrative Polizei behandelt. Die Verhaftung der Vaganten, Bettler und Prostituierten erfolgte ohne Haftbefehl, wie es z. B. Zürich in seinem Dienstbefehl für das Polizeikorps ausdrücklich bestimmte.¹²⁹

Die rechtlichen Bestimmungen waren damit eindeutig diskriminierend. Sie schufen verschiedenes Recht für verschiedene Bevölkerungsgruppen und stufen bestimmte soziale Schichten und Milieus von vornherein als mögliche Delinquenten ein. Damit

¹²⁸ Bossart, Peter, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Diss. jur. Uni Zürich, Winterthur 1965, 15.

¹²⁹ Waltisbühl, Bekämpfung, 58f.

waren auch rechtlich die Voraussetzungen für die Diskriminierung und Verfolgung der Fahrenden gegeben.

Schon damals wurden auch gewisse Verhaltensweisen gegenüber Kindern eindeutig strafrechtlich sanktioniert, so z. B. Misshandlung, Vernachlässigung und Überanstrengung von Kindern, Unzucht mit Kindern und Pflegebefohlenen, Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen, Nötigung und Verletzung des Schriftgeheimnisses. Nur gerade zwei Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes (Art. 134 StGB) bei Fahrenden fand Waltisbühl, fügte aber sofort hinzu: «was natürlich der Wirklichkeit kaum entspricht».¹³⁰ Es wäre wichtig abzuklären, wie viele Fahrende konkret wegen solchen strafrechtlich relevanten Tatbeständen verurteilt wurden. Eine solche Untersuchung könnte relativ genau aufzeigen, in welchem Ausmass die Massnahmen sich gegen konkrete Einzelfälle richteten und in welchem Ausmass kollektiv gegen eine ganze Bevölkerungsgruppe, die damit gezielt kriminalisiert wurde.

Trotz des grossen rechtlichen Spielraums waren einzelne Massnahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» eindeutig illegal, etwa wenn die Wegnahme der Kinder ohne jede rechtliche Verfügung geschah.

Im Tätigkeitsbericht 1931/32 ist zu lesen, dass die Pro Juventute 34 Kinder «in eigener Fürsorge» übernommen habe, «von denen wir glücklicherweise 11 nach kürzester Zeit andern Fürsorgekreisen übergeben konnten. [...] Hier handelte es sich um Fälle, bei denen mehr oder weniger schwierige gerichtliche Schritte zum Entzug der elterlichen Gewalt nötig waren; die Abgabe erfolgte erst, wenn die rechtliche Seite in jeder Beziehung geregelt war.»¹³¹ Das kann nichts anderes heissen, als dass diese Regelung zum Zeitpunkt, als die Pro Juventute die Kinder wegnahm, noch nicht erfolgt war. Werner Stauffacher, in den achtziger Jahren Zentralsekretär der Pro Juventute, bezeichnete dieses Vorgehen als Kindsraub.¹³² Auch dort, wo die Polizei von sich aus eingriff und Kinder an die Pro Juventute weitergab, habe jeweils die Vormundschaftsbehörde, «meistens die des Heimatortes, post festum einen entsprechenden Entscheid gefällt, und die Sache kam auch formell in Ordnung».¹³³

Auch hier wäre eine genaue Abklärung der juristischen Tatbestände nötig. Natürlich sind wohl alle damit verbundenen allfälligen rechtlichen Forderungen verjährt; eine Offenlegung der Legalität oder Illegalität (so sehr deren Definitionen, wie wir oben gesehen haben, schon in sich diskriminierend waren) könnte aber zeigen, in welchem Ausmass den Fahrenden auch juristisch Unrecht widerfahren ist. Abzuklären wäre auch, ob je gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pro Juventute oder von Heimen oder gegen Pflegeeltern Verfahren eingeleitet wurden.

Rekursmöglichkeiten

Gegen Anordnungen des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde konnte gemäss Art. 420 ZGB der urteilsfähige Bevormundete sowie «jedermann, der ein In-

¹³⁰ Ebda., 115; der Wirklichkeit eher entsprechen dürfte umgekehrt die Misshandlung einzelner Kinder durch ihre Pflegeeltern.

¹³¹ Tätigkeitsbericht 1931/32 aus der Nr. 12 der «Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse», 1.

¹³² Utz, Hansjörg / Wartmann, Margrith, «Ein fanatischer Irrglaube machte den Kinderraub möglich». Wie die Pro Juventute die «Zigeunerfrage» lösen wollte, in: Tages-Anzeiger, 3. Juni 1986.

¹³³ Siegfried, Kinder, 1963, 23f.

teresse hat», Beschwerde führen. Einige Betroffenen machten davon auch Gebrauch, einzelne mit Erfolg.¹³⁴ Eine Untersuchung dieser Fälle würde Aufschluss darüber geben, welche Argumente vor Gericht Gehör fanden und wie allenfalls Medien und Öffentlichkeit reagierten.

Den meisten Betroffenen fehlte allerdings das für die juristischen Feinsinnigkeiten erforderliche Wissen. Sie wussten kaum, wie sie sich wehren, an wen sie sich wenden konnten. Das Rechtssystem war ja nicht nur nicht auf ihre Bedürfnisse, sondern in den für sie wichtigen Teilen geradezu auf Anwendung gegen sie zugeschnitten. Zudem fehlte in der Regel auch schlicht das Geld, einen Anwalt beiziehen zu können. Auf der anderen Seite dagegen standen Leute, die entweder von Berufs wegen geübt waren im Umgang mit Behörden und Institutionen oder selbst Mitglieder dieser Behörden waren, Leute, die zudem an den entscheidenden Orten bekannt waren, die Einfluss hatten und sich durchzusetzen wussten.

3.8. Kantone und Gemeinden

Sowohl die Anzahl der jeweiligen Fälle von «Kindern der Landstrasse» wie auch die Art und Weise des Vorgehens war von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Weitaus die meisten Fälle verzeichnete der Kanton Graubünden. 1951 beispielsweise stammten von 136 Kindern 88 aus Graubünden, 29 aus St. Gallen, sieben aus dem Tessin, vier aus Schwyz, je zwei aus Luzern und Solothurn sowie je eines aus Appenzell, Baselland, der Waadt und Frankreich.

Wie sich die «Kinder der Landstrasse» von 1926 bis 1972 insgesamt auf die einzelnen Kantone verteilten, kann der folgenden, von der Pro Juventute zusammengestellten Liste entnommen werden.

Diese Liste ist aus mehreren Gründen problematisch: Wie weiter oben erwähnt, sind in den Dossiers auch Fälle enthalten, die nicht Jenische betrafen und wohl eher zufällig in die Akten des «Hilfswerks» gelangten. Zudem ist nicht klar, wie viele betroffene Personen in den 79 Familiendossiers erwähnt sind und ob zu all diesen auch einzelne Personendossiers bestehen. Die genaue Zahl der Betroffenen könnte also nur durch eine Auswertung sämtlicher Dossiers ermittelt werden.

¹³⁴ Vgl. etwa den Brief der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an Siegfried vom 15. Febr. 1933 in der Sache einer Familie C. Die Direktion forderte darin Siegfried mit folgender Argumentation zur Mässigung auf: «Mit grösster Wahrscheinlichkeit würden die Eltern C. sogar mehr erhalten, als sie jetzt haben. [...] Wir dürfen den Eheleuten C. mit ihrer Zähigkeit im Kampf um die Kinder nicht Gelegenheit bieten, sich wieder vor einer Instanz mit uns auseinanderzusetzen, sondern müssen sie möglichst im Glauben lassen, als hätte die letzte Instanz endgültig gesprochen.» BAR, J II.187, 151.

Tabelle 2: Die «Kinder der Landstrasse» nach Kantonen 1926–1972¹³⁵

Kanton	Personen bis 1959	Personen ab 1959	Familien	Total	in %
AG	21	3	4	28	4.52
AI	1	-	-	1	0.16
AR	8	-	1	9	1.45
BE	10	4	1	15	2.42
BL	5	1	1	7	1.13
BS	1	1	1	3	0.48
FR	2	-	-	2	0.32
GE	1	-	-	1	0.16
GL	3	-	-	3	0.48
GR	173	61	37	271	43.78
JU	-	1	-	1	0.16
LU	2	1	1	4	0.65
NE	3	-	1	4	0.65
NW	-	1	-	1	0.16
OW	1	-	-	1	0.16
SG	57	27	12	96	15.51
SH	1	-	-	1	0.16
SO	5	2	-	7	1.13
SZ	19	1	3	23	3.72
TG	8	-	2	10	1.62
TI	51	11	9	71	11.47
VD	1	1	-	2	0.32
VS	2	-	-	2	0.32
ZH	41	9	6	56	9.05
Total	416	124	79	619	100

Der Liste lässt sich immerhin entnehmen, dass die Ostschweiz und das Tessin überdurchschnittlich vertreten sind, die Westschweiz und vor allem die Romandie dagegen praktisch fehlen. Das hängt sicher auch mit der ungleichmässigen Verteilung der Heimatberechtigungen der Fahrenden in der Schweiz zusammen, doch müsste den Gründen für die auffälligen Ungleichgewichte gerade auch unter Deutschweizer Kantonen genauer nachgegangen werden. Immerhin werden in den Akten aber auch unterschiedliche Formen der Kooperation oder Nicht-Kooperation mit der Pro Juventute sichtbar. In der Romandie waren die Behörden offenbar wenig gewillt, mit dem Pro-Juventute-Zentralsekretariat in Zürich zusammenzuarbeiten. Es ist allerdings schwierig zu beurteilen, ob sich darin eine andere Auffassung in bezug auf die Versorgung von Kindern generell und eine andere Haltung gegenüber Fahrenden spiegelt oder ob sich dahinter bloss föderalistische Empfindlichkeiten gegenüber der sich zentralistisch gebärdenden Zürcher Zentrale der Pro Juventute verbergen. Zumindest in einem Fall zeigt es sich aber, dass Westschweizer Gerichte den Eltern

¹³⁵ Die hier wiedergegebene Liste ist dem Bericht und Antrag der kantonalen Arbeitsgruppe «Hilfswerk Kinder der Landstrasse» vom 8. Mai 1987 entnommen. BAK, Aufarbeitung Akten Fahrende. Die Liste war ursprünglich von der Pro Juventute zusammengestellt worden, wohl bereits im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aushändigung der Akten an die Kantone, und bildete später die Basis für die Interkantonale Vereinbarung betreffend Aufbewahrung und Einsicht in die Akten sowie einen Kostenverteilschlüssel, vgl. dazu schon die Ausführungen oben, Kap. 3.5.

wesentlich mehr Rechte zugestanden, als dies in der Deutschschweiz üblich war.¹³⁶ Westschweizer Behörden scheinen dem «Hilfswerk» aber nicht grundsätzlich ablehnend gegenübergestanden zu haben. Der Neuenburger Staatsrat Renaud, lange Zeit Mitglied der Stiftungskommission der Pro Juventute, monierte in einer Sitzung, die Westschweiz werde vom «Hilfswerk» benachteiligt, obwohl es auch dort Fahrende gebe.¹³⁷

Bei Kantonen, die eine grössere Zahl von Fahrenden zu ihren Bürgern zählten, fand das «Hilfswerk» in der Regel offene Türen vor. «Im allgemeinen dürfen wir sagen, dass man unsrer Arbeit Verständnis entgegenbrachte, dies insbesondere im Kanton Graubünden, der mit zahlreichen Vagantenfamilien gesegnet ist», heisst es schon im ersten Geschäftsbericht des «Hilfswerks».¹³⁸ Da Graubünden die Aktivitäten des «Hilfswerks» nicht nur mit einem jährlichen Beitrag aus dem sogenannten «Vagantenkredit» unterstützte, sondern auch durch «moralische Hilfe sein Wohlwollen und Verständnis» bewies, erhielt es regelmässigen Bericht über die Anzahl der versorgten Bündner Kinder.¹³⁹ Die unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Kantonen müsste aber aufgrund kantonaler Akten genauer untersucht werden.

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» führte einen dauernden Kampf, um die kantonalen und kommunalen Behörden von der Wichtigkeit der Aufgabe und von der Zusammenarbeit mit der Pro Juventute zu überzeugen. Sein Ziel war ein systematisches Vorgehen, das auf der Kooperation von Gemeinden, Kantonen und Pro Juventute aufbaute.¹⁴⁰ Diese Systematisierung war jedoch nicht einfach. Immer wieder beklagte sich Siegfried über das fehlende Engagement von Behörden, die nur in den dringenden Fällen handeln würden. Schon im ersten Rechenschaftsbericht ist zu lesen, dass «noch manche Versorgung hätte durchgeführt werden können, wenn die zuständigen Vormundschaftsbehörden rascher auf unsre Gesuche hätten reagieren wollen».¹⁴¹ Kaum sei eine Familie weitergezogen, würden alle Massnahmen wieder gestoppt. «Nach wie vor handelte es [unsere Tätigkeit] sich darum, gegenüber den Behörden für in ihren Familien gefährdete Kinder einzutreten, die Verhältnisse so gut als möglich zu erforschen und dann immer wieder zu mahnen, einmal an die Hand genommene vormundschaftliche Massnahmen nicht auf halbem

¹³⁶ Brief der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an Siegfried, 15. Febr. 1933, BAR, J II.187, 151.

¹³⁷ PJA A 29 Stiftungskommissions-Sitzungen 1929/30, Protokoll vom 8. Nov. 1930.

¹³⁸ Bericht über die Fürsorge für Kinder vagabundierender Schweizerfamilien für das erste Geschäftsjahr, 1. Juli 1926–31. Juni 1927, BAR, J II.187, 1266.

¹³⁹ Brief von Kinder der Landstrasse, Siegfried, an Herrn Regierungspräsident Dr. A. Bezzola, GR, 10. April 1959, BAR, J II.187, 1202.

¹⁴⁰ In der ersten Broschüre mit dem Titel «Kinder der Landstrasse. Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker», hg. v. der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, Zürich 1927, schildert Siegfried in der Geschichte «Kostbare Mitbürger», wie er sich in ein kleines Tessiner Bergdorf begeben habe, um mit den «Gemeindevätern» «bei einer Gazzosa an einem Steintisch des bescheidenen Grotto» das Problem der in dieser Gemeinde heimatberechtigten zahlreichen «Vagabondi» zu erörtern. «Und ich erkläre ihnen, wie wir dem Übel zu steuern gedenken. Da leuchten ihre Augen; begeistert nehmen sie den Gedanken auf. [...] Bravo, bravo Signor Dottore, e tante grazie». (28f.)

¹⁴¹ Bericht über die Fürsorge für Kinder vagabundierender Schweizerfamilien für das erste Geschäftsjahr, 1. Juli 1926–31. Juni 1927, BAR, J II.187, 1266.

Weg stecken zu lassen, weil die betreffenden Eltern irgendwie in die Weite gezogen sind.»¹⁴²

Vor solcher Kurzsichtigkeit warnte Siegfried immer wieder, zeigte aber auch Verständnis für behördliches Unvermögen. «Einzelne Gemeinden und Kantone vermögen in der Bekämpfung der Vagantität oft einfach nicht durchzudringen, so daß unser Hilfswerk da und dort energisch eingreifen muß, um das eine oder andere Korberkind einer besseren Zukunft entgegenzuführen.»¹⁴³ Nur eine gezielte Aktion könne das «Übel» ein für allemal beseitigen, beschied er den Vormundschaftsbehörden. «Optimisten stellen sich mitunter vor, das Übel der Vagantität sei in zehn, höchstens zwanzig Jahren zu beheben. Leider trifft diese Erwartung nicht ganz zu. Immer wieder treten <Fecker>-Familien auf. Da kann nur planmässige und dauernde Hilfe diese Landplage lindern.»¹⁴⁴

Siegfried anerkannte zwar die Hilfe und das Vertrauen auch kleiner und ärmster Bergdörfer in die Arbeit des «Hilfswerkes», war aber häufig nicht zufrieden mit den Leistungen der lokalen Behörden. Die Waisenämter kleiner Gemeinden seien zuweilen «ängstlich und unbeholfen», ihre kaum ausgebildeten Mitglieder scheuten aus Zeitmangel, Familienrücksichten und finanziellen Sorgen einen «mannhaften Entschluss» und ein entschiedenes Eingreifen. Der Vormund müsse seine Sache allein ausfechten und sei froh, wenn seine Pläne nicht durch Indiskretion und unsachliche Intervention von «dritter Seite» durchkreuzt würden.¹⁴⁵ Siegfried sah in den Behörden offensichtlich Vollzugsgehilfen des «Hilfswerks». Es existieren in den Akten genügend Beispiele, die zeigen, dass viele Gemeindebehörden in der Tat sehr willig waren, «die Angelegenheit nach Ihrem Wunsche zu erledigen».¹⁴⁶ Aus heutiger Sicht wäre umgekehrt die Frage zu stellen, warum die Aufsichtspflicht der Kantone und Gemeinden über private Institutionen, die im Prinzip staatliche Aufgaben übernommen hatten, so schlecht funktionierte.

Im Laufe der Zeit schien die Botschaft Siegfrieds immer offenere Ohren zu finden. In den fünfziger Jahren finden sich wiederholt Aussagen, dieser Kanton oder jene Gemeinde hätten nun eingesehen, wie wichtig eine dauernde Betreuung der Fälle sei. «Der trotz mancher Enttäuschung im grossen ganzen doch bleibende Erfolg unserer Fürsorgebestrebungen unter den Kindern des fahrenden Volkes hat die Behörden einer Gemeinde, welche besonders reich mit solchen Bürgern gesegnet ist, zur Ansicht gebracht, dass auch hier vorbeugende Arbeit letztendlich nicht bloss besser, sondern auf weite Sicht auch billiger ist als heilen, resp. in diesem Fall von Generation zu Generation die Folgen der Verwahrlosung bezahlen zu müssen.»¹⁴⁷

Im Jahresbericht 1957/58 machte das «Hilfswerk» für die praktisch lückenlose Erfassung einer Sippe auch die gute Zusammenarbeit mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde verantwortlich, die «ein seltenes Verständnis für die Wichtigkeit unserer Aufgabe zeigte». Gerade in den Fällen, wo eine Fürsorge bis ins reife Alter

¹⁴² Jahresbericht 1954 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse (Siegfried), 14. Jan. 1955, BAR, J II.187, 1201.

¹⁴³ PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 12: 1949–1951, Jahresbericht 1959/51 zuhanden der Stiftungsrats-Sitzung vom 30. Juni 1951, 24.

¹⁴⁴ Jahresbericht der Pro Juventute 1952/53, 19.

¹⁴⁵ Siegfried, Kinder, 1963, 22.

¹⁴⁶ Schreiben der Gemeindeganzlei S. AR an Siegfried, 2. Sept. 1931, BAR, J II.187.6.

¹⁴⁷ Jahresbericht 1951 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse (Siegfried), 25. Jan. 52, BAR, J II.187, 1231.

nötig sei, würden die Behörden aber häufig zurückschrecken: «Wo sind aber die Vormünder, welche sich einer solchen Aufgabe gewachsen zeigen, wo die Gemeinden, die nicht vor den Kosten zurückscheuen, wenn es sich darum handelt, durch rechtzeitiges Einschreiten neuer Verwahrlosung entgegenzuwirken?»¹⁴⁸

Die Verflechtungen zwischen der Pro Juventute und den Kantonen, Bezirken und Gemeinden waren wesentlich intensiver als diejenigen mit dem Bund, weil die Gemeinden zuständig waren für die Vormundschaften und die verschiedenen Fürsorgeanstalten häufig kantonale geführt waren. In manchen Fällen vermittelte die Pro Juventute bloss oder gab den Anstoss für das Eingreifen der Behörden, ohne selbst die Kinder zu übernehmen: «Teilweise beschränkte sich die Tätigkeit unseres Hilfswerkes auf die Anbahnung ihrer Versorgung, während die Durchführung der nötigen Massnahmen und die weitere Sorge für die untergebrachten Kinder andern Instanzen, zumeist den Heimatgemeinden überlassen werden konnte.»¹⁴⁹ Wie viele Kinder auf diese Weise plziert wurden, lässt sich aufgrund der Akten des «Hilfswerks» nicht eruieren.

Manche Gemeinden wiesen die Pro Juventute nicht prinzipiell zurück, sondern ganz einfach deshalb, weil sie ein Eingreifen nicht für nötig hielten. So teilte die Gemeinderatskanzlei U. ZH der Pro Juventute 1928 mit, das von dieser zur allfälligen Plazierung ausgewählte Kind werde nicht zum Hausieren mitgenommen. «Auch dass die Kinder von erzieherischem Standpunkt aus vernachlässigt seien muss ich auch verneinen.» Die Kanzlei machte auch gleich darauf aufmerksam, wie Anzeigen bei der Pro Juventute unter Umständen zustande kommen konnten: «Ich vermute es hat hier einer, der K. nicht hold ist eins ans Bein geben wollen.» Die Folgerung war für die Gemeinde klar: «Ich ersuche Sie in Sachen nichts zu machen. Werde auf die Kinder mein Augenmerk richten & wenn nötig Sie benachrichtigen.»¹⁵⁰ Als die Familie später in eine andere Gemeinde umzieht, kommt das «Hilfswerk» doch ans Ziel: den Eltern wird die elterliche Gewalt über sämtliche Kinder entzogen.¹⁵¹

Es gab jedoch auch Gemeinden, die nicht mit der Pro Juventute zusammenarbeiteten und entweder die sie betreffenden Fälle selbst regelten oder eine andere Einstellung zur Lebensweise der Fahrenden hatten. Im Fall von F. G., die allerdings wahrscheinlich nicht zu den Fahrenden zu zählen ist, notierte der Pro-Juventute-Mitarbeiter von K. auf das Formular: «Die Versorgung kam schliesslich doch nicht zustande, weil die Behörden die Bemühungen der Pro Juventute nicht unterstützten.» Interessant an diesem Fall ist auch, dass auf dem Formular mit den Personalien ursprünglich «Gesuch um Ferienversorgung» notiert, dies dann aber durchgestrichen und durch «Dauerversorgung» ersetzt worden war.¹⁵²

Auch andere Behördenvertreter verhielten sich nicht immer so, wie es das «Hilfswerk» sich wünschte. Auffallend ist vor allem, dass sich die Polizei verschiedener Kantone in manchen Fällen liberaler und toleranter zeigte als die Verantwortlichen des «Hilfswerks». Siegfried bestätigte indirekt, dass die Polizei in der Regel nur in krassen Fällen auf den Plan trat. Nur «wo die Verhältnisse auch für starke Nerven

¹⁴⁸ Jahresbericht 1957/58, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208.

¹⁴⁹ Tätigkeitsbericht 1931/32 aus der Nr. 12 der «Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse», 1.

¹⁵⁰ Brief Gemeinderatskanzlei U. ZH an Pro Juventute, 29. Okt. 1928, BAR, J II.187, 149.

¹⁵¹ Kurzer Bericht über die Familienverhältnisse der Familie L. K.-O., o.D., BAR, J II.187, 149.

¹⁵² Formular vom 26. Mai 1930, BAR, J II.187, 7.

ganz arg waren», habe sie aus eigener Befugnis eingegriffen, z. B. in dem Fall, «wo ein Graubündner Ehepaar sechs Kinder über Nacht unter einer Brücke liegen liess, um von Pinte zu Pinte zu ziehen».¹⁵³

In einigen Fällen beschwerte sich das «Hilfswerk» über die «Pflichtvergessenheit» von Polizisten im Umgang mit Jenischen.¹⁵⁴ Warum die Polizei nicht immer Freund und Helfer der Pro Juventute war, wäre anhand von Polizeiakten und der einzelnen Personaldossiers genauer zu untersuchen. Einerseits spielte sicher eine Rolle, dass die örtlichen oder kantonalen Polizeistationen kein Interesse daran hatten, sich mit Fahrenden zu beschäftigen, die sich in der Regel nur kurze Zeit auf ihrem Territorium aufhielten. Andererseits glaubt man auch ein anderes Verhalten gegenüber der jenischen Kultur zu spüren. Sicher mochte man die Fahrenden nicht besonders, verdächtigte sie häufig allerlei kleinerer Delikte, aber es gab gewisse Regeln, die sich eingespielt hatten, man kannte sich, hatte häufig pragmatische und für beide Seiten einigermassen akzeptable Verhaltensnormen gefunden und drückte gerade auch bei Bagatellen bisweilen ein Auge zu.

Dass manche Polizisten aus einem bäuerlichem Milieu stammten, wo eine solche Verhaltensweise stärker verwurzelt war, hat diese Tendenz wahrscheinlich verstärkt. Der Sohn eines ehemaligen kantonalen Polizeikommandanten schilderte uns, wie sein Vater jährlich von einer fahrenden Sippe zum Essen eingeladen worden sei, was Gelegenheit bot, manche Angelegenheit zu regeln und zu besprechen. Auf der anderen Seite gibt es natürlich auch genügend Beispiele dafür, dass Polizeistellen die Pro Juventute engagiert unterstützten.

Das einem städtisch-bürgerlichen Milieu zuzuordnende «Hilfswerk» mit seinen rigiden, nicht an überlieferten Formen des Nebeneinanderlebens orientierten Vorstellungen brachte Unruhe und zusätzliche Umtriebe. Dieser Aspekt ist bei der Beurteilung des Verhaltens der einzelnen Gruppen von Beteiligten immer mitzubedenken: Die Fahrenden wurden von den verschiedenen beteiligten Behörden und Institutionen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Die Gemeinden wollten in erster Linie möglichst geringe Kosten, d. h. möglichst wenige Unterstützungsfälle. Wenn das Vorgehen der Pro Juventute zu höheren Kosten führte, weil auch Familien erfasst wurden, die bisher nicht von einer Unterstützung abhängig gewesen waren, war das nicht unbedingt im Sinne der Gemeinden. Verringerte sich die Last hingegen durch die Arbeit und finanzielle Unterstützung der Pro Juventute, durfte diese mit dem Wohlwollen der kommunalen Instanzen rechnen. Ähnlich sah es bei den Kantonen aus, wobei diesen zusätzlich der generelle Aspekt von Ruhe und Ordnung wichtig war. Die Polizei war vor allem dann interessiert, wenn es um konkrete Straftaten ging. In der Regel handelte sie pragmatisch und war bestrebt, den Aufwand möglichst gering zu halten. Häufig war man zufrieden, wenn das Problem aus dem eigenen Wirkungsfeld verbannt werden konnte. Siegfried erwähnte etwa die Tessiner Polizei, die «wieder einmal eine kleine Säuberung in die Wege leitet und ausserkantonale <Zingari>, die mit ihrem Bettel Bauern und Handwerker belästigen, kurzerhand in die Heimatgemeinde» zurückschafft.¹⁵⁵

In der Regel lag keiner dieser Gruppen etwas an einer Aufblähung des «Vagantenproblems» zu einer nationalen Aufgabe, und niemand sah wie Siegfried darin eine

¹⁵³ Siegfried, Kinder, 1963, 23f.

¹⁵⁴ Vgl. Kap. 4.1. und 4.3.

¹⁵⁵ Siegfried, Kinder, 1963, 23.

Lebensaufgabe oder ein zentrales gesellschaftliches Problem. All das heisst natürlich aber nicht, dass diese Instanzen den Fahrenden besonders freundlich gegenüberstanden wären. Meist wurden diese für minderwertig gehalten, ihre Lebensweise verachtet. In Gemeinden, die besonders viele jenische Bürger hatten, war die Stimmung häufig sehr angespannt bis feindselig. «Ganze Banden von M. und N. halten dann Siesta im Hause S. und lassen das Hundefleisch wohlschmecken, bis der Gemeindepräsident sie zur Gemeinde hinaus treibt», hielt eine Fürsorgerin 1953 fest und beschrieb damit nicht nur das gespannte Verhältnis zwischen Gemeindebehörden und Fahrenden, sondern zeichnete auch das dazugehörige Bild von letzteren.¹⁵⁶

Siegfried war sich dieser unterschiedlichen Interessen bewusst und trat gerade deshalb für die Schaffung einer Art «Berufsvormundschaft» ein, «deren Wirkungsfeld weder durch Kantonsgrenzen noch durch örtliche Zuständigkeiten gehemmt war». Als Fortschritt auf dem Weg der «Verwirklichung unseres Gedankens» und Resultat seiner diesbezüglichen «Vorarbeit» wertete er 1953 die «Schaffung besonderer Amtsvormundschaften in den Heimatkantonen der Kinder des fahrenden Volkes». ¹⁵⁷ Selbst für einen Berufsvormund war es laut Siegfried noch schwierig genug, hinter den herumziehenden Leuten herzujagen und von Behörde zu Behörde zu rennen, um etwa den Eltern die elterliche Gewalt entziehen zu können.

Das «Hilfswerk» nutzte die unterschiedlichen und in der Regel eng begrenzten Interessen der einzelnen Behörden geschickt aus, um seinen eigenen Einfluss auszuweiten. Das eigene Netz von lokalen und regionalen Pro-Juventute-Fürsorgestellen steigerte die Effizienz und stellte die Einflussnahme auf allen Ebenen sicher.

Siegfried selbst sprach zwar von der «Gefahr», «wenn sozusagen ein einzelner Mensch über (zeitweise) mehrere hundert Menschenschicksale nicht nur wachen, sondern weitgehend auch entscheidende Anordnungen treffen muss». Der Leiter des «Hilfswerks» unterstehe aber «selbstverständlich» in jedem einzelnen Fall irgendeiner Vormundschaftsbehörde.¹⁵⁸ Doch genau diese Kontrolle hat in der Regel nicht funktioniert, sei das, weil die Behörden dem «Hilfswerk» vollständig vertrauten, sei das, weil sie einfach froh waren, dass jemand ihnen die Arbeit abnahm. Am Beispiel des in Kapitel 4 ausführlich geschilderten Falles wird klar, dass die Aufsicht über das «Hilfswerk» durch die Behörden gering bis nichtexistent war, dass letztere in der Regel unbesehen absegneten, was ersteres veranlasst hatte, und dass jedes eigene Engagement für die Betroffenen fehlte.

Erst diese auch bei anderen Institutionen und bei Heimen fehlende Kontrolle ermöglichte es Siegfried und seinem «Hilfswerk», eine solche Machtposition auf- und auszubauen und nach Belieben zu schalten und zu walten. In diesem unkontrollierten, dunklen Dreieck zwischen Pro Juventute, Gemeinden und privaten Institutionen «verschwanden» die Kinder. Und in diesem Dickicht verhedderten sich auch die übrigen Beteiligten, die Spender, Pflegefamilien und Lehrmeister, die – oft guten Willens und voller Mitleid – helfen wollten, die Folgen ihrer Hilfsbereitschaft aber nicht realisierten und den schönen Worten der «Hilfswerk»-Publikationen Glauben

¹⁵⁶ Brief der Bezirksfürsorgestelle Oberland II an das Sanitätsdepartement in Chur, 7. Mai 1953, BAR J II.187, 201.

¹⁵⁷ PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 13: 1952–1954, Jahresbericht 1952/53 zuhanden der Stiftungsrats-Sitzung vom 9. Juli 1953, 21; ob und allenfalls wo 1952 tatsächlich besondere Amtsvormundschaften eingerichtet wurden, müsste abgeklärt werden.

¹⁵⁸ Siegfried, Kinder, 1963, 22.

schenken. In der fehlenden Kontrolle liegt daher auch das hauptsächlichliche Versagen und die grösste Mitschuld der Behörden.

3.9. Die Rolle der Psychiatrie

Eine wichtige Funktion im Zusammenspiel der verschiedenen Behörden und Institutionen hatte die Psychiatrie. Bei einem Grossteil der vom «Hilfswerk» den Eltern weggenommenen Kinder wurden psychiatrische Gutachten erstellt, und viele landeten – mindestens vorübergehend – in psychiatrischen Kliniken. Mit allem Nachdruck muss hier aber auf den Umstand hingewiesen werden, dass die effektive Rolle der Psychiatrie nur annäherungsweise und deshalb ungenügend geklärt werden kann. Über die konkrete Begutachtungspraxis vorwiegend in Kliniken wissen wir nach wie vor sehr wenig. In ganz auffälliger Weise sind entsprechende Gutachten nur ausnahmsweise in den Akten des «Hilfswerks» überliefert. Was uns entgeht, sind schriftliche Verlautbarungen von Exponenten der zeitgenössischen Psychiatrie, die eine bestimmte Lehrbuch-Richtung und damit ideologische Ebene repräsentierten, sowie indirekte Hinweise in den Akten, während Blicke hinter die Anstaltsmauern nur selten gewährt werden. Aus dem vorhandenen Material geht aber immerhin ganz unzweideutig hervor, dass entsprechende Akten angelegt wurden. Um so dringender ist auch im Falle der «Kinder der Landstrasse» das Desiderat einer Öffnung der bis anhin hermetisch verschlossenen Archive der Psychiatrien für die Forschung.

Siegfried nutzte sowohl die Drohung mit entsprechenden Gutachten als auch mit Einweisungen regelmässig aus, um Druck auf Widerspenstige auszuüben. B. T. etwa droht er mit der erneuten Einweisung und Begutachtung, falls dieser der Weiterführung der Vormundschaft nicht freiwillig zustimme. «T. ist ein ausgesprochener Psychopath, den ich mit 20 Jahren unmöglich laufen lassen konnte. Er hat sich dann ohne weiteres einverstanden erklärt, die Vormundschaft weiterführen zu lassen, und so ist seine weitere Bevormundung nach Art. 372 ZGB zustande gekommen. Im andern Falle hätte eben seine Begutachtung einsetzen müssen. Ich bin aber sicher, dass man auch so zum Ziele gekommen wäre.»¹⁵⁹

Die «Kinder der Landstrasse» wurden als minderbegabt betrachtet. «Da ist vor allem einmal festzustellen, dass die Kinder der Fahrenden in ihrer überwiegenden Mehrzahl im Durchschnitt das Intelligenzniveau ihrer Altersgenossen nicht erreichen, auch dann nicht, wenn sie von der Wiege an in günstiger Umgebung lebten.» Die wenigsten könnten die Schule normal abschliessen, an eine Lehre sei bei vielen nicht zu denken. Diese Schwäche werde auch nicht durch andere Begabungen, etwa im künstlerisch-kreativen Bereich (z. B. Zeichnen oder Musik) ausgeglichen. Auch die Handfertigkeit sei im allgemeinen nicht besonders ausgeprägt. «Von den 82 Kindern und Jugendlichen, die gegenwärtig noch in unserer Kartei figurieren, sind oder waren bloss 24 imstande, dem Unterricht in der Primarschule mit einigem Nutzen zu folgen. Weitere 27 Schützlinge haben die Volksschule bereits hinter sich und dürften Aussichten haben, sich mehr oder weniger selbständig durchs Leben zu bringen.

¹⁵⁹ Brief Siegfried an Pater L. K. in K. SZ, 13. März 1946, vgl. auch Schreiben von Siegfried an die Vormundschaftsbehörde T., 1. Juni 1944, BAR, J II.187, 945; vgl. auch Kap. 4.

Einige davon stehen z. Zt. in der Berufslehre. Leider müssen mehrere Kinder und Jugendliche eindeutig zu den Minderbegabten gezählt werden, worunter auch die Imbezillität vorkommt.»¹⁶⁰ Solche und ähnliche Beurteilungen finden sich in den Berichten des «Hilfswerks» zuhauf.¹⁶¹

Diese Einschätzung basierte in erster Linie auf den Arbeiten verschiedener Psychiater, die sich mit den Fahrenden beschäftigten und die insbesondere an Fragen der Rassenhygiene und der Eugenik interessiert waren. Vor allem die Kantonale Psychiatrische Klinik «Waldhaus» in Chur spielte eine wichtige Rolle. Hier wurden im Laufe der Amtszeit von vier Chefärzten ausführliche Studien zu Fahrenden durchgeführt. Man holte Informationen bei Gemeinden und Behörden ein, vermass zeitweise die Köpfe, erstellte Stammbäume, die z. T. 200 Jahre zurückreichen und in denen einzelne Personen als «lasterhaft», «sexuell haltlos», «moraldefekte Psychopathen», «mannstoll», «unverbesserliche Alkoholiker», «schizophren» titulierte wurden. Der ehemalige Chefarzt, Dr. Gottlob Pflugfelder, bestätigte die Existenz zahlreicher Unterlagen zu den Fahrenden (Stammbäume, Gutachten, Belege) im «Waldhaus»-Archiv.¹⁶²

Josef Jörger, ebenfalls jahrelang Direktor der Klinik «Waldhaus», schuf mit seinen «Psychiatrischen Familiengeschichten» ein europäisch bekanntes Standardwerk. Er führte bei seinen Sippenforschungen jenen Code von Decknamen für die einzelnen jenischen Familien ein, der über 60 Jahre lang in Gebrauch blieb und auch vom «Hilfswerk» verwendet wurde. Seine erste einschlägige Abhandlung erschien in der von Alfred Ploetz, einem der geistigen Väter der Rassenhygiene, begründeten Zeitschrift «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie» unter dem Titel «Die Familie Zero».¹⁶³ Jörgers psychiatrische Familienforschungen sollten den Nachweis der Erblichkeit folgender «Abirrungen vom gewöhnlichen Familientypus» bei den jenischen Familien erbringen: «Vagabundismus, Verbrechen, Unsittlichkeit, Geisteschwäche und Geistesstörung, Pauperismus».¹⁶⁴ Zur Durchbrechung der von ihm über Jahrhunderte hinweg diagnostizierten Vererbung solcher Erscheinungen in den jenischen Familien schlug Jörger ein Vorgehen vor, das sowohl die milieubedingte als auch die genetische Vererbung ausschalten sollte, nämlich die Kindswegnahme als Verhinderung der Weitergabe von kulturspezifischen Traditionen einerseits und als Voraussetzung zur Vermischung des biologischen Erbguts der Fahrenden mit der Erbmasse der Sesshaften andererseits. «Die Markus holen ihre Gattinnen mit Vorliebe aus dem eigenen Geschlecht, oder aus befreundeten Sippen [...]. Von rund 90 Ehen fallen auf das eigene Geschlecht 10, auf die Wolzer 22, auf andere Vagantenfamilien ca. 48 und auf Bauern- und Handwerkskreise nur ca. 12 Ehen. Anpassung und Assimilation durch das gewöhnliche Volk liegt also noch in weiter Ferne. [...] Es dürfte wohl kein anderes Mittel des Ausgleiches geben, als die ganz frühe Entfernung der Kinder aus der Familie und eine möglichst gute Erziehung und Hebung auf

¹⁶⁰ Jahresbericht 1959 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Dr. P. Doebeli, 16. Jan. 1960, BAR, J II.187, 1202.

¹⁶¹ Ähnliche Beurteilungen finden sich häufig auch bei Beschreibungen sogenannter «primitiver Völker», etwa der Aborigines in Australien. Es erstaunt daher auch nicht, dass hier wie dort teilweise die gleichen oder ähnliche Methoden der Kindswegnahme praktiziert wurden.

¹⁶² Caprez, Hans, «Das grenzt an Rassismus», Beobachter 13/1988, 16.

¹⁶³ München, 2 (1905) 494–559.

¹⁶⁴ Jörger, Josef, Psychiatrische Familiengeschichten, Berlin 1919, 1.

eine höhere soziale Stufe, wenn die fahrenden Familien nach und nach in den sesshaften aufgehen sollen.»¹⁶⁵

Jörger wirkte auch auf der politischen Ebene, indem er etwa an kantonalen Instruktionkursen für Armenpfleger seine Ansichten zur «Vagantenfrage» weitergab.¹⁶⁶ Hier diskutierte er auch andere Lösungsvorschläge als die der Kindswegnahme, z. B. Deportation und Heiratserschwerung. Erstere hielt er für undurchführbar, und bei zweiterer würden die rechtlichen Grundlagen fehlen. Unter Bezugnahme auf den 1923 vom Grossen Rat Graubündens erstmals bewilligten «Kredit zur Bekämpfung des Vagantentums» (letztmals 1978 [!] bewilligt) führte er aus: «In den Grossratsverhandlungen wurde aber ganz richtig die Erziehung der Spenglerjugend zu sesshaften, arbeitsamen und ehrbaren Menschen als das mögliche und erstrebenswerte Ziel hingestellt, und es wurden dafür Mittel in bescheidenem Masse zur Verfügung gestellt. Die Erziehung dieser Jugend ist nun allerdings eine schwierige Aufgabe, wie Sie aus eigener Erfahrung wissen und meinen Äusserungen entnehmen können. Es sind da innere und äussere Widerstände zu überwinden. Zumal werden sich die Eltern renitent zeigen, ihre Kinder nicht geben wollen oder sie aus den Erziehungsstätten weglocken. Der anererbte Wandertrieb der Jungen wird ihnen hierin zu Hilfe kommen. Aber unheilbar ist diese Krankheit nicht, und ihre Behandlung ist des Schweisses der Edlen wert. Mir ist doch eine Anzahl von Beispielen bekannt, wo Kesslerjugend in gutem Milieu zu sesshaften, ehrbaren Menschen aufwuchs. Da ist z. B. ein Mädchen, dessen Eltern das Zuchthaus aufnahm, das bei einer braven Bauernfamilie Unterkunft und Erziehung fand. Herangewachsen, ging es statt an einen Dienstplatz in ein Kloster und wurde eine glückliche Nonne. Es hat den Beweis erbracht, dass der Wandertrieb auch ins gerade Gegenteil verkehrt werden kann. Auch die Erfahrungen der Armenanstalt Obervaz sind, soviel mir bekannt, zu einem Drittel befriedigende gewesen.»¹⁶⁷

Jörger war wohl der wichtigste Vordenker und Ideenlieferant für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Siegfried zitierte ihn in seinen ersten NZZ-Artikeln von 1926, und 1963 fügte er seinem Buch eine Bibliographie der bekannten deutschsprachigen Literatur bei, «trotzdem wir diese, ausser der immer noch grundlegenden Darstellung von Jörger, hier kaum benützt haben».¹⁶⁸

In verschiedenen psychiatrischen Schriften der Zeit wurden häufig eugenische Argumente vorgebracht, um die «erbliche Minderwertigkeit» von sogenannten Randgruppen zu beweisen. Diese sei aber heilbar durch gezielte «Rassenhygiene», sei das durch Ausmerzungen des schlechten Erbgutes oder durch dessen Vermischung mit gutem. Massnahmen wie Kindswegnahme, Verwahrung oder Sterilisierung dienten dieser Verbesserung des Erbgutes.¹⁶⁹

¹⁶⁵ Ebda., 83.

¹⁶⁶ Jörger, Josef, Die Vagantenfrage, in: Der Armenpfleger 1925, Nr. 2, 17–21, Nr.3, 25–30, Nr. 4, 33–36.

¹⁶⁷ Ebda., 1925/4, 35.

¹⁶⁸ Siegfried, Kinder, 1963, 5; noch 1973 empfahl Clara Reust Ritters «Psychiatrische Familiengeschichten» einem Arzt zur Lektüre, vgl. den Brief vom 8. Aug. 1973, BAR J II.187, 466.

¹⁶⁹ Huonker, Vorgeschichte, 9; vgl. neuerdings auch Wecker, Regina, Eugenik – individueller Anlass und nationaler Konsens, in: Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, hg. v. Sebastien Guex u. a. (Die Schweiz 1798–1998: Staat – Gesellschaft – Politik 2) Zürich 1998, 165–179.

Es bestanden enge Verbindungen unter den Anhängern der rassenhygienischen Forschung im deutschsprachigen Raum. Einer der führenden Rassenhygieniker des Dritten Reiches war der Schweizer Psychiater Ernst Rüdin, seit 1912 schweizerisch-deutscher Doppelbürger und von 1925 bis 1928 Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik in Basel. Ein weiterer führender Psychiater und Rassentheoretiker des Dritten Reiches war Robert Ritter. Er war Leiter der «Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle» in Berlin-Dahlem, wo genaue Genealogien und Karteikarten für alle Roma und «Zigeunermischlinge», wie Ritter die Jenischen nannte, im Gebiet von Grossdeutschland gesammelt und erstellt wurden. Ritter unterhielt Kontakte mit Schweizer Stellen und hatte auch Fahrende untersucht. Er wurde wie Jörger in den Schriften des «Hilfswerks» immer wieder erwähnt.¹⁷⁰

Im nationalsozialistischen Deutschland wurden die rassenhygienisch minderwertigen Gruppen als «Asoziale», «Schwachsinnige» und «lebensunwertes Leben» verfolgt und schliesslich zu einem grossen Teil ermordet. Ritter forderte auch die Internierung und Kastration der zu «Parasiten entarteten» Jenischen und setzte das auch durch. 1933 wurde in Deutschland das Gesetz zur «Verhütung erbkranken Nachwuchses» erlassen, in dessen Folge auch Fahrende interniert, sterilisiert und später ermordet wurden. Einer der Autoren dieses Gesetzes war Ernst Rüdin gewesen.

Bezüglich der grundlegenden Annahmen und Theorien über die Minderwertigkeit bestimmter Gruppen und der zu ergreifenden Massnahmen deckten sich die Ansichten der in dieser Gruppe vertretenen Psychiater und der ihnen nachfolgenden Fürsorger weitgehend. Es herrschte Übereinstimmung, dass gezielte Massnahmen notwendig seien, um das minderwertige Erbgut auszumerzen oder zu verbessern. Unterschiedliche Haltungen gab es hingegen, was die Form der Durchsetzung betraf. In Deutschland wie in der Schweiz und in anderen Ländern wurden Massnahmen wie Kindswegnahmen, Sterilisation, Psychiatrisierung und andere Formen der Einsperung befürwortet. Die letzten und schlimmsten Formen, die Massensterilisation und schliesslich die Ermordung und weitgehende physische Ausrottung, wurden in der Schweiz aber nicht durchgeführt.

Ein wichtiger Unterschied zwischen den Eugenikern und den allgemeinen Rassentheoretikern bestand darin, dass letztere eher davon ausgingen, eine Rasse sei nicht zu verbessern, sondern verfüge entweder über gute Anlagen – wie beispielsweise die Arier – oder über schlechte – wie beispielsweise die Juden. Die Eugeniker beschäftigten sich weniger mit dieser Art des Rassenbegriffes, denn die ebenfalls verachteten Roma waren ja Arier, und die Jenischen wurden als Germanen betrachtet. «Ihrer germanischen Herkunft zufolge trifft man unter ihnen recht viele hochgewachsene, schlanke Gestalten in aufrechter, gerader Haltung, vom blonden, germanischen Typ», schrieb etwa Jörger.¹⁷¹ Die Eugeniker beschäftigten sich eher mit sozialen oder kulturellen Gruppen, die sie zwar als minderwertig, in der Regel aber nicht als

¹⁷⁰ Huonker, *Fahrendes Volk*, 69f.; zu Rüdin vgl. Weber, Ernst, Ernst Rüdin, in: *Intellektuelle von rechts*, hg. v. Aram Mattioli, Zürich 1995; zu Ritter vgl. Hohmann, Joachim S., Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. «Zigeunerforschung» im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik 4) Frankfurt a. M. u. a. 1991; Schmidt, Erich, Die Entdeckung der weißen Zigeuner. Robert Ritter und die Zigeunerforschung als Rassenhygiene, in: Hund, Wulf D. (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, 129–152; Gharaati, M., *Zigeunerverfolgung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Zeit zwischen 1918–1945*, Marburg 1996, 118–128.

¹⁷¹ Jörger, *Psychiatrische Familiengeschichten*, 77.

rassisch vollständig von den Ariern oder Germanen verschieden sahen. Deshalb war bei ihnen auch vermehrt die Auffassung zu finden, das Erbgut der entsprechenden Gruppen sei durch gezielte Massnahmen verbesserbar, diese Gruppen also im Prinzip assimilierbar.

Die hier durchschimmernde Milieutheorie besagte, dass ein positives Umfeld durchaus dazu führen könne, dass erblich belastete Menschen ihre negativen Eigenschaften und Anlagen reduzieren und zumindest soweit eindämmen könnten, um in die umgebende Gesellschaft integrierbar zu sein. Auch Siegfried war ein Anhänger dieser Theorie und wehrte sich immer wieder gegen «Pessimisten», die eine «Besserung» der jenen Kinder nicht für möglich hielten.

Wie auch bei anderen Anhängern dieser Theorie wurden zwar immer wieder Anleihen bei der klassischen Vererbungslehre gemacht, etwa dann, wenn Siegfried schon bei Kleinkindern eine «typische Hausierermentalität» diagnostizierte oder wenn er in Übernahme der einschlägigen Terminologie von Ausrottung und Ausmerzung des Vagantentums sprach, doch war er letztendlich ein klarer Verfechter einer mit christlichem Gedankengut imprägnierten Milieutheorie, ohne deren Überzeugung in die Kraft der Erziehung das «Hilfswerk» ja auch wenig Sinn gemacht hätte. Diese Haltung vertrat er sehr deutlich gerade gegenüber Leuten, die in der Arbeit des «Hilfswerks» keinen Sinn sehen konnten.¹⁷² Er zeigte sich überzeugt, dass sein Werk ungefähr gleich erfolgreich gewesen sei wie das anderer sozialer Institutionen (Hilfe für Schwererziehbare, Fürsorge für Schwachsinnige, kantonale Erziehungsvereine, Seraphisches Liebeswerk u. ä.): «Jedenfalls sind wir überzeugt, dass die Tatsache der Abstammung aus dem fahrenden Volk eine viel geringere Rolle spielt, als das schlimme Milieu, in dem die meisten unserer Schützlinge ihre ersten Kinderjahre verbracht haben, und ferner der Mangel an wirklich geeigneten Pflegeplätzen und auch Heimen.»¹⁷³

Er berief sich darauf, dass die Resultate des «Hilfswerks» der konsultierten Literatur entsprächen: «Die Erfahrungen mit den Kindern der oben erwähnten Familien schienen zu zeigen, dass sie nicht wesentlich grössere Anpassungsschwierigkeiten mit sich brachten als andere verwahrloste Kinder und Jugendliche.» Da das Milieu seiner Meinung nach so wichtig war, war der Zeitpunkt der Wegnahme von entscheidender Bedeutung. Schon der erste Fall der Tessiner Familie schien das zu bestätigen: Die beiden ältesten Knaben hätten ihren Erziehern zwar auffallend geringe Schwierigkeiten bereitet, später habe sich aber gezeigt, dass der Schaden schon zu gross gewesen sei, da sie schliesslich doch dem Alkoholismus verfielen. Die vier Jüngeren hinge-

¹⁷² Siegfried entgegnete 1934 einem Kantonsrat folgendes: «Es wird da behauptet, alle, auch die besten Massnahmen hätten wenig Nutzen erbracht; diese Leute seien eben unverbesserlich. – Hier möchten wir nun ganz deutlich Einspruch erheben. Es stimmt nämlich gar nicht, dass man wirklich alle Mittel angewendet hat, um diese armen Kinder planmässig zu erziehen. [...] Und dann muss man Geduld und Liebe haben und sich nicht damit begnügen, von Zeit zu Zeit über die grossen Aufgaben zu schimpfen. Will man diesen konsequenten Weg nicht einschlagen, so hat man kein Recht, die sogenannten Feckerkinder als unverbesserlich zu bezeichnen.» zit. in: Siegfried, Zehn Jahre, 35f. Im Geleitwort zu Dorothe Schuster und Alfred Siegfried, Der Kesseljogg und seine Söhne, Zürich 1931, 3, schrieb Zentralsekretär Loeliger: «Es ist nicht so, dass der Trieb zum Herumwandern und damit alle möglichen Gefährdungen und Belastungen der Umwelt durch eherne Gesetze der Vererbung unausrottbar in ihnen wurzelt; wir haben viele und deutliche Beispiele von gegenteiligen Möglichkeiten; darum auch haben wir den Versuch einer Erziehung zur sozialen Brauchbarkeit dieser Kinder in systematischer Weise unternommen.»

¹⁷³ Siegfried, Jahresbericht 1956 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 17. Jan. 1957, BAR, J II.187, 1201.

gen bewährten sich «keineswegs schlecht, zwei der Mädchen sind glücklich verheiratet, ein drittes ist ledig geblieben und verdient als Arbeiterin seinen Unterhalt, und der dritte der Söhne ist ein braver, treuer Mensch, der, abgesehen von zeitweiligen Anfällen von Schwermut, auch als ein wackerer Mann bezeichnet werden kann».¹⁷⁴

Offensichtlich ging Siegfried trotz des Glaubens an eine vererbungsbedingte Minderwertigkeit der Fahrenden nicht davon aus, dass diese sich rassistisch wesentlich unterschieden von den übrigen Schweizern. Oft werde behauptet, die Kinder solcher Familien hätten zeitlebens das Gefühl, nirgends heimisch zu sein, «sozusagen zwischen Fahrenden und Sesshaften zu schweben», doch das stimme nicht. «Es ist etwas ganz anderes, wenn sich Angehörige einer fremden Rasse von ihrem Volk trennen, um Anschluss an ein anderes zu finden, von dem sie sich durch Körperbau, Hautfarbe, usw. unterscheiden. Hier handelt es sich aber um Menschen, bei denen rassische Eigenheiten kaum mit Sicherheit nachgewiesen werden können und die, sobald sie unter der sesshaften Bevölkerung aufwachsen, ihre Gewohnheiten und Ansichten übernehmen und zum mindesten in den Teilen unseres Landes, in denen das Vagantenproblem nicht bekannt ist, ohne weiteres von ihrer Umgebung als gleichberechtigt aufgenommen und geachtet werden.»¹⁷⁵ Siegfried, der keine ethnischen Grenzen zwischen den Schweizern und den Fahrenden sah, definierte mit seiner Tätigkeit weitgehend, wer dieser Gruppe angehörte und wer nicht.

Gleichzeitig schien Siegfried klar, dass die Anpassung nicht bei allen gelingen konnte. In solchen Fällen mussten Mittel ergriffen werden, diese an der Fortpflanzung zu hindern. «Wenn es schon nicht gelingt, einen halb närrischen, haltlosen Menschen zu einem brauchbaren Arbeiter zu erziehen, so möchte ich doch mit meiner jahrelangen Fürsorge erreicht haben, dass der Unglücksrabe nicht auch noch eine Familie gründet und, wer weiss, ein Schärlein ebenso unglücklicher Kinder auf die Welt stellt.»¹⁷⁶ Offenbar verhinderte er als Vormund in solchen Fällen die Eheschliessung, indem er die hierfür geforderte Zustimmung zu verweigern suchte.¹⁷⁷ Solche Massnahmen waren für Siegfried aber nur ultima ratio. Sein eigentliches Ziel war ganz klar die Umerziehung der Kinder von Fahrenden zu sogenannten «brauchbaren» Menschen.

Siegfried, der als Student zum Katholizismus übergetreten war, hatte offenbar starke Vorbehalte gegenüber der Sterilisation; 1944 distanzierte er sich ausdrücklich von Sterilisation und Euthanasie. In einem Artikel mit dem Titel «Kurs über Vererbung und Eugenik in Schönbrunn» (ob Zug) berichtete er über eine Tagung, die er besucht hatte. Als Vertreter einer «auf christlichem Boden stehenden Fürsorge» wandte er sich klar gegen die «von einem äusserst materialistischen Standpunkt aus bestechenden Methoden der modernen Eugenik: Sterilisation, Schwangerschaftsunterbrechung oder gar Vernichtung <unwerten Lebens>». Er plädierte dagegen für folgende Massnahmen: «Asylierung von schwer Gefährdeten, Haltlosen, immer wieder rückfälli-

¹⁷⁴ Siegfried, Kinder, 1963, 10f.

¹⁷⁵ Ebda., 32.

¹⁷⁶ Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse, 26, 1941; «Aus einem solchen N. sollten keine weiteren N. entstehen können», meinte etwa ein Lehrer und Armenpfleger, J II.187, 1234.

¹⁷⁷ Vgl. z. B. Brief Siegfried an Herrn und Frau O.-N. in Zürich, 6. Aug. 1952, BAR J II.187, 618; vgl. auch Kap. 4.1., wo sich Clara Reust wiederholt gegen Heiratspläne ihres Schützlings wandte.

gen Kriminellen; Abhaltung von der Ehe für erblich schwer Belastete [...], in eindeutig schweren Fällen Bevormundung und Verunmöglichung der Ehe.»¹⁷⁸

Siegfried scheint also aus religiösen Gründen bestimmte körperliche Eingriffe oder gar eine Tötung abgelehnt zu haben und setzte vor allem auf Methoden des Zwangs und der Einsperrung. In der Grundauffassung blieb er aber bis zu seiner Pensionierung Anhänger eines Gedankengutes, das eugenisch denkende Psychiater in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts entwickelt hatten und das auch Grundlage und Rechtfertigung für die Verfolgung und Ermordung verschiedenster sozialer und kultureller Minderheiten während des Dritten Reiches war.

Es ist erschütternd zu lesen, mit welcher Selbstverständlichkeit auch nach 1945 mit dem entsprechenden Vokabular argumentiert wurde und wie die entsprechenden Vordenker weiterhin bedenkenlos zitiert wurden. Noch 1964 zitierte Siegfried als Fachkapazitäten den Rassenforscher Robert Ritter sowie Rudolf Waltisbühl, der in seiner Dissertation von 1944 ohne Einschränkungen von interessanten Versuchen zur Verbesserung der «Erbgesundheit» des Schweizer Volkes gesprochen hatte, wie sie die Aktion «Kinder der Landstrasse» darstelle. «Für die Erbgesundheitslehre wird es einmal interessant sein, das Kindermaterial des Hilfswerkes in 30–40 Jahren als Grundlage für weitere Erfahrungen zu verwerten. Es kann dann mit Bestimmtheit gesagt werden, ob die Milieuthérapie einen Sinn gehabt hat, oder ob man mit anderen Mitteln vorgehen muss.»¹⁷⁹ Als kurzfristig wirksamer betrachtete er die Zwangssterilisation von Fahrenden. Er berief sich dabei auf deutsche Vorbilder: «In eugenischer und kriminalpolitischer Hinsicht möchten wir deshalb die Sterilisation einzelner schwer erbkranker Landfahrertypen befürworten. Auch in Deutschland ist man der Ansicht, dass nur eine auf «ganze Familien ausgedehnte Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses neben der Sicherheitsverwahrung Schwerkrimineller» helfen kann.» Waltisbühl zitierte den «Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge» 18/11 aus dem Jahre 1937! Er fuhr dann fort: «Aber auch vom rein menschlichen Standpunkt aus können wir unsere Auffassung vertreten: Handelt es sich doch bei der Nachkommenschaft von Landfahrern eigentlich um unglückliche Individuen, welche man nicht für ihr Verhalten verantwortlich machen kann. U. E. ist deshalb die Geburt eines solchen Individuums auf künstlichem Wege zu verhindern, da es [...] nichts besseres zu tun versteht, als wiederum eine zahlreiche, erblich belastete Nachkommenschaft auf die Welt zu stellen.»¹⁸⁰

Der Teufelskreis zwischen Institutionen wie dem «Hilfswerk» und den psychiatrischen Kliniken, in den die Fahrenden gerieten, wird besonders deutlich im Fall von Benedikt Fontana, dem nachmaligen Direktor der Klinik «Waldhaus». 1966 erkundigte sich Fontana, damals in der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen BE arbeitend, telefonisch bei der Pro Juventute nach neuen Schriften über Vaganten. Er studiere das «Problem betr. Psychopathie/Schizophrenie, wie weit Grund des Versagens bei unseren Vaganten» (Telefonnotiz Reust). Reust schickte ihm das Buch «Kinder der Landstrasse» von Siegfried «leihweise». Falls er es kaufen wolle, koste es Fr. 7.80, ein Einzahlungsschein liege bei.¹⁸¹ In seiner Berner Dissertation von

¹⁷⁸ Pro Juventute, Schweizerische Monatsschrift für Jugendhilfe 25/ 6 (1944), 212.

¹⁷⁹ Waltisbühl, Bekämpfung, 121.

¹⁸⁰ Ebda., 159.

¹⁸¹ Brief 21. April 1966, BAR, J II.187, 1239.

1968 kam Fontana im Gegensatz zu anderen Autoren zu dem Schluss, das Fahren (Vagantität) sei nicht rein erblich bedingt. Es werde vielmehr durch liederliche Frauen in bereits fahrenden Sippen verstärkt oder gar in vorher sesshafte Familien eingeschleppt. Die Wegnahme der Kinder, wie sie die Pro Juventute praktizierte, sah er als beispielhafte Lösung.

Typisch an Fontana ist, dass er die 22 Fallbeispiele der Sippe, die er untersuchte, gar nie selber sah und nie mit den einzelnen Personen sprach, sondern sich ausschliesslich auf Akten abstützte, insbesondere diejenigen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Aufgrund solcher Akten diagnostizierte er beispielsweise bei einem fünfjährigen Kind «bereits deutliche Verwahrlosungserscheinungen», einen «Trotzkopf» und «Unaufrichtigkeit». Mit 15 Jahren «strich [sie] mit Burschen herum, war frech und unsauber. Bis zur Volljährigkeit war sie in verschiedenen Anstalten, wo immer wieder ihre Frechheit und ihr zänkisches Wesen hervorgehoben wurden. In Freiheit versagte sie immer wieder. Schliesslich wurde sie begutachtet, und man bezeichnete sie als debil, haltlos und moralisch schwachsinnig. Sie sollte nach Art. 369 ZGB bevormundet werden, doch entzog sie sich durch eine Heirat 1945 dieser Massnahme. Ihr Mann war ein Zuhälter; es kam immer wieder zu Streitigkeiten, und schliesslich wurde die Ehe 1952 geschieden.»¹⁸²

Über die weggenommenen Kinder legte das «Hilfswerk» Akten an, gab diese weiter für «wissenschaftliche Untersuchungen» und berief sich später wiederum auf diese Untersuchungen, um sein Vorgehen zu rechtfertigen. Dieses gegenseitige Stützen und Abschreiben zeigt sich auch in einem Brief von Dr. med. G. Pflugfelder, damals noch Oberarzt der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt «Waldhaus», Chur. Er dankte für die Zustellung des Buches «Kinder der Landstrasse» von Siegfried und bestellte noch zwei Exemplare, «da die Arbeit für die Bündner Psychiater dauernd von grossem Wert sein wird».¹⁸³ Auch die «Heilpädagogisch-psychiatrische Kinderbeobachtungs- und Therapie-Station Oberziel» in St. Gallen fand die Schrift «sehr zutreffend geschrieben». «Herr Dr. David sel. hielt immer sehr viel auf Herrn Dr. Siegfried, wenn wir Kinder der Landstrasse zu betreuen hatten, konnten wir dies selber erleben. Bei wichtigen Entscheiden orientierte er sich immer dort. Der selbstlose Einsatz von Herrn Dr. Siegfried, in dieser Sache, hatte es ihm angetan.»¹⁸⁴

3.10. Öffentlichkeit

Anhand der Akten im Bundesarchiv lässt sich nur wenig über die Haltung der Öffentlichkeit zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» sagen. Hauptsächlich begegnen – etwa in Zeitungsartikeln – ohnehin nur Haltungen, während die alltägliche Praxis vor Ort weitgehend ausgeblendet bleibt. Hinzu kommt, dass die fassbaren Meinungsäusserungen gerade mit Argumenten des «Hilfswerks» selbst stark imprä-

¹⁸² Fontana, Benedikt, Nomadentum und Sesshaftigkeit als psychologische und psychopathologische Verhaltensradikale: Psychisches Erbgut oder Umweltprägung. Ein Beitrag zur Frage der Psycho-pathie, Diss. Bern 1968, 355.

¹⁸³ Brief 22. März 1963, BAR, J II.187, 1226.

¹⁸⁴ Brief 3. April 1963, BAR, J II.187, 1226.

gniert sind, welches mit seinen breit gestreuten Druckerzeugnissen die öffentliche Meinung in dieser Angelegenheit ohnehin erheblich mitprägte.

In den «Hilfswerk»-Akten werden nur vereinzelt die Positionen von Individuen sichtbar, gelegentlich ist ein Zeitungsartikel abgelegt. Dieser vergleichsweise geringe Widerhall ist überdies sehr einseitig. Da dankt etwa jemand dem «Hilfswerk» für den unermüdlichen Einsatz und legt eine Spende bei, und Frauen schicken jährlich selbstgestrickte Sachen an das Zentralsekretariat oder an das «Hilfswerk» direkt, weil es doch so viele Kinder gebe, die das gut gebrauchen könnten. Es ist aus den Akten jedoch weder das Ausmass der Zustimmung oder Ablehnung der Massnahmen des «Hilfswerks» rekonstruierbar, noch ist in Erfahrung zu bringen, welche Personen und Gruppen das «Hilfswerk» unterstützten. Ein wichtiges Hilfsmittel für eine Untersuchung zumindest der finanziellen Unterstützung ist allerdings vorhanden: die Gönnerkartei, die die Namen und gespendeten Beträge enthält. Eine Analyse dieser Kartei ist allerdings aufwendig und konnte im Rahmen dieser Studie nicht durchgeführt werden. Zu untersuchen wären ferner auch die Patenschaften, die das «Hilfswerk» vermittelte. Guter Wille und grosses persönliches Engagement waren bei vielen der Beteiligten unbestreitbar vorhanden.

Das «Hilfswerk» betrieb mit seinem Mitteilungsblatt und anderen Mitteln eine sehr intensive Werbepolitik. Ergreifende Lebensgeschichten von Kindern, häufig mit Fotografien illustriert, sollten, ähnlich wie die «armen Negerli» bei Missionswerken, Mitleid wecken und den Griff zum Portemonnaie erleichtern.

Gelegentliche Briefe oder Bemerkungen in den Akten deuten darauf hin, dass sich die Aktion «Kinder der Landstrasse» stark auf Personen stützte, die in den Gemeinden über einen gewissen Einfluss und ein gewisses Ansehen verfügten und den Erziehungsidealen des «Hilfswerks» und der Pro Juventute insgesamt positiv gegenüberstanden. Immer wieder tauchen vor allem Pfarrer und Lehrer, die oft auch als ehrenamtliche Gemeindesekretäre der Pro Juventute amtierten, als Informanten auf. So berichtet etwa der Pfarrer von T. AG, dass in jener Gegend eine fünfköpfige Vagantenfamilie ihren Wohnsitz aufgeschlagen habe. «Die drei schulpflichtigen Kinder hätten noch nie einen Unterricht besucht, wie man hier eingreifen könne?» Da es sich aber um Ausländer handelte – der Vater war Franzose –, konnte die Pro Juventute nichts tun.¹⁸⁵ Der Bündner Pfarrer Hercli Bertogg veröffentlichte 1949 einen Aufsatz, in dem er sich fragte, warum der liebe Gott «derartiges Unkraut der Landstrasse bis auf den heutigen Tag so prächtig gedeihen» lasse. Eine Bekämpfung des Vagantentums sei nicht nur nötig, «um unser liebes Schweizervolk gesund zu erhalten und solche gefährlichen Beulen zu lokalisieren, zu lindern und wenn möglich auszumerzen», sondern auch aus «christlicher Verpflichtung» gegeben.¹⁸⁶

Aufschlussreich sind die Briefe, die auf das 1963 in einer ersten und 1964 in einer zweiten Auflage erschienene Buch «Kinder der Landstrasse» reagierten, das als Siegfrieds Lebensbilanz bezeichnet werden kann.¹⁸⁷ Dessen Nachfolgerin Clara

¹⁸⁵ S. Kenner: Monatsrapport Mai 1957, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208. Weitere Beispiele für die Informationstätigkeit von Pfarrern zu einzelnen Familien in den Gemeinden U. SO 1928 und N. AG 1942, BAR, J II.187, 1232; zu Graubünden vgl. etwa div. Briefe, Pfarramt W. GR, BAR J II.197, 968.

¹⁸⁶ Bertogg, Hercli, Aus der Welt der Bündner Vaganten, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 43 (1946), 21-48, Zitate 22f., 48.

¹⁸⁷ Die erste, von der Pro Juventute herausgegebene Auflage in der Höhe von 760 Exemplaren, die für Fr. 4.– verkauft wurde, war schnell vergriffen. Die zweite Auflage, vom Flamberg-Verlag in

Reust schickte das Buch an viele Interessierte, z. B. auch an die Verfasser und Verfasserinnen von einschlägigen Artikeln, Diplomarbeiten und Büchern, an Direktionen von Heil- und Pflegeanstalten, z. B. an den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt «St. Pirminsberg» in Pfäfers SG, der, wie sie vermutete, «hie und da mit Patienten aus dem fahrenden Volke zu tun» habe.¹⁸⁸

Viele Reaktionen trafen von anderen Fürsorgeorganisationen ein: Redaktor Dr. B. A. von «Der Armenpfleger. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz» freute sich über die Arbeit von Alfred Siegfried, die «auch ein bedeutender Beitrag für die soziale Wissenschaft» sei.¹⁸⁹ X. A. von der Propagandaleitung der «Schweizer Berghilfe» wollte es «als alter Freund und Gönner Ihres Werkes, [...], nicht verfehlen, mich auch weiterhin für Ihre aner kennenswerten Bestrebungen einzusetzen».¹⁹⁰ Dr. X. S. vom Sekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hatte mit «dem Verfasser [...] viele Jahre aufs Beste zusammengearbeitet» und fügte bei: «Gerne werde ich auch eine Besprechung in der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit veranlassen.»¹⁹¹

Schwester F. vom Kinderheim «Birnbäumen» in St. Gallen hatte zwar noch keine Zeit gefunden, das Buch zu lesen, schrieb aber gleichwohl: «Welch unsägliche Mühe, Geduld, Festigkeit und Güte wurden aufgewendet im Bestreben, diese Leutchen sesshaft zu machen! Wenn in der Gesamt-Statistik gesagt werden kann, dass 50,3% gut geraten sind, dann ist das ein erfreulicher Erfolg. Möge es auch Ihnen gelingen, viele dieser «Landstrasse-Kinder» irgendwo zu verwurzeln und zu festigen!»¹⁹²

Auch der Direktor der «Etablissements de Bellechasse – Anstalten Bellechasse» dankte für das Buch: «Sowohl die Arbeit von Herrn Dr. Siegfried als auch Ihr Wirken haben wir seit jeher zu schätzen gewusst. Wir können uns vorstellen, mit welcher grossen Schwierigkeiten Sie beide mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» zu kämpfen hatten und bestimmt noch haben. Dass aber Ihre Tätigkeit eine durchaus fruchtbare war und deswegen Ihnen wie Herrn Dr. Siegfried eine wohlverdiente Anerkennung einbrachte, freut uns sehr.»¹⁹³

Das «Zentralblatt des Schweizerischen Frauenvereins» war begeistert: In der Nr. 20/1964 heisst es: Siegfrieds Buch «[...] liest sich wie ein spannender Roman. Sein Inhalt mag vielen Lesern willkommenes Neuland bedeuten, ein Rest aus jener Zeit, die sie längst in unserem Land überwunden glaubten. Siegfried hat sich auch aus einem inneren Bedürfnis heraus 35 Jahre lang dem oft schier unlösbar scheinenden Problem der Sesshaftmachung der Kinder der Landstreicher gewidmet. [...], aber die Erfolge dieses Unternehmens, [...], sprechen für sich selber. Wieviel Optimismus,

Zürich in einer Höhe von 3'000 Exemplaren verlegt und für Fr. 7.80.- verkauft, wurde auch in Deutschland vertrieben. Die Pro Juventute hatte ungefähr die Hälfte der Herstellungskosten übernommen und erhielt pro verkauftes Exemplar Fr. 1.80. Die Abteilung «Schulkind» erstellte Listen potentieller Abnehmer, die angeschrieben wurden, vgl. Wegleitung für den Vertrieb der Broschüre «Kinder der Landstrasse», 2. Auflage, 3. Juni 1964, Tondeur; Neudruck «Kinder der Landstrasse», o. D., Tondeur, BAR, J II.187, 1239.

¹⁸⁸ Brief 11. Juni 1963, BAR, J II.187, 1226.

¹⁸⁹ Brief 30. Sept. 1963, BAR, J II.187, 1226.

¹⁹⁰ Brief Zeller, 19. Juni 1963, BAR, J II.187, 1226.

¹⁹¹ Brief 17. Juni 1963, BAR, J II.187, 1226.

¹⁹² Brief 26. März 1963, BAR, J II.187, 1226.

¹⁹³ Brief 23. März 1963, BAR, J II.187, 1226.

fester Wille und Herz haben sich hier die Hand zum erfolgreichen Helfen gereicht! Die Fotos reden eine ergreifende Sprache.»¹⁹⁴

Der «Walliser-Bote» vom 22. Juli 1964 bezeichnete in seiner Rezension das «Hilfswerk» als «amtliche [!] Fürsorge für Kinder des fahrenden Volkes». «Die Erfolge des Verfassers sind überraschend, das Verständnis für diese Kinder muss aber noch vertieft werden, was das Büchlein letztlich bezweckt.»¹⁹⁵ Der «Kirchenbote des Kantons Zürichs» würdigte das «wertvolle kleine Buch» in der Ausgabe vom 1. Febr. 1965. Siegfried habe «aus innerer Berufung» im Dienst notleidender Kinder und zum «Wohl der Jugend des Vagantenvolkes» gehandelt. Seine «schlichte Menschenfreundlichkeit» und «geduldige Kleinarbeit» habe «doch sehr schöne Erfolge» erzielt.¹⁹⁶

«Elternhaus, Schule und Unterricht» schloss im August 1964 eine kurze Besprechung mit dem Satz: «Den Leser werden die Lebensläufe einzelner Kinder und die Stammbäume und was daraus entstanden ist, nicht nur interessieren, sondern auch auf seine Verantwortung hin ansprechen.»¹⁹⁷ Das offizielle Berner Kirchenblatt «Der Saemann» beschrieb «das Elend und die Verwahrlosung, in denen die Kinder des fahrenden Volkes aufwachsen müssen», «eine Not im unserem Lande [...], von deren Vorhandensein wir meistens keine Ahnung haben». Siegfried habe jedoch die Kinder «in guten Pflegeplätzen untergebracht», seine «unablässige, selbstlose und hingebende Arbeit» habe «in vielen Fällen schöne Erfolge» gezeitigt.¹⁹⁸

Der in Arbon erscheinende «Oberthurgauer» lieferte am 11. August 1964 eine ausführliche Besprechung von Sebastian Brandt: «Viele schwierige Kinder nahm er [Siegfried] in sein Haus auf, um sie zu beobachten; er und seine Gattin ersetzten ihnen Vater und Mutter.» Bei Rund der Hälfte sei die Sesshaftigkeit erreicht worden, «ein erstaunliches Resultat». Ausführlich wurden alle Laster der Fahrenden, wie Siegfried sie schilderte, aufgelistet und die These aufgestellt, Vagantität sei vererbt und werde wie alle besonders gefährlichen Erbkrankheiten in der Hauptsache durch Frauen weitergegeben. Aber auch die Umwelt spiele eine Rolle. Schliesslich erscheint auch hier Siegfried als edler Helfer: «Es zeigte sich aber wieder einmal, dass der Wille, konkret Gutes zu leisten, stärker war als die billig zu habenden Warnungen der selbstgerechten seelischen Faulpelze, die nach dem Prinzip «es möge jeder nach seiner Fassung selig werden» alles beim Alten lassen – sofern sie nur nicht selber darunter leiden.» Bei der Lektüre stelle sich allerdings die Frage, ob «es überhaupt einen Sinn [habe] einzugreifen? Wenn er [Siegfried] voraussetzt: «Im sesshaften Volk herrscht kaum ein Zweifel darüber, dass die Fahrenden samt und sonders raffinierte Diebe und Betrüger seien», dann entkräften seine Beobachtungen diese Meinung nicht durchweg.» Aber es seien dennoch Erfolge zu verzeichnen: «Und neben Fehlschlägen gibt es Resultate, die alle Enttäuschungen wettmachen.»¹⁹⁹

Auch aus dem Ausland kamen Reaktionen: Das Deutsche Jugendinstitut e.V. in München betonte im Archiv-Bericht (Heft Nr. 5/6, 1963/64, S. 127) «die wissen-

¹⁹⁴ BAR, J II.187, 1239.

¹⁹⁵ Ebda.

¹⁹⁶ Ebda.

¹⁹⁷ Ebda.

¹⁹⁸ Ebda.

¹⁹⁹ Ebda.

schaftliche Bedeutung dieser Arbeit».²⁰⁰ Dr. med. I. B., O. Med. Rat, Landau/Pf., dankte Siegfried für das Buch, das ihm sehr gut gefalle. «Ich denke, es wird uns als Richtschnur dienen, wenn wir (auf Grund unseres neuen Sozialhilfegesetzes) einen Fürsorgedienst für die Nichtsesshaften aufbauen. Wesentliche Differenzen zu meinen Ansichten habe ich nicht gefunden, und soweit sie bestehen, erkläre ich sie aus Unterschieden im Beobachtungsgut. Die jenischen Gruppen differieren beträchtlich, insbesondere hinsichtlich ihrer Fähigkeit, Menschen (soziologisch) zu binden, die ihrem Wesen nach nicht zu den Reisenden gehören. Wie Sie bin ich der Meinung, dass Sesshaftigkeit noch nicht mit Adaption oder gar Integration gleichgesetzt werden kann. Nur der Übergang zu planmässiger, produktiver Lebensweise, das heisst, zu stetiger Lohnarbeit, könnte als voller Erfolg einer Umerziehung gelten.»²⁰¹

Die Reaktionen zeigen, dass das Vorgehen des «Hilfswerks» sowohl bei den meisten übrigen Fürsorgeinstitutionen wie auch in den Medien weitgehend gutgeheissen und unterstützt wurde. In der Regel wurden Siegfrieds Meinungen unbesehen übernommen und als Tatsachen weitergegeben. Unter den in den Akten enthaltenen Briefen und Rezensionen befinden sich überhaupt keine kritischen oder negativen. Ob anderswo solche erschienen sind, wäre abzuklären. Einerseits ist diese Haltung sicher auf das Talent Siegfrieds, sein Anliegen zu verkaufen, zurückzuführen. Andererseits wird sehr deutlich, dass das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» nicht isoliert handelte, sondern sich von einem relativ breiten Konsens getragen wusste. Dieser Konsens basierte allerdings nicht auf einer genauen Kenntnis des Vorgehens des «Hilfswerks», sondern weitgehend auf dessen für die Öffentlichkeit bestimmten Ausführungen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass grosse Teile der Öffentlichkeit Massnahmen zur Sesshaftmachung der Fahrenden durchaus begrüssten. Allerdings wäre zu fragen, wieweit diese Akzeptanz nicht erst geschaffen wurde durch die «Hilfswerks»-Geschichten von all den unglücklichen Kindern.

In den Akten des «Hilfswerks» finden sich generell nur ganz vereinzelt Spuren von Skepsis, Kritik oder gar Infragestellung der Aktion oder ihrer Methoden von seiten der übrigen beteiligten Gruppen und Behörden, der Öffentlichkeit oder der Medien. Dennoch tauchen Behörden auf, die nicht mit der Pro Juventute zusammen arbeiten wollten.²⁰²

Der «Schweizerische Beobachter» intervenierte bereits 1956 einmal nach einer Anfrage der gleichen Person, die später eine wesentliche Rolle bei der Beendigung der Aktion spielte, begnügte sich damals aber mit der Antwort der Pro Juventute, ohne eigene Recherchen anzustellen. Es ist aber auffallend, dass einzelne Personen schon damals die problematische Seite des «Hilfswerks» deutlich erkannten. Rechtsanwalt Dr. Curt Fatzer aus Romanshorn, der 1960 die Interessen von Frau U. K. aus N. BL vertrat, nahm in einem Gespräch mit Clara Reust einen klaren Standpunkt ein: «Für unsere [gemeint sind die Sesshaften] Begriffe ist es nicht die Art des Wohnens [wie

²⁰⁰ Besprechungsbeleg, BAR, J II.187, 1226.

²⁰¹ Brief 26. März 1963, BAR, J II.187, 1226.

²⁰² Vgl. etwa die Korrespondenz sowie Entscheide betreffend einen erfolgreichen Rekurs von RA Canova, div. Daten 1945/46, BAR, J II.187, 963; ein Hinweis darauf, man wolle im Kanton SZ «gar nichts wissen von Hrn. Dr. S.» («Man habe ihr dort gesagt, den PJ Dr. S., ja diesen Vogel kenne man schon, mit diesem wolle man nichts zu tun haben.»), vgl. Rapport über die Sitzung vom 8. April 1960 im Hotel-Restaurant «Elite», Zürich, in Sachen Y.-K. von N. BL, BAR, J II.187, 282.1.

wir es uns vorstellen], aber es geht nicht an, dass man Zigeunern nicht erlaubt, ihre Kinder zu behalten. Diese Mütter könnten genau so recht sein wie die andern. Er habe den Eindruck, es handle sich hier um ein sozial-politisches Problem von Hrn. Dr. Siegfried, die Kinder wegzunehmen.» Fatzer wehrte sich vehement gegen die Ansicht, es sei richtig, sämtlichen Zigeunern die Kinder wegzunehmen. Es gehe ihm «gegen den Strich, dass man gegen eine ganze Sippe ein Vorurteil hat». ²⁰³

Die wenigen Kritiker des «Hilfswerks», die in den Akten auftauchen, lassen schwerlich konkrete Rückschlüsse auf das Ausmass der Zustimmung oder Ablehnung in der Öffentlichkeit zu. Kritik, Missbilligung oder Ablehnung wurden dem «Hilfswerk» kaum direkt mitgeteilt, sondern zeigten sich anders, etwa in passivem Widerstand. Zudem dürften in der Regel kaum schriftliche Unterlagen produziert worden sein. Berichte von Betroffenen zeigen, dass es durchaus Leute gab, die ihnen halfen oder sich über das «Hilfswerk» empörten. Auf der anderen Seite war aber auf der Ebene der öffentlich kundgetanen, namentlich publizierten Meinungen unübersehbar ein breiter Konsens der Zustimmung vorhanden, und letztlich kann auch das Stillschweigen als Affirmation gedeutet werden. Das konkrete Verhalten im Einzelfall dagegen ist – wie schon eingangs erwähnt – kaum fassbar. Nur eine umfassende und im einzelnen minutiöse Untersuchung unter Einbezug der mündlichen Aussagen verschiedener Betroffener und Beteiligten könnte deshalb genaueren Aufschluss über Akzeptanz oder Ablehnung des «Hilfswerks» in der Öffentlichkeit geben.

3.11. Die Rolle und Persönlichkeit von Alfred Siegfried und Clara Reust

In den vorhergehenden Abschnitten war sehr häufig nicht vom «Hilfswerk» generell, sondern von Alfred Siegfried und – wenn auch in geringerem Ausmass – von Clara Reust die Rede. Die Akten rücken naturgemäss die Leiter einer Abteilung oder eines Projektes und die Verfasser der Dokumente in den Vordergrund. Im Falle der Pro Juventute fällt aber auch auf, dass sowohl Siegfried wie Reust ihre Leistungen besonders betonten und immer wieder die Wichtigkeit ihrer Arbeit für die gesamte Gesellschaft herausstrichen. Vor allem Siegfried verkörperte als Gründer, langjähriger Leiter, ideologischer Vordenker und Propagandist in gewisser Weise das «Hilfswerk». Seine Persönlichkeit prägte die Organisation, die als sein Lebenswerk bezeichnet werden kann, entscheidend. ²⁰⁴

Die Person von Alfred Siegfried, wie sie in den Akten sichtbar wird, ist vielschichtig und schillernd. Siegfried schien von seiner Aufgabe nicht nur überzeugt, sondern geradezu besessen gewesen zu sein. Liest man die ungeheure Menge an Korrespondenz

²⁰³ Rapport über die Sitzung vom 8. April 1960 im Hotel-Restaurant «Elite», Zürich, in Sachen Y.-K. von N. BL, BAR, J II.187, 282.1.

²⁰⁴ In den «Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» Nr. 44, Oktober 1960, heisst es in einer Art Würdigung des im Jahr zuvor pensionierten Siegfried: «Das Hilfswerk ist, obwohl es teilweise vom Bund finanziert und von der Stiftung Pro Juventute patronisiert wird, so darf man mit Fug und Recht sagen, das segensreiche Lebenswerk von Dr. Alfred Siegfried.» (S. 2) Auf der Klappe von Siegfrieds Buch «Kinder der Landstrasse» hielten 1964 der Stiftungskommissionspräsident, alt Nationalrat E. Frei, und der Zentralsekretär, Dr. A. Ledermann, zur Rolle Siegfrieds beim «Hilfswerk» kurz und bündig fest: «Es ist sein Lebenswerk.»

und Aktennotizen, bekommt man den Eindruck eines unermüdlich Arbeitenden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass er neben den «Kindern der Landstrasse» noch zahlreiche andere Aufgaben betreute. Als Leiter der Abteilung «Schulkind» fielen in sein Ressort die Betreuung von Auslandschweizerkindern, ganz besonders während des Zweiten Weltkriegs, die Organisation von Kur- und Ferienaufenthalten und anderes.²⁰⁵ Die pingelige Genauigkeit, mit der alle Vorgänge registriert werden, lässt ihn als bürokratischen Pedanten mit ungeheurem Ordnungsdrang erscheinen, aber auch als Person, der es offenbar wichtig war, alle ihre Handlungen genau festzuhalten, sich zu rechtfertigen, aber auch sich wichtig zu machen. In seinen Rapporten schilderte er oft Tag für Tag, was er gearbeitet hatte. Im August 1957 machte er beispielsweise an acht Tagen Besuche bei insgesamt 21 Kindern, an zwei Tagen empfing er Besuche, den Rest verbrachte er im Büro mit Berichten, Texten, Briefen und Telefonaten, dazu kamen drei Besuche im Büro und drei Besuche und Besprechungen auswärts.²⁰⁶

Siegfried scheint den Sinn seines Lebens offensichtlich darin gesehen zu haben, der «Vagantität» ein Ende zu bereiten. Unermüdlich spürte er fahrende Familien auf, trieb Behörden an, sorgte für die Versorgung der Kinder, besuchte Heime und Pflegeeltern und machte Propaganda für das «Hilfswerk».

Während er es verstand, gegenüber Gönnern, Behörden und Öffentlichkeit Sympathie und Unterstützung für sein Projekt zu gewinnen und Mitleid für die armen Kinder zu wecken, erscheint er in den persönlichen, internen Akten als zynisch, menschenverachtend und rücksichtslos. Noch relativ harmlos sind Bemerkungen wie eine Notiz nach seiner Rückkehr aus den Ferien: «6. [August] Aus den Ferien zurück. Es ist nichts besonderes vorgefallen. Meine Mündel waren so freundlich, Schwierigkeiten aufzusparen, bis ich wieder da wäre.»²⁰⁷ Im Jahresbericht 1956 bemerkte er, ein kleines Mädchen, «welches sich nicht sehr erfreulich zu entwickeln schien», sei an akuter Krankheit gestorben.²⁰⁸ Soll eine solche Formulierung ausdrücken, dass der Tod eines solchen Mädchens nicht zu bedauern sei? Solche und ähnlich zwiespältige Formulierungen tauchen immer wieder auf.²⁰⁹

²⁰⁵ Im Archiv der Pro Juventute in Zürich existiert eine Mappe, betitelt mit «Berichte Hr. Dr. A. Siegfried 1925–1946, 47–», worin Siegfrieds monatliche Rapporte zuhanden des Zentralsekretärs gesammelt sind. Dass darin das «Hilfswerk» kaum erwähnt wird, hingegen zahlreiche andere Aktivitäten teils ausführlich geschildert werden, muss doch erstaunen. Die tatsächliche Bedeutung des «Hilfswerks» im Arbeitsalltag Siegfrieds spiegelt sich in diesen Berichten aber wohl kaum. Vielmehr ist angesichts dieses schon fast auffälligen Fehlens des «Hilfswerks» in den Berichten eher die Vermutung angebracht, dass seitens der Pro-Juventute-Leitung dieses quasi als Siegfrieds Angelegenheit betrachtet wurde, über die nicht rapportiert werden musste.

Zumindest während der Kriegsjahre soll Siegfried rund ein Viertel seiner Arbeitszeit für das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» aufgewendet haben, vgl. Bericht über die im Auftrag des Stiftungsrats der Stiftung «Schweizerhilfe» bei der Stiftung Pro Juventute im Dezember 1944 gemäss Schreiben des Stiftungsrates vom 27. November 1944 durch E. Bodmer-Locher, Zürich, vorgenommenen Prüfungen und Einsichtnahmen, 2; PJA A 29 Stiftungskommissions-Sitzungen 1945, Stiftungskommissionssitzung vom 14. Febr. 1945.

²⁰⁶ Siegfried: Monatsrapport August 1957, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208.

²⁰⁷ Ebda.

²⁰⁸ Siegfried, Jahresbericht 1955 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 19. Jan. 1956, BAR, J II.187, 1201.

²⁰⁹ «Wenn das Kind X.-T. [dreijährig, «rachitisch»] zum Leben zu schwach ist, so würde man ihm gewiss einen schlechten Dienst erweisen, wenn man es mit grossen Kosten aufpäppeln würde.» Brief Siegfried an Pfarrer L. in T. GR, 28. Febr. 1929, BAR J II.187, 457.

Während er sich nach aussen beklagte, wie schwer und undankbar seine Aufgabe sei («Sie stellen sich nicht vor, was es bedeutet, sich Jahr und Tag mit solchen Leuten herumschlagen zu müssen»)²¹⁰, zeigte er im Alltag eine ruhelose Energie und ein Engagement, das weit über ein normales Berufsethos hinausgeht. Regelmässig schrieb er in seinen Berichten, für seine schwierigen, häufig «anormalen» Fälle würden sich kaum gute Vormünder finden. «Ich muss daher oft Jahre warten, bis ich zurücktreten kann.»²¹¹ In Wirklichkeit aber unternahm er in der Regel alles, um neue Kinder unter seine Vormundschaft zu bekommen und ältere unter Vormundschaft behalten zu können. Zeitweise hatte er bis zu 250 Vormundschaften inne. Besuche stattete er Mündeln oft auch in seiner Freizeit, etwa an Sonntagen, ab.²¹²

Auch sein Verhalten gegenüber Pflegeeltern und seine Vorbehalte gegenüber Adoptionen weisen darauf hin, dass er die mit seiner Stellung verbundene Macht genoss. Er schreckte vor Drohungen und eindeutigen Fällen von Nötigung nicht zurück, nutzte seine Macht in einem erschreckenden Masse aus.²¹³

Nach seiner Pensionierung bezeichnete er seine Arbeit als «fast zu intensive Fürsorgetätigkeit», die seiner Frau viel Mühe und Sorge gebracht habe. Er lese gegenwärtig zum zweiten Mal die Lebensgeschichte von Friedrich von Bodelschwingh.²¹⁴ «Im Vergleich mit seiner Gestalt, zeigt sich mir der Massstab, mit dem ich das mir gespendete Lob betrachten kann. Was ist doch unsereiner für ein armseliger Stümper im Angesicht eines solchen Menschen, der weder wenn noch aber kennt!»²¹⁵

In der Öffentlichkeit betonte Siegfried, wie wichtig es für eine gute Beziehung zwischen Heimleitung oder Pflegeeltern und Fürsorger wie zwischen diesem und dem Mündel sei, dass immer dieselbe Person Besuche mache. In Wirklichkeit aber isolierte er die Kinder möglichst stark, um so leichter über sie verfügen zu können. In seinem 1963 veröffentlichten Rückblick «Kinder der Landstrasse» bemerkte er, da er 30 Jahre lang meist der einzige Besucher der Kinder gewesen sei, habe er «bescheidenen Anteil an dem guten Gelingen so mancher Verpflanzung».²¹⁶ Mit der «Verpflanzung» mag er recht haben, wenn er aber meist der einzige Besucher gewesen war, so sagt dies alles über die von ihm betriebene Integrationspolitik, die faktisch auf eine Isolation hinauslief. Die systematische Verhinderung von familiären Kontakten wurde ergänzt durch eine weitgehende Isolierung von der Umwelt insgesamt. Pflanzen, denen das Erdreich derart entzogen wird, haben – um beim siegfriedschen Bild zu bleiben – kaum Chancen, gut zu gedeihen und zu wachsen.

Die auffallend häufigen Verlegungen der Kinder, die von Heim zu Heim, von Pflegeort zu Pflegeort «herumgeschupft» wurden – oft mehrmals jährlich – lassen den

²¹⁰ Brief Siegfried an Herrn G. P. in T. JU, 7. Jan. 1954, BAR, J II.187, 466.

²¹¹ Siegfried, Jahresbericht 1952 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 26. Jan. 1953, BAR, J II.187, 1201.

²¹² Siegfried, Kinder, 1963, 4, 31.

²¹³ Vgl. dazu auch Kapitel 4.

²¹⁴ Friedrich von Bodelschwingh (1831–1910), evang. Theologe, seit 1872 Pastor und Leiter der Anstalt für Epileptiker in Bethel. Die Bodelschwinghschen Anstalten entfalteten sich unter seiner Leitung zum grössten Hilfswerk der deutschen Inneren Mission. Sein Sohn gleichen Namens (1877–1946) und ebenfalls Theologe übernahm nach dem Tod seines Vaters die Gesamtleitung der Bodelschwinghschen Anstalten.

²¹⁵ Brief von Siegfried an Zentralsekretär Ledermann, 20. Febr. 1963, BAR, J II.187, 1239.

²¹⁶ Siegfried, Kinder, 1963, 31.

Eindruck entstehen, Siegfried habe durch jedes Aufkeimen von Bindungen seine Macht als Vormund gefährdet gesehen.

Wiederholt nahm er auch Kinder mit nach Hause, für ein Wochenende oder gar für Ferien. «Er und die immerbereite Frau Siegfried sorgten für ungezählte Kinder wie Vater und Mutter, nährten, kleideten und erzogen sie», hielten seine Vorgesetzten fest.²¹⁷ Doch selbst das schien ihm nicht genug: «Denn wohl hat der Leiter des Hilfswerkes immer wieder Kinder in seiner Familie aufgenommen, gruppenweise mit ihnen Ferien verbracht, doch musste er sich immer wieder sagen, dass noch viel mehr für die besonders Verlassenen seiner Zöglinge getan werden sollte.»²¹⁸

Während er nach aussen die Qualität der Pflegefamilien betonte und behauptete, «an nicht in jeder Hinsicht empfehlenswerte Plätze»²¹⁹ keine Kinder zu geben, war ihm sehr wohl bewusst, dass viele Pflegeeltern wenig rühmliche Motive für die Aufnahme von Kindern hatten, und obschon er immer wieder hervorhob, wie wichtig «sorgfältige und eingehende nachgehende Fürsorge» sei, war sein Tun in der Regel nicht auf das Wohl des Kindes, sondern auf das Erreichen seines Ziels, dieses sesshaft zu machen, gerichtet. Seine Aussage «Wie manches Pflegeverhältnis, wie mancher Dienstplatz konnte nur deshalb gehalten werden, weil man mit den Parteien sprach und Schwierigkeiten gleich am Anfang zu überwinden suchte»²²⁰ kann daher auch so gelesen werden, dass er sich stets und überall einmischte und allen Parteien deutlich machte, wer das Sagen hatte.

Dass bei Siegfrieds Tätigkeit allenfalls auch eine pädophile Komponente im Spiel war, lässt sich aus manchen Anspielungen und Bemerkungen, insbesondere über die «sexuelle Triebhaftigkeit», die er bereits bei kleinen Mädchen festzustellen glaubte,²²¹ vermuten, ist aber aufgrund dieser Akten nicht zu belegen und wäre genauer zu untersuchen.

Erst mit 70 Jahren trat er zurück und wurde in der Folge als «vollkommener Kenner und gütiger Betreuer der Kinder des fahrenden Volkes» gefeiert, der auf «prächtige Erziehungserfolge zurückblicken» könne. Als er sein Amt aufgab, hatte er fast 600 Kinder plaziert, im Zeitpunkt seines Rücktritts waren es noch 82 Bevormundete oder Beaufsichtigte. Seine Leistung konnte sich sehen lassen, wie sein kurzzeitiger Nachfolger, Dr. P. Doebeli, hervorhob: «Sehr viele» seien sesshaft geworden, einige hätten es zu «ansehnlichen Stellungen» gebracht. «Man dürfte heute sagen, dass es, von etwa drei besonders schwierigen Familien abgesehen, mit der Vererbung des Wandertriebes bei den schweizerischen Fahrenden nicht mehr so weit her ist.»²²² Damit war sehr genau gesagt, worum es Siegfried ging und was er tatsächlich auch erreicht hatte: Die Kultur der Fahrenden in der Schweiz war weitgehend zerstört.

Auch wenn er sich um jedes einzelne seiner Mündel auf seine Art und Weise kümmerte, viele teils sogar über ein Wochenende oder für Ferien im eigenen Haus in

²¹⁷ Siegfried, *Kinder*, 1963, 4; 1964, hintere Klappe.

²¹⁸ Siegfried, *Kinder*, 1963, 29.

²¹⁹ Siegfried, Jahresbericht 1954 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 14. Jan. 1955, BAR, J II.187, 1201.

²²⁰ Ebda.

²²¹ [...] «sich ziemlich ungeniert an Männer heran» macht, so Siegfried über ein achtjähriges Mädchen, Besuchsrapport Siegfried, 17. Febr. 1951, BAR J II.187, 468.

²²² Jahresbericht 1959 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Dr. P. Doebeli, 16. Jan. 1960, BAR, J II.187, 1202.

Zürich beherbergte, war Siegfried in seinem Handeln nicht geleitet vom Mitgefühl für den einzelnen Fürsorgefall. Hauptsächlich angetrieben vom Gedanken der Umformung und Anpassung von Menschen an die bürgerlichen Normen eines sesshaften Lebens, interessierte er sich nur für «ganze» Familien. Die Übernahme von Einzelfällen lehnte er, wie bereits erwähnt, bisweilen sogar ab, wenn damit kein Herankommen an die entsprechende Familie verbunden war. Seine Urteile über die Fahrenden waren von eindeutig diskriminierendem Charakter. Dass sich seine schlechte Meinung über die Fahrenden generell auch auf die einzelnen Kinder übertrug, überrascht kaum. Siegfried spielte eine aktive und ohne Zweifel wichtige Rolle bei der Stigmatisierung einer ganzen Kultur.

Zentralsekretär A. Ledermann und Nationalrat E. Frei, Präsident der Stiftungskommission, stellten sich 1963 voll und ganz hinter den «hochgeschätzten» ehemaligen Mitarbeiter und dessen Lebenswerk. Siegfried sei «ein Fürsorger von innerer Berufung und überragenden Fähigkeiten» und blicke auf eine «vielseitige und hingebende Tätigkeit zugunsten des benachteiligten Kindes» zurück. Er habe den Grund gelegt und gefestigt für Einrichtungen der Jugendhilfe, «die heute selbstverständlich erscheinen».²²³ Im «Hilfswerk», seinem «Lebenswerk», würden sich «sein Beruf als Fürsorger und seine besondere Neigung und Begabung für die Einzelfürsorge» eindrucksvoll erfüllen. «Ungewöhnliche Arbeitskraft und Arbeitsleichtigkeit», «fürsorgliche Liebe, Opferbereitschaft und persönliche Anspruchslosigkeit» bestimmten für seine Vorgesetzten Siegfrieds Wesen.²²⁴

Siegfrieds Persönlichkeit, soweit sie sich aufgrund der Akten fassen lässt, erscheint äusserst ambivalent und zwiespältig. Von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern und von anderen sozialen Institutionen wurden sein überdurchschnittliches Engagement, seine erzieherischen Fähigkeiten und seine «innere Berufung» gelobt. In seinen persönlichen Notizen und in der Erinnerung vieler Mündel hingegen wird eine eher zynische, machtbewusste und von ihrer Aufgabe geradezu besessene Person sichtbar. Gerade die «innere Berufung» erscheint äusserst problematisch, gab sie ihm doch die für die Verfolgung seiner Ziele nötige Energie, verhinderte aber zugleich jegliche distanzierte, nüchterne Betrachtung. Eine religiöse Komponente, die sich aber in den Akten nur sehr vage und indirekt fassen lässt, scheint diese «innere Berufung» noch verstärkt zu haben.

Siegfried sah sich in der Rolle eines staatlich beauftragten Sanierers, der mit Leidenschaft Menschen verfolgte, die nicht seinen Vorstellungen eines gutbürgerlichen Lebens entsprachen. Neben dieser als staatspolitische Berufung verstandenen Motivation muss auch Antiziganismus mitgespielt haben – jedenfalls nur zum geringsten Teil das Bedürfnis, fürsorglich tätig zu sein.

Von Alfred Siegfried zu seiner Nachfolgerin Clara Reust sind kaum Veränderungen spürbar. Reust kam vom Seraphischen Liebeswerk Luzern, wo Siegfried sie kennengelernt hatte, zur Pro Juventute, und wirkte dort als dessen rechte Hand. Nachfolgerin im «Hilfswerk» wurde sie aber bezeichnenderweise erst, als der dafür eigentlich Vorgesehene, Dr. Peter Doebeli, nach kurzer Zeit die Stelle als Leiter der Abtei-

²²³ Siegfried, Kinder, 1963, 3; vgl. auch Brief von Siegfried an Ledermann, 20. Febr. 1963, BAR, J II.187, 1239.

²²⁴ Siegfried, Kinder, 1963, 4; in den Mitteilungen des Hilfswerks Kinder der Landstrasse Nr. 44, Oktober 1960, heisst es: «Das Hilfswerk ist, obwohl es teilweise vom Bund finanziert und von der Stiftung Pro Juventute patronisiert wird, so darf man mit Fug und Recht sagen, das segensreiche Lebenswerk von Dr. Alfred Siegfried.» (S. 2)

lung «Schulkind» kündigte (nach einem Jahr aber wieder zur Pro Juventute zurückkehrte). Wie bei Siegfried zeigen sich auch bei Reust sehr dominante Züge. Bei ihr stehe nicht im Vordergrund, «was zum Wohle des Kindes, oder in erster Linie im Interesse des Kindes» sei. «An ein Verstehen, an Wohlwollen, an positive Seiten des Mündels [sei] nicht zu denken.» Dagegen heisse es immer nur: «*Ich tue, ich sage, ich bestimme.*»²²⁵ Trotz dieser bestimmten Art des Auftretens wirkt Clara Reust im Spiegel der Akten wenig durchsetzungsfähig und von ihrer Aufgabe eher überfordert. Regelmässig verpasste sie Termine, musste gemahnt werden und vergass Dinge, klagte umgekehrt aber über Überlastung und mangelnde Unterstützung durch andere Stellen.²²⁶

Als das «Hilfswerk» schliesslich aufgelöst wurde, beschwerte sie sich über die «ungewisse, unklare Situation»²²⁷ und fühlte sich – wohl nicht ganz zu unrecht – auch von ihren Vorgesetzten und den übrigen Pro-Juventute-Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verraten. In den letzten Sitzungen kam es zu «Meinungsverschiedenheiten», weil sie im Zusammenhang mit Mündeln weiterhin Ausdrücke wie «Psychopath», «unmögliches Verhalten», «sinnlose Geldverschwendung» benutzte, welche einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr behagten. Zudem wehrte sie sich gegen die Suche nach Lösungen oder dagegen, dass Kindern nun die Namen ihrer Eltern mitgeteilt wurden. «Sie habe ihre Arbeit 14 Jahre richtig getan, sie habe kein schlechtes Gewissen. Sie müsse teilweise «ausessen» was früher, vor ihrem Hiersein, eingebrockt worden sei. Sie habe nicht auf eine R. Strübin gewartet. *Sie* sei Vormund, *sie* entscheide, sie lasse sich keine Vorwürfe gefallen. Sie habe genügend gebüsst für Fehler, die von andern begangen worden seien.»²²⁸ Sie war so überzeugt vom «Hilfswerk» und von ihrer Tätigkeit, dass sie die nun auch innerhalb der Pro Juventute aufkommende Kritik überhaupt nicht verstehen konnte. Eine Mitarbeiterin, die ihr bei der Abwicklung der letzten «Fälle» des «Hilfswerks» zur Seite stehen sollte, notierte auf einem Gesprächspapier handschriftlich: «Ich komme nicht an Frl. Reust heran. Was soll ich tun? Wie soll ich's tun? Was mache ich falsch?»²²⁹ Clara Reust schied schliesslich resigniert aus der Pro Juventute aus.

²²⁵ Beiblatt zur Aktennotiz über die Besprechung vom 27. Aug. 1973 betreffend das Hilfswerk der Kinder der Landstrasse (offenbar von R. Strübin), BAR, J II.187, 1218.

²²⁶ Im Jahresbericht 1960/61 zuhanden der Sitzung des Stiftungsrates vom 12. Juli 1961 schrieb Reust auf S. 23 zum «Hilfswerk»: «Wieviel Schreibereien, Telephonanrufe und persönliche Besuche es zum Beispiel braucht, bis wieder eine einfache Lehrstelle gefunden ist, [...], ist kaum vorstellbar.» PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 16: 1960–1962.

²²⁷ Beiblatt zur Aktennotiz über die Besprechung vom 27. Aug. 1973 betreffend das «Hilfswerk der Kinder der Landstrasse», BAR, J II.187, 1218.

²²⁸ Worauf Reust anspielte, wenn sie von den «Fehlern» anderer sprach, für die sie jetzt geradestehen müsse, ist nicht klar; Aktennotiz über die Besprechung vom 27. Aug. 1973 betreffend das «Hilfswerk der Kinder der Landstrasse», BAR, J II.187, 1218; in der gleichen Sitzung wurde unter anderem festgestellt, dass ein taubstummer Junge «gar nicht so unbildungsfähig sei, wie man bisher angenommen habe».

²²⁹ Offenbar als Resultat eines Supervisiongespräches wurde ebenfalls handschriftlich hinzugefügt: «Sinnlos mit Frl. Reust: N. kenne Frl. Reust, sei schlimm.» Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, Stand Dez. 1972, Beschlüsse der Zentralsekretariats-Arbeitsgruppe vom 21. Nov. und 5. Dez. 1972, BAR, J II.187, 1218. – Als vermutlich die gleiche Mitarbeiterin in einem Gesprächspapier die Frage aufwarf: «Weshalb gelangte Frl. Reust in diese Abwehrstellung, wie könnte man ihr helfen, kann man überhaupt helfen?», fügte jemand handschriftlich hinzu: «nein»; Beiblatt zur Aktennotiz über die Besprechung vom 27. Aug. 1973 betreffend das «Hilfswerk der Kinder der Landstrasse», offenbar von R. Strübin, BAR, J II.187, 1218.

Ganz ohne Zweifel war das «Hilfswerk» sehr stark geprägt von seinen Exponenten, namentlich natürlich vom Gründer und langjährigen Leiter, Dr. Alfred Siegfried. Als dieser mit siebzig Jahren seine Tätigkeit an Clara Reust abtrat, waren die «heroischen Zeiten» des «Hilfswerks» – wie sie sich selbst ausdrückte – bereits vorüber.²³⁰ Sie eiferte ihrem Vorgänger zwar nach, stand aber insgesamt hinter diesem stark zurück. Sie fand allerdings auch nicht mehr denselben Rückhalt wie dieser, was sich insbesondere bei der Auflösung des «Hilfswerks» zeigte. Dass eine Persönlichkeit wie Alfred Siegfried das «Hilfswerk» praktisch im Alleingang aufbauen und führen und sich mit seinen verschiedenen Ämtern eine solche Machtfülle aneignen konnte, wirft nun aber auch viele Fragen auf hinsichtlich der Kontrolle durch Vorgesetzte, vor allem aber auch durch die verschiedenen Behörden. Auch wenn oftmals der Eindruck erweckt wird, der starke Wille eines einzelnen hätte genügt, alle Schranken und Kontrollen zu umgehen und eine Institution aufzubauen, die ganz nach seinem, Siegfrieds, Geschmack und seinen Vorstellungen war, so stellte es eine unzulässige Verkürzung dar, die Verantwortung für die Geschehnisse rund um das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» bei einem oder einer einzelnen oder ganz wenigen Exponenten allein zu orten. Wesentlichen Anteil an dieser Verantwortung haben – wie schon gezeigt wurde und noch weiter zu zeigen sein wird – die Pro Juventute selbst, ferner andere Institutionen sowie Behörden auf allen Ebenen.

3.12. Folgen

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» war erfolgreich. Es hatte sich als Ziel gesetzt, die Fahrenden sesshaft zu machen und ihnen dadurch eine andere Lebensweise aufzuzwingen. Dies ist ihm zwar nicht vollständig, aber weitgehend gelungen. Nur wenige der weggenommenen Kinder wurden später wieder Fahrende, und viele fahrende Familien wurden aus Angst vor weiteren Aktionen und Verfolgungen sesshaft, so dass es – wie schon oben aus dem Jahresbericht 1959 zitiert – «mit der Vererbung des Wandertriebes bei den schweizerischen Fahrenden nicht mehr so weit her ist».²³¹

Es wurde schon mehrmals erwähnt, dass das Ziel des «Hilfswerks» nie mit dem Wohl der einzelnen Kinder begründet wurde, sondern immer mit einer sozial- und ordnungspolitischen Aufgabe. Diese wurde weitgehend erfüllt. Die Kultur der Fahrenden wurde zwar nicht vollständig, aber weitgehend zerstört.

Das «Hilfswerk» verwies stolz auf seine Leistung. Im Jahresbericht 1956 stellte es fest, «dass gegenüber früher viel weniger Gesuche zur Übernahme solcher Kinder an uns gelangen». Zum Teil habe das seinen Grund darin, dass die Zahl der Fahrenden, die noch wirklich das alte Nomadenleben führten, ständig abnehme. Viele würden in die Stadt ziehen und von dort aus hausieren. Sie «zeigen dann auch nicht mehr die erstaunliche Kinderfreudigkeit, welche noch in der letzten Generation zu beobachten

²³⁰ PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 16: 1960–1962, Jahresbericht 1960/61 zuhanden der Sitzung vom 12. Juli 1961, 23.

²³¹ Jahresbericht 1959 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Dr. P. Doebeli, 16. Jan. 1960, BAR, J II.187, 1202.

war. Zu einem Teil ist diese günstige Entwicklung gewiss auch unserer Fürsorgearbeit während eines Menschenalters zuzuschreiben. Wenn wir berechnen, wieviele neue fahrende Familien hätten entstehen können, wenn nicht Hunderte von jungen Menschen entweder zu einer sesshaften Lebensweise erzogen und dazu Dutzende von Anormalen davon abgehalten worden wären, wiederum unglückliche und untüchtige Familien zu gründen, so kommen wir zu recht ansehnlichen Zahlen.»²³²

Auch regional waren die «Erfolge» des «Hilfswerks» zu spüren. Die früher stark vertretenen Tessiner seien heute nur noch schwach repräsentiert, stellte Siegfried 1956 fest. Die Bürgerliste der Tessiner Gemeinde D., die früher ein ganzes Heer von Fahrenden zu betreuen gehabt habe, zeige eine klare Abnahme. Die Gesamtzahl der Fahrenden habe abgenommen, und ziemlich viele, «zum grossen Teil frühere Schützlinge der Hilfswerke», seien sesshaft geworden.²³³

Das «Hilfswerk» selbst sah seine Aufgabe allerdings auch darin, «Kinder des fahrenden Volkes zu erziehen und ins Erwerbsleben einzuführen. Wenn dieser Zweck nicht erreicht werden kann, darf es seine Kräfte und Mittel nicht einsetzen.»²³⁴ Problemfälle wurden deshalb an andere Institutionen abgeschoben. Dennoch ist dieses Ziel der Einführung ins Erwerbsleben weitgehend misslungen. Nur wenigen Opfern des «Hilfswerkes» gelang nach ihrer schrecklichen Erfahrung mit der Welt der Sesshaften eine Karriere, wie sie sich die bürgerliche Gesellschaft eigentlich vorstellte. Siegfried spielte diesen Misserfolg mit der Betonung des Hauptzwecks, der Sesshaftmachung, herunter: «Wenn sie [die Bilanz] auch bei weitem nicht bloss erfreuliche Seiten aufweist, so zeigt sie doch eines mit aller Deutlichkeit: der Rückfall in die Vagantität ist relativ gering; wenn auch ein beträchtlicher Prozentsatz in erzieherischer Beziehung als Versager bezeichnet werden muss, so kommt es doch nicht sehr häufig vor, dass der Anschluss an das fahrende Volk wieder gesucht und gefunden wird, und das ist ja der Hauptzweck unserer ganzen Fürsorge.»²³⁵

Nach aussen zog das «Hilfswerk» dennoch eine positive Bilanz. Ende der fünfziger Jahre erwähnte Siegfried in den Jahresberichten immer wieder die Übersicht über Ehemalige, an der er arbeite. Dabei erlebe er «neben manchen Enttäuschungen auch eine schöne Reihe von angenehmen Überraschungen». Für ihn lag die Erfolgsquote von rund 50% – wie weiter oben erwähnt – ungefähr in den gleichen Proportionen, welche andere Institutionen der Jugendfürsorge aufzuweisen hatten.²³⁶ Im Jahresbericht 1957/58 wurden Resultate einer Untersuchung zur aktuellen Situation der ehemaligen Zöglinge präsentiert.²³⁷ Von einigen Sippen in Graubünden verfügte das «Hilfswerk» über praktisch lückenlose Ergebnisse. Aufschlussreich waren nach Siegfried v. a. Familien, deren Kinder «sozusagen vollzählig übergeben worden sind». Anhand eines Beispiels zog er Bilanz: Betreut wurden in diesem Falle zwan-

²³² Siegfried, Jahresbericht 1956 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 17. Jan. 1957, BAR, J II.187, 1201.

²³³ Ebda.

²³⁴ Ebda.

²³⁵ Siegfried, Jahresbericht 1957 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1958, BAR, J II.187, 1201.

²³⁶ Siegfried, Jahresbericht 1956 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 17. Jan. 1957, BAR, J II.187, 1201; die Angaben von «genauen» Erfolgsquoten in Siegfried, Kinder, 1964, 54.

²³⁷ Die von Siegfried in den Jahresberichten wiederholt erwähnte Übersicht über die Ehemaligen, an der er arbeite, wurde schliesslich im 1963 bzw. 1964 verlegten Buch auch einem breiteren Publikum zugänglich gemacht.

zig Kinder, die von vier Elternpaaren stammten, das älteste war bei der Übernahme 16 Jahre alt, die jüngsten lagen noch in den Windeln. «Bei denen, die bereits am Ende des Schulalters standen, hat die Nacherziehung nicht mehr viel ausrichten können; der älteste Bub lief überall davon und verfiel, etwas älter geworden, der Trunksucht; seine um 2 Jahre jüngere Schwester schien sich zuerst recht erfreulich anzulassen, verfiel dann aber im Alter von etwa 20 Jahren wieder völlig der Verwahrlosung und heiratete einen Fahrenden.» Von den übrigen 18 waren aber zu diesem Zeitpunkt immerhin 16 sesshaft, «ein schwachsinniges Mädchen, das sich nach einigen «Umwegen» anständig verheiratete und zu guten Hoffnungen berechnete, ist dann wieder vom rechten Weg abgekommen, ohne allerdings wieder mit dem fahrenden Volke zusammenzustossen. [...] Dementsprechend müssen wir hier nur noch einen einzigen völligen Versager buchen, einen heute 35jährigen Mann, der während der ganzen Jugendzeit die allergrössten Schwierigkeiten bereitete, verschiedene Diebstähle verübte und aus Rachsucht ein Haus in Brand steckte. 3 «Rückfälle» bei 20, ferner 1 Versager wegen angeborener Geisteskrankheit und 1–2 Unsichere, die infolge ihrer Debilität ständig unter Fürsorge stehen sollten, das ist gewiss kein übles Ergebnis, hauptsächlich dann nicht, wenn wir berichten können, dass die Lebensführung von mindestens Fünfen das Prädikat «durchaus gut» verdient.»

Bei Sippen mit einem höheren Anteil an «Anormalen» sei das Resultat allerdings weniger gut. Zudem habe hier die zuständige Vormundschaftsbehörde «ein seltenes Verständnis für die Wichtigkeit unserer Aufgabe» gezeigt. Bei einem anderen, grösseren Stamm könnten kaum 25% als geistig normal bezeichnet werden, während sich bei den übrigen «Debilität, Imbezillität und sogar Kretinismus in erschreckender Weise bemerkbar» mache. Hier sei Fürsorge bis ins reife Alter notwendig, sonst komme es immer wieder zu Rückfällen. «Und doch können wir an einleuchtenden Beispielen zeigen, dass auch geistig sehr schwach ausgestattete Menschen sich klaglos halten, wenn es gelingt, ihnen an Stelle der fehlenden eigenen Familie gütige Freunde zu finden, die immer wieder für sie eintreten.»²³⁸ Doch genau dies gelang in den allerwenigsten Fällen.

Die hauptsächlichlichen Rückfälle in die «Vagantität» würde vor allem die Gruppe der Schwachsinnigen und Minderbegabten betreffen, die labil und leicht zu verführen seien. Damit war der Kreis geschlossen: Die Erfolge gingen auf das Konto des «Hilfswerks», Misserfolge hingegen waren auf die Betroffenen selbst zurückzuführen. Kritik der ehemaligen Zöglinge wurde mit deren Schwachheit und Versagen erklärt, für die man einen Sündenbock, z. B. den Vormund, benötige. Der Mangel an Selbsterkenntnis und Gerechtigkeitsgefühl sei hier deutlich spürbar. Die positiven Urteile zum «Hilfswerk» hingegen würden fast ausnahmslos von Leuten stammen, «die es im Leben zu etwas gebracht haben». Viele würden ihre Beurteilung mit zunehmender Reife auch ändern. Keines der sesshaften, einigermassen lebensstüchtigen ehemaligen Mündel sehe es als Unglück an, aus seiner Familie entfernt worden zu sein.²³⁹ In der Tat sind in den Akten Briefe von Zöglingen erhalten, in denen diese dem «Hilfswerk» danken. Häufig ist das Lob des «Hilfswerks» verbunden mit Selbstkritik und dem Vorsatz, es in Zukunft besser machen zu wollen (vgl. dazu auch Kap. 4). Manche dieser Jugendlichen, die sich in einer schwierigen Situation befanden, sich als minderwertig betrachteten, nach all ihren Erfahrungen Mühe

²³⁸ Jahresbericht 1957/58, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, BAR, J II.187, 1208.

²³⁹ Siegfried, Kinder, 1963, 33–35.

hatten, sich zu integrieren und ein «normales» Leben zu führen, besaßen als einzige Ansprech- und Autoritätsperson Alfred Siegfried oder sonst jemanden vom «Hilfswerk». Von den Eltern und der Familie fühlten sie sich häufig im Stich gelassen, und die Umwelt verstärkte ihr Gefühl, nichts wert zu sein. Den Weg weiterzugehen, den das «Hilfswerk» vorgab, schien die einzige Möglichkeit, mit dem Leben zurecht zu kommen, ihm einen Sinn und eine Richtung zu geben.

Dem der katholischen Moral verpflichteten Siegfried behagten allerdings nicht alle Formen der Anpassungen an die Sesshaften. Die Zunahme der Scheidungshäufigkeit etwa beunruhigte ihn.²⁴⁰ Bei Fahrenden dagegen seien Ehescheidungen selten, stellte er fest. «Man läuft wohl gelegentlich auseinander, doch findet man sich fast immer wieder oder lebt höchstens praktisch getrennt.»²⁴¹ Gerichtliche Scheidung aber sei selten. Siegfried betrachtete eine Trennung ohne gerichtliche Scheidung offensichtlich als etwas weniger Schlimmes als eine Trennung mit gerichtlicher Scheidung. Dass der Zustand in beiden Fällen wohl ähnlich war, interessierte ihn weniger. Natürlich wusste er auch, wer für die negativen Aspekte der Anpassung verantwortlich war: das Stadtproletariat. Von diesem würden die dort untergetauchten Nichtsesshaften neben häufigem Kinobesuch, auffälliger Eleganz und ähnlichem auch den Gedanken der möglichen Auflösung der Ehe übernehmen, und so seien denn hier Ehescheidungen nichts Aussergewöhnliches. Vor allem bei Frauen entspreche die Scheidungshäufigkeit «ungefähr dem hohen Durchschnitt unseres Landes». Überhaupt sei es hauptsächlich eheliche Untreue der Frau, welche einem Zerwürfnis zugrunde liege. Manche würden sich dem erstbesten Taugenichts an den Hals werfen und sich dann wieder scheiden lassen. Auch hier waren es laut Siegfried fast ausnahmslos die «Debilen», die so handelten.²⁴²

Ganz anders fällt natürlich die Beurteilung aus der Sicht der Opfer aus: Die Folgen der Traumatisierung durch die Trennung von Eltern und Familie, durch dauernde Umplazierungen und seelische oder körperliche Misshandlungen waren entweder Abstumpfung oder Auflehnung. Beides wurde dann mit der «erblichen Belastung» der Zöglinge erklärt, und diese wurden noch härter bestraft, was das Karussell weiterdrehen liess: die Symptome der Traumatisierung verstärkten sich. Am Ende der Spirale erfolgte in vielen Fällen die administrative Versorgung in einer Anstalt – häufig in einer der Abteilungen der «Etablissements de Bellechasse» – für mindestens ein Jahr. Konnte ein Zögling fliehen, wurde er im «Schweizerischen Polizeianzeiger» zur Fahndung ausgeschrieben.²⁴³

In verschiedenen Heimen und Anstalten, teilweise auch in Pflegefamilien, wurden «Kinder der Landstrasse» hart bestraft, häufig auch misshandelt.²⁴⁴ Noch heute

²⁴⁰ Ebda., 1963, 32.

²⁴¹ Andererseits betont Siegfried und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des «Hilfswerks», aber auch Psychiater immer wieder die angebliche sexuelle Perversion der Jenischen, insbesondere der «lasterhaften» Frauen. In Berichten wurde gerne auf die unklaren sexuellen Verhältnisse hingewiesen. So wurde nach einer Abklärung etwa festgehalten, dass «[...] Frau T. stets bis gegen Mittag im Bette sei [...]», wobei sich allerdings die Frage stelle, ob «[...] die Eheleute bereits nicht mehr im selben Bett schlafen [...]» Vormundchaftsdirektion der Stadt Luzern, Erkundigungsdienst, 1. April 1966) BAR J II.187, 299.

²⁴² Siegfried, Kinder, 1963, 33.

²⁴³ Zu den Stationen und der Spirale einer «typischen» Heimkarriere vgl. Kap. 4; einen besonders drastischen Fall schildert Huonker, Vorgeschichte, 18.

²⁴⁴ Zu den folgenden Ausführungen vgl. das Aussprachepapier für die Sitzung vom 13. April 1988 betreffend die Folgen der Aktion «Kinder der Landstrasse», 24. März 1988, EDI, Bundesrat Cotti,

schrecken Betroffene in der Nacht auf, weil sie im Traum neue Schläge erhalten haben oder weil sie sich von neuem tagelang im Dunkelarrest eingesperrt wähnen. In der Anstalt «Bellechasse» waren Kinder im Alter von 15 und 16 Jahren während Wochen bei Wasser und Brot im Arrest eingesperrt.²⁴⁵ Gravierende psychische Folgen hatten auch die in den Akten nicht fassbaren, aber in Aussagen von Betroffenen mehrfach festgehaltenen sexuellen Verfehlungen von Pro-Juventute-Mitarbeitern, Pflegevätern und auch von Heimangestellten.

Bis heute nicht überwunden sind auch die psychiatrischen Untersuchungen und Behandlungen. Deutlich erkennbare Spuren haben beispielsweise auch die an den Fahrenden in verschiedenen Kliniken durchgeführten Elektroschockbehandlungen hinterlassen, und für das weitere Leben oft bestimmend waren die fragwürdigen psychiatrischen Gutachten, mit welchen die Kindswegnahmen gerechtfertigt wurden und die dazu dienten, die Fahrenden zu diskriminieren. Regelmässig wurden Schwachsinn und Debität allein wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Fahrenden diagnostiziert. Diese Etiketten begleiteten die Betroffenen während Jahrzehnten, ja über Generationen hinweg, wenn im Gutachten über die nächste Generation ohne nähere Untersuchung auf die angebliche erbliche Belastung hingewiesen wurde. Mit den Gutachten waren nicht nur die Kindswegnahmen gerechtfertigt worden, auch Anstaltseinweisungen wurden damit begründet, womit oftmals eine schulische und berufliche Ausbildung verhindert wurde. Viele der Opfer litten auch schwer unter der Ungewissheit über den Verbleib ihrer noch immer unbekanntem Eltern und Geschwistern. Ebenso erging es den Familienangehörigen, besonders natürlich den Eltern. Die oft gewaltsamen Wegnahmeaktionen verursachten bei Müttern und Vätern teilweise bleibende Traumatas. Tragisch wirkte sich bei manchen Betroffenen die erfolglose Suche nach weggenommenen Kindern aus, die das ganze Leben bestimmte.²⁴⁶

Die physischen und psychischen Folgen können noch heute nicht in ihrem ganzen Umfange ermessen werden. Ein Grossteil der Opfer des «Hilfswerks» hat die Folgen nie überwunden, leidet an den psychischen und physischen Schäden der zerstörten Kindheit und Jugend. Viele der Betroffenen lebten und leben in schwierigen persönlichen und materiellen Verhältnissen, und manche befinden sich noch in Kliniken, Heimen und Anstalten.²⁴⁷

An den Bundesrat; Naschet Jenische: Gesuch um Anerkennung der Beitragsberechtigung als Organisation der privaten Invalidenhilfe, Schreiben an das Bundesamt für Sozialversicherung, 6. Juni 1990, BAK, Aufarbeitung Akten Fahrende.

²⁴⁵ Vgl. etwa die entsprechenden Aussagen in: Huonker, *Fahrendes Volk*, 182, 235, 256f.

²⁴⁶ Vgl. etwa den Brief von Frau U. K.-O. an Siegfried vom 29. Juni 1932: «Weigern Sie sich, das Kind herauszugeben so werde ich kurze Zeit nach der Geburt des 8.ten Kindes nicht mehr am Leben bleiben, das habe ich geschworen, u. werde es auch ganz bestimmt halten. Wir sind auseinander gekommen, wegen dem Verlust der Kinder, wir hoffen, es wird bald anders kommen, den uns beiden können Sie nichts schlechtes nachweisen.» BAR J II.187, 149.

²⁴⁷ Vgl. Anm. 243; ferner Roselli, Maria, *Porträt einer Jenischen – Ich bin eine Einzelgängerin geworden*, in: *Tangram* 3, 1997, 30–32; Weingartner-Wüst, Doris / Funke, Stephan, *Die Rastlosen. Verfolgt und verfremdet in der eigenen Kultur. Möglichkeiten der Wiedergutmachung für die Opfer des Hilfswerkes «Kinder der Landstrasse»*. Diplomarbeit an der Schule für Heimerziehung, Luzern 1988; Keller, Gabrielle, «Wenn ich wenigstens Kinder haben könnte», in: *Weltwoche*, 24. Juli 1997; vgl. auch die verschiedenen literarischen Verarbeitungen von Mariella Mehr, etwa *Rückblitze*, Bern 1990; *Zeus oder der Zwillington*, Roman, hg. v. Ruth Mayer, Zürich 1994; *Daskind*, Roman, Zürich 1995; vgl. auch Keller, Stefan, *Maria Theresia Wilhelm*, spurlos ver-

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» hat mit seiner Tätigkeit eine ganze Bevölkerungsgruppe diskriminiert, diskreditiert und kriminalisiert. Sie hat enormes Leid über viele Familien gebracht und das Leben von Hunderten von Personen weitgehend zerstört.

3.13. Auflösung

1972 berichtete der «Schweizerische Beobachter» in mehreren Artikeln über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und löste damit ein enormes Echo aus. Die Leitung der Pro Juventute sah sich gezwungen, das «Hilfswerk» 1973 zu schliessen und die noch verbleibenden Vormundschaftsfälle anderen Organisationen zu übergeben.²⁴⁸

Die Betroffenen begannen sich zu organisieren und Forderungen zu stellen. Es entstanden mehrere Organisationen oder Stiftungen (Pro Tzigania, Jenischer Schutzbund, Schweizerische Radgenossenschaft, Verein Kinder der Landstrasse, Naschet Jenische), von denen zwei im Vordergrund standen: Die Stiftung «Naschet Jenische» bezweckte die Wiedergutmachung für die Betroffenen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», und die «Radgenossenschaft der Landstrasse» nahm unabhängig davon die aktuellen Interessen der Fahrenden wahr. Andere Betroffene organisierten sich 1986 im «Verein Kinder der Landstrasse». Als Gegenorganisation zur Stiftung «Naschet Jenische» wurde 1992 der Verein «Interessengemeinschaft Kinder der Landstrasse» gegründet, der sich für eine Vergangenheitsaufarbeitung und Rehabilitation der Betroffenen einsetzte. Schliesslich wurde 1997 die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» gegründet, die zur «Sicherheit und Verbesserung der Lebenssituation und zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses der fahrenden Bevölkerung» (Art. 1) beitragen möchte und vom Bund unterstützt wird.²⁴⁹

Aufgrund einer Petition der Pro Tzigania verlangte das Parlament mit einem Postulat des Nationalrates einen Bericht über die Lage der Fahrenden. Das EJPD setzte ein Studienkommission ein, in der auch Vertreter der Jenischen mitarbeiteten und die nach zweijähriger Arbeit im Juni 1983 den Bericht «Fahrendes Volk in der Schweiz

schwunden. Geschichte einer Verfolgung, Zürich 1991; Nussbaumer, Jeanette, Die Kellerkinder von Nivagl. Geschichte einer Jugend, Basel 1995.

²⁴⁸ Weder im Jahresbericht 1972/73 zuhanden der Stiftungsrats-Sitzung vom 19. Sept. 1973 noch im entsprechenden Protokoll oder im darauf herausgegebenen Pressecommuniqué wird auf die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem «Hilfswerk» auch nur mit einem Wort eingegangen; vgl. PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 20: 1972–1974, Protokoll der Sitzung vom 19. Sept. 1973, Pressecommuniqué und Jahresbericht 1972/73; zur Rolle der Pro Juventute vgl. unten, Kap. 5.

²⁴⁹ Übersicht über die bestehenden Einrichtungen und Strukturen sowie die Hilfeleistungen des Bundes zugunsten der Fahrenden in der Schweiz, BAK, 24. Juni 1992, BAK, UK Kinder der Landstrasse; vgl. auch Hofmann, Christine, Die Bundesverwaltung und die Fahrenden: die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», in: Tangram 3 (1997) 14–16; zum folgenden auch Huonker, Fahrendes Volk, 110–115.

– Lage, Probleme, Empfehlungen» herausgab. Dieser enthält auch ein kurzes Kapitel über die Aktion «Kinder der Landstrasse». ²⁵⁰

Ab Herbst 1983 nahm die Pro Juventute das Archiv des «Hilfswerks», das bisher relativ frei zugänglich gewesen war, unter Verschluss. Ende 1984 forderte eine Gruppe von Betroffenen in einem offenen Brief an Bundesrätin Kopp und alt Bundesrat Friedrich, seines Zeichens Stiftungsratspräsident der Pro Juventute, die Anerkennung der Jenischen als kulturelle Minderheit und entsprechende moralische und finanzielle Unterstützung, die materielle Wiedergutmachung in Form von Rechtsberatung und Bereitstellung von Standplätzen, die Zusammenführung von noch getrennten Familienmitgliedern sowie die Herausgabe der Akten der Aktion «Kinder der Landstrasse» zur Vernichtung oder Aushändigung an Betroffene. ²⁵¹ Der Brief wurde nie beantwortet.

Am 3. Juni 1986 erklärte Bundespräsident Egli im Nationalrat, dass die «einschlägigen Akten» des «Hilfswerks» am 30. Mai «unter Verschluss gesetzt» worden seien. Er bezeichnete die «sogar mit Unterstützung von Bundesgeldern» durchgeführte Aktion «Kinder der Landstrasse» als «ein betrübliches Kapitel aus der Tätigkeit der Pro Juventute», betonte aber, «dass seit 1973 nach unserem Wissen keine solchen Fälle mehr eingetreten sind» und dass die Pro Juventute «im Auftrag oder nach Wunsch der Kantone» gehandelt habe. Seine Ausführungen schloss er mit den Worten: «Was den Bund anbelangt, gebe auch ich meinem Bedauern Ausdruck, dass Bundeshilfe hiezu geleistet wurde. Ich scheue mich sogar nicht, mich in der Öffentlichkeit dafür zu entschuldigen, dass dies vor mehr als zehn Jahren passieren konnte.» ²⁵²

Im Herbst 1986 konstituierte sich die Arbeitsgruppe «Kinder der Landstrasse», bestehend aus Vertretern des EDI, der Kantone und Rechtsanwalt Stefan Frischknecht als Vertreter der Betroffenen, die 1987 einen Bericht vorlegte und Anträge über das weitere Vorgehen stellte. ²⁵³

Eine Verwaltungsvereinbarung von 24 Kantonen, die vom Bundesrat gutgeheissen wurde, beschloss die Bildung einer Aktenkommission, welche zuhanden der kantonalen Behörden zu prüfen hatte, ob und in welchem Umfang Betroffene des «Hilfswerks» Einsicht in ihre Akten erhalten sollten. Der Kommission gehörten fünf Mitglieder an (zwei Kantonsvertreter, zwei Vertreter der Betroffenen; der Präsident, Dr. Remigius Kaufmann, alt Nationalrat und Rechtsanwalt, St. Gallen, wurde vom EDI ernannt). Die Aktenkommission besass keine eigene Entscheidungskompetenz, sondern stellte Antrag an die Kantone, denen die jeweiligen Akten gehörten. Zwischen 1988 und 1993 wurden 301 Gesuche eingereicht, von denen 241 genehmigt wurden. Bei 60 lag nach Ansicht der Kommission keine jenische Abstammung vor oder wurden keine Akten gefunden. Akteneinsichtsgesuche konnten bis zum 29. Februar

²⁵⁰ Fahrendes Volk in der Schweiz. Lage, Probleme, Empfehlungen. Bericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Studienkommission, Bern, 27. Juni 1983; vgl. auch NZZ, 27. Sept. 1983.

²⁵¹ Der Brief ist abgedruckt im Beobachter 24/1984.

²⁵² Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 1986, 2. Sitzung, 3. Juni 1986, Nationalrat 96 (1986) 559.

²⁵³ Kantonale Arbeitsgruppe «Hilfswerk Kinder der Landstrasse», Bericht und Antrag vom 8. Mai 1987, BAK, Aufarbeitung Akten Fahrende.

1992 eingereicht werden, die Kommission wurde auf Ende 1992 aufgelöst.²⁵⁴ Seither werden Gesuche direkt vom Bundesarchiv bearbeitet.

Die Stiftung «Naschet Jenische» wurde 1986 zur Leistung von Wiedergutmachungszahlungen an die Betroffenen errichtet. Mit Beschluss vom 19. Sept. 1988 beantragte der Bundesrat dem Parlament, als Sofortmassnahme 3,5 Mio. Fr. zur Äufnung eines Fonds zur Wiedergutmachung zu bewilligen. Das Parlament stimmte zu. Der entsprechende Fonds war ursprünglich mit der Stiftung «Naschet Jenische» verbunden, die eine Fondskommission unter dem Präsidium von alt Bundesrat Alphons Egli einsetzte. Monique Bauer-Lagier (Schweizerische Evangelische Zigeunermission), Anna Mengia von Albertini (Radgenossenschaft), Traute Merz (Verein Kinder der Landstrasse), Klaus Rüst (Naschet Jenische) und Pia Schellenberg (Pro Tzigania Svizzera) waren die weiteren Kommissionsmitglieder. Verschiedene Friktionen führten dazu, dass die Kommission von der Stiftung losgelöst wurde und Egli im Sommer 1990 als Präsident zurücktrat. Als Trägerschaft wurde 1991 die «Stiftung zur Wiedergutmachung für die Kinder der Landstrasse» errichtet, präsiert von alt Nationalrat Dr. Theo Portmann, Chur. Auch diese neue Fondskommission umfasste fünf Mitglieder. Sie wurde präsiert von Nationalrätin Leni Robert-Bächtold. Für die Entschädigungszahlungen an die Betroffenen bewilligte das Parlament in einer zweiten Tranche nochmals 7,5 Mio Fr.²⁵⁵ An die einzelnen Opfer wurden in der Folge je nachdem Entschädigungen in der Höhe von einigen Tausend, höchstens aber 20'000 Franken ausgerichtet.

²⁵⁴ Tätigkeitsbericht 1992 und zugleich Schlussbericht der Aktenkommission Kinder der Landstrasse (AK), März 1993.

²⁵⁵ Übersicht über die bestehenden Einrichtungen und Strukturen sowie die Hilfeleistungen des Bundes zugunsten der Fahrenden in der Schweiz, BAK, 24. Juni 1992, BAK, UK Kinder der Landstrasse. Zur Aufbewahrung der Akten, den Möglichkeiten der Einsichtnahme und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung vgl. oben Kap. 2.

4. Betroffene und Beteiligte – ein Beispiel

Um es gleich vorweg zu nehmen: Systematische Befragungen von Betroffenen und Beteiligten waren im Rahmen dieser Studie – wie erwähnt – ebensowenig möglich und vorgesehen wie ein über das Punktuelle hinaus gehender Einbezug weiteren Aktenmaterials zu diesem Komplex. Wenn dennoch etwa vereinzelt Gespräche mit Betroffenen sowie Vertretern beteiligter Instanzen stattfanden, so wurden diese lediglich im Sinne einer Orientierung unsererseits darüber geführt, welche der im vorliegenden Aktenmaterial nicht aufscheinenden Seiten und Aspekte mit welchen Methoden in eine breitere Untersuchung ebenfalls einbezogen werden müssten. Trotz der – im übrigen auch im Auftrag formulierten – Fokussierung der Untersuchung auf die «Hilfswerk»-Akten war ferner sehr rasch klar, dass eine genaue Analyse aller Personendossiers nicht möglich sein würde. Dafür ist schlicht zuviel Material vorhanden. Um dennoch zum wichtigen und aktenmässig wenn nicht am besten, so doch in den zahlreichen Familien- und Personendossiers am breitesten dokumentierten Bereich der Betroffenen und Beteiligten Aussagen machen zu können, wählten wir die folgende Vorgehensweise: In einem ersten Schritt ging es darum, eine rasche Übersicht über diese Akten zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurden möglichst viele Dossiers durchgesehen und nur punktuell einzelne Aktenstücke genauer angeschaut. Auf diesem Hintergrund wählten wir dann einen exemplarischen Fall aus in der Absicht, den Werdegang eines einzigen der mehrere Hundert «Kinder der Landstrasse» aus den Akten minutiös zu rekonstruieren, um davon ausgehend und gestützt auf die allgemeine Durchsicht aber auch allgemeinere Aussagen machen bzw. Fragestellungen skizzieren zu können.

Bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden all jene Dossiers, die bereits von der Akten- oder der Fondskommission gesichtet und allenfalls mit Akten anderer Provenienz ergänzt worden waren; diese machen – wie erwähnt – die überwiegende Mehrheit aus. Wir beschränkten uns also zunächst auf jenen kleineren Bestand, der noch sozusagen unberührt, nämlich im Zustand, wie er von der Pro Juventute angeliefert worden war, im Bundesarchiv liegt²⁵⁶. Dabei handelt es sich vor allem um die Pro-Juventute-Akten all jener, die bis heute weder Akteneinsicht noch Entschädigung verlangten. Die Gründe dafür können wiederum sehr verschieden sein, doch wird man bei vielen annehmen müssen, dass sie nicht mehr leben. Zunächst ohne solche Vorabklärungen zu treffen, wählten wir einen Fall aus, der vergleichsweise dicht und über eine lange Dauer dokumentiert ist.

Die Wahl fiel schliesslich auf eine Person aus dem Kanton St. Gallen, die seit bald einem Vierteljahrhundert nicht mehr lebt. Die vorhandenen Akten stellen demzufolge auch den zentralen, in vielen Belangen wohl auch einzigen Zugang für eine Rekonstruktion ihres Werdegangs dar. Bei allem Individuellen, das die hier ausschliesslich in den Akten fassbare Person kennzeichnet, kommt doch auch so etwas

²⁵⁶ Ob es sich dabei tatsächlich um den originalen Aktenbestand handelt oder ob aus diesem irgendwann vor seiner Ablieferung ins BAR Aktenstücke entfernt wurden, ist nicht zu entscheiden; vgl. dazu oben, Kapitel 2, die Bemerkungen zu den «Kinder der Landstrasse»-Akten im BAR.

wie ein «Normlebenslauf» eines Menschen zum Vorschein, der im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» «betreut» wurde.

4.1. B. K. in den Akten der Pro Juventute

Im folgenden soll also zunächst der Werdegang eines einzigen der über sechshundert «Kinder der Landstrasse» aus den Akten minutiös rekonstruiert werden. Das geschieht in einer protokollartigen Präsentation des Materials, wie es in den zahlreichen Dossiers im Pro-Juventute-Archiv liegt.

Hauptquelle sind drei orangefarbene Dossiers mit zusammen über 1100 Aktenstücken, die den Zeitraum von 1940 bis 1971 abdecken. Diese Dossiers enthalten vor allem Vormundschafts- sowie Handakten des Vormunds, darunter Urkunden, Abrechnungen, unterschiedlichste Rechnungsbelege, die vormundschaftliche Korrespondenz mit dem Mündel, mit Pflegefamilien, Arbeitgebern und Behörden, Besuchsrapporte des Vormunds, Telefonnotizen, ferner aber auch persönliche Dokumente wie eine Fotografie, Briefe an Dritte, Schul- und Arbeitszeugnisse, Steuererklärungen, Zahlungssäcklein usw.

Die in anderen Personendossiers sehr häufig vorhandenen Pro-Juventute-internen Zusammenfassungen der wichtigsten Ereignisse auf grünen Halbkartonblättern befinden sich in keinem der drei Personendossiers, sondern in einem Familiendossier, von dem nicht klar ist, wie und wann es zusammengestellt worden ist. Wiederum zusammen mit Angehörigen ihrer Familie erscheint die Person im Zusammenhang mit einem von Alfred Siegfried über die betreffende Familie angefertigten grossformatigen Stammbaum.

In einer 1947 intern durchgeführten Erhebung über die bis dann 440 «Fälle» trägt B. K. die Nr. 374. Das erste ihn betreffende Aktenstück hat folgenden Inhalt:

«Zürich, 14. Juni 1940

An das Waisenamt
B./St. Gallen

Mit Beschluss vom 27. Juli 1938 haben Sie mich zum Vormund über die minderjährigen Kinder des G. K. K.-H., Bürger von B., ernannt.

Inzwischen ist ein Knabe nachgeboren worden: B., geb. 11. Jan. 1939. Art 285 ZGB Abs. 3 betont, dass die Entziehung der elterlichen Gewalt auch gegenüber später geborenen Kindern wirksam sei; deshalb ersuche ich Sie als zuständige Vormundschaftsbehörde höflich, mich in Anwendung dieser Bestimmung auch zum Vormund über das letztgeborene Kind zu ernennen. Ich würde bei dieser Gelegenheit gerne vernehmen, ob der Knabe bei den Eltern weilt, wo diese sich derzeit aufhalten und was momentan über ihre Aufführung zu sagen ist.

Zum voraus danke ich Ihnen für alle Bemühungen bestens und zeichne in aller Hochachtung

Zentralsekretariat Pro Juventute

sig. Dr. Siegfried.»²⁵⁷

Etwas mehr als einen Monat nach diesem Brief des Leiters des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», genau am 18. Juli 1940, wird der Knabe B. K. laut Rapport des Landjägerpostens N. SG in die katholische Privatkinderkrippe «St. Josef» in Lachen SZ eingeliefert, nachdem er gleichentags in der elterlichen Wohnung «abgeholt» worden war. Eine erste «Zuführung» B. K.s war gescheitert, da die Familie am polizeilich gemeldeten Ort nicht angetroffen worden war.

Zum Zeitpunkt seiner Wegnahme von den Eltern ist B. K. eineinhalb Jahre alt. Das Kinderheim «St. Josef» war Siegfried von Sr. C. vom Arbeiterinnenheim Siebnen empfohlen worden.²⁵⁸

Fünf Tage nach seiner Einlieferung landet auf dem Bürotisch von Siegfried am Sitz der Pro Juventute am Seilergraben in Zürich ein Dankschreiben aus Lachen. B. K. habe anfänglich etwas Heimweh gehabt, und vom Arzt sei ein Herzfehler festgestellt worden. Ferner wird nachgefragt, ob das Kind bereits getauft sei; falls nicht, würde das schon «in Ordnung» gebracht; B. K. wäre da nicht der erste. Auf Drängen der Pro Juventute – wegen des Herzfehlers wird eine Not- oder «Bedingungstaufe» erwogen – wird B. K. nach zweimaligem Verschieben schliesslich getauft, und der Taufschein wird am 7. Dezember 1940 der Pro Juventute zugestellt, verbunden mit der Bitte um «einige Höschen und Laibchen [sic!]... vielleicht noch eine Büchse Ovomaltine» auf Weihnachten.

In der Zwischenzeit sind Formalien wie die Meldepflicht erledigt, aber auch die Kostenfrage geregelt worden: Die Kinderkrippe verlangt für Kost und Logis Fr. 30.– im Monat, und der Heimatgemeinde des kleinen Mündels werden Fr. 90.– pro Semester in Rechnung gestellt – «wie für die anderen Kinder der gleichen Familie». Danach schweigen die Akten für elf Monate.

Erst wieder im November 1941 fordert die Pro Juventute die Schuh- und Textilkarten an, um das übliche Weihnachtsgeschenk – im vorliegenden Fall ein Paar Schuhe der Grösse 24 und ein Anzug – beschaffen zu können.

Im Januar 1942, B. K. ist jetzt dreijährig, fordert die Pro Juventute vom Kinderheim «St. Josef» einen «ausführlichen Bericht» an. «Insbesondere bitten wir Sie», heisst es da, «auf die Frage einzutreten, ob der Knabe leicht erziehbar sei, oder ob verschiedene Anzeichen auf eine beginnende Schwererziehbarkeit schliessen lassen. Es meldete sich nämlich bei uns eine Familie zur Übernahme eines Bubleins, und da sich seine grösseren Geschwister recht nett entwickeln, dachten wir, auch B. könnte vielleicht zur Dauerversorgung in eine Familie plaziert werden.»

²⁵⁷ Bei Zitaten werden im folgenden der Wortlaut und die Interpunktion exakt wie im Original wiedergegeben.

²⁵⁸ Zu den Arbeiterinnenheimen, die meist Textilfabriken angegliedert waren und in denen vorwiegend junge Frauen aus dem Tessin und Italien lebten, vgl. Pesenti, Yvonne, Beruf: Arbeiterin. Soziale Lage und gewerkschaftliche Organisation der erwerbstätigen Frauen aus der Unterschicht in der Schweiz, 1890–1914, Zürich 1988, 82–94.

Aus Lachen wird schon vier Tage später, am 20. Januar 1942, in positivem Sinn rapportiert, an den Bericht aber gleich die Bitte angehängt, die Pro Juventute möge «andere frische Kleine senden».

Da die Pro Juventute einen Zusatzbericht zum diagnostizierten Herzfehler wünscht mit der Begründung, man sei es «eventuell in Frage kommenden Pflegeeltern schuldig ...», auch von ärztlicher Seite ein genaues Gutachten zu haben», trifft Ende Januar ein entsprechendes Zeugnis des Lachener Arztes ein.

Ein Bericht der Pro Juventute nennt Ausgaben für 1940 von Fr. 183.–, für 1941 von Fr. 427.20 und schliesst mit dem Fazit, es werde an eine «Versetzung in eine Privatfamilie» gedacht. Damit klappt es aber nicht sogleich. Einem Bericht vom 16. April 1942 an einen Aargauer Gönner, der eine Patenschaft übernehmen wollte, ist zu entnehmen, dass es «kleine Buben bekanntlich äusserst schwer haben, Pflegeeltern finden zu können», doch sei hier der Herzfehler der hauptsächliche Hinderungsgrund gewesen. Im Juli bahnt sich eine Veränderung an. Eine Anfrage eines Bündner Gemeindesekretärs der Pro Juventute wird vom Bezirkssekretariat in Chur an die Zürcher Zentrale weitergeleitet. Darin wird ausgeführt, eine Familie würde «gern einen Knaben im Alter von 1–5 Jahre zur Erziehung und wenn möglich zur späteren Adoption aufnehmen. / Ist die Pro Juventute in der Lage ein solches Kind zu vermitteln und welche Schritte muss ich noch unternehmen?» Das Zentralsekretariat in Zürich wendet sich darauf direkt an den betreffenden Pro-Juventute-Gemeindesekretär, der von Beruf Pfarrer ist, und sucht um ein Leumundszeugnis nach. Im Oktober stattet Siegfried den seit längerem angekündigten Besuch ab, um sich einen persönlichen Eindruck von den Verhältnissen der interessierten Familie zu verschaffen. Bei dieser handelt es sich um zwei ledige Geschwister, eine Frau und einen Mann im Alter von 30–40 Jahren, und deren Mutter. Da der Eindruck positiv ist, bietet die Pro Juventute am 13. Oktober der Familie B. K. sowie zwei Fünfjährige an. Die beiden Geschwister entscheiden sich schon einen Tag später für B. K. und verbitten sich allfällige Elternbesuche, da sie eine Adoption erwägen. Am 17. Oktober 1942 überbringt Siegfried sein Mündel B. K. persönlich der künftigen Pflegefamilie.

In der Folge müssen wiederum Formalitäten erledigt werden. Für B. K. wird das erste Inventar erstellt – sein Besitz an Kleidern, Schuhen und Finken wird auf Fr. 74.70 taxiert –, und die Oberin des Kinderheims erstattet die Rationierungskarten für Lebensmittel, Schuhe, Textilien und Seife sowie den Heimatschein. Die Pro Juventute übermittelt alles Nötige der Pflegefamilie, welche einen ersten Bericht in einem Monat in Aussicht stellt. Erneut bietet sich die Oberin des Kinderheims als Kundin an mit den Worten: «Ich empfehle mich für weitere Aufnahmen von Kindern. Were Ihnen sehr dankbar dafür.»

Unterdessen erkundigt sich Siegfried bei der Churer Repräsentantin des Seraphischen Liebeswerks über die Pflegefamilie. Der Bericht fällt ausgesprochen negativ aus, und von der Plazierung eines Pflegekindes wird dringend abgeraten. Im übrigen handle es sich um Leute, die «wenn nicht in dieser, so doch in der letzten Generation noch Korber gewesen» seien. Siegfried gibt in seinem Antwortschreiben zu bedenken, zuerst die Probezeit abwarten zu wollen, schliesst dann aber mit folgenden Worten: «Haben Sie im ganzen Kanton Beziehungen, die Ihnen Auskünfte vermitteln? In diesem Fall würde ich mich Ihrer gerne dann und wann einmal bedienen; denn wo Gemeindesekretariat, Pro Juventute und Pfarramt Personalunion darstellen, ist es manchmal nicht leicht, zu eindeutigen Informationen zu kommen.»

Am 17. Dezember 1942 berichtet die Pflegefamilie, B. K. habe sich gut eingelebt und sei ihr Liebling. Der Arzt sage überdies, das Herz sei in Ordnung.

Einen anderen Eindruck vermittelt der erste Besuchsrapport von Siegfried vom 8. März 1943. Darin wird der vierjährige Knabe als verstockt und jähzornig bezeichnet, eine Versetzung dränge sich aber nicht auf. «Er ist scheu, verbirgt sich vor mir in der Schürze seiner Pflegemutter. Ich erfahre nachher, dass ich der Bölimann bin; wenn B. nicht brav ist, droht man ihm, ich werde ihn wieder holen!»

Im Oktober 1943 vermerkt Siegfried über sein Mündel nach einem weiteren Besuch: «Hat sich anscheinend recht gut entwickelt. Immer noch klein für sein Alter, aber lebhafter, nimmt mehr Anteil an seiner Umgebung, während er früher ganz teilnahmslos war. Hat ordentlich folgen gelernt, macht keine Schwierigkeiten. Gesundheitlich unsicher. Ein Arzt, der ihn untersucht hat, war der Meinung, der Knabe werde kaum älter als 25 Jahre. Untersuchung in Zürich veranlassen, Fräulein I. [die Pflegemutter] soll ihn einmal bringen.»

Einen Monat später bitten die Pflegeeltern um Turnschuhe für ihren Schützling, der am Anfang oft krank gewesen, jetzt aber «frisch und munter» sei und auch gerne arbeite, «so das ich bauen darf später eine Stütze zu haben».

Am 1. Februar 1944 telefoniert die Pflegemutter und berichtet gemäss Telefonnotiz aufgeregt über das Resultat der Untersuchung B. K.s im Kinderspital in Zürich. Der Bescheid sei schlecht, B. K. werde nach Auskunft der Ärzte kaum 22–23 Jahre alt werden. Darüber sei sie sehr bestürzt, sie hange doch an dem Kind, das – so die Notiz – ein «körperlich und geistig sehr schwaches Ding» sei.

Pro Juventute erkundigt sich darauf beim Kinderspital und bekommt am 6. März 1944 einen detaillierten Bericht des untersuchenden Arztes zugesandt. Ein Herzfehler sei zwar gegeben, über die Lebensdauer könne – so der Arzt – aber nichts ausgesagt werden. Hingegen habe das Kind bei der ganzen Untersuchung «ausserordentlich heftig» geweint und «keinen intelligenten Eindruck» gemacht. Der Arzt diagnostizierte eine «Debilität leichten Grades ... , deren Ausmass in diesem Alter und während einer so kurzdauernden Untersuchung nicht beurteilt werden kann».

B. K. ist in den folgenden Monaten krank, ohne dass eine ärztliche Behandlung fruchtet. Zeugnis davon legt die erhaltene Korrespondenz betreffend Krankenscheine ab. Darauf beschliesst die Pflegefamilie, einen Naturarzt in Malans aufzusuchen. Wie Siegfried am 18. Juli 1944 rapportiert, soll darauf tatsächlich eine merkliche Besserung eingetreten sein, weshalb Pro Juventute die Kosten übernimmt. B. K. sei trotzdem körperlich und geistig zurückgeblieben, weshalb er aus dem Kindergarten weggewiesen worden sei. Mit den anderen Kinder vertrage er sich nicht, diese würden ihn «plagen».

Fast ein Jahr später beurteilt Siegfried die Lage besser: B. K. habe sich gemacht, habe keine körperlichen Gebrechen mehr, spiele jetzt auch mit anderen Kindern und gehe in die Schule: «Seine Schiefertafel sieht nicht schlimmer aus als die eines anderen Erstklässlers. Ich kann mir aber nicht vorstellen, wie dieser offenbar schwachsinnige Knabe auf die Dauer dem Unterricht folgen kann.» Siegfried beruhigt die Pflegeeltern, die in ständiger Angst leben, B. K. werde ihnen weggenommen.

Am 21. September meldet die Pflegefamilie, B. K. habe den Arm gebrochen. Da er nicht nur vom Dorfarzt, sondern vorübergehend auch im Kreuz-Spital in Chur ge-

pfllegt wird, macht der Krankenschein eine halbe Odyssee mit, was einigen Wirbel verursacht. Bitten um einen Krankenschein sind wiederkehrende Ereignisse, die ihren schriftlichen Niederschlag in den Akten gefunden haben. Das nächste Mal ist dies auch schon am 21. Januar 1947 der Fall.

Bei Siegfrieds Besuch am 5. Juni 1947 zeigt sich B. K. normal gewachsen. Er geht in die zweite Klasse, sollte aber laut der Pflegemutter besser die erste Klasse nochmals repetieren. Der mittlerweile siebeneinhalbjährige B. K. reagiert gemäss Siegfried tatsächlich immer noch wie ein Vier- oder Fünfjähriger. Als er aber vorschlägt, ihn in eine Anstalt zu stecken, wehrt sich die Pflegemutter mit Vehemenz. Sie möchte von der Freiplatzaktion der Pro Juventute überdies ein Ferienkind vermittelt bekommen.

Ein Jahr später zeigt sich Siegfried «freudig erstaunt über die Entwicklung des Knaben»; sogar in der Schule gehe es, abgesehen vom Rechnen, merklich besser, was Siegfried bei einem persönlichen Test des Knaben bestätigt findet. Den Pflegeeltern schreibt Siegfried im folgenden Monat: «Sie haben da wirklich etwas Grosses geleistet und ganz bestimmt den rechten Weg eingeschlagen. Wenn ich denke, wie dumm und unzugänglich der Knabe noch vor etwa einem Jahr war, so scheint mir diese Änderung fast unglaublich.»

Ende des Jahres präsentiert sich die Lage für Alfred Siegfried wieder eher düster: B. K. sei grob und frech gegenüber seinen Pflegeeltern, und auch in der Schule gehe es nicht mehr so gut wie noch im Juni. B. K. selber sei der Ansicht, er müsse von der vierten in die dritte Klasse hinunterwechseln. Am 6. Januar 1950 schreibt Siegfried dem Lehrer B. K.s einen ausführlichen Brief, in dem es unter Anspielung auf B. K.s ältere Brüder u. a. heisst: «Die K. mögen sein, wo sie wollen, immer hat man seine liebe Not mit ihnen. Aufmunternd und einigermaßen tröstlich ist nur die Feststellung, dass wenigstens die 3 Mädchen dieser Familie im Alter von 23, 18 und 10 Jahren bedeutend weniger Schwierigkeiten machen, ja sich sogar ganz gut aufführen und nett lernen. Es war ganz entschieden ein Missgriff, dass ich B. überhaupt in eine Familie gab. Ich konnte aber damals unmöglich wissen, dass er sich so schlecht entwickeln würde.» Der angesprochene Lehrer teilt Siegfrieds Einschätzung und befürwortet die Einweisung in eine Anstalt, denn B. K. müsse «eine spezielle Erziehung, wie Ausbildung zuteil werden ..., soll er nicht eines Tages der Allgemeinheit zur Last fallen».

Siegfried fordert einen Prospekt des «Johanneum Neu St. Johann, Heim und Schule für bildungsfähige Schwachbegabte» an und schreibt schon am 8. Februar 1950 den Direktor mit der Bitte um Aufnahme B. K.s an. Gleichentags teilt er seinen Entscheid den Pflegeeltern mit, die mit Brief vom 11. Februar um einen Aufschub bitten: «Alles geht vorbei, aber diese Trennung könnte ich nicht überwinden.» Am 13. Februar bittet Siegfried den Pfarrer, der die Pflegefamilie seinerzeit vermittelt hat, um Unterstützung, gibt aber zu verstehen, dass er einverstanden sei, wenn die Schulbehörden mit einer Versetzung noch zuwarten möchten. Dennoch wird der Eintritt ins «Johanneum» auf den 25. April festgelegt. Die Pflegeeltern beklagen sich am 4. März, ihr Brief sei nicht beantwortet worden, sie würden aber einlenken, da sich B. K. «inzwischen wenig zusammen genommen habe», doch möchten sie ihn wieder zurück haben und sicher sein, dass ihm im Heim nichts geschehe. Wie üblich soll die Heimatgemeinde für zwei Drittel der Kosten (ca. Fr. 1000.–/Jahr) aufkommen.

Der erste Besuchsrapport Alfred Siegfrieds im «Johanneum» vermerkt, B. K. gefalle es recht gut, er besuche aber, da er zu schwach für die Normalschule sei, die Oberschule. Es wird vereinbart, dass B. K. die Sommerferien bei seinen Pflegeeltern verbringen kann, doch bricht dieser am 8. Juli 1950 erneut einen Arm und «muss» bis zum 25. Juli im Heim bleiben.

Einige Aufregung entsteht, als die Pflegefamilie Anstalten macht, ihren Schützling nicht mehr ins Heim zu geben. Siegfried schreibt in dieser Sache am 23. August an den Pfarrer: «Ich sehe jetzt leider zu spät, dass ich diesen Leuten ein Kind nicht hätte übergeben sollen. Sie meinen es gewiss ganz gut, sind aber in ihrer Denkweise doch recht egoistisch und primitiv.» Schliesslich lenken die Pflegeeltern ein, so dass B. K. am 4. September wieder im «Johanneum» eintrifft.

Der Rapport Siegfrieds vom 25. November 1952 vermerkt lakonisch: «Ab und zu etwas störrisch, aber nicht besonders schwierig. Da wollen wir die Dummheit gerne in den Kauf nehmen.» Die Pflegeeltern hätten sich endlich damit abgefunden, dass B. K. die Schule in der Anstalt fertig machen müsse.

Als sich 1953 die Entlassung B. K.s aus dem «Johanneum» abzeichnet, wendet sich Siegfried auch an die Pflegeeltern. Diese entgegnen unumwunden: «Und es würde uns freuen einmal etwas Hilfe zu erhalten für alle Mühe und Sorge.» Gegen ein solches Ansinnen verwahrt sich Siegfried, er möchte für den 14-jährigen eine anständige Stelle finden.

Am 8. Februar 1953 melden die Pflegeeltern, sie hätten für B. K. eine Stelle in einer Handelsgärtnerei in Chur gefunden. Im übrigen seien die Fortschritte, die dieser gemacht habe, nicht gerade gewaltig; unter ihrer Obhut wäre er nicht anders herausgekommen als im Heim, das erst noch teurer gewesen sei. Gegenüber dem Direktor des «Johanneum» meinte Siegfried mit Bezug auf die Vorhaltungen der Pflegeeltern: «Man muss sich schon bald fragen, wer dümmer ist, B. oder seine Pflegefamilie.» Von letzterer, die sich übrigens für den Ton ihres Briefes umgehend entschuldigt, erbittet er die Adresse der erwähnten Gärtnerei, über die er Erkundigungen einholt. Diese fallen nicht günstig aus. Der Präsident des Gärtnermeisterverbandes rät ab, da der betreffende Gärtner nicht Verbandsmitglied sei. Zudem zeigt er sich etwas befremdet von der «Tatsache, dass man auf dem Zentralsekretariat in Zürich auch heute leider noch der Auffassung zu sein scheint, dass ein geistig zurückgebliebener Jüngling, der für einen anderen Beruf wohl kaum in Frage kommen dürfte, sich gerade noch als Gärtner eigne».

Die Pflegefamilie wendet sich in der Folge an Alfred Siegfried in folgender Absicht: «Möchten den Herrn Dr. höflich mitteilen dass wir in der Lage sind wieder ein Knabe auf zu nehmen von 4 bis 6 Jahren nicht jünger aber auch nicht älter. Würden Sie Herr Dr. uns ein besorgen wenn möglich ein Weisenkind gesund und munter. Die Aufnahme könnte gleich geschehen.» Siegfried teilt umgehend mit, er habe keinen Knaben, sie sollten sich in dieser Sache an das Seraphische Liebeswerk wenden. B. K. bleibe vorderhand im «Johanneum», bis eine geeignete Stelle gefunden sei.

Die Pflegeeltern möchten ihren Schützling aber wenigstens über die Ostertage bei sich wissen und haben auch eine andere Gärtnerstelle in Aussicht, überlassen diese Sache aber Alfred Siegfried. Dieser schreibt dem künftigen Meister B. K.s: «Ob er

später eine Lehre durchmachen kann, ist ja recht fraglich; aber es braucht ja in der Gärtnerei auch angelernte Handlanger.»

Die Pflegefamilie wie B. K. selbst sind nach einem Besuch mit Siegfrieds Wahl der Stelle einverstanden, obschon B. K. wegen der zu grossen Distanz nicht mehr zu Hause übernachten können wird. An der anderen Konfession des künftigen Arbeitsorts entzündet sich nun aber ein Disput, der sich in mehreren Aktenstücken niederschlägt und in den sich sogar politische Behörden auf seiten der Pflegefamilie einschalten. Letztere will durchsetzen, dass B. K. wenigstens die Wochenenden bei ihr verbringen darf.

Diese Situation frustrierte Siegfried derart, dass er als Vormund zurücktreten will. Dem zuständigen Kreisamt schreibt er am 14. April 1953: «Nachdem nun die Sache mit B. K. durch den Eigensinn der Familie I. aufs neue in unnötiger Weise kompliziert geworden ist, habe ich nicht den geringsten Grund, mich da weiter plagen zu lassen. Jedes Mal, wenn es nicht mehr geht, bin ich gut genug zum Helfen, und das will ich nun nicht mehr tun. Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir in jener Gegend einen zuverlässigen Bürger nennen könnten, welcher bereit wäre, als Vormund über B. K. zu walten. [...] Es gibt für mich nur die Lösung, dass ich mich zurückziehe. I.s mögen dann sehen, wie sie mit der Sache fertig werden, wenn ein anderer Vormund da ist.»

Drei Tage später teilen ihm die Kreisbehörden mit, wie die Pflegefamilie, der eine Kopie des zitierten Briefs zugestellt worden ist, «mit der Sache fertig» zu werden gedenke: Der gut beleumdete G. I. habe kurzerhand einen Adoptionsantrag gestellt, und die Behörden bitten nun Alfred Siegfried um eine Stellungnahme. Diese erfolgt wegen Ferienabwesenheit erst am 8. Mai 1953. Gegen eine Adoption – so Siegfried – wolle er «keine Schwierigkeiten machen», doch könne er «eine Einwilligung nur geben, wenn Fräulein I. adoptiert». In diesem Sinne würde er die Sache unterstützen und sich bei den zuständigen Behörden der Heimatgemeinde verwenden. «Dagegen», so fährt er fort, «wird man die Zustimmung der Mutter nicht einholen können und wollen. Ich bin aber überzeugt, dass uns die bündnerischen Instanzen hier Dispens geben.»

Ohne ihren Adoptionsantrag, der offenbar rasch fallengelassen wurde, auch nur zu erwähnen, teilen die Pflegeeltern schon am 11. Mai mit, B. K. könne wegen Bedenken des Meisters die Gärtnerlehre am vorgesehenen Ort nicht machen, sie würden jetzt eine Stelle bei einem Bauern suchen. Diese ist laut Brief vom 19. Mai rasch gefunden, doch treten dort sogleich Probleme auf. B. K. sei schon einige Male von der Stelle weggelaufen und von ihnen wieder zurückgeschickt worden: «Aber er bleibt nicht jetzt haben wir ihn zu hause und machen was Sie Herrn Dr. machen wollen so gehts nicht.»

Siegfried antwortet am 29. Mai, sie sollten das «Bürschlein» wieder zum Bauern bringen. In einem persönlichen Begleitbrief an B. K. meint er: «Du bist doch kein kleines Kind, welchem man am Abend die Milchflasche geben muss. [...] Wenn Du nicht gehorsam bist, lasse ich Dich abholen und dann kommst Du eben wieder in eine Anstalt. Da kann Dir dann kein Mensch helfen und Du würdest zu spät erkennen, was für eine Dummheit Du gemacht hast. Ich hoffe, ich müsse nicht mit einem Stecken kommen, sondern Du werdest gescheit genug sein, um recht zu tun.» Allein,

schon zwei Tage danach bitten die Pflegeeltern Alfred Siegfried brieflich, selber eine Stelle für B. K. zu suchen, da die jetzige einfach nicht geeignet sei.

In dieser Situation erwägt Siegfried, B. K. vorübergehend wieder ins «Johanneum» in Neu St. Johann einzuweisen, doch finden die Pflegeeltern schon vorher eine Stelle bei einem Bauern in W. SG. Dort trifft B. K. auch tatsächlich ein, läuft aber bereits am 15. Juni wieder davon, wie der betreffende Bauer dem Zentralsekretariat der Pro Juventute in Zürich telefonisch mitteilt. Das Wochenende verbringt B. K. bei seinen Pflegeeltern, die ihn erfolglos zum Bauern nach W. zurückschicken wollen. Erneut bitten sie Siegfried, persönlich einzugreifen. Dieser wendet sich darauf umgehend an eine Vertreterin der Pro Infirmis in Chur mit der Bitte, B. K. am Ort der Pflegeeltern abzuholen und ins «Johanneum» zu bringen. Der «Johanneums»-Leitung schreibt er: «Ich habe dieses Katz- und Mausspiel nun wirklich satt. Fräulein E., Pro Infirmis Chur, wird Ihnen den Lausubub am nächsten Samstag bringen, und ich bitte Sie, ihn dann recht ordentlich zu beschäftigen, entweder in der Landwirtschaft oder in der Gärtnerei.» Die prompte Ausführung des Auftrags wird am 23. Juni verdankt. Auf den Bescheid der Leiterin «Nachgehende Fürsorge» im «Johanneum» am 1. Juli 1953, B. K. sei faul und warte nur auf eine neue Stelle, antwortet Siegfried: «Diesmal geht es um Biegen oder Brechen. Er muss sehen, dass er gehorchen muss.»

In rascher Folge eskalieren nun die Ereignisse, und die zahlreichen Akten widersprechen sich teilweise: Siegfried holt bei einer Uznacher Lehrerin Erkundigungen über die Bauernfamilie ein, von der B. K. letztmals davongelaufen ist und bei der er ihn wieder unterbringen will. Schliesslich wird er aber in einer Gärtnerei in T. GR plaziert, die eine Gewährsperson im «Johanneum» genannt hat. Nach wenigen Tagen reisst B. K. aber wieder aus. Jetzt schaltet Siegfried das Landjägerkommando Chur ein und bittet um Rückführung des Knaben, der sich wahrscheinlich bei seinen Pflegemutter aufhalte, ins «Johanneum». Dieser teilt er mit, B. K. könne nicht bei ihr bleiben, er müsse ins Heim zurück. Noch gleichentags wird Siegfried von der Pflegemutter hinterbracht, B. K. sei von zu Hause weggelaufen und halte sich jetzt wahrscheinlich bei ihrer Schwester in C. SG auf. Dies teilt Siegfried umgehend dem Landjägerkommando in Chur mit. Von dort geht am folgenden Tag – im Widerspruch zu den vorhergehenden Akten – die Meldung ein, B. K. sei bereits am 24. Juli in «die Anstalt Johanneum/SG rückversetzt» worden. Gleichentags telefoniert die Pflegemutter «in Aufregung», B. K. sei von C. SG abgehauen, kurz bevor die Polizei da gewesen sei. Vermutlich halte er sich jetzt bei einer Nichte in Z. SG oder bei jemandem in U. GR auf. Das wiederum berichtet Siegfried sofort der Bündner Polizei und bittet diese, sein Mündel nach dem Aufgreifen direkt in die Heil- und Pflegeanstalt «St. Pirminsberg» in Pfäfers zu überführen, «wo er auf seinen geistigen Zustand beobachtet werden soll».

Am 1. August 1953 befindet sich B. K. wieder bei seinen Pflegeeltern, welche die Pro Juventute davon umgehend in Kenntnis setzen. Noch am gleichen Tag schnappt die Falle zu, und B. K. wird in die Heil- und Pflegeanstalt «St. Pirminsberg» in Pfäfers verbracht.

In dieser geschlossenen Anstalt («Herr Direktor X. ist noch ein ehemaliger Schüler von mir und hat mir schon mehrmals sehr grosse Dienste erwiesen») soll B. K., wie Siegfried am 5. August in einem Brief an die Pflegeeltern schreibt, erst einmal für drei Monate verbleiben. Auch sollten sie B. K. vorläufig nicht schreiben, denn: «Er soll jetzt ein wenig zappeln.» Gegenüber der Heimatgemeinde erklärt sich Siegfried

namens der Pro Juventute bereit, wie üblich ein Drittel der Unterhaltskosten zu übernehmen.

Nachdem «Pfäfers» Akten über B. K. angefordert hat, werden von Siegfried am 10. August vier Besuchsrapporte, die Berichte des Kinderspitals und des ehemaligen Lehrers B. K.s sowie ein Brief des Johanneums vom 21. Januar 1953 zugestellt. Diese Akten («Sie sind wirklich sehr wertvoll.») werden noch am gleichen Tag retourniert.

Am 11. Oktober schreibt B. K. einen mit einer Bleistiftzeichnung geschmückten Brief an Alfred Siegfried. Er arbeite in der Schreinerei, es gehe im «so weit gut», und «am Sonntag gehe [er] immer zum L.», seinem Bruder, der sich in jener Zeit ebenfalls in der Pfäferser Anstalt befindet. Siegfried bedankt sich für diesen Brief, auch sei der Direktor mit ihm zufrieden. Er werde ihm bald einen Besuch abstatten, um über seine Zukunft zu sprechen.

Noch bevor es so weit ist, wird ein Weihnachtsurlaub bei den Pflegeeltern eingefädelt. Über B. K. meint Siegfried in einem Brief an Direktor X. vom 7. Dezember 1953: «Der Knabe ist ziemlich hochgradig schwachsinnig, scheint nun aber doch irgendwie begriffen zu haben, dass mein Kopf noch härter ist als der seine und dass er fröhlich 22 Mal davonlaufen kann und ich ihn zum 23. Mal doch wieder zurückhole.»

B. K. bedankt sich für das Weihnachtsgeschenk, ein warmes Hemd, bittet Alfred Siegfried, sich für ihn um eine Stelle zu bemühen – er werde bestimmt nicht mehr davonlaufen –, und wünscht diesem, dass er einmal ins «Himmelreich Gottes» komme. Von den Pflegeeltern bekommt Alfred Siegfried eine Neujahrskarte mit dem Wunsch, für B. K. eine Stelle als Magaziner und nicht bei einem Bauern oder Gärtner zu suchen.

Davon will Siegfried allerdings nichts wissen, und er wendet sich deswegen auch an B. K. direkt und bittet die Direktion von «St. Pirminsberg» um Hilfe bei der Stellensuche. Diese erklärt, B. K. sei für eine Magazinerstelle ohnehin zu jung und solle, bis er das gesetzliche Alter erreicht habe, in der eigenen Schreinerei bleiben. Nach einem Gespräch mit einem Direktionsmitglied argumentiert B. K. dann in einem Brief an Alfred Siegfried vom 8. Februar 1954 genau gleich. Am 15. Februar schreibt Siegfried zurück, er solle sich in der Schreinerei Mühe geben, und fügt in Anspielung auf ein Skirennen, bei dem B. K. erfolgreich war, hinzu: «Ich gratuliere. Jetzt wirst Du dann noch eine Arbeitskanone, gell –.»

Im März drehen sich drei Aktenstücke um die Anschaffung von Arbeitsschuhen und Kleidern. B. K. beantragt auf Ostern drei Tage Urlaub, die Siegfried nach Rücksprache mit der Anstaltsleitung gewährt. Dasselbe Prozedere spielt sich vor Pfingsten ab, und Siegfried meint, die Anstaltsleitung solle künftig über Urlaubsgesuche selber entscheiden.

Am 30. Mai 1954 wird B. K. in einem Besuchsrapport von Siegfried bzw. «nach Meinung der Ärzte Schwachsinn mittleren Grades, dazu ein gewisser Mangel an Aufrichtigkeit» attestiert. Dennoch steht er der Bitte B. K.s um Entlassung nach neun Monaten wohlwollend gegenüber: «Man wird den Versuch machen müssen, denn irgend einmal muss der Knabe hinaus», meinte er.

Zu dieser Zeit fragt der Bauer B. D. aus T. bei P. SO die Pro Juventute wegen eines Burschen zur Mithilfe im landwirtschaftlichen Betrieb an. Siegfried holt über die Familie beim örtlichen Lehrer Erkundigungen ein. Gleichzeitig bietet er dem Bauern B. K. an mit der Erklärung, dieser sei «etwas schwachbegabt [...] und kein flinker Arbeiter». Ihm selber käme eine Plazierung in T. aber gelegen, da er dort noch vier weitere Mündel betreue. Trotz dem etwas zwiespältigen Urteil des Lehrers über die Bauernfamilie – die Leute seien etwas «zruch» und «nicht allzu zart besaitet» – beschliesst Siegfried, B. K. dort unterzubringen. Direktor X. berichtet er am 16. Juni 1954 von dieser Stelle und bittet um Übersendung der Effekten. (Eine darauf erstellte Liste verzeichnet 3 Röcke, 5 Hosen, 1 Bluse, 5 Lismer, 4 Unterhosen, 1 Unterleibchen, 5 Hemden, 1 Paar Socken, 8 Taschentücher, 2 Krawatten, 1 Halstuch, 1 Mütze, 4 Paar Schuhe, 1 Paar Sandalen, 1 Armbanduhr, 1 Handkoffer, 1 Taschenmesser, 1 Rasierapparat, 1 Sportjacke, 1 Pyjama, 2 Waschlappen, 2 Gürtel und 1 Badehose.) Ein Pro Juventute-Schildchen zum Umhängen sowie ein Fahrschein für den kommenden Samstag liegen dem Schreiben bei. Er, Alfred Siegfried, erwarte B. K. in Zürich am Bahnhof. Die Bauernfamilie wird von Siegfried angewiesen, B. K. in P. in Empfang zu nehmen.

Diese bestätigt am 24. Juni mit einer Postkarte, dass B. K. eingetroffen sei und zeigt sich mit dem Burschen zufrieden. Der Direktor von «St. Pirminsberg» bestätigt am 19. Juni den Austritt B. K.s, des «anständigste(n) der K.-Familie». Da Siegfried bei der Durchreise B. K.s in Zürich eine zu enge Kleidung bemerkt, wird von der Pro Juventute zusammen mit dem Heimatschein, dem Krankenschein sowie einem Lohnbüchlein auch neue Kleidung an die Adresse B. K.s nachgeschickt.

Am 2. Juli 1954 wird B. K. eine Fotografie seiner Schwester S. zugesandt, und am 20. des Monats schreibt Siegfried der Familie D., an seiner Stelle schaue ein Frl. Comte vorbei, das sich für die K.-Kinder interessiere²⁵⁹; im übrigen solle B. K. einen monatlichen Lohn von Fr. 50.– bis Fr. 60.– bekommen.

Gemäss Besuchsrapport vom 22. Juli (Comte?) wollen D.s nur Fr. 40.– auszahlen, mehr verdiene B. K. nicht. Er sei zwar etwas bockig und ängstlich, auch schliesse er alles ein, doch sei er ehrlich. Laut Rapport zeigt sich B. K. mit dem Platz bei D.s zufrieden und erkundigt sich beiläufig nach der Adresse seines Bruders L. «Man merkt an seinem Blick und an seiner Sprache die geistige Beschränktheit», heisst es abschliessend.

Belege für Kleider im Gesamtbetrag von Fr. 157.40 folgen als nächste Aktenstücke.

Anfangs Dezember wird vereinbart, dass B. K. über Weihnachten 10 Tage bei seinen ehemaligen Pflegeeltern verbringen darf; D.s kommt das gelegen, da sie ebenfalls einige Tage verreisen möchten. Siegfried lässt B. K. ein Billet zukommen, bittet aber, diesen erst am 24. Dezember reisen zu lassen, damit er ihn am Hauptbahnhof in Zürich treffen könne. Da dann B. K. aber trotzdem schon am 23. abreist, weist Siegfried die Pflegeeltern an, B. K. müsse nun einen Tag früher, nämlich am 1. Januar 1955, zurückreisen.

Am 23. Januar 1955 bedankt sich B. K. für den Fahrschein und erkundigt sich nach Ersatzkleidern für die von ihm im letzten Dezember zurückgeschickten zu kleinen.

²⁵⁹ Frau Comte «interessierte» sich im Rahmen ihrer Ausbildung zur Sozialarbeiterin für die Kinder der Familie K.

Mit einer Entschuldigung werden ihm schon 5 Tage später 1 Werktagshose, 1 Pyjama, 1 Paar Handschuhe sowie 2 Paar Unterhosen im Wert von Fr. 42.80 geschickt. B. K. bedankt sich für die Kleidersendung, bittet aber noch um 2 Sonntagshemden, denn bald sei Fasnacht. Er fügt an, momentan vor allem holzen und Mist verteilen zu müssen. Die Hemden (für sie existiert ein Beleg im Betrag von Fr. 18.25) bekommt B. K. 10 Tage später, was er mit Brief vom 27. Februar, dem er seine Steuererklärung beilegt, verdankt.

Auf Bitten B. K.s besucht Alfred Siegfried seinen Zögling schon am 2. März und vermerkt im Rapport, es gehe «ganz ordentlich»; B. K. vertrage sich auch mit den Knaben im Dorf.

Siegfried reicht in T. B. K.s Steuererklärung ein, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass B. K. eigentlich am rechtlichen Wohnsitz, also in der Heimatgemeinde, steuerpflichtig wäre.

Im März dreht sich die Korrespondenz zwischen Pro Juventute und B. K. bzw. dessen früheren wie jetzigen Pflegeeltern sowie den verschiedenen Heimen, in denen B. K. gewesen war, um nicht auffindbare Zeugnisse. Am 14. April kann dann wenigstens ein schriftlicher Bericht des Johanneums beigebracht werden.

Zwischen der Familie D. und den ehemaligen Pflegeeltern wird vereinbart, dass B. K. die Ostertage wieder bei letzteren verbringen soll. Diese selbständige Absprache missfällt Siegfried, und so findet sich im Brief, den er der üblichen Fahrkarte beilegt, die Anweisung: «Wenn von F. [Wohnort der Pflegeeltern] je wieder ein solches Verlangen kommt, so antworten Sie nicht, sondern schicken die Sache mir. I.s meinen es ja sehr gut, sind aber unverständlich und eigensinnig und meinen, B. könne Zeit seines Lebens wie ein Schüler in die Ferien kommen, wann es ihnen passt.»

Nach einem Besuch am 13. April zeigt sich Siegfried zufrieden über B. K., der pünktlich aus den Osterferien zurückgekehrt ist. Dass er ab und zu «dumm schwatzt ist nicht verwunderlich». Als aber im Gespräch mit der Bauernfamilie durchsickert, dass die Pflegeeltern für B. K. eine Stelle suchten, gibt Siegfried «deutlich Weisung, dass man von dort gar keine Wünsche entgegenzunehmen habe».

Ein nicht verwendeter Einzahlungsschein der Gemeinde T. zur Begleichung der Steuern im Betrag von Fr. 14.– ist unter dem Datum vom 1. Mai 1955 abgelegt.

B. K. schickt am 6. Mai mit der Bitte um neue seine zu kleinen Kleider an die Pro Juventute und erhält im Gegenzug 1 Manchesterhose, 1 Pullover o. A. und 2 Paar Unterhosen, wofür er sich bedankt.

Am 8. Juni wünscht B. K. seinem offenbar kranken Vormund brieflich gute Besserung. Er berichtet, die Heuernte sei jetzt vorbei, und dankt im Namen eines J. für ein Fahrrad, das jener erhalten habe. Er selbst hätte auch gerne eines, aber mit einer Übersetzung. Einen Monat später bietet Siegfried ein Fahrrad mit Übersetzung zum Preis von Fr. 65.– an, was B. K. freut. Siegfried solle das Fahrrad sofort schicken, bezahlen werde er es dann anlässlich des nächsten Besuchs. Mit getrennter Post wird B. K. das Fahrrad sowie ein Brief Siegfrieds zugestellt, dem ein Einzahlungsschein über Fr. 60.– beigelegt ist. Mit der Überweisung dieses Betrags, so Siegfried, sei die Sache in Ordnung.

Das Fahrrad hatte indes ein defektes Hinterrad und musste erst einem Mechaniker in die Reparatur gebracht werden. Das teilt B. K. brieflich mit und äussert auch den Wunsch nach einer modischen Knickerbocker-Hose. Dieser Brief wird aber von den D.s abgefangen und gegenüber Alfred Siegfried als «Bettelbrief» bezeichnet. B. K. habe alles an Kleidern, ausser vielleicht einem Pullover auf den Winter hin benötige er also nichts; stattdessen müsse er sparen lernen.

Am 14. August bittet B. K. um Bezahlung des Mechanikers (Fr. 28.50), da dieser sonst das Fahrrad nicht herausricke. Bevor Siegfried diese Rechnung einen Monat später begleichen lässt, vergewissert er sich über B. K.s Umgang mit Geld in einer genauen Abrechnung, die er von D.s anfordert.

Für die Begleichung der Reparaturkosten sowie einen Pullover bedankt sich B. K., wünscht Alfred Siegfried gute Gesundheit und bittet um ein Italienisch-Buch, da er diese Sprache lernen möchte.

B. K. wird für das laufende Jahr für steuerfrei erklärt, für 1954 soll er Fr. 0.50 bezahlen.

Er erklärt, eine Gärtnerlehre machen zu wollen, jedoch nicht in der Nähe seiner ehemaligen Pflegeeltern, aus Angst, ihn könnte wieder das Heimweh packen. Die Rücken- und Beinschmerzen, deretwegen er den Arzt aufsuchte, bringt B. K. selbst mit dem feuchten Zimmer, in dem er hausen müsse, in Verbindung. Der Arzt konstatierte eine Verschiebung der Rückenwirbel sowie ein Herzgeräusch und empfiehlt eine genauere Abklärung durch Röntgenaufnahmen. Diese – so Siegfried – sollten gemacht werden, notfalls bezahle Pro Juventute die Untersuchung: «Deswegen, weil der Bube arm ist, soll man keine Vorkehrung unterlassen, die vom ärztlichen Standpunkt getroffen werde sollte.»

Nach der Röntgenuntersuchung, die eine rheumatische Erkrankung wahrscheinlich macht, bekommt B. K. ein besseres Zimmer zugewiesen, so dass er wenig später auf Siegfried wieder einen munteren Eindruck macht. Letzterer bedauert in seinem Besuchsrapport vom 15. Dezember 1955, dass B. K. von diesem Platz auf einem Bauernhof weg wolle, «denn er war noch nirgends so zufrieden wie hier. Er hat auch ziemlich viel Freiheit und scheint diese nicht zu missbrauchen.» Dennoch verkürzt Siegfried den üblichen Urlaub über hohe Festtage auf die Tage vom 23. bis 27. Dezember, was er I.s, denen er das Weihnachtspäckli zukommen lässt, mitteilt.

Eine Uhrenreparatur im Betrag von Fr. 23.– wird aus einer 50-Franken-Reserve bei Pro Juventute für B. K. beglichen. Für den Fall, dass B. K. weggehe, empfehlen sich D.s «jetzt schon für einen anderen Burschen».

Kurz hintereinander datieren zwei Briefe B. K.s an Siegfried. Von seinem Feriendomizil aus macht er Alfred Siegfried am 26. Dezember 1955 den Vorwurf, mit I.s nie mehr geredet zu haben: «Nur mit Briefen schreiben kann man nichts machen.» Am 1. Januar 1956 schreibt er seinem Vormund einen längeren Brief, in welchem er sich auf seinen Geburtstag ein Paar Skischuhe Grösse 42 wünscht mit der Begründung, B. und S. – wohl zwei weitere Zöglinge von Siegfried in T. SO – hätten «auf Weihnachten viel sachen bekommen». Danach erkundigt er sich, was nach dem Bericht des Arztes nun geschehe, und bittet Siegfried, sowohl mit I.s wie D.s zu sprechen, was er beim letzten Besuch versäumt habe. Schliesslich wirft er Siegfried vor, bei den oben genannten Knaben über ihn gesprochen zu haben. «Ich möchte Ihnen sagen, dass es nicht recht ist von Ihnen, das Ihr von mir den anderen Buben alles

erzählt. Nacher kommt es im ganzen Dorf herumgeschwätzt.» Nur zwei Tage später widerruft B. K. mit den Worten: «Es tut mir leide dass ich zwei Briefe so wüsst schreibte.»

Gleichentags datiert auch ein Besuchsrapport, in dem erwähnt wird, dass der Befund der in Aarau gemachten Röntgenaufnahmen auf eine Scheuermannsche Krankheit lautet. Auf Nachfrage Siegfrieds beim Hausarzt meint dieser, wegen eines allfälligen Gipsbettes sollten in der Orthopädischen Universitätsklinik «Balgrist» in Zürich Abklärungen getroffen werden. Diese werden dann schon Mitte Januar 1956 gemacht und ergeben, dass B. K. der körperlichen Schonung bedarf, ein Brett im Bett haben muss und keinen anstrengenden Beruf ausüben sollte.

Die Pflegemutter F.I. zeigt sich in einem Brief an Alfred Siegfried vom 5. Januar 1956 sehr besorgt über B. K. Sie möchte wissen, was Siegfried von den Zukunftsplänen B. K.s halte, zu denen sie Bedenken anmeldet, ferner, was B. K., der im übrigen «ietzt schon gern und zufiel wie er sagt» trinke, über sie geschrieben habe. Siegfried entgegnet, er glaube das nicht; B. K. habe ja «gar nicht genug Geld um viel zu trinken.»

Auf Wunsch B. K.s sucht Siegfried für ihn eine Stelle als Maler.

In der Zwischenzeit wird Bauer D. erneut vorstellig bei Siegfried wegen eines Ersatzes für B. K. Er, D., wäre dankbar, wenn Siegfried ihm «einen Knaben wieder zu halten» könnte. Er sei in Olten auf dem Jugendamt gewesen, wo ihm bedeutet worden sei, «es wolle niemanden zu den Bauern aufs Land gehen arbeiten. Alles wolle nur in die Fabrik.» Umgehend bietet Alfred Siegfried einen seiner Zöglinge, K.H., an, jedoch für Fr. 60.– im Monat, da dieser bereits ein Jahr bei einem Bauern gedient habe; daraus wird schliesslich aber nichts.

Auf ein Inserat in der Malermeisterzeitung gehen zwei Offerten ein. Nachdem bei der Kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung sowie bei der Gemeindekanzlei und einem Lehrer Referenzen eingeholt worden waren, wird H.O. & Sohn in F. SO zugesagt.

Ein von Siegfried eingereichtes Nachlassgesuch für B. K. wird von der Steuerkommission T. SO abgelehnt mit der Begründung, es sein «nicht ganz gerecht, wenn die Arbeitsgeber auf der einen Seite hohe Abzüge machen, auf der anderen Seite dann die Gemeinde ihren Knechten die Steuern erlassen soll. In solchen Fällen wäre es nicht mehr als gerecht, wenn der Arbeitgeber die Steuer selbst übernehme, denn auch so ist der Vorteil immer noch zu seinen Gunsten.» Das vom Bauern D. gestellte Nachlassgesuch betreffend die Kirchensteuer – die Restsumme betrug noch ganze Fr. 6.05! –, wird schliesslich ebenfalls abgelehnt. Der von der Steuerbehörde erwähnte «Vorteil» war den D.s offenbar klar, jedenfalls bemühen sie sich wiederholt um einen geeigneten Ersatz für B. K., ja B. K. selbst und schliesslich gar die Gemeinde T. verwenden sich für sie bei Siegfried.

Im Besuchsrapport vom 25. Februar 1956 wird vermerkt, B. K. sei «sehr vergnügt», «aufgetaut» und – bezüglich der künftigen Stelle – «sehr glücklich mit dieser Lösung». Festgehalten wird auch, dass B. K. von seinen Schwestern L. und S. Besuch erhalten habe. «Er soll nun», so Siegfried, «in Zukunft diese Verbindung weiter pflegen.»

Die mündlich getroffenen Abmachungen mit Malermeister O. werden am 1. März 1956 von Alfred Siegfried schriftlich bestätigt. Danach erhält B. K. neben Kost und Logis Fr.100.-; ausbezahlt werden sollen ihm allerdings bloss Fr. 20.- als Sackgeld, der Rest soll an die Pro Juventute überwiesen werden.

Eine letzte in diesen Akten vermerkte Anstrengung, einen Ersatz für B. K. zu bekommen, unternimmt Bauer D. am 7. März in einem Brief, in welchem er zunächst mitteilt, B. K. wolle schon am Sonntag reisen, damit ihn die Leute nicht sähen. Danach kommt er zu seinem eigentlichen Anliegen: S. (der oben genannte S.) sei – von seinem Meister übel zugerichtet – weinend zu B. K. gekommen und habe nach Siegfrieds Telefonnummer gefragt. Bei seinem Meister «wolle er nicht mehr bleiben, sonst laufe er fort». Er, D., würde S. dagegen «sehr gerne nehmen». Ob es dazu gekommen ist, ist aus den vorliegenden Akten nicht mehr zu erfahren.

Bevor B. K. seine neue Stelle als Malergehilfe antritt, wird er bei «Kleider Frey» mit einem neuen Anzug im Wert von Fr. 152.90 ausgestattet.

In einem ersten Bericht zeigt sich der neue Meister zufrieden mit seinem Gehilfen; Siegfried bestätigt dies im Besuchsrapport vom 5. Mai, und das gewünschte neue Fahrrad wird bewilligt. Als sich Ende Mai Rückenschmerzen einstellen, wird sofort eine Untersuchung im Zürcher Balgrist in die Wege geleitet. Den ersten Termin lässt B. K. aus unerfindlichen Gründen platzen, am 27. Juni 1956 klappt es dann aber. In der Folge muss B. K. wegen der Anpassung eines Gipsbettes mehrere Male nach Zürich.

Da er sich bei seiner Schwester S. in C. SO nicht mehr gemeldet hatte, wendet sich diese am 14. September an die Pro Juventute. Frau N.-Y. (Pro Juventute) antwortet beschwichtigend und fordert die «liebe S., oder soll ich Fräulein K. sagen?» auf, B. K. künftig zu besuchen.

Mit Brief vom 7. September (doch Eingangsstempel 9.10.56!) bittet B. K. um zwei Hemden, ein Pyjama, Erhöhung des Sackgeldes um Fr. 5.- sowie um Mitteilung der Adresse von K. K., einem Bruder. Letzterer, so Siegfried im zustimmenden Antwortschreiben, sei bei ihm in Zürich und beginne bald eine Kupferstecherlehre. Auch dem Begehren B. K.s um einen Fahrrad-Regenschutz wird stattgegeben (Fr. 14.85 bei «Oscar Weber»).

Dafür bedankt sich B. K., der bei Meister O., bei dem es ihm sehr gut gefällt («Sie erklären die Sache, nicht wie bei D., das man immer anschimpft.»), eine Lehre beginnen möchte: «Und wen ich auf Ihnen lose dan geht es sicher. [...] Und wenn wir mit einander helfen dann geht sicher. Das habe ich selber gesehen. Und Ihr habt mich bis jetzt immer auf den Rechten Weg geführt, sonst wäre ich nicht so geworden.» Siegfried freut sich über diesen Entschluss, und die übliche Bitte, Weihnachten bei seinen Pflegeeltern verbringen zu dürfen, nimmt B. K. zum Anlass, Alfred Siegfried mit folgenden Worten zu danken: «Der liebe Herrgott möchte auch Ihnen einmal den Lohn geben für alles gute was Ihr getan und für die Kinder die kein Haus u. keine Mutter mehr haben.»

Bezüglich der Lehrabsichten möchte sich Herr O., der kein diplomierter Malermeister ist, nicht festlegen und meldet Bedenken über B. K.s schulische Fähigkeiten an. Dennoch unterstützt O. B. K. in seiner Absicht, und Siegfried findet in N. TG bei Malermeister K.W. eine Lehrstelle. Alfred Siegfried notiert am 30. Januar 1957, es sei «geradezu rührend, wie sich B. Mühe gibt, auch mir keine Sorgen zu bereiten».

In der Zwischenzeit ist in der Pro Juventute auch in Sachen B. K. Peter Doebeli, der designierte Nachfolger Siegfrieds, tätig geworden. Er korrespondiert mit der AHV-Ausgleichsstelle in St. Gallen sowie mit dem neuen Lehrmeister W. in N., dem er am 5. Februar einen Besuch abstattet. Neben dem Lehrgeld und der Wäsche gibt einzig die reformierte Konfession zu Diskussion Anlass. Die Wäsche soll auswärts gemacht werden, das Lehrgeld Fr. 600–700.– im Jahr betragen, und W.s verpflichten sich, B. K. am Sonntag in die katholische Kirche zu schicken. Dies alles wird in den nächsten Tagen und Wochen schriftlich bestätigt, der Lehrbeginn auf den 1. April festgelegt sowie vereinbart, dass B. K. von der Pro Juventute ein monatliches Sackgeld von Fr. 30.– ausbezahlt werde. Obwohl B. K. einiges am Lehrvertrag nicht ganz passt, lenkt er schliesslich ein.

Peter Doebeli schickt am 2. März ein Exemplar des Vertrags dem für B. K. zuständigen Waisenamt B., u. a. mit dem Kommentar, B. K. sei, «entgegen den Erfahrungen, die wir mit seinen Brüdern H., K. und B. gemacht haben, ein lieber und treuer Bursche». Ein weitere Vertragskopie wird danach dem Thurgauer Arbeitsamt in Frauenfeld zugestellt.

Für die nötige Berufskleidung werden Fr. 28.75, für ein Lederetui Fr. 5.75 ausgegeben.

Eine Woche nach Lehrbeginn macht B. K. in einem Brief an Siegfried einen eher niedergeschlagenen Eindruck, obwohl es ihm bei der Familie W. gut zu gefallen scheint. Er glaubt, die Lehre nicht zu schaffen und meint schliesslich: «Ich gehe lieber Handlanger weder an der Prüfung durchzufliegen.» Peter Doebeli – und nicht Siegfried – muntert ihn umgehend auf mit Verweis auf die Probezeit, doch meldet Meister W. zwei Wochen später telefonisch, B. K. wolle aus der Lehre laufen und in eine Fabrik, worauf Siegfried seinen Zögling zur Ordnung ruft: «Du wirst doch jetzt nicht wieder anfangen zu bocken, denn dann geht es ganz sicher schief.»

Ein Rechnungsauszug vom 20. Mai ergibt ein Guthaben für B. K. von Fr. 531.40. Tags darauf berichtet B. K. von Streit, den es um eine seiner Zeichnungen gegeben habe; Siegfried möge einmal vorbeikommen.

Zur Bezahlung des Lehrgeld schlägt dieser der Armenpflege des Heimatortes vor, während 3 1/2 Jahren monatlich Fr. 50.– zu bezahlen, was diese am 26. Juni bestätigt (Maximalbetrag: Fr. 2100.–).

Eine ärztliche Kontrolle im Balgrist am 20. Juni ergibt, dass sich der körperliche Zustand verbessert hat, B. K. jedoch turnen sollte.

Im Juli bittet B. K. um Fr. 6.– mehr Sackgeld, längeren Ausgang am Samstag, ein Velo sowie 3 Tage Urlaub, um zu seinen Pflegeeltern fahren zu können. Mindestens die Bitte um ein Fahrrad wird von seinem Lehrmeister, der sich mit B. K. im übrigen zufrieden zeigt, in einem Brief vom 19. August unterstützt. Siegfried bewilligt schliesslich das Fahrrad, nicht aber die Erhöhung des Sackgeldes.

Der Besuchsrapport von Peter Doebeli ist zwiespältig, und es werden Bedenken wegen der Schule im Winter geäussert. Auch ist B. K. offenbar einmal weggelaufen, wofür er sich – wiederum bei Siegfried – brieflich entschuldigt und Besserung gelobt. Alfred Siegfried antwortet am 13. September: «Es tut mir natürlich jedesmal leid, wenn ich nicht freundlich mit Dir sein kann, denn im Grunde

meinst Du es ja gut. Aber es kann auch aus einer Unbedachtsamkeit einmal ein Unglück entstehen. Die Velorechnung werde ich bezahlen.»

Auf B. K.s Bitten werden im Herbst 1 Regenhaut (bei «Grieder») sowie ein weisses Hemd für die Schule (bei «Wollen Keller») angeschafft.

Am 17. November meldet B. K., er sei jetzt bereits dreimal in der Schule gewesen und es gehe ganz ordentlich, er brauche aber ein Reisszeug und einen Berufsmantel. Siegfried schreibt dem fast 18jährigen zurück: «Du bist doch ein recht lieber Kerl und machst mir viel Freude. Du hast verstanden, dass alle es gut mit Dir meinen, andere Leute merken das nie.» Wie er, Siegfried, sei auch Lehrmeister O. sehr zufrieden mit ihm; er bekomme beiliegend das Reisszeug als Weihnachtsgeschenk, und wegen des Mantels bitte er um Angabe der Farbe.

Ein undatiertes «Budget für die Lehre von B. K., 1939, von B.» beträgt Fr. 3700.–.

Am 2. Dezember 1957 bedankt sich B. K. für die prompt zugeschickte weisse Berufsschürze, für die mit Datum 3. Dezember ein Rechnungsbeleg über Fr. 28.20 abgelegt wird.

Zwei Tage später teilt Siegfried dem Lehrmeister B. K.s mit, per 1. Januar 1958 übernehme Dr. Peter Doebeli die Vormundschaft über B. K. Gleichentags erstellt er seinen Schlussbericht über sein Mündel, der mit den Worten beginnt: «K., B., welcher in seiner Schulzeit und im Jahr nach Schulentlassung durch seinen offensichtlichen Schwachsinn und durch eine ausgesprochene Ruhelosigkeit viel Sorgen bereitete, macht mir seit etwa 3 Jahren eigentlich nur noch Freude.» Seit Monaten sei «nichts Unangenehmes mehr vorgekommen», und er, Alfred Siegfried, sei überzeugt, «dass er diese Lehre ohne Schwierigkeiten durchlaufen und einmal ein brauchbarer und ein tüchtiger Mensch werden wird, wenn man ihm immer mit Freundlichkeit, Nachsicht und auch der nötigen Festigkeit hilft».

Die alljährliche Bitte, über Weihnachten seine ehemaligen Pflegeeltern besuchen zu dürfen, verbindet B. K. mit Grüßen an seinen künftigen Vormund. Während des gewährten Urlaubs wird B. K. krank und muss zum Arzt, so dass die Pflegeeltern am 3. Januar 1958 bei der Pro Juventute einen Krankenschein anfordern.

B. K.s Gesundheit ist in den folgenden Monaten noch mehrmals Gegenstand der Korrespondenz. Am 10. Februar meldet B. K. seinem neuen Vormund, die Schirmbilduntersuchung habe ergeben, dass er ein zu grosses Herz habe und ärztlich untersucht werden sollte. Ohne Datum befindet sich an dieser Stelle der Akten die Krankenkassen-Mitgliederkarte B. K.s.

Doebelis Anweisung, einen Arzt aufzusuchen, ist zugleich dessen letzter Akt als Vormund. B. K. wird nämlich am 3. März 1958 mitgeteilt, Doebeli verlasse die Pro Juventute und die Vormundschaft über B. K. falle an Siegfried zurück.²⁶⁰

In einem längeren Brief an seinen alten und neuen Vormund berichtet B. K. über seine Herzprobleme. Der Arzt habe ihm verboten, zu turnen sowie schwere Sachen zu tragen, und er müsse Herztropfen nehmen. Bei der Arbeit wie in der Schule gehe es ihm gut; besonders das Schriftzeichnen mache ihm viel Freude. Auf die abschliessende Bitte um ein neues Paar schwarze Sonntagshosen, um abwechseln zu

²⁶⁰ Dr. Peter Doebeli taucht dann schon im Frühjahr 1959 wieder als Pro-Juventute-Mitarbeiter auf, vgl. PJA A 29 Stiftungskommissions-Sitzungen, 1958–1959, Protokoll der Stiftungskommissions-Sitzung vom 11. Mai 1959, 14.

können, folgt umgehend die Frage nach seinen Massen und der Bescheid, er solle deswegen in Zürich vorbeischaun.

Die Herzgeschichte zieht sich bis in den Frühsommer hinein: Nachdem der untersuchende Arzt durch Alfred Siegfried über B. K.s Krankengeschichte orientiert worden war, wurde eine Untersuchung im Balgrist in Zürich angeordnet. Die Krankenkasse wurde schliesslich um einen Beitrag an die Röntgenaufnahmen gebeten.

Wegen der nicht durch die Heimatgemeinde und die Pro Juventute gedeckten Lehrkosten schreibt Siegfried am 23. Juni 1958 ein detailliertes Stipendiengesuch um Fr. 400.– an das Kantonale Lehrlingsamt St. Gallen, in welchem erwähnt wird, dass B. K. acht Geschwister habe und der Vater am 23. November 1950 verstorben sei. Das Gesuch kommt fünf Wochen später zurück mit der Frage, wo die Mutter wohnhaft sei, da Stipendien nach dem Wohnort ausgerichtet würden. Eine Woche danach, am 4. August, erwiderte Siegfried, er wisse nicht, wo sich die Mutter aufhalte, im übrigen habe ein Bevormundeter aber nach allgemeinen Gepflogenheiten am Sitz der Vormundschaftsbehörde, also in B. SG, Wohnsitz. Die Heimatgemeinde bewilligt als Stipendium für B. K. den statutarischen Maximalbetrag (total Fr. 2100.–), und die ebenfalls um einen Beitrag angefragte «Bundesfeier-Spende», die im Haus der Pro Juventute verwaltet wird, heisst diesen ebenfalls gut.

In der Zwischenzeit ist B. K. ein im Warenhaus «Globus» gekaufter Kittel an den Nähten geplatzt, was sich in einem Briefwechsel zwischen Frau W., B. K. und Alfred Siegfried niederschlägt. Ferner findet sich vom August 1958 in den Akten ein Gutschein des genannten Kaufhauses für eine Manchesterhose sowie ein Briefwechsel zwischen dem Abwart der Gewerbeschule X. und Siegfried wegen der Kosten einer durch B. K. eingeworfenen Fensterscheibe.

Im Oktober beklagt sich B. K. bei Siegfried, der Mechaniker habe am kaputten Fahrrad zuviel geflickt, so dass die Reparatur nun teuer zu stehen komme, im übrigen brauche er einen Krankenschein. Siegfried meinte darauf am 16. Oktober, er bezahle lieber die hohe Reparatur «als eine Arztrechnung oder gar noch eine Anstaltsrechnung».

Lehrmeister W. wird von Alfred Siegfried gleichentags angewiesen, dafür besorgt zu sein, dass sich B. K. künftig wegen Krankenscheinen direkt an die Krankenkasse wende. Wegen der Schulschwierigkeiten B. K.s korrespondieren Meister W. und Alfred Siegfried mehrmals, und auch ein externer Experte, Malermeister C. aus St., wird um Rat gefragt. W. schlägt Nachhilfestunden in Rechnen, Schreiben und Buchhaltung zu Fr. 5.– /Stunde vor, was von Siegfried begrüsst wird, obschon «man in bezug auf die Theorie beide Augen zudrückt, wenn die praktische Seite gut ist».

Am 13. Oktober 1958 schreibt B. K. an Siegfried, er sei eines Abends zu spät nach Hause gekommen, was ein «Donnerwetter» abgesetzt habe: «Die Volge musste ich nach her haben für das was ich getan habe.» B. K. zeigt sich in einem Brief an Siegfried einsichtig und bittet um einen Krankenschein.

Als B. K. am 30. Oktober einen Zahnarztkostenvoranschlag über Fr. 280.– schickt, erkundigt sich Alfred Siegfried beim betreffenden Arzt danach, ob sich die Sache überhaupt lohne.

Am 11. November berichtet B. K. auf einer Postkarte an Alfred Siegfried, er wolle weg von Meister W., wogegen dieser nichts einzuwenden habe: «Wir haben ja

immer Streitigkeit mit einander. Und er wäre froh wen ich von N. fort ginge.» Er, B. K., habe eine neue Lehrstelle in Aussicht bei einem Maler in Z., dem er alles erzählt habe «von den 1^{1/2} Jahre wo ich in Lehre war». Der erwähnte Malermeister C. aus St., der von Siegfried offenbar umgehend gebeten wird, als Ersatzlehrmeister für sein Mündel wie für andere auch schon einzuspringen, bleibt in seinem Antwortbrief vom 12. November zurückhaltend. Er bedauere, dass B. K., den er in seinem Betrieb kurz kennengelernt habe, Schwierigkeiten habe, doch müsste er zuerst Siegfried, B. K. sowie dessen jetzigen Lehrmeister anhören. «Dass es ganz besonderer Kräfte bedarf, um anders veranlagte Burschen zu formen, oder doch zu formen versuchen, habe ich erlebt – auch ich bin müde geworden. [...] Jetzt ist wieder ein Schwieriger bei uns. Hoffentlich, hoffentlich einmal für einige Jahre der Letzte solcher Sorte. Ich mag auch nicht mehr mich abhärten um der Nächstenliebe willen. Ob Sie mich verstehen, sehr verehrter Herr Doktor?»

Wie von B. K. auf der Postkarte erbeten, kommt Siegfried am 13. November auf Besuch, um die Lage zu erkunden, und verfasst gleich zwei Besuchsrapporte. Zwar sei B. K. zweimal – einmal anlässlich der Rekrutierung – über die ganze Nacht weggeblieben, d. h. er habe sich «schon ziemlich einfältig betragen, aber bei weitem nicht so, dass man ihn deswegen verurteilen sollte». Leider habe B. K. in Z. entfernte Verwandte kennengelernt, und nachher habe «der Meister durch die Polizei vernommen, aus was für einer Sippe der Lehrling stammt». Von da an habe der Meister alles Vertrauen verloren, finde an B. keinen guten Faden mehr und behandle ihn ungerrecht; die Meisterin überdies habe nun Angst vor B. K., so dass kein weiteres Verbleiben mehr möglich sei. Er habe sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass B. K. innert einer Woche weg sei.

Malermeister C. aus St. meldet sich telefonisch bei der Pro Juventute und verspricht, eine neue Stelle zu suchen. Diese wird denn auch rasch gefunden und im Schreiben W.s ans Kantonale Arbeitsamt Thurgau vom 18. November, in dem die Aufkündigung des Lehrvertrages in gegenseitigem Einverständnis, doch auf Verschulden des Lehrlings, mitgeteilt wird, bereits genannt. Es ist Malermeister K. G. in M., zu dem B. K. vom erwähnten Malermeister C. persönlich begleitet wird, wie B. K. mit Brief vom 27. November Siegfried mitteilt.

Anfangs Dezember erkundigt sich Siegfried bei der Polizei am Wohnort von B. K.s ehemaligen Pflegeeltern, ob es stimme, dass sich B. K. anlässlich eines Besuches schlecht aufgeführt habe.

Laut Besuchsrapport Siegfrieds vom 11. Dezember gefällt es B. K. an seiner neuen Stelle, und obschon er «wieder probiert hat, abends nicht heimzukommen, macht man keine Geschichten, sondern sucht ihn zu überzeugen, dass er auf diese Weise nicht vorwärts kommt».

Tags darauf hält Siegfried seinem Schützling dann aber eine Standpauke: Er schärft ihm ein, von Wirtshausbesuchen künftig abzusehen, sich an Abmachungen zu halten («Wenn du sagst, du kommst um 7 Uhr, so kommst du nicht um 8 oder um 10 Uhr. Das ist liederlich.») und sich in der Lehre anzustrengen. Schliesslich bittet er B. K., der kurz vor seinem 20. Geburtstag steht, mit Verweis auf ein psychiatrisches Gutachten, das beigelegte Gesuch um Verlängerung der Vormundschaft gleich selbst zu unterzeichnen. «Wenn du das aber nicht gerne tust, so musst du natürlich nicht, dann geht es eben auf Grund des eben angegebenen Gutachtens.»

Dieser Argumentation beugt sich B. K. («Wegen der Vormundschaft mache ich in Ordnung.»), und Siegfried beantragt bei der Heimatgemeinde – gestützt auf das erwähnte Gutachten, welches B. K. Schwachsinn mittleren Grades attestiere – die Fortführung der Vormundschaft. Das von B. K. selbst unterschriebene Gesuch schickt Siegfried am 22. Dezember 1958 nach.

Der für Weihnachten geplante Besuch der Schwester L., die in C. SO wohnt, kommt nicht zustande.

Am 22. Dezember antwortet die von Siegfried angefragte Polizeistelle, die Pflegeeltern hätten wegen B. K. mehrmals die Polizei im Hause gehabt, Straftaten seien aber keine bekannt. Für diese Auskunft bedankt sich Siegfried am 12. Januar 1959.

Kurz vor Weihnachten 1958 trifft das angeforderte Attest des Zahnarztes ein, in dem er erklärt, B. K.s Zahnmaterial sei in Ordnung, die Zähne sollten also geflickt werden. Darauf wird dem Zahnarzt am 30. Dezember grünes Licht gegeben.

Die Heimatgemeinde bittet Alfred Siegfried, weiterhin als Vormund von B. K. zu amten, da es schwierig sei, in der Gemeinde «jemanden zu finden, der einem solchen Burschen, der zudem noch weit weg wohnt, Stütze sein könnte», und schon am 27. Januar 1959 wird Siegfried von der Heimatgemeinde die Ernennungsurkunde als Vormund B. K.s zugestellt. Genau zwei Tage nach B. K.s Geburtstag kündigt die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen die Sistierung der Waisenrente für B. K. an, da diese nur bis zum zwanzigsten Altersjahr ausgerichtet werde.

Gemäss einem rapportierten Gespräch mit Frau G., der neuen Meistersfrau, ist man mit B. K. «gar nicht übel zufrieden». Es habe bisher keinen Konflikt gegeben, und verschwunden sei auch «die sonderbare Aufmachung (Röhrlhosen und dazu passender Schnurrbart), seit ihn die Polizei wegen eines Vergehens einvernommen [habe], mit dem er gar nichts zu tun hatte». B. K. habe «aber bei dieser Gelegenheit gemerkt, dass man sich nicht auffällig machen darf».

Anfangs März werden die Formalitäten betreffend Fortsetzung der Lehre zwischen dem Arbeitsamt, dem neuen Lehrmeister sowie Siegfried erledigt. In der Woche hat B. K. 52 Stunden zu arbeiten, und ab dem zweiten Lehrjahr kommt er in den Genuss von zwölf Tagen Ferien.

Dazu kommt es nicht: Am 17. März 1959 nämlich schreibt Siegfried an das Bezirksamt Kreuzlingen, dass B. K., der sich nach zweitägigem Fernbleiben von zu Hause auf dem Kreuzlinger Polizeiposten gemeldet habe, in die Arbeiterkolonie Herdern verbracht werden solle.

Das Lehrverhältnis wird nur zwei Tage danach aufgelöst. Gegenüber dem Arbeitsamt liefert Siegfried folgende Begründung: «B. hat sich zuerst in N. und nun leider auch in M. so eigenartig benommen, dass ich ernstlich an seinem Geisteszustand zweifle. Debil war er ja schon immer, aber dabei gar nicht so lebensuntüchtig. Seit einigen Monaten hat er nun angefangen ganz unmotiviert auszubleiben, Nächte hindurch nicht heimzukommen und offenbar auch schlechte Gesellschaft aufzusuchen. Dass dies Herr G. so wenig dulden konnte wie seinerzeit Herr W. in N., begreife ich durchaus und darum sehe ich keine andere Lösung als Abbruch der Lehre. Da B. K. schon einmal psychiatrisch beobachtet wurde, ohne dass viel positives herauskam, habe ich ihn nun nach Herdern einweisen lassen und denke, dass er in einigen

Monaten wieder so weit in Ordnung ist, dass er als Handlanger Arbeit finden kann. Ich würde es nicht wagen, nochmals einen Lehrvertrag abzuschliessen.»

Malermeister G. hat «nachträglich noch sehr unerfreuliche Dinge von B.» erfahren. B. K. sei auch in der Gewerbeschule «wegen ungebührlichem Benehmen» schon zweimal mit Ausschluss verwahrt worden, und «der Polizist, der B. abholte, vermutet, was meine Frau und ich schon länger ahnen, dass B. auf den Strich geht, da er sich auf Bahnhöfen umhertreibt. Auch ist seine Unter- und Bettwäsche darnach.»

Am 18. März 1959 wird B. K. durch die Polizei in die Arbeiterkolonie Herdern eingeliefert, fünf Tage später ist er von dort aber bereits wieder verschwunden. Siegfried veranlasst umgehend die polizeiliche Fahndung und Überstellung in die Anstalt Bellechasse in Sugiez FR und bittet die Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde «um eine kurz gefasste Ermächtigung, dass ich K. für mindestens ein Jahr in Bellechasse einweisen darf».

Mit Datum vom 26. März meldet das Polizei-Corps Thurgau dem Bezirksamt Steckborn wie der Pro Juventute unter Rechnungstellung die Ausführung des Auftrags, und am 4. April liegt schliesslich auch die von Siegfried gewünschte Ermächtigung der Heimatgemeinde vor.

Auf dem offiziellen Briefpapier der Anstalt Bellechasse wendet sich B. K. am 19. Mai per Einschreiben an die Behörden seiner Heimatgemeinde mit den Worten: «Diene Ihnen zur Kenntnis, dass es nun 20 Jahre sind, dass Dr. Siegfried von der Pro Juventute in Zürich, als mein Vormund beisteht. Heute bin ich nicht mehr einverstanden, letzteren als mein Vormund anzuerkennen. Ich erachte es heute nun als vorteilhafter, wenn ich den Vormund wechsele.»

Die Reaktion der angefragten Behörde lässt fast einen Monat auf sich warten und ist ausgesprochen scharf. Sie gipfelt in den Worten: «Ihrem Begehren können wir leider (leider, natürlich nur für Hrn. Dr. Siegfried) nicht entsprechen. Wir können Sie aber versichern, dass es unser sehnlichster Wunsch ist, Sie soweit zu bringen, dass Sie keinen Vormund mehr benötigen.» Darauf entschuldigt sich B. K. bei Siegfried, der über die Angelegenheit auf dem laufenden ist, für seinen Vorstoss. Er sei dazu von seinem Bruder K., der sich demzufolge damals ebenfalls in Bellechasse befand, angestiftet worden. Der Heimatgemeinde teilt er seinen Gesinnungswandel am 19. Juli mit, bittet aber, «dafür besorgt zu sein, mir mitzuteilen, wie lange die Strafzeit für mich in Bellechasse bestimmt ist: Die Ungewissheit in dieser Hinsicht macht mich ungeduldig & nervös. Eine positive, prompte Antwort über den Zeitpunkt meiner Gefangenschaft zu wissen, ist mir gelegen. Als zum erstenmal Verurteilter & Versorgter dürfte ich mit 8–9 Monaten Strafzeit davon kommen. Umsomehr, zumal ich heute zur Einsicht gekommen bin, dass es zuletzt nicht nach meinem Kopf geht, sondern mich meinem Vormund & Vorgesetzten auf dem Arbeitsplatz unterzuordnen habe. In der angenehmen Hoffnung, dass Sie, meine Herren, Milderung in meiner Strafzeit walten lassen, begrüsse ich Sie

Hochachtungsvoll.»²⁶¹

²⁶¹ Beide Briefe an seine Heimatgemeinde wurden wahrscheinlich nicht von B. K. selbst geschrieben. Jedenfalls unterscheidet sich nicht nur die Handschrift sehr markant von allen anderen Briefen K.s, sondern auch der geschwollene, formelle Duktus.

Sowohl Siegfried wie die Behörden der Heimatgemeinde K.s sahen das anders, und der Gemeindeammann meinte kurzerhand: «Ich glaube es ist nicht angebracht diesem Kerl schon die Freiheit zu geben.» Über die entsprechend abschlägige Antwort zeigt sich B. K. in einem Brief vom 21. Dezember an Alfred Siegfried enttäuscht. «Wenn die Gemeinde B. meint, die K. könnte man in den gleichen Sack stecken, so sind Sie auf dem letzten Holzwek.»

Einen Monat später bedankt sich B. K. bei Siegfried für seine baldige Entlassung, und anfangs Februar gibt Clara Reust, die den «Fall» von Alfred Siegfried übernimmt, ein Inserat für eine Handlangerstelle in der Maler- und Gipsermeister-Zeitung auf.

Anlässlich eines Besuches in Bellechasse am 16. Februar 1960 sehen sich Clara Reust und B. K. das erste Mal. Letzterer war erstaunt, «als drei Fräulein von der Prouventute nach Bellechasse kamen», wie er Alfred Siegfried am 28. Februar berichtet. Gegenüber Reust äussert sich K. negativ über die Ernährung in Bellechasse – «... oftmals habe er fast schon genug, wenn die Ware nur auf den Tisch komme» –, und auch geheizt werde zuwenig. Im übrigen möchte er jetzt endlich raus, denn «verbrochen habe er eigentlich nichts». Da das Inserat eben erst aufgegeben worden ist, vertröstet ihn Reust.

Bei Siegfried bedankt sich B. K. für den Erhalt des gewünschten Koffers, bittet zusätzlich noch um ein Paar Schuhe, was er zu sagen vergessen habe.

Aus den eingegangenen Angeboten für eine Malerstelle wird Malermeister B. in C. ausgesucht, bei dem sich B. K. am 3. März vorstellt. Da Siegfried selbst wegen einer Beerdigung verhindert ist, stammt der Rapport des Vorstellungsgesprächs von einer Pro-Juventute-Mitarbeiterin. Meister B. will B. K. nehmen. Vereinbart wird ein wöchentliche Arbeitszeit von 47¹/₂ Std. zu Fr. 2.50.

Alfred Siegfried will nun die Vormundschaft möglichst rasch abtreten. Seitens der Pro Juventute erledigt in der Zwischenzeit Clara Reust die mit dem Stellenantritt verbundenen, nicht geringen Formalitäten. So besitzt K. bislang keinen AHV-Ausweis, und auch die Krankenkassenfrage stellt sich erneut. Wie üblich soll vom Lohn ein bestimmter Betrag – vierzehntäglich Fr. 50.– – durch einen Vertrauensmann zurückbehalten werden. Die angefragte Frau T. von den «Freunden des jungen Mannes» schlägt dafür den in Y. wohnhaften Bezirksschullehrer X.N., einen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pro Juventute, vor. B. K. selbst ist mit dem Prozedere hinsichtlich seines Lohns einverstanden, möchte aber ein Fahrrad.

Eine Besprechung mit Meister B. vom 30. März ergibt, dass dieser mit K. einigermaßen zufrieden ist und die Meinung vertritt, dieser sollte seinen ganzen Lohn selber verwalten, wie er es jetzt schon tue. Geregelt werden ferner die Wäschefrage und der Krankenkassenbeitritt, auch ist B. K. ein falsches Fahrrad geschickt worden, was dieser moniert. Der genannte Lehrer X. N., der gleichentags ebenfalls besucht wird, erklärt sich einverstanden, einen Teil des Lohnes zu verwalten, weist aber darauf hin, dass er als Rektor auch noch anderes zu tun habe und als Vormund nicht in Frage komme.

Am 22. April 1960 verfasst Siegfried seinen Schlussbericht zuhanden der Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde von B. K. und bittet um Entlassung als Vormund und Bestellung eines neuen. Die Gemeindebehörden genehmigen Schlussbe-

richt und Entlassungsgesuch und fragen wegen eines Vormunds die Gemeinde C. AG an.

Von Frau B., der Meistersfrau, erfährt Clara Reust telefonisch, B. K. werde am nächsten Tag am Knie operiert, im übrigen sei er «ein unglaublicher <Schnörri>», könne nicht gleichzeitig arbeiten und reden «wie andere Leute», gehe mit dem Geld aber recht um und habe durch ihren Gatten sogar einen kleinen Betrag auf ein Sparheft legen lassen. Obschon B. K. noch nicht wieder krankenversichert ist, soll die Operation jetzt ausgeführt werden; wegen der Kosten werde sie sich an die Heimatgemeinde wenden.

Da B. K. nach der Operation Schonung verordnet wird, kann er auch nicht arbeiten, verdient also auch nichts, wie schon im Rapport Reusts vom 21. Juni festgehalten wird. Überhaupt habe er, so erzählt damals B. K., eigentlich Coiffeur werden wollen, und wenn er wegen des Knies nicht mehr als Maler arbeiten könne, suche er sich eine andere Stelle, wie z. B. in der Buchdruckerei, wo derzeit Arbeiter gesucht würden. Seit einiger Zeit habe er überdies «Bekantschaft» mit einer Verkäuferin im «Simon» und deswegen auch das Trinken aufgegeben.

Am 27. Juni bittet er Clara Reust brieflich um Geld, und tags darauf fragt er auf dem Zentralsekretariat telefonisch nach, ob er Fr. 50–60.– bekommen könne, wenn er persönlich vorbeischaue, worauf Reust wenigstens Fr. 30.– bewilligt. Unterdessen konnte die Heimatgemeinde die Vormundschaftsfrage immer noch nicht regeln. So winkte etwa auch Z. ab, die aktuelle Wohngemeinde B. K.s. Auf Drängen der Heimatgemeinde erklärt sich schliesslich Clara Reust am 7. Juli bereit, die Vormundschaft selbst zu übernehmen.

Am 25. Juli erkundigt sie sich bei der ehemaligen Pflegefamilie sowie bei seinem Arbeitgeber nach dem Verbleib B. K.s und schreibt an die Heimatgemeinde: «Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7. ds. M. möchten wir Sie höflich ersuchen, das Mandat der Betreuung näher umschreiben zu wollen, um Kompetenzschwierigkeiten zum voraus begegnen zu können. Gegenwärtig wissen wir nämlich nicht genau, ob B. K. noch in F. weilt, oder ob er bereits wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Darf man ihn event. suchen lassen?»

Die Reaktionen aller drei erfolgen schon anderntags. Die Mutter des Arbeitgebers meldet telefonisch, B. K. arbeite wieder, einem Vertreter der Heimatgemeinde bestätigt Reust ebenfalls fernmündlich ihre Zusage, die Vormundschaft zu übernehmen, und die ehemaligen Pflegeeltern schreiben, B. K. sei seit Ostern nicht mehr bei ihnen gewesen, ja sie wüssten nicht einmal seine genaue Adresse.

Am 27. Juli 1960 schliesslich wird Clara Reust zum Vormund von B. K. ernannt.²⁶²

Diesen Sachverhalt teilt sie B. K. am 2. August mit und will von ihm Auskunft, wo er sich aufgehalten und wann er die Arbeit wieder aufgenommen habe. In der gleichentags aufgesetzten Antwort gibt B. K. bekannt, er arbeite schon seit mehr als einem Monat wieder, möchte aber auf den Herbst hin «ins Deutsche gehen. Aber ich will nacher wieder zu Firma B. gehen. Ein bisschen ins Leben hinaus schadet keinem.» Davon will Reust mit Verweis auf die Probezeit und darauf, dass das Ausland «nicht für alle jungen Leute gut» sei, nichts wissen, insistiert dagegen auf der von B. K. nicht beantworteten Frage, wo er sich während der Erholung von der

²⁶² Das Original befindet sich am Schluss des dritten Dossiers über B. K.

Knieoperation nun aufgehalten habe. «Oder soll ich dort nachfragen, wo ich ganz sicher Auskunft bekomme, nämlich bei der Polizei?» B. K. berichtete darauf, er habe sich – wie er es fast jedes Wochenende mache – für vier Tage bei seinen ehemaligen Meistersleuten in T. SO aufgehalten («Bei ihnen bin ich wie zu Hause.»), danach sei er nach C. zurückgekehrt und habe nach zwei weiteren Tagen die Arbeit wiederaufgenommen.

Keine drei Wochen später steht B. K. in den Räumen der Pro Juventute und berichtet «sichtbar ganz paff», er sei soeben entlassen worden. Als Grund erzählt er folgende Geschichte: Er habe seiner Freundin für ca. Fr. 12.50 ein Halsketteli gekauft, welches ein eifersüchtiger Freund aber von deren Hals gerissen habe, was er für Diebstahl halte. In Geldnot habe er später vom gleichen «Freund» Fr. 15.– entlehnt und damit wiederum ein Ketteli für seine Freundin gekauft. In der Meinung, die 15 Franken entsprächen in etwa dem gestohlenen Ketteli, habe er sich geweigert, die Schuld zurückzuzahlen, worauf der Freund gedroht habe, ihn vor Gericht zu ziehen. In dieser Situation habe er seine leibliche Mutter angerufen, welche sich bereit erklärt habe, den geschuldeten Betrag bis zum 1. September zu überweisen. Darauf habe sie aber auch noch dem Meister «alles erzählt und verdreht und auch andere dumme Sachen von ihm ausgesagt», mit dem Resultat, dass er, B.K., entlassen worden sei.

Von der «blöden Geschichte» mit dem Ketteli wollte der darauf angesprochene Meister nichts wissen. Bei der Freundin handle es sich übrigens um «ein rechtes Mädchen [...] aus anständigen Verhältnissen». Er habe B. K. auch nicht von einem Tag auf den andern entlassen, sondern ihm lediglich nahegelegt, sich gelegentlich eine andere Stelle zu suchen. B. K. könne einfach nicht mit Geld umgehen, sei ständig pleite und pumpe dann die Mitarbeiter an; er sei zudem ein «ewiger Schnorri, der nicht zugleich reden und arbeiten» könne, und in letzter Zeit auch öfters erst spät in der Nacht nach Hause gekommen, wie er eben vom Zimmervermieter erfahren habe. Er sei aber der Ansicht, man solle dem «Burschen nochmals eine Chance geben und ihn erst beim nächsten Versagen versorgen». B. K., der «soweit immer anständig» gewesen sei, habe sich dann sogar am Samstag, dem 27. August, noch persönlich verabschiedet und versprochen, die neue Stelle mitzuteilen.

Diese findet B. K. schon am 30. August bei X. L. in T.-Z. AG, wie er dem Pro-Juventute-Zentralsekretariat telefonisch meldet.

Brieflich mahnt Clara Reust anderntags ihren Schützling und droht ihm mit der abermaligen Versorgung in Bellechasse; der Heimatgemeinde schildert sie die Ereignisse und den aktuellen Stand.

Nach telefonischer Ankündigung tritt B. K. am 5. September die neue Stelle an und kann in der Nähe auch ein Zimmer beziehen. Gleichzeitig teilt er Clara Reust aber auch mit, bei der Heimatgemeinde einen Antrag auf einen männlichen Vormund gestellt zu haben. «Ich schreibe Ihnen dass ein Bursch ein Mann als Vorgestzer brauche. Und ich habe dass rechte drauf für den Vormund zuwählen. Nicht das Sie mir etwas getan hätten wo ich mich beklagen würde im Gegenteil.» Bei B. habe er seine Arbeit recht gemacht und auch kein Geld entlehnt, wie dieser behauptete. Die Entlassung sei erfolgt «nicht wegen der Arbeit, sondern es ist etwas anders dahinter». Als Beweis dafür, dass er sein Geld ordentlich verwaltet habe, legt B. K. dem Brief acht Quittungen für Ausgaben bei.

Ebenfalls am 8. September setzt Reust den neuen Arbeitgeber in Kenntnis über B. K.s Vormundschaft und bittet diesen, besonders auf den ausbezahlten Lohn ein Auge zu haben. Über den von B. K. beantragten Vormundwechsel wünscht sie von der Heimatgemeinde auf dem laufenden gehalten zu werden. Gegenüber B. K. selbst äussert sie, nichts gegen seine Absicht zu haben. Die Vertreter der Heimatgemeinde können nun allerdings B. K.s «Ansicht nicht vorbehaltlos teilen, wonach einem Burschen ein «Mann» als Vormund bestellt werden müsse» und lehnen einen Vormundwechsel ab. Mit B. K. sind sie aber einer Meinung, K. K., den Bruder B. K.s, gelegentlich ebenfalls unter Vormundschaft zu stellen. B. K. selbst wird beschieden, bald aus der Vormundschaft entlassen zu werden, wenn er sich «weiterhin gut verhalten und zu keinen Klagen Anlass geben» würde.

Am 22. September taucht der krank geschriebene B. K. persönlich auf dem Zentralsekretariat in Zürich auf und deponiert eine Arztrechnung. Von der anwesenden Mitarbeiterin aufgefordert, sich endlich bei einer Krankenkasse anzumelden, platzt er schliesslich mit der Neuigkeit heraus, die Heimatgemeinde habe nach seinem erneuten Nachhaken einen neuen Vormund bestellt und seinem Meister den Namen des Betreffenden telefonisch mitgeteilt.

Tags darauf ruft der Arbeitgeber auf dem Zentralsekretariat an. Mit B. K. sei er nicht zufrieden, dieser «vestehe nicht viel von der Malerarbeit» und sei jetzt überdies noch krank. Ferner sei ihm das Zimmer in Z. gekündigt worden, und das Mädchen, das er kennengelernt habe, müsse er bald heiraten. Trotzdem würde er es aber mit B. K. nochmals versuchen.

Als Clara Reust ihr Mündel einen Monat später besucht, ist der Vormundwechsel bereits kein Thema mehr. Auch ist die Freundin B. K.s, die 18jährige K. L., entgegen den Aussagen seines Arbeitgebers nicht schwanger. Dennoch möchte er sie möglichst bald heiraten, wogegen sich Clara Reust wendet und B. K. bei einem Fehlverhalten mit mindestens zwei Jahren Verwahrung in Bellechasse droht.

Zweimal telefoniert B. K. in der Folge: Das erstemal, am 9. November 1960, kann er Clara Reust nicht erreichen, doch besucht er diese dann nach telefonischer Ankündigung am 2. Dezember in ihrem Büro. Dabei, so Reust, sehe er, «nach seiner Auffassung, modern und schneidig aus», mache aber einen nervösen Eindruck und rauche ständig, wolle wegen Schmerzen einen Herzspezialisten aufsuchen, rede nur von Geld und davon, sich an Weihnachten mit K. zu verloben.

Am 7. Dezember meldet sich B. K. erneut telefonisch auf dem Zentralsekretariat und teilt mit, dass er die Stelle in gegenseitigem Einverständnis gekündigt habe und schon am nächsten Tag wieder bei Maler O. in F. eintreten könne, allerdings nur befristet bis Ende Jahr; danach wolle er – wie schon angekündigt – ins besser zahlende Hotelfach wechseln.

Als Clara Reust am 8. Dezember telefonisch nach dem Grund für den abrupten Stellenwechsel fragt, gibt B. K. zur Antwort, die «elenden Rätch- und Tratschweiber» in Z. AG hätten ihn verleumdet und einen «Huere-Bueb» genannt, was er sich nicht gefallen lasse. Gemäss der eigenhändigen Telefonnotiz droht Reust mit der Wiedereinlieferung in Bellechasse, «wenn er sich jetzt nicht sesshaft und arbeitsam verhalte».

Am 15. Dezember teilt B. K. dem Zentralsekretariat mit, er kehre am kommenden Tag zu seinem früheren Arbeitgeber L. in T.-Z. zurück, wo er sich auch ein Zimmer suche.

Vier Tage später bedankt er sich für das zugesandte Weihnachtsgeschenk und bezeugt, künftig an seinem Arbeitsplatz bleiben zu wollen («Ich bekomme keine schönere Stelle mehr über.»). Clara Reust dankt er schliesslich «für alle Bemühungen» und wünscht ihr schöne Festtage. Die Angesprochene erwidert den Dank für den erhaltenen Brief noch gleichentags, und am 10. Januar 1961, dem Vortag seines 22. Geburtstages, sendet sie B. K. die besten Glückwünsche.

Die nächste Akte nach einem moderaten Rechenschaftsbericht zuhanden der Vormundschaftsbehörde am 6. Februar ist eine Telefonnotiz vom 27. März. Er sei immer noch bei seinem Arbeitgeber, doch habe er wegen der Logisgeberin, die über ihn lästere, das Zimmer gewechselt und wohne jetzt in W. AG. Die Leute, so B. K., würden ihm eben seine Freundschaft mit dem Mädchen nicht gönnen.

Am 13. April ist es der Arbeitgeber, der im Zentralsekretariat anruft und nachfragt, wie er sich verhalten solle. B. K., mit dem er als Arbeiter zufrieden sei, wolle nämlich nach Österreich gehen, um dort seine Lehre zu beendigen, und wünsche zu diesem Zweck ein Zeugnis. B. K. selbst kündigt Clara Reust an, persönlich vorbeizukommen, wozu es aber nicht kommt.

Die abschlägige Antwort Reusts auf die «Österreich-Idee», wie sie es nennt, erfolgt erst am 15. Mai. Dafür wünscht sie Aufschluss über B. K.s Geldverhältnisse und erkundigt sich danach auch beim Arbeitgeber.

Ende des Monats ruft dieser zweimal an, um mitzuteilen, er habe B. K. entlassen. Dieser sei nach den Ferien nicht mehr zur Arbeit erschienen und an zwei Tanzveranstaltungen in Schlägereien verwickelt gewesen. Mit der Freundin sei es überdies «aus». Auf seine Frage, was jetzt mit B. K. geschehe, antwortet Clara Reust, er «komme nun eben wieder an jenen Ort, den er im März 1960 verlassen habe».

Schon anderntags scheint B. K. in der Zementfabrik Arbeit gefunden zu haben, was aber nach Rücksprache mit Clara Reust durch Intervention des ehemaligen Arbeitgebers bei der Fabrikleitung vereitelt wird.

Am 2. Juni 1961 ersucht Reust die Kantonspolizei Zürich um Aufgreifung und Einweisung B. K.s in die Anstalt Bellechasse, orientiert den dortigen Direktor sowie die Heimatgemeinde, der sie auch eine Begründung für ihr eigenmächtiges Handeln liefert: «In anbetracht der Umstände war es mir nicht möglich, rechtzeitig Ihre Zustimmung nach Art. 421 ZGB, Abs. 13 einzuholen.»

Da sich die Kantonspolizei Zürich in diesem Fall für nicht zuständig erklärt, wendet sich Clara Reust am 6. Juni per Einschreiben an die Kantonspolizei Aargau.

Gleichentags zieht sie beim Aargauer Arbeitsgericht eine Klage zurück, die B. K. in der Zwischenzeit gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber eingereicht hat.

Mit Datum vom 8. Juni 1961 schliesslich liegt die formelle Zustimmung der Heimatgemeinde auf erneute Verwahrung B. K.s in Bellechasse vor.

Die Suche nach diesem, in die auch die Bündner Polizei eingeschaltet wird, verläuft aber ergebnislos, so dass die Aargauer Kantonspolizei den Auftrag am 17. Juli zurückgibt.

Am 31. Juli wendet sich Clara Reust erneut an die Kantonspolizei und lässt B. K. zur Fahndung bzw. Einweisung nach Bellechasse ausschreiben.

Mitte August weiss der ehemalige Arbeitgeber zu berichten, die Ex-Freundin B. K.s habe über die einstige Pflegefamilie erfahren, B. K. sei in die Fremdenlegion eingetreten. Die Nachfrage bei der Pflegefamilie ergibt, dass B. K. über Pfingsten dort gewesen ist.

In den Akten liegt aber auch ein undatiertes Brief B. K.s an seine ehemaligen Pflegeeltern, aus dem folgendes hervorgeht: Seine Freundin habe ihn nach dem Pfingsturlaub wegen eines anderen versetzt und erst noch «schlecht gemacht», worauf er sich den grössten Rausch angetrunken habe. Zwei Tage später sei er von seinem Arbeitgeber entlassen worden, und ein Polizist sei gekommen, um ihn abzuholen. Da dieser aber keinen Verhaftungsgrund habe vorbringen können, habe man sich geeinigt, bei der Polizei in C. AG nachzufragen. Dort habe er dann erfahren, dass «es von Ihr aus», gemeint ist Clara Reust, komme. Die Polizisten hätten bedauert, ihm nicht helfen zu können, und ihn aufgefordert, am nächsten Tag mit dem Polizisten mitzugehen, denn «ein Jahr sei schnell vorbei». Darauf habe er nur noch einen Gedanken gehabt: über die Grenze. In seiner Verzweiflung habe er sich dann für drei Jahre in der Fremdenlegion verpflichtet, und wegen seiner Freundin habe er «schon manche Tränen» vergossen. «Könnt Ihr auch schreiben das Sie das jetzt habe was Sie wollte.» Nach einer Woche in Deutschland würden sie am 3. Juli in die Kaserne in Lyon zurückverlegt, doch wolle er möglichst rasch weg von der Fremdenlegion.²⁶³ Zum Schluss bedankt er sich bei seinen ehemaligen Pflegeeltern für alles und bittet sie, seine Kleider aufzubewahren.

Ihrem Ärger darüber, dass B. K. u. a. wegen «Trödelei» der Aargauer Polizei entwischt sei, macht Reust in einem Brief an die Kantonspolizei Zürich Luft. Den Pflegeeltern dankt sie für die prompte Auskunft. Auf eine Mahnung folgt eine Verwarnung wegen Nichtbezahlens des Militärpflichtersatzes, und am 13. Oktober wird ein Gesuch Reusts um Nachlass von der Militärsektion abgelehnt. In der Zwischenzeit orientiert sie die Heimatgemeinde über die Ereignisse, und der ehemalige Arbeitgeber wendet sich mit einer Geldforderung von Fr. 125.– an die Pro Juventute, die beglichen wird.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement teilt Clara Reust am 10. November 1961 mit, B. K. habe auf dem Konsulat in Hannover einen Pass beantragt. Auf Intervention Reusts bestätigt das EJPD am 11. Januar 1962, dass B. K. nur ein befristeter Pass für die Rückkehr in die Schweiz ausgestellt werde.

Clara Reust schlägt der Heimatgemeinde vor, B. K. nicht sogleich in Bellechasse, sondern vorderhand in der Arbeitskolonie Herdern TG unterzubringen. Damit erklärt sich die Heimatgemeinde einverstanden, und schon am 1. Februar meldet diese, B. K. befinde sich im Bürgerheim der Gemeinde und werde am 5. Februar in Begleitung des Ortspolizisten nach Herdern gebracht.

Während einer Einvernahme durch Vertreter der Gemeinde B. vom 1. Februar 1962 gibt B. K. zu Protokoll, dass er sich seinerzeit per Autostopp nach Norddeutschland

²⁶³ Aus entsprechenden Äusserungen geht hervor, dass Clara Reust diese Fremdenlegions-Geschichte glaubte bzw. für nicht unwahrscheinlich hielt. B. K., der sich die ganze Zeit in Norddeutschland aufhielt und einer geregelten Arbeit nachging, scheint damit mindestens erreicht zu haben, was er sicherlich beabsichtigte, nämlich dass ihm nicht weiter nachgestellt wurde.

– also nicht in die Fremdenlegion, die mit keinem Wort erwähnt wird –, abgesetzt habe. Dort habe er drei Monat bei einem Malermeister gearbeitet, dann vom 17. Oktober 1961 bis zum 19. Januar 1962 als Arbeiter in der Fadenfabrik Buxtehude.

Der Verbleib der Kleider B. K.s ist unklar. Nach seinen Aussagen befinde sich ein Teil bei seiner Mutter in C. SG, wo sich übrigens auch ein Bruder aufhalte, ein anderer Teil in einem grossen Koffer, den er seinen Pflegeeltern geschickt habe. Am Telefon spreche er – so Clara Reust in ihrer Notiz – «ein etwas auffälliges ‹Hochdeutsch›». Die Pflegefamilie wird gebeten, die Kleider B. K.s direkt nach Herdern zu schicken, was diese in der Hoffnung, es gehe B. K. gut, umgehend tun.

Am 18. Februar 1962 schreibt B. K. einen Brief an Reust, in dem er sein Handeln rechtfertigt. Zwar räumt er ein, auch Fehler gemacht zu haben, so dass er «die Strafe verdient» habe, doch sei er nicht allein schuld daran, dass er «auf den falschen Pfad geraten» sei. In Deutschland, wo er gearbeitet und Familienanschluss gehabt habe, sei es ihm «besser gegangen weder in der Schweiz». Den Dank an Clara Reust verbindet er mit dem Wunsch nach einem dunklen Anzug Grösse 46 oder 48 sowie Unterwäsche.

Am 24. April wird telefonisch berichtet, B. K. sei von seinem ersten Ausgang betrunken nach Hause gekommen und gegenüber dem Verwalter D. tätlich geworden. Dieser wolle B. K., der sich momentan auf dem Polizeiposten in Frauenfeld befinde, auf keinen Fall mehr behalten.

Noch gleichentags beschliesst Reust, B. K. nach Bellechasse bringen zu lassen, was bereits am nächsten Tag ausgeführt wird. Die Frauenfelder Polizei stellt dafür eine Rechnung von Fr. 20.05.

Aus Schriftstücken von anfangs Mai geht hervor, weshalb B. K. gegen den Direktor tätlich wurde. Letzterer hatte nämlich B. K. nicht an der Beerdigung seiner leiblichen Mutter teilnehmen lassen, da er B. K. nach einigen vorhergegangenen Eskapaden keinen Glauben schenkte. So wird der Sachverhalt B. K. von den Behörden seiner Heimatgemeinde, bei denen sich B. K. schon am 8. April beschwert hat, am 4. Mai geschildert.

Clara Reust wundert sich darauf, woher B. K. vom Tod seiner Mutter erfahren habe, denn: «Wir wussten auf alle Fälle nichts davon.»

Am 8. Juli beklagt sich B. K. bei Clara Reust über die «Gemeinheit», die ihm angetan worden sei, aber auch darüber, dass er auch von ihr immer noch keine Antwort auf seinen Brief (der sich nicht in den Akten befindet) erhalten habe. «Aber das ist halt», meinte er, «heute so. Wenn der Mensch hinein gesperrt wird, so denkt mann, der solle nur warten.» Abschliessend erkundigt er sich, wie lange er voraussichtlich in Bellechasse bleiben müsse.

Die Reaktion Reusts erfolgt erst nach anderthalb Monaten. Zwar habe er natürlich das Recht, sich zu wehren, wenn er glaube, ungerecht behandelt worden zu sein, doch rechtfertigt Clara Reust schliesslich das Verhalten des Herdern-Direktors ebenso wie jenes der Heimatgemeinde und rügt den Ton in B. K.s Brief («... das darfst Du nicht sagen, ohne Dir selber erneut zu schaden.»).

Für die aufgelaufenen Kosten von Fr. 113.85 stellt Reust der Heimatgemeinde am 28. August Rechnung und begründet gleichzeitig die Einweisung in Bellechasse auf vorläufig unbestimmte Dauer.

Ende September verdankt B. K. den Erhalt eines Pakets («2 P. Dörrfrüchte»), be-teuert, sich zu bessern, und bittet um einen Besuch durch Clara Reust und Entlassung aus der Anstalt auf Ende Jahr. Gerne würde er in einer Farbenfabrik arbeiten.

Am 30. Oktober wird B. K. in Bellechasse von Reust besucht. Bei dieser Gelegenheit erfährt sie, dass B. K. selber den Wunsch geäussert habe, nach Bellechasse versetzt zu werden, «als es in Herdern Krach gegeben und man ihm die Versorgung in Kalchrain angedroht habe». Danach wird nochmals die Beerdigungsangelegenheit aufgerollt, schliesslich dann aber die Zukunft B. K.s besprochen. Er wird von Clara Reust aufgefordert, schriftlich einige Fabriken nennen, vorerst aber genau aufschreiben, was und wo er in Deutschland gearbeitet und verdient habe. Von Frauen – so B. K. – habe er «gründlich genug».

Am 4. November bedankt sich B. K. für den Besuch und liefert die gewünschten Angaben, darunter einige Adressen von Farbenfabriken in Zürich, Luzern und in der Ostschweiz. Er hoffe, so schliesst er, es möge mit seiner Entlassung möglichst bald klappen.

Die Festtagswünsche übermittelt B. K. diesmal schon am 9. Dezember, und kurz vor Weihnachten bittet B. K. unter Beilage eines Kostenvoranschlags über Fr. 70–100.– darum, seine Zähne flicken lassen zu dürfen. Mit der betreffenden Bewilligung kündigt Reust an, dass die Entlassung erst im neuen Jahr erfolgen könne.

Sie gratuliert B. K. am 9. Januar 1963 zum 24. Geburtstag, versichert, sich um eine Stelle für ihn zu bemühen, und legt «1 P. Schoggi (Bonbons surfins chocolat Lindt)» bei, wofür sich B. K. bedankt.

Gemäss Rechenschaftsbericht, den sie am 5. Februar zuhanden der Heimatgemeinde verfasst, soll B. K. spätestens im Frühjahr entlassen werden, doch ist auch noch am 29. März «trotz Hochkonjunktur» keine geeignete Stelle gefunden. Darüber zeigt sich B. K. am 4. April enttäuscht und möchte dafür einen Tag Osterurlaub. Davon wiederum hält Reust nichts so kurz vor der Entlassung, möchte den Entscheid aber dem Anstaltsdirektor überlassen.

Mitte April schlägt B. K. vor, es vorübergehend halt bei einem Maler in O. SG zu versuchen, dessen Adresse er gleich angibt. In der Folge werden auf dem Zentralsekretariat Listen mit insgesamt 23 Farben- und Lackfabriken samt Telefonnummern erstellt und einige auch angefragt.

Nach einigen Absagebriefen zeigt sich die auf Skiwachs und andere Produkte spezia-lisierte Firma St. in B. interessiert; B. K. müsse sich aber persönlich vorstellen kommen und handschriftlich bewerben, da alle Bewerbungen vom Institut für Ange-wandte Psychologie (IAP) in Zürich begutachtet würden.

Clara Reust weist B. K. umgehend an, eine Bewerbung abzufassen und zu diesem Zweck beim Direktor neutrales Papier anzufordern. Da B. K. für eine Vorstellung über keine entsprechende Kleider verfügt – bei einer Überschwemmung gingen fast all seine Kleider verloren –, muss der Vorstellungstermin trotz Drängen der Firma hinausgeschoben werden. Bis B. K. schliesslich vorsprechen kann, entfaltet sich in den folgenden Tagen besonders um die Regelung der Kleiderfrage sowie des Trans- port- und Übernachtungsproblems – das Firmendomizil B. SG liegt zu weit von Bellechasse weg, um am gleichen Tag mit der Bahn hin- und zurückfahren zu kön-

nen – eine rege Korrespondenz, die ihren Niederschlag in nicht weniger als elf Aktenstücken findet. Schliesslich erklärt sich die Pro Juventute bereit, das Geld für einen Anzug vorzustrecken. Dieser solle dann aber mit regelmässigen Abzügen vom Lohn abbezahlt werden. Abgemacht wird auch, dass B. K. im Bürgerheim seiner Heimatgemeinde übernachten solle.

Kurz nach dem Vorstellungsgespräch ruft Direktor St. persönlich Clara Reust an und teilt mit, dass B. K. am 10. Juni die Stelle antreten könne. Gearbeitet würden 46 Stunden in der Woche, und der Stundenlohn betrage einstweilen Fr. 2.60. Mit B. K. sei ferner vereinbart worden, «über sein bisheriges Leben nichts verlauten zu lassen». Geregelt werden müsse nun noch die Wohnungs- und Verpflegungsfrage, der sich Reust umgehend annimmt, indem sie ein entsprechendes Inserat im «Rheintaler» aufgibt. Die bis zum 11. Juni eingehenden Offerten schickt Reust ihrem Mündel mit der Aufforderung, selber auszuwählen, was dieser verdankt mit der Bemerkung, er habe bereits ein Zimmer, möchte aber ein Paar Schuhe. Diese, so wird im beschieden, möge er vom ersten Lohn selber kaufen, andere Kleidungsstücke dann nach und nach.

In der Zwischenzeit ist auch der von Clara Reust von der Heimatgemeinde angeforderte Heimatschein eingetroffen, nicht jedoch das Militärdienstbüchlein, das sich nicht dort befinde. B. K. wird aufgetragen, sich darum zu kümmern sowie sich auf der Gemeinde B. SG ordentlich anzumelden.

«Da wir vergessen haben, den Fahndungsbefehl vom letzten Winter zurückzuziehen», wird B. K. am 21. Juni von der Polizei irrtümlicherweise vorübergehend festgenommen. B. K. bittet um Erledigung dieser Polizei-Geschichte und teilt mit, dass es ihm bei der Firma St. gefalle, er aber auf Ende Juni die Wohnung wechsele. Für Kost und Logis sowie die Wäsche zahle er im Monat Fr. 180.–.

Wegen der Einkommensangaben für die Steuererklärung erkundigt sich Clara Reust am 13. August beim Arbeitgeber nach B. K., der längere Zeit nichts von sich habe hören lassen und – entgegen der Abmachung – bisher auch kein Geld geschickt habe. Mit B. K. – so St. – sei er zufrieden und habe auch schon den Stundenlohn um Rp. 20.– erhöht. Bezüglich der Unterkunft sei noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden, und wegen der Kleider habe ihm B. K. erklärt, diese müsse er erst ab Spetember abbezahlen. Diese Darstellung, so Reust, stimme zwar nicht ganz, doch sei die Sache in Ordnung.

Am 2. September berichtet St. von Schwierigkeiten mit B. K. Dieser sei freudlos, habe am gestrigen Sonntag flaschenweise Schnaps getrunken und sei danach nicht zur Arbeit erschienen.

Laut einer wohl falsch datierten Telefonnotiz erkundigt sich die Gemeindekanzlei B. bei Clara Reust, ob für B. K. eine Identitätskarte ausgestellt werden dürfe; er benötige eine solche für einen Betriebsausflug ins Ausland. Clara Reust gibt positiven Bescheid.

Am 3. September wendet sich St. wiederum telefonisch an Clara Reust mit der Bitte, B. K. auf die richtige Bahn zu bringen. Dieser behaupte, er habe nicht getrunken und sei am Montag wegen Tbc-Verdacht beim Arzt gewesen.

Da sich dies tags darauf tatsächlich als korrekt herausstellt, meint St., die Sache sei halb so schlimm. Dieses Telefonat wird in Abwesenheit von Reust von Frau X.

entgegengenommen, und auf der entsprechenden Notiz findet sich der Zusatz: «NB: Wie mir als Laien scheint, wird hier für B. wirklich gesorgt.»

Am 6. September aber meldet St., es sei doch schlimmer. B. K. sei seit einer Woche nicht mehr zur Arbeit erschienen und benehme sich gegenüber den Vorgesetzten rüpelhaft. Auch sei er mit einem Mädchen gesehen worden. Die Drohung, ihn wieder nach Bellechasse zurückzuspeditieren, finde er verfrüht, erwarte aber Bericht, was zu tun sei.

Der Vertreter der Heimatgemeinde nimmt die Sache gelassen. Er kenne St., und «... wenn es dort nicht gehe, dann sei auch an einer anderen Stelle mit ihm nichts anzufangen». B. K. solle am besten ins Bürgerheim kommen und am nächsten Tag vorgelesen werden.

Am 10. September lässt sich B. K. in der Firma auszahlen nach der Weigerung, die Arbeit aufzunehmen, entschuldigt sich aber gleichentags bei Herrn St. und bittet diesen, es nochmals zu versuchen, was ihm nach dem Versprechen, sich grundsätzlich zu ändern, schliesslich zugesagt wird. Das sei nun aber wirklich die letzte Chance, und am besten wäre es wohl, wenn nicht der ganze Lohn ausbezahlt würde.

Namens Reust, die im Ausland weile, dankt Frau X. für die Mühe und ist mit dem Lohnregime einverstanden. Davon setzt sie B. K. in Kenntnis und redet ihm gut zu. «Vielleicht schreiben Sie uns einmal, warum es für Sie so schwer ist, auf dem geraden Weg, den Sie doch gehen wollen, zu bleiben! Wir wollen Ihnen gerne helfen.»

Am 23. September erzählt St. am Telefon, die Schlummermutter B. K.s, Frau Y., habe sich beklagt, B. K. sei ihr Fr. 350.– schuldig und schlafe öfters auswärts bei der geschiedenen P. T.-H., die Gastgeberin verschiedener Männer sei. St. meldet in einem zweiten Anruf, die Sache mit Frau Y. sei geregelt.

Gleichentags wendet sich der Amtsvormund der Gemeinde B. an Clara Reust. Auch er berichtet, B. K. lebe bei P. T.-H., die ihrem Mann und drei Kleinkindern davongelaufen sei und als «totaler Versager» wahrscheinlich bevormundet werden müsse. Nach einem «angeblichen Selbstmordversuch (Gifteinnahme)» halte sie sich momentan im Spital auf. Obwohl B. K. sie heiraten wolle, sei ihm jeglicher Kontakt zu ihr verboten worden.

In Sachen B. K. schreiben am 3. Oktober die Behörden der Heimatgemeinde Clara Reust an: «Sollte K. wieder Schwierigkeiten machen und von der Fa. St. entlassen werden, so würde er unverzüglich versorgt.»

Keine drei Wochen später beschwert sich die Schlummermutter erneut über B. K. Er zahle seit drei Monaten nichts mehr und vertrinke wohl alles Geld; ferner sei ihm bei der Firma St. auf den 15. November gekündigt worden.

Ende Oktober hat B. K. ausführlich Gelegenheit, zu diesen Vorwürfen gegenüber Clara Reust Stellung zu nehmen. Er bestreitet, bei der Logisgeberin Schulden zu haben, diese sei bloss «elend dumm» und könne nicht rechnen. Auch sein Verhältnis zu P. entspreche nicht dem, was «böse Mäuler» behaupteten. Auf die Behörden seiner Heimatgemeinde sei er wütend, denn während er hart angegangen werde, liessen sie «andere, noch viel schlimmere, wie z. B. seinen Bruder K. usw., einfach frei herumzigeunern».

Am 6. November macht Clara Reust einen Besuch in B. SG und protokolliert die geführten Gespräche und Eindrücke ausführlich. Über die angebliche Kündigung wird kein einziges Wort verloren. Firmeninhaber St. ist mit der Arbeit B. K.s zufrieden, nicht aber mit dessen Umgangsformen gegenüber den Vorgesetzten. Überdies wisse B. K. «mit seinem Geld in keiner Weise recht umzugehen», verlange dauernd einen Vorschuss und ziehe in den Wirtschaften herum, wo er sich betrinke. Darauf wird ein schärferes Lohnregime beschlossen. Davon nun aber will B. K. nichts wissen, denn «wenn man ihm überhaupt kein Geld mehr gebe, (oder nur ein paar lumpige <Stütz>) sei ihm ohnehin alles verleidet, auch das Arbeiten, dann höre er lieber gerade sofort auf damit». Als ihm Clara Reust mit der erneuten Verwahrung in Bellechasse droht, räumt B. K. ein, das würde ihm «schaurig stinken», und beginnt auf die Behörden zu schimpfen.

Beim Treffen mit der Zimmerwirtin, der – so Clara Reust – «die Geistesschwäche, trotz nettem Aussehen, im Gesicht geschrieben» stehe und wo «überall ein unangenehmer (Geschmack) Gestank» herrsche, kann eine Einigung bezüglich der Geldforderungen erzielt werden. Die von Frau Y. ursprünglich geforderten Fr. 400.– lösen sich in Luft auf, so dass B. K. nichts schuldig bleibt; doch soll er die Raten für Kost und Logis regelmässig bezahlen. B. K., der nach Clara Reust einen «abscheulichen Bart» trägt und «auch sonst sehr ungepflegt» ist wie ein «Strizzi», verspricht abschliessend, den Bart schneiden zu lassen.

Als Clara Reust anderntags bei der Verwaltung der Heimatgemeinde vorspricht, um einen vorläufigen Steuererlass für B. K. zu erwirken, werden ihr vom Gemeindegassier allerlei Geschichten über die «verschiedenen K.» erzählt.

Am 9. November bittet St. um Aufklärung, da Frau Y. erneut behaupte, B. K. sei ihr Fr. 400.– schuldig.

Tags darauf meldet die Kantonspolizei St. Gallen in B. SG folgenden Vorfall: Als sie einen völlig betrunkenen Mann auf die Wache hätten abführen wollen, sei der daneben stehende B. K. derart unflätig geworden («Schafsäckel usw.»), dass sie ihn auch gleich mitgenommen hätten. B. K. werde nun wegen Trunkenheit, Behinderung der Polizeidienste und Beschimpfung der Polizeiorgane angezeigt.

Zwei Tage später beschwert sich Frau Y. telefonisch über B. K., der ihr keinen Rapen Kostgeld bezahle. Im Brief an Clara Reust vom gleichen Datum beziffert sie die Schulden B. K.s auf total Fr. 600.–.

In dieser Angelegenheit ruft am 22. November Treuhänder S. aus B. SG an und kündigt an, Frau Y. wolle B. K. betreiben. Clara Reust versucht ihn davon abzubringen mit dem Argument, bei B. K. sei ohnehin nichts zu holen, und verspricht die Überweisung eines Teilbetrags. Davon setzt sie am 25. November Frau Y. per Eilboten in Kenntnis, nachdem sie sich über die Lohnauszahlungsansätze informiert hat. Per Einschreiben bittet sie den eingeschalteten Treuhänder, auf eine Betreibung zu verzichten.

Die Krankenkasse «Helvetia» wendet sich am 30. November an die Pro Juventute: B. K. bezahle seine Beiträge nicht, da ihm das Geld abgenommen werde. Darauf gibt Clara Reust dem Lohnbüro der Firma St. genaue Anweisungen betreffend den Lohnrückhalt. B. K. sollen ab sofort monatlich nur noch Fr. 30.– als Taschengeld ausbezahlt werden. Das finde sie selbst zwar auch sehr wenig, doch müsse sie dafür sorgen, dass die Schulden getilgt würden.

Mit Kopie dieses Briefes als Beilage bittet sie einerseits Treuhänder S. abzuklären, wie es sich mit der Aussage von Frau Y. verhalte, andererseits die Heimatgemeinde um Begleichung einer Rechnung im Betrag von Fr. 930.10.

B. K. selbst unterrichtet sie über das neue Lohnregime per Einschreiben, in der Hoffnung, er werde seine «allerletzte Chance nützen und dadurch verhüten, dass (sein) nächster Weg wieder in Bellechasse» ende.

Im Dezember 1963 sucht die Krankenkasse um Überweisung der angeblich ausstehenden Beträge nach, während die Arbeitslosenversicherung «ihre» Fr. 11.20 per Nachnahme direkt bei der Pro Juventute einzieht.

Wohl wegen Militärpflichtersatzforderungen erkundigt sich am 6. Dezember 1963 das Kreiskommando Zürich nach dem gemeldeten Wohnort B. K.s.

Die Ankündigung Frau Y.s, B. K. wolle sich aus dem Staube machen, während sie dringend Geld benötige, dementiert B. K. umgehend. Er wolle über die Feiertage lediglich nach F. zu seinen Pflegeeltern, brauche dafür aber Geld. Clara Reust bewilligt darauf die Auszahlung der Hälfte der Gratifikation von Fr. 200.– und lässt auch den Teilbetrag an Frau Y. überweisen.

Die Schwierigkeiten mit seiner Logisgeberin reissen auch im neuen Jahr nicht ab. Diese – so B. K. am 6. Januar 1964 am Telefon – fordere erneut Geld für angeblich gestohlene Lebensmittel. In Tat und Wahrheit habe er aber nur einmal mit dem anderen Untermieter ein Paket Hörnli gekocht, dummerweise an Silvester in angeheitertem Zustand der Schlummermutter aber «einen Fackel» unterschrieben.

Firmeninhaber St. wundert sich sehr über diese Geschichte, da B. K. seit drei Wochen gar nicht mehr bei Frau Y. wohne, sondern bei einem Mitarbeiter K. N. aus P. GR («Er gehört zu den festen Trinkern.»). Überdies sei eigenartig, dass sich der Treuhänder, der B. K.s Angelegenheiten regle, gegen letzteren einspannen lasse.

Wegen Unglaubwürdigkeit zieht S. die neuerliche Forderung von Fr. 100.– für die angeblich gestohlenen Lebensmittel schliesslich zurück. Darauf verlangt B. K., dass seiner ehemaligen Logisgeberin nicht der ganze Betrag für den Dezember ausbezahlt werde, da er dort nur noch geschlafen habe, für sich selbst bittet er um einen Zustupf, um seine Pflegeeltern besuchen zu können.

Am 22. Januar 1964 berichtet B. K., die Angelegenheit mit Frau Y. sei fast erledigt, sie schulde ihm aber noch Fr. 20.–. Ferner brauche er dringend Schuhe, wofür ihm Fr. 40.– bewilligt werden. Eine Woche später wünscht er nochmals einen Kredit für einen Mantel, der «ausnahmsweise» ebenfalls gewährt wird. Eine ärztliche Untersuchung habe u. a. ergeben, dass er keinen Alkohol mehr trinken dürfe, was nicht so schlimm sei. Mit dem Rauchen dagegen verhalte es sich anders, das könne er nicht einfach aufgeben. Ende Januar erkundigt sich B. K. telefonisch auf dem Zentralsekretariat, ob es mit der Auszahlung der zusätzlichen Beträge klappen werde.

Eine irrtümlich der Firma St. geschickte Rechnung des Restaurants «Brücke» für B. K. über Fr. 195.55 für Speisen wird im Februar beglichen.

Wegen Herzbeschwerden, über die er sich beklagt, soll B. K. den gleichen Arzt wie früher in Zürich aufsuchen. Clara Reust kümmert sich in der Folge um die betreffende Adresse und Vereinbarung eines Termins.

Unterdessen schickt die Krankenkasse die Rechnung für den Arztbesuch in B. SG samt der Beitragsrechnung für das erste Quartal 1964, und die Militärkanzlei Aargau bedankt sich bei der Pro Juventute für die Übernahme von B. K.s Militärsatzpflichtkosten für 1960 und 1961, die trotz einem entsprechenden Gesuch nicht erlassen worden waren.

Anfangs März erkundigt sich Herr St. nach B. K.s Herzkrankheit, worüber Clara Reust aber nicht viel berichten kann. Sie erinnere sich aber, Siegfried davon sprechen gehört zu haben. B. K. – so St. – sei weniger als ein ungefreuter Arbeiter, doch wolle er ihn nicht einfach entlassen. Stattdessen solle eine gute Stelle möglichst bei einem Handwerker mit Kost und Logis gesucht werden.

Da die Chancen, von B. K.s Zimmervermieterin Geld zurückzubekommen, als gering eingeschätzt werden, wird auf eine entsprechende Forderung verzichtet. Über den Buchhalter lässt Clara Reust dem Inhaber der Firma St. ausrichten, sie sehe sich für B. K. nach einer neuen Stelle um.

Ein Gespräch mit B. K. ergibt, dass dieser wieder eine Stelle als Maler antreten möchte, und zwar möglichst am Wohnort seiner ehemaligen Pflegeeltern, bei denen er dann wohnen könnte. Clara Reust fordert ihn darauf auf, entsprechende Stelleninserate zu schicken, macht ihm aber deutlich, dass das Lohnregimes einstweilen nicht gelockert würde. B. K. erklärt, neben seiner regulären Arbeit an den Samstagen mit Schwarzarbeit für Fr. 5.–/Stunde einen Zustupf zu verdienen, womit er sich allerlei kaufe.

Vom Zürcher Arzt, der ihn wegen der Herzbeschwerden untersuchte, wird B. K. an die Ärztin in B. SG verwiesen, wohin auch die Akten gesandt werden.

Laut Telefonnotiz vom 14. April 1964 hat B. K. seine Stelle bei der Firma St. gekündigt und will am Ort seiner ehemaligen Pflegeeltern eine Arbeit suchen. Nach einer knappen Woche meldet er sich nochmals telefonisch und unterbreitet drei Stellenangebote, wovon zwei von ehemaligen Arbeitgebern stammen. B. K. entscheidet sich rasch für einen der beiden, Maler O. in F., verbringt zuerst aber noch einige Tage bei seinen Pflegeeltern und hilft für drei Tage dem Plattenleger aus, bei dem er jeweils am Samstag gearbeitet hat.

Von seinem Arbeitgeber wird ihm das gewünschte Arbeitszeugnis ausgestellt.

Kurz vor seinem Stellenwechsel erkundigt sich die B.er Polizei bei der Firma St. nach dem Verbleib B. K.s, welcher gleichentags telefonisch bestätigt, ohne Führerausweis mit einem Motorrad gefahren zu sein.

Am 30. April berichtet Frau O., B. K. sei in F. angekommen, ferner orientiert sie über die Konditionen. B. K. verdiene Fr. 4.20 in der Stunde, bekomme aber nur Fr. 40.– Taschengeld; die Pensionsabrechnungen müsse er vorweisen. Mit dieser Regelung zeigt sich B. K. nicht zufrieden; er möchte monatlich lediglich Fr. 200.– an die Pro Juventute abliefern, den Rest aber selber verwalten. Darauf geht Clara Reust nicht ein, doch werden für den Besuch der Pflegeeltern über Pfingsten die Reisekosten erstattet sowie Fr. 60.– als zusätzliches Taschengeld ausbezahlt.

Am 22. Mai erhält Clara Reust Post von der Gemeinde B. SG wegen der Busse, die sich B. K. wegen Angetrunkenheit und Behinderung der Polizei eingehandelt, trotz dreimaliger Mahnung aber nicht bezahlt hat. Um eine Betreibung zu verhindern, möge die Pro Juventute den Betrag (Fr. 59.50) doch für B. K. begleichen. Dies

nimmt Clara Reust zum Anlass, B. K. am 10. Juni ins Gewissen zu reden. Diese Angelegenheit beweise, so Clara Reust wörtlich, dass es noch nicht Zeit sei, die Zügel zu lockern, doch sei sie bereit, das Taschengeld auf Fr. 50.– zu erhöhen: «Das muss aber einfach reichen für die kleinen Auslagen; wenn Du Dich aufraffst, jeden Tag weniger zu rauchen und gewisse Gläser und Getränke seltener zu geniessen.»

Tags darauf orientiert sie den Arbeitgeber über die Busse und die Taschengelderhöhung und legt ferner einen Gutschein des Bekleidungsgeschäfts «Tuch-AG» über Fr. 200.– bei, womit Kleidung gekauft werden soll.

Inzwischen werden die von der neuen Wohngemeinde reklamierten Schriften B. K.s in B. SG angefordert, und auch das Mitgliedheft der Arbeitslosenversicherung findet seinen Weg nach F.

Unter dem Datum vom 16. Juni 1964 wird Clara Reust von der Gemeinde B. SG ein Brief betreffend die genannte Busse samt einer Photokopie der entsprechenden Verfügung zugestellt.

Am Montagmorgen, den 29. Juni, berichtet Frau O. telefonisch, B. K. sei nach einem kleinen Diebstahl bei seiner Logisgeberin – es ist von Fr. 40.– die Rede – verschwunden. Sie vermute ihn im Ausland, da er öfters von «seinem Mädchen» in Deutschland geredet habe. Clara Reust weist die Meistersfrau an, das gestohlene Geld aus dem Lohnguthaben B. K.s zu erstatten, die bestohlene Logisgeberin aber dazu zu bewegen, unverzüglich Klage wegen Diebstahls einzureichen. Sie selbst gebe eine Polizeifahndung auf.

Das tut sie anderntags bei der Zürcher Kantonspolizei mit dem Auftrag, B. K. bei Aufgreifung direkt nach Bellechasse zu überführen. Am 1. Juli orientiert sie die Behörden der Heimatgemeinde B. K.s mit der Bitte um Zustimmung zu einer erneuten Versorgung B. K.s, storniert dessen Mitgliedschaft bei der Krankenkasse und kündigt dem Direktor von Bellechasse die baldige Einlieferung ihres Mündels an.

Am Tage seines Verschwindens besucht B. K. einen Kapuzinerpater in P., den er als Seelsorger in Bellechasse kennengelernt hat. Dieser verwendet sich nun in einem Brief gleichen Datums an Clara Reust für B. K. und bittet insbesondere um Erhöhung des Taschengeldes auf Fr. 80.–.

Schon am 2. Juli 1964 wird durch die Basler Staatsanwaltschaft die Aufgreifung B. K.s im Wartsaal des Basler Bahnhofs und dessen Überstellung in den «Lohnhof» gemeldet. Erst nach telefonischer Rücksprache mit der Pro Juventute und der Polizei am letzten Wohnort B. K.s wird dieser anderntags nach Bellechasse verfrachtet. Dort soll er gemäss Verfügung des Waisenamts der Heimatgemeinde an Clara Reust für die Dauer von zwei Jahren versorgt werden.

Am 8. Juli berichtet Clara Reust der Meistersfamilie in F., B. K. sei nur bis Basel gekommen und jetzt bereits wieder in Bellechasse, doch hoffe sie, die Logisgeberin habe «die Klage wegen Diebstahl inzwischen eingereicht».

Frau O. erstellt eine detaillierte Abrechnung und legt auch den AHV-Ausweis bei. Unter Abzug der Zechen, die B. K. in verschiedenen Kneipen habe anschreiben lassen, betrage der Saldo Fr. 625.50.

Am 13. Oktober 1964 wendet sich B. K. per Einschreiben an Clara Reust als Vormund und beklagt sich, er sitze jetzt nun schon über drei Monate ein, ohne je erfah-

ren zu haben, weshalb und für wie lange. «Wenn nichts geht, so werde ich Beschwerden eingeben an die Regierung. Ich weiss das ich der dumme bin, aber die Regierung soll einmal wissen, was alles hinter dem Rücken geht.» Er beschuldigt Clara Reust ferner der Denunziation bei verschiedenen Leuten, erkundigt sich nach dem Verbleib seiner persönlichen Habe und beantragt Versetzung in eine Anstalt in seinem Heimatkanton.

Erst über einen Monat später besucht ihn Clara Reust. Im entsprechenden Rapport ist vom Wunsch nach einem Vormundwechsel sowie nach einer Versetzung in die Anstalt in Bitzi-Mosnang die Rede. Letzteres bringt B. K. in einem Brief vom 23. November nochmals zur Sprache und legt gleich ein entsprechendes Gesuch an die Heimatgemeinde bei. Clara Reust könne vorderhand sein Vormund bleiben, doch wolle er genau wissen, wie lange er noch einsitzen müsse.

Am 30. November wird B. K. eine gerichtliche Vorladung wegen der Motorrad-Geschichte zugestellt. Die Gefängnisverwaltung beschliesst, dass er per Zellentransport nach B. SG geschafft werden soll. Clara Reust, die B. K. zum Gerichtstermin hätte begleiten sollen, ist verhindert, gestattet aber die von B. K. gewünschten Besuche bei den ihm bekannten Familien L. und N.

Den Dank für das Weihnachtspaket verbindet B. K. mit der Ankündigung, er benötige gemäss Auskunft des Zahnarztes ein Gebiss. Direktor Sch. bestätigt dies unter Beilage eines Kostenvoranschlags in der Höhe von Fr. 368.-. Clara Reust schreibt B. K. am 15. Januar 1965, er solle die Zähne in Ordnung bringen lassen, und gratuliert ihm nachträglich zum 26. Geburtstag. Überdies werde sein Versetzungsantrag jetzt eingereicht.

Die vom Bezirksamt Oberrheintal verhängte Busse wegen Entwendung, Gebrauch und Fahrens eines Kleinmotorrads ohne Ausweis beträgt samt Gebühren Fr. 394.20. Der Bitte Clara Reusts um Erlass der Busse wird nicht stattgegeben, doch könne B. K. diese nach seiner Freilassung in Raten abstottern.

Das offenbar tatsächlich erst jetzt durch Clara Reust eingereichte Gesuch um Vormundwechsel, Versetzung in eine andere Anstalt sowie Zustellung einer ordentlichen Verfügung wird vom Waisenamt der Heimatgemeinde am 24. Februar 1965 abschlägig beantwortet. Eine Versetzung komme nur schon aus formalen Gründen (kein formelles Gesuch) nicht in Frage, und ein anderer geeigneter Vormund sei momentan nicht vorhanden. Was die verlangte Verfügungsverfügung betreffe, so genüge die Zustimmung zur Versorgung gemäss Art. 421, Abs. 13 ZGB, wie sie Clara Reust von der Gemeinde am 8. Juli 1964 erteilt worden sei. Sie nähmen an, dass «dieser Beschluss eröffnet worden» sei. Zudem: «Nach allem, was dieser Versorgung vorausging, konnte wohl auf eine ausführliche Begründung des Beschlusses verzichtet werden.»

Damit ist B. K. nicht einverstanden und verfasst am 2. März ein Schreiben an das Polizeidepartement seines Heimatkantons, in dem er nochmals darauf hinweist, von einer früheren Verfügung der Heimatgemeinde nichts zu wissen.

Noch im März erkundigt sich ein Blaukreuzfürsorger bei Clara Reust nach B. K., der sich an ihn gewandt habe, und legt die Broschüre «Ist Whisky gesund?» bei.

Mit einer Mitgliedschaft bei der Antialkoholikervereinigung sei es ihm ernst, bedeutete B. K. am 16. Mai auf die entsprechende Frage Clara Reusts, denn er möchte später eine Familie gründen.

Am 11. Juli sendet Clara Reust Grüsse zum Namenstag und legt «1 Sch. Biscuits, 1. Sch. Käse, 2 P. Studentenfutter» bei, wofür sich B. K. brieflich bedankt.

Im September kommt Clara Reust nochmals auf das Blaue Kreuz zurück und sagt B. K. ihre Unterstützung der Sache zu. Dieser bittet im Oktober Clara Reust, bei seiner Heimatgemeinde ein gutes Wort einzulegen, damit er bereits im Februar des kommenden Jahres bedingt entlassen werde. Gerne würde er dann wieder als Maler, lieber aber als Molkereigehilfe arbeiten, vorzugsweise in Biel, Basel, Solothurn oder Zürich, auf keinen Fall jedoch in der Ostschweiz.

Gemäss Telefonnotiz vom 26. Oktober 1965 wünscht ein Dr. C. vom Departement des Innern St. Gallens Auskunft über B. K. und bittet um Rückruf durch Clara Reust. Auf diesem Aktenstück befindet sich die handschriftliche Notiz Clara Reusts: «Bedingte Entlassung? – Besuch bei B. vorgesehen – Über Entlassung etc. Departem. auf dem laufenden halten.»

Am 2. November hakt C. – unter Beilage des Schreibens von B. K. vom 2. März – brieflich nach und bittet um Aufklärung im Fall B. K.

Als Clara Reust am 25. November B. K. einen Besuch abstattet, sichert sie ihm zu, sich nach Neujahr um seine vorzeitige Entlassung zu kümmern, zumal sich der Anstaltsdirektor ebenfalls dafür ausspreche.

Im Januar 1966 erkundigt sich B. K. danach, was eigentlich mit dem Geld geschehe, das er in der Anstalt verdiene, erhält darauf aber keine Antwort.

Am 20. März fragt er erneut an, ob er nun früher als vorgesehen entlassen werde. Sollte dies nicht der Fall sein, würde er gerne bei einem Maler angestellt werden, denn jetzt seien dann die guten anderen Stellen bereits vergeben.

Ohne von Clara Reust eine Antwort erhalten zu haben, setzt B. K. im Mai Clara Reust davon in Kenntnis, dass er am 3. Juli 1966 entlassen werde. Da er mit dem in der Anstalt verdienten Geld nicht weit komme, möge ihm Clara Reust Kleider beschaffen.

Am 17. bzw. 24. Mai erkundigen sich das Departement des Innern und die Heimatgemeinde nach dem Stand der Dinge im Fall B. K., doch erst eine Woche vor der terminierten Entlassung schickt Clara Reust dem Anstaltsdirektor eine Gutsprache für die nötigsten Anschaffungen für B. K. und legt diesem einen Brief bei, worin sie andeutet, mit der Stellensuche harze es.

Darauf gibt B. K. am 27. Juni telefonisch eine ganze Reihe von Stelleninseraten samt Adressen an Clara Reust durch. Gleichentags erstattet sie Bericht zuhanden des Departements des Innern mit der Ankündigung der Entlassung B. K.s, worauf dort der Fall B. K. am 30. Juni für erledigt erklärt wird und die Akten an die Heimatgemeinde zurückgegeben werden.

Ebenfalls am 27. Juni informiert Clara Reust den Anstaltsdirektor sowie ihren Schützling, dieser solle sich am 4. Juli bei Maler- und Tapezierermeister B. C in W. ZH vorstellen. Mit dem möglichen neuen Arbeitgeber wird abgemacht, dass dieser

sich um Kost und Logis kümmern und der Lohn B. K.s nach der erbrachten Leistung bemessen werde.

Am Tag seiner Entlassung schickt der Anstaltsdirektor die offizielle Austrittsbestätigung samt einer Abrechnung, die von Clara Reust als zu pauschal bzw. mit der Bitte um Nachreichung der einzelnen Belege retourniert wird.

Den ersten telefonischen Bericht erstattet Frau C. am ersten Zahltag B. K.s. Er habe sich «nicht übel eingestellt» und scheine sich Mühe zu geben, doch könne er mit Geld nicht umgehen. Auch habe sie den Eindruck, B. K. «lebe nicht gerade solide, was das Trinken» betreffe. Es wird dann vereinbart, vom Lohn Fr. 150.– direkt an die Pro Juventute zu überweisen, womit B. K. selber nach Abzug aller Versicherungen und des gewährten Vorschusses gerade noch rund Fr. 100.– verblieben.

Einen Monat später, am Dienstag, den 18. August 1966, berichtet Frau C., ihr Mann habe B. K. den ganzen Lohn ausbezahlt, wovon bereits nichts mehr übrig sei. Auf ihre Vorhaltungen hin habe er «nur veschmitzt gelächelt», auch habe sie vernommen, B. K. trinke des öftern «über den Durst», ja könne «auf einmal mehr als 5 Gläser den Hals hinunter schütten».

Als Clara Reust zwei Tage später zu Besuch weilt, zeigt sich Malermeister C. hinsichtlich der Arbeitsleistung B. K.s mehr oder weniger zufrieden. Negativ falle aber die «äusserst starke Raucherei» (2 Schachteln im Tag) sowie der «übermässige Alkoholgenuss» ins Gewicht. In Anwesenheit B. K.s wird beschlossen, diesem pro Tag nur noch Fr. 5.– als Taschengeld auszuzahlen, worüber er sich nachträglich beklagt, denn «mit einem lumpigen Fünfliber komme er nirgends hin».

Im Besuchsrapport wird vermerkt, B. K. habe während der Unterhaltung wie beim anschliessenden Nachtessen auffallend gezittert, was zu «Bedenken Anlass» gebe. Am 9. September erledigt Clara Reust Formalia. Von der Heimatgemeinde wünscht sie einen Schriftenempfangsschein, und dem Arbeitgeber schickt sie ein Duplikat des AHV-Ausweises.

Am 12. September wird einer Mitarbeiterin des Zentralsekretariats mitgeteilt, Meister C. sei mit B. K. nicht zufrieden; dieser ergebe sich dem Alkohol und sollte seiner Meinung nach wieder versorgt werden.

Tags darauf wird Clara Reust über die fristlose Entlassung B. K.s informiert; dieser habe übers Wochenende nicht weniger als Fr. 170.– vertrunken. Die Zimmerwirtin beschwert sich ebenfalls telefonisch, dass B. K. einem Burschen Unterschlupf geboten habe.

Darauf gibt Clara Reust der Kantonspolizei Zürich schriftlich Anweisung, B. K. zu fassen und in seine Heimatgemeinde zu überstellen, andernfalls zur Fahndung auszuschreiben.

Anderntags, am 14. September 1966, teilt sie den neuen Sachverhalt den Behörden der Heimatgemeinde mit und bittet gleichzeitig um Entlassung als Vormund, da sie die Verantwortung nicht mehr übernehmen könne. Für B. K. beantrage sie «eine strenge Arbeitserziehung» oder noch besser «eine langfristige Entwöhnungskur». Den eben erst angekommenen Schriftenempfangsschein schickt sie an den Absender zurück.

Als Clara Reust am 19. September von der Vermieterin erfährt, dass B. K. samt dem Zimmerschlüssel seit Tagen verschwunden sei, wendet sie sich an die ehemalige Pflegefamilie mit der Frage, ob er dort aufgetaucht sei.

Diese bestätigen am 24. September, dass sich B. K. zweieinhalb Tage bei ihnen befunden habe, sie aber nicht wüssten, wo sich der «bedauerliche Mensch» jetzt aufhalte.

Mit Schreiben vom 4. Oktober bestätigt die Heimatgemeinde unter Verdankung der geleisteten Arbeit den Rücktritt Clara Reusts als Vormund B. K.s.

Auf die Frage nach dem Verbleib B. K.s teilt die Heimatgemeinde Clara Reust am 28. Oktober mit, dieser sei bedauerlicherweise noch nicht aufgetaucht, so dass ihm der Vormundwechsel – als neuer Vormund ist Alkoholfürsorger T. aus F.-L. SG vorgesehen – noch nicht habe mitgeteilt werden können.

Am 8. November wird B. K. – zusammen mit einem 13jährigen, dessen Eltern B. K. bestohlen habe – von Hannover her kommend in Basel verhaftet.

Clara Reust orientiert darüber die Heimatgemeinde und schickt dorthin einen Koffer sowie zwei Pakete mit Effekten B. K.s.

Am 11. November 1966 präsentiert Clara Reust der Armenpflege von B. K.s Heimatgemeinde die Schlussrechnung, die sich auf auf Fr. 979.70 beläuft, und revoziert die Fahndung nach B. K. bei der Zürcher Kantonspolizei.

Am 23. November erkundigt sich B. K.s neuer Vormund bei Clara Reust nach dem Verbleib der Arbeitskleider von B. K., da dieser am 28. November eine Malerstelle antreten soll.

Gleichen Tags teilt die Heimatgemeinde Clara Reust offiziell den Namen des neuen Vormunds mit und bittet um Überweisung des Guthabens von B. K. an das Waisenamt der Heimatgemeinde.

Bezugnehmend auf ein Telefonat vom 16. November 1966 schickt Clara Reust ihren Vormundschafts-Schlussbericht vom 14. September an das Bezirksamt Obertoggenburg. Von dieser Amtsstelle wird von Clara Reust am 12. Januar 1967 ein Führungsbericht angefordert, da B. K. des wiederholten Diebstahls angeklagt sei. Am 10. Februar liefert Clara Reust einen fünfseitigen, sehr detaillierten Bericht über B. K.s Werdegang, von dem eine Kopie auch den Behörden der Heimatgemeinde zugestellt wird.

Gleichen Tags refüsiert sie die seinerzeit verschobene Kostennote des Bezirksamts Oberrheintal infolge des 1965 ergangenen Urteils wegen Motorrad Diebstahls etc., da die Pro Juventute dafür nicht mehr zuständig sei.

Eine detaillierte Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben B. K.s für den Zeitraum vom 1. April 1956 bis zum 19. Oktober 1966 umfasst total 74 Posten, davon 30 allein für 1964, und einen Saldo von Fr. 390.10, der schon im Februar dem Waisenamt der Heimatgemeinde überwiesen worden ist. Diese schickt Clara Reust am 18. April den zuständigen Behörden sowie dem neuen Vormund, dem sie auch noch vier Schulzeugnisse beilegt.

Am gleichen Tag telefoniert B. K., der sich bei seinen ehemaligen Pflegeeltern aufhält, und erzählt, dass er eine Antabus-Kur gemacht habe und vor seiner Verhaftung

im Basler Bahnhof in Hamburg gewesen sei. Von zweien seiner Brüder weiss er zu berichten, dass der eine, K., geschieden sei, der andere, L., seit zehn Monaten in der Strafanstalt Witzwil einsitze.

Als im August das Thurgauer Arbeitsamt einen Fragebogen schickt betreffend Berufsabwanderung nach Lehrabschluss, schreibt Clara Reust einen erklärenden Brief über ihren ehemaligen Schützling zurück, der sich momentan «ordentlich» als Hilfsmaler in einem guten Geschäft halte.

Eine Woche vor Weihnachten 1967 wünscht B. K. alles Gute für die Festtage und erzählt, dass er seit einem Jahr an der gleichen Stelle sei und nicht mehr trinke.

In ihrer Antwort zeigt sich Clara Reust erfreut über diese Nachricht, erkundigt sich nach B. K.s Tätigkeit und legt dem Brief einen Kolping-Kalender sowie «1 Sch. Napolitaines» bei.

Im April 1968 erreicht Clara Reust eine Postkarte mit der Mitteilung B. K.s, er arbeite jetzt in S. SG, wohne aber weiterhin in Z. SG.

Dass er im Restaurant «Volkshaus» in Z. arbeite, im kommenden Frühjahr aber für eine Saison im Tessin in einem Restaurant arbeiten wolle, geht aus einem Brief vom 9. Dezember 1968 hervor.

Zum dreissigsten Geburtstag gratuliert Clara Reust erst am 3. Februar 1969, legt dafür als Geschenk Thilo Kochs Buch «Kämpfer für eine neue Welt» über die Gebrüder Kennedy und Martin Luther King bei.

Eine handschriftliche Notiz vom 10. Februar vermerkt, B. K. beabsichtige, sich mit einer Serviertochter namens O. zu verloben und suche eine Stelle als Maler im Kanton Zürich.

Im Dezember schickt B. K. eine Postkarte mit Glückwünschen für die Festtage und gibt seine neue Adresse G. TG bekannt. Wie üblich revanchiert sich Clara Reust mit einem Dankesbrief und einem kleinen Weihnachtspaket. Ihre Anspielung auf die Verlobung wiederholt sie, als B. K. am 27. Februar 1970 auf dem Zentralsekretariat anruft, erhält darauf aber eine ausweichende Antwort. Im auf Band aufgenommenen Gespräch bedankt er sich für das Weihnachtsgeschenk und berichtet von neuerlichen Herzbeschwerden. Er sei in der Medizinischen Poliklinik der Universität Zürich, wohin er von seinem Arzt eingewiesen worden sei, untersucht worden. Der Befund sei zwar noch der gleiche, doch rührten die aktuellen Beschwerden von einer arbeitsbedingten Überanstrengung her. Seit drei Monaten habe er deshalb nicht mehr gearbeitet, und weil die Gemeindekrankenkasse nur wenig bezahle, habe er Schulden über Fr. 2500.-. Ferner interessiert er sich für Literatur zu den Themen Rauschgift und Nikotin.

Im Dezember 1970 sendet B. K. seine Festtagswünsche aus dem «Kreckelhof» in Herisau, einer halboffenen Anstalt, denn «leider hat es mich wieder erwischt für eine Versorgung für 2 Jahre».²⁶⁴ Wiederum bedankt er sich im Januar 1971 für das Weihnachtsgeschenk, und am 4. April übermittelt er auf einer Postkarte (Caravelle in Kloten) die Osterwünsche.

²⁶⁴ Eine viermonatige Gefängnisstrafe, die am 12. Jan. 1971 vom Bezirksgericht See wegen wiederholten Diebstahls ausgesprochen wurde, kann B. K. im Kreckelhof, wo er sich ja schon befindet,

B. K.s letzter Brief an Clara Reust datiert vom 15. Dezember 1971. Darin berichtet er, seit dem 1. Juli nicht mehr zu trinken, dafür zu beten. Nach seiner Entlassung möchte er in der Fabrik, in der er schon jetzt beschäftigt sei, bleiben. «Wenn ich zurückdenke», so schliesst er, «muss ich ehrlich zu mir selber sagen, alle Fehler wo ich gemacht habe beruhen alles auf mich.»

Clara Reust bedankt sich nach einer Woche für den Brief, freut sich über die gefassten Vorsätze und legt – wie früher – «1 Kolping-Kalender + 1 Doppeltafel Schoggi» bei.

Dieses letzte Aktenstück in den über B. K. angelegten Pro-Juventute-Dossiers datiert kurz vor Weihnachten 1971.

PS: Den Vormundschaftsakten im Archiv der Heimatgemeinde ist zu entnehmen, dass am 31. Okt. 1972 die Vormundschaft über B. K. formell aufgelöst wurde. Es blieben ihm siebeneinhalb Monate als «freier Mann», wie er sich ausdrückte, bis er er am 17. Juni 1973 in Rorschach starb.

4.2. Stationen im Leben B. K.s

Pflegefamilien / Arbeitsstellen:

17. Okt. 1942–25. April 1950	Geschwister F. und G. I. in F. GR
14. April. 1953–11. Mai 1953	R. D., Gärtnermeister in N. GR
19. Mai 1953–1. Juni 1953	Landwirt N. in D GR
?–15. Juni 1953	Bauer S., in W. SG
?–22. Juni 1993	Gärtnerei M. S., in T. SG
20. Juni 1954–24. Febr. 1956	Bauer B. C, in T. SO
12. März 1956–1. April 1957	K. O.-K. & Sohn, Malergeschäft, in F. SO
1. April 1957–21. Nov. 1958	Malermeister K. W., in N. TG
21. Nov. 1958–15. März 1959	Malermeister K. G., in M. TG
3. März 1960–30. Aug. 1960	Malermeister F. B. in C. AG
30. Aug. 1960–29. Mai 1961	Malergeschäft X. K. in Z. AG
5. Juni 1963–14. April 1964	Chemische Fabrik St. & Co AG in B. SG
30. April 1964–28. Juni 1964	K. O.-K. & Sohn, Malergeschäft, in F. SO
4. Juli 1966–13. Sept. 1966	B. C, Malermeister, in W. ZH
28. Nov. 1966–15. März 1968 ²⁶⁵	Malermeister C., in Z. SG
15. März 1968–14. Juni 1968	Malermeister Z., in S. SG
15. Juni 1958–31. Sept. 1968	F.? L., Schlosserei und Feuerwehrartikel, in Z. SG
1. Okt. 1968–30. April 1969	Restaurant «Volkshaus», in Z. SG (Küchenbursche)
1. Mai 1969–15. Juni 1969	? Maler, in T. SG
16. Mai 1969–2. Sept. 1969	Firma K., in Z. SG
3. März 1970–22. Mai 1970	K. St., Malermeister, in F. SG

Heime, Anstalten:

18. Juli 1940–20. Okt. 1942	Kinderheim «St. Josef» in Lachen SZ
25. April 1950–Ende März 1953	«Johanneum», Heim und Schule für bildungsfähige Schwachbegabte in Neu St. Johann SG
22.(?) Juni 1953–22./24. Juli 1953	«Johanneum» in Neu St. Johann SG

²⁶⁵ Die Daten nach 1966 stammen aus den Fürsorgeakten der Heimatgemeinde.

1. Aug. 1953–19. Juni 1954	Heil- und Pflegeanstalt «St. Pirminsberg» in Pfäfers SG
17.–23. März 1959	Arbeitskolonie Herdern TG
25. März 1959–3. März 1960	Bellechasse FR
5. Febr. 1962–23. April 1962	Arbeitskolonie Herdern TG
24. April 1962	Polizeiposten Frauenfeld TG
25. April 1962–5. Juni 1963	Bellechasse FR
2./3. Juli 1964	«Lohnhof» Basel
3. Juli 1964–4. Juli 1966	Bellechasse FR
1. Juni 1970–1. März 1972	«Kreckelhof» Herisau AR
<i>Ausland:</i>	
Juni/Juli 1961–19. Jan. 1962	Buxtehude, Braunschweig (Farb- und Lackfabrik)
13. Sept. 1966–8./9. Nov. 1966	Hamburg/Bargsen

4.3. Der Fall als Beispiel

Es muss eigentlich nicht besonders hervorgehoben werden, dass jedes menschliche Schicksal einzigartig ist. Das gilt – trotz allen möglichen Gemeinsamkeiten – auch für die über sechshundert sogenannten Kinder der Landstrasse, und so auch für B. K., dessen Schicksal vorgängig aus den vorhandenen Akten protokolliert wurde. Bei allem Schrecken, der auch oder gerade in der Nüchternheit der Akten zum Ausdruck kommt, kann festgestellt werden, dass es sich beim «Fall» von B. K. keineswegs um einen besonderes gravierenden oder gar spektakulären handelt.²⁶⁶

Das obige Protokoll ist vor allem deshalb so ausführlich geraten, weil zur Person von B. K. derart viele Akten der unterschiedlichsten Provenienz vorhanden sind. Häufig wurde täglich mehr als ein Aktenstück produziert, und an Spitzentagen wie etwa am 5. August 1953 waren es nicht weniger als fünf. Was in diesem wie anderen Personendossiers nebst allem anderen auch zutage tritt, ist ein in diesem Ausmass wohl einmaliger pedantischer Bürokratismus. Anders ist nicht zu erklären, dass Quittungen für Krankenkassenprämien oder für gekaufte Kleider, ja selbst für Kleiderreinigungen feinsäuberlich aufbewahrt wurden, also die gleiche Behandlung erfuhren wie Gutachten, Zeugnisse, Urkunden, Rapporte sowie persönliche oder die vormundschaftlich-behördliche Korrespondenz. Die Akten bieten einen Einblick in eine fürsorgerisch-vormundschaftliche Verwaltung selbst in ihren banalsten alltäglichen Formen. Dieser Einblick auch in alltägliche Vorgänge ist einerseits einmalig, stellt forschungsmässig also eine Chance dar. Andererseits ist der Rechtfertigungscharakter dieser Akten unverkennbar, und gerade die Banalität der meisten Akten verstärkt den Schrecken des hundertfach Vorgefallenen nur noch. Wo Menschen und ihre Schicksale auf Quittungen reduziert erscheinen, stimmt einiges mehr als nur die Optik nicht mehr.

Die im wesentlichen zwei Produzenten dieser Dossiers, Alfred Siegfried und Clara Reust, sammelten aber nicht nur alle möglichen Schriftstücke verschiedener Art und Herkunft, darunter auch Dutzende von Briefen von B. K., sie fertigten Akten im nachhinein auch an, wenn die Kommunikation mündlich erfolgt war. So finden sich unter den Akten viele Protokolle von Telefonaten mit dem Betroffenen wie den unterschiedlichsten Beteiligten. Die Ausführlichkeit, in der diese Notizen verfasst wurden, legt nahe, dass die Gespräche stenografisch aufgezeichnet wurden. Es gibt sogar klare Hinweise, dass – zumindest in späteren Jahren – jeweils ein Tonband mitlief. Die Akribie, mit der hier «alles» zu einer Person zusammengetragen wurde, mutet seltsam an und zeigt pedantische Züge.

²⁶⁶ Lebensläufe von «Kindern der Landstrasse» finden sich schon in verschiedenen Schriften Siegfrieds, manchmal in literarisierender Form, vgl. Siegfried, *Zehn Jahre*, 20–32; ders., *Zwanzig Jahre*, 24–26; ders., *Kinder*, 1964, 64–117; vgl. aber insbesondere die verschiedenen «Beobachter»-Artikel aus der Feder von Hans Caprez sowie die Protokolle in Huonker, *Fahrendes Volk*, 128–258; neuerdings auch Roselli, *Maria, Porträt einer Jenischen – «Ich bin eine Einzelgängerin geworden»*, in: *Tangram* 3 (1997) 30–32; zu literarisch-dokumentarischen Verarbeitungen vgl. das Werk von Mariella Mehr, besonders dies., *Kinder der Landstrasse. Ein Hilfswerk, ein Theater und die Folgen*, Gümligen 1987. Die Thematik ist schliesslich auch filmisch aufbereitet worden im Spielfilm «Kinder der Landstrasse» aus dem Jahre 1992 von Urs Egger und Johannes Boesiger sowie im Dokumentarfilm «Die letzten freien Menschen» von Oliver M. Meyer, 1991; zur Problematik fremdplazierter Kinder generell vgl. Schoch, Jürg / Tuggener, Heinrich / Wehrli, Daniel (Hgg.), *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1989.

Um selbst den Überblick in diesen Aktenstössen nicht zu verlieren, wurden entweder von Alfred Siegfried und Clara Reust selbst oder von anderen Pro-Juventute-Angestellten sporadisch Zusammenfassungen auf den sogenannten grünen Halbkartonblättern gemacht bzw. nachgeführt. Diese Zusammenfassungen sind ebenso praktisch wie verfänglich: sie bieten einerseits einen raschen Überblick, widerspiegeln andererseits aber eben nur, was Pro-Juventute-intern für wichtig gehalten wurde; vereinzelt finden sich darin allerdings auch Informationen, die in den Akten selbst nicht oder nicht derart explizit vorhanden sind. Im Fall von B. K. sind diese Zusammenfassungen nicht in einem der drei Personendossiers, sondern – wie erwähnt – in einem Familiendossier abgelegt.

Die quellenkritischen Probleme, die dieses Material insgesamt stellt, sind also vielfältig, und bei aller Ergiebigkeit wird man selbstverständlich auch nie der Illusion verfallen wollen, aus den vorliegenden Personenakten das Leben von B. K. rekonstruieren zu können. Dennoch können aus den «Hilfswerk»-Akten nicht nur einige Aspekte und wichtige Stationen dieses kurzen Lebens nachgezeichnet, sondern auch viele Bereiche des personellen Umfelds punktuell so beleuchtet werden, dass deren Umrisse deutlich werden.

Zu diesem personellen Umfeld gehört zunächst die Familie des Betroffenen. Ausgerechnet über sie ist in den «Kinder der Landstrasse»-Akten – vielleicht aber auch sonst – allerdings sehr wenig in Erfahrung zu bringen. Näher kennengelernt werden dagegen die Protagonisten auf seiten des «Hilfswerks», also vorab Alfred Siegfried und Clara Reust, die als gesetzliche Vertreter die Vormundschaft innehatten und wenn aufgrund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auch nicht gerade nach Belieben, so doch mehr oder weniger nach Gutdünken das Schicksal B. K.s wie all der anderen «Kinder der Landstrasse» am nachhaltigsten bestimmten. Die ganz konkrete Machtfülle des Vormunds, die faktisch bis zur Anordnung eines mehrjährigen Freiheitsentzugs gehen konnte, wirft ihrerseits ein grelles Licht auf gesetzliche Zu- bzw. Missstände im Vormundschaftsbereich.

Die Pro Juventute als übergeordnete Instanz tritt eigentlich gar nie in Erscheinung. Wenn sie genannt wird, dann wird sie interessanterweise mit dem «Hilfswerk» gleichgesetzt. Besonders für Betroffene und Beteiligte scheint das eine das ununterscheidbar andere gewesen zu sein. In dieses Bild passt auch, dass etwa Siegfried öfters als Zentralsekretär oder «Fürsorgechef» der Pro Juventute angesprochen wird.²⁶⁷ Dies ist für die Beurteilung der Rolle der Pro Juventute nicht unwesentlich.

Einen vergleichsweise direkten und grossen Auftritt haben demgegenüber die zuständigen Behörden vorab der Heimatgemeinde, vereinzelt auch staatliche Institutionen wie Polizei, Justiz und Militär.

Ebenso wertvolle wie deplorable Einblicke gewährt das Material wenigstens punktuell in die unterschiedlichsten privaten wie öffentlichen Einrichtungen der sogenannten sozialen Wohlfahrt. Dieser traurige Reigen beginnt beim Kinderheim und führt über sogenannte Pflegeheime, d. h. psychiatrische Kliniken, bis hin zu Arbeits- und Besserungsanstalten sowie Gefängnissen. Kaum einem der vom «Hilfswerk»

²⁶⁷ Auf dem Übersichtsblatt B. K.s der Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde heisst es bezeichnenderweise: «Vormund: Dr. A. Siegfried, Fürsorgechef Pro Juventute» (GA B., Vormundschaftsakten B. K., Dossier Nr. 162).

erfassten (männlichen) «Kinder der Landstrasse» blieb auch nur eine der genannten Stationen erspart.²⁶⁸

Als sehr direkt Beteiligte müssen ferner insbesondere die Pflegeeltern angesprochen werden, dann auch die verschiedenen Familien von Lehrmeistern oder einfach Arbeitgebern, bei denen die Jugendlichen vorübergehend untergebracht waren.

All diese unterschiedlichen «Beteiligten» kommen in den «Kinder der Landstrasse»-Akten vor, einige nur am Rand, andere ausführlicher. Dahinter werden allgemeine wie spezifische Motive sichtbar, die handlungsleitend waren und deshalb starken Einfluss auf den Verlauf einer «Kinder der Landstrasse»-Karriere hatten. Besonders interessant wird es dort, wo verschiedene Beteiligte interagieren. Da lässt sich dann beispielsweise zeigen, wie das Fürsorge- bzw. Vormundschaftswesen in der Praxis funktionierte – oder eben nicht. Was gerade in diesem Bereich aus dem Material zutage gefördert werden kann, ist trotz oder gerade wegen der geringen zeitlichen Distanz oft kaum zu fassen.

*

B. K. wurde 1939 als zweitjüngstes von den acht die ersten zwei Lebensjahre überlebenden Kindern einer im Kanton St. Gallen heimatberechtigten Familie geboren und starb 1973, also just in jenem Jahr, als die skandalösen Methoden des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», von denen auch er selbst jahrzehntelang direkt betroffen war, öffentlich angeprangert wurden. Von den 34½ Jahren seines Lebens war er 33 Jahre, 9 Monate und 20 Tage bevormundet, davon über 27 Jahre durch Vormünder der Pro Juventute im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» und ab seinem 21. Lebensjahr des sogenannten «Patronats für Jugendliche». Der Übergang vom «Hilfswerk» zum «Patronat» verlief übrigens ausgesprochen reibungslos und schlug sich eigentlich nur in anderen Briefköpfen nieder.²⁶⁹

Die Vormundschaft von seiner Geburt weg bzw. aktiv ab Mitte 1940 bis 1960 übte Alfred Siegfried aus, möglicherweise mit einem kurzen Unterbruch im Januar und Februar 1958, während derer damit – wenigstens seitens der Pro Juventute – Peter Doebeli betraut war, der als Nachfolger von Alfred Siegfried vorgesehen war und sich schon einige Monate vorher um Siegfrieds Mündel gekümmert hatte.²⁷⁰ Im Juli

²⁶⁸ Es gibt starke Indizien dafür und selbst entsprechende Bemerkungen von Alfred Siegfried, dass sich die Karrieren von «Kindern der Landstrasse» je nach Geschlecht stark unterschieden. Tatsächlich scheinen Mädchen dem Vormund wie etwaigen Pflegeeltern weniger «Schwierigkeiten» bereitet zu haben als Knaben, und Frauen scheint es auch eher gelungen zu sein, sich über eine Heirat dem langen Arm Siegfrieds zu entziehen. Eine systematische Untersuchung hätte also auch der Frage nachzugehen, inwiefern sich Lebensläufe männlicher von jenen weiblicher Kinder der Landstrasse in spezifischer Weise unterschieden.

²⁶⁹ Noch am 11. Aug. 1960 – B. K. ist bereits 21½ Jahre alt – firmiert Clara Reust unter dem Titel «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», ab dem 8. Sept. 1960 wird als Absender dann «Patronat für Jugendliche» angegeben.

²⁷⁰ Möglicherweise blieb es lediglich bei der Absicht seitens der Pro Juventute, Peter Doebeli als designiertem Nachfolger Siegfrieds die Vormundschaft zu übertragen. Jedenfalls existiert in den Akten keine nachfolgende Urkunde der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Inwiefern der überstürzte Abgang Doebelis – ab 1959 bis mindestens 1962 ist er dann interessanterweise wieder bei der Pro Juventute angestellt – mit sexuellen Übergriffen zusammenhängen (vgl. dazu die entsprechende Aussage in Huonker, *Fahrendes Volk*, 244), ist nicht klar. In den Akten der Stiftungskommission finden sich dazu nur wenige, nicht eindeutige Aussagen. Die Kommission nahm an ihrer Sitzung vom 25. April 1958 lediglich Kenntnis vom Rücktritt D.s «aus persönlichen Gründen», und im Protokoll der Sitzung vom 11. Mai 1959 heisst es: «Als letztes gibt Herr Dr. Ledermann bekannt, dass Herr Dr. D. sich wieder gut eingelebt hat und dass

1960 schliesslich wurde Alfred Siegfried durch Clara Reust abgelöst, welche die Vormundschaft bis Ende 1966 ausübte. Weitere sechs Jahre, bis 1972, wurde er durch einen von seiner Heimatgemeinde direkt bestellten Vormund bzw. Beistand betreut.

Aufgrund seines frühen Todes wurde der grösste Teil seines Lebens durch die Pro Juventute bzw. deren Vertreter begleitet und massgeblich mitbestimmt. Einzig während zwei ganz kurzen Perioden stand er nicht unter dem Einfluss eines Vormunds, nämlich zu Beginn und am Schluss seines kurzen Lebens. Die ersten anderthalb Jahre waren die einzigen, die er – offenbar unbehelligt – bei seinen Eltern verbrachte. Das änderte sich abrupt am 18. Juli 1940, als B. K. auf Geheiss seines und seiner Geschwister Vormund und unter Berufung auf eine Urkunde vom 27. Juli 1938, in der Alfred Siegfried die Vormundschaft auch über die künftigen Kinder übertragen worden war, seinen Eltern durch einen beauftragten Polizeibeamten weggenommen und zunächst im von katholischen Schwestern geführten Kinderheim «St. Josef» in Lachen untergebracht wurde.

Wohl weil sie gar keine Veranlassung hatten, waren es nicht die Fürsorgebehörden der Heimatgemeinde, die in Sachen B. K. aktiv wurden, sondern Siegfried, der von der Existenz eines weiteren Mündels erfahren hatte. Auf welchem Weg das geschah, ist im nachhinein nicht mehr zu eruieren. Klar ist indes, dass die Pro Juventute mit ihren über 2000 ehrenamtlichen Gemeindesekretärinnen und -sekretären, die sich übrigens zu einem Gutteil aus Pfarrern und aus der Lehrerschaft rekrutierten, über ein dichtes Informantennetz verfügte. Dass nur gerade ein Monat ohne nennenswerte Korrespondenz mit den Behörden verging, bis der Säugling in ein Heim verbracht wurde, spricht für gut eingespielte Abläufe. Die Beteiligten kannten sich vermutlich schon von früheren Fällen. Eine aktive Politik in der «Akquisition» von Mündeln ist nicht nur für Alfred Siegfried und in der Anfangszeit des «Hilfswerks» typisch, sondern lässt sich auch bei seiner Nachfolgerin Clara Reust noch in den sechziger Jahren nachweisen.²⁷¹

Über die Familie B. K.s, besonders die Eltern, schweigen die Akten fast vollständig. Sie sind diesbezüglich ein Abbild der Doktrin Siegfrieds, die Kinder insbesondere von den Eltern vollständig zu trennen. Zunächst geben die Akten nur die Namen und das Alter der Eltern, dann auch deren Beruf preis. Danach betätigte sich der Vater als Schirmflicker und Korber, die Mutter als Hausiererin. Einen knappen Einblick in die Familienverhältnisse gibt ein Bettelbrief Alfred Siegfrieds von 1941 an einen Aarauer Gönner, der eine vom «Hilfswerk» initiierte Patenschaft übernehmen wollte. Darin wird der Vater G. K. K.-H. als Totschläger bezeichnet, die Mutter J. K.-H.

eine Beruhigung im Hause eingezogen ist.» PJA A 29 Stiftungskommissions-Sitzungen 1958–1959, Protokoll der Sitzung vom 11. Mai 1959, 14.

²⁷¹ Alfred Siegfried verfolgte die Politik, die er auch klar deklarierte, alle Kinder aus einer Familie möglichst frühzeitig unter seine Fittiche zu nehmen. Umgekehrt lehnte er die Übernahme von Vormundschaften über ältere Fürsorgefälle ab, vgl. dazu schon oben, Kap. 3.6. und 3.11., ferner etwa PJA A 30 Stiftungsrats-Protokolle, Ordner 6: 1932–1934: Tätigkeitsbericht 1931/32, 24: «Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen muss immer mehr danach getrachtet werden, dass die Übernahme von Kindern möglichst schon vor dem 10. Altersjahr erfolgen kann, weil sonst in der Regel Verwahrlosung und Gewöhnung an ein unstetes Leben schon so weit fortgeschritten sind, dass die zu erwartenden Erziehungserfolge in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen und Bemühungen stehen.» Zur aktiven «Akquisitionspolitik» vgl. etwa BAR J II.187, 1233 (etwa 9. März 1938); zu Clara Reust vgl. den Entwurf eines Briefes vom 7. Juni 1963 an Glarner Behörden, in dem sie sich, als Vertreterin des Hilfswerks und mit Verweis auf ihre Glarner Herkunft, regelrecht um die Vormundschaft über zwei jüdische Kinder bewirbt, BAR, J.II, 187, 387.

hingegen eher positiv dargestellt. Die allgemeinen häuslichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wegnahme B. K.s werden gemäss Rapport eines Toggenburger Gemeindebeamten als zwar äusserst arm und bescheiden, aber sauber und ordentlich geschildert.

Nachdem die Trennung von den Eltern vollzogen war, sollte nach Möglichkeit jeglicher Kontakt zu diesen unterbunden bleiben. Keinen Monat nach der Einlieferung ins Kinderheim wurde dieses aufgefordert, sofort zu berichten, falls die Eltern auf Besuch kämen. «Sie [die Verantwortlichen des Kinderheims] könnten sonst Unannehmlichkeiten bekommen», heisst es sybillinisch im betreffenden Einschreiben. Siegfried war derart darauf bedacht, die Eltern komplett auszuschalten, dass er sogar Rechtsbrüche in Kauf zu nehmen bereit war. Als es um eine mögliche Adoption B. K.s durch seinen Pflieg Vater ging, wollte er diese unter Umgehung der an sich notwendigen Zustimmung der Eltern abgewickelt sehen, zumal er sich sicher war, dass die Behörden «hier Dispens geben» würden. Seine Doktrin scheint erfolgreich gewesen zu sein. Ob B. K. seinen Vater, der schon 1950 starb, jemals wiedersah, ist nicht bekannt. Späte Kontakte zur Mutter sind hingegen aktenkundig. Sie taucht 1960 das erste Mal nach über zwei Jahrzehnten in den Akten auf, als sie für B. K. eine Schuld begleicht. Das zweite Mal wird sie kurz vor, das dritte Mal nach ihrem Tod 1962 erwähnt. Kontakte zur Mutter sind also erst fürs Erwachsenenalter belegt, und obschon dies aus den Akten nicht hervorgeht, düften sich Mutter und Sohn mehrmals persönlich begegnet sein.

Nach und nach erscheinen in den Akten dagegen einige seiner acht Geschwister, und zu einzelnen hatte er sogar persönlichen Kontakt, zunächst vor allem zu zwei Brüdern, H. und L., mit denen zusammen er mehrere Monate in der gleichen Heil- und Pflegeanstalt verbrachte, danach zu den Schwestern L. und S. Diese Beziehungen wurden – anders als jene zu den Eltern – von Siegfried im Unterschied zu anderen Fällen nicht nur geduldet, sondern, wenn auch ohne grossen Erfolg, zumindest in bezug auf eine der Schwestern, die Siegfried öfters als positives Beispiel erwähnte, sogar gefördert.

Es blieb allerdings bei beiderseitigen zögerlichen Annäherungsversuchen wie etwa dem einmal geäusserten Wunsch nach einer Arbeitsstelle in der Nähe des Wohnorts einer älteren Schwester oder der Absicht, die Weihnachtstage bei dieser zuzubringen, und auch wenn B. K. dem einen oder anderen Bruder oder Verwandten etwa in Bellechasse oder «draussen» gelegentlich begegnete, so stellte sich doch – zumindest gemäss unseren Quellen – nie ein dauernder Kontakt oder gar eine engere Beziehung zu einem seiner Geschwister ein, ja im Gegenteil: B. K., der in den Augen des Direktors der Psychiatrischen Klinik «St. Pirminsberg» noch der «anständigste der K.-Familie» war, distanzierte sich nicht nur von seinen Brüdern, sondern schwärzte zwei sogar bei Clara Reust und bei den Gemeindebehörden an.²⁷²

²⁷² Zur Distanzierung von den Brüdern vgl. etwa die folgende Passage in einem Brief B. K.s an Clara Reust vom 21. Dez. 1959: «Wenn die Gemeinde B. meint, die K. könnte man in den gleichen Sack stecken, so sind Sie auf dem letzten Holzweg.» In einem Brief vom 5. Sept. 1960 an die Heimatgemeinde fordert er diese auf, seinen Bruder K. unter Vormundschaft zu stellen, und am 31. Okt. 1963 beschwert er sich gegenüber Clara Reust darüber, dass «andere, noch viel schlimmere, wie z. B. sein Bruder K. usw., einfach frei herumzigeunern» könnten.

Es gibt aber immerhin Indizien dafür, dass B. K. gelegentlich Verwandte traf. Nicht eruierbar ist, ob dies jeweils zufällig geschah oder geplant war. Eines dieser Zusammentreffen hatte für B. K. mehr als unangenehme Folgen. Dass er über Nacht weggeblieben war und der Lehrmeister nach-

Das ist infolge der jahrelangen Abschottung und Indoktrinierung nicht sonderlich verwunderlich und entspricht bekannten Äusserungen Betroffener.²⁷³

Beziehungen zu Dritten sind in den Akten nur punktuell erwähnt, es lässt sich über sie also nicht viel sagen. Besonders über sein Verhältnis zum anderen Geschlecht geben diese Art Quellen nicht viel her, immerhin aber soviel, dass es insgesamt ein wenig glückliches war. Bekannt sind vor allem zwei Partnerschaften, die beide – mit der einen Frau war er 1969 sogar verlobt – nur einige Monate dauerten und für B. K. enttäuschend verliefen. Beidesmal erfolgte die Auflösung der Beziehung durch die Partnerin, über die in den Akten nur Vorteilhaftes (z. B.: «ein rechtes Mädchen [...] aus anständigen Verhältnissen») vermerkt ist. Ob diese Partnerschaften tatsächlich am Lebenswandel bzw. an der Alkoholsucht B. K.s scheiterten, wie in den Akten angedeutet wird, ist schwer zu beurteilen. Das letzte Mal hatte die Trennung aber «zur Folge, dass K. einige Tage nicht arbeitete» und schliesslich fristlos entlassen wurde. Belegt ist ferner eine Beziehung von kurzer Dauer zu einer getrennt lebenden Frau während seines Aufenthalts im Rheintal, und möglicherweise hatte er auch in Deutschland eine Frau kennengelernt.

*

Wie schon seine älteren Geschwister war B. K. «weniger der körperlichen Verwahrlosung als vielmehr der sittlichen Gefährdung wegen» der Familie weggenommen worden. Die Tatsache, dass die Eltern «meistens hausierend im Lande herumzogen und auch die Kinder zur Hausier- resp. Bettelreise mitgenommen wurden», war für Siegfried eine hinreichende Begründung für die Kindswegnahme.

Ob diese so rechtens war, wie es aufgrund der Akten den Anschein erweckt, könnte nur eine genaue juristische Abklärung zeigen. Seltsam ist immerhin, dass über B. K. erst 1953 offiziell eine persönliche Vormundschaft, ausgeübt durch Siegfried, errichtet wurde, und zwar mit ausdrücklichem Verweis auf die genannte Urkunde von 1938.²⁷⁴

*

Noch bedenklicher ist nun allerdings, wie umfassend die Macht des Vormunds über sein Mündel war, das faktisch keine Rechtsperson war. Er kümmerte sich nicht nur um dessen täglichen Geschäfte, sondern traf alle wichtigen, oft genug einschneidenden Entscheidungen weitgehend selbständig. Die zuständigen Vormundschaftsbehörden wurden öfters erst im nachhinein selbst etwa über Heimeinweisungen informiert und sahen sich so in eine förmliche Statistenrolle versetzt, mit der sie sich aber augenscheinlich problemlos abfanden. Dass sich die Pro Juventute an den Kosten zu einem Drittel beteiligte, die Heimaufenthalte usw. verursachten, mag da neben der tendenziellen Überforderung der kommunalen Fürsorgeämter und dem

träglich von einem Polizisten von B. K.s jenuischer Herkunft erfuh, führte zur Auflösung des Lehrverhältnisses.

²⁷³ Vgl. etwa Huonker, *Fahrendes Volk*, 166.

²⁷⁴ Wörtlich heisst es 1953: «Das Waisenamt B. (St. G.) hat mit Beschluß vom 27. Juli 1938 [sic!] im Sinne von Art. 368 ZGB über K., B., geb. 11. Januar 1939, des [...] die Vormundschaft errichtet ...»

Die entscheidende Urkunde vom 27. Juli 1938, auf welche hier und immer wieder verwiesen wird und in der Alfred Siegfried zum Vormund bisheriger wie künftiger Kinder der Familie K. ernannt wurde, fehlt zwar in den Personenakten B. K.s. An ihrer Existenz gibt es allerdings wenig zu zweifeln, und es kann davon ausgegangen werden, dass sich Alfred Siegfried bei der Kindswegnahme auf rechtlich einwandfreiem Boden zu bewegen glaubte.

selbstsicheren Auftreten des Dr. Siegfried mit eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls stellten sich die Behörden der Heimatgemeinde – zumindest im vorliegenden Fall – kein einziges Mal zugunsten des Mündels quer zu Anordnungen des Vormunds, wie weit diese auch immer gehen mochten. Dieser hatte also ein sehr leichtes Spiel, und zwar gerade auch bei folgenreichen Massnahmen, etwa wenn es um die Plazierung bei Pflegeeltern oder Einweisungen in alle nur möglichen Heime und Anstalten ging.

In keinem einzigen Fall – und das verdient hervorgehoben zu werden – hatte sich das Mündel übrigens straffällig im Sinne des Gesetzes gemacht, die Einweisungen erfolgten also alle nicht aufgrund eines Vergehens oder gar Gerichtsurteils,²⁷⁵ sondern lediglich wegen eines Verhaltens, das der Vormund für nicht tolerabel hielt. Wie eng diese Grenzen gesteckt waren, geht aus einer an sich lapidaren, nichtsdestotrotz aufschlussreichen Episode im Winter 1959 hervor. Damals wurde B. K. offenbar bloss wegen seines Aussehens – er trug eine Röhrlirose sowie einen Schnurrbart – polizeilich vernommen. Obwohl B. K. gänzlich unschuldig gewesen sei, habe er «aber bei dieser Gelegenheit gemerkt, dass man sich nicht auffällig machen darf», hielt Siegfried in einem Bericht fest. Nicht auffallen hiess nicht nur sich kleiden und geben «wie andere Leute», sondern sich auch eines sogenannt anständigen Lebenswandels befleißigen, d. h. einer geregelten Arbeit nachgehen, nicht im Wirtshaus sitzen und von seinem Lohn möglichst viel aufs Sparheft legen. Die darin zum Ausdruck kommenden Vorstellungen mögen heute in ihrer kleinbürgerlich-moralisierenden Beengtheit lächerlich wirken; damals waren sie bitterer Ernst. Auch nur geringe Abweichungen wie unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit oder sich am Wochenende Betrinken reichten, um das Mündel für Monate und Jahre zu «versorgen». Das wiederum war letztlich aber nur möglich auf dem Hintergrund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen wie gesellschaftlicher Stimmungen.

Insgesamt verbrachte B. K. während seiner Pro-Juventute-Zeit rund zwei Jahre in einem Kinderheim, drei Jahre in einem Heim für bildungsfähige Schwachbegabte und fünf Jahre in geschlossenen Anstalten, und zwar einzig und allein aufgrund administrativer Verfügungen. Hinzu kamen dann anfangs der siebziger Jahre nochmals zwei Jahre Internierung in einer halboffenen Trinkerheilanstalt.

Auch in all diesen gravierenden Fällen von Freiheitsentzug dürften sich sowohl Alfred Siegfried wie später Clara Reust auf dem sicheren Boden des Gesetzes bewegt haben, und wo dieser ungangbar war, wurde er kurzerhand eingeebnet, so z. B. als B. K. kurz vor seiner Volljährigkeit stand und eigentlich aus der Vormundschaft hätte entlassen werden müssen. Damals schritt Siegfried, der von der Mündigkeit B. K.s nicht viel hielt, zu Mitteln, die als Nötigung bezeichnet werden müssen. Seinem Mündel legte er nämlich ein ausformuliertes Gesuch vor, in dem dieses selbst die zuständigen Behörden um die Weiterführung der Vormundschaft durch Alfred Siegfried bat, und erzwang dessen Unterschrift mit dem Hinweis auf ein psychiatrisches Gutachten, das für eine weitere Bevormundung ebenfalls ausreichen würde.²⁷⁶

²⁷⁵ Zwar wurde B. K. nach seiner Pro Juventute-Zeit am 12. Jan. 1971 wegen Diebstahls zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe abzüglich 23 Tage Untersuchungshaft verurteilt, doch musste er diese nicht antreten, da ihm die Internierung in der halboffenen Anstalt «Kreckelhof» daran angerechnet wurde; vgl. Verfügung des Polizeidepartements des Kantons St. Gallen vom 15. April 1971; GA B., Vormundschaftsakten B. K.

²⁷⁶ Pikanterweise fehlt ausgerechnet dieses psychiatrische Gutachten in den Kinder der Landstrasse-Akten und wird auch in der Pro Juventute-internen Zusammenfassung auf den grünen Halbkartons nicht erwähnt! Die Gründe für dieses Fehlen wären in zusätzlichen Recherchen zu klären.

Siegfried wie auch Reust wussten, wie sie den bei B. K. ab und zu durchaus vorhandenen Widerstand gegen die Bevormundung rasch brechen konnten. Neben eigentlichen Nötigungen erfüllten auch Drohungen etwa mit einer erneuten Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt, Warnungen oder Vorhaltungen ihren Zweck. Eine Aufklärung über seine Rechte, so es solche überhaupt gab, scheint B. K. von seinen Vormündern nie erhalten zu haben. Nicht mehr eruierbar ist, ob ihm die Verfügung der Vormundschaftsbehörde, ihn ein drittes Mal in Bellechasse für zwei Jahre zu verwahren, über seinen Vormund Clara Reust zugestellt worden ist oder eben nicht, wie er gegenüber den kantonalen Behörden, an die er gelangte, behauptete. Diese reagierten immerhin, indem sie vom Vormund Clara Reust Auskunft verlangten und von der Gemeinde die Akten anforderten. Sie liessen sich aber mit deren Studium reichlich Zeit und betrachteten die Sache schliesslich als erledigt, als B. K. nach einigen Monaten aus der Anstalt entlassen wurde.

Obschon die Einweisungen in Arbeitserziehungs- oder andere Anstalten an sich erstaunlich reibungslos vonstatten gingen, wäre ein handfester Grund wie etwa eine tatsächliche Straftat zumindest in einem Fall für Clara Reust offenbar sehr willkommen gewesen. Jedenfalls drängte sie einmal eine Frau geradezu zu einer Anzeige wegen Diebstahls von 40 Franken. Eine eigentliche Kriminalisierung B. K.s misslang letztlich wohl nur deshalb, weil er sich höchstens kleinere Diebstähle zuschulden kommen liess.

Das änderte allerdings wenig am Umstand, dass ein Mündel insgesamt faktisch rechtlos war und keinen anderen Beistand als den eigenen Vormund hatte, der gerade in den entscheidenden Momenten eher Ankläger und Richter als Anwalt war. Rechtliches Know-how und entsprechender Sukkurs war noch am ehesten unter den Mitinsassen in Bellechasse vorhanden.²⁷⁷ Wohl kaum zufällig setzte sich B. K. einzig von dort aus gegen Anordnungen seiner Vormünder oder gegen die Heimatgemeinde zur Wehr. In schon fast professioneller Art wurden einmal die Mitteilung des Internierungsgrunds sowie ein Vormundwechsel gefordert sowie wiederholt Gesuche um vorzeitige Entlassung gestellt, wobei in einem Fall der ungewöhnliche Ton sowie die völlig andere, schwerlich von B. K. selbst stammende Handschrift den Adressaten rasch auffiel. Immerhin wurden Vormund und Behörden durch solche Aktivitäten in Trab gehalten, und einmal schaltete sich aufgrund einer Beschwerde B. K.s sogar eine kantonale Stelle ein. Möglicherweise waren es nicht zuletzt solche Formen der Solidarität unter den Insassen in Bellechasse, die B. K. später den Wunsch äussern liessen, lieber wieder dort als in einer halboffenen, ihm aber gänzlich unbekannteren Anstalt interniert zu werden.²⁷⁸ Anhand weiterer Fälle wäre den Fragen nachzugehen, ob – und wenn ja: wie es gerade unter den zuchthausähnlichen Verhältnissen in Bellechasse, wo besonders die älteren Mündel festgehalten wurden, aber auch andernorts zur Ausbildung von Gruppensolidaritäten

Dass Alfred Siegfried verschiedentlich Mündel nötigte bzw. nötigen wollte, die Weiterführung der Vormundschaft über die Volljährigkeit hinaus selbst zu beantragen, ist auch andernorts bezeugt, vgl. Huonker, *Fahrendes Volk*, 155: «1942 wurde ich dort (Bellechasse) dann 20jährig. Da musste ich aufs Büro. Dort lag ein Vertrag bereit ...»

²⁷⁷ Vgl. dazu schon die Aussage von Robert H. in Huonker, *Fahrendes Volk*, 236.

²⁷⁸ Entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch wurde B. K. aber im «Kreckelhof» bei Herisau versorgt und nicht in Bellechasse, vgl. die entsprechende Verfügung des Waisenamts vom 1. Juni 1970 (GA B., Vormundschaftsakten B. K.).

und -identitäten unter den Insassinnen und Insassen allgemein und den jenischen im besonderen kam.²⁷⁹

Wie sehr aber im allgemeinen das «Opfer» die Optik der «Täter» übernahm, kommt auf erschütternde Weise in den Briefen B. K.s zum Ausdruck, in denen er sich oft selbst die Schuld zuweist, und zwar in einer eher abstrakten Weise, da es an konkreten Ereignissen, die etwa eine Einlieferung gerechtfertigt hätten, schlicht fehlte. Noch 1971, fünf Jahre nachdem Clara Reust die Vormundschaft über B. K. abgetreten hatte, schreibt er dieser: «... alle fehler wo ich gemacht habe beruhen alles auf mich.» Immer wieder gelobte er eine «Besserung», und das bedeutete, sich so zu verhalten, wie es von ihm verlangt wurde, und dankte sogar seinen Vormündern für alles, was sie für ihn getan hätten. Vor allem in den Weihnachtsbriefen wurden regelmässig devote Töne, untermalt von religiös-floskelhaften Akkorden, angeschlagen. Das darin anklingende Verhalten, das fast als Unterwerfungsgestus bezeichnet werden kann, wechselte dagegen oft im gleichen Brief abrupt mit Vorwürfen an die Adresse derselben Personen sowie Schuldzuweisungen an Dritte.

Dass diese bei B. K. zu beobachtende ambivalente, von gleichzeitiger Unterwerfung und Widerstand geprägte Verhaltensweise typisch ist für Personen in der Lage eines B. K., kann vermutet werden, müsste aber in einer breiter angelegten Untersuchung genauer abgeklärt werden.

Ähnlich ambivalent präsentieren sich auch die in der zahlreichen Korrespondenz vor allem von seinen Vormündern, ferner aber auch von Anstaltsleitern und Ärzten, Arbeit- oder Logisgebern geäusserten Charakterisierungen: Da ist er einmal «ziemlich hochgradig schwachsinnig», aber doch ein «lieber und treuer Bursche» oder «gutmütiger Kerl», ein andermal körperlich wie geistig zurückgeblieben, «ein ruheloser, unsteter Mensch, der mit der Freizeit nichts rechtes anzufangen weiss», «haltlos», «störrisch», «grob», «frech», ein «Schnörri» oder aber – so der Direktor von Bellechasse – «nicht gut und nicht schlecht, einer von denjenigen die unauffällig sind».

Der Verweis auf die angebliche Debität taucht immer wieder auf. Sie wird B. K. von seinem Vormund, aber auch von Ärzten attestiert, auf die sich Alfred Siegfried später gerne beruft. Ein angeblich vorhandenes psychiatrisches Gutachten missbraucht Siegfried sogar, um eine Weiterführung der Vormundschaft über die Volljährigkeit B. K.s hinaus zu erreichen. Auf Debität zurückgeführt werden auch die erzieherischen Schwierigkeiten mit B. K. und die schulischen Probleme, die als Hauptargumentationsgrundlage für die Einlieferung in ein sogenanntes Heim für bildungsfähige Schwachbegabte dienen.

Die Pathologisierung B. K.s setzte schon früh ein. Nachdem schon beim Säugling eine «Bösartigkeit» beobachtet worden war, erkundigte sich Siegfried dann bei den Schwestern des Kinderheims über den Dreijährigen, ob «verschiedene Anzeichen auf eine beginnende Schwererziehbarkeit schliessen» lassen würden. Jahre später sieht Siegfried seinen Verdacht bestätigt, wenn er gegenüber dessen Lehrer äussert: «Die K. mögen sein, wo sie wollen, immer hat man seine liebe Not mit ihnen.» Bezugnehmend auf B. K. meinte er entschuldigend: «Ich konnte aber damals

²⁷⁹ Dass unter bestimmten Umständen nicht nur Universitäten oder das gemeinsame Exil, sondern auch Gefängnisse eine identitätsstiftende Funktion haben können und zu eigentlichen *lieux de mémoire* werden können, ist bekannt, in exemplarischer Weise etwa von den Führern der Befreiungsbewegungen in den portugiesischen Kolonien Afrikas.

unmöglich wissen, dass er sich so schlecht entwickeln würde.» Alfred Siegfried zweifelte nicht an der «Heredität dieses Knaben und seiner Familie», wobei B. K. sogar noch einigermaßen gnädig beurteilt wurde. «Im Gegensatz zu seinen Brüdern» – der eine wird von Siegfried andernorts als «Lump», ein anderer als «Halblump» und wieder ein anderer als «Psychopath» bezeichnet²⁸⁰ – sei er immerhin «gutartig und lenkbar», schreibt Siegfried 1959 in einem Rechenschaftsbericht zuhanden der Vormundschaftsbehörde.

Ins Bild des Debilen, Schwachbegabten und Kränklichen passte da nur, dass B. K. mit einem Herzfehler geboren worden und gegenüber Gleichaltrigen längere Zeit körperlich eher unterentwickelt war, sich ferner im Kindesalter zwei Armbrüche zuzog sowie ab dem Jugendalter an Rückenschmerzen infolge einer Scheuermannschen Erkrankung litt und in einem Gipsbett schlafen musste. Er war – wie sich schon seine Pflegemutter ausdrückte – ein «körperlich und geistig sehr schwaches Ding».

Mehrmals wird er als labil und deshalb rasch verführbar bezeichnet. Dass er mit Geld nicht umgehen könne, taucht in den Akten ebenfalls immer wieder auf und ist gleichzeitig das Argument für ein lebenslanges strenges Lohnregime. Das wenige ihm jeweils zur Verfügung stehende Geld soll er in «schlechter Gesellschaft» mehr als einmal an einem einzigen Abend ausgegeben haben, was ihn dann veranlasse, von Arbeitskollegen oder Gaststättenbekanntschaften Geld zu borgen. Öfters wurde ihm sein Hang zu sporadisch bis periodisch ausgiebigem Alkoholgenuss zum Verhängnis, sei es, dass er polizeilich registriert wurde, die eine oder andere Stelle verlor oder sogar in der Folge in Anstalten eingewiesen wurde. «Für diese in die Wiege mitbekommene Art kann K. ja nichts», meinte sein letzter Vormund und regte die Internierung in einer Trinkerheilanstalt mit Antabus-Kur an, die – im Sinne der Anordnung – offenbar erfolgreich verlief.

*

Die Karriere, die B. K. nach der Wegnahme von seinen Eltern durchlief, war ebenso einzigartig wie typisch. Die vielen Stationen lassen sich grob unterscheiden in Aufenthalte in Familien auf der einen, in verschiedenen Heimen und Anstalten auf der anderen Seite.

B. K. verbrachte seine ganze Kindheit, aber auch einen Teil seines Lebens als Jugendlicher und Erwachsener in unterschiedlichen Ersatzfamilien. Von den zahlreichen Plätzen, die meist mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis verbunden waren, hebt sich die Pflegefamilie, in die er als Dreieinhalbjähriger kam, in vielerlei Hinsicht ab.

Nirgendwo sonst lebte er länger als bei seinen Pflegeeltern, nämlich immerhin sieben Jahre von Oktober 1942 bis April 1950. Bei ihnen verbrachte er die Jahre seiner Kindheit, und sie waren am ehesten der Ersatz dafür, was ihm im Alter von achtzehn Monaten weggenommen worden war. Bei allen immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bestand zu ihnen eine starke Bindung, die auch nach der abermals gewaltsamen Trennung durch Siegfried nicht abbrach. Diese Bindung äusserte sich u. a. darin, dass er als Jugendlicher regelmässig und auch noch als Erwachsener gelegentlich Feiertage, mitunter auch Ferien bei ihnen zubrachte. Besonders die Tage über Weihnachten und Neujahr, oft aber auch über Ostern und Pfingsten

²⁸⁰ Diese Titulierungen – die Schwestern werden als «brav» oder «anständige Frau» bezeichnet – finden sich auf dem sich im Familiendossier befindlichen Original des Familienscheins!

verbrachte er – mit jeweils schriftlich eingeholter Bewilligung des Vormunds – bei seinen ehemaligen Pflegeeltern. Diese waren aber auch sonst der einzige Fixpunkt in seinem Leben, zu ihnen kehrte er immer wieder – und sei es nur besuchsweise nach Monaten und Jahren – zurück.

Dabei war der Platz, an den es ihn als kleinen Knaben verschlagen sollte, lediglich zweite Wahl gewesen. Eine erste Vermittlungsaktion anfangs 1942 war offensichtlich wegen des als angeboren diagnostizierten und dem interessierten Paar nicht verschwiegenen Herzfehlers gescheitert. Schon im Juli bahnte sich dann aber eine neue Gelegenheit an, und jetzt ist aus den Akten auch zu rekonstruieren, wie eine Pflegefamilie gefunden wurde.

Es war ein Pfarrer und ehrenamtlicher Gemeindesekretär der Pro Juventute, der sich im Juli 1942 an das Bezirkssekretariat wandte mit der Frage, ob die Pro Juventute in der Lage wäre, ein Kind zu vermitteln; eine Familie in seiner Gemeinde würde «gern einen Knaben im Alter von 1–5 Jahre zur Erziehung und wenn möglich zur späteren Adoption aufnehmen». Mit seinem Anliegen direkt ans Zürcher Zentralsekretariat verwiesen, wurde er von diesem um einen Bericht über die sich bewerbende Pflegefamilie gebeten, den er im August samt Leumundszeugnissen lieferte. Der darauf angekündigte Besuch durch Alfred Siegfried liess zwei Monat auf sich warten, was der Pfarrer in seiner Funktion als Pro-Juventute-Gemeindesekretär monierte, doch nachdem dieser dann am 11. Oktober abgestattet worden war und Siegfried einen positiven Eindruck mit nach Hause gebracht hatte, ging alles sehr rasch. Am übernächsten Tag schon wurden der künftigen Pflegefamilie drei Knaben zur Auswahl «angeboten». Sie entschied sich am 14. Oktober trotz des Herzfehlers für B. K., den kleinsten, und bereits am Samstag, dem 17. Oktober 1942, wurde dieser von Siegfried seiner künftigen Pflegefamilie übergeben.

Die Umstände dieser Plazierung waren eher untypisch. Auffällig ist zum einen das schliesslich an den Tag gelegte Tempo, nachdem sich Siegfried vorher nicht sonderlich beeilt hatte. Zwischen seinem Rekognoszierungsbesuch und der Übergabe des Kindes verstrich nur gerade eine Woche. Zum andern handelte es sich bei den sogenannten Pflegeeltern nicht um ein verheiratetes Ehepaar, sondern um zwei ledige Geschwister, eine 36jährige Frau und deren 31jährigen Bruder, die zusammen mit zwei weiteren älteren Brüdern sowie der Mutter ein Haus bewohnten. Das waren doch eher ungewöhnliche Verhältnisse. Ganz sicher scheint sich Siegfried seiner Sache nicht gewesen zu sein, denn er holte nachträglich bei der zuständigen Vertreterin des Seraphischen Liebeswerks weitere Erkundigungen über die Pflegefamilie ein. Der Bericht fiel prompt alles andere als positiv aus. Alfred Siegfried musste erfahren, dass das Geschwisterpaar mit dem gleichen Anliegen beim Seraphischen Liebeswerk abgeblitzt war, weil aufgrund von Aussagen von Vertrauenspersonen die Verhältnisse insgesamt als wenig günstig eingeschätzt worden waren. Kaum erbaut dürfte Siegfried auch über die im Schreiben geäusserte Vermutung gewesen sein, die fraglichen Leute seien «wenn nicht in dieser, so doch in der letzten Generation noch Korber gewesen». Dennoch plädierte Siegfried in seinem Dankeschreiben dafür, nichts zu überstürzen. Er wolle einstweilen zuwarten und sehen, wie sich die Sache entwickle. Immerhin versuchte er aber, sich die Dienste des Seraphischen Liebeswerks in künftigen Fällen zu Nutze zu machen. «Haben Sie», so erkundigte er sich, «im ganzen Kanton Beziehungen, die Ihnen Auskünfte vermitteln? In diesem Fall würde ich mich Ihrer gerne dann und wann einmal bedienen; denn wo Gemeinde-

sekretariat, Pro Juventute und Pfarramt Personalunion darstellen, ist es manchmal nicht leicht, zu eindeutigen Informationen zu kommen. So war es auch im Falle I.»

Der nach den Grundsätzen Siegfrieds ideale Pflegeplatz war es also nicht, den dieser – vielleicht etwas überstürzt – selbst vermittelt hatte, und sein Verhältnis zu den als Pflegeeltern fungierenden Geschwistern blieb in der Folge nicht weniger zwiespältig als jenes zum Mündel selbst. Bei aller verschiedentlich an ihre Adresse gerichteten Anerkennung für die von ihnen geleistete Erziehungsarbeit konnte er sich im Konfliktfall Dritten gegenüber handkehrum sehr abschätzig äussern. «Man muss sich schon bald fragen, wer dümmer ist, B. oder seine Pflegefamilie», reagierte er beispielsweise auf deren etwas umständliche, nichtsdestotrotz begreifliche Widerstände gegen seine Heim-Pläne für sein Mündel. Einmal meinte er gar: «Ich sehe jetzt leider zu spät, dass ich diesen Leuten ein Kind nicht hätte übergeben sollen. Sie meinen es gewiss ganz gut, sind aber in ihrer Denkweise doch recht egoistisch und primitiv.»

Selbstverständlich kann und soll hier kein Urteil darüber abgegeben werden, wie gut oder schlecht die Pflegefamilie ihren Aufgaben im Verlauf der siebeneinhalb Jahre nachkam, während derer B. K. in ihrer Obhut war. Tatsache ist, dass sich B. K. dort auch später wohl fühlte. Einiges deutet auf der anderen Seite aber doch darauf hin, dass die beiden Geschwister im Umgang mit ihrem nicht ganz einfachen Schützling oft überfordert waren. Auch der Versuch einer Adoption, zu der Siegfried sogar Hand geboten hätte, scheiterte letztlich an ihnen selbst. Öfters wandten sie sich sogar an Siegfried mit der Bitte, «ihren» Buben zurechtzuweisen, weil sie dazu nicht mehr imstande wären. Zwar setzten sich die Geschwister wiederholt für ihn ein und sparten später auch nicht mit Kritik an Siegfrieds Erziehungsmethoden qua Heim – einmal weigerten sie sich, B. K. nach einem Urlaub ins Heim zurückzugeben –, doch konnten oder wollten sie sich letztendlich nicht durchsetzen bzw. waren insgesamt zu schwach gegenüber ihrem Schützling wie dessen Vormund.

Der Wunsch nach einem Kind scheint derart stark gewesen zu sein, dass sie – kaum war ihnen «ihr» Bub weggenommen und ins Heim gesteckt worden – gleichsam um Nachschub bettelten. Finanziell interessant jedenfalls war ein Pflegekind sicherlich nicht. Zwar kamen Pro Juventute und Vormundschaftsbehörden für Kleidung und andere Auslagen auf, doch gibt es keine Hinweise darauf, dass die Pflegefamilie darüber hinaus auch noch ein Kostgeld bezogen hätte. Lediglich einmal schimmert eine allerdings etwas diffuse utilitaristische Haltung durch, als die Pflegeeltern offen ihrer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich ihre erzieherische Arbeit eines Tags bezahlt machen werde: «Und es würde uns freuen», schreiben sie Alfred Siegfried, «einmal etwas Hilfe zu erhalten für alle Mühe und Sorge.»

*

War es bei der Pflegefamilie noch die potentielle Arbeitskraft B. K.s, so sahen dann die Dinge diesbezüglich völlig anders aus bei Familien, die zugleich als Arbeitgeber fungierten. Besonders bei Bauern war die billige Arbeitskraft der Pro Juventute in der Mitte der fünfziger Jahre offensichtlich sehr begehrt.²⁸¹ Die Bauernfamilie, bei der der halbwüchsige B. K. über eineinhalb Jahre als Knecht für Fr. 40.– Lohn im Monat verdingt war, setzte alle Hebel in Bewegung, um zu einem Ersatz für den wegziehenden B. K. zu kommen. Die Bezahlung eines Restbetrags von etwas über Fr. 20.– für B. K.s Steuern dagegen überliess sie dankend der Pro Juventute. Einen

²⁸¹ Ähnliches, ja eigentlicher Missbrauch der Pflegekinder als billige Arbeitskraft und Sündenbock zugleich wird auch in Huonker, *Fahrendes Volk*, 233 berichtet.

mageren Lohn bezog B. K. auch an seiner nächsten Stelle bei einem Maler. Von den vereinbarten monatlichen Fr. 100.– Lohn wurden ihm nämlich nur Fr. 20.– ausbezahlt, der Rest ging direkt an die Pro Juventute, wo für B. K. ein persönliches Konto geführt wurde, aus dem die anfallenden Auslagen für Schuhe und Kleidung usw. bestritten wurden.

An diesem System wurde auch nach der Pro-Juventute-Zeit festgehalten, d. h. er bekam nur in Ausnahmefällen, die meist Pannen waren, seinen ganzen Lohn ausbezahlt.²⁸² Dass dies wenig motivierend war, hielt B. K. seinem Vormund mehrmals vor, und das magere Taschengeld war mit ein Grund dafür, dass es ihn an einer Stelle nie lange hielt. Regelmässig bat er – meist erfolglos – um eine Erhöhung des Taschengeldes, aber noch als 25jähriger wurden ihm nicht mehr als Fr. 50.– ausbezahlt, wobei er sich erst noch sagen lassen musste: «Das muss aber einfach reichen für die kleinen Auslagen; wenn Du Dich auffruffst, jeden Tag weniger zu rauchen und gewisse Gläser und Getränke seltener zu geniessen.» Obwohl die Pro Juventute ihre Hand auf den grössten Teil des Lohnes legte, betrug der an die Vormundschaftsbehörde überwiesene Saldo zugunsten B. K.s 1966 lediglich Fr. 390.10.

Zu den beiden ersten Arbeitgebern, bei denen er längere Zeit wohnte und arbeitete, unterhielt B. K. auch Jahre später noch Beziehungen, und zu beiden kehrte er mangels Alternativen vorübergehend sogar zurück. Weshalb er bei keiner der beiden Arbeitsstellen länger geblieben war, obwohl es ihm dort an sich gefiel, ist nicht ganz klar. Sicher spielte aber auch eine Rolle, dass er eine ordentliche Malerlehre absolvieren wollte, dies aber nur in einem Meisterbetrieb konnte. Wiederum sind die Umstände, die schliesslich nach fast zwei Jahren zum abrupten Abbruch der Lehre führten, nicht ganz durchsichtig. Mit entscheidend dürfte das vorgängige, auch für Siegfried unverständliche Verhalten des ersten Lehrmeisters gewesen sein. Dieser hatte B. K. nach zwei harmlosen Eskapaden – anlässlich der militärischen Musterung und kurz darauf nochmals war er über Nacht weggeblieben – und beim Bekanntwerden, «aus was für einer Sippe der Lehrling stammt», fast aus heiterem Himmel die Kündigung ausgesprochen. Dass die jenseitige Herkunft zum Stimmungswandel der Meistersfamilie beiträgt, zeugt deutlich genug von entsprechenden Vorurteilen in Teilen der damaligen Bevölkerung. An der zweiten Lehrstelle traf B. K. zwar auf verständnisvollere Meistersleute, doch veranlassten Siegfried die bald auftretenden Schwierigkeiten – B. K. blieb über Nacht weg und soll sich öfters in schlechter Gesellschaft aufgehalten haben –, diesen in der Arbeiterkolonie Herdern bzw. kurz danach in Bellechasse zu internieren und das Lehrverhältnis aufzulösen.

Dank der allgemeinen Arbeitskräfteknappheit in den Zeiten der Hochkonjunktur fand B. K. in den sechziger Jahren trotz seinem Vorleben jedesmal sofort, manchmal innert einer Woche eine Stelle.²⁸³ Nicht immer traf er dabei auf besonders mitfüh-

²⁸² Dass sein Lohn auch künftighin von einer Drittperson verwaltet würde, war 1972 ein sehr gewichtiges Argument, das die definitive Entlassung B. K.s aus der Vormundschaft förderte, vgl. den Brief des Vormunds vom 27. März 1972 an das Waisenamt; GA B., Vormundschaftsakten B. K.

²⁸³ Wenn Clara Reust als Entschuldigung für die verzögerte Entlassung aus Bellechasse anführt, «trotz Hochkonjunktur» noch keine geeignete Stelle gefunden zu haben, so handelt es sich wohl eher um eine Ausrede. Jedenfalls ist eine solche sofort gefunden, als B. K. selbst entsprechende Adressen beibringt.

lende Arbeitgeber. Einige brauchten einfach einen (möglichst billigen) Arbeiter und mochten sich nicht auch noch um den Menschen B. K. kümmern, andere wie etwa ein Rheintaler Inhaber einer chemischen Fabrik waren dagegen äusserst verständnisvoll und geduldig und setzten sich für B. K. selbst bei Behörden und Pro Juventute ein.

Als Arbeiter wurde B. K. von fast allen Arbeitgebern ein gutes Zeugnis ausgestellt. Getrübt wurden die Arbeitsverhältnisse regelmässig aber dadurch, dass B. K. öfters nicht zur Arbeit erschien, sei es, dass er einen Rausch ausschlafen musste, sei es, dass er krank feierte oder einfach nicht arbeiten mochte. Dieses «Blauen-Machen» hatte mehr als einmal die Kündigung zur Folge, und von da führte schliesslich wieder ein direkter Weg in die Arbeitserziehungsanstalt.

*

Mit der Einweisung in ein Kinderheim begann für B. K. das, was – nach kursorischer Durchsicht der Akten anderer vom «Hilfswerk» betreuten Kinder – als typische Heimkarriere bezeichnet werden kann.²⁸⁴ Es gehörte mit zu einer solchen Karriere, dass Heime und Anstalten aller Kategorien durchlaufen wurden; einzig das Zuchthaus blieb B. K. erspart. Die erste Stufe nach dem Kinderheim war nicht nur im Falle B. K.s ein sogenanntes Heim für bildungsfähige Schwachbegabte in Neu St. Johann. Da sich der jugendliche B. K. zunehmend renitent verhielt gegenüber den Anordnungen seines Vormunds, schlug dieser umgehend den Weg der Psychiatrisierung seines Mündels ein, das nach einem kurzen Ausreissversuch direkt in die Heil- und Pflegeanstalt «St. Pirminsberg» in Pfäfers zur Beobachtung eingeliefert wurde, einer Beobachtung, die laut Siegfried nicht mehr erbrachte, als er selbst schon vorher zu glauben wusste. Immerhin hatte er fortan ein von ausgewiesenen Fachleuten unterschriebenes Attest einer leichten Debilität seines Zöglings zur Hand.

Nach weniger als fünf Jahren ausserhalb von Mauern und Zäunen wurde B. K. in die Arbeitskolonie Herdern TG eingewiesen und von dort nach einem durch höchst unsensibles Verhalten des Direktors verursachten Eklat direkt nach Bellechasse verbracht, wo er zunächst für ein Jahr zu bleiben hatte. Nach Bellechasse wurde er noch zwei weitere Male für jeweils rund zwei Jahre eingewiesen. Hierhin wäre er anstelle des «Kreckelhofes» bei Herisau auch lieber wieder verbracht worden, als er nach seiner Pro-Juventute-Zeit erneut für zwei Jahre interniert wurde.

Wie in den Namen teilweise ausgedrückt, musste in all diesen Anstalten gearbeitet werden.²⁸⁵ Beschäftigt war B. K. – und das dürfte auch bei anderen «Kindern der Landstrasse» der Fall gewesen sein – vor allem in der Landwirtschaft, im Pflegeheim auch in der Schreinerei, und während seines Aufenthalts im appenzellischen «Kreckelhof» arbeitete er extern in der Papier- und Folienveredlungsfabrik Walke AG. Einmal beklagt er sich gegenüber Clara Reust über das schlechte Essen und die im Winter ungenügende Beheizung der Räume in Bellechasse. Sonst ist über den konkreten Alltag und allfällige Missstände in diesen Anstalten aus den Akten prak-

²⁸⁴ Zu den einzelnen Stationen vgl. oben, Kap. 4.2. Stationen im Leben B. K.s. Solche Heimkarrieren durchliefen selbstverständlich auch nicht-jenische Personen; vgl. dazu etwa die in «Die Wochenzeitung» veröffentlichte Artikelserie «Lebenslänglich versorgt: Geschichten aus dem Leben von Bruno Koller» (WoZ Nr. 35, 29. Aug. 1997, Nr. 36, 5. Sept. 1997, Nr. 38, 19. Sept. 1997).

²⁸⁵ Auch im Heim für bildungsfähige Schwachbegabte wurde der Halbwüchsige zu Feld- und Stallarbeiten herangezogen.

tisch nichts zu erfahren. Das verwundert nicht, war doch dort das Postgeheimnis aufgehoben, d. h. alle Briefe gingen über den Tisch des Direktors, und allfällige Kassenbriefe landeten natürlich nicht in den Pro-Juventute-Akten. Genauere Angaben über die Verhältnisse in diesen Heimen und Anstalten wären sicherlich auch aus den entsprechenden Archiven zu gewinnen. Die wichtigsten Quellen sind hier aber zweifelsohne die mündlichen Aussagen von Betroffenen und Beteiligten selbst, also von ehemaligen Insassen oder Angestellten wie Direktoren, Ärzten, Sozialarbeitern, Seelsorgern und Wärtern.²⁸⁶

Wie oben schon erwähnt, erfolgten die Einweisungen in all diese Heime und Anstalten einzig und allein aufgrund entsprechender Entscheide der Vormünder. Die zuständigen Behörden der Heimatgemeinde gaben regelmässig erst im nachhinein ihr Plazet.

*

Eine Schlüsselrolle im zeitgenössischen schweizerischen Vormundschaftswesen spielten und spielen zweifelsohne die Heimatgemeinden bzw. deren Vormundschaftsbehörden. Sie waren bis in die jüngste Zeit hinein allein zuständig in Fürsorgefällen Heimatberechtigter, und zwar unabhängig davon, wo sich diese aufhielten. Aufgrund der föderalistischen Strukturen ist dies in einigen Kantonen bis heute ausschliesslich oder wenigstens teilweise der Fall, d. h. die Heimatgemeinde trägt sowohl die soziale Verantwortung wie die finanzielle Bürde, die mit Fürsorgefällen meist verbunden sind. Diese Situation ist je nachdem zweifelsohne wenig befriedigend und kann Gemeinden unter Umständen an den Rand ihrer finanziellen und personellen Kapazitäten bringen. Genau eine solche verfahrenre Konstellation hatte ja seinerzeit Bundesrat Motta zu jenem Brief veranlasst, der als Initialzündung zur Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» gesehen werden kann.²⁸⁷

Das Angebot des mit der Pro Juventute im Rücken gleichsam als parastaatliche Behörde auftretenden «Hilfswerks» musste in der Folge um so verlockender erscheinen, als den tendenziell überforderten Kommunen nicht nur das schwierige und verantwortungsvolle Amt der Vormundschaft, das sonst einem Gemeindemitglied hätte aufgebürdet werden müssen, sondern auch ein Teil der finanziellen Belastung abgenommen wurde. Zumindest im genauer untersuchten Fall erfuhren die selbstsicher auftretenden Vormünder denn auch nichts anderes als volle Unterstützung durch die Gemeindebehörden selbst bei schwerwiegenden Entscheiden. Die Anordnungen des Vormunds mochten noch so problematisch sein – der Rückendeckung und nachträglichen Saktionierung durch die eigentlich zuständige Gemeindebehörde konnten Alfred Siegfried wie Clara Reust jederzeit sicher sein. Gerade weil letztlich die kommunale Fürsorgebehörde für den Vollzug von fürsorglichen Freiheitsentzügen zuständig war und nicht der Vormund, der in der Praxis noch so selbstherrlich schalten und walten mochte, trägt sie letztlich auch die volle Verantwortung für das Geschehene.

Wirklich kontrollierend oder gar korrigierend wurde seitens der Heimatgemeinde nie eingegriffen, was aber nicht heisst, dass bloss aus Opportunitätsgründen alles geschluckt worden wäre, was Alfred Siegfried oder Clara Reust vorgespurt hatten. Dass die kommunalen Behörden die oft problematischen Anordnungen der Vor-

²⁸⁶ Einblicke in den Anstaltsalltag aus der Sicht betroffener jenuischer Personen gewähren beispielsweise die Protokolle in Huonker, *Fahrendes Volk*, 128–258.

²⁸⁷ Zu diesem Brief Mottas vgl. unten, Kap. 6.

münder nicht einfach duckmäuserisch tolerierten, sondern vorbehaltlos stützten, geht aus mehreren Aktenstücken mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit hervor.

Das dürfte vielerorts kaum anders gewesen sein, doch gibt es auch Beispiele für ein anderes Verhalten von Behörden. Nur vertiefte Analysen könnten zeigen, ob nach Landesteil, Kanton oder Gemeinde, Stadt oder Land spezifische Verhaltensunterschiede bestanden.²⁸⁸

Nicht eindeutig präsentiert sich beispielsweise das Verhalten der verschiedenen Polizeistellen, mit denen B. K. im Laufe seines Lebens in Kontakt kam. Zwar fungierte die Polizei mehrmals als verlängerter Arm der Vormünder, wenn sie auf Anweisung das Mündel suchte und aufgriff und es in ein Heim oder eine Anstalt «überstellte», wie dieser Vorgang genannt wurde. Auf der anderen Seite gibt es klare Indizien, dass diese unangenehmen Pflichten öfters mit dem grösstmöglichen Anstand und einer nicht selbstverständlichen Sensibilität ausgeführt wurden. So wurde schon das Kleinkind nicht vom Polizisten selbst, sondern von dessen Frau ins Kinderheim gebracht. Ferner ist eindeutig, dass zumindest einzelne Polizisten für das Schicksal B. K.s sogar mehr Mitgefühl aufbrachten, als es ihre Pflichten eigentlich erlaubt hätten. So lässt sich etwa nicht sagen, es sei von den betreffenden Polizeistellen immer der von den Vormündern erwartete Eifer an den Tag gelegt worden, wenn B. K. wieder einmal polizeilich ausgeschrieben worden war. Die entsprechenden Rapporte hinkten den Ereignissen meist hintennach und wirken in ihrem unschuldig-slapstickartigen Duktus fast belustigend. Dahinter verbergen sich aber auch Menschen, die eine differenzierte Sicht der Dinge hatten und offensichtlich Mühe bekundeten mit bestimmten Anweisungen. Mindestens in einem Fall wurde – in den Augen Clara Reusts – sogar klar Obstruktion betrieben, indem die schon fast demonstrative Tatenlosigkeit der Polizei B. K. ermöglichte, sich dem angekündigten Schicksal einer erneuten Verwahrung in Bellechasse wenigstens für einige Monate zu entziehen.

Die in solchen Ereignissen zum Ausdruck kommende Milde polizeilicher Stellen ist auch in anderen Fällen bezeugt.²⁸⁹ Ein differenziertes Bild der Haltung der verschiedenen Behörden liesse sich aber nur durch eine Analyse des gesamten Materials, einschliesslich weiterer behördlicher Akten, sowie durch Befragungen von Betroffenen wie Beteiligten gewinnen.

*

Damit sind einmal mehr die Grenzen angesprochen, die einer Untersuchung gesetzt sind, die sich ausschliesslich auf das Studium der «Kinder der Landstrasse»-Akten stützt. Aus der für das ausgewählte, aber auch andere Beispiele überraschenden Fülle und Dichte von Informationen, die insbesondere in diesen Akten stecken, lassen sich zwar eine Art Lebenslauf von Betroffenen konstruieren sowie wichtige Eindrücke zum ganzen Umfeld der Beteiligten gewinnen. Dennoch muss mit allem Nachdruck betont werden, dass das Resultat jedes Rekonstruktionsversuchs von Lebensläufen aus «Kinder der Landstrasse»-Dokumenten nicht nur unvollständig, sondern auch in erheblichem Mass ein einseitiges ist, ja sein muss. Erstens wäre es ohnehin vermessen bzw. unmöglich, das Leben eines Menschen aus welchen Akten auch immer «rekonstruieren» zu wollen. Als zweite Einschränkung kommt hinzu, dass es sich

²⁸⁸ Wie entsprechenden Klagen Siegfrieds zu entnehmen ist, traf er mitunter auch auf behördliche Widerstände, vgl. dazu oben, Kap. 3.9; vgl. auch die Bemerkungen zu einer möglichen anderen Haltung gegenüber den Fahrenden in der Romandie, oben, Kap. 3.8.

²⁸⁹ Vgl. etwa Huonker, *Fahrendes Volk*, 150, 190, 202f., 213.

bei den Dossiers des «Hilfswerks» um in ausgesprochen hohem Mass parteiische Akten handelt, angelegt vom Leiter bzw. der Leiterin des «Hilfswerks» für deren spezifische Bedürfnisse der Dokumentation und der Rechtfertigung, was sich beispielsweise auch darin äussert, dass fiktive Zwänge konstruiert werden.

Wieviel wir also über B. K. nach der Lektüre dieses Kapitels auch immer zu wissen glauben – dieses Wissen kann gar nicht anders als bruchstückhaft und tendenziös sein, weil die Quelle, aus der geschöpft werden konnte, mit ganz wenigen Ausnahmen eben genau diese «Kinder der Landstrasse»-Akten waren. Das ändert aber nichts daran, dass dieses Aktenmaterial äusserst ergiebig ist und insbesondere auch die Richtungen weist, die unbedingt genauer und weiter zu verfolgen sind. Im konkreten Fall konnten noch die vorhandenen Vormundschaftsakten der Heimatgemeinde beigezogen werden. Diese gewähren punktuelle Einblicke in B. K.s Werdegang vor allem nach 1966, während die ganze Pro-Juventute-Zeit von 1939 bis 1966 mehr als nur lückenhaft dokumentiert ist. Aus dieser Zeit liegt in den kommunalen Vormundschaftsakten kein einziges Schriftstück, das nicht auch im Original oder als Kopie in den «Kinder der Landstrasse»-Dossiers zu finden ist. Das mag in anderen Fällen und andernorts anders sein. Die Aktenlage in der Heimatgemeinde wäre deshalb in jedem einzelnen Fall genau abzuklären. Das gilt auch für den betreffenden Kanton, vor allem aber für all jene Institutionen privater oder öffentlicher Art, mit denen B. K. mehrmals unfreiwillig Bekanntschaft machte. Da wir Art und Inhalt von Akten des Kantons wie der verschiedenen Heime und Anstalten nicht kennen, ja nicht einmal wissen, ob entsprechende Schriftstücke in jedem Fall überhaupt angelegt worden sind und noch existieren, ist schwer zu beurteilen, was damit für eine stärkere Ausleuchtung des Umfelds der Beteiligten wie des Betroffenen selbst gewonnen werden könnte.

Mehr verspricht dagegen der direkte Einbezug von anderen Betroffenen sowie unmittelbar wie mittelbar Beteiligten, die noch leben. Viele kannten B. K. nicht nur, sondern standen ihm über teils längere Zeit wohl auch näher als der Vormund, ohne dass sich dies in schriftlichen Dokumenten niedergeschlagen hätte. Von dieser mündlichen Seite sind wichtige Ergänzungen, aber auch völlig neue Aspekte der Persönlichkeit B. K.s wie seines Umfelds zu erwarten, die auch einen Beitrag leisten könnten zur notwendigen Berichtigung der einseitigen und vielfach diskriminatorischen «Hilfswerk»-Akten. Das ist um so unerlässlicher, wenn sich Betroffene – wie im hier untersuchten «Fall» – selbst nicht mehr äussern können.

5. Die Rolle der Pro Juventute

Auf Initiative eines Komitees wurde 1912 durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die Stiftung «Für die Jugend» gegründet. Die konstituierende Sitzung fand am 12. Nov. 1912 statt und wurde geleitet vom Vize-Präsidenten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und Direktor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Dr. G. Schaertlin. Anwesend waren ferner namens des Initiativkomitees Major Ulrich Wille, der zum ersten Stiftungskommissionspräsidenten gewählt wurde und dies bis zu seinem Tod 1959 bleiben sollte, sowie weitere 31 Stiftungsräte. Das Protokoll führte Dr. Carl Horber, der zum ersten Zentralsekretär der Stiftung gewählt wurde. Als erster Stiftungsratspräsident amtierte Bundesrat Arthur Hoffmann.²⁹⁰ Die Stiftung hatte den Zweck, sich auf dem Gebiete der gesamten Jugendfürsorge und Jugendpflege praktisch zu betätigen.²⁹¹ Die beiden ersten Jahre galten dem Kampf gegen die damals besonders auch unter Kindern und Jugendlichen grassierende Tuberkulose, der noch jahrelang eine wichtige Aufgabe der Stiftung blieb.²⁹² 1914 aber wurde erstmals, 1916 bereits zum zweiten Mal «Schutz und Erziehung gefährdeter Kinder (durch Verbrechen, Alkoholismus, Roheit oder Unfähigkeit der Erzieher gefährdeter Kinder, sowie dem Elternhaus entwachsene Knaben und Mädchen, welche in Erziehungsanstalten, Refuges, untergebracht werden müssen)» zum Jahreszweck erhoben. Die Jahreszwecke konzentrierten die Stiftungsaktivitäten auf jeweils einen Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge und betrafen alternierend die Säuglinge und Kleinkinder einerseits, die Jugendlichen andererseits.

Wichtig in unserem Zusammenhang ist, dass die Pro Juventute schon zwölf Jahre vor dem «Hilfswerk» ihr Augenmerk auf «gefährdete Kinder» richtete, und gemäss Rechenschaftsbericht des Zentralsekretärs über die Aktivitäten der ersten fünf Jahre kam es auch schon in den Kriegsjahren zu «Kinderversorgungen»,²⁹³ die in den «Hilfswerk»-Akten nicht dokumentiert sind.

Die Mittel beschaffte sich die Stiftung, die mit dem äusserst bescheidenen Stiftungskapital von Fr. 5000.– gestartet war, über den Verkauf von Briefmarken und Postkarten mit einem Wohltätigkeitszuschlag, wozu Bund und Kantone Hand geboten

²⁹⁰ PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 1: 1912–1917, Protokoll der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates «Für die Jugend» vom 12. Nov. 1912.

²⁹¹ Vgl. auch Art. 1 des Statutenentwurfs von 1919 anlässlich der Fusion mit der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 2: 1918–1921, Auszug aus dem Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz mit dem Stiftungsrat Pro Juventute am 5. Oktober 1919.

²⁹² Der erste Zentralsekretär der Pro Juventute, Carl Horber, war vordem Zürcher Sekretär der Liga gegen die Tuberkulose gewesen, vgl. Pilet-Golaz, Marcel, Fondation suisse «Pro Juventute», in: Pestalozzi Foundation, o. O. o. J. [1947], 76–78, bes. 76; zu Horbers nachmaligen Betätigungen vgl. Huonker, *Fahrendes Volk*, 73f.

²⁹³ Vgl. den vom Zentralsekretär verfassten Bericht über die Jahre 1912–1916, 22, PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 1: 1912–1917.

hatten. Von allem Anfang an war die Pro Juventute²⁹⁴ dezentral aufgebaut. Neben dem Zentralsekretariat in Zürich waren es vor allem die rund 200 Bezirkssekretariate, welche nicht nur den Verkauf der Sondermarken organisierten und damit massgeblich für die Einkünfte sorgten, sondern auch über den Grossteil der Mittel verfügen konnten. Mit einem feinen Netz von lokalen, ausnahmslos ehrenamtlich geführten Gemeindesekretariaten und gegen 20'000 freiwilligen Helferinnen und Helfern war die Stiftung bald in fast jeder Gemeinde der Schweiz vertreten.

Oberstes Organ der Pro Juventute ist der Stiftungsrat, der in der Regel einmal jährlich tagt. Seit der Gründung setzt sich dieses Gremium aus namhaften Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Militär und Wirtschaft, aus den Bereichen Erziehung, Gesundheit und Wohlfahrt zusammen. Als Präsident amtierte mit einer Ausnahme immer ein aktiver oder ehemaliger Bundesrat, der wegen Abwesenheit an den Sitzungen aber oft durch den Stiftungskommissionspräsidenten vertreten wurde. Dieser Stiftungsrat, der zwischenzeitlich weit über hundert Mitglieder zählte und erst 1929 anlässlich einer Statutenrevision auf 40 beschränkt, später wieder auf 60 Mitglieder erweitert wurde²⁹⁵, beschliesst jeweils den sogenannten Jahreszweck, genehmigt Budget und Rechnung, wählt die eigenen und die Mitglieder der Stiftungskommission sowie den Zentralsekretär und genehmigt Statutenänderungen sowie andere wichtige Geschäfte.

In diesem obersten Organ der Stiftung gab das «Hilfswerk» nicht viel zu reden. In den Protokollen von 1926 bis 1973 wird es nur gerade zweimal überhaupt erwähnt.

Erstmals ist dies der Fall in der Sitzung vom 3. März 1930 anlässlich der Budgetberatung. Die Bundessubventionen von Fr. 15000.– für das «Hilfswerk», die damals erstmals budgetiert wurden, waren Anlass für eine Frage eines Stiftungsrats. Im Protokoll heisst es wörtlich:

«Herr Prof. Dr. Keller wünscht Auskunft über das Hilfswerk Kinder der Landstrasse. Der Zentralsekretär teilt kurz mit, dass es sich um die vor einigen Jahren vom Zentralsekretariat an die Hand genommene Aktion der Fürsorge und des Versuches der Sesshaftmachung der Kinder der Kessler und Schirmflicker unseres Landes handle.»²⁹⁶

Am 2. März 1931 erkundigte sich dann nochmals ein Stiftungsrat nach der Deckung der Kosten für das Hilfswerk.²⁹⁷ Danach vermerken die Protokolle zum «Hilfswerk» überhaupt nichts mehr, und selbst im Protokoll der Sitzung vom 19. Sept. 1973, also nach der offiziellen Auflösung des «Hilfswerks», wird dieses mit keinem Wort erwähnt. Im Pressecommuniqué vom selben Tag fehlen ebenfalls jegliche Anspielungen, und im Jahresbericht des folgenden Jahres heisst es unter der Überschrift «Betreuung der Kinder von «Nicht-Seßhaften»» lapidar: «Die Auflösung des ehemaligen

²⁹⁴ Die Bezeichnung «Pro Juventute» wurde erst ab 1919 offiziell und konsequent verwendet, während in den ersten Jahren der Stiftung die landessprachlichen Bezeichnungen («Für die Jugend», «Pour la jeunesse», «Pro gioventù») in Gebrauch waren.

²⁹⁵ Bei dieser Statutenrevision wird auch die Kommission auf sieben Mitglieder beschränkt, die ex officio Einsitz im Stiftungsrat haben, vgl. Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. Okt. 1929. PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 2: 1918–1921; vgl. auch das Organigramm auf der Rückseite des Jahresberichts 1976/77, PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 21: 1975–1977.

²⁹⁶ Protokoll des Stiftungsrates vom 3. März 1930, 2, PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 5: 1929–1931.

²⁹⁷ Protokoll des Stiftungsrates vom 2. März 1931, 2, PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 5: 1929–1931.

Hilfswerkes für die Kinder der Landstraße ist im vergangenen Jahr vollzogen worden. Die schrittweise Übergabe der Betreuungsfälle an die Vormundschaftsbehörden ist bis auf wenige bereits erfolgt. Da das Zentralsekretariat nicht mehr in der Lage ist, direkte Sozialhilfe von einer Zentralstelle aus zu leisten, dürften die ortsansässigen Institutionen die Betreuung dieser Kinder am besten gewährleisten.»²⁹⁸

Das «Hilfswerk» wurde im Stiftungsrat also nicht einmal in den Jahren seiner Auflösung diskutiert; jedenfalls existiert kein einziger betreffender Protokollvermerk. Das ist schwer verständlich angesichts des offen zutage getretenen Unrechts einerseits, der in den Medien und zwischen Pro Juventute und Betroffenen geführten Debatte andererseits. Zur Sprache kam die Sache aber in der Stiftungskommission, wo man an mehreren Sitzungen die Anschuldigungen und das weitere Vorgehen erörterte. Eine Spezialkommission überprüfte sämtliche Dossiers und suchte nach Lösungen für die einzelnen Personen.²⁹⁹

Dass das «Hilfswerk» in all den Jahren zuvor nie auch nur der Rede wert war, mag mit seiner relativ geringen Bedeutung zusammenhängen, die es innerhalb der Stiftung im Vergleich zu anderen Pro-Juventute-Aktivitäten tatsächlich auch hatte. Diese Marginalität spiegelt sich in den Budgets, sie kann aber auch daran ermessen werden, dass in den mit mehreren Dutzend und manchmal über hundert Seiten jeweils recht umfangreichen Jahresberichten der Abschnitt zu den «Kindern der Landstrasse» kaum mehr als einige Zeilen bis eine halbe Seite ausmacht, ja oft nicht einmal mit einem eigenen Untertitel hervorgehoben ist.³⁰⁰

Dies alles sind Indizien dafür, dass das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» innerhalb der Pro Juventute wie in den Augen der verantwortlichen Gremien von ebenso marginaler Bedeutung wie unbestritten war. Es lässt sich schwer ausmachen, welche Bedeutung Alfred Siegfried, der ja ein ausgesprochenes Geltungsbedürfnis hatte, innerhalb der Pro Juventute hatte. Die Ehrung in der Einleitung des 1963 erschienenen Buches «Kinder der Landstrasse» weist darauf hin, dass sein Engagement und seine Leistung geschätzt wurden. Das Nicht-erwähnt-Werden in den obersten Gremien deutet daher auf eine problemlose Akzeptanz seiner Tätigkeit und ein vollständiges Einverständnis mit seinen Ideen hin. Nach seinem Abgang verlor das «Hilfswerk» sicher an Bedeutung, weil dessen Leiter nicht mehr zugleich Leiter der Abteilung «Schulkind und Fürsorge» war und weil Clara Reust als Person deutlich weniger durchsetzungsfähig erscheint als Siegfried.

Die Pro Juventute beklagte sich immer wieder über Konkurrenz durch Fürsorgeprojekte, die «auf den ersten Blick als aktueller und interessanter erscheinen mögen».³⁰¹ Schon 1916, im vierten Jahr ihrer Tätigkeit und zehn Jahre vor Beginn des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», war es zu einem öffentlich ausgetragenen Konflikt mit der «Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz»

²⁹⁸ Jahresbericht 1973/74 zuhanden der Sitzung vom 8. April 1974 in La Chaux-de-Fonds, 294, PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 20: 1972–1974.

²⁹⁹ Protokolle der Sitzungen vom 7. Juni 1972, 30. Aug. 1972, 1. Dez. 1972, 5. Jan. 1973, 30. Mai 1973, PJA A 29, Protokolle der Stiftungskommissions-Sitzungen 1972 und 1973.

³⁰⁰ Auch in einem in den Stiftungsratsakten liegenden 24seitigen Referat über die Tätigkeit der Pro Juventute, das der damalige Zentralsekretär Ledermann an der Stiftungsratssitzung vom 27. Sept. 1968 hielt, sucht man vergeblich eine Bemerkung zum «Hilfswerk». Im damaligen Jahresbericht waren diesem gerade noch zehn Zeilen gewidmet. PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 18: 1966–1968.

³⁰¹ Brief Ledermann an den Bundesrat, EDI, 27. Juni 1958, BAR, J II.187, 1201.

gekommen, die sich durch die Tätigkeit der Pro Juventute – Jahreszweck 1914 und 1916 war wie auch später im Turnus immer wieder, wie bereits erwähnt, «Schutz und Erziehung gefährdeter Kinder» – konkurrenziert sah und dagegen eine Attacke ritt. Diese Auseinandersetzung wurde 1919 dadurch beigelegt, dass die beiden Kontrahenten fusionierten bzw. der Verein in der Stiftung Pro Juventute aufging. In der Zeit des Ersten Weltkriegs wurde im Sinne einer Konzentration der Kräfte seitens der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, auf deren Initiative hin die Stiftung «Für die Jugend», wie sie damals noch hiess, gegründet worden war, vorübergehend auch eine Vereinigung mit dem «Augustfeier-Komitee» angestrebt, schliesslich aber doch fallen gelassen.³⁰² Auch hier wird sichtbar, dass die Pro Juventute sehr stark von einer politischen Motivation getragen wurde. Fürsorge und bestimmte staatspolitische Ideale waren eng miteinander verknüpft. Dies gilt aber auch für die meisten anderen sozialen Institutionen der Zeit. Die Fürsorgetätigkeit war verbunden mit der Disziplinierung der betroffenen Personen und Gruppen, die zu «nützlichen Gliedern» der Gesellschaft erzogen werden sollten, zu willig gehorchenden, arbeitsamen, einen sittlichen Lebenswandel führenden Menschen nach den Vorstellungen der dominierenden bürgerlichen Gesellschaftsschicht. Wer gegen diese Normen versties, geriet nach Ansicht der Fürsorgeinstitutionen auf die schiefe Bahn und musste auf den rechten Weg zurückgebracht werden. Dieses Zurückbringen war eng verbunden mit Strafen und Einsperren, wie das seit der berühmten Untersuchung von Michel Foucault («Überwachen und Strafen») an verschiedenen Beispielen immer wieder herausgearbeitet worden ist.

Die Pro Juventute besass durch ihre Arbeit, ihren breit abgestützten Stiftungsrat und ihre Finanzierung durch den Verkauf von Sonderbriefmarken³⁰³ eine hervorragende Stellung innerhalb der Organisationen, die sich in der Schweiz um Kinder und Jugendliche kümmerten. Durch ihre Organisationsstruktur, die sich stark auf die dezentrale Arbeit in den Bezirkssekretariaten abstützte, war sie in der ganzen Schweiz präsent. Ihre Botschaft fand grosse Beachtung, da sie nicht nur durch Broschüren und Medien verbreitet wurde, sondern auch auf die Unterstützung unzähliger Freiwilliger zählen konnte, vom Bundesrat im Stiftungsrat bis hin zu den zahlreichen Kindern, die jedes Jahr Schulmarken zugunsten der Pro Juventute verkauften.

Wie im Kapitel zur Rolle des Bundes ausgeführt wird, war in den obersten Gremien der Pro Juventute praktisch die gesamte schweizerische Elite vertreten. Auf der einen Seite fanden sich Vertreter der Behörden wie Bundesräte, eidgenössische Parlamentarier, Regierungsräte oder kantonale und lokale Politiker. Auf der anderen Seite hatten auch praktisch alle wichtigen Wirtschaftsbereiche einen Vertreter im Stiftungsrat. Zu guter letzt holte die Pro Juventute auch Vertreter und Vertreterinnen anderer sozialer Institutionen in ihr höchstes Gremium. Regional- und parteipolitisch war der Stiftungsrat ebenfalls breit abgestützt. Damit war in ihm nicht nur eine

³⁰² Vgl. Protokoll der Jahresversammlung des Stiftungsrates «Für die Jugend» vom 30. April 1916; Antwort der Stiftungskommission auf die Anklageschrift der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz vom 9. März 1917; Auszug aus dem Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz mit dem Stiftungsrat Pro Juventute am 5. Okt. 1919. PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 1: 1912–1917, Ordner 2: 1918–1921.

³⁰³ Der Verlust ihrer Monopolstellung im Verkauf von Briefmarken mit Wohltätigkeitszuschlag im Jahre 1950 traf die Pro Juventute deshalb empfindlich. Damals hatten die PTT den entsprechenden Vertrag trotz vehementen Protesten der Stiftungskommission einseitig aufgekündigt. PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 12: 1949–1951, Stiftungsrats-Protokoll vom 24. Juni 1950.

ungeheure Behördenmacht versammelt, sondern es fanden sich auch praktisch alle gesellschaftlich relevanten Kräfte vertreten. Auch in der ausführenden Stiftungskommission wurde auf eine gut abgestützte Mischung der Mitglieder geachtet. Diese breite Abstützung der Pro Juventute hatte aber auch zur Folge, dass eine Kontrolle von aussen stark abgeschwächt wurde.

Trotz der breiten Abstützung ist nicht zu übersehen, dass es einzelne Personen waren, die die Stiftung sehr stark prägten. In erster Linie zu nennen ist hier Ulrich Wille jun., der 47 Jahre lang die Stiftungskommission präsidierte. Diese diente zwar eigentlich nur dem Stiftungsrat zu und bereitete dessen Sitzungen vor. Da der Stiftungsrat aber sehr gross und damit recht unbeweglich war und nur selten, meist nur einmal jährlich, tagte, fielen die wichtigen Entscheide in der Regel in der Stiftungskommission. «Ihr obliegt die Entscheidung über neue Aufgaben der Stiftung, sie bereitet die Anträge für die Aufgaben des Stiftungsrates vor: Rechnungserstellung, Jahresbericht. Die Stiftungskommission wählt die Bezirkskommissionen und überwacht deren Tätigkeit. Sie wählt den Zentralsekretär auf vier Jahre und überwacht dessen Tätigkeit; sie wählt auch dessen Mitarbeiter auf seinen Vorschlag hin, genehmigt deren Anstellungsverhältnisse.» In dieser Auflistung von Heinrich Hanselmann, dem zweiten Zentralsekretär der Pro Juventute und späteren Leiter des Heilpädagogischen Seminars Zürich, zeigt sich die führende Rolle der Stiftungskommission in aller Deutlichkeit.³⁰⁴

Die Gründung des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse» durch die Pro Juventute brachte deshalb auch eine Dimension ins Spiel, die weit über diejenige «normaler» Vereine und Stiftungen hinausgeht. In der Pro Juventute waren praktisch alle wichtigen Institutionen des Landes vertreten, ohne dass ein politisches Gegengewicht oder ein Kontrollorgan bestanden hätte. Die Vertreter der Stiftung waren daher in gewissem Sinn mächtiger als die eigentlichen Behördenvertreter, die mit der Kontrolle der vorgesetzten Instanzen, der Parlamente und der Gerichte zu rechnen hatten. Ergänzt wurde die Machtstellung der Pro Juventute durch die dezentrale Organisation in Bezirks- und Ortssekretariate. Diese wurden häufig geführt von Personen, die ebenfalls zu den Einflussreichen und Tonangebenden gehörten, meist von Pfarrern oder Lehrern.

Wenn sich die Pro Juventute einer kleinen, einflusslosen Randgruppe wie den Fahrenden annahm, so glich das einem Kampf zwischen Goliath und David, wobei letzterem hier aber die Steinschleuder fehlte. Alle Mittel der Macht lagen auf der einen Seite, die andere war ganz und gar hilflos. Sie verfügte weder über irgendwelchen Einfluss im politischen und gesellschaftlichen System noch über eine Lobby oder eigene Leute, die sich als Anwälte, Journalisten oder in anderer Form für ihre Anliegen hätten einsetzen können. Ein krasseres Ungleichgewicht lässt sich wohl kaum vorstellen. Und in der Tat gibt es – mit Ausnahme der Sinti und Roma, die aber in der Schweiz kaum vertreten waren – wohl keine andere Minderheitengruppe, die den Angriffen der Mehrheit derart schutzlos ausgeliefert war.

Das Ansehen der Pro Juventute führte zusammen mit der fehlenden Kontrolle dazu, dass die Vertreter der Stiftung schalten und walten konnten, wie es ihnen beliebte. Man kann von einer Machtfülle sprechen, wie es sie in einem demokratisch kontrollierten Staat eigentlich nicht geben dürfte. Verdeutlicht wird dies in der Person von

³⁰⁴ Hanselmann, Heinrich, Dem Gedenken von Oberstkorpskommandant Ulrich Wille, Präsident der Stiftungskommission 1912–1959, Zürich 1959, 18.

Alfred Siegfried. In kurzer Zeit gelang es ihm, sein Anliegen den zuständigen Behördenvertretern darzulegen, Sympathien zu gewinnen und Unterstützung zu erhalten. Mit der Zusprache von Bundessubventionen ab 1930 wurde die Aktion auch von Bundesseite offiziell legitimiert. Siegfried war Leiter des «Hilfswerks», zugleich auch Leiter der Abteilung «Schulkind» innerhalb der Pro Juventute und zudem als Vormund von bisweilen über zweihundert Kindern tätig. Damit entstand eine höchst problematische Ämter- und Machtkumulation, da Siegfried als Leiter des «Hilfswerks» Ausführer eines Programms war, das er als Vormund der einzelnen Kinder eigentlich im Interesse dieser Kinder hätte überwachen müssen. Dass eine solche Kumulation überhaupt möglich war, zeigt auch, dass die Aufsicht der Gemeinden und Kantone nicht funktionierte.

Liest man die Briefe, Protokolle und Abrechnungen der Pro Juventute, so wird die Stellung des «Hilfswerks» innerhalb der Pro Juventute nicht ganz klar. Einerseits war es eine separate Institution mit eigenen Gönnern, eigenem Mitteilungsblatt und eigenem Erscheinungsbild. Andererseits kann kein Zweifel bestehen, dass das «Hilfswerk» zur Abteilung «Schulkind» gehörte und Teil der Pro Juventute war. Bisweilen ist von der «Abteilung Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute» die Rede.³⁰⁵ «Unser Hilfswerk ist eine besondere Aufgabe innerhalb der Stiftung Pro Juventute und wird im Zentralsekretariat geführt», teilte Clara Reust 1960 der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates mit,³⁰⁶ und Siegfried wollte zeigen, «wie die Stiftung Pro Juventute im Laufe von 35 Jahren versucht hat, einen wesentlichen Teil der Kinder des fahrenden Volkes aus der sie schwer gefährdenden Umwelt zu entfernen, in erzieherisch günstiges Erdreich zu verpflanzen und sie zur Sesshaftigkeit anzuhalten».³⁰⁷ Er sah das Vorgehen gegen die Fahrenden also als Aufgabe der Pro Juventute, nicht bloss des «Hilfswerkes». Die Leitung der Pro Juventute vertrat die gleiche Sicht: «Im Jahre 1926 entschloss sich Pro Juventute, eine auf gesamtschweizerischer Basis stehende Fürsorge für die Kinder des fahrenden Volkes in Zusammenarbeit mit amtlichen Stellen und der Unterstützung privater Gönner an die Hand zu nehmen.»³⁰⁸

In vielen Fällen ist unklar, ob Siegfried nun als Leiter des «Hilfswerks» oder der Abteilung «Schulkind» oder als Vormund handelte. Auch die übrigen Angestellten scheinen ihre Aktivitäten nicht klar abgegrenzt zu haben in solche für das «Hilfswerk» und solche für die Abteilung, sondern vermischten die beiden Bereiche. In den von der Pro Juventute dem Bundesarchiv übergebenen Akten befinden sich daher eine ganze Reihe von Dossiers, die gar nicht Fahrende betreffen, sondern andern Aufgabenbereichen zuzuordnen sind. Unter den Personenakten befinden sich – wie erwähnt³⁰⁹ – solche von Auslandschweizerkindern, von Ferienbetreuungen und von anderen Fürsorgefällen. Offensichtlich unterschied man die verschiedenen Aufgabenbereiche nicht deutlich, sondern legte die einzelnen Fälle im gleichen Archiv, nach dem gleichen System ab. Die Arbeit der Abteilung «Schulkind» und des

³⁰⁵ Jahresrechnung 1935. Beilage des Briefes vom Zentralsekretariat der Pro Juventute, Siegfried, an EDI, 28. Jan. 1936, BAR, E 3001 (A) 3, Bd. 21.

³⁰⁶ Express-Brief Zentralsekretariat der Pro Juventute, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, Cl. Reust, Fürsorgerin, an EDI, 23. Mai 1960, BAR, J II.187, 1202.

³⁰⁷ Siegfried, Kinder, 1963, 5.

³⁰⁸ Zentralsekretär Ledermann und Stiftungskommissionspräsident Frei in ihrer Einleitung zu Siegfried, Kinder, 1963, 3.

³⁰⁹ Vgl. oben, Kap. 2.2., die Ausführungen zu den Akten im BAR.

«Hilfswerkes» ging fliessend ineinander über, so wie teilweise auch die Fälle nicht eindeutig zuzuordnen sind. Damit zeigt sich aber auch, dass innerhalb der Pro Juventute das «Hilfswerk» als eines von mehreren Programmen und Projekten betrachtet wurde, das keinen Sonderstatus genoss. Zwar wurden mit der Errichtung eines «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» und der Herausgabe eines eigenen Informationsblattes deutliche Akzente gesetzt. Diese dienten aber offensichtlich weniger der klaren Abgrenzung nach innen als der Publizität und Mittelbeschaffung nach aussen.

Die Abteilung «Schulkind» betreute neben dem «Hilfswerk» folgende Programme: Ferienversorgung von Kindern in Familien und Ferienkolonien, Kurversorgung tuberkulosekranker und -gefährdeter Kinder, Anstaltsversorgung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher, die Unterbringung milieugeschädigter Kinder, Fürsorge und schulische Förderung körperlich Behinderter und Schwachbegabter, Ferienunterbringung und fürsorgerische Betreuung der Auslandschweizerkinder in der Heimat und die Hilfe für jugendliche Rückwanderer. Dazu kamen in Zusammenarbeit mit Lehrern, Behörden und Organisationen die generellen Aufgaben der Schulkindhilfe, z. B. die Einführung des schulärztlichen Dienstes, Einrichtung von Schulsuppen und Schulzahnpflege vor allem in Berggegenden, die Vermittlung von Obst- und Skispenden sowie von Schulmaterial und Schulpatenschaften für Bergschulen. Die Abteilung beschäftigte sich auch mit Fragen des Anstalts- und des Pflegekinderwesens und der Adoption. Es müsste daher abgeklärt werden, ob auch in anderen Bereichen der Pro Juventute ähnliche Missstände begegnen wie im «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse».

Siegfried und seine Nachfolger besaßen einerseits die Unterstützung einer Institution, die einen ausgezeichneten Ruf genoss, andererseits eine sehr grosse Autonomie innerhalb dieser Institution. Offensichtlich unterstanden seine Tätigkeiten praktisch keiner Kontrolle, entsprechende Belege sind jedenfalls nicht zu finden.

Das verwendete Briefpapier trug bisweilen den Aufdruck des «Hilfswerks», bisweilen jenen des «Patronats für Jugendliche», bisweilen jenen der Pro Juventute.³¹⁰ Siegfried verwendete aber auch Briefpapier mit dem Aufdruck «Dr. phil. A. Siegfried, Berufsvormund, Zürich, Seilergraben 1, Tel. 27.247». Seilergraben 1 war der Sitz des Zentralsekretariats der Pro Juventute. Umgekehrt wurde Siegfried von kommunalen Behörden gelegentlich einfach als «Fürsorgechef Pro Juventute» bezeichnet.³¹¹

Die jährliche Auszahlung der Bundessubventionen wurde nicht vom «Hilfswerk» beantragt, sondern vom Zentralsekretär der Pro Juventute. Mit dem gleichen Schreiben forderte dieser auch die Subventionen für das zweite vom Bund unterstützte Programm, «Mutter und Kind», ein (später kamen noch weitere Programme hinzu). Beide Teile galten als Programme der weitverzweigten Aktivitäten der Stiftung, Unterschiede in der Behandlung des «Hilfswerks» und der «Mutter und Kind»-Aktion sind nicht festzustellen. Die Aussagen der verschiedenen Zentralsekretäre lassen zudem keinen Zweifel daran aufkommen, dass sie voll hinter dem «Hilfs-

³¹⁰ Zum «Patronat für Jugendliche» ist in den Geschäftsakten des «Hilfswerks» praktisch nichts zu finden, obwohl die beiden Organisationen aufs engste miteinander verknüpft waren. Auch in den Jahresberichten der Pro Juventute und in den Akten des Stiftungsrates und der Stiftungskommission taucht dieses Patronat kaum auf. Seine Funktion und Bedeutung müssten genauer untersucht werden.

³¹¹ Beispiel etwa in BAR, J II.187, 1202; vgl. auch oben, Kap. 4.3.

werk» standen, dessen Ziele und Methoden kannten und unterstützten. Sie benutzten die gleiche Sprache wie Siegfried und lobten dessen Tätigkeit und Erfolge. Zentralsekretär Binder etwa schrieb 1958 in einem Brief an das EDI: «Die Wirkungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse gehen weniger in die Breite und sind weniger augenfällig, denn hier handelt es sich um Einzelfürsorge mit all ihren Schwierigkeiten und Enttäuschungen. Wenn wir aber immer wieder mit Freude feststellen können, wie die Zahl der zu tüchtigen, wenn auch einfach [sic!] Menschen herangewachsenen ehemaligen Schützlinge anwächst und dabei in Betracht ziehen, was die Gründung einer neuen fahrenden Familie für die zuständige Gemeinde und ihre Mitbürger bedeuten würde, so glauben wir auch hier, Anlass zu dankbarer Genugtuung zu haben.»³¹² Aus den folgenden Äusserungen von Zentralsekretär Ledermann aus dem Jahr 1965 ist die Sprache Siegfried besonders gut herauszuhören: Das Hilfswerk «hat seine Hilfstätigkeit unentwegt weitergeführt», unsere Schützlinge «haben zum überwiegenden Teil ein belastendes Erbgut mit ins Leben bekommen, mit dem es sich auseinanderzusetzen und fertig zu werden gilt. Charakter und Intelligenz lassen vielfach zu wünschen übrig und stellen uns nicht selten vor grosse Probleme. Die verschiedenen Bemühungen im Kampfe gegen die Vagantität zielen selbstverständlich auch auf die möglichste Verhinderung des Abgleitens in Verwahrlosung und Asozialität der uns anvertrauten jungen Menschen.»³¹³

Was weiter oben schon bei der Sprache und der Ideologie der Hilfswerkvertreter und der Psychiater, auf die sie sich abstützen, bemerkt wurde, gilt auch hier: Auch nach 1945 kommen in Äusserungen der Leitung der Pro Juventute ganz ungebrochen Elemente eines Menschenbildes zum Ausdruck, das stark von rassistischen und eugenischen Argumenten geprägt ist und von Wissenschaftlern entwickelt wurde, die teilweise zu den Wegbereitern und Mitläufern der nationalsozialistischen Ideologie zählen. Noch 1973, also nach den entlarvenden «Beobachter»-Artikeln über das «Hilfswerk» und seine Methoden, hatte Clara Reust einem Arzt, der ein Mündel betreute, Jörgers «Psychiatrische Familiengeschichten» zur Lektüre empfohlen.³¹⁴

Überraschend ist, dass offenbar auch nach 1962, nachdem das Bundesgericht zwar der Pro Juventute recht gegeben, der Anwalt der Gegenpartei aber doch in deutlichen Worten auf die problematische Rechtssituation hingewiesen hatte, bei der Stiftung keinerlei Anzeichen eines Unrechtbewusstseins vorhanden gewesen zu sein scheinen. War man sich auf allen Stufen der Pro Juventute der Rechtmässigkeit und des Sinns der «Kinder der Landstrasse»-Aktivitäten so sicher, oder verdrängte man allenfalls aufkommende Fragen?

1963 entschied sich die Pro Juventute, das von Siegfried in den letzten Jahren seiner Arbeit als eine Art Rechenschaftsbericht verfasste Manuskript³¹⁵ als Buch mit dem Titel «Kinder der Landstrasse» zu publizieren, und der Zentralsekretär wie der Präsi-

³¹² Brief O. Binder an den Bundesrat EDI, 15. Jan. 1958 «Betrifft Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1957», BAR, J II.187, 1201.

³¹³ Zentralsekretariat der Pro Juventute, Ledermann, an den Bundesrat, EDI, «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1965», 10. Juni 1964, BAR, J II.187, 1203; vgl. auch Brief Zentralsekretariat der Pro Juventute, Ledermann, an den Bundesrat, EDI, 24. Juni 1960, BAR, J II.187, 1202.

³¹⁴ «Ich werde mir Ihren Hinweis zu Nutze machen und die Psych. Familiengeschichten von Dr. Jörgers bestellen», bedankt sich der betreffende Arzt bei Reust am 8. Aug. 1973, BAR J II.187, 466.

³¹⁵ Im Aufbau wie Inhalt lehnt es sich stark an die beiden Broschüren an, die Siegfried zu früheren Jubiläen des «Hilfswerks» verfasst hatte, vgl. Siegfried, Zehn Jahre; Ders., Zwanzig Jahre.

dent der Stiftungskommission liessen es sich nicht nehmen, dazu eine Einleitung beizusteuern. Siegfried bedankte sich brieflich für «die allzu ehrenvolle Einleitung»³¹⁶, in der sich die Führung der Pro Juventute in der Tat voll und ganz hinter den «hochgeschätzten» ehemaligen Mitarbeiter und dessen Lebenswerk stellte und ihm für «all seine immense und ausgezeichnete Jugendhilfearbeit» dankte.³¹⁷ Eine Besprechung im Heft «Pro Juventute, Juni/Juli 1964», verfasst von einem «Dr. E. Brn.», zeigt dieselbe Wertschätzung: Siegfried habe sich im Rahmen seiner Pro-Juventute-Tätigkeit und weit darüber hinaus mit Hingabe für die der Verwahrlosung preisgegebene Jugend eingesetzt. Pro Juventute habe es von jeher als ein Gebot der Menschlichkeit betrachtet, «solche Kinder so früh als möglich in eine gesunde Umgebung zu verbringen».³¹⁸

Ein Grossteil der im Bundesarchiv vorhandenen Geschäftsakten stammt aus der Zeit von Clara Reust, die 1960, nach einem kurzen Zwischenspiel mit Dr. Peter Doebeli, die Leitung des «Hilfswerks» übernahm. Ab diesem Moment wird der organisatorische Überbau der Pro Juventute etwas deutlicher, allerdings ebenfalls kaum je in der Form von klarer Kontrolle der Tätigkeit oder gar Kritik, sondern vor allem in der Form von allgemeinen, für alle Abteilungen geltenden Richtlinien, etwa dem Einfordern von monatlichen Tätigkeitsberichten und ähnlichem. Erst mit der als Folge der «Beobachter»-Artikel in den Jahren 1972 und 1973 auftretenden äusseren Kritik wird in den Akten auch eine stärkere Aktivität der allgemeinen Pro-Juventute-Strukturen sichtbar. Der Zentralsekretär und die Rechtsabteilung schalteten sich jetzt intensiv ein, diskutierten das weitere Vorgehen, erarbeiteten Stellungnahmen und Massnahmenpakete und begleiteten das «Hilfswerk» bis zu seiner Auflösung. 1973 wurden 16 noch bestehende Vormundschaften aufgehoben und 9 weitere an die zuständigen Behörden übergeben. Dabei kam es auch zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Stiftung. Clara Reust fühlte sich verraten durch die Nachgiebigkeit der Pro Juventute und nahm schliesslich den Hut. Auf der anderen Seite ärgerten sich Führung und Rechtsdienst über gewisse Abläufe innerhalb des «Hilfswerkes», über verpasste Fristen, unterlassene Arbeiten und fehlende Dokumentationen von Reust.³¹⁹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Pro Juventute die Aufsicht über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» hatte, welches Teil des Zentralsekretariats war und von Pro-Juventute-Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen geführt wurde. Die Leitungsorgane der Pro Juventute standen bis zum Schluss hinter der Aktion und hatten offensichtlich auch grosse Mühe, die einsetzende Kritik zu akzeptieren. In einer Stellungnahme der Stiftungskommission vom Oktober 1972, worin auf die Vorwürfe des «Beobachters» reagiert wurde, tauchen die gleichen pauschalisierenden Feststellungen über die Fahrenden auf, wie sie das «Hilfswerk» jahrzehntelang propagiert hatte: «Bei den meisten Kindern der «Fahrenden» handelt es sich um erb- und milieubedingt, charakterlich besonders schwierige Menschenkinder, bei deren Erziehung und Betreuung die betreffenden Mitarbeiter (Heim- und Pflegeeltern, so-

³¹⁶ Brief von Siegfried an Ledermann, 20. Febr. 1963, BAR, J II.187, 1239.

³¹⁷ Siegfried, Kinder, 1963, 3f.

³¹⁸ BAR, J II.187, 1239.

³¹⁹ «... lässt sie [Reust] es an Informationen fehlen. Man weiss nicht, was sie tut.» Aktennotiz über die Besprechung vom 27. Aug. 1973 betreffend das «Hilfswerk der Kinder der Landstrasse», dazu Beiblatt mit dem Titel «Auffallend an dieser Besprechung», offenbar von R. Strübin, BAR, J II.187, 1218.

wie Fürsorger) sehr grossen seelischen Belastungen ausgesetzt sind.»³²⁰ Die Pro Juventute distanzierte sich damals nicht klar, legte auch keine Rechenschaft ab, sondern gestand lediglich «neben den positiven Leistungen auch Fehler» ein, eine Einschätzung, die angesichts der Folgen des «Hilfswerks» als Verharmlosung bezeichnet werden muss.³²¹

Im Gesamtauftrag der Pro Juventute nahm das «Hilfswerk» eine relativ geringe Bedeutung ein, der Schaden, der damit angerichtet wurde, war aber immens. Die Pro Juventute ist vollumfänglich verantwortlich für alle Massnahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», denn dieses war rechtlich, personell und ideologisch Teil der Stiftung.

Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen ist die Frage, ob auch strafbare Handlungen begangen wurden, juristisch nicht abschliessend zu beurteilen. Es bestehen aber deutliche Verdachtsmomente, denen als Zeichen der Wiedergutmachung sehr genau nachgegangen werden sollte, selbst wenn allfällige Delikte längst verjährt sind. Ausser Zweifel steht dagegen, dass die Pro Juventute schwerstes moralisches Unrecht gegenüber den einzelnen Opfern des «Hilfswerks», aber auch gegenüber den Jenischen insgesamt auf sich geladen hat. Unter dem Mantel der Fürsorge und der Nächstenliebe wurde das Leben einzelner Menschen auf schwerste Weise beeinträchtigt und zerstört, viele Familien wurden systematisch auseinandergerissen, Eltern in verzweifelte Situationen gebracht, die Kultur einer Minderheit desavouiert und diskriminiert. Das gilt, auch wenn in einzelnen Fällen Hilfe sicherlich gerechtfertigt und auch zum Schutze der Kinder nötig war. Das Unrecht liegt gerade in der undifferenzierten Ausbreitung der Massnahmen auf eine ganze, von den Verantwortlichen in selbstherrlicher Weise selbst definierte Bevölkerungsgruppe, ohne dass in jedem einzelnen Fall die Berechtigung und Angemessenheit der Massnahmen abgeklärt worden wären.

Die Haltung der Pro Juventute in den Jahren nach der Auflösung des «Hilfswerks» ist von einer seltsamen Ambivalenz. Nur in einem langsamen, langen, schwierigen und auch widersprüchlichen Prozess setzte ein Umdenken ein.

Symptomatisch dafür, wie schwer sich die Pro Juventute tat, die Folgen des «Hilfswerks» zu akzeptieren, war die stetige Weigerung des damaligen Stiftungsratspräsidenten, alt Bundesrat Rudolf Friedrich, sich für das von der Aktion «Kinder der Landstrasse» angerichtete Leid und Unrecht zu entschuldigen. In einem eigens verfassten Zeitungsartikel warf er dem «Beobachter» noch 1986 «teilweise unsachliche Angriffe» vor, betonte, dass es sich beim «Hilfswerk» um «eine von den verantwortlichen Behörden getragene Aktion, [...] die offenbar auch in der Öffentlichkeit nicht auf Widerstand stiess», gehandelt habe, und äusserte die Meinung, die jetzigen Mitarbeiter der Pro Juventute könnten nicht für «Dinge» verantwortlich gemacht werden, die «mit Schwerpunkt vor zwanzig bis sechzig Jahren unter ganz anderen Verhältnissen geschehen sind».³²² Erst am 7. Mai 1987, fast ein Jahr nach der offiziellen Entschuldigung des Bundesrats, tat Paolo Bernasconi als Stiftungsrat der Pro Juventute das gleiche mit den Worten: «Pro Juventute bittet alle Betroffenen um Entschul-

³²⁰ Der Beobachter kritisiert Pro Juventute: Stellungnahme der Stiftungskommission Pro Juventute, Oktober 1972, BAR, J II.187, 1217.

³²¹ Erklärung der Stiftungskommission Pro Juventute zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», 12. März 1973; vgl. auch oben, Kap. 3.13.

³²² vgl. NZZ, 25. Aug. 1988.

digung und ersucht die Fahrenden, diese Entschuldigung zu akzeptieren.»³²³ Gleichzeitig beharrte die Stiftung aber darauf, dass sie eigentlich nur das getan habe, was das Gesetz und die Behörden verlangt hätten. Die Pro Juventute habe bloss einen Rahmen zur Verfügung gestellt, der es ermöglicht habe, die Gesetze zu vollziehen. Damit verneinte sie jede eigene Aktivität und im Prinzip auch jede Mitverantwortung.³²⁴

Andererseits beschäftigte sich die Pro Juventute in dieser Zeit (1986/87) intensiv mit der Aktion «Kinder der Landstrasse», forderte eine Aufarbeitung von deren Geschichte, suchte das Gespräch mit den jenischen Organisationen und erklärte sich auch bereit, der Stiftung «Naschet Jenische» eine namhafte Summe (rund eine halbe Million Franken) zur Verfügung zu stellen.

Diese positive Entwicklung und die sich abzeichnende Annäherung an die Betroffenen und die jenischen Organisationen wurde aber weitgehend gestoppt durch einen Artikel von Sigmund Widmer in der Jubiläumspublikation der Zeitschrift Pro Juventute: «75 Jahre im Jahrhundert des Kindes». In diesem wurde das «Hilfswerk» weitgehend durch den Zeitgeist gerechtfertigt und mit den «Anschauungen der überwältigenden Mehrheit» der Bevölkerung entschuldigt. Zudem machte sich Widmer über die Entschuldigung von Bundesrat Egli lustig und sah vor allem in den Medien die Hauptverantwortlichen für die Kritik an der Pro Juventute.³²⁵ Die empörten jenischen Organisationen brachen daraufhin das Gespräch mit der Pro Juventute ab.³²⁶

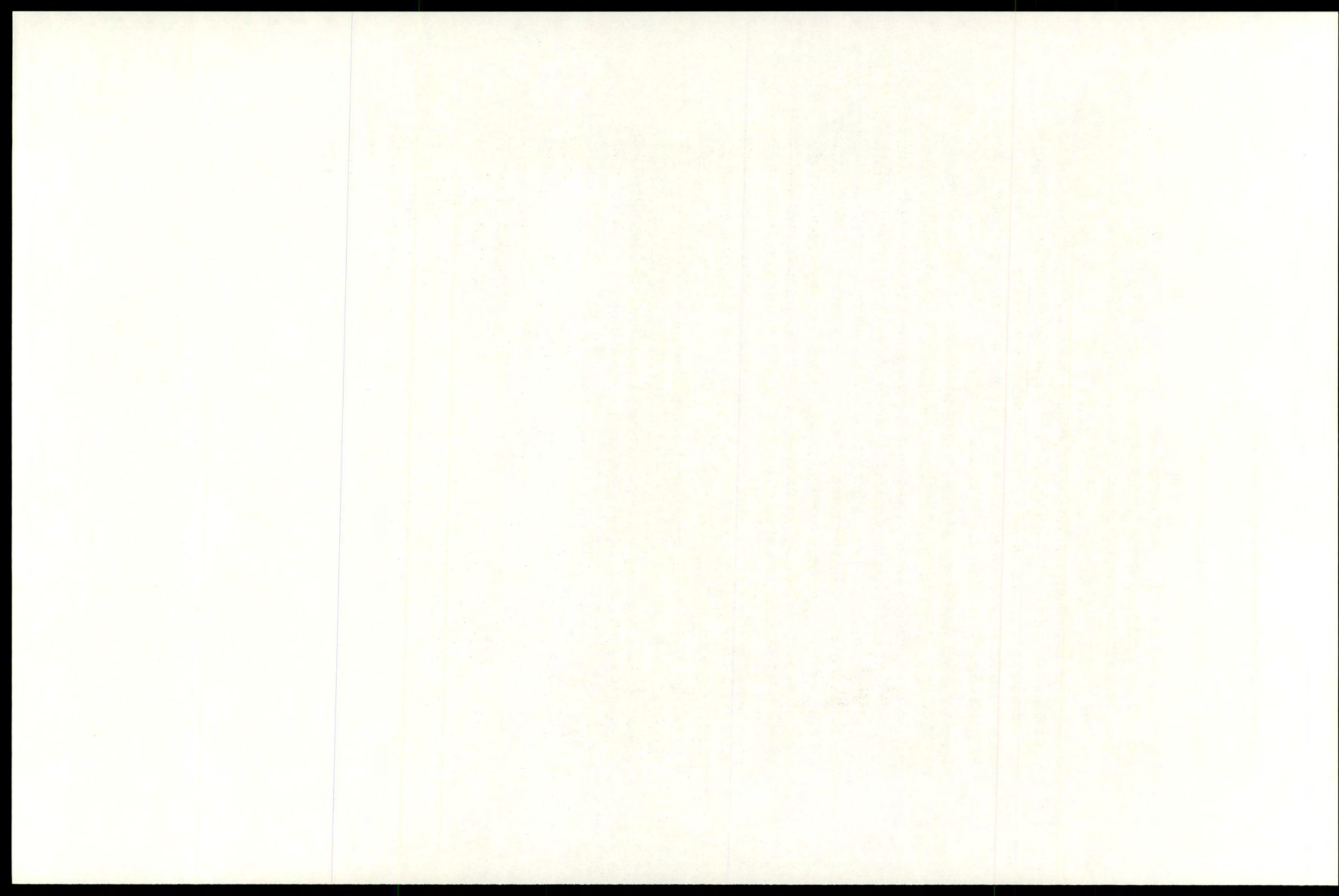
Noch immer ist eine Geste des klaren und unzweideutigen Bedauerns seitens des Stiftungsratspräsidenten ausstehend. Eine solche Geste kann zwar das Geschehene nicht ungeschehen machen, aber sie würde viel dazu beitragen, in der Gesellschaft ein Zeichen zu setzen, dass diese wichtige Institution aus den Fehlern der Vergangenheit auch lernen kann – ein Zeichen auch, dass sie sich in Zukunft gegen diskriminierende Massnahmen gegenüber Minderheiten und Aussenseitern, mit denen sie in ihrer Tätigkeit ja sehr häufig konfrontiert ist, wehren würde.

³²³ NZZ, 8. Mai 1987.

³²⁴ Vgl. etwa den Leserbrief von Léonard Hentsch, Stiftungskommissionspräsident der Pro Juventute, in: Journal de Genève, 13. Juni 1988.

³²⁵ Pro Juventute, Nr. 4/87, 15–18.

³²⁶ Vgl. etwa Berner Zeitung, 21. April 1988; NZZ, 21. April 1988.



6. Die Rolle des Bundes

Wie in Kapitel 3.1. zur Vorgeschichte des «Hilfswerks» gezeigt wurde, spielte der Bund eine wichtige Rolle bei der Gesetzgebung, welche für die Lebensweise der Fahrenden enorme Probleme brachte. Die Vertreter des Bundes waren – wie wohl auch die meisten kantonalen und kommunalen Behörden – der Ansicht, für die Kultur der Fahrenden gebe es keinen Platz in einem modernen Verwaltungsstaat. Zwangseinbürgerung, Verbot des Mitführens von Kindern bei gewerblicher Betätigung, Bettelverbote, Arbeitserziehungsanstalten und staatliches Armen- und Fürsorgewesen sollten diesem «Relikt» aus früheren Zeiten ein Ende machen.

Über die konkrete Rolle des Bundes bei der Gründung und Durchführung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» war bisher allerdings relativ wenig und Unge- naues bekannt. «Ob Pro Juventute [...] aufgrund eines Auftrages handelte oder von sich aus die Initiative ergriff, steht noch nicht fest», schrieb 1987 etwa die kantonale Arbeitsgruppe.³²⁷ Siegfried selbst wies in seinen Schriften mehrmals darauf hin, dass am Anfang der Aktion die Aufforderung eines Bundesrates gestanden habe, im Falle einer jenischen Familie in Basel, deren Kinder vernachlässigt würden, zu intervenieren: «Ungefähr zur gleichen Zeit erhielten wir, diesmal sogar aus dem Bundeshaus, ein dringendes Schreiben über die Verhältnisse einer Schirmflickerfamilie in Basel», heisst es etwa im Buch «Kinder der Landstrasse»,³²⁸ und in einer Festschrift der Pro Juventute aus dem Jahre 1952 ist auf einer Zeittafel vermerkt: «1926: Gründung des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse», angeregt durch einen grundsätzlichen Briefwechsel mit Bundesrat Motta.»³²⁹ Ein Brief Mottas war aber bisher nicht zum Vorschein gekommen, auch in den Akten des Bundesarchivs nicht.³³⁰ Wir haben nun tatsächlich einen Brief Mottas an die Pro Juventute gefunden.

Bundesrat Motta war «auf privatem Wege» vom Jugendfürsorger der Vormund- schaftsbehörde Basel-Stadt auf den Fall von B. H. von D. TI, geb. 1909, aufmerksam gemacht worden. Von Amtes wegen könne nichts mehr für den Knaben getan werden, daher erbitte er den Rat und eventuell die Hilfe des Herrn Bundesrates. Es ging ihm vor allem um eine Intervention bei den zuständigen Behörden im Tessin. Die Eltern des Knaben hatten insgesamt sieben Kinder und zogen als Kessel- und Schirmflicker durch das Land. Im Januar 1919 wurde beim Polizeidepartement ge- klagt, die Eltern sässen viel in Wirtschaften und die Kinder seien sich selbst über- lassen. «Der Knabe B. müsse die Haushaltung besorgen und werde besonders roh behandelt. Die Mutter soll ihm ein Auge eingeschlagen haben, behauptet aber, der Knabe sei infolge eines Ausschlags an diesem Auge erblindet.» Den Eltern wurde mehrmals die Versorgung der Kinder angedroht. B. verliess heimlich das Elternhaus

³²⁷ Kantonale Arbeitsgruppe «Hilfswerk Kinder der Landstrasse», Bericht und Antrag vom 8. Mai 1987, BAK, Aufarbeitung Akten Fahrende.

³²⁸ Siegfried, Kinder, 1963, 10.

³²⁹ Peter, Armin, 40 Jahre Pro Juventute. Gründung, Organisation und Tätigkeit der «Schweizeri- schen Stiftung Pro Juventute» 1912–1952, Zürich 1952, 49.

³³⁰ Huonker, der 1987 im Auftrag des BAK einen Bericht verfasste, fand in den Akten von Motta im Bundesarchiv keinen entsprechenden Hinweis, vgl. auch die diesbezüglichen Bemerkungen in Huonker, Fahrendes Volk, 78.

und wurde bald darauf obdachlos in Zürich aufgegriffen. Die Behörden beschlossen die vorläufige Versorgung von B., der darauf in die Basler Knabenerziehungsanstalt «Klosterfiechten» und von da zu einer Familie in K. AG kam. Hier schwänzte er die Schule, riss wiederholt aus und musste wegen «seiner Kesselflicker-Unarten» schliesslich vom Pflegeplatz entfernt werden. Eine weitere Familienversorgung scheiterte ebenfalls. B., der unter ständigem Ohrenfluss litt, wurde wieder in die Anstalt «Klosterfiechten» verbracht. Inzwischen war der Vater wegen Trunksucht und Liederlichkeit vom Polizeidepartement versorgt worden, führte aber nach seiner Entlassung «das alte liederliche Leben» weiter. Im Dezember 1921 wurden sämtliche Kinder der Familie versorgt. Die Heimatgemeinde wollte sich aber nicht an den Kosten beteiligen und forderte eine Heimschaffung der ganzen Familie. «Um der Erziehung der Kinder willen, wurde die Heimschaffung immer wieder hinausgeschoben, bis die Allgemeine Armenpflege beim Polizeidepartement die Heimschaffung der ganzen Familie beantragte.» Am 2. März 1923 schliesslich wurden die Eltern und vier Kinder heimgeschafft, zwei Mädchen durften bis zur Kommunion des älteren Mädchens in Basel bleiben. Schon drei Tage später erschien B. aber wieder in der Anstalt «Klosterfiechten». Die Heimatbehörden hatten der Mutter und den drei jüngeren Kindern Bahnfahrkarten nach St. Gallen, dem Vater sowie B. solche nach Basel bzw. Birsfelden bei Basel gelöst. Der Vater war nicht auffindbar. Nun sollte die ganze Familie wieder an ihren Heimatort zurückgeschafft werden, weil diese nichts an die Heimkosten der Kinder bezahlen wollte. «Was aber wird aus ihnen [den Kindern], wenn sie der Heimatgemeinde übergeben werden, nachdem diese die Eltern und Kinder nach der ersten Zuführung so billig abgeschoben hat, ohne Verständnis für die Erziehung der Kinder, vielleicht auch ohne Möglichkeit, etwas für sie zu tun?» Der Brief schloss mit der Frage, ob Kanton oder Bund keine Mittel zur Verfügung hätten zur Erziehung solcher Kinder.³³¹

Motta schrieb daraufhin am 12. Juni 1923 auf offiziellem Briefpapier den Pro-Juventute-Zentralsekretär Loeliger an und legte ihm den Brief von Kestenholz bei: «Io ho pensato alla probabilità di un intervento da parte della Fondazione «Pro Juventute», per cui mi prendo la libertà di sottoporLe il caso e di pregarLa, signor Segretario centrale, di volerlo esaminare colla solita benevolenza e di riferirmi in proposito.

Grato poi Le sarei, se Ella potesse escogitare i mezzi necessari per tentare di salvare i poveri ragazzi in parola ed anticipandoLe i miei migliori ringraziamenti, Le rassegnò gli atti della più distinta considerazione e particolare osservanza.»³³²

Die Intervention seitens der Pro Juventute, die Motta brieflich angeregt hatte und die schliesslich das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» mitbegründete, liess dann allerdings noch rund drei Jahre auf sich warten. Weshalb die Pro Juventute sich erst nach dieser Frist zum Eingreifen entschloss, bleibt unklar. In der Schilderung Siegfrieds erscheint der ganze Ablauf im Zeitraffer, indem er die Gründung des «Hilfswerks» als unmittelbare Folge des bundesrätlichen Briefs darstellt.³³³ Er benutzte den bundesrätlichen Brief offensichtlich als Legitimation. Da sich aber Bundesrat Motta, obwohl Siegfried dies auch öffentlich kundtat, nie davon distanzierte,

³³¹ Brief von H. Kestenholz, Jugendfürsorger der Vormundschaftsbehörde Basel Stadt, an Bundesrat Giuseppe Motta, 26. April 1923, BAR, J II.187, 1108.

³³² Brief von Bundesrat Giuseppe Motta an Dr. Loeliger, Zentralsekretär der Pro Juventute, 12. Juni 1923, BAR, J II.187, 1109.

³³³ Siegfried, Kinder, 1963, 10.

war er offensichtlich mit der Herstellung dieser engen Verbindung zwischen «Kinder der Landstrasse» und Bundesrat einverstanden.

Wiederum drei Jahre später erfolgte ein weiterer für die Rolle des Bundes wichtiger Schritt. Die Pro Juventute richtete am 25. Februar 1929 unter dem Stiftungsratspräsidium des EJPD-Chefs, Bundesrat Heinrich Häberlin, ein Subventionsgesuch an den Bund. Darin heisst es: «Die Massnahmen zur Sanierung einer Tessiner Schirmflickerfamilie, auf welche die Stiftung durch Herrn Bundesrat Motta aufmerksam gemacht worden war, liessen vor ca. drei Jahren den Plan zu einer besonderen Aktion für die Kinder herumziehender Korber und Kesselflicker reifen.»³³⁴ In den vergangenen zweieinhalb Jahren seien bereits über hundert solch armer, geistig und körperlich aufs höchste gefährdeter und verwahrloster Kinder aus dem «ihnen schädlichen Milieu entfernt und rechtschaffenen Pflegeeltern oder gut geleiteten Anstalten zugeführt worden». Die gemachten Erfahrungen seien positiv, die Befürchtung, «es möchten diese Kinder sich überhaupt einer geregelten Lebensweise nicht mehr anpassen und sich bald durch die Flucht entziehen», sei nur in ganz wenigen Fällen in Erfüllung gegangen. Auch in erzieherischer Hinsicht scheine «eine günstige Prognose erlaubt». Da die Bekämpfung des Übels die ganze Schweiz interessiere, müsse auch der Bund zur Finanzierung beitragen. Es wurde deshalb beantragt, «es möchte der Stiftung Pro Juventute als Beitrag an ihre Fürsorgeausgaben für die Kinder vagabundierender Schweizerfamilien während der Dauer von mindestens zehn Jahren eine Subvention aus Bundesmitteln ausgerichtet werden. Für das Jahr 1930 wären Fr. 15'000 in Aussicht zu nehmen.»³³⁵

Das Subventionsgesuch war dokumentiert mit einem Bericht vom 29. Januar 1929 über «Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre», einem Exposé «Vagantität u. Fürsorge», der Jahresrechnung und dem Tätigkeitsbericht 1928 und dem Stammbaum der Familie Fecco samt Erläuterungen.

Der Stammbaum der Familie Fecco von Mosaglia war von Siegfried aufgrund des Bürgerrodels am 31. Dezember 1928 aufgenommen worden. Ihm wurde der Vermerk beigefügt: «Stammbaum der Familie Fecco befindet sich schon in Bern, Bundeshaus, Polizeiabt.»³³⁶ In den «Erläuterungen und Anmerkungen zum Stammbaum der Familie Fecco» heisst es: «Wir haben als Beispiel die Familie Fecco gewählt, weil über sie ziemlich vollständige Angaben vorhanden sind und weil sie ohne Zweifel eine der schlimmsten Sippen unter den Fahrenden darstellt.» Bei der Beilage «Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht 1928» handelt es sich um die gedruckt vorliegende Nr. 4 der «Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse», und bei der weiteren Beilage «Exposé Vagantität u. Fürsorge» um einen Separatabzug des Artikels «Vagantität und Jugendfürsorge» von Siegfried, erschienen im «Armenpfleger», Nr. 2 vom 1. Febr. 1929.

In der nicht unterzeichneten Beilage «Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre» heisst es: «Im Dezember 1928 wurden an 35 schweizerische Gemeinden Fragebogen über die dort heimatberechtigten Personen, die zu den Fahrenden gerechnet werden müssen, versandt. Es liefen 30 Antworten ein. In ihnen

³³⁴ BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11; zum folgenden vgl. auch Huonker, *Fahrendes Volk*, 77–80.

³³⁵ Brief der Pro Juventute an den Bundesrat, unterzeichnet vom Präsidenten der Stiftungskommission, Ulrich Wille, und von Zentralsekretär Dr. Loeliger, 25. Febr. 1929, BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11.

³³⁶ Vgl. die Reproduktion dieses Belegs in: Huonker, *Fahrendes Volk*, 79.

werden verschiedene Geschlechter aufgeführt mit insgesamt 1470 Personen, wovon ca. 540 unter 15 Jahren. [...] Nach unserer Schätzung haben wir mit unserer Enquête etwa 80% der Gesamtzahl erfasst; diese darf somit auf rund 1800 Personen angesetzt werden, davon 675 Kinder unter 15 Jahren, die allein für unsere Fürsorgemassnahmen in Betracht kommen. Nach unseren bisherigen Beobachtungen müssen wir damit rechnen, dass beinahe die Hälfte dieser Kinder, auf keinen Fall weniger als 300, in derart ungeordneten Verhältnissen leben, dass ihre Entfernung aus dem derzeitigen Milieu nicht nur ein Gebot der Menschenpflicht, sondern auch der Sozialpolitik ist. Bei der überall zu beobachtenden, geradezu beunruhigenden Vermehrung der Fahrenden ist [...] in den kommenden 10 Jahren mit einem Zuwachs von mindestens 70 zu rechnen. Die Gesamtzahl der während dieser Zeit zu versorgenden Kinder dürfte demnach mit 370 eher zu tief eingeschätzt sein.»³³⁷

Das Subventionsgesuch skizzierte damit die Ziele des «Hilfswerks» sehr deutlich. Es machte klar, dass es sich hier um eine Massnahme gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe handelte. Offensichtlich hatte der Bundesrat dagegen nichts einzuwenden.

Zunächst kam es zu Diskussionen über das zuständige Departement. Das Gesuch war von der Bundeskanzlei zuerst an das Departement des Innern, dann aber «der Natur des Geschäfts wegen» an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergeleitet worden.³³⁸ Bundesrat Häberlin, Vorsteher dieses Departementes, schickte aber am 19. März die Akten wieder an das EDI und bat dessen Vorsteher, das Geschäft zu übernehmen, da er (Häberlin) Präsident des Stiftungsrates der Pro Juventute sei und auch bereits Aufrufe zur Unterstützung des «Hilfswerks» erlassen habe. Das EDI stimmte diesem Vorschlag zu.³³⁹

Stiftungskommissionspräsident Wille wurde am 22. März 1929 vom EDI unterrichtet, «dass wir die Angelegenheit so zeitig in Prüfung nehmen werden, um unsern Antrag auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages für 1930, d. h. im August nächsthin beim Gesamtbundesrat zu Handen der eidg. Räte einbringen zu können».³⁴⁰

Bundesrat Häberlin trat zwar in den Ausstand bei der Behandlung des Geschäfts im Gesamtbundesrat, befürwortete aber natürlich das Gesuch, und 1930 beschlossen die Eidgenössischen Räte, der Stiftung für diese Aktion einen jährlichen Beitrag von Fr. 15'000.– für eine Periode von vorerst 10 Jahren auszurichten.³⁴¹ Die Beitragsleistung wurde während der Krisenjahre sukzessive auf Fr. 10'200.– gekürzt³⁴² und später auch nicht wieder aufgestockt, jedoch bis 1967 fortgesetzt.³⁴³ Gegen die Kürzung votierte auch Häberlin, nun alt Bundesrat, in einem Scheiben an Bundesrat Etter vom 12. Mai 1936.³⁴⁴ Siegfried hatte ebenfalls vergeblich versucht, diese Kürzung rück-

³³⁷ BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11.

³³⁸ Notiz des EDI, 8. März 1929, BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11.

³³⁹ Brief von Bundesrat Häberlin an das EDI, 19. März 1929, und Antwort des EDI, 22. März 1929, BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11.

³⁴⁰ BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11.

³⁴¹ Brief EDI an Wille, 20. Jan. 1930, BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11.

³⁴² Brief Pro Juventute, Loeliger, an EDI, 27. Jan. 1933, Brief Pro Juventute, Siegfried, an EDI, 26. Juli 1933, Brief EDI an Pro Juventute, 25. Jan. 1935, BAR, E 3001 (A) 2, Bd. 22.

³⁴³ Vgl. dazu im Detail oben, Kap. 3.4. Finanzen.

³⁴⁴ BAR, E 3001 (A) 3, Bd. 21.

gänglich zu machen. Eine Audienz bei Bundesrat Etter war am 4. Nov. 1936 aber ergebnislos verlaufen.³⁴⁵

Quantitativ gesehen machten die Beiträge des Bundes zwischen rund 25 und 7 Prozent des «Hilfswerks»-Budgets aus, wobei der Anteil im Laufe der Zeit stetig sank. Wie die Tabelle in Kap. 3.4. zeigt, wurden ab 1930 15'000.– Franken pro Jahr an Subventionen ausbezahlt, was damals rund einem Viertel des gesamten «Hilfswerk»-Budgets entsprach. Mit der Kürzung um ein Drittel und dem Ansteigen der Einnahmen und Ausgaben des «Hilfswerks» senkte sich der Bundesanteil auf ca. ein Sechstel. In der Nachkriegszeit, als das Gesamtbudget des «Hilfswerks» bei rund Fr. 100'000 und mehr lag, betrug der Anteil der Bundessubventionen nur noch zwischen sieben und elf Prozent.

In der wichtigen Konsolidierungsphase wenige Jahre nach der Gründung des «Hilfswerks» war der Bundesbeitrag also am bedeutendsten. Er ermöglichte mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Ausweitung der Aktivitäten. Ein Jahr nach der ersten Subventionsauszahlung wurde im Jahresbericht festgehalten, die neu aufgenommenen Kinder würden zum grossen Teil aus Familien stammen, «mit denen wir bereits seit langer Zeit zu tun gehabt haben; daneben ist es uns aber auch möglich geworden, Familien in unsere Fürsorge einzubeziehen, an die wir bisher nicht hatten herankommen können».³⁴⁶ Dieser letzte Satz könnte bedeuten, dass die finanzielle Verstärkung eine Ausdehnung des Aktionsradius und damit die Erfassung neuer Familien ermöglichte.

Die Rolle des Bundes war aber nicht nur in finanzieller, sondern in erster Linie in politisch-moralischer Hinsicht von grosser Bedeutung. «Das Entgegenkommen der eidgenössischen Behörden trägt nicht nur wesentlich dazu bei, unsre schwierige Fürsorgearbeit auf eine feste finanzielle Grundlage zu stellen, sondern es wird uns auch im Verkehr mit den in Betracht kommenden Kantonen und Gemeinden moralisch unterstützen», stellte die Pro Juventute in ihrem Dankeschreiben an den Bundesrat fest.³⁴⁷ Die Wichtigkeit dieses Beweises, «dass auch von höchster Stelle aus die Fürsorge für die Kinder des fahrenden Volkes als ein Werk gemeineidgenössischer Zusammenarbeit gewertet wurde», betonte rückblickend auch Siegfried,³⁴⁸ und in den Briefen der Zentralsekretäre an den Bundesrat, in denen für die erhaltenen Subventionen gedankt oder neue beantragt wurden, fehlte selten ein Hinweis auf diese Unterstützung. «Umso wertvoller ist es für die Stiftung, sich durch das Vertrauen der zuständigen Behörde getragen zu wissen,»³⁴⁹ schrieb der Zentralsekretär 1954, bat um das «stets bezeugte Wohlwollen» und dankte «für die unserer Stiftung von jeher bewiesene Sympathie».³⁵⁰

³⁴⁵ Brief EDI an die Pro Juventute, 21. Okt. 1936, BAR, E 3001 (A) 3, Bd. 21.

³⁴⁶ Tätigkeitsbericht 1931/32 in: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse», Nr. 12, 1932, 1.

³⁴⁷ Brief vom 23. Jan 1930, BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11

³⁴⁸ Siegfried, Kinder, 1963, 25.

³⁴⁹ Brief von Zentralsekretär O. Binder, an den Bundesrat, EDI, 21. Jan. 1954, BAR, J II.187, 1201.

³⁵⁰ Brief von Zentralsekretär O. Binder, an den Bundesrat, EDI, «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1955/II.3.3. Bundesbeitrag 1954 zugunsten des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse und der Abteilung Mutter und Kind des Zentralsekretariates Pro Juventute», 26. Juni 1954, BAR, J II.187, 1201. Die genau gleiche Formulierung verwendete Zentralsekretär Ledermann in seinem Brief an den Bundesrat, EDI, «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1960», 25. Juni 1959, BAR, J II.187, 1202.

Ein Jahr später betonte er die finanzielle Komponente der Unterstützung: «Die Hilfe des Bundes sichert diesen beiden Zweigen unserer Tätigkeit zum grossen Teil die finanzielle Existenz, hat es doch die Stiftung in Anbetracht des grundsätzlich dezentralisierten Aufbaues ihrer Sammel- und Hilfstätigkeit sehr schwer, Mittel für allgemein schweizerische Zwecke frei zu machen. [...] Darüber hinaus stellt aber die uns seit vielen Jahren gewährte Bundeshilfe ein überaus wertvolles moralisches Kapitel dar, das uns den Mut gibt, den Schwierigkeiten, welche jede aufbauende Fürsorgetätigkeit mit sich bringt, zuversichtlich zu begegnen.»³⁵¹

Der Bericht Stocker, der dem Parlament 1966 die Streichung der Subventionen an die Pro Juventute beantragte, hielt fest, dass «reine Anerkennungssubventionen» nicht zweckmässig seien, und bestätigte damit den unterstützend-aner kennenden Charakter der Bundessubvention.³⁵²

Diese Unterstützung erhielt um so mehr Gewicht, als der Bund in der Stiftung Pro Juventute ohnehin eine bedeutende Rolle spielte. Neben dem aktiven Bundesrat, der in der Regel als Stiftungsratspräsident wirkte, sass bisweilen noch ein zweiter oder ein alt Bundesrat im Stiftungsrat. Damit signalisierte der Bund seine enge Verbundenheit mit den Zielen und Aktivitäten der Pro Juventute. Eine solche Anhäufung höchster politischer Würdenträger verliehen der Stiftung, aber auch ihren einzelnen Mitarbeitern Prestige. Gerade dieses Prestige ermöglichte es etwa Siegfried, gegenüber Gemeinden und Privaten quasi als Amtsträger aufzutreten und entsprechenden Druck auszuüben.

Dazu kam, dass viele Politiker und Beamte ebenfalls Mitglied des Stiftungsrates waren. Die Sympathien hoher Bundesbeamter für das «Hilfswerk» lassen sich für die ganze Zeitspanne belegen. Hohe Funktionäre des Staates wie etwa der Chef der Polizeiabteilung des EJPD, Prof. Dr. Delaquis, oder später Arnold Sauter, Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, sassen in den Gremien der Stiftung. Letzterer bedankte sich 1963 bei Clara Reust auf offiziellem Briefpapier für die «freundliche Übersendung» des Buches von Siegfried und bat sie, «meinen Dank auch Herrn Dr. Siegfried für diese verdienstvolle Arbeit auszurichten».³⁵³ Die herausragendste Figur war aber der im Laufe seiner Tätigkeit bei der Pro Juventute vom Major zum Oberstkorpskommandanten aufgestiegene Ulrich Wille jun., der von 1912 bis 1959 Präsident der Stiftungskommission und damit – neben dem Zentralsekretär – wohl einflussreichster Mann der Pro Juventute war. Auch wenn man den Bund nicht direkt verantwortlich machen kann für die Aktionen wichtiger eidgenössischer Politiker oder Beamter, ergab sich für die breite Öffentlichkeit doch ein Bild, das die Stiftung als vom Bund gefördertes und empfohlenes Werk sah. Was immer die Stiftung auch tat – es erschien als vom Bund abgeseget.

Dabei spielte sicher auch die Art und Weise, wie die Pro Juventute finanziert wurde, eine grosse Rolle. Sondermarken mit einem Wohltätigkeitszuschlag konnten nur mit Zustimmung des Bundes verkauft werden, und das Privileg schliesslich, alle Schulen jährlich für den Verkauf dieser Marken einsetzen zu können, war ebenfalls einzig-

³⁵¹ Brief von Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI, 14. Jan. 1955, BAR, J II.187, 1201.

³⁵² Zentralsekretariat der Pro Juventute, Ledermann an EDI, Herrn Bundesrat Prof. Hans-Peter Tschudi, «Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1966, Tätigkeit der Pro Juventute Abteilung Mutter und Kind und des Pro Juventute Hilfswerkes der Kinder der Landstrasse», 27. Jan. 1967, BAR, J II.187, 1204.

³⁵³ Brief, 10. Juli 1963, BAR, J II.187, 1226.

artig. Damit festigte sich die Ansicht, die Pro Juventute sei wenn nicht eine offizielle, so doch zumindest eine parastaatliche Organisation. Was sie tat, war zwar nicht staatliches Handeln, entsprach in der Wahrnehmung der breiten Öffentlichkeit aber diesem wohl weitgehend.

Natürlich betrifft all dies nicht nur den Bund, sondern auch die Kantone und Gemeinden. Ein Blick auf die Mitgliederlisten des Stiftungsrates der Pro Juventute macht deutlich, dass sich hier die Spitzen der Gesellschaft zusammenfanden: Neben Politikern aller Stufen waren führende Wirtschaftsleute, Gelehrte, Mitglieder der Kirchen und karitativer Organisationen vertreten. Im Stiftungsrat sass, wer «dazu gehörte», in diesem Land in der einen oder anderen Weise etwas zu sagen hatte. Wenn diese Stiftung etwas beschloss und durchführte, so war dies von weit grösserer Tragweite, als wenn sich irgendeine der vielen kleineren karitativen Organisationen um etwas kümmerte. Die besondere Rolle der Pro Juventute war ohne Zweifel auch den jeweiligen Stiftungsräten bewusst. Gerade diese Rolle hätte es eigentlich verlangt, jede Massnahme und Aktion besonders genau zu überlegen und allfällige Folgen sorgfältig abzuschätzen.

Wenn der Stiftungsratspräsident von 1924 bis 1937, Bundesrat Heinrich Häberlin, 1927 im Vorwort zum ersten Heft «Kinder der Landstrasse» folgenden Text schrieb, zeigte er damit sein vollständiges Einverständnis mit der Aktion «Kinder der Landstrasse»: «Wer von uns kennt nicht die eine oder die andere der grossen schweizerischen Vagantenfamilien, deren Glieder zu einem grossen Teil unstät und zuchtlos dem Wandertrieb frönen und als Kessler, Korber, Bettler und Schlimmeres einen dunklen Fleck in unserm auf seine Kulturordnung so stolzen Schweizerlande bilden? Sind wir als Staat und Gesellschaft ganz schuldlos daran? Haben wir unsere Menschenpflicht erfüllt? [...] Ist es überhaupt zu spät, in diesen heute weit verzweigten Familien das Gift der Zuchtlosigkeit zu zerstören? «Nein», antwortet die Pro Juventute mit ihrer prächtigen Bejahung der Hilfskraft menschlicher Nächstenliebe. Und sie ist bereits ans Werk gegangen. Nicht bei den Erwachsenen, bei den Kindern setzt sie ein. Wie sie den Kampf gegen schlimme Instinkte, jahrhundertealte Triebe, den Einfluss schlechter Umgebung, den Druck der sozialen Ächtung aufnehmen will, zeigt am besten die Werbeschrift, der dies Vorwort gilt. Möge sie mit Erfolg anklopfen überall da, wo eine Heimstätte für die verschupften Kinder der Vagantenfamilien sich öffnen kann, wie auch da, wo wenigstens die unerlässliche finanzielle Hilfe für das Unternehmen erschlossen werden will! Wir wollen uns ja nicht verhehlen, dass die Aufgabe eine riesenschwere ist und wir uns auch durch erstmalige Rückschläge nicht zu früh beirren lassen dürfen. Nur dann wird es auch den Gemeinde- und kantonalen Behörden möglich sein, die in unserer Gesetzgebung bereits vorhandenen Schutzmittel gegen Missbrauch der Elternrechte mit Erfolg anzuwenden. So sollen sich Rechtsstaat und freiwillige gemeinnützige Hilfstätigkeit auch auf diesem Gebiete ergänzen und in die Hände arbeiten.»³⁵⁴

Bundesrat Häberlin lieferte mit diesem Text eine knappe und präzise Zusammenfassung der Denkweise, die zur Schaffung des «Hilfswerks» geführt hatte: «unstät» und «zuchtlos» nannte er den «Wandertrieb» der «Vagantenfamilien» und stellte diesem die «Kulturordnung» gegenüber, erklärte ihn also zur Unkultur. Subtil brachte er das weitverbreitete Vorurteil von der Kriminalität der Fahrenden ein, indem er den Be-

³⁵⁴ Heinrich Häberlin, Bundespräsident, in: Kinder der Landstrasse. Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker, hg. von der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, Zürich, 1927, 3f.

rufsbezeichnungen ein vieldeutiges «und Schlimmeres» hinzufügte. Mit dem «dunklen Fleck», den es zu beseitigen gelte, rief er auf zur grossen Reinigungsaktion. Die Fahrenden verkörperten damit alle negativen, dunklen Seiten der Gesellschaft. Die ergänzende Zusammenarbeit von staatlicher Ordnungspolitik und freiwilliger Hilfs-tätigkeit funktionierte in der Folge bestens.

Mitzuberücksichtigen ist allerdings auch, dass der Kampf gegen den verbreiteten Alkoholismus, gegen verschiedene Formen von Kinderarbeit und -ausbeutung durchaus seine Berechtigung hatte. Den involvierten Politikern und Fürsorgern kann ihr Engagement in dieser Sache nicht prinzipiell zum Vorwurf gemacht werden. Zu kritisieren ist hingegen die Art und Weise, wie bestimmte Bevölkerungsgruppen, die den bürgerlichen Idealen nicht entsprachen, ohne genaue Würdigung des Einzelfalles kollektiv zu Trinkern und Verbrechern gestempelt und entsprechend verfolgt wurden.

Wenn sich Bundesräte in einer solchen Stiftung engagieren, wenn der Bund jährlich Subventionen ausrichtet, so ist er auch verpflichtet, das Wirken dieser Organisation besonders sorgfältig und kritisch zu beachten. Tut er das nicht, macht er sich ohne Zweifel mitschuldig an begangenen Unrecht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass andere politische Ebenen (Kantone, Gemeinden), andere Organisationen und Private ebenfalls daran beteiligt waren und dass solche Handlungen allenfalls sogar von einer Mehrheit der Bevölkerung für richtig befunden wurden. Über letzteres lässt sich ohnehin nur spekulieren, da es nie abzuklären sein wird, ob die Aktion «Kinder der Landstrasse» von einer Mehrheit unterstützt worden ist oder nicht. Auch wenn vieles dem vielzitierten «Zeitgeist», dem weitverbreiteten Denken und den populären Ansichten der Epoche entspringen mag, so kann dies zwar manche Entscheidungen und Haltungen verständlicher machen, aber nicht entschuldigen. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass dieser sogenannte Zeitgeist gerade auch durch die Propaganda Siegfrieds, der Pro Juventute sowie anderer Institutionen und Behörden in erheblichem Mass mitgeformt wurde.

Betrachtet man die Beziehungen zwischen dem Bund und dem «Hilfswerk» zwischen 1930 und 1967, so erhält man aufgrund der im Bundesarchiv vorhandenen Akten ein monotones Bild. In einem sich alljährlich wiederholenden Ritual beantragte die Pro Juventute Subventionen, begründete den Antrag kurz, erhielt die Subventionen zugesprochen und bedankte sich mit einem kurzen Tätigkeitsbericht. Die Korrespondenz zwischen den beiden Parteien war hochgradig ritualisiert.

Weder wurden von Bundesseite je zusätzliche Fragen gestellt oder Abklärungen verlangt, noch bemühte sich die Pro Juventute um eine Erhöhung der Subventionen. Nur bei den Kürzungen in den dreissiger Jahren kam es zu einem Engagement Siegfrieds, um diese rückgängig zu machen. Der Ablauf wirkt aufgrund der vorhandenen Akten so beamtenhaft eingespielt und gleichzeitig im Ton der Kommunikation so kollegial, dass auch hier zu spüren ist, dass die Bundesbehörden in keiner Weise Zweifel an den Zielen und Methoden hatten und dass sich die Pro Juventute dessen auch bewusst war. Die in den Jahresberichten vorgelegten Fakten waren in der Regel in einem Plauderton gehaltene, anekdotenhafte Geschichten, wie sie Siegfried auch in der Öffentlichkeit gerne zum besten gab. Am Beispiel eines schwachbegabten, aber gutmütigen Malers und eines guten, aber unehrlichen Metzgers wurde etwa über Intelligenz und Charakter schwadroniert, oder es wurde die Geschichte vom kleinen Kaminfeger erzählt, der mit grosser Begeisterung seine Lehre anfang, sie

aber fluchtartig verliess, «weil er während der ungewöhnlichen Kälteperiode des letzten Winters am frühen Morgen von einem Dorf zum andern zur Arbeit fahren musste und darüber völlig den Mut verlor».³⁵⁵

Jahrelang versprachen Siegfried und seine Vorgesetzten immer wieder Untersuchungen, die Aufschluss geben sollten über das Schicksal der ehemaligen Zöglinge. Diese würden zeigen, «dass die Früchte dieser gemeinsamen Anstrengungen nicht ausbleiben». «Über ein Drittel unserer früheren Schutzbefohlenen (bis heute haben wir gegen 600 Kinder von Fahrenden betreut) hat bereits seinen Weg als tüchtige, brauchbare Menschen gefunden; ein weiteres Drittel ist etwas weniger gefestigt und selbständig, hält sich aber bei nachgehender Führung ordentlich. Unter dem restlichen Drittel befinden sich jene Jugendlichen, die leider erst spät erfasst werden konnten. Sie waren schon so sehr mit Sippe und Tradition verbunden, dass sie, aus der Fürsorge entlassen, zu den Angehörigen zurückkehrten oder aus eigenem Trieb wieder das fahrende Leben aufnahmen.»³⁵⁶

Jahr für Jahr war von weiteren Zwischenergebnissen die Rede, «aus welchen zu ersehen ist, dass die vielen Gelder, welche für diesen schwierigen Zweig der Jugendfürsorge beigesteuert worden sind, doch recht viel Gutes haben stiften können.»³⁵⁷ Ende der fünfziger Jahre wertete Siegfried das Schicksal der «abgeschlossenen» Fälle zwar aus, ein eigentlicher Untersuchungsbericht erschien aber nie, und der Bund fragte auch nie nach.³⁵⁸

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass die zweite vom Bund subventionierte Einrichtung der Pro Juventute die Abteilung «Mutter und Kind» war. «Die Aufgabe dieser Abteilung des Zentralsekretariates besteht vor allem darin, durch Aufklärung und Belehrung der Mütter unserem Lande einen körperlich und geistig gesunden Nachwuchs zu erhalten», erklärte Zentralsekretär Binder 1952 in einem Schreiben an den Bundesrat.³⁵⁹ Die Aktivitäten im Rahmen von «Mutter und Kind» umfassten Mütter- und Elternschulung, vor allem Säuglingspflegekurse, Wanderausstellungen, Vorträge und Verlagsschriften zur Kleinkinderziehung.

Beiden vom Bund subventionierten Projekten, dem «Hilfswerk» einerseits und der Abteilung «Mutter und Kind» andererseits, gemeinsam war eine rassen- oder volkshygienische Komponente. Angestrebt wurde in beiden Fällen ein «körperlich und geistig gesunder Nachwuchs», im einen Projekt durch Zerstörung oder Unschädlichmachung der schlechten Eigenschaften, im andern durch Förderung der guten.³⁶⁰ Die eine Abteilung erhielt also Bundesgelder, um den Müttern die Kinder wegzunehmen,

³⁵⁵ Siegfried, Jahresbericht 1956 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 17. Jan. 1957, BAR, J II.187, 1201; vgl. auch Siegfried, Jahresbericht 1955 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 19. Jan. 1956, ebd.

³⁵⁶ Brief von Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1956», 4. Juli 1955, BAR, J II.187, 1201.

³⁵⁷ Leiter des Hilfswerks, Siegfried, im Auftrag des Zentralsekretariats der Pro Juventute, an den Bundesrat, EDI, 12. Febr. 1959, BAR, J II.187, 1202.

³⁵⁸ Erst 1963 wurde der Bericht – wie erwähnt – als Buch (Siegfried, Kinder) veröffentlicht.

³⁵⁹ Brief von Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI, 4. Juli 1952, BAR, J II.187, 1231.

³⁶⁰ «Im Hinblick auf die Bedeutung und das Ziel der Ertüchtigung der jungen Mütter und der Erhaltung der Mutterkraft [...]» steht etwa in einem Brief von Zentralsekretär Ledermann an den Bundesrat, vgl. Brief Zentralsekretariat Pro Juventute, A. Ledermann, an den Bundesrat, EDI, 28. Juni 1962: Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1963, BAR, J II.187, 1202. Wie weit diese Einstellung etwa auch eine spezifische Haltung gegenüber ledigen Müttern oder Witwen implizierte, wäre zu untersuchen.

die andere widmete sich der Aufklärung und Belehrung der Mütter. Beides geschah mit dem gleichen staatspolitischen Ziel, nämlich «unserem Land einen gesunden Nachwuchs zu sichern».³⁶¹

In den sechziger Jahren erhielt die Pro Juventute dann auch Bundessubventionen für Ferienkolonien, die überlasteten Müttern Erholung ermöglichen sollten.³⁶²

Da das «Hilfswerk» im Laufe der Jahre immer weniger Kinder betreute, eine Kürzung der Subventionen aber verhindern wollte, wurden immer wieder Gründe gesucht, warum der Aufwand nicht geringer werde: Die Heime würden immer teurer und die Krankenkassenprämien erhöht, alte, treue Gönner könnten nicht ersetzt werden,³⁶³ das Durchschnittsalter steige, mehr Schulentlassene brächten mehr Betreuungsaufwand, müssten doch für Einzelne in «kurzen Zeitabständen» immer wieder neue Plätze gesucht werden, weil sie infolge Schwachsinn und charakterlicher Schwierigkeiten nirgends lange bleiben könnten oder wollten.³⁶⁴ 1961 wird im Jahresbericht der Pro Juventute mit Bezug auf das «Hilfswerk» festgehalten: «Seine <heroischen> Zeiten gehören der Vergangenheit an. [...] Der Umstand, daß wir es heute vorwiegend mit schulentlassenen Burschen und Mädchen der herumziehenden <Fecker> zu tun haben, während in den ersten 20 Jahren unseres fürsorgerischen Wirkens die schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Kinder zwei Drittel und mehr betrugten, macht sich begreiflicherweise im gleichen Sinne bemerkbar, denn auch hier gilt: <Kleine Kinder, kleine Sorgen, große Kinder, große Sorgen.>»³⁶⁵

1960 wurde das «Hilfswerk» Gegenstand einer Abklärung in der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates. Diese bat um die Beantwortung folgender Fragen: «Qu'entend-on exactement par <familles nomades>? S'agit-il également de familles <foraines>? Fait-on une discrimination entre les familles nomades suisses et les familles nomades de nationalité étrangère ou apatrides? Les pouvoirs publics s'occupent-ils officiellement de l'éducation des enfants de familles nomades?» Eine Antwort, wenn möglich in französischer Sprache, wurde innerhalb von fünf Tagen erbeten.³⁶⁶ In einem Expressschreiben vom letzten Tag der gesetzten Frist reagierte die «Hilfswerk»-Mitarbeiterin Clara Reust, hielt aber eingangs fest, die gestellten Fragen könnten in so knapper Frist nicht beantwortet werden. Zudem sei der Leiter der Abteilung «Schulkind und Fürsorge» mehrere Tage abwesend und könne zu der Sache keine Stellung beziehen. In eigener Kompetenz lieferte sie der Geschäftsprüfungskommission folgende Angaben:

³⁶¹ Brief von Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1958», 24. Juni 1957, BAR, J II.187, 1201.

³⁶² Zentralsekretariat der Pro Juventute, Ledermann, an den Bundesrat, EDI, «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1964», 20. Juni 1963, BAR, J II.187, 1203.

³⁶³ Siegfried, Jahresbericht 1958 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, 15. Jan. 1959], BAR, J II.187, 1201.

³⁶⁴ Brief Pro Juventute, Zentralsekretariat, Ledermann, an den Bundesrat, EDI, 27. Juni 1958, BAR, J II.187, 1201; vgl. auch «Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1954/II.3.3. Bundesbeitrag 1953 zugunsten des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse und der Abteilung Mutter und Kind des Zentralsekretariates Pro Juventute. Brief von Zentralsekretär O. Binder, an den Bundesrat, EDI, 1. Juli 1953, BAR, J II.187, 1231; Brief von Pro Juventute-Zentralsekretär O. Binder an den Bundesrat, EDI «Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1958», 17. Jan. 1957, BAR, J II.187, 1201.

³⁶⁵ PJA A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 16: 1960–1962, Jahresbericht 1960/61 zuhanden der Sitzung vom 12. Juli 1961, 23.

«Als Vaganten werden Personen bezeichnet, die eine unsesshafte Lebensweise führen und meistens im Familien- oder Sippenverband herumziehen. Sie haben vielfach keinen eigentlichen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes.

Was die Nichtsesshaftigkeit anbetrifft, fallen darunter sowohl die eigentlichen Fahrenden (Vaganten), als auch die Jahrmarktleute. Die beiden Kategorien haben aber sonst nichts miteinander zu tun, bzw. sie vermeiden den Kontakt untereinander und beachten gegenseitig eine mehr oder weniger genaue Abgrenzung.

Es besteht u. W. ein Unterschied zwischen den Fahrenden schweizerischer Nationalität und jenen des Auslandes. Abgesehen von vermutlich wenigen Ausnahmen ziehen die Schweizer Vaganten innerhalb unseres Landes von Ort zu Ort und kommen wohl selten über die Grenzen hinaus. Ob und wie weit sich ausländische Vagantenfamilien und -sippen oder Heimatlose in der Schweiz aufhalten oder nur bei uns durchreisen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» wurde 1927 [sic!] geschaffen und bis vor einem Jahr durch den Begründer, Herrn Dr. A. Siegfried, geführt. Unser «Hilfswerk» ist eine besondere Aufgabe innerhalb der Stiftung Pro Juventute und wird im Zentralsekretariat geführt. Zweck dieses «Hilfswerkes» ist die Sesshaftmachung der Kinder fahrender Familien durch geeignete Placierungs- und Erziehungsmassnahmen, um dadurch das Übel der Vagantität – mit Hilfe der zuständigen Heimatbehörden – zu überwinden.

Über die Bemühungen der Behörden zugunsten der Vaganten-Kinder wissen wir wenig Bescheid. Wir erhalten jedes Jahr von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Departement des Innern) eine Subvention. Der Kanton Graubünden leistet uns jährlich Beiträge und die zuständigen Heimatgemeinden (in verschiedenen Kantonen) bezahlen meistens 2/3 der Erziehungs-, Pflege- und Ausbildungskosten ihrer Bürger-Kinder, die unserer Fürsorge anvertraut sind.

Sehr gerne sind wir zu näheren Auskünften bereit, wenn wir dafür genügend Zeit aufwenden können, geht es uns doch um die soziale Anpassung und Eingliederung eines – wenn auch nicht sehr grossen – Teiles unserer Volkes.»³⁶⁷

Reust bestätigte damit die Ziele des «Hilfswerks», wie wir sie bereits kennen. Etwas seltsam wirkt die Feststellung, man wisse wenig über die Bemühungen der Behörden. Erklärbar ist diese Formulierung nur damit, dass Reust wohl an Aktivitäten ausserhalb des «Hilfswerks» dachte, nicht jedoch an die von Behörden und «Hilfswerk» gemeinsam getragenen. Was der Grund für die Beschäftigung der Geschäftsprüfungskommission mit dem «Hilfswerk» war und was mit dem Bericht passierte, ist zurzeit nicht beantwortbar, da die entsprechenden Akten der GPK noch nicht eingesehen werden konnten.

Einen seltenen Einblick in die Rolle der Justiz im Zusammenhang mit dem «Hilfswerk» erlauben die überlieferten Akten im Fall von Frau Y., der vom «Hilfswerk» die fünf Kinder weggenommen worden waren. Nachdem sie sich jahrelang erfolglos bemühte hatte, bei der Pro Juventute Auskünfte über den Verbleib ihrer Kinder zu erhalten, beschritt sie 1959 den Rechtsweg. Sie strengte vor dem Staatsrat des Kan-

³⁶⁶ EDI, Sekretariat, an das Zentralsekretariat der Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, Zürich, 18. Mai 1960, BAR, J II.187, 1202.

³⁶⁷ Express-Brief Zentralsekretariat Pro Juventute, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, Clara Reust, Fürsorgerin, an EDI, 23. Mai 1960, BAR, J II.187, 1202.

tons Tessin ein Verfahren auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt und Zurückführung der Kinder in die Familie an, wurde aber abgewiesen. Frau Y. zog den Fall ans Bundesgericht weiter, wo sie ebenfalls unterlag. Selbst die Auskunft über den Verbleib ihrer Kinder wurde ihr verweigert.

Einer der Bundesrichter, Dr. D. Q., hatte die Pro Juventute am 3. Januar 1962 in einem Telefongespräch darauf aufmerksam gemacht, dass die Gegenpartei Einsicht nehmen könne in die Rechtsschrift der Pro Juventute, worin aber alle Adressen und weitere Einzelheiten enthalten seien, von denen doch die Gegenpartei – nach seiner Auffassung – absolut keine Kenntnis erhalten sollte. Richter Q. klärte die Pro Juventute darüber auf, dass durchaus die Möglichkeit bestünde, die Eingabe einfach zurückzuziehen; eine neue Rechtsschrift müsste deshalb nicht verfasst werden. Schliesslich bat er Frau Reust, «bei allfälligen Schritten nicht zu sagen, das er uns tel. hat», wie es in der entsprechenden Telefonnotiz heisst.³⁶⁸ Reust besprach sich daraufhin mit dem Anwalt der Pro Juventute in diesem Fall, Dr. L. in Basel, der riet, telefonische Rücksprache mit dem Sekretär der Staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes zu halten. Auch Anwalt L. betonte: «Nichts sagen vom Tel. des Hrn. Dr. Q., sondern bemerken, dass auf einmal einige Zweifel oder Unsicherheit gekommen sind.»³⁶⁹ Der Sekretär der staatsrechtlichen Abteilung, Dr. C., gab auf die telefonische Anfrage hin die Auskunft, gewöhnlich würden «die Rechtsschriften der Gegenpartei nicht ausgehändigt. In diesem Falle sowieso nicht. Um sicher zu gehen, wird Herr Dr. C. bei den Akten eine entsprechende Notiz anbringen und bemerken, dass man sich auch im Urteil von Angaben (der Adressen usw.) enthält.» Sekretär C. wünschte eine schriftliche Bestätigung des Telefons, was Frau Reust auch lieferte.³⁷⁰ Offenbar schickte daraufhin das Bundesgericht der Pro Juventute die Beschwerde zurück, um Namen und Adressen abzudecken.³⁷¹ Reust dankte dem Bundesgericht im Begleitschreiben, das mit der neuen Version am 26. Januar 1962 nach Lausanne ging, für die «wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheit».³⁷² Fünf Tage später, am 31. Januar 1962, wies das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde von U. Y., geb. K., aus N., gegen Clara Reust von der Pro Juventute, die Vormundschaftsbehörde von N. und das Departement des Innern des Kantons Tessin ab.³⁷³

Als Nichtjuristen ist uns eine Beurteilung dieser Vorgänge nicht möglich. Es schiene uns aber angebracht, wenn die seltsamen Telefongespräche einer kritischen juristischen Würdigung unterzogen würden.

Das Ende der Subventionen für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» im Jahre 1967 basierte nicht auf einem inhaltlichen Unbehagen, sondern auf der allgemeinen Überprüfung der Bundessubventionen. Im sogenannten Stocker-Bericht wurde empfohlen, Bagatellsubventionen zu streichen. Als solche wurde auch der

³⁶⁸ Telefonnotiz, Kinder D., Tel. Herr Dr. Q., Bundesrichter, Lausanne, 3. Jan. 1962, BAR, J II.187, 282.

³⁶⁹ Telefonnotiz, Kinder D., Telef. Rücksprache mit Herrn Dr. Koenig, Basel, 3. Jan. 1962, BAR, J II.187, 282.

³⁷⁰ Telefonnotiz, Kinder D., Tel. mit Bundesgericht Lausanne, staatsrechtliche Abteilung, und Brief von Reust an Bundesgericht, Sekretär Dr. C., vom gleichen Tag, 9. Jan. 1962, BAR, J II.187, 282.

³⁷¹ Brief der Pro Juventute an das Bundesgericht, Staatsrechtliche Abteilung, 17. Jan. 1962, BAR, J II.187, 282.

³⁷² BAR, J II.187, 282.

³⁷³ Urteil in BAR, J II.187, 282.

Beitrag an die Pro Juventute betrachtet. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und die Pro Juventute erhielt keine Bundesbeiträge mehr.

Zentralsekretär Ledermann dankte Bundesrat Hans-Peter Tschudi für die langjährige Unterstützung, zeigte aber wenig Verständnis für den Streichungsantrag im Expertenbericht Stocker, der folgendermassen begründet wurde: «Gegenüber den 5,5 Millionen Franken Einnahmen der PRO JUVENTUTE aus dem Marken- und Kartenverkauf fällt die Bundessubvention von Fr. 40'200.– kaum ins Gewicht [davon gingen 10'200.– an das Hilfswerk]. Zudem kann auch hier wiederum festgehalten werden, dass reine Anerkennungssubventionen nicht zweckmässig sind.» Die Pro Juventute verstand diese Begründung nicht. Es gehe nicht um die Anerkennung ihrer Arbeit, sondern um eine ganz «konkrete sozialpolitische Zweckbestimmung». Würden die Bundesbeiträge gestrichen, so habe dies die ganze oder teilweise Einstellung der Projekte zur Folge. Müssten die Kosten aus anderen Mitteln der Pro Juventute gedeckt werden, hätte dies Kürzungen in anderen Bereichen (Hilfe für asthmakranke Kinder, Mütterschulung, Elternbildung, Ausbildungsbeihilfen, Förderung von Mütterberatungsstellen, Kindergärten, Spielplätze u. a. m.) zur Folge. Der Zentralsekretär bedauerte die Streichung der Subventionen, «mit denen wir ausserordentlich wertvolle familienpolitische Aufgaben [...] lösen konnten.»³⁷⁴

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der Bund bzw. der Bundesrat mit dem Vorgehen des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse» einverstanden war. Nicht nur kamen wesentliche Impulse für die Gründung von seiten des Bundesrates, dieser stand in der Folge den Anliegen des «Hilfswerks» und dessen Bitte um Subventionen auch sehr wohlgesinnt gegenüber. Dass praktisch immer ein amtierender Bundesrat Stiftungsratspräsident der Pro Juventute war, machte die Bindung noch enger. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen hätte dieser im Stiftungsrat entsprechend intervenieren müssen.

Mitverantwortlich ist aber selbstverständlich nicht nur die Exekutive, die den Antrag stellte und die Ausführung vollzog, sondern auch das Parlament, das die Subvention jedes Jahr wieder bewilligte. Ausser der erwähnten Anfrage der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission von 1960 fehlen Informationen über die Rolle des Parlaments. Verschiedene Parlamentarier und Ex-Parlamentarier sassen im Stiftungsrat der Pro Juventute und hatten die Möglichkeit, sich bei allfälligen Fragen entsprechend zu informieren.

Allerdings kann der Bund auch nicht als der Hauptverantwortliche bezeichnet werden. Er erfüllte eine Nebenfunktion, wenn auch eine wichtige, indem er mit seinem Engagement einerseits mithalf, die Massnahmen gegen die Jenischen zu nationalisieren, andererseits politisch-moralische Unterstützung gewährte. Den beteiligten Kantonen und Gemeinden scheint das gelegen gekommen zu sein. Anders als bei anderen, interessanteren und lukrativeren Bereichen, die sie für sich beanspruchten, traten sie hier gerne Kompetenzen an «Bern» bzw. an die Pro Juventute ab.

Am 3. Juni 1986 entschuldigte sich Bundespräsident Egli anlässlich der Nationalratsdebatte über den Geschäftsbericht des Bundesrates dafür, dass der Bund das «Hilfswerk» mitfinanziert habe. Gleichzeitig hielt er jedoch fest, dass das «betrieb-

³⁷⁴ Zentralsekretariat der Pro Juventute, Ledermann, an EDI, Herrn Bundesrat Prof. Hans-Peter Tschudi, «Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1966, Tätigkeit der Pro Juventute Abteilung Mutter und Kind und des Pro Juventute Hilfswerkes der Kinder der Landstrasse», 27. Jan. 1967, BAR, J II.187, 1204.

liche Kapitel» der Aktivitäten des «Hilfswerks» «unter der Ägide» der Pro Juventute und «im Auftrag oder nach Wunsch der Kantone» durchgeführt worden sei.³⁷⁵ Diese Einschätzung ist zwar richtig, entbindet den Bund und die Bundesbehörden aber nicht von ihrer Verantwortung, und selbst wenn eine direkte rechtliche Verantwortung noch nicht abgeklärt ist, bleibt eine klare politische und moralische Mitverantwortlichkeit.³⁷⁶

³⁷⁵ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 1986, 2. Sitzung, 3. Juni 1986, Nationalrat 96 (1986), 559.

³⁷⁶ Da gewisse Massnahmen des «Hilfswerkes» auch juristisch auf heiklem Boden stehen, wäre darüber hinaus sogar zu fragen, inwieweit der Bund seine Stiftungsaufsicht vernachlässigte. Diese Frage müsste von Juristen überprüft werden.

7. Bilanz und Massnahmen

7.1. Bilanz

7.1.1. Betroffene

Die im Bundesarchiv aufbewahrten Akten des von der Pro Juventute 1926 bis 1973 geführten «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» enthalten zahlreiche Informationen zur Erfassung und Betreuung von rund 600 schweizerischen Kindern und Jugendlichen, die in allererster Linie als Betroffene zu gelten haben. Die erstmals ausserstehenden Wissenschaftlern in ihrer Gesamtheit zugänglichen Akten bestätigen eine schon lange geäusserte Vermutung mehr als deutlich: Vielen heranwachsenden Menschen in schwierigen Lebenssituationen ist vom «Hilfswerk» nicht fürsorglich geholfen, sondern durch schwere Demütigungen, durch aktive Diskriminierung und mit unsäglichem psychischem und physischem Zwang grosses Unrecht angetan, wenn nicht allergrösster Schaden zugefügt worden. Im übrigen bleibt häufig unbeachtet, dass zu den Betroffenen nicht nur die Kinder, sondern auch Mütter, Väter und Verwandte, in einem etwas anderen Sinne durchaus auch gutwillige Pflegeeltern und andere hilfsbereite Menschen gehören.

Die pauschale Feststellung, dass das Negative allfällig vorhandene bzw. behauptete positive Wirkungen des «Hilfswerks» bei weitem übertrifft, ist auch dann erlaubt, wenn die verarbeiteten Quellen nur einen bestimmten Ausschnitt des Geschehens wiedergeben. Um das ganze Ausmass des Schreckens und des erlittenen Unrechts im juristischen und moralischen Sinne deutlich zu machen, wären tatsächlich alle «Hilfswerk»-Akten sowie weiteres schriftliches Material bei andern Institutionen und Amtsstellen für die Untersuchung auszuwerten. Vor allem müssten auch Materialien und Aussagen der Betroffenen und der Beteiligten systematisch miteinbezogen werden.

Eines der wichtigen Probleme der vorliegenden Untersuchung liegt darin, dass Jenische und Fahrende («Vaganten» in der Sprache des «Hilfswerks») schweizerischer Herkunft, die von der Pro Juventute *nicht* erfasst wurden, auch in diesen Akten nicht auftreten. Wer als «Fahrender», «Jenischer» oder «Vagant» zu betrachten sei, wurde durch die Täter, durch die Leiter und Leiterin sowie Helfer des «Hilfswerks» und die zuweisenden Gemeindebehörden, definiert. Die von der Pro Juventute erfasste soziale Gruppe ist deshalb nicht so einfach zu umschreiben und enthält in bezug auf Herkunft, soziale Stellung oder gar ethnische Zuordnung mehrere Schnittmengen. Die damit verknüpften Fragen, insbesondere jene nach der sozialen und historischen Konstituierung bzw. Konstruktion von ethnischen Kategorien, bedürfen der weiteren Untersuchung.

7.1.2. Verantwortlichkeiten

Die stereotype Berufung auf den sogenannten «Zeitgeist» darf nicht dazu herhalten, individuelle Vergehen gegen Recht und Menschenwürde zu rechtfertigen und eine erhebliche Mitschuld einzelner Individuen, Gruppen und Organisationen zu ver-

schleiern. Auch in bezug auf letztere bestehen Unklarheiten: Die vom Bund 1986 eingesetzte «Kantonale Arbeitsgruppe Hilfswerk Kinder der Landstrasse» hielt in ihrem Bericht vom 8. Mai 1987 eine historische Mitverantwortung des Schweizervolkes zufolge Spenden und Presseunterstützung für gegeben und kam zum Schluss, das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» habe eine aus dem damaligen Zeitgeist zu erklärende Diskriminierung einer Bevölkerungsminderheit betrieben. Damit wird eine höchst problematische Kollektivschuld postuliert, was dazu führt, dass niemand verantwortlich ist, weil alle verantwortlich sind. Eine solche verkürzte Sichtweise entlässt gerade auch diejenigen aus der konkreten Verantwortung, die als Entscheidungsträger reale Macht und Befugnisse besaßen und ausübten. Über die Ansichten der breiten Bevölkerung sagt deren Spendefreudigkeit noch nicht viel aus; diese bleiben zu untersuchen. Wider Erwarten finden sich in den untersuchten Akten sogar Belege dafür, dass es unter den Beteiligten in den verschiedensten Funktionen auch Personen gab, die das Vorgehen von Pro Juventute und involvierten Behörden missbilligten. Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass das «Hilfswerk» in der Westschweiz nur ganz ausnahmsweise in Erscheinung trat. Das mag mit föderalistischen Grenzen, aber auch mit Unterschieden in der Rechtskultur zu tun haben.

Die rechtlichen Aspekte dieser Verantwortlichkeiten können vom Historiker nicht abschliessend beurteilt werden. Die genauen Vorgänge bei zahlreichen Kindswegnahmen, das Verhalten von Vormündern und Vormundschaftsbehörden, die häufig vorkommende aktive, auch sprachlich akzentuierte Diskriminierung und die Stigmatisierung durch psychiatrische Gutachten und Gerichtsverfahren, besonders auch die Rolle des Bundesgerichts, ferner die zahlreichen Einweisungen und Inhaftierungen auf rein administrativem Wege, nicht zuletzt auch die Frage der geschuldeten Aufsicht über in diesem Bereich tätige Stiftungen und private Institutionen sowie die Frage der Rolle des Bundesgerichts und völkerrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Verfolgung der «Vaganten» – all dies bedarf einer Klärung und Beurteilung durch rechtshistorisch und juristisch geschulte Fachleute. Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung ergäbe übrigens der Vergleich mit detailliert recherchierten «gewöhnlichen» Fürsorgefällen.

Über die rechtlichen Aspekte hinaus gibt es allerdings auch eine historisch-politische Verantwortlichkeit, die durchaus auch von Historikern und Historikerinnen beurteilt werden kann. Unabhängig davon, was zusätzliche juristische Abklärungen ergeben werden, kann dazu allgemein – Näheres dazu ist den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen – folgendes festgehalten werden: Die Pro Juventute selber muss einen wesentlichen Teil dieser gesellschaftlichen Verantwortung übernehmen. Es handelt sich nicht um blosses individuelles Versagen einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Auch dem Bund kommt im Sinne einer Mitbeteiligung ein wesentlicher Teil der Verantwortung für das Geschehen rund um das «Hilfswerk» zu. Auf Behörden-seite haben allerdings auch die Kantone und eine ganze Reihe von Gemeinden bzw. Gemeindebehörden – die Hauptbeteiligten sind bekannt – eine erhebliche, in einzelnen Fällen gar entscheidende Verantwortung zu tragen. Dieser Faktor hat bisher auch in der öffentlichen Diskussion zu wenig Beachtung gefunden. Die Akten der Pro Juventute enthalten zahlreiche und wichtige Details über die Zusammenarbeit zwischen dem «Hilfswerk» und den verschiedensten Behörden und Amtsstellen. Weniger einfach zu klären ist ein zusätzliches Feld, in welchem Verantwortlichkeiten zu verorten sind: die Rolle privater Organisationen und Stiftungen im Zusammenhang mit den «Kindern der Landstrasse». Diese müssten wie die mit

Jenischen befassten Kliniken, Heime und Anstalten in die Untersuchung einbezogen werden.

7.1.3. Bund, Kantone, Gemeinden

In der alltäglichen Arbeit des «Hilfswerks» treten Bundesinstanzen nur sehr wenig in Erscheinung. Selbstverständlich ist dennoch eine wichtige Mitbeteiligung des Bundes gegeben. Der erste Leiter des Hilfswerks, Dr. Alfred Siegfried, berief sich auf eine Aufforderung aus dem Bundeshaus; die entsprechende briefliche Anregung von Bundesrat Motta anhand eines konkreten Tessiner Fürsorgefalls, die Pro Juventute könnte sich des Problems annehmen, ist in den Akten zum Vorschein gekommen. Sie diene möglicherweise Siegfried bloss zur späteren Rechtfertigung. Weit mehr ins Gewicht fällt aber die Tatsache, dass die prominente Vertretung des Bundes im Stiftungsrat dazu führte, dass das «Hilfswerk» häufig als nationale, vom Bund getragene Institution wahrgenommen wurde und von diesem Prestige entscheidend profitierte. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Bund sich die Nationalisierung der «Vagantenfürsorge» durch die Pro Juventute zum eigenen Anliegen machte, allerdings ohne eigene Institutionen auf Bundesebene zu schaffen. Der Subventionierung des «Hilfswerks» von 1930 bis 1967, der ebenfalls eine wichtige symbolische Funktion zukam, steht eine nur sehr schwache Wahrnehmung von Aufsichtspflichten über die Stiftung gegenüber. Genauer abgeklärt werden müsste die Rolle der aktiven und ehemaligen Bundesräte im Stiftungsrat der Pro Juventute, die Frage der Stiftungsaufsichtspflicht (einschliesslich möglicher Interessenkollisionen), die Frage der Existenz und der Verwendung eines Zigeunerregisters sowie die Rolle des Bundesgerichts in einem die Praxis der Pro Juventute sanktionierenden Entscheid von 1962. Daneben sind auch kleinere Anknüpfungspunkte, wie z. B. allfällige Spitzelberichte der Heerespolizei, von einigem Interesse.

Auf Behördenseite den Bund allein für die negativen Vorkommnisse verantwortlich zu machen, ist – wie schon erwähnt – allerdings falsch. Mindestens ebenso sehr sollte die Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden (für deren Handeln in vielerlei Hinsicht die Kantone die Verantwortung tragen) mit der Pro Juventute ins Blickfeld gerückt werden. Dafür müssten in breitem Umfange zusätzliche Materialien aus entsprechenden Archiven beigezogen werden, und auch hier wäre die systematische Befragung von Betroffenen und Beteiligten eine Notwendigkeit. Wie sich die Zusammenarbeit kantonaler Behörden, einschliesslich kantonaler Heime, Kliniken, Anstalten und Polizei, untereinander sowie mit der Pro Juventute gestaltete, aber auch die Frage, wieweit die Kantone ihre Aufsichtspflicht im Fürsorgewesen wahrnahmen, müsste mit detaillierten Studien zu einzelnen Kantonen geklärt werden. Gleichzeitig würden hier übergreifende und vergleichende Untersuchungen zu einzelnen Problembereichen weiterführen. Besondere Beachtung verdient die Rolle, welche die Psychiatrie in kantonalen oder unter kantonaler Aufsicht stehenden Kliniken spielte.

In bezug auf das Verhältnis Kanton–Gemeinden mochten die Aufsichtspflichten der Oberbehörden noch so klar sein: Im konkreten Fall waren die kantonalen Behörden immer auch mit dem Problem des Eingriffs in die kommunale Autonomie konfrontiert und entsprechend zurückhaltend. Diese Zurückhaltung war allerdings meist einseitig. Es ist belegbar, dass die im Bedarfsfall ganz unkaschiert autoritative Intervention von Funktionären der Pro Juventute – unter ihnen wiederum insbesondere Siegfried und seine Nachfolgerin Clara Reust – bei kantonalen Instanzen meist von

Erfolg gekrönt war, beispielsweise bei nach ihrer Ansicht zu wenig energischem Einsatz der Polizei. Es gibt allerdings auch nachweislich Gemeinden, die mit den Aktivitäten von Siegfried nichts zu tun haben wollten.

Geklärt ist immerhin eines: Das «Hilfswerk» wurde durch Kantone und Gemeinden mitfinanziert, in einzelnen Kantonen direkt, wie etwa durch den «Vagantenkredit» in Graubünden oder durch den Alkoholzehntel im Tessin, und überall indirekt in Form von vorgeschriebenen oder freiwilligen Beiträgen für den Einzelfall durch Kantone und Gemeinden im Rahmen von Vormundschafts- und Fürsorgemassnahmen.

Die Hauptverantwortung des ganzen Vormundschaftswesens lastete auf den Gemeinden und Bezirken. Auf der untersten politischen Ebene, in den jeweiligen Heimatgemeinden, wurden formell die das Schicksal einer Person entscheidenden Beschlüsse gefasst und die fürsorgerischen Massnahmen herbeigeführt. In dieser Hinsicht bestehen grosse Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde, aber auch unter den zuständigen Behördenvertretern. Ohne die alltäglichen Schwierigkeiten in der verantwortungsvollen (und oft undankbaren) Betreuung von Fürsorge-«Fällen» zu unterschätzen, müsste hier einmal gezielt an Beispielen untersucht werden, ob die Gemeindebehörden immer auch die Rechte und Ansprüche *aller* ihrer Mitbürger respektierten und ob sie nicht häufig willkürlich zuungunsten bestimmter Gruppen handelten. Der Eindruck, dass gerade diese Zuständigkeit im Fürsorgebereich viele Gemeinden tendenziell überforderte und Aktionen wie jene des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» insofern begünstigte, als damit ein Gutteil der Verantwortung abgeschoben und die finanziellen Belastungen gemindert werden konnten, ist sicher nicht falsch. Generell erfolgte die Delegation kommunaler und kantonaler Kompetenzen im Fürsorge- und Sozialbereich an «parastaatliche» und private Instanzen wie die Pro Juventute oder andere «wohltätige» Institutionen, Anstalten und Heime ohne genügende begleitende Kontrollmassnahmen. Der Vorwurf der mangelnden Kontrolle trifft nicht nur die Amtsträger, sondern generell auch die politisch Verantwortlichen. Die Frage, ob in der «Erledigung» dieser Probleme nicht elementare Grundsätze von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit verletzt worden sind, stellt sich mit aller Eindringlichkeit.

Nicht untersucht sind im übrigen die Fälle, in denen jenseitige Kinder bzw. Kinder von Fahrenden (oder etwa von ledigen Müttern) durch staatliche Fürsorgebehörden und ohne Intervention der Pro Juventute erfasst und in Heime oder Anstalten eingewiesen wurden.

7.1.4. Pro Juventute und «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»

Die Pro Juventute hat seit Mitte der achtziger Jahren in bezug auf das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» selber eine Verantwortlichkeitsstudie gefordert. Ihre wohltätigen Aktivitäten als Ganzes dürfen nicht unnötig in den Schatten des «Hilfswerks» gezogen werden, doch muss die Pro Juventute für die negativen Vorkommnisse einen wesentlichen Teil der Verantwortung übernehmen – als ausführendes, damals auch im Selbstverständnis sozusagen parastaatliches Organ, welches die Aktivitäten der Leiter/Leiterin und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu beaufsichtigen hatte. Diese Mitverantwortung kommt der Pro Juventute auch für die von ihr eingesetzten privaten Institutionen bis hin zu den von ihr ausgewählten Pflegeeltern zu. Dass Siegfried sich die Zerstörung jenseitiger Familien (und nicht die soziale Hilfe für einzelne Fürsorgefälle) zum Ziel gesetzt und es damit auf das «Vagantentum»

generell abgesehen hatte, war allen bekannt und noch in den sechziger Jahren mit Hilfe der Pro Juventute öffentlich kundgetan worden. Die von ihm und seiner Nachfolgerin, von Behörden in Gemeinden und Kantonen, von Polizei und Denunzianten vorgenommene Zuweisung von Personen zum «fahrenden Volk» oder zu den «Vaganten» als Anlass zu einer bürokratisch perfekt organisierten Verfolgung von Kindern, Jugendlichen und ganzen Familien zu benutzen, war als krasses Unrecht auch schon vielen Zeitgenossinnen und -genossen bewusst, und spätestens nach 1950 hätte dies auch vielen Beteiligten klar gewesen sein müssen.

Im Handeln des «Hilfswerks» und naturgemäss in den erhaltenen Akten treten einzelne Personen – insbesondere Alfred Siegfried und Clara Reust als Leiter bzw. Leiterin, prominent auch Vertreter und Vertreterinnen von Bezirksfürsorgestellen – sehr stark hervor. Individuelle Verhaltensweisen und Massnahmen dieser Personen müssen juristisch einwandfrei geklärt werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang der Verdacht auf strafbare Handlungen. Solchen Indizien muss aus Gründen der Genugtuung für die Betroffenen so weit als möglich nachgegangen werden. Diese individuellen Verhaltens- und Handlungsweisen können verschiedene Gründe haben. Sie wären allerdings in keinem Fall möglich gewesen ohne die Machtposition, die Vormündern innerhalb des Fürsorgewesens zugestanden wurde, eine Machtposition, die im Falle des «Hilfswerks» noch verstärkt wurde durch den Umstand, dass dahinter eine nationale Wohlfahrtseinrichtung ersten Ranges stand.

Die Tätigkeit und Person von Alfred Siegfried, als dessen eigentliches Lebenswerk die Aktion «Kinder der Landstrasse» immer wieder bezeichnet worden ist, muss noch weiter kommentiert werden, obschon es nicht die Aufgabe von Historikern und Historikerinnen sein kann, diese komplexe und schillernde Persönlichkeit mit psychologischen Kategorien zu analysieren. Sein überragender Einfluss auf alles und jedes, was im Rahmen des «Hilfswerks» von 1926 bis zu seinem Rücktritt 1959 (und wohl indirekt lange darüber hinaus) geschah, steht ausser Zweifel. Aus den Akten tritt uns eine Person entgegen, die manchmal autoritär, manchmal heuchlerisch, geltungssüchtig oder zynisch erscheint, eine Person, deren Widersprüchlichkeiten auch fürsorgliche und altruistische Regungen nicht ausschliessen. Sein eigentliches Ziel sah Siegfried als staatspolitisches, und seine grosse Wichtigkeit in der Verfolgung dieses Ziels definierte er selber: Er war offensichtlich besessen von der Idee, dazu berufen zu sein, die «Vagantität» zu beseitigen. Dass er und die Aktion dabei Leute anzogen und er sich teilweise auch auf Leute berief, die rassistisch argumentierten oder denen die «Reinigung (oder Sanierung) des Volkskörpers» vorschwebte, ist klar. Und dass er selber je nach Umständen zur Erreichung seiner Ziele sich jener schon in der Zeit selber umstrittenen psychologischen («wissenschaftlichen») Stigmatisierung und sozialen Deklassierung von «Vagantität» als psychischer Krankheit bediente, ist ebenfalls belegbar. Trotzdem: Selber hatte er viel mehr die «Erziehung zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft» vor Augen. Ganz klar war sein Anliegen kein karitatives und wohl auch kein ethnisches, sondern ein ordnungspolitisches: Es ging ihm um die Eingliederung bzw. Disziplinierung der «Nichtfassbaren», der mit bürgerlichen Familien- und Arbeitsvorstellungen Nicht-Konformen, der Ausserhalb-der-Normen-Stehenden in den schweizerischen, bürgerlichen Staat mit seinen Idealen von Arbeitsfleiss, Bescheidenheit, Gehorsam und Familiensinn. Nicht zuletzt war ja seine Verfolgung der Fahrenden auch ein (erfolgreicher) Beitrag zur Einschüchterung anderer potentiell «Arbeitsscheuer», «Unruhiger» und allzu «Lebenslustiger» – das Ziel auch der pfarrherrlichen bürgerlichen Volkserzieher wie

Bertogg, der 1950 eindringlich die Gefahr der «Verkesslerung» (also des Abgleitens in jenische Lebensart) braver Bauernsöhne durch die Heirat mit einer «Vagantenschönen» betonte.

Für seine «Verdienste» in diesem Bemühen heischte Siegfried nicht nur den Lohn von den Mächtigen, sondern den Beifall der ganzen Nation als staatspolitisch verantwortungsbewusster Volkserzieher. Dass er sich wie einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Bezirken je nach Umständen eugenischer und rassenhygienischer Modellvorstellungen bediente, war für ihn Mittel zum Zweck und natürlich auch ein Anliegen der von rassistischen, dem Nationalsozialismus nahestehenden Ideologien überzeugten Psychiater und politischen Propagandisten. Aufgrund schriftlicher und mündlicher Äusserungen von Gemeindebehörden muss ihm bewusst gewesen sein, dass je nachdem mit dem Ansprechen tiefsitzender antiziganistischer und xenophober Reflexe und Vorurteile vor Ort ein Klima angeheizt wurde, in dem dann oft ganz andere Probleme im lokalen Zusammenleben (etwa Erbstreitigkeiten und Ehrhändel) «gelöst» wurden. Zur Hauptsache aber mobilisierte er die Unterstützung von aussen nicht mit antiziganistischen Parolen, sondern mit seinen geschickten Appellen an Mitleid und Hilfsbereitschaft. Was gegen aussen als Hilfe und echte Fürsorge dargestellt wurde, war im Innern harte und konsequente Disziplinierung «auffälliger» und schlecht integrierter Bürgerinnen und Bürger. Ohne Zweifel sind damit viele gutwillige und hilfsbereite Menschen, die in der Aktion ein Werk der Nächstenliebe sahen, in zynischer Weise getäuscht worden.

Vor diesem Hintergrund unumgänglich ist eine Präzisierung der oft geäusserten Feststellung, das «Hilfswerk» habe eindeutig nationalsozialistisches Gedankengut umgesetzt. Es bestehen keine Zweifel, dass Überlagerungen mit ideologischen Elementen rassistischer, eugenischer und nationalistischer Prägung («Rasse», «Blut», «Boden», «Volk[s]gemeinschaft») bei einzelnen Personen im Zusammenhang mit dem «Hilfswerk» immer wieder feststellbar sind, ebenso wie es schliesslich auch in der übrigen Bevölkerung manche Sympathisanten und auch überzeugte Nationalsozialisten gegeben hat. Die genauen Zusammenhänge, die Art und Weise der ideologischen Beeinflussung, die ja durchaus nicht einseitig war (man denke etwa an die Rolle einzelner Schweizer Psychiater bei der Entwicklung der nationalsozialistischen Rassenpolitik), müsste noch genau untersucht werden. Dennoch sollte das «Hilfswerk» nicht zu ausschliesslich und zu eingleisig in diesen Dunstkreis gezogen werden. Ebenso sehr ist dieses nämlich im Zusammenhang zu sehen mit einem (vorläufig letzten) Schub staatlicher Integration von Randständigen, die sich aufgrund ihrer Nichtsesshaftigkeit und auch durch ihr nicht-konformes Verhalten dieser Integration immer wieder entzogen hatten. Dieses Integrationsproblem lässt sich bis zur Heimatlosen-Problematik des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen. Nicht zufällig steht der Kanton Graubünden, dessen staatliche Integration und Zentralisierung traditionell besonders schwach entwickelt war, im Vordergrund; selbstverständlich spielen hier auch noch andere, soziale Elemente wie die Ein- und Auswanderungstradition eine wichtige Rolle. Dass diese Entwicklung sich erst so spät und dafür in derart brutaler sozialer Härte vollzog, hat seine Voraussetzungen in den spezifischen Eigenheiten eidgenössischer Sozial-, Minderheiten- und Bürgerrechtspolitik, deren Hauptmerkmal der relativen Rückständigkeit bis heute nicht überwunden ist. Dieser zu einem guten Teil hausgemachte Charakter des gesellschaftlichen Umfelds, in dem das «Hilfswerk» zu verorten ist, muss entschieden betont werden und ist sowohl bei der Parallelisierung mit den nationalsozialistischen Verbrechen wie auch bei Verglei-

chen mit anderen zeitgenössischen rassenhygienischen oder eugenischen Aktionen bzw. Verbrechen ausserhalb Deutschlands zu berücksichtigen. Dass übrigens in schweizerischen Verhältnissen Formen und Dimensionen der Vorgänge nicht dieselben waren wie andernorts, spielt für die Beurteilung der Schicksale von Betroffenen des «Hilfswerks» keine Rolle.

7.1.5. *Beteiligte im Umfeld*

Die Rolle privater Organisationen und Stiftungen im Zusammenhang mit den «Kindern der Landstrasse» wie mit dem Fürsorgewesen ganz allgemein ist weitgehend unbekannt. Die Pro Juventute nimmt dabei sicher eine Sonderstellung ein, die sich sowohl aus der Grösse und Bedeutung der Stiftung und ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit als auch aus dem konkreten Engagement ergab. Dennoch spielen auch andere Organisationen eine wichtige Rolle. Zu nennen ist hier etwa das Seraphische Liebeswerk, das in den katholischen Gebieten, besonders in Luzern und Solothurn, eine bedeutende Stellung innehatte und das neben der Aktivität im Adoptionswesen und in der allgemeinen Waisenfürsorge eine bis heute unbekannte Anzahl Kinder von Fahrenden betreute. Untersucht werden müsste aber auch die Rolle anderer ähnlicher Institutionen, sodann jene von Kinderheimen, Anstalten und Kliniken, die von privaten Trägerschaften betrieben wurden. Die in diesen Bereichen unzweifelhaft schlechtere Zugänglichkeit wie auch Dichte der schriftlichen Überlieferung ist sicher ein Hindernis für die Aufarbeitung. Um so wichtiger ist deshalb neben der Suche nach noch vorhandenen Materialien der Einbezug möglichst vieler mündlicher Aussagen von Betroffenen und Beteiligten.

Selbstverständlich gibt es neben diesen Institutionen viele Arten von Beteiligten in einem weiteren Umfeld: Pflegeeltern, Polizeistellen, Arbeitgeber, Sponsoren, Paten, Verwandte, private Helfer und andere. Es kann und soll nicht bestritten werden, dass es auch in diesem weiteren Umfeld (wie auch unter behördlich Beteiligten) sozusagen «alles» gab, das heisst: Auch hier gab es die Machtgierigen, die selbsternannten Volkssanierer, Nazis, Fremdenhasser und Denunzianten, aber ebenso Personen, die mit gutem Willen und echter Hilfsbereitschaft helfen wollten. Natürlich bleibt bei der Untersuchung der «Hilfswerk»-Akten das allgemeine gesellschaftliche Umfeld weitgehend im dunkeln. Wie gut die Bevölkerung über die Aktion informiert war, wie die Medien berichteten und wie weit es Reaktionen von Beobachtern oder zufällig Informierten gab, ist noch viel zu wenig untersucht. Es wäre daher unter Beizug weiterer Quellen abzuklären, ob die Aktion «Kinder der Landstrasse» tatsächlich auf eine mehrheitliche Zustimmung in breiten Bevölkerungskreisen stiess und aus welchen Gründen es gegebenenfalls zu dieser Zustimmung gekommen ist. Die von Verantwortlichen meist sehr entschieden behauptete Billigung durch das «Schweizervolk» könnte sich auch als Schutzbehauptung erweisen, die höchstens auf die Wohltätigkeitspropaganda zutrifft.

7.1.6. *Aktenlage*

Die im Bundesarchiv aufbewahrten Akten des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» stellen als Gesamtbestand ein ausserordentlich wertvolles zeitgeschichtliches Material dar. Sie garantieren, dass das begangene Unrecht auch über den Kreis der Betroffenen hinaus nicht einfach in Vergessenheit geraten kann und die Vorgänge um das «Hilfswerk» Bestandteil eines kollektiven schweizerischen Gedäch-

nisses bleiben. Die Einhaltung quellenkritischer Vorsichtsregeln bei der Benützung (Lückenhaftigkeit, Einseitigkeit usw.) sind für die heutige wissenschaftliche Forschung selbstverständlich. Die Vermutung und in einzelnen Fällen auch schon vorher bestehende Gewissheit, dass insbesondere die vorhandenen Handakten der Leitung des «Hilfswerks» häufig diskriminierenden Charakter – bis in die subtilen sprachlichen Formulierungen hinein – besitzen, hat sich auf breitester Basis bewahrt. Auch in diesem Punkt muss die entsprechende Vorsicht bei der Benützung für wissenschaftliche Zwecke eine Selbstverständlichkeit bleiben, ganz abgesehen von der strikten Einhaltung personen- und datenschutzrechtlicher Vorschriften. Unter dieser Voraussetzung ist aber nicht einzusehen, warum der Zugang nicht möglichst vielen möglichst bald gewährt werden sollte, handelt es sich doch um die Aufarbeitung eines wichtigen Stücks schweizerischer Geschichte des 20. Jahrhunderts.

Eine weitere Untersuchung ist notwendig und vor allem dann lohnend, wenn auf breiter Basis weiteres schriftliches Material sowohl mit Bezug auf Einzelfälle wie auf Institutionen und Private einbezogen werden kann. Nicht allein, aber in erster Linie ist dabei an die Vormundschafts-, Fürsorge-, Justiz- und Polizeiakten aus Kantonen und Gemeinden zu denken. Zur ersten Priorität gehört auch die systematische Berücksichtigung und Auswertung von Aussagen und Materialien von Betroffenen und Beteiligten.

7.2. Massnahmen

Aus der vorstehenden Bilanz ergeben sich eine ganze Reihe von Vorschlägen für Massnahmen. Als Wissenschaftler können wir nicht Forderungen erheben, die in die Zuständigkeit der Politik gehören. Dennoch sind wir der Meinung, vor der Formulierung unserer Vorschläge für Massnahmen die Frage wenigstens aufwerfen zu müssen, ob die bisherigen Genugtuungsleistungen für die Betroffenen angesichts des Ausmasses erlittenen Unrechts genügen.

Zwar verdienen die Entschuldigung von Bundesrat Egli am 3. Juni 1986 und die öffentliche Festschreibung des Unrechts durch die Auszahlung von Entschädigungen mehrheitlich aus Bundesmitteln als wichtige Leistungen gebührende Anerkennung. Ebenso gilt dies für die Bemühungen verschiedener Bundesstellen und insbesondere des Bundesamtes für Kultur, diesen dunklen Fleck der Vergangenheit nicht einfach in Vergessenheit geraten zu lassen. Es muss aber zur Kenntnis genommen werden, dass für viele Betroffene die bisherige moralische Genugtuung nicht genügt. Trotz ehrlichen Worten und aufrichtigen Gesten der Entschuldigung seitens der Pro Juventute steht eine offizielle Entschuldigung des Stiftungsratspräsidenten nach wie vor aus. Ihren Anteil zu dieser moralischen Schuldentilgung beizusteuern haben aber auch Gemeinden und Kantone. Die schon verschiedentlich erhobene Forderung, die bisherige finanzielle Entschädigungspolitik müsste unabhängig von allenfalls neuen juristischen Tatbeständen, wie sie die weitere Untersuchung zusätzlich ergeben könnte, überprüft werden, ist ernst zu nehmen. Übrigens wurde 1988 die Zahl der hilfsbedürftigen Betroffenen, die sich noch immer in Heimen, Anstalten und Pflegeinstitutionen befinden, auf rund 100 geschätzt.

7.2.1. Klärung Verantwortlichkeiten

Betroffene, Beteiligte und Öffentlichkeit haben einen Anspruch auf Abklärung der Verantwortlichkeiten. Diese ist möglich und dringend.

- Bis heute sind die Verantwortlichkeiten rund um die Aktivitäten des Hilfswerks nicht genügend geklärt. Der zeitliche Abstand zum Geschehen, aber auch die grosse Komplexität des Sachverhalts verlangen in dieser Hinsicht weitere Nachforschungen und gebührende Vorsicht und Zurückhaltung. So weit es zurzeit überblickt werden kann, ergeben sich sowohl in bezug auf die Rolle von Bund und Pro Juventute wie auch im Hinblick auf die Funktionen der übrigen Beteiligten aus den Akten wichtige neue Informationen. Nach der Durchsicht ist evident, dass die Möglichkeiten einer – wenigstens teilweisen – Klärung bisher noch bei weitem nicht ausgeschöpft sind. Bisher überwogen einseitig die Rechtfertigungsversuche; die von der historischen Aufarbeitung angestrebte Annäherung an die Wahrheit muss aber auch Negatives und Unschönes genauer klären. Eine solche Untersuchung bedeutet übrigens keine Geringschätzung der Verdienste jener, die Gutes tun wollten und unter hohem persönlichen Einsatz einfühlsam und verantwortungsbewusst handelten. Sie gab es ebenfalls und auf allen Ebenen.
- Eine Klärung der Verantwortlichkeiten ist nicht zuletzt ein Gebot der Gerechtigkeit. Nur eine weitere Erforschung auf wissenschaftlicher Basis kann dazu die Grundlagen liefern. Die Kantone und Gemeinden auf Behördenseite, beteiligte Fürsorgeorganisationen, Anstalten, Kliniken und Heime staatlicher, parastaatlicher und privater Art müssen dazu ebenfalls Hand bieten. Auch kann die Stimme der Betroffenen dabei nicht einfach als «subjektive Meinungsäusserung» abgetan werden.

7.2.2. Aktenzugang und Aktenergänzung

Die Pro-Juventute-Akten des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» müssen im Bundesarchiv bleiben. Die Einsichtsmöglichkeiten sind nicht nach den restriktiven Grundsätzen für Fürsorgeakten, sondern nach den gängigen Regeln für allgemeine Verwaltungsakten zu gewähren. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit zur Aktenergänzung – im Sinne der individuellen, «subjektiven» Stellungnahme und der Anfügung zusätzlicher Dokumente aus der Zeit – erhalten. Kantone und Gemeinden, öffentliche und private Anstalten sind aufzufordern, diese Regeln ebenfalls zu befolgen, verbunden mit einer rückhaltlosen Offenlegung gegenüber Betroffenen.

- Mit der Deponierung der Pro-Juventute-Akten im Bundesarchiv machen die staatlichen Instanzen ihr Monopol auf das Anlegen und Bewahren von Akten geltend. Die zentrale Deponierung ist sinnvoll, weil sie die Erhaltung der Dokumente und die Gleichbehandlung von Zugangsnachfragern garantiert. Nicht sinnvoll ist es dagegen, Sonderregelungen für den Zugang zu treffen. Es handelt sich um normales zeitgeschichtliches Material, das grundsätzlich und unter Wahrung von datenschutz- und personenrechtlichen Kriterien möglichst vielen möglichst bald zugänglich gemacht werden sollte (möglichst kurze Sperrfrist, wissenschaftlicher Gebrauch innerhalb der Sperrfrist mit besonderer Genehmigung der Bundesbehörden und unter strikter Anonymisierung, effizienter Schutz noch lebender

Personen usw.). Die Akten der Fonds- wie der Aktenkommission sollten grundsätzlich gleich behandelt werden.

- Die Formulierungen vieler dieser Akten besitzen nicht nur im subjektiven Empfinden einen ganz unmittelbar diskriminierenden Charakter. Den Betroffenen ist deshalb die ungewöhnliche Möglichkeit einer (freiwilligen) Aktenergänzung (persönliche Stellungnahmen und Dokumente wie Texte, Bilder und andere mediale Aufzeichnungen) zu bieten. Diese Ergänzung auf der Archiv- und damit auf kollektiver Gedächtnisebene ist eine einmalige Wiedergutmachungsaktion und als wichtiger Bestandteil der geschuldeten sozialen Rehabilitation zu verstehen. Für die praktische Durchführung müssen die Vorschläge von jesischen Organisationen und von betroffenen Einzelpersonen weitestgehend akzeptiert werden. Die Kosten sind von Bund, Kantonen und Pro Juventute zu tragen.
- Kantone und Gemeinden sowie die anderen beteiligten öffentlichen und privaten Institutionen sind von Bund und Pro Juventute davon zu überzeugen, dass eine rückhaltlose Offenlegung und eine gegenüber bisherigen Praktiken wesentlich genauere historische Klärung nicht nur geschuldet ist, sondern auch ihren Interessen dient (unter anderem im Sinne einer Vermeidung von pauschalen Schuldzuschreibungen). Ein bundesrätlicher Appell an die Privaten (z. B. an die Ordens-Hilfswerke und andere private Fürsorgeeinrichtungen) könnte darüber hinaus viel bewirken.

7.2.3. Umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung

Möglichst rasch hat eine umfassende und interdisziplinär angelegte wissenschaftliche Aufarbeitung des Geschehens rund um die Aktion «Kinder der Landstrasse» zu erfolgen. Die Finanzierung der Untersuchung wird vom Bund unter Beteiligung der übrigen Verantwortlichen sichergestellt.

- Die vorliegende historische Aufarbeitung kann mit ihren geringen Mitteln und der beschränkten Materialsichtung nur einen Anfang darstellen. Sowohl im direkten Bezug auf die Betroffenen (etwa die systematische Suche nach Akten auch in Gemeinden oder bei privaten Institutionen) und in typischen Segmenten der damaligen jesischen Lebenswelt (etwa Pflegeplätze, Heime und Anstalten usw.) wie auch im Hinblick auf die Rahmenbedingungen (z. B. die damalige Psychiatrie und Waisenfürsorge bzw. Armenpolitik) sind zahlreiche intensive Detailstudien notwendig. Sie können nur in pluri- und interdisziplinärer Zusammenarbeit von Historiker und Historikerinnen, Volkskundler und Volkskundlerinnen, Soziologen und Soziologinnen, Kulturanthropologen und Kulturanthropologinnen, Juristen und Juristinnen, Psychologen und Psychologinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Sprach- und anderen Kulturwissenschaftler und -wissenschaftlerinnen erbracht werden. Selbstverständlich gehört dazu auch die *systematische* Berücksichtigung der Aussagen von Betroffenen und Beteiligten.
- Die gründliche Aufarbeitung dieses bisher zu wenig erforschten Stücks Geschichte nach modernen wissenschaftlichen Kriterien liegt im staatspolitischen Interesse der Schweiz. Es ist inakzeptabel, das Geschehene einfach «auf sich beruhen zu lassen». Die geschichtliche Erforschung erarbeitet strukturanaloges Orientierungswissen für die Bewältigung aktueller Probleme, und wenigstens eine Annäherung an die – zweifellos in vielem sehr unangenehme – Wahrheit zu versuchen, ist ebenfalls ein Stück Genugtuung für die Betroffenen. Die wissenschaft-

liche Aufarbeitung hat unter Aufsicht eines Fachgremiums und nicht der beteiligten Parteien zu erfolgen.

- Als selbständiger und getrennter Teil gehört zu dieser wissenschaftlichen Aufarbeitung auch eine ausführliche Darstellung der Thematik durch die Betroffenen bzw. die Jenischen selber (hier als «Kulturstudie» bezeichnet). Diese eigenständige Aufarbeitung soll in völliger Unabhängigkeit von Fachgremien und Wissenschaftlern, aber im Auftrag des Bundes und von diesem – grosszügig – finanziert entstehen, organisiert und in Gang gehalten durch die anerkannten Organisationen der Jenischen und Fahrenden. Sie wäre als Auseinandersetzung mit spezifischen individuellen und kollektiven Erfahrungen gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung bzw. Förderung jenischer Kultur. Durch geeignete Massnahmen wären zudem strukturell gegebene Benachteiligungen der Betroffenen im Zugang zur öffentlichen Debatte auszugleichen.
- Bedingung für die fachbezogene Aufarbeitung wie für die Kulturstudie ist die Offenhaltung des Zugangs zu den Archivmaterialien.

7.2.4. Aktualisierung der Erfahrungen

Die Erfahrungen mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» sind in die Versuche zur Lösung aktueller Probleme der Fahrenden und generell in den Umgang mit kulturellen Minderheiten einzubringen.

- Die historischen Geschehnisse um die Aktion «Kinder der Landstrasse» und die aktuelle Situation von Fahrenden sind nur bedingt vergleichbar. Aus einer historischen Sicht muss aber die Kultur der Jenischen in der Schweiz als besonders bedroht gelten, nicht bloss, aber doch auch gerade durch die Aktivitäten der Pro Juventute bis 1973. Auf diese Tatsache hat eine Politik der Erhaltung und Stützung von kulturellen Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Die mit Bundesmitteln geäuftete Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» weist in die richtige Richtung. Darüber hinaus ist es auch die Aufgabe der politischen Behörden, mit entsprechenden Aufklärungskampagnen mehr Verständnis für die Fahrenden und ihre Kultur zu wecken. Insbesondere den Bundesstellen kommt eine wichtige Rolle zu im Hinblick auf die Förderung von Verständnis für kulturelle Minderheiten. Den politisch Verantwortlichen und Beauftragten auf allen Stufen ist vermehrt klarzumachen, dass es auch in der Schweiz nicht nur sprachlich oder religiös (und darüber hinaus auch nicht bloss nach ihrem aktuellen Selbstverständnis ethnisch) definierte kulturelle Minderheiten gibt.
- Die Überlassung wesentlicher Aufgaben im Fürsorge-, Polizei- und Armenwesen an halb- oder parastaatliche oder gar private Institutionen birgt nach wie vor erhebliche Gefahren. Richtlinien und Vorschriften für die Arbeitsweise von Aufsichtsgremien bis hin zu verbindlichen Empfehlungen für die (alltägliche) Führung von Akten in Kliniken, Heimen und Polizeistationen sind ein wichtiges Desiderat. Vermehrt ist von den verantwortlichen staatlichen Stellen auch die Eigendynamik der Marginalisierung von Gruppen im institutionellen Handeln zu problematisieren (aktuell z. B. durch die zentrale Registrierung von Arbeitslosen). Der behördliche Umgang mit Jenischen ist zudem ein Beispiel für eine weitere sehr aktuelle, spezifisch schweizerische Problematik: Die Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund der politischen Strukturen in der Schweiz prinzipiell auf den Gemeinden lastet, kann diese letztere rasch an den Anschlag

ihrer materiellen und personellen Ressourcen bringen, was zu überstürzten und fragwürdigen Reaktionen nicht nur, aber gerade auch im Sozialwesen führen kann. Parastaatliche Organisationen wie die Pro Juventute sind am Beispiel der Aktion auch für aktuelle Tätigkeiten eindringlich an ihre rechtsstaatlichen Verpflichtungen und an ihre Sorgfaltspflichten zu erinnern.

- Tendenzen, Fürsorge im Sinne von Wohltätigkeit und staatlicher Wohlfahrt zu vermengen mit Autonomiebeschränkung und staatlicher Disziplinierung auf Wohlverhalten, Familiensinn und Arbeitsfleiss, entsprachen in den Jahren der Aktion «Kinder der Landstrasse» durchaus dem «Zeitgeist». Es gibt diese Tendenzen auch heute wieder. Auf dem Hintergrund des Geschehenen ist entsprechenden Entwicklungen um so stärker entgegenzutreten. Nach den historischen Erfahrungen mit der «Vagantenfürsorge» sind die Kenntnisdefizite staatlicher und privater Instanzen im Hinblick auf die Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien offenbar dann besonders ausgeprägt, wenn es um Menschen ausserhalb bürgerlicher Normen geht. Gerade das Schicksal der vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» Betroffenen ist ein besonders gutes Beispiel dafür, wie nötig die verpflichtende Einbindung aller Bürgerinnen und Bürger in einen verantwortungsvollen und toleranten mitmenschlichen Umgang auch mit kulturell nicht der Norm entsprechenden Gruppen ist. Die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse innerhalb des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», schliesslich ein Modellfall von Desolidarisierung und Diskriminierung, könnte zu allen diesen Punkten entscheidende Erkenntnisse beitragen.

Ein persönliches Schlusswort

von Roger Sablonier

«Ich sei bekannterweise ein Luder, das hier nichts zu verlangen habe ...» – so berichtet eine seinerzeit vom Hilfswerk Kinder der Landstrasse betreute Frau über die Reaktion auf der Gemeindeganzlei ihrer ländlichen Heimatgemeinde, als sie sich 1990 telefonisch nach den über sie und ihre Eltern angelegten Fürsorgeakten erkundigte. Solche kernigen Sprüche aus der «Heimat» lösen mit Recht nicht nur bei Betroffenen Empörung aus. Man darf vielleicht hoffen, dass derartige Reaktionen heute eher als einmalige Entgleisung zu taxieren sind. Allerdings: Der auf diese Weise belegte Umgang mit Betroffenen ist nur ein ganz schwaches Echo von dem, was in Akten des «Hilfswerks» tatsächlich anzutreffen ist. Die Lektüre dieser Akten wird auch für den unbeteiligten Wissenschaftler zu einem geradezu deprimierenden persönlichen Erlebnis. Dies nicht nur, weil es häufig um noch lebende Personen geht und einem einige davon mit ihrem Schicksal auch persönlich bekannt sind. Was hier geschehen ist, stellt ein erschütterndes Stück Zeitgeschichte dar. Wut und Entsetzen darüber, dass so etwas überhaupt möglich war, verbinden sich mit der Besorgnis, auch in der aktuellen schweizerischen Gesellschaft könnte die Wertorientierung an Toleranz, Gerechtigkeit, Menschenwürde und Solidarität mehr und mehr gefährdet sein. Solchen Eindrücken und Gefühlen Ausdruck zu geben, sprengt die Konventionen wissenschaftlicher Darstellung. Unser Kapitel «Bilanz und Massnahmen» versucht dementsprechend, die Resultate unserer Untersuchung mit der nötigen Distanz, konsequent sachbezogen und möglichst nüchtern zusammenzufassen. Klar davon abgetrennt und eindeutig als persönliche Stellungnahme gekennzeichnet, soll hier aber auch ein persönliches Schlusswort folgen, das wir als notwendige Ergänzung betrachten.

Die Lektüre der Akten des «Hilfswerks» ist zunächst eine Konfrontation mit einer auf unerträgliche Weise diskriminierenden Sprache, ganz unerträglich auch dann noch, wenn eine heute im Vergleich zu damals wesentlich stärkere Sensibilisierung gegenüber unkorrektem Sprachgebrauch in Rechnung gestellt wird. Die vorhandenen Schriftstücke von Behörden sind zwar meist knapp und trocken, in ihrem Inhalt aber unverhüllt verständnislos, ja fast feindselig abgefasst. Beispielsweise verweisen behördliche Akten regelmässig auf den «liederlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel», oder der Berichterstatter einer städtischen Fürsorgebehörde hält nüchtern fest, dass die Beobachtete «stets bis gegen Mittag im Bette» sei. Noch weitaus belastender sind die Sprachregelungen, wie sie in Gutachten und anderen Schriftstücken als wissenschaftliche Befunde daherkommen. Die diffamierende Rede etwa von einer «sippenmässig von beiden Seiten mit Vagantismus und den üblichen Grenzfällen von Schizophrenie belasteten» Patientin entstammt einer bestimmten, in Zusammenhang mit Fahrenden ausserordentlich einflussreichen Richtung der Psychiatrie; die katastrophale Wirkung solcher Charakterisierungen wird gerade Wissenschaftlern aus der zeitlichen Distanz sehr klar. Dazu kommt nun die grobe Direktheit, mit der an den Aktivitäten des «Hilfswerks» Beteiligte ihren Akten allerpersönlichste Diffamierungen beifügen.

Was soll man noch dazu sagen, wenn hier eine 15jährige Schutzbefohlene als «verlorenes» und «sexuell lasterhaftes Menschenkind» verzeichnet (oder eben gezeichnet)

wird? Wenn für den Leiter des Hilfswerks, Alfred Siegfried, also für den Vormund, viele dieser Kinder «hoffnungslos dumm» sind und eine «strenge Aufsicht nötig» haben, ihm zudem junge Männer oft «störrisch», «trotzig und bockig» erscheinen, eine folgsame junge Frau bei Gelegenheit aber auch als «hübsch, frisch» und «sauber»? Oder wenn derselbe einem heimversorgten achtjährigen (!) Mündel sexuelle Aggressivität – «macht sich ziemlich ungeniert an Männer heran» – attestiert? Höchstens von aussen mag es erheiternd wirken, wenn in den Augen einer Fürsorgerin öfters «ganze Banden» von «Vaganten» sich treffen, im Hause der einen Familie «Siesta halten» und sich «Hundefleisch wohlschmecken lassen», oder wenn sich bei einem Halbwüchsigen aus ihrer Sicht «das Vagantenblut meldet», weil er «partout Kondukteur werden möchte»!

Sprachliche Diffamierung und Marginalisierung kann allerdings auch viel alltäglicher und subtiler erfolgen, etwa wenn Mitarbeiter des «Hilfswerks» häufig Zusätze im Stil von «der gegenwärtige Ehemann, seines Zeichens ebenfalls Korbflicker», «nicht besonders faul, arbeitet recht, ohne zu maulen», «hat ein Weibergeschleif» usw. ihren Schilderungen beifügen. Blosser Unsensibilitäten? Solche alltäglichen Sprachschlenker diskriminieren letztlich Randständige auf besonders perfide und effiziente Weise. Bei einigen Vermerken in den Akten verschlägt es einem die Sprache schliesslich definitiv. «Im nächsten Winter kam uns dann der Herrgott zu Hilfe und holte den Vater heim», denn «auf seiner Vagantentour verunglückte er in einem Rausch tödlich» – so eine weitere Stimme aus der örtlichen Fürsorge. Geradezu ungeheuerlich hinterhältig ist die ablehnende Antwort von Siegfried auf einen pfarrherrlichen Hilferuf für eine bedrängte Familie von «katholischen Vaganten»: «Wenn das [dreijährige] Kind zum Leben zu schwach ist, so würde man ihm gewiss einen schlechten Dienst erweisen, wenn man es mit grossen Kosten aufpäppeln würde.»

Niemand wird übersehen wollen, dass in den Akten auch viel tatsächliches Elend von hilfsbedürftigen Menschen zum Vorschein kommt, und niemand wird die Probleme unterschätzen, die aus Armut, Alkoholismus, Verhaltensstörungen und Gewalttätigkeit entstehen konnten und können. Aber: Beteiligte des Hilfswerks haben nicht nur fahrende Familien systematisch verfolgt, sondern sie haben mit der Erfassung und geschilderten aktenmässigen Registrierung auch aktiv und bestimmend beigetragen zur systematischen Stigmatisierung von «Vaganten» als kleinkriminelle Diebe, streitsüchtige Arbeitsscheue, unehrliche und verlogene Halbtintelligente mit «Hausierer»-Mentalität, Versoffene und womöglich sexuell Lasterhafte. Generell steht hinter negativen Charakterisierungen nicht blosser zeitübliche Unzimperlichkeit und individuelle Herzlosigkeit, und natürlich geht es hier nicht um die Sprache allein. Im Falle des häufig angezogenen Vorwurfs der sexuellen Lasterhaftigkeit werden wie mit anderem (etwa dem «seltsamen Körpergeruch») klassische «Primitiven»- und Fremdenhass-Topoi angesprochen, genau wie der Vorwurf der Unehrlichkeit und des Müssiggangs jahrhundertealte Vorurteile gegenüber Fahrenden zementiert. Nicht zuletzt kommen auch typisch kleinbürgerliche Obsessionen zum Tragen: Im Hinblick auf die «Vagantenschönen» werden nicht nur die Verlogenheiten einer bürgerlichen Doppelmoral, sondern auch spezifisch frauendiskriminierende Vorurteile sichtbar.

In erschreckender Weise deutlich wird in den Akten bereits schon in der Sprache ein intoleranter, tief verständnisloser und unwürdiger Umgang mit Menschen, die nicht der eigenen Norm entsprechen, gleichzeitig ein Umgang mit kulturell Andersartigen, wie er wohl typisch schweizerischen, kleinstaatlichen Ausprägungen moderner staatlicher Kontrolle und Repression entspricht. Es liegt in der Konsequenz des einer sol-

chen Sprache zugrundeliegenden Denkens, wenn vielen Jugendlichen schliesslich in der Anstalt Bellechasse klar gemacht werden sollte, welches Leben sie zu leben hätten. Kein Wunder auch, wenn offensichtlich viele «Betreute» ihren Lebensweg nicht durch die «Hilfe» des «Hilfswerks», sondern gerade *trotz* ihrer Erfassung durch Fürsorge und Pro Juventute gemacht haben – nicht wenige sind allerdings durch diese Erfassung auch zu schwerem Schaden gekommen. Fast rührende Dankbriefe an das «Hilfswerk» bestätigen in vielen Fällen gerade die verzweifelte Hilflosigkeit, in die tatsächlich hilfsbedürftige junge Menschen durch das «Hilfswerk» gebracht worden sind. In manchen Fällen sind es direkt die Aktivitäten des «Hilfswerks» gewesen, die «erfolgreich» zur Kriminalisierung von Mündeln beigetragen haben. Vieles wäre wohl besser herausgekommen, wenn gar nichts getan worden wäre.

«Ob man eigentlich nicht endlich die Vergangenheit in Ruhe lassen könne» – so berichtet die schon eingangs erwähnte Betroffene weiter über die Reaktionen auf ihrer «heimatlichen» Gemeindeganzlei. Die Ahnung, dass vom Unschönen, das im Vormundschafts- und Armenwesen auf alle Seiten hin zum Vorschein kommen könnte, die Behördenseite sehr viel mehr zu verantworten hätte als die Erfassten, bestand wohl zu Recht. Dieselbe Forderung höre ich allerdings auch gar nicht so selten von Betroffenen selber, hier mit einem ganz anderen Hintergrund: Angesichts erlebter Diskriminierung ist durchaus verständlich, wenn viele, die es trotz ihrer schwierigen Kinder- und Jugendzeit geschafft haben, sich in einem «normalen» bürgerlichen Leben zurechtzufinden, mit ihrer Pro-Juventute-Zeit nur noch eine äusserst schmerzhaft, im wahrsten Sinne aufwühlende Erinnerung verbinden können. Der berechtigte Stolz auf das Erreichte verbindet sich mit Befürchtungen, sie selber und ihre Familienangehörigen könnten vom Unrecht und von der am eigenen Leib erfahrenen Diskriminierung ein weiteres Mal eingeholt werden.

Solche Befürchtungen über eine andauernde weitere Diskriminierung von Opfern der Aktion «Kinder der Landstrasse» scheinen übertrieben, sind aber durchaus nachvollziehbar, besonders dann, wenn die Herkunft der Betroffenen mit der Frage der Zugehörigkeit zu «Zigeunern» verknüpft wird. Die von der Pro Juventute erfasste Gruppe von Menschen auf einen einheitlichen «Zigeunerstamm» von «Jenischen» zurückzuführen, wie dies einzelne Vertreterinnen und Vertreter der Anliegen von Fahrenden heute aus echter Überzeugung oder seit den 1970er Jahren manchmal aus politischer Opportunität tun, stellt eine starke Vereinfachung dar und birgt in sich die Gefahr neuer diskriminierender Ausgrenzungen. Das soll nicht missverstanden werden: Selbstverständlich können in der aktuellen schweizerischen Gesellschaft «Jenische» ihr Selbstverständnis selber definieren und sich dabei auch historischer Bilder (bzw. historischer Projektionen und Konstrukte) für die Identitätsstärkung bedienen, ganz unabhängig davon, ob solche in traditioneller Weise «ethnisch» orientierten Aktivitäten staatspolitisch erwünscht sind oder nicht. Eine forsche Identitäts-«Politik» kann auch darin eine gewisse Rechtfertigung finden, dass politisch moderat vorgetragene Forderungen in den Augen eines Teils der Betroffenen zu wenig gebracht haben. Begreifen mag man sogar die in Gesprächen anklingende, allerdings nicht ganz harmlose Überzeugung, gerade mit einer gewissen Radikalisierung könnten vielleicht die unter Benachteiligten verbreiteten Formen der unnötigen Demutsbezeugungen und anezogenen Schuldgefühle («manchmal weiss ich tatsächlich nicht, ob ich nicht wirklich so gewesen bin», schreibt mir eine Betroffene) überwunden werden.

Im Hinblick auf die *historische* Situation rund um das «Hilfswerk» sind diese aktuellen Überlegungen allerdings nicht entscheidend. Mit der Bezeichnung der von der

Pro Juventute erfassten Gruppe als «Volk» (oder eben gar als «Zigeunervolk») wird schlicht die Sicht der Täter und ihrer zeitgenössisch gebundenen Ideologie weitergeführt, und das ist für viele Betroffene wie auch für mich nur schon vom Gedanken her ganz unerträglich. Historisch gesehen hat ja ausgerechnet Siegfried definiert, wer zu den «Vaganten» gehört, und gerade diese Täter-Definition erlaubt einen auch in unserer Gesellschaft immer noch (oder wieder immer mehr) möglichen Rekurs auf tiefsitzende xenophobe und rassistische Vorurteile, d. h., sie schreibt traditionelle, «völkische» Ausgrenzungsmuster fest. Zudem verwischt eine solche Vereinfachung die Tatsache, dass hier historisch ganz unterschiedlich Gelagertes auch im Sachlichen zusammengekommen ist – so die schweizerische Bürgerrechtsproblematik (Einbürgerung und soziale Praxis im Umgang mit Neubürgern), die Heimatlosenzuweisung, der Kampf gegen Vagantität und Bettelei im 19. Jahrhundert, die Erfassung durch den modernen Staat (mit der Disziplinierung auf Sesshaftigkeit, Arbeitsfleiss, Gewaltlosigkeit), althergebrachter Antiziganismus und traditionelle xenophobe Reaktionen, Diskriminierung von Armut und anderes mehr, vieles davon schon lange vor und auch noch lange nach der zeitweisen Überlagerung durch eugenische und faschistisch-nationalsozialistische Vorstellungen vorhanden. Historisch gesehen umfasst die von der Pro Juventute erfasste Gruppe denn auch in bezug auf Herkunft und soziale Zuordnung verschiedene Schnittmengen. Darin ist offensichtlich einiges an Aussenseitern, Armen und Hilfsbedürftigen, unerwünschten Neubürgern, Verfemten und Geächteten, arbeitslosen Wanderhandwerkern, herkunftsmässig zuweisbaren oder selbstdeklarierten Zigeunern, aber auch Zuzüglern von irgendwo und nirgends («meine Mutter war Italienerin, man sagte, wir seien Zigeuner», schreibt einmal eine Betroffene) enthalten. Und in diesem Segment der Gesellschaft findet auch ständig eine grosse Fluktuation statt, mit Verlusten und Gewinnen je nach Standpunkt. Für heutige Solidaritäten und engere Anbindungen spielte offenbar die Anstalt «Bellechasse» – in gewissem Sinne als «lieu de mémoire» – eine erhebliche Rolle. Etwas zugespitzt könnte man sagen, die Aktivitäten des «Hilfswerks» hätten «die Jenischen» als «schweizerisches Zigeunervolk» überhaupt erst geschaffen. Das ist aufgrund von vergleichbaren, besser bekannten Vorgängen der Ethnisierung keineswegs paradox.

Die wissenschaftliche historische Untersuchung hat sich unter anderem mit solchen Herkunfts- und Identitätsfragen zu befassen, bedeutet aber weit mehr und vermag in verschiedenster Hinsicht zur Klärung und zur Erarbeitung von Orientierungswissen beizutragen. Sie muss «subjektive», «emotionale» Seiten der Sache zur Kenntnis nehmen, ebenso methodische Einschränkungen einer angemessenen Quellenkritik sowohl im schriftlichen Aktenmaterial wie in der Auswertung mündlicher Aussagen von Betroffenen und Beteiligten. Ganz klar haben Historikerinnen und Historiker weder Untersuchungsrichter noch Anwalt zu spielen. Aber dazu beizutragen, anstelle einer diffusen kollektiven Schuld die gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten der Täter und Täterinnen so konkret wie möglich zu erkennen, gehört durchaus zu ihrer Aufgabe. Es scheint mir vor allem höchste Zeit, in Sachen Alfred Siegfried einmal ohne jedes Wenn und Aber Klartext zu sprechen. Ganz abgesehen von allen (gut begründeten) Vorbehalten gegenüber seiner Person: Wichtigtuerei und Geltungsdrang dieses selbsternannten Staatssanierers haben doch den schweizerischen Fahrenden und damit der Schweiz – und übrigens nicht zuletzt der Pro Juventute selber – schweren Schaden zugefügt. Es ist ganz und gar unbegreiflich, dass man den

«Schoggitüüfel», wie ihn eine Jenische aus ihrer Kindheit in Erinnerung hat, so lange gewähren liess.

Die historische Klärung so weit zu bringen wie eben möglich ist ein Gebot der Gerechtigkeit, und das allein würde als Begründung für die Forderung nach einer weiteren Klärung schon genügen. Soll das Unrecht nicht vergessen gehen und aus dem ganzen Vorgang etwas gelernt werden können, muss die Aktion «Kinder der Landstrasse» im kollektiven Gedächtnis verankert bleiben. Eine Klärung ist aber auch aus staatspolitischen Gründen, gerade in der heutigen Phase der politischen Verunsicherung vieler Schweizerinnen und Schweizer, unumgänglich. Der Umgang mit «Vaganten», wie sie in der Sprache des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» hiessen, ist ein Modellfall von Diskriminierung und Desolidarisierung. Er zeigt Eigenheiten schweizerischer Fürsorge-, Armen- und Minderheitenpolitik auf, die auch in der gegenwärtigen Gesellschaft mit ihren Problemen sehr wichtig sind. Niemand kann ausschliessen, dass wir morgen oder schon heute wieder mit Sicht- und Handlungsweisen konfrontiert werden, die jenen des «Hilfswerks» sehr ähnlich sind. Die heute konstatierbare zunehmende Diskriminierung von Armut in allen ihren Formen scheint mir persönlich eine besonders bedenkliche Entwicklung zu sein. Gerade in dieser Beziehung sind die Fakten um die «Kinder der Landstrasse» ausserordentlich lehrreich. Und es waren schliesslich auch damals häufig die Mitbürger und Mitbürgerinnen von gleich nebenan, welche Kindswegnahmen und die Zerstörung jenischer Familien – vielfach eher stillschweigend als laut – befürworteten, gleichzeitig aber auch Bürgersinn, Heimatliebe oder gar Sorge für die Zukunft der Eidgenossenschaft demonstrierten und inszenierten.

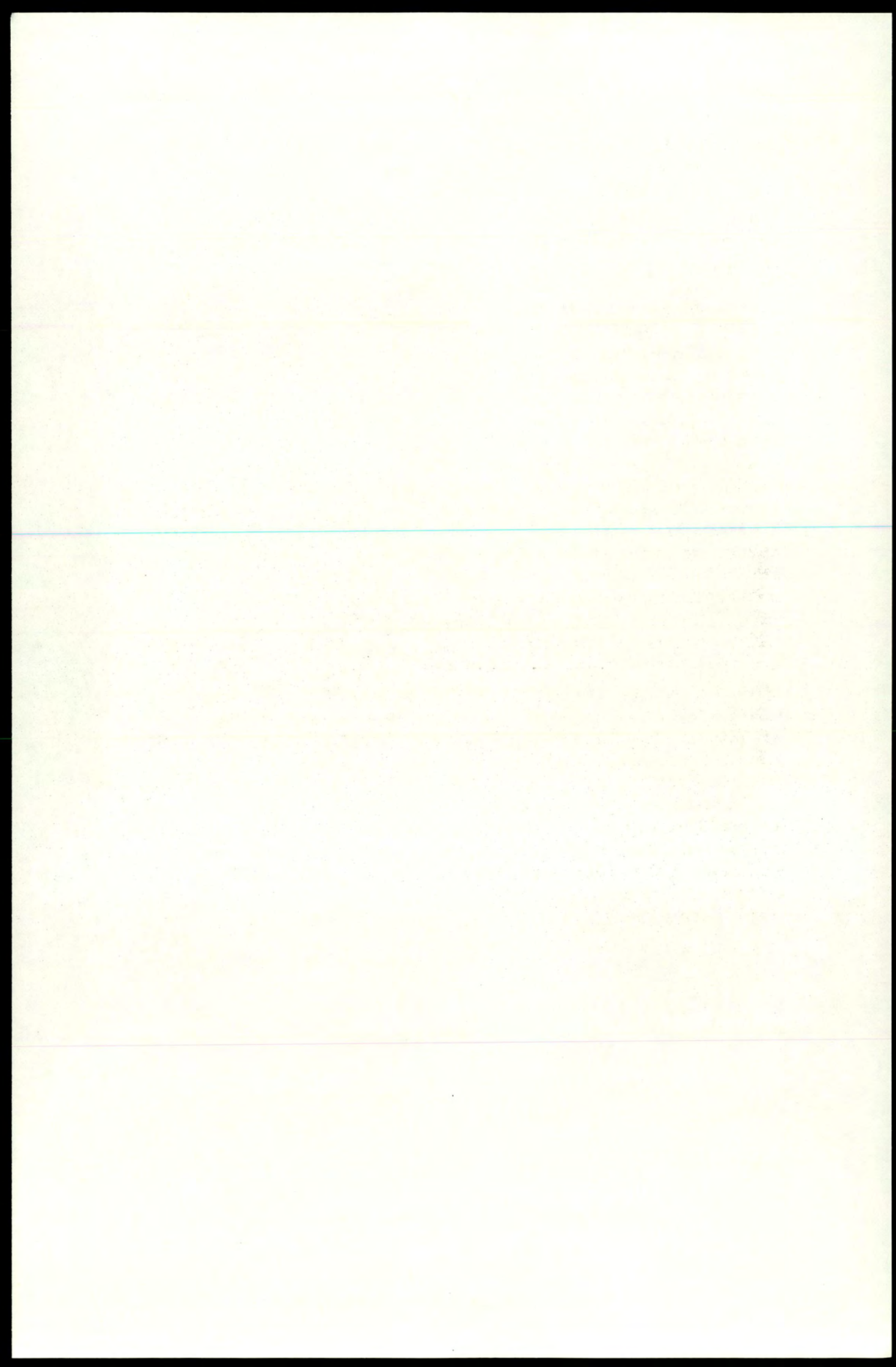
Die Arbeit an bisher in ihrer Gesamtheit nicht zugänglichen Akten des «Hilfswerks» hat zahlreiche neue Fakten und Gesichtspunkte erbracht. Sie erlauben eine zusätzliche Neubeurteilung des Ganzen, recht weit über das hinaus, was seit 1973, seit dem Ende des «Hilfswerks», auch sonst bekannt geworden ist. Dass im Hinblick auf das schon Bekannte gewisse Dinge aber immer wieder gesagt werden müssen, belegt, dass die Betroffenen sich seit 1973 nur teilweise Gehör in Politik und Öffentlichkeit verschaffen konnten, ein ebenfalls nicht ganz zufälliger Befund. Die Forderung nach einer breitangelegten interdisziplinären Untersuchung des Ganzen bleibt allerdings auch jetzt noch unerfüllt.

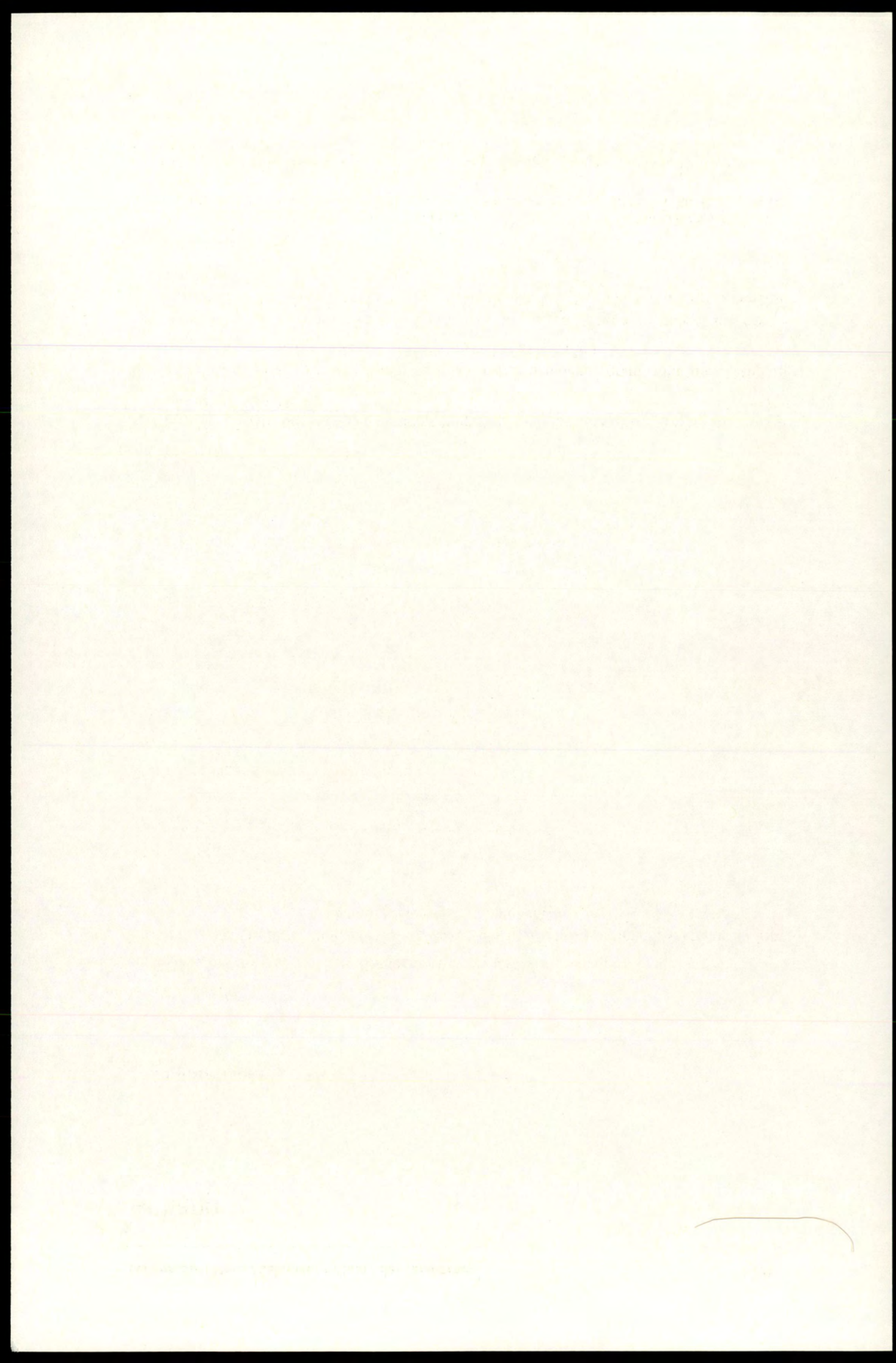
Wichtig scheint mir zunächst, dass die Akten eine Klärung der Verantwortlichkeiten als möglich erscheinen lassen. Darauf haben nicht nur Betroffene und Beteiligte einen Anspruch, sondern auch die Öffentlichkeit. Die Aktion «Kinder der Landstrasse», wie schon gesagt ein Modellfall von Diskriminierung und Desolidarisierung, kann nicht als sozusagen einmalige Entgleisung abgetan werden, für die unter dem «Druck zeitgenössischer Umstände» nur Leute verantwortlich gewesen wären, die Sympathien empfanden für in Nazikreisen praktizierte rassistische und eugenische Vorstellungen. Solche Überlagerungen fanden zwar statt, und entsprechende Propagandisten besonders aus den Reihen der Psychiatrie spielten ihre verheerende Rolle. Das ändert aber nichts daran, dass die Aktion hausgemacht war und typische Züge schweizerischer Armen-, Fürsorge- und Minderheitenpolitik aufwies. Das ist ja eigentlich bedeutend schlimmer und letztlich auch heute noch nicht erledigt. Bisher ebenfalls zu wenig berücksichtigt ist die Tatsache, dass der Bund zwar Verantwortung zu übernehmen hat, die beteiligten Kantone und Gemeinden aber nicht einfach alles auf den Bund abschieben können. Unter den mitverantwortlichen nichtstaatlichen Organisationen kommt der Pro Juventute eine Sonderstellung zu, beteiligt sind

aber auch zahlreiche andere nichtstaatliche Institutionen des Fürsorge- und Armenwesens. Die Vermutung, dass hier noch einige andere ganz trübe Kapitel schweizerischer Armen- und Vormundschaftspolitik aufzudecken wären, ist berechtigt.

Meine Empörung darüber, mit welcher Selbstverständlichkeit eine parastaatliche Organisation wie die Pro Juventute zur Zerstörung der Lebensweise und zur gewaltsamen Umerziehung einer kleinen Minderheit ansetzen konnte, verband sich ursprünglich mit der pessimistischen Einschätzung, der eigentliche Schrecken beginne erst richtig «hinter» dem «Hilfswerk» und seiner Leitung. Tatsächlich schien es mir bisher ebenso empörend wie unbegreiflich, wie wenig Rückhalt diese wehrlose Minderheit in *der* Bevölkerung scheinbar fand und wie effizient *die* zeitgenössischen «normalen» Bürger und Bürgerinnen die Fassade der Wohltätigkeit vor alles Unschöne an selbstgerechter Strenge und Intoleranz, offener Xenophobie, feigem Denunziantentum und schuldhafter Gleichgültigkeit stellten. Nach der Durchsicht der Akten ist in dieser Hinsicht glücklicherweise ein ein differenzierteres und sicher erfreulicherer Bild möglich: Echte Hilfsbereitschaft, grosszügiges Engagement und aufrechte fürsorgliche Bemühungen sind auf allen Stufen des Prozesses ebenfalls sichtbar. Die entsprechende Bereitschaft in der Bevölkerung ist von der Leitung des «Hilfswerks» teilweise auf zynische Weise missbraucht worden. Und auch die «vollumfängliche Zustimmung des Schweizervolkes», wie sie von Verantwortlichen und Apologeten des «Hilfswerks» immer wieder behauptet worden ist, gilt wohl nur im Hinblick auf die Wohltätigkeit und stellt sonst eher eine Schutzbehauptung dar. Mangelnde Transparenz und gezielte Desinformation haben im ganzen Vorgang eine grosse Bedeutung gehabt, auch das eine wichtige Einsicht, wenn die Rolle parastaatlicher Institutionen im schweizerischen Staate zur Diskussion steht.

Im Ganzen hoffe ich, dass die Studie einen Beitrag dazu liefert, dass so etwas nicht mehr geschehen kann. Es geht um den entschiedenen Kampf gegen Diskriminierungen aller Art. Ohne die Bedeutung auch der minderheiten- oder integrationspolitischen Aspekte zu unterschätzen, steht für mich die Sozialpolitik und hier die Gefahr einer zunehmenden Ausgrenzung und Stigmatisierung von Armut im Vordergrund. Wie lange dauert es noch, bis in der Schweiz auch soziokulturelle Gruppen, die nicht als sprachliche oder religiöse Minderheiten gewissermassen sozialverträglich definiert werden können, in der *sozialen Alltagspraxis* ebenfalls als vollwertige und gleichberechtigte Mitbürgerinnen und -bürger Anerkennung finden? Zum Beispiel die heutigen schweizerischen Fahrenden? Als wertvoller Bestandteil einer schweizerischen Gesamtkultur?





Anhang

1. Bibliographie

1.1. Quellen

Bundesarchiv (BAR)

- J II.187, 1–1289 Akten Kinder der Landstrasse (Pro Juventute)¹
- E 3001 (A), 11–22 Eidgenössisches Departement des Innern, Generalsekretariat: Amt für Kultur, Wissenschaft und Kunst 1929–1936

Bundesamt für Kultur (BAK)

- [o. Sign.] Aufarbeitung Akten Fahrende

Archiv des Zentralsekretariats der Pro Juventute, Zürich (PJA)

- A 29 Akten der Stiftungskommission 1912–1986
- A 30 Akten des Stiftungsrates 1912–1975
- [o. Sign.] Berichte Hr. Dr. A Siegfried 1925–1946, 47– ...

Presse

- Neue Zürcher Zeitung (NZZ): div. Artikel 1973–1996²
- Der Schweizerische Beobachter (Beobachter): div. Artikel 1972–1997
- verschiedene Artikel aus der Tages- und Wochenpresse

1.2. Literatur

- Bertogg, Hercli, Aus der Welt der Bündner Vaganten, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 43 (1946) 21–48.
- Binder, Otto, 25 Jahre Pro Juventute. Überblick über Entstehen, Organisation und Tätigkeit der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute 1912–1937, Zürich 1937.
- Binswanger, Herbert, Zur forensischen Psychiatrie nicht geisteskranker Personen: Für Mediziner und Juristen unter besonderer Berücksichtigung des Neuen Schweiz. Strafgesetzbuches, Bern 1941.

¹ Die umfangreichen Materialien umfassen neben den Akten auch verschiedene Drucksachen, besonders die Mitteilungen des «Hilfswerks», die unter Abschnitt 2 nicht detailliert aufgelistet werden.

² Die Zusammenstellung einschlägiger NZZ-Artikel besorgte freundlicherweise Ernst Baumeler vom NZZ-Archiv.

- Bleuer, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin 1916.
- Bossart, Peter, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, [Diss. iur. Zürich], Winterthur 1965.
- Egger, Franz, Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914, in: Studien und Quellen 8 (1982) 49–71.
- Fahrendes Volk in der Schweiz. Lage, Probleme, Empfehlungen. Bericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Studienkommission, Bern 1983 (Bundesratsgeschäft Nr. 1983/1687 in: BAR, E 1001, 1994/19, Bd. 38).
- Fontana, Benedikt, Nomadentum und Sesshaftigkeit als psychologische und psychopathologische Verhaltensradikale: Psychisches Erbgut oder Umweltprägung. Ein Beitrag zur Frage der Psychopathie, Diss. Bern 1968.
- Gharaati, M., Zigeunerverfolgung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Zeit zwischen 1918–1945, Marburg 1996.
- Giere, Jacqueline (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt u. a. 1996.
- Hofmann, Christine, Die Bundesverwaltung und die Fahrenden: die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», in: Tangram 3 (1997) 14–16.
- Hohmann, Joachim S., Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. «Zigeunerforschung» im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik 4) Frankfurt a. M. u. a. 1991.
- Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996.
- Huonker, Thomas, Vorgeschichte, Umfeld, Durchführung und Folgen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Studie im Auftrag des Eidgenössischen Amtes für Kulturpflege, [Manuskript Zürich] 1987.
- Ders., Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, dokumentiert v. Thomas Huonker, hg. v. der Radgenossenschaft der Landstrasse, Zürich 1990.
- Jörger, Josef, Die Familie Zero, in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 2 (1905), 404ff.
- Ders., Psychiatrische Familiengeschichten, Berlin 1919.
- Ders., Die Vagantenfrage, in: Der Armenpfleger 1925/2, 17–21, 1925/3, 25–30, 1925/4, 33–36.
- Keller, Gabrielle: «Wenn ich wenigstens Kinder haben könnte», in: Weltwoche, 24. Juli 1997
- Keller, Stefan, Maria Theresia Wilhelm, spurlos verschwunden. Geschichte einer Verfolgung, Zürich 1991.
- Kinder der Landstrasse. Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker, hg. von der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, Zürich, 1927.
- Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet v. Elmar Seibold, Berlin u. a. 1995.
- Lucassen, Leo, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln u. a. 1996.
- Mehr, Mariella, Das Licht der Frau, Bern 1984.

- Dies., *Kinder der Landstrasse. Ein Hilfswerk, ein Theater und die Folgen*, Gümligen 1987.
- Dies., *RückBlitze*, Bern 1990.
- Dies., *Zeus oder der Zwillingsstein, Roman*, hg. v. Ruth Mayer, Zürich 1994.
- Dies., *Daskind, Roman*, Zürich 1995.
- Meier, Thomas / Wolfensberger, Rolf, *Heimatlose und Vaganten. Zur Sozialgeschichte der Nichtsesshaften. Die Liquidierung einer devianten Bevölkerungsgruppe in der Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert in der Schweiz* [Manus. Liz. Uni Bern] 1986.
- Dies., «Eine Heimat und doch keine». *Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert)*, [Diss. Bern] Zürich 1998 [im Druck].
- Meyer, Clo, «Unkraut der Landstrasse». *Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit: am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg*, Disentis 1988 [Liz. Uni Zürich 1983].
- Michon, Maïté, *Minorité: un concept commode, mais ambigu*, in: *Tangram 3* (1997), 17–21.
- Nussbaumer, Jeanette, *Die Kellerkinder von Nivagl. Geschichte einer Jugend*, Basel 1995.
- Pesenti, Yvonne, *Beruf: Arbeiterin. Soziale Lage und gewerkschaftliche Organisation der erwerbstätigen Frauen aus der Unterschicht in der Schweiz, 1890–1914*, Zürich 1988.
- Peter, Armin, *40 Jahre Pro Juventute. Gründung, Organisation und Tätigkeit der «Schweizerischen Stiftung Pro Juventute» 1912–1952*, Zürich 1952.
- Pilet-Golaz, Marcel, *Fondation suisse «Pro Juventute»*, in: *Pestalozzi Foundation*, o. O. o. J. [1947], 76–78.
- Roselli, Maria, *Porträt einer Jenischen – «Ich bin eine Einzelgängerin geworden»*, in: *Tangram 3* (1997) 30–32.
- Schmidt, Erich, *Die Entdeckung der weißen Zigeuner. Robert Ritter und die Zigeunerforschung als Rassenhygiene*, in: *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, hg. v. Wulf D. Hund, Duisburg 1996, 129–152.
- Schoch, Jürg / Tuggener, Heinrich / Wehrli, Daniel, *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1989.
- Schuster, Dorothe / Siegfried, Alfred, *Der Kesseljogg und seine Söhne*, Zürich 1931.
- Siegfried, Alfred, *Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk (Kinder der Landstrasse 4)* Zürich 1936.
- Ders., *Zwanzig Jahre Fürsorgearbeit für die Kinder der Landstrasse*, Zürich 1947.
- Ders., *Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes*, Zürich 1963 [2. Aufl. Zürich 1964].
- Waltisbühl, Rudolf, *Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrentums in der Schweiz. Eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz*, Aarau 1944.
- Utz, Hansjörg / Wartmann, Margrith, «Ein fanatischer Irrglaube machte den Kinderraub möglich». *Wie die Pro Juventute die «Zigeunerfrage lösen wollte*, in: *Tages-Anzeiger*, 3. Juni 1986.
- Weber, Ernst, *Ernst Rüdin*, in: *Intellektuelle von rechts*, hg. v. Aram Mattioli, Zürich 1995.

- Wecker, Regina, Eugenik – individueller Anlass und nationaler Konsens, in: Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, hg. v. Sebastien Guex u. a. (Die Schweiz 1798–1998: Staat – Gesellschaft – Politik 2) Zürich 1998, 165–179.
- Weingartner-Wüst, Doris / Funke, Stephan, Die Rastlosen. Verfolgt und verfremdet in der eigenen Kultur. Möglichkeiten der Wiedergutmachung für die Opfer des Hilfswerkes «Kinder der Landstrasse». Diplomarbeit an der Schule für Heimerziehung, [Manuskript Luzern] 1988
- Wigger, Iris, Ein eigenartiges Volk. Die Ethnisierung des Zigeunerstereotyps im Spiegel von Enzyklopädien und Lexika, in: Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, hg. v. Hund, Wulf D., Duisburg 1996, 37–66.
- Wolf, Siegmund A., Wörterbuch des Rotwelschen. Deutsche Gaunersprache, Mannheim 1956.

2. Ausgewählte Dokumente

Die im folgenden wiedergegebenen Dokumente sollen am Original exemplarisch vor Augen führen, welche Art von Akten im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» angelegt wurden. Sie sind nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ausgewählt worden. Zum einen handelt es sich um wichtige oder typische Dokumente zur Rolle von Pro Juventute und Bund. Dazu zählen etwa ein «Hilfswerk»-Monatsbericht zuhanden des Zentralsekretärs oder ein Subventionsgesuch an den Bund, aber etwa auch der zum Vorschein gekommene bundesrätliche Brief, der immer wieder als einer der Anlässe für die Gründung des «Hilfswerks» angeführt wurde. Zum anderen werden Einzeldokumente präsentiert, die typisch sind für die beim «Hilfswerk» angelegten Personendossiers. Darunter befinden sich so unterschiedliche Stücke wie ein Vormundschaftsbericht oder Besuchsrapport, eine Telefonnotiz, vormundschaftliche Korrespondenz, persönliche Briefe von Mündeln, ein Effektenverzeichnis, eine Quittungsliste usw., aber auch – und dies stellt eher eine Seltenheit dar – ein psychiatrisches Gutachten. Einige dieser Akten stammen aus dem in Kapitel 4 verarbeiteten umfangreichen Dossier.

Da die Dossiernummern sprechend sein können, werden die exakten Quellenangaben aus personenschutzrechtlichen Gründen weggelassen.

Dokumente:

- 1 Brief des Jugendfürsorgers der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt an Bundesrat Giuseppe Motta vom 26. April 1923
- 2 Brief von Bundesrat Giuseppe Motta an den Zentralsekretär der Pro Juventute vom 12. Juni 1923 samt der bei der Pro Juventute angefertigten undatierten deutschen Zusammenfassung
- 3 Subventionsantrag der Pro Juventute an das Eidgenössische Departement des Innern vom 4. Juli 1955
- 4 Jahresbericht 1957 des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse» (Verf.: A. Siegfried) zuhanden des Bundesrates vom 15. Jan. 1958
- 5 Monatsberichte Mai und Juni 1964 des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» vom 6. Juli 1964 (Verf.: Clara Reust)
- 6 Telefonnotizen Clara Reusts im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil in Sachen Kinder D. vom 3. und 9. Jan. 1962
- 7 Brief des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» an Regierungsrat Dr. Margadant GR vom 10. Okt. 1951 (Verf.: A. Siegfried)
- 8 Brief der Vormundschaftsbehörde M. GR an Frau T.-T. in T. SO vom 20. Nov. 1956
- 9 Bezirksrat N. ZH: Entmündigung B.X. St. in T. ZH vom 4. Juli 1944
- 10 Brief des Zentralsekretariates der Pro Juventute (Verf.: A. Siegfried) an das Polizeikommando des Kantons Aargau vom 14. März 1938
- 11 Brief des Polizeikommandos des Kantons Aargau an das Zentralsekretariat des Pro Juventute vom 17. März 1938
- 12 Postkarte der Gemeindeganzlei Sch. AR an A. Siegfried vom 2. Sept. 1931
- 13 Beobachtungs- und Durchgangsheim «Bethlehem» in Wangen b. O. SO: Beobachtungsbericht über C., I., vom 30. Nov. 1931
- 14 Brief der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen TG (Verf.: Dr. A.) an A. Siegfried, Zentralsekretariat der Pro Juventute vom 11. März 1958

- 15 Brief des Zentralsekretariats der Pro Juventute (Verf.: A. Siegfried) an Dr. A., Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen, vom 14. März 1958
- 16 Psychiatrisches Gutachten zu P.H., geschiedene O., der Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen TG, Dr. Q. und Direktor A., zuhanden des Waisenamts I. TG vom 10. März 1958 [Auszüge]
- 17 Brief des Seraphischen Liebeswerks Luzern an die Pro Juventute (A. Siegfried) vom 23. Febr. 1939
- 18 Dossier-Zusammenfassung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» («Grüne Blätter») für den Zeitraum von 1947 bis 1952 zum Mündel T. T. von W. GR
- 19 Abschrift des Protokolls eines Hausbesuchs (Jugendschutzkommission des Bezirks W. ZH) bei Familie K.-O. in X.-W. ZH vom 30. März 1931
- 20 Brief von Frau K.-O. an A. Siegfried vom 29. Juni 1932
- 21 Brief des Mündels B.T. an A. Siegfried vom 17. März 1946
- 22 Brief des Zentralsekretariats der Pro Juventute (A. Siegfried) an das Amtsgericht E.-U. in E. SO in Sachen B.T.
- 23 Brief des Zentralsekretariats der Pro Juventute (A. Siegfried) an das Kantonale Polizeikommando St. Gallen vom 8. Juni 1940³
- 24 Brief A. Siegfried an B.K. vom 29. Mai 1953
- 25 Effektenverzeichnis von B.K. vom Juni 1954
- 26 Besuchsrapport A. Siegfrieds betr. B.K. vom 13. Nov. 1958
- 27 Brief A. Siegfried an B.K. vom 12. Dez. 1958
- 28 Antrag des Mündels B.K. auf Weiterführung der Vormundschaft vom 15. Dez. 1958 (von B.K. unterzeichnetes Exemplar der Heimatgemeinde)
- 29 Telefonnotiz Pro Juventute (cw) betr. B.K. vom 9. Juni 1963
- 30 Brief von Fabrikant St. an das «Patronat für Jugendliche» (C. Reust) vom 10. Sept. 1963
- 31 Verfügung der Heimatgemeinde B.K.s betr. Versorgung in Bellechasse vom 8. Juli 1964
- 32 Brief von B.K. an C. Reust vom 13. Okt. 1964 aus Bellechasse
- 33 Brief des Regierungsrats des Kantons St. Gallen an das Waisenamt der Heimatgemeinde B.K.s betr. Versorgung vom 30. Juni 1966
- 34 Brief B.K.s an C. Reust vom 15. Dez. 1971

³ Die Dokumente 23 bis 34 beziehen sich auf den in Kapitel 4 beschriebenen Fall.

Basel, den 26. April 1923.

Herrn Bundesrat Giuseppe Motta

B E R N

Bernastrasse 16.

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Als Jugendfürsorger der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt befasste ich mich von Amtes wegen mit dem Knaben [REDACTED] geb. 30. Januar 1909, von [REDACTED], Tessin, Sohn des [REDACTED] & der [REDACTED] geb. [REDACTED]. Da von Amteswegen in der Fürsorge über diesen Knaben nichts mehr getan werden kann, gestatte ich mir, auf privatem Wege, Sie auf diese Angelegenheit aufmerksam zu machen und Sie um Ihren Rat event. Ihre Hilfe zu bitten. Ich habe den Eindruck, es sei dies der einzige, noch mögliche Weg, einigen armen Tessiner Kindern eine angemessene Erziehung zu teil werden zu lassen. Ihr Einfluss bei den zuständigen Behörden des Kantons Tessin dürfte eine zweckmässige Hilfe ermöglichen.

Die Ehegatten [REDACTED] kamen im April 1917 nach Basel. Sie haben heute 7 Kinder im Alter von 16 bis $\frac{3}{4}$ Jahren.

Von Basel aus zog die Familie von Zeit zu Zeit als

Kessel- & Schirmflicker im Lande herum. Sie lebte auch in Basel von ihrem Berufe.

Im Januar 1919 wurde beim Polizeidepartement geklagt, die Eltern seien viel in Wirtschaften, die Kinder sich selbst überlassen. Der Knabe [REDACTED] müsse die Haushaltung besorgen und werde besonders roh behandelt. Die Mutter soll ihm ein Auge eingeschlagen haben; diese dagegen behauptet, der Knabe sei infolge eines Ausschlags an diesem Auge erblindet.

Da Vater [REDACTED] sich als Trunkenbold erwies und die Mutter [REDACTED] als Schirmflickerin herumzog und viel mit jungen Burschen gesehen wurde, die Kinder aber vernachlässigte, drohte das Polizeidepartement beiden Eltern die Versorgung an.

Als die Kinder, besonders [REDACTED] anfangen, die Schule zu schwänzen, wurde den Eltern am 11. November 1920 vom Vormundschaftsrat Basel-Stadt die Wegnahme sämtlicher Kinder angedroht. Am 8. August 1921 verliess [REDACTED] heimlich das Elternhaus. Am 30. August wurde er in Zürich als obdachlos aufgegriffen. Alois klagte, er habe daheim geflickte Schirme vertragen müssen, und wenn er die Adresse nicht gefunden habe, habe er nachts beim zu Bette gehen von der Mutter mit einem Stock Schläge erhalten. Er sei dann nach Luzern und von dort nach Zürich, um Verwandte aufzusuchen, habe sie aber nicht gefunden.

Die zunehmende Verwahrlosung der Kinder [REDACTED] veranlasste den Vormundschaftsrat am 15. September 1921 vorläufig die Versorgung des Knaben [REDACTED] zu beschliessen. Dieser kam in die basler Knabenerziehungsanstalt Klosterflichten, von da Ende November 1921 in eine Familie in Herznach. Hier schwänzte er die Schule und riss wiederholt aus. Wegen seiner Kesselflicker-Unarten

Blatt 2.

musste er weggenommen werden. Eine weitere Familienversorgung in Wittnau scheiterte ebenfalls aus den nämlichen Gründen. Dazu hatte der Knabe einen chronischen Ohrenfluss. [REDACTED] wurde wieder nach Klosterfiechten verbracht und blieb in ärztlicher Behandlung. Er schloss sich nach und nach gut an die Hauseltern an, wurde heimisch und sesshaft. In der Schule machte er als mittelmässiger Schüler Fortschritte.

Inzwischen wurde Vater [REDACTED] wegen Trunksucht und Liederlichkeit vom Polizeidepartement versorgt. Nach Entlassung führten er und seine Frau das alte liederliche Leben weiter.

Der Vormundschaftsrat Basel-Stadt beschloss schon im Dezember 1921 die Wegnahme und Versorgung der sämtlichen Kinder [REDACTED]. Die Heimatbehörden lehnten einen Beitrag an die Kosten ab und verlangten die Heimschaffung der ganzen Familie. Um der Erziehung der Kinder willen, wurde die Heimschaffung immer wieder hinausgeschoben, bis die Allgemeine Armenpflege beim Polizeidepartement die Heimschaffung der ganzen Familie beantragte.

Das älteste Kind [REDACTED], geb. 26. Juni 1907, hält sich seit Jahren bei Verwandten in Zürich auf. [REDACTED], geb. 30. August 1911 & [REDACTED], geb. 24. Juni 1914 befinden sich seit längerer Zeit auf Kosten der römisch kath. Gemeinde im kath. Waisenhaus in Basel untergebracht. [REDACTED], geb. 20. September 1918, war in einer Familie in Basel, [REDACTED], geb. 9. August 1921, & [REDACTED], geb. 13. Juni 1922, im Kinderheim "Auf Berg" bei Seltisberg (Basel-land) versorgt.

Am 2. März 1923 wurden die Kinder [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] & [REDACTED] mit den Eltern heimgeschafft. Den Mädchen [REDACTED] & [REDACTED] wurde der Aufenthalt in Basel bewilligt bis Mai 1923, d.h. bis nach der Kommunion des älteren Mädchens.

Schon am 5. März 1923 erschien [REDACTED] wieder in der

Anstalt Klosterfiechten. In der Folge ergab sich, dass die Heimatbehörden der Mutter und den 3 jüngern Kindern Billets nach St.Gallen, dem Vater & [REDACTED] Billets nach Basel resp. Birsfelden bei Basel lösten. Der Vater schickte Alois nach Klosterfiechten. Bis heute ist es nicht gelungen, den Aufenthalt des Vaters ausfindig zu machen.

Das kleine Heimatdorf [REDACTED] ist offenbar ausserstande, etwas für die Kinder [REDACTED] zu tun.

Nun sollten [REDACTED], [REDACTED] & [REDACTED] durch die Polizeioorgane den Heimatbehörden zugeführt werden, weil diese an die Erziehungskosten der Kinder nichts leisten und weder die kath. Waisenanstalt die beiden Mädchen noch die staatliche Anstalt Klosterfiechten den Knaben weiter ohne Kostgeld behalten wollen. Es besteht der Beschluss auf Ausweisung der ganzen Familie, sodass das Polizeidepartement keinem der Familienglieder Graff weitere Niederlassung gewähren will.

Frau [REDACTED], die sich noch in St.Gallen bei Verwandten aufhalten soll, können diese drei Kinder nicht übergeben werden; denn sie gab sich schon in Basel stets mit Burschen und Männern ab und vernachlässigte die Kinder, sodass anzunehmen ist, dass die drei jüngsten Kinder bei ihr gefährdet sind. [REDACTED], wie schon erwähnt zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, ist ein arger Schnapstrinker, herumziehender Schirm- & Kesselflicker, der für die Erziehung der Kinder nicht in Frage kommen kann.

Was aber wird aus ihnen, wenn sie der Heimatgemeinde übergeben werden, nachdem diese die Eltern und Kinder nach der ersten Zuführung so billig abgeschoben hat, ohne Verständnis für die Erziehung der Kinder, vielleicht auch ohne Möglichkeit, etwa

für sie zu tun? Was aber erwächst der Gemeinde, wenn 7 Kinder, verkommen und verwaist, später wieder Familien gründen, und was erwächst der menschlichen Gesellschaft, und vor allem was für bedauernswerte Menschen entstehen durch Alkohol & Unsittlichkeit? Die Einwendung, dass solch herumzühendes Volk oft glücklicher, genügsamer und zufriedener sei als Menschen mit guter Erziehung und Bildung, mag eine gewisse Berechtigung haben, dürfte aber kaum ein Grund sein, um für solche Leute, besonders für deren Kinder, nichts zu tun.

Stehen dem Kanton oder dem Bunde keine Mittel zur Verfügung zur Erziehung solcher Kinder, wo die Heimatgemeinde versagt und private oder gemeinnützige Hilfe durch die Folgen des Krieges so sehr beschränkt ist?

Ich kenne die Verhältnisse im Kanton Tessin nicht. Durch die Presse Mittel zur Erziehung der genannten Kinder zu sammeln, schien mir vorerst nicht geeignet. Ihren Rat zu erbeten ist der Zweck dieses Schreibens, vielleicht vermag Ihr Einfluss an zuständiger Stelle ein Heim für diese heimatlosen Kinder zu erwirken.

Gestatten Sie mir, sehr geehrter Herr Bundesrat, Sie um wohlwollende Prüfung der Angelegenheit und gütige Antwort zu bitten.

Genehmigen Sie die Versicherung

meiner vorzüglichen Hochachtung

H. Kestnerholz

Sennheimerstrasse 15, Basel.

Il Capo
del
Dipartimento Politico
Federale

B e r n a , 11 12 Giugno 1923.

A XV *Monta*

Für die Jugend	
14. JUN 1923	
21.6.	P.

Signor Dr. L O E L I G E R ,

Segretario centrale della Fondazione " Pro Juventute "

Z U R I G O .

Untere Zäune 11.

Egregio signore,

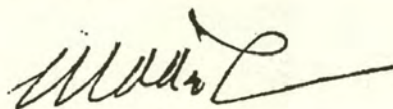
Qui accluso ho l'onore di trasmetterLe due lettere, che mi vennero indirizzate dal signor H. KESTENHOLZ, alla Missionsstrasse 47 in Basilea, provveditore della giovinezza delle autorità tutorie di colà, il quale, avendosi dovuto occupare d'ufficio delle sorti del ragazzo [redacted], figlio di [redacted] e di [redacted] nata [redacted], attinenti di [redacted], Ticino, richiama la mia attenzione sulle condizioni disastrose di questa famiglia ed invoca il mio consiglio ed il mio aiuto per poter togliere i numerosi figli dall'influenza funesta dei genitori e meglio com'Ella vorrà rilevare dalle lettere stesse.

Io ho scritto oggi stesso al signor Kestenholz, scusandomi del ritardo nel rispondergli e facendogli notare che secondo la legislazione ticinese l'assistenza dei poveri incombe ai Comuni e che mai più il piccolo Comune di [redacted] sarebbe in grado di provvedere all'educazione ed al sostentamento dei ragazzi [redacted], malgrado l'imperioso bisogno di sottrarli dall'ambiente pernicioso in cui essi disgraziatamente si trovano, astrazione fatta naturalmente di quelli che sono stati collocati temporaneamente in alcuni istituti di beneficenza.

Io ho pensato alla probabilità di un intervento da parte della Fondazione " Pro Juventute ", per cui mi prendo la liber-

tà di sottoporLe il caso e di pregarLa, signor Segretario centrale, di volerlo esaminare colla solita benevolenza e di riferirmi in proposito.

Grato poi Le sarei, se Ella potesse escogitare i mezzi necessari per tentare di salvare i poveri ragazzi in parola ed anticipandole i miei migliori ringraziamenti, Le rassegno gli atti della più distinta considerazione e particolare osservanza.



2 annessi.

Herr [REDACTED] sendet zu unserer Orientierung zwei Briefe von Hr. Kestenholz , Basel , der sich an ihm gewendet hat mit der Bitte um Hilfe für die unglückliche Familie [REDACTED] (siehe ausführliche Erklärungen) . Herr Motta hat Hr. Kestenholz geantwortet , dass nach den tess. Gesetzen die Armenunterstützung zu Lasten der Gemeinden fällt, aber dass die kleine Gemeinde [REDACTED] nie in der Lage sein wird für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder [REDACTED] zu sorgen, trotz der bestehenden dringende Not, sie aus ihrem ungünstigen Milieu zu entfernen. Herr Motta hat an die Möglichkeit gedacht , dass die Stiftung Pro Juventute für diese Kinder etwas tun könnte und er gestattet sich , uns auf diesen Fall aufmerksam zu machen mit der Bitte ihn zu prüfen , und ihm baldmöglich zu berichten.

E 2 HB/GA

Zürich, 4. Juli 1955

An das Eidgenössische
Departement des Innern

B e r n

Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1956

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die mit Ihrem Rundschreiben vom 21. Juni 1955 angeforderten Unterlagen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen im Jahre 1956.

Mit unserm Schreiben vom 15. Jan. 1955 erhielten Sie bereits die Tätigkeitsberichte 1954 unseres Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse und der Abteilung Mutter und Kind. Heute erlauben wir uns, Ihnen die Bitte zu unterbreiten, uns auch weiterhin den Bundesbeitrag für diese beiden Zweige unserer Fürsorge zu gewähren. Gestatten Sie, dass wir unser Gesuch kurz begründen.

Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse

Die Sorgen lasten nach wie vor auf unserem Hilfswerk. Einerseits brauchen wir dringend gute Familienplätze, wo die nirgends verwurzelten Kinder am ehesten eine Heimat finden und in das bürgerliche Leben eingeordnet würden; andererseits sehen wir uns jedoch immer wieder vor die leide Tatsache gestellt, dass nicht selten für die Aufnahme eines Pflegekindes mehr persönliche Vorteile mitspielen. Beispielsweise erwartet die Pflegefamilie ein "Knechtlein" oder sie rechnet damit, das Pflegegeld werde das Haushaltbudget erheblich verbessern helfen. Natürlich laufen solche Wünsche und Absichten den wahren Bedürfnissen unserer Schützlinge zuwider, so dass in manchen Fällen schliesslich nur die Unterbringung in Heimen übrig bleibt. Die Heimkosten belaufen sich aber gegenüber früher auf das Doppelte, ja Dreifache, wenn nicht noch mehr. Es bedarf darum des vermehrten Einsatzes wohlgesinnter Geberkreise, um uns zu ermöglichen, die schwere Aufgabe zu lösen. Wir sind daher auch der Bundesbehörde zu grossem Dank verpflichtet für ihre weitere Hilfsbereitschaft und Unterstützung.

Aus einer Umfrage über ehemalige Schützlinge, die zwar heute noch nicht ganz abgeschlossen ist, zeigt sich schon jetzt deutlich, dass die Früchte dieser gemeinsamen Anstrengungen nicht ausbleiben: Ueber ein Drittel unserer früheren Schutzbefohlenen (bis heute haben wir gegen 600 Kinder von Fahrenden betreut) hat bereits seinen Weg als tüchtige, brauchbare Menschen gefunden; ein weiterer Drittel ist etwas weniger gefestigt und selbständig, hält sich aber bei nachgehender Führung ordentlich. Unter dem restlichen Drittel befinden sich jene Jugendlichen, die leider erst spät erfasst werden konnten. Sie waren schon so sehr mit Sippe und Tradition verbunden, dass sie, aus der Fürsorge entlassen, zu den Angehörigen zurückkehrten oder aus eigenem Trieb wieder das fahrende Leben aufnahmen.

Hilfe für Mutter und Kind

Die Aufgaben der Abteilung Mutter und Kind, die zur Hauptsache in Mütterschulung und Mütterberatung bestehen, sind nicht geringer geworden. Unser spezieller Schriftenverlag verlangt, um den Bedürfnissen in den drei Sprachgebieten gerecht zu werden, einer steten Erweiterung an volkstümlichen Broschüren über Pflege und Erziehung des Kindes. Zufolge solcher Neu-Auflagen konnte im Rechnungsjahr 1954 leider kein Ertrag aus dem Schriftenverkauf erzielt werden. Die Kosten für die Mütterschulungskurse, Vorträge und Ausstellungen über Pflege und Erziehung des Kindes liessen sich in der Regel bis zu einem Drittel durch Teilnehmergebühren, kantonale (Tessin) und Gemeindebeiträge decken. Um eine fruchtbare Weiterführung dieser für Land und Volk wertvollen Tätigkeit zu sichern, bedürfen wir auch hier weitgehender Unterstützung und sind für die uns bisher gewährte verständnisvolle Hilfe der Bundesbehörde ganz besonders dankbar.

Wir erlauben uns deshalb unsere Eingabe erneut Ihrer wohlwollenden Prüfung und Berücksichtigung zu empfehlen und grüssen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat,

mit vorzüglicher Hochachtung

PRO JUVENTUTE
Der Zentralsekretär:

C. Binder

Beilagen:

Jahresrechnungen 1954, Voranschläge 1955/56 des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse und der Abteilung Mutter und Kind im Doppel.

J a h r e s b e r i c h t 1957
des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse

Die Arbeit des abgelaufenen Jahres hält sich ungefähr im bereits bekannten Rahmen. Die Tatsache, dass sich die Altersgruppierung stetig nach oben verschiebt, indem ein immer grösserer Teil unserer Schützlinge der Schule entwächst, während andererseits nur noch wenige kleine Kinder zur Aufnahme gelangen, bedingt einen bedeutend grösseren Einsatz von Fürsorge für jeden Einzelnen. Wenn schon bei Jugendlichen, welche in normalen Familienverhältnisse leben, die Wahl des Berufes und des Lehrmeisters mit grosser Sorgfalt getroffen werden muss, so erfordert natürlich die Plazierung eines jungen Menschen, welcher weder Eltern noch Verwandte hat, an denen er Halt und Hilfe finden könnte, noch viel grössere Sorgfalt. Dazu muss in Betracht gezogen werden, dass die Auswahl an Berufen, welche für unsere fast durchwegs untermittelständigen, wenn nicht gar debilen Schützlinge in Betracht kommen, sehr bescheiden ist, während andererseits die Berufswünsche fast immer weit über das im besten Falle zu erreichende Ziel hinausgehen. Dass ein eher mittelständig begabter Absolvent der 7. Primarklasse glaubt, er könne eine kaufmännische Lehre machen, oder dass ein anderer, welcher in Rechnen schwach ist und von Geometrie nie etwas verstanden hat, an eine Mechanikerlehre denkt, ist keine Ausnahme und kann den betreffenden Kandidaten fast nicht ausgerechnet werden. Kennt man zufällig einen Meister, dem man einen aussichtslosen Versuch zumuten darf, so ist das jedesmal der beste Weg, um den betreffenden Jüngling zur Einsicht zu bringen, aber immer lässt sich eine solche Spezialkur nicht durchführen. So muss man dann während der ganzen Lehrzeit und vielleicht noch

später ständig den Vorwurf hören, der Vormund sei seinem Mündel vor der Sonne gestanden und hätte ihn schon in die Stelle bringen können, die ihm zusagte, wenn er dazu nicht zu bequem oder zu gleichgültig gewesen wäre. Auch die immer wieder zu beobachtende Schwierigkeit im Umgang mit Menschen und der nicht seltene Hochmut erschweren das Durchhalten während 3 - 4 Jahren der Lehre und machen immer wieder Interventionen, Beschwichtigungen und Ermahnungen nötig.

Auf den Umstand, dass ein grosser Teil der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen als debil, wo nicht gar als ausgesprochen schwachsinzig bezeichnet werden muss, ist schon in früheren Berichten hingewiesen worden. Diese Beeinträchtigung wirkt sich während der Schulzeit weit weniger schwerwiegend aus, als nach der Schulentlassung. Für schwachbegabte und schwachsinnige Kinder findet man immer wieder entsprechende Spezialheime; für Schulentlassene sind hier die Möglichkeiten viel geringer: in die Anstalten für jugendliche Schwachbegabte weist man in der Regel nur hochgradig Schwachsinnige (Kretins und Imbezille) ein, so dass hier leichter Debile gar nicht am richtigen Platz sind. Glücklicherweise finden sich immer wieder Meister, welche die schwere Aufgabe, einen solchen zurückgebliebenen jungen Menschen wenigstens teilweise in den Beruf einzuführen, auf sich nehmen und auch die Berufsschulen sind ihm gegenüber überaus nachsichtig. Wenn aber zum Schwachsinn noch bedeutende charakterliche Schwierigkeiten kommen, wird die Sache fast aussichtslos.

Sehr viele Sorgen machen uns auch charakterlich besonders schwierige Anstaltzöglinge, da bekanntlich Anstalten mit systematischer psychiatrischer Therapie bloss in einzelnen wenigen Kantonen bestehen und ausserkantonalen Zöglingen nicht offen stehen. In den gewöhnlichen Anstalten zur Wacherziehung von Schulentlassenen sind aber derart komplizierte Charaktere nicht zu halten, und da ist es denn nicht ausgeschlossen, dass man uns auffordert, ein

besonders störrisches Mädchen von einer Stunde auf die andere abzuholen, so dass wir genötigt sind, nach allen Seiten telefonisch um Aufnahme zu bitten, da uns leider auch kein Durchgangsheim für schulentlassene Mädchen oder Burschen zur Verfügung steht. Uebrigens handelt es sich da meistens um junge Menschen, die bereits an einem oder gar zwei Orten sehr gründlich beobachtet wurden, so dass also weitere Ausgaben für Beobachtungen usw. weggeworfenes Geld wären.

Diese und ähnliche Schwierigkeiten gehören aber zu unserer Aufgabe und wir führen sie nicht an um zu klagen, sondern um zu erklären, warum die Aufwendungen je Schützling von Jahr zu Jahr wachsen. Uebrigens darf hier auch der immer noch anhaltende Aufschlag fast aller Heimtaxen nicht verschwiegen werden.

Die im letzten Jahresbericht angeführte Erforschung der Lebensläufe "Ehemaliger" wurde weitergeführt und ist schon ziemlich weit gediehen. Wenn sie auch bei weitem nicht bloss erfreuliche Seiten aufweist, so zeigt sie doch eines mit aller Deutlichkeit: der Rückfall in die Vagantität ist relativ gering; wenn auch ein beträchtlicher Prozentsatz in erzieherischer Beziehung als Versager bezeichnet werden muss, so kommt es doch nicht sehr häufig vor, dass der Anschluss an das fahrende Volk wieder gesucht und gefunden wird und das ist ja der Hauptzweck unserer ganzen Fürsorge. In einzelnen Fällen sind sogar Leute, die nach der Entlassung aus unserer Aufsicht ihre Verwandten aufgesucht und eine Zeit lang mit ihnen zusammengelebt haben, bald wieder an eine sesshafte Arbeit zurückgekehrt und haben sich später recht gut entwickelt. Wenn die Kantone und Gemeinden, welchen die Fahrenden als Bürger zugehören, mit der Zeit dazu kommen, sich nicht bloss strafend, sondern helfend und stützend für die besonders gefährdeten unter ihnen einzusetzen, so könnte noch mancher Rückfall verhieden werden.

HILFswerk FÜR DIE KINDER DER
LANDSTRASSE:

Zürich, 15. Januar 1958 S/Ze

Dr. A. Siegfried

HILFSWERK FUER DIE KINDER DER LANDSTRASSE

Mai 1964

Der Wonnemonat hatte dieses Jahr etwas mehr Sonn- und Feiertage als üblich ($7\frac{1}{2}$ Tage), trotzdem reichte es zu intensiver Tätigkeit. - Die 12 Besuche galten mit ganz wenig Ausnahmen Jugendlichen, welche sehr grosse Schwierigkeiten machen, nicht durchhalten können und das Davonlaufen auf ihrem "Programm" haben.

5 Umlacierungen waren nötig; davon 2 an Arbeitsstellen, ein Bursche in die Arbeitserziehungsanstalt, 1 Ferien- bzw. Erholungsaufenthalt und ein Schulkind in Spezialheim.

Im Büro wurden 16 Besprechungen gehalten, extern deren 7. Es handelte sich um die vielfältigsten Probleme an Arbeitsplätzen, die angeblich nicht passend sind, an denen man zu wenig verdient und wo die Freiheit zu sehr beschnitten wird.

Teilnahme an der Jahresversammlung des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen, VSA, in Baden, $1\frac{1}{2}$ Tage.

Vorladung zur Teilnahme - als Vormund - an den Verhandlungen des Kassationsgerichtes Zürich.

Stichproben: ungefähr 75 Briefe. Besuchsberichte u.a. nicht gezählt.

Juni 1964

14 Besuche wurden ausgeführt bei Kindern und Jugendlichen, sowohl in Heimen als auch an Arbeitsplätzen.

Bei den 3 Umlacierungen wurden eine Tochter in ein Erziehungsheim, ein Bursche in eine Beobachtungsstation und ein kleines Mädchen in ein Kinderheim begleitet, weil es im Säuglingsheim keinen Platz mehr ~~hatte~~ und das Alter überschritten hatte. *letzteres,

Anlässlich der 11 internen und der 11 externen Besprechungen waren verschiedene, mehr oder weniger heikle Probleme und Anliegen zu behandeln.

Heimbesichtigung in St. Iddazell Fischingen mit Frl. Amrhyn und Frl. Fürst.

In Spannung (und Aufregung) versetzte uns eine 19 jährige Tochter während mehreren Wochen. - Die Beschwerde-Antwort der Geschwister ██████████ an die zuständige Vormundschaftsbehörde erforderte erheblichen Zeitaufwand. - Die Einkäufe mit verschiedenen Jugendlichen in den Filialen der Tuch AG müssen besonders erwähnt werden. - Vormundschaftsberichte wurden abgefasst. - Juni-Stichproben: ca 100 Schreiben.

6. Juli 1964

Cl. Reust

Kinder [REDACTED]

3. Jan. 1962/16.30 h/Mittw.

Tel. Herr Dr. Pometta, Bundesrichter, Lausanne:

macht uns darauf aufmerksam, dass die Gegenpartei auf Verlangen Einsicht nehmen kann in unsere Rechtsschrift. Darin sind aber alle Adressen und weitere Einzelheiten enthalten, von denen doch die Gegenpartei - nach seiner Auffassung - absolut keine Kenntnis erhalten soll. Herr Dr. Pometta sagt, wir haben das Recht, die Eingabe zurückzuziehen. Eine neue Rechtsschrift muss keineswegs verfasst werden.

Bitte bei allfälligen Schritten nicht sagen, dass er uns tel. hat.

CR

Tel. Rücksprache m/Herrn Dr. Koenig, Basel: 061.24.08.42

Nachdem uns die Behörde des Kantons Tessin ausdrücklich gesagt hat, die Unterlagen, Dokumente und Angaben würden der Gegenpartei nicht vorgelegt oder ausgehändigt, wäre es natürlich perfid, wenn dies in Lausanne dennoch gemacht würde! Wahrscheinlich aber kommt dies nicht in Frage, weil wir ja unsere Rechtsschrift via Tessin nach Lausanne schicken mussten und die Behörde in Bellinzona sich dazu auch äusserte. Sicherheitshalber sollte eine tel. Rücksprache mit dem Sekretär der staatsrechtlichen Abteilung gehalten werden. Nichts sagen vom Tel. des Hr. Dr. Pometta, sondern bemerken, dass auf einmal einige Zweifel oder Unsicherheit gekommen sind. Der Sekretär ist ein Aargauer, Dr. Birchmeier.

9. Jan. 1962/16.15 h/Dienstag

Tel. m/Bundesgericht Lausanne, staatsrechtliche Abteilung:

Gewöhnlich werden die Rechtsschriften der Gegenpartei nicht ausgehändigt. In diesem Falle sowieso nicht. Um sicher zu gehen, wird Herr Dr. Birchmeier bei den Akten eine entsprechende Notiz anbringen und bemerken, dass man sich auch im Urteil von Angaben (der Adressen usw.) enthält. Gut wäre es, diese kurze tel. Besprechung schriftlich zu bestätigen und festzuhalten.

CR

Adressen: Schweiz. Bundesgericht, Mon-Repos, Lausanne

Tel. 021. 22.39.01

Hr. Dr. Carlo Pometta, juge fédéral, av. Montchoisi 14,
Lausanne, 021. 26.66.91

FA XIV S/21

Zürich, 10. Oktober 1951

Herrn Regierungsrat Dr. Margadant
Regierungsgebäude

Chur /GR

Hochgeehrter Herr Regierungsrat,

Wir bestätigen bestens dankend den Empfang des Protokollauszuges Nr. 2338 betr. Zuteilung eines Kredites an die Bezirksfürsorgestelle Albula aus dem Vagantenkredit zur Anstellung einer Aushilfe für die Betreuung der Vagantenfamilie. Für uns ist dies eine ausserordentlich erfreuliche Nachricht; denn wir sind schon längst davon überzeugt, dass ohne besondere fürsorgliche Hilfe an Ort und Stelle inbezug auf die Sanierung der Vagantenfamilien und speziell inbezug auf die Nacherziehung ihrer Kinder wenig erreicht werden kann. Uns schwebt schon lange der Plan vor, es möchte in Graubünden eine besondere Amtsvormundschaft für den ganzen Kanton geschaffen werden, welche die Aufgabe hätte, die Vormundschaften über Kinder aus vagierenden Familien zu führen, soweit sie nicht Pro Juventute anvertraut sind. Darüber hinaus und insbesondere sollten diejenigen unserer Schützlinge übernommen werden können, welche zur Zeit der Volljährigkeit neu bevormundet werden müssen. Selbstverständlich ist unsere Arbeit an gewisse Grenzen gebunden. Als Institution der Jugendfürsorge können wir nicht gut Erwachsene betreuen. Wir haben es trotzdem in beschränktem Umfang getan, wenn wir sahen, dass ohne unsere Hilfe Jugendliche, die gar keine Gewähr für eine geordnete Lebensführung bieten konnten, verwahrlosten würden, so dass all die Aufwendungen an Zeit und Geld, die man für sie gemacht hatte, verloren gegangen wären. Gross kann aber die Zahl solcher Müdel bei uns nicht sein und bis ins reife Alter hinauf können wir solche Leute auch nicht beschützen. Die Kreisvormundschaftsbehörden ihrerseits sind aber mit dem besten Willen einfach nicht in der Lage, diese Aufgabe richtig zu bewältigen. Meistens können ja solche Leute nicht irgendwo in den Bergdörfern Arbeit finden, und wenn dies noch möglich wäre, so sind sie dort besonders gefährdet, einerseits durch den Kontakt mit ihren vagierenden Verwandten, andererseits durch das Misstrauen der sesshaften Bevölkerung. Erfahrungsgemäss geht es noch am besten mit ihnen, wenn man sie irgendwo im Unterland, wo man glücklicherweise von einer Vagantenplage noch nichts weiss, als Bauernknechte oder Mägde, in Fabrikheimen oder als einfache

Hilfsarbeiter plazieren kann. Solche Stellen zu finden und die Leute da zu überwachen, ist aber einem Vormund, der irgendwo als Bauer oder Handwerker das kargliche Brot verdient und naturlich nicht so oft herumreisen kann, unmoglich. Ein kantonaler Fursorger, dem speziell die Aufsicht uber solche Abkommlinge aus Vagantenfamilien ubertragen wurde, konnte hier unendlich viel Gutes leisten und die Vorarbeit, die unser Hilfswerk wahrend Jahren geleistet hat, zielbewusst weiterfuhren. Die Sache wurde sich auch finanziell gewiss rentieren.

Entschuldigen Sie, wenn wir uns erlaubt haben, bei der Gelegenheit diese Idee vorzutragen. Wenn sie auch nicht leicht und sofort realisiert werden kann, so scheint sie doch der grundlichen Prufung wert. Unterlagen wurden wir Ihnen gerne zur Verfugung stellen.

Wir danken Ihnen bei dieser Gelegenheit fur das stete Vertrauen, das der Kleine Rat und speziell das Erziehungsdepartement unsern Bestrebungen seit Jahre geschenkt haben, und begrussen Sie mit vorzuglicher Hochachtung

HILFSWERK FUR DIE KINDER DER
LANDSTRASSE:

Dr. Siegfried

Kopie geht an: Kant. Fursorgeamt Graubunden, Chur
Fraulein B. Nadig, Bezirksfursorgestelle Albula
Fraulein M. Caharnes, Bezirksfursorgestelle Oberland

Commissiun tutelara de [REDACTED]
 Vormundschaftsbehörde [REDACTED]

196

[REDACTED], den 20. November 1956.

Frau

[REDACTED],
 [REDACTED],

[REDACTED]

2. NOV 1956

Von Herrn Dr. Siegfried A., Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich, erhalten wir einen, durch Sie an ihn gerichteten Brief, zur Beantwortung.

Laut Ihrem Schreiben, möchten Sie die Geschwister zu einem Besuche über Weihnachten einladen. Zudem gestatten Sie sich Vorwürfe dem Vormunde Ihrer Geschwister gegenüber und möchten Diesem vorhalten, was ein Vormund seinem Mündel gegenüber tun darf und was nicht.


Was der Weihnachtsbesuch anbelangt, teilen wir mit, dass dieser nicht in Frage kommt. Ebenso ist es untersagt, durch Sie, die Geschwister aufzusuchen. Wie oft ist es vorgekommen, dass solche Besuche die guten Verhältnisse zwischen Mündel und Vormund, oder zwischen Pflegekind und Pflegeeltern gestört haben. Oft ist es vorgekommen, dass die Besuche die Versorgten gegen Vormund und Pflegeeltern aufgestiftet haben und dadurch nachher die grössten Schwierigkeiten gemacht haben. Darum ist es untersagt die Kinder aufzusuchen und werden diese auch nicht auf Besuch gelassen. Die Kinder sind wohlaufgehoben und bedürfen verderhand nichts weiter

In Bezug auf die Adoption eines der Kinder, fügen wir bei, dass sowohl der Vormund wie die Vormundschaftsbehörde darüber im Klaren sein werden, was ihnen erlaubt ist und was nicht. Darüber brauchen Sie sich den Kopf nicht zu zerbrechen. Es wäre vielleicht eher früher am Platze gewesen, wenn man sich der Geschwister etwas mehr eingenommen hätte, bevor die Vormundschaftsbehörde einschreiten musste, statt heute das Vorgekehrte zu tadeln.

Obiges zu Ihrer Kenntnisname mit dem Ersuchen, weiteres Schreiben zu ersparen.

Namens der Vormundschaftsbehörde

Kopie an:
 Herr Dr. Siegfried,
 Zürich.

[REDACTED]


Versandt am
- 6 JUL. 1944

9/1

BEZIRKSRAT [REDACTED]

Vom 4. Juli 1944.

Entmündigung [REDACTED].

A. Mit Beschluss vom 6. Juni 1944, eingegangen am 9. Juni, stellt die Vormundschaftsbehörde [REDACTED] dem Bezirksrat [REDACTED] den Antrag,

[REDACTED], geb. [REDACTED] 1924, von [REDACTED], Hilfsarbeiter, ledig, zur Zeit in der Anstalt Bellechasse (Freiburg)

zufolge des gestellten eigenen Begehrens im Sinne von Art. 372 ZGB. zu entmündigen. Unter Vorbehalt der bezirksrätlichen Zustimmung dieses Antrages wurde als Vorstand ernannt bzw. bestätigt : Dr. A. Siegfried, Zentralsekretär Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich.

Aus den vorgelegten Akten ergeben sich folgende Feststellungen :

Ueber den vorgenannten [REDACTED] wurde bisher beim Waisenamt [REDACTED] wegen Minderjährigkeit Vormundschaft gemäss Art. 285/368 ZGB. geführt, welche mit der Erreichung der Volljährigkeit am 24. Juni 1944 ihr Ende gefunden hat. Im Vormundschaftsbericht per 12. Dez. 1942 erwähnt der Vormund, [REDACTED] habe sich in der Berichtsperiode verschiedene Diebstähle zuschulden kommen lassen und auch in sittlicher Beziehung keineswegs einwandfrei geschienen. Die Verhältnisse hätten sich in letzter Zeit so entwickelt, dass eine Anstaltsversorgung unumgänglich geworden sei. In einem weiteren Schreiben vom 1. Juni 1944 teilt der Vormund mit, bei [REDACTED] handle es sich um einen ziemlich haltlosen Psychopathen, der sich im Leben niemals allein zurecht finden werde. Unterm 16. Mai 1944 habe er bei völlig freiem Willen

- 2 -

folgende Erklärung unterzeichnet :

" Der Unterzeichnete, [REDACTED], geb. 21. Juni 1924, des [REDACTED], Bürger von [REDACTED], welcher nunmehr die Volljährigkeit erreicht, aber noch zu wenig erfahren ist, um seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, bittet die zuständige Vormundschaftsbehörde, ihm in Anwendung von Art. 372 ZGB. weiterhin einen Vormund beizugeben, resp. ihm den bisherigen Vormund, Dr. Siegfried, Seilergraben 1, Zürich, zu belassen, gestützt auf Art. 372 ZGB."

B. Durch die vorgenannte Erklärung des [REDACTED] und die bestehende mangelhafte geistige Entwicklung und charakterliche Veranlagung desselben sind die Voraussetzungen zu einer Entmündigung auf eigenes Begehren im Sinne von Art. 372 ZGB. gegeben und es ist deshalb dem Antrag der Vormundschaftsbehörde zu entsprechen.

In Anwendung von § 87 EG. zum ZGB,

b e s c h l i e s s t d e r B e z i r k s r a t :

1. [REDACTED], vorgenannt, wird zufolge eigenen Begehrens im Sinne von Art. 372 ZGB. entmündigt.
2. Von der waisensamtlichen Ernennung bzw. Bestätigung des Vormundes in der Person des Dr. A. Siegfried, Zentralsekretär Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich, wird Vormerk genommen.
3. Kosten fallen ausser Ansatz (§ 7 Gebührenordng).
4. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, bei der kant. Justizdirektion Zürich eingereicht werden.
5. Mitteilung an:
 - a) den Entmündigten gegen Empfangschein durch

- 3 -

Vermittlung der Anstaltsdirektion Bellechasse
(Freiburg),

- b) die Vormundschaftsbehörde [REDACTED] mit der Einladung zur Publikation der Entmündigung und Festsetzung des nächsten Berichtstermins,
- c) den Vormund.

Namens des Bezirksrates,

Der Präsident: *N.V.*

[REDACTED]

Der Rätsschreiber:

[REDACTED]



F A XIV G/BD

Zürich, den 14. März 1938.

An das Polizeikommando
des Kantons Aargau
A a r a u.

Es wurde mir kürzlich von einer Familie [REDACTED]
[REDACTED], Korber, berichtet, in denen sehr ungefreute Zustände
herrschen sollen. Da ich mich seit Jahren mit Kindern aus
wandernden Korber- und Kesslerfamilien befasse, erweckt die
Angelegenheit mein Interesse. Ich wäre Ihnen daher sehr dank-
bar, wenn Sie mir mit einem ausführlichen Rapport über die
bestehenden Verhältnisse dienen wollten:
Ich danke für Ihren Bescheid bestens und zeichne in aller
Hochachtung

Zentralsekretariat Pro Juventute:

sig. Br. Siegfried.

Polizei-Kommando



DES
KANTONS AARGAU.
Telefon N^o 666 401
Ref. N^o 1324

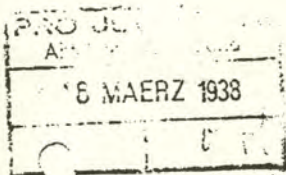
AARAU, den 17. März 1938.

An das
Zentralsekretariat Pro Juventute
Seilergraben 1
Zürich.

Wir beehren uns, Ihnen auf die Anfrage F A XIV G/BD vom 14. März 1938 folgendes zu berichten:

██████████, illeg. der ██████████ geb. ██████████, geboren am ██████████ 1904 in ██████████, von ██████████, Kanton Solothurn, verheiratet mit ██████████ geb. ██████████, des ██████████ und der ██████████ geb. ██████████, geboren am ██████████ 1904 in ██████████, kam am 1. November 1936 nach ██████████. Er arbeitet daheim als Korbmacher und Schirmflicker. Die Frau sorgt für Arbeitsaufträge und hausiert. Aus der Ehe entsprossen folgende Kinder:

██████████, geboren am ██████████ 1924,
██████████, geboren am ██████████ 1925,
██████████, geboren am ██████████ 1927,
██████████, geboren am ██████████ 1930,
██████████, geboren am ██████████ 1933,
██████████, geboren am ██████████ 1935.



54 XII

Anfang 1937 musste ein Kind wegen der Kinderlähme in die Kantonale Krankenanstalt Aarau eingewiesen werden. Für die Kosten hatten die Gemeinden ██████████ und ██████████ aufzukommen. Die Familie ██████████ wurde schon oft mit Brot und Milch versorgt. Ein Gesuch um Gutsprache für den Hauszins für zwei Monate wies die Gemeindebehörde ab. Vor einem Jahr wurde dem ██████████ angedroht, er werde nicht mehr unterstützt, wenn das Schnapstrinken nicht aufhöre. Im allgemeinen kann über die Familie nicht geklagt werden. Der Mann ist meistens daheim und arbeitet. Ein eigentlicher Trinker scheint er nicht zu sein. Anscheinend versteht es die Frau, den Mann im Zaum zu halten. Die Eheleute leben in Ruhe und Frieden miteinander. Das freundliche und anständige Benehmen der Kinder zeugt nicht von schlechter Kinderstube. Einwandfrei werden die Kinder kaum erzogen. Die Eltern mussten auch schon bestraft werden, weil sie das Kind ██████████ auf den Hausierhandel schickten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kommando des aarg. Polizei-Korps:

Zürcher

<p>ist momentan nicht zu finden. Wir vermuten, dass dieser im Besitze der Fam. [redacted] ist. Hr. [redacted] wird am Freitag darnach fragen. Sollten die Papiere nicht dort zu finden sein, so werden wir Nachfrage an den bisherigen Aufenthaltsorten halten. Jedenfalls kann es geraume Zeit dauern, bis er zum Vorschein kommen wird. Die zu Ihrer Orientierung. Hochachtungsvoll</p>	<p>HELVETIA 10</p> 
	<p>POSTKARTE CARTE POSTALE CARTOLINA POSTALE</p>
	<p>PRO JUVENTUTE Abteilung Schulkind</p>
	<p>Titl. <u>SA</u> 3 SEP. 31 /</p> <p>Pro Juventute</p>
	<p>Zentralsekretariat Seilergraben 1 Zürich</p>

Herrn Dr. Siegfried.

Betr. [redacted]

FAXIV 3

Der Ordnung halber bestätigen wir Ihnen den Empfang Ihrer Geehrten vom l.ds. und teilen Ihnen höfl. mit, dass unser Polizeiposten bereits Kenntnis von Ihrem Schreiben an ihn, hat. Er wird sich bemühen, die Angelegenheit nach Ihrem Wunsche zu erledigen zu suchen. Polizist [redacted] wird zur Vorsicht noch den Wachtmeister zu Hilfe zu ziehen für den Fall, dass sich die Eltern bezg. Grosseltern [redacted] zu renitent zeigen würden. Herrn Lehrer [redacted] haben wir auch darüber orientiert.

Wir hoffen gerne, dass sich die Sache so reibung los als möglich vollziehen wird.

Der Heimatschein, der schon 1921 ausgestellt worden ist

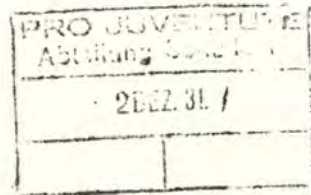
Gemeindekanzlei [redacted]

Der Gemeindeschreiber: [redacted]

2 SEP 1931

Beobachtungs- und Durchgangsheim
 „Bethlehem“
 Telefon 9.84

Wangen b. O., den 30. XI. 1931



Beobachtungsbericht über

geboren am 1920, illeg. in ,
 ; röm. kath. wohnhaft in
 , Bürger von? Kantonszugehörigkeit
 Eingetreten am 26. IX. 1931 Ausgetreten am 30. XI. 1931.

Anamnese:

Die anamnestischen Angaben konnten sich lediglich auf die Angaben von Lehrer in stützen.

Der Kindesvater beziehungsweise die Väter des Kindes sind unbekannt. Genannt wird , Schirmflicker in Teufen, verheiratet, 1 Kind.

Die Kindesmutter , geboren am 21. V. 1895, ist die Tochter der Familie - von circa 60 Jahre alt. Letztere hatte neun Kinder, von denen noch im elterlichen Hause sind:

1. , die Mutter des Beobachtungszöglings.
 2. 26-jährig, der unter dem Verdacht steht sexuell
 3. geboren 1907, wohnt bei Fami- (beeinflusst zu haben)
- lie - in , jener der von der Grossmutter - als Vater bezeichnet wird.

Die Kindesmutter hat ausser der , als zweites illeg. Kind , geboren am 3. II. 1928, durch auswärts versorgt.

Von der ganzen Familie erfährt man recht Unerfreuliches, was in der Schirmflickerei verdient wurde, wird abends in Most, Schnaps, Brisagos und Zigaretten umgesetzt. Die Kindesmutter betrunken im Freien liegend angetroffen. Ihr sittlicher Ruf ist schlecht. Ueber der ganzen ist ständiger Konflikt mit den Behörden. Fast alle Familienglieder sind wegen Rauferei, Trunksucht, Trunkenheit Unterschlagung u. s. w. teilweise bis zu 12 mal verbestraft oder sogar in Gefängnis gesessen.

Von unserem Beobachtungszögling wird berichtet, dass sie sich gegen Nachbarn und Bekannte überaus frech benommen habe, gegen Lehrer und Pfarrer aber überaus liebenswürdig, freundlich und aufmerksam. Ja sie zeigt sol-

chen Leuten gegenüber, wie ihre Mutter und Grossmutter etwas Gewinnendes. Sie habe in der Schule immer viel Taschengeld, schlecke in ganz übertriebenem Masse und suche sich durch Verschenken die Sympathien ihrer Mitschüler zu erwerben. Ja sie habe sich 14 Tage lang bei verschiedenen Vagantenfamilien herum getrieben, wobei es unausgemacht ist, ob sie aus eigenem Antrieb oder Veranlassung der Mutter. Schliesslich war sie polizeilich ausgeschrieben nur so konnte man ihr habhaft werden. Vor ihrer Unterbringung in Wangen, steckte man sie in [REDACTED] einen halben Tag ins Arrestloch ein. Das dauernde Wanderleben, das sie in ihrer Familie führte, der dauernde Konflikt mit den Behörden, die lange Angst vor der Versorgung und die ständige Hetze, schliesslich das gewaltsame Ergreifen und nachherige Einsperrung ging naturgemäss nicht spurlos an ihr vorüber. - Schulisch ist [REDACTED] keineswegs aufgefallen und gehörte immer zum befriedigenden Durchschnitt der Klasse. Aus ihrem schulischen Verhalten, hätte man nie ihre Herkunft und häuslichen Verhältnisse ahnen können.

Nach eigenen Angaben [REDACTED] war sie zusammen mit ihrer Mutter, jeweils bei ihrer Grossmutter und zwar:

vom 1. - 2. Jahre in [REDACTED].
 vom 2. - 6. Jahre im [REDACTED].
 vom 6. - 7. Jahre im [REDACTED].
 vom 7. - 8. Jahre im [REDACTED].
 vom 8. - 9. Jahre im [REDACTED].
 vom 9. - 10. Jahre im [REDACTED].
 vom 10. - 11. Jahre in [REDACTED].
 vom 11. - 12. Jahre in [REDACTED].
 vom 12. - 14. Jahre in [REDACTED].

Körperlicher Zustand:

Nach der heimärztlichen Untersuchung vom 30. IX. 1931.:

Grösse: 147 cm.; Körperbau: kräftig; Gewicht: 39, 600 kg. am 15. X. = 40 kg. am 1. XI. = 41, 100 kg. am 15. XI. = 41, 600 kg. - Beschaffenheit der Haut: blass; Schädelform: brachycephal; Umfang: 52 cm. Mandeln: beidseitig vergrössert. Verhalten der Wirbelsäule: gerade und beweglich. Form und Elastizität des Brustkorbes: gut gebaut; Auskultationsbefund: Vesikuläres Atmen; Zusammenfassung: kräftig entwickeltes Mädchen, kein krankhafter Befund.

Lehrer [REDACTED] macht auf Ohnmachten aufmerksam, nachdem sie wohl den langen Schulweg mit leerem Magen zurück gelegt hatte, fiel sie plötzlich in Ohnmacht, erholte sich aber rasch wieder. - Eine diesbezügliche ärztliche Untersuchung ergab: Dass sie wohl keinerlei hysterischer Art sind, sondern auf die unregelmässige Lebensweise, Feiern in der Familie, vor allem aber durch die augenblickliche Entwicklungsphase bedingt sind. Während der Beobachtungszeit kam nur ein Schwindelanfall vor.

Psychischer Zustand:

I. Die Intelligenzprüfung ergab mit aller Deutlichkeit wieder die bei Kindern aus solchen Milieu notwendige Differenzierung in Lebenswissen und Können und Schulwissen und Können. Was das Schulwissen angeht, so hätte man zu nächst Bessere Resultate erwartet. Die Ausdauer der Aufmerksamkeit bei ein förmiger ununterbrochener Arbeitsweise ist beinahe schlecht, etwas besser bei Arbeit mit Auswahl. Die Merkfähigkeit im Wiedererkennen ist noch gut, ebenso das Gedächtnis. Die Merkfähigkeit im Reproduzieren ist gut, ebenso das Vergleichen. Das Kombinationsvermögen von inhaltlosen Formen und Figuren ist wider erwarten schlecht, bei bekannten Gegenständen etwas besser, aber sehr ungenau und oberflächlich und erfasst vorallem die Kausalzusammenhänge nicht. Die Auffassung von sinnwidrigen Darstellungen ist oberflächlich und zum Teil schlecht. Mechanischer Sinn, überhaupt das sich zurecht finden und helfen in allen lebenspraktischen Dingen und Lagen ist besonders gut, wie bei allen Kindern, die sich von früh auf in diesen Verhältnissen oft selbst durchhel - fen müssen.

II. Das Gefühls, Gemüts - und Stimmungsleben hat etwas oberflächliches und leichtsinnig in den Tag hineinlebendes. Tiefer sitzt aber ein Schmerz über das Getrenntsein von den Angehörigen und ein auf Schicksalsverbundenheit ruhendes Heimweh, selbst nach den schlechtern Verhältnissen zu Hause, die aber ein freieres und ungezügelteres Leben gestatten. Entsprechend ist auch das ganze Willensleben motiviert. [REDACTED] zeigt ganz deutlich eine Doppelnatur, die sich den jeweiligen Verhältnissen instinktiv an zu passen versteht. So war es kaum möglich, über das sittliche Verhalten eindeutige Klarheit zu erreichen. Wenn sie wirklich so noch ist, wie sie sich in der Beobachtungszeit gegeben hat, so muss man sich gerade wundern, dass sie in ihren Verhältnissen nicht mehr Schaden genommen hat.

Die Weiterversorgung [REDACTED] wird auf grosse Schwierigkeiten stossen. Eimal weiss sie sehr wohl, von dem ganzen Kampf, der um ihre Versorgung geführt wurde und ist von den Angehörigen wesentlich beeinflusst. Bei ihrer besondern Anhänglichkeit an die Angehörigen und bei der tief eingewurzelten Gewohnheit jenes ungebundenen und freien Nomadenlebens wird es ohne tiefere Kämpfe nicht abgehen. Wiewohl sie für eine besonders geeignete Familienversorgung wohl geeignet ist, so werden aus obigen Bedenken nicht unerhebliche Schwierigkeiten sich ergeben. Es muss weiterhin versucht werden, sie in offener und freier Aussprache über ihren Zustand und ihre häuslichen Verhältnisse aufzuklären. Es wird nicht leicht sein, sie zu überzeugen, dass all die künftigen Massregeln nur zu ihrem Besten sind. Eine Versorgung die nicht mindestens bis zum 17. - 18. Lebensjahr reicht, muss von vorneherein als bedenklich erscheinen. [REDACTED] bedarf gerade in den nächsten Jahren, in ihrer sexuellen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit, ohne eine allmächtige Veredelung und besondere Pflege des Gefühlsleben, besonders der höheren Gefühle und des ruhigen und logischen Denkens und vor allem ohne Krönung dieser rein natürlichen Mittel mit den religiösweltanschaulichen, liesse sich u. E. schwerlich an den Auf- und Ausbau eines Charakters denken.

Für das Beobachtungsheim:

Der Heimarzt:

Der heilpädagogische Leiter:

Direktion
der
Heil- und Pflegeanstalt
Münsterlingen
(Thurgau)

ch

281

Münsterlingen, den 11.3.1958

PRO JUVENTUTE Abteilung Schulkind
12. MRZ. 1958
<i>OK</i>

*Sehr
interessant
sein*

Herrn Siegfried
Zentralsekretariat Pro Juventute
Zürich

Sehr geehrter Herr Siegfried,
Das Waisenamt [REDACTED] hat uns
mit der Begutachtung von Frau [REDACTED]
gesch. [REDACTED], geb. 1929, jetzt von [REDACTED], früher
von [REDACTED], beauftragt. Da wir annehmen, dass Sie
sich für unsere Befunde und Vorschläge interessieren,
lassen wir Ihnen eine Kopie des Gutachtens zuhanden
Ihrer Akten zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Zölliker
[REDACTED]
[REDACTED]

Telephonisch kann keine Auskunft erteilt werden.
Schriftliche Anfragen sind mit der genauen Adresse des Absenders zu versehen.
Besuchszeit: Sonntag, Dienstag und Donnerstag von 13-15 Uhr.
Sprechstunde der Ärzte an Besuchstagen: 14-15 Uhr.

10.3.58

Pr/He

An das
Waisenamt

Sie haben uns am 30.1.1958 aufgefordert, ein psychiatrisches Gutachten zu erstatten über

Frau [REDACTED] gesch. [REDACTED]

geb. [REDACTED] von [REDACTED] TG, Haushälterin in [REDACTED] GR.

Das Gutachten soll sich darüber aussprechen, ob bei Frau [REDACTED] die Voraussetzung zur Entmündigung nach Art.369 ZGB vom ärztlichen Standpunkt aus gegeben sind.

Bei der Ausarbeitung des Gutachtens wurde folgendes Material herangezogen:

Die Akten der "Pro Juventute"-Institution in Zürich, die die Vormundschaft über Frau [REDACTED] bis Januar 1953 führte.

Die Scheidungsakten des Bezirksgerichtes in Zürich aus dem Jahre 1956.

Die Akten des Waisenamtes [REDACTED].

Krankengeschichten über verschiedene Familienangehörige der Frau [REDACTED].

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen und Beobachtungen, die während des stationären Aufenthaltes der Frau [REDACTED] in unserer Anstalt vom 18. Februar 1958 bis 4.3.1958 gewonnen wurden.

Vorgeschichte:Familienanamnese:

Die Begutachtete stammt aus einer Vagantenfamilie. Der Vater, ein grosser, starker Mann, der zeitweise trank, zog mit Pferden und Altmaterial handelnd durchs Land. Die Mutter der Explorandin war eine Trinkerin, die mehrfach in der Anstalt Realta und in der Heil- und Pflegeanstalt Chur wegen ihrer Trunksucht versorgt werden musste und Selbstmord beging. Die Begutachtete hat vier Geschwister,

Ausserdem hat sie eine Reihe von Stiefgeschwistern aus der ersten und dritten Ehe des Vaters - sie selbst stammt aus dessen zweiter Ehe - und aus der ersten Ehe der Mutter.

Berichten der Vormundschaftsbehörde haben wir entnommen, dass die Geschwister [REDACTED] und [REDACTED] ebenfalls an angeborenem Schwachsinn leiden und dass [REDACTED] einmal in der Anstalt Königsfelden begutachtet werden musste. Die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Beverin teilte uns mit, dass dort 21 Krankengeschichten der Sippe [REDACTED] von [REDACTED] bestehen. So interessant hier weitere Familienforschungen wären, haben wir mit Rücksicht auf die dem Gutachten zugrundeliegende Fragestellung und wegen Zeitmangels darauf verzichtet.

Persönliche Anamnese: Die Explorandin wurde in [REDACTED] im Spital geboren. Die Geburt soll normal verlaufen sein. Die ersten 5 Lebensjahre verbrachte Frau [REDACTED] bei ihren Eltern und teilte so deren Vagantenleben. Sie machte eine regelrechte Kindheitsentwicklung durch, nässte aber bis zur dritten Primarschulklasse das Bett. Nachtwandeln, nächtliches Aufschreien und Krampfstände in der Kindheit werden negiert.

[...]

[...]

Eigene Untersuchungen und Beobachtungen:

Frau [REDACTED] folgte der Aufforderung durch das Waisenamt [REDACTED] und uns, sich zum Zwecke der Begutachtung hier internieren zu lassen, prompt und willig. Sie erschien bei der Aufnahme in nicht sehr sauberen Kleidern von greller Farbe und war ungeschickt geschminkt. Die rote Lackierung der Fussnägel liess jede Sorgfalt vermissen. Wir trafen sie im Aufnahmezimmer mit der Lektüre eines Wildwestromanes billigster Güte beschäftigt. Ihr Verhalten war in primitiver Manier von Anbeginn ihres Hierseins an auf Wirkung abgestellt. Auf der

297

- 7 -

Abteilung hat sie sich während ihres gesamten Aufenthaltes der erforderlichen Disciplin gefügt. Lediglich im Hinblick auf die Beschränkung des Zigarettenrauchens gab es einige Unzufriedenheit.

[...]

291

- 13 -

[...]

G u t a c h t e n:

Die Begutachtete stammt aus einer Bündner Vagantenfamilie, in der gehäuft intellektuelle Minderbegabungen und charakterliche Abartigkeiten vorkommen. Die Mutter war eine chronische Alkoholikerin und sämtliche Geschwister sind schwachsinnig.

Ueber die intellektuelle Entwicklung der Explorandin bis zum Schulalter haben wir keine objektiven Angaben. Während des Schulbesuches erwies sie sich als den an sie gestellten Anforderungen so wenig gewachsen, dass die Schulschwester des Erziehungsheimes der Meinung war, dass die Explorandin dem Unterricht einer der üblichen Dorfschulen gar nicht würde folgen können. Im Alter von 14 Jahren wurde sie aus der 6. Klasse entlassen, ohne je befriedigende Leistungen geboten zu haben. Im beruflichen Leben ist die Begutachtete nie über Positionen wie Haus- oder Küchenmädchen, bzw. Fabrikarbeiterin herausgekommen. Selbst jedoch in diesen undifferen-

[...]

zierten Tätigkeitsbereichen vermochte sie nur bei täglicher Wiederholung der Anweisungen einigermaßen ordentlich zu schaffen. Man konnte ihr nur rein mechanisch zu erledigende Arbeiten zuteilen. Selbständige Arbeit übertrug man der Explorandin nie. Die primitiv-unkomplizierten Arbeitsmethoden, wie sie in entlegenen ländlichen Siedlungen gehandhabt werden, sind, - nach den eigenen Worten der Explorandin - die ihr angenehmsten. - So wie im Beruflichen das Verhältnis zu den Dingen, so wird auch in der Lebensgemeinschaft das Verhältnis zu den Menschen durch mangelnde intellektuelle Fähigkeit gekennzeichnet. Die Begutachtete vermag nicht zu entscheiden, wer jeweils ihre Interessen vertritt oder zerstört, sie erkennt die Notwendigkeit der Gesetze menschlichen Zusammenlebens nicht und kann den Gegenüberstehenden nicht im Hinblick auf seine Bedeutung beurteilen. Die Welt der Frau [REDACTED] ist eng begrenzt, vermag über die Oberfläche der Menschen und Dinge nicht hinauszureichen und alles Denken kreist um die im Mittelpunkt dieser Welt stehende eigene Person, der so die Gewinnung allgemein gültiger Erkenntnisse nicht möglich ist. Für Frau [REDACTED] ist das Leben Tanz, die Liebe Lustbefriedigung, die Ehe ein Zweckverband, das Kind weitgehend Ballast, die Arbeit ein mehr oder weniger notwendiges Uebel, die Religion ein Rückversicherungsvertrag und der Tod das Ende eines Abenteuers. Diese Feststellungen lassen sich aus der äusseren und inneren Lebensgeschichte der Frau in gleicher Weise gewinnen wie aus den Ergebnissen unserer Untersuchungen. Soweit diese sich experimenteller Methoden bedienen, konnte der nalagebedingte Intelligenzmangel der Explorandin nicht nur deutlich nachgewiesen, sondern auch gradmässig eingestuft werden. Wir diagnostizieren im Hinblick auf die ursprüngliche Intelligenz eine ausgeprägte Form des leichten Schwachsinngrades. Der Psychiater spricht in derartigen Fällen von Debilität.

Während der Heimerziehung der Explorandin fielen sehr bald auch charakterliche Eigentümlichkeiten auf, die in deren weiterem Lebenslauf immer wieder hervortraten und uns heute in ihrer Gesamtheit das Bild des ursprünglichen

- 15 -

Charakters der Begutachteten zu vermitteln vermögen. Einige allgemeine, durch die ganze Lebensgeschichte hindurchleuchtende Züge, wie z.B. das Immer-anders-Wollen, die Versprechungen für die Zukunft, die einsichtslose Beschuldigung der anderen wegen des eigenen Versagens, dass nach anfänglicher Anpassung mit Sicherheit doch immer wieder eintritt und die aus der Vorstellung, nicht geliebt zu werden, heraus entstehenden Vergeltungsakte an Religion, Moral, Gesellschaftsdisciplin usw., alle diese kontinuierlichen Fehlhaltungen den Lebensanforderungen gegenüber sprechen für eine anlagebedingte Abnormität des Charakters im Sinne der Psychopathie, die es im Folgenden näher diagnostisch einzuordnen gilt.

[...]

- 17 -

237

[...]

Wir stellen also fest: Es findet sich bei der Begutachteten eine primitive, gefühlskalte und triebhafte Psychopathie.

Die vollständige Diagnose muss demnach lauten: Debile, willens- und haltlose, primitive, gefühlskalte und Triebhafte Psychopathin.

Die Kenntnisse der Vergangenheit, der aktuellen Situation und der zukünftigen Möglichkeiten berechtigt uns zu der Feststellung, dass die Auswirkungen der mit dieser Diagnose umrissenen Wesenseigentümlichkeiten der Begutachteten in Zukunft - ohne dass Massnahmen ergriffen würden - keine wesentlichen Aenderungen erfahren würden. Obgleich die Nachreifung bei Schwachsinnigen erfahrungsgemäss noch später als bei Normalintelligenten erfolgen kann, sind die diesbezüglichen Aussichten am Ende des dritten Lebensjahrzehnts doch kaum mehr vorhanden. Nicht nur aus diesem Grunde wäre eine Nacherziehung sinnlos, sondern auch deshalb, weil der haltlose Mensch immer dann, wenn ihm der Halt von aussen ersetzt wird, fügsam und

ordentlich lebt, aber im Moment der wieder überlassenen Eigenverantwortlichkeit erneut versagt. Es wirkt sich hier die Kombination von Schwachsinn und Psychopathie besonders ungünstig aus, da die intellektuellen Kräfte fehlen, die dem nicht schwachsinnigen Psychopathen die Sozialisierung seiner gesellschaftsfeindlichen Charaktereigenheiten immer noch bis zu einem gewissen Grad ermöglichen. Bei der Begutachteten potenziert die Schwäche des intellektuellen Zensors aber gleichsam das Bestimmte von lustbetonter Leidenschaft, rückhaltsloser Ichbezogenheit und triebhafter Gefühlsentäusserungen. Gerade die hier vorliegende Psychopathieform lässt auch ein Wirksamwerden der ethisch-moralischen Zensur nicht zu, die sonst sowohl bei Schwachsinnigen wie bei anderen Psychopathien durchaus bestimmende Bedeutung zu erlangen vermag. Man wird also nicht darum herum kommen, der Begutachteten den fehlenden Halt gleichsam von aussen zu ersetzen. Nur auf diese Weise kann der Frau geholfen werden, doch noch einen einigermaßen festen Boden unter die Füße zu bekommen und nicht mehr ungebunden von ihren Lüsten durch die Gegend getrieben zu werden. Das Gesetz bietet für derartige Fälle die Möglichkeit der Bevormundung.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen für diese Massnahmen erfüllt? Es ist unschwer einzusehen und bedarf keiner weiteren Begründung, dass Frau [REDACTED] nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Hätte nicht eine verständige Fürsorgerin eingegriffen, würde die Begutachtete heute im Kurbetrieb von Arosa neue und unter Umständen folgenschwere Männerbekanntschaften schliessen. Bei der anlagebedingten Natur von Schwachsinn und Psychopathie ist mit einer Aenderung des gegenwärtigen Zustandes nicht zu rechnen zumal den in dieser Weise ausgezeichneten Menschen ein geschichtliches Werden, eine Entwicklung im Sinne zunehmender Reifung verwehrt ist. Die Fürsorge- und Hilfsbedürftigkeit ist also eine dauernde. Durch die ungehemmte sexuelle Triebhaftigkeit mit allen ihren möglichen Folgen stellt Frau [REDACTED] schliesslich auch eine Gefahr für ihre Mitwelt dar.

- 19 -

Damit sind die Voraussetzungen zur Bevormundung nach Art. 369 ZGB in vollem Umfang erfüllt. Es handelt sich um eine Geistesschwäche im Sinne des Gesetzes. Gegen eine Anhörung der Begutachteten durch die zuständige Behörde bestehen keine Bedenken. Frau [REDACTED] schlägt die Fürsorgerin der Bezirksfürsorgestelle in Chur, Frau Molinari, als Person ihres Vertrauens als Vormund vor. Da es in diesem Falle sehr darauf ankommt, dass sich der Vormund auch wirklich um die Belange der Explorandin im alltäglichen Leben aktiv kümmert, scheint uns die Ernennung eines Vormundes, der seinen Wohnsitz in grösstmöglicher Nähe des Aufenthaltsortes der Frau [REDACTED] hat, günstig. Nach den Aussagen der Explorandin soll Frau Molinari mit der Uebernahme der Vormundschaft einverstanden sein.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Begutachtete als nicht ehefähig anzusehen ist. Es fehlt ihr die zur Ehe notwendige Urteilsfähigkeit. Sie kann vor allem affektiv die Verpflichtungen einer Ehe nicht erfassen. Frau [REDACTED] hat weder in intellektueller noch in ethisch-moralischer Hinsicht die Fähigkeit Kinder zu erziehen. Eine zukünftige Ehe wäre wohl nur von geringer Dauer oder eine Scheinehe. Endlich ist bei Berücksichtigung des weit überdurchschnittlich gehäuften Vorkommens von Schwachsinnzuständen in der Familie zu erwarten, dass weitere Kinder der Explorandin ebenfalls intellektuell minderbegabt sein werden.

Frau [REDACTED] hat am 4. März 1958 nach Abschluss unserer Begutachtung die Heil- und Pflegeanstalt wieder verlassen und sich an ihren Arbeitsort nach [REDACTED] begeben.

Zusammenfassung:

Es handelt sich bei der jetzt 28-jährigen Begutachteten um die Angehörige einer grossen Vagantensippe, die mit Schwachsinn und Psychopathie erblich überdurchschnittlich belastet ist.

- 20 -

Nach der Erziehung in katholischen Heimen, während der die Explorandin zwei Klassen repetieren musste, versagte sie sowohl im Beruf als auch in der Ehe. Sie wechselte immer wieder ihre Stellen und drohte der Verwahrlosung anheim zu fallen. Wir stellen die Diagnose einer: Debilien Psycho-pathin.

Die Voraussetzungen zur Entmündigung nach Art.369 ZGB sind in vollem Umfang gegeben. Es handelt sich um eine Geistesschwäche im Sinne des Gesetzes. Gegen die Anhörung der Begutachteten bestehen keine Bedenken. Sie ist mit der Bevormundung einverstanden, wenn eine vorgeschlagene Person ihres Vertrauens zum Vormund ernannt wird. Es ist von Wichtigkeit, einen Vormund zu ernennen, der in der Nähe der Begutachteten ansässig ist und sich wirklich rührig um diese kümmert.

Frau [REDACTED] ist nicht ehefähig.

Mit vorzüglicher Hochachtung

([REDACTED]) Assistenzarzt

Direktor

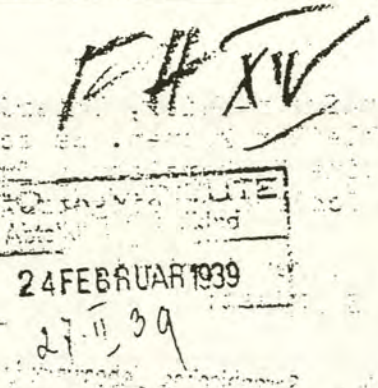
Seraphisches Liebeswerk Luzern Verein für Kinder- und Jugendfürsorge

Postcheck-Konto VII 1182 — Telefon 23.747

Büro und Kinderheim: Kapuzinerweg 21, Luzern

Betr.

Luzern, den 23. Februar 1939.


 24 FEBRUAR 1939
27. II. 39

Herrn Dr. Siegfried
Pro Juventute
Seilergraben 1
Zürich

Sehr geehrter Herr!

Hiernit möchten wir Ihnen einen Bericht machen über Ihre Mündel:

██████████, gebr. ██████████ 1922 von ██████████
██████████, gebr. ██████████ 1924 von ██████████

██████████ wurde am 15. Febr. 1938 der Anstalt ██████████
Fischingen entlassen und kam mit dem 31. November zu Familie
██████████, Landwirts in ██████████ (Aargau) als Beruf wünschte er Schmied
zu werden und der Berufsberater meinte, dass man es probieren
könne. Somit kam ██████████ am 3. November 1938 zu Herrn ██████████,
Mech. Schmiede ██████████ in die Probezeit. Für die Lehre war er
doch geistig zu schwach. Er konzentrierte sich viel zu wenig auf
die Arbeit und zeigte sich ganz gleichgültig. Nachher kam er
wieder zu Familie ██████████ und lief dann Ende Januar dort davon und
kam ins Heim. Seit einigen Tagen hat er eine Stelle bei Familie
██████████, in ██████████ angetreten. Er wird nun bei der
Landwirtschaft bleiben müssen, nachdem ein Beruf nicht in Frage
kommen kann. Charakterlich zeigt er fortwährend die Neigung zu
kleinen Diebereien. Er lügt auch und gibt nur dann zu, wenn er
überwiesen ist. Durch sein Lügen und etwas heuchlerisches Benehmen,
macht er vielen Leuten den Anschein von Anpassungsfähig, was in
etwas dazu beiträgt, dass er eher bleiben kann in Dienststellen.
Er selbst hat aber schon den Zug des Herumschweifens und des nicht
Bleibens.

██████████ ist noch das grössere Sorgenkind als sein Bruder.
Er wurde im Mai 1938 von ██████████ entlassen und kam zu einer
Familie ██████████, ██████████ bei ██████████ für Kommissionen
und kleinere Arbeiten in der Landwirtschaft. Auf den November
wurde er dort entlassen und Herrn & Frau ██████████ hatten viel zu
Klagen, wie er sich eigenartig und sehr unangenehm aufführte.
Für die Kommissionen wurden wir mit Herrn ██████████ einig, dass der
Bursche ein älteres Velo als eigen erhalte. Leider hat Hr. ██████████
bei der Entlassung dem Burschen den Lohn von Fr. 45.- ausbezahlt
und so ging ██████████ in eine Velohandlung und hat sein Velo an ein
Besseres vertauscht und uns einfach nichts gesagt, bis wir dies
von Herr ██████████ erfahren haben. In der nachherigen Stelle in
██████████, wo er nur 3 Wochen bleiben konnte, hat er auch kleinere
Sachen genommen und auch in einem Laden zu rauchen geholt und die
Sache für Hr. ██████████ aufschreiben lassen. Am 8. Dezember kam der
Junge zu einem Herrn ██████████ nach ██████████, der ihn bis
anfangs Februar behielt. Herr ██████████, der uns sehr empfohlen wurde,
hat sehr geklagt, dass er ausserordentlich viel Schwierigkeiten
mit ██████████ gehabt habe. Er meinte sogar, lieber sterben zu wollen,
als ihn länger zu behalten.

Seit einigen Tagen ist er nun bei Hr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] eingetreten. Er wird aber kaum lange bleiben können. Es scheint
uns, [REDACTED] sollte versorgt werden, damit eine Wacherziehung ihm noch
zukommt, bevor eine zu starke Gewohnheit zum Schlechten eingetreten ist.

Wir erwarten gerne Ihre Meinungsäußerung und Ihren Bericht.
In vorzüglicher Hochachtung grüsst:

per Seraphisches Liebeswerk Luzern

M. Andematt

HILFSWERK FÜR DIE KINDER DER LANDSTRASSE.
Zusammenfassung.

203

Name: _____ des: _____ Heimatort: _____
Geburtsdatum: _____ 1933
Die Akten sind enthalten in Ablegemappen No. _____

Datum:

Vorgeschichte: (nach Angaben von Frl. _____, Bezirksfürs. Ilanz)
Als die Familie seinerzeit aufgelöst wurde, kam das Mädchen zuerst
in die Anstalt _____. Nach Erfüllung der Schul-
pflicht plazierte man sie zuerst in eine Familie in _____. Dieser
Platz scheint aber nicht sehr günstig gewesen zu sein. Die Frau
wurde eifersüchtig auf das Mädchen, so dass es sogar zu einer
Scheidungsklage kam. Darauf wurde _____ in das _____
_____ plazierte. Dort hatte sie nächtlichen Burschenbesuch. Die
jungen Männer stiegen auf Leitern zu ihr herauf und verbrachten
die ganze Nacht bei ihr. Daraufhin kam sie nach _____ und
von dort an eine Stelle in _____ und dann in den _____.

Ergänzung aus den Korr. von Frl. _____: _____ wird von der
Lehrerschaft als zerfahren, flatterhaft, sehr verschlagen und ver-
logen angesehen. Vater scheint etwas eigenartige Liebe zur Tochter
_____ zu haben (Fabrikheim Oster versorgt). Frl. _____
wurde in sinnloser Wut vom Vater mit dem Messer bedroht, weil sie
_____ nicht herausgab. Wir treffen _____ zuerst bei Fam.
_____, Uhrmacher, _____. Der Platz wäre recht, aber es
sind Sektenleute. Nach Aussagen der Frau _____, kann das Mädchen gut
arbeiten, ist aber sehr unaufrichtig und naschhaft. Man glaubt zwar,
der Herr wäre nicht schlecht. Vornherum liebenswürdig, hintenherum
falsch.

4.8.47 Wechselt zu Familie _____, Landwirt, _____ / Es geht nicht wegen
des weiten Schulweges.

0.9.47 Versetzung nach dem Kinderheim _____.

1.4.48 Es liegt ein ziemlich schwül gehaltener Brief an einen lieben Herrn
Doktor in ? bei den Akten von Fräulein _____, _____
_____, unterzeichnet.

6.11.48 Vollmacht an Fräulein _____ vom Gemeindevorstand _____, Herr _____
_____, Vormund, zur Einweisung nach _____.

30. 6.49 _____ hat den Eindruck, die Erziehungsmethoden des Hauses
seien bereits von Erfolg gekrönt, man dürfe es wieder mit einer
Plazierung wagen.

24.1.50. Gesuch an den Cadonafonds zur Deckung der Rechnung pro 1949 Fr. 180.--

28.1.50 S. schreibt einen Brief mit lauter Forderungen und Wünschen (Foto-
Apparat. Füllfederhalter)

2.2.50 Besuchsrapport im Guten Hirten, Altstetten des Vormundes: Hübsches
gut ausgewachsenes Mädchen, mit falschem Schmuck behangen. Wurde in
eine neue Abteilung versetzt und macht deshalb etwas Schwierigkeiten
Wenn sie besondere Meigung und Anlagen zur Schneiderin zeigt, kann si
eine Lehre beginnen. Hat ihre Kleider immer noch bei der früheren
Stelle, Frau _____, Fuhrhalterei, _____.

3.3.50. Kostengutsprache ^{an} von Guten Hirten Altstetten Fr. 3.-- + Nebenauslagen.

- Datum:**
- 3.3.50. Das Heim sendet einen Führungsbericht über [redacted]. [redacted] hat Schwierigkeiten sich in die Gemeinschaft einzugliedern. Um eine Lehre zu machen braucht sie in den theoretischen Fächern Nachhilfestunden. Gesundheitlich ist nichts zu bemerken.
- 7.3.50. In jedem Brief von [redacted] wird sehr viel gewünscht. [redacted] versucht mit aller Gewalt eine Verbindung mit den Eltern und den Geschwistern aufrecht zu halten, aber nur aus Gründen der Selbstbemitleidung. S. ist sehr wankelmütig, will die Lehre nicht antreten, weil sie erst im Herbst beginnen könnte. Der Vormund muss ihr klar machen, dass sie unter allen Umständen 3 Jahre in Altstetten bleiben muss.
- 21.3.50. [redacted] kann unter Vorbehalt eines Herzfehlers und Folgen in die Christ. soz. Krankenkasse aufgenommen werden. Es wird verzichtet und [redacted] wird bei der Gemeindekrankenkasse Sektion Altstetten angemeldet.
- 10.5.50. [redacted] schreibt einen sehr frommen, mit Vorwürfen und Wünschen gespickten Brief, der zur Einsicht an Fräulein [redacted] weitergeleitet wird. Der Vormund zweifelt an einem erzieherischen Erfolg bei [redacted].
- 14.11.50. [redacted] ist wankelmütig, sie nimmt immer wieder einen Anlauf zum Guten, doch will es ihr nicht sofort gelingen, so wird sie böse und es kann längere Zeit dauern bis sie wieder im Strumpf ist. Seitdem eine untaugliche Freundschaft mit einem Mädchen abgebrochen wurde, geht es besser. Sie findet keinen guten Kontakt zu ihren Kameraden. Sie arbeitet im Haushalt sauber und fleissig, doch ist zweifeln an ihrer Aufrichtigkeit.
- 13.2.51 Bericht [redacted]: [redacted] versteht es sehr gut, sich zu maskieren. Sie will immer im Recht sein. Sie übt einen schlechten Einfluss aus auf Kameradinnen. Hinterlistig. Zeigt für alle Hausarbeit gutes Geschick. Muss aber ständig unter strenger Aufsicht stehen, weil sie jede Freiheit ausnützt, um dumme Streiche, Schreibereien z.B. einzufädeln. Da [redacted] ein verlogenes Menschenkind ist, kann erzieherisch nichts erreicht, bevor die Grundhaltung sich nicht umstellt. Kostengutsprache für psychiatrische Untersuchung von [redacted]. [redacted] wird erbeten. [redacted] gibt daraufhin selbst ausführlichen Bericht über [redacted] Erbgut und ungenügende Erziehung. Da das Mädchen alle Erziehung von sich aus ablehne, müsse man höchstens darauf bedacht sein, schlimmes Ausschweifen zu verhüten, indem man sie ständig beaufsichtigt.
- 14.6. 51 Frau [redacted] telefoniert, ob nicht [redacted] bald eine Stelle antreten könne. Die V.B. [redacted] habe erklärt, das müsse sein. Darüber hat aber der Vormund zu entscheiden. Vorschlag von Dr.S.: Frau [redacted] soll [redacted] im Z Tal einen Platz suchen. Dann hat sie das Mädchen in der Nähe.
- 25.6.51 Das Pfarramt [redacted] stellt eine Stelle für [redacted] bei Herrn [redacted], Rest. [redacted] in Aussicht. Am 30. Juni sollte das Mädchen schon nach [redacted] fahren.
28. Sept. 51 Von [redacted] erhört man, dass [redacted] in [redacted] fort und nach Solothurn in Stellung gehen wolle.
- 3.10.51 Bericht Fräulein [redacted], Bezirksfürsorge, Ilanz: War 3-4 mal in [redacted], hat aber [redacted] nie zu Gesicht bekommen. Offenbar hat das Mädchen die Meisterin ganz für sich einnehmen können. Auf jeden Fall ist diese des Lobes voll und der Fürsorgerin gegenüber sehr misstrauisch. [redacted] habe Bekanntschaft und wolle bald heiraten.
Neue Adress v. [redacted]: Restaurant [redacted], [redacted]. Es handelt sich um eine Bergwirtschaft mit Bauernbetrieb. Der Besitzer ist 40-45 Jahre alt, alleinstehend.
21. Mai 1952: [redacted] lebt nach jüngsten Informationen in einem ganz unmöglicher Verhältnis mit ihrem Dienstgeber [redacted], Rest. [redacted].

HILFSWERK FÜR DIE KINDER DER LANDSTRASSE.
Zusammenfassung.

204

Name: _____ des: _____ Heimatort: _____
Geburtsdatum: _____ 1933
Die Akten sind enthalten in Ablegemappen No. _____

Datum:

_____. Ist angeblich im 6. Monat schwanger, Schwängerer ist ihr Dienstgeber. Brief d. Vormundes an die Kantonspolizei, _____ abzuholen und ins _____, Weberngasse 1 einzuliefern.

23. Mai 1952: Herr _____, übergibt eine schriftl. Erklärung, laut welcher er gewillt sei, _____ innert Monatsfrist zu ehelichen.

8. Aug. 1952: _____ schenkt einem Mädchen ~~xx~~ namens _____ das Leben.

22. Aug. 1952: Hochzeit.

1. Sept. 52: Dr. _____ möchte als Vormund entlassen werden. Die Vormundschaft wird aufgehoben.

Die beiden Eheleute zanken oft zusammen. Frau _____ läuft ihrem Mann sogar einmal davon.

Hausbesuch bei Familie [redacted] - [redacted] in [redacted].
30.3.31.

Die Verhältnisse der Familie [redacted] sind sehr armselige. Die mittelgrosse Stube dient zugleich als Arbeitsstätte für den Mann und Vater. Sie sieht deshalb auch sehr unordentlich aus. Weidenresten in der Stube zerstreut, Schirme in einer Ecke; eine Kommode, ein Tisch, ein paar Stühle, ein Koffer stehen in der sehr leer aussehenden Stube. Keine Vorhänge, Fenster zum Teil defekt.

Frau [redacted], die ich mit den Kindern allein treffe, macht persönlich einen ordentlichen, fast guten Eindruck. Die Kinder aber sind alle Schmutzig, Körper und Kleider.

Frau [redacted] ist viel unterwegs, denn sie holt per Velo bei den Leuten in den umliegenden Dörfern die Schirme ab, nimmt Bestellungen auf Körbe entgegen und liefert die fertige Ware wieder ab. Die Aufsicht der Kinder übernimmt der Vater nebenseiner Arbeit. Sie seien bei ihm gut aufgehoben.

Nach Aussagen der Frau hat Hr. [redacted] ordentlich zu tun. Der Verdienst reiche aus. Die Kinder hätten immer genug zu essen, müssten keinen Mangel leiden. Sie hätten keine Schulden, es werde immer alles sofort bezahlt. Hilfe hätten sie nie in Anspruch genommen.

Hr. [redacted] der unterdessen heimgekommen ist, bestätigt die Aussagen seiner Frau.

Frau [redacted] holt mir das jüngste Kindchen aus dem Schlafzimmer, es schläft in einem Ausgangswagen. Verdeck und Vorhänge dicht verschlossen. Auch dieses Kindchen ist sehr schmutzig, ebenso Kissen, Decke etc.

Ich lasse mir das Schlafzimmer zeigen, das am krassesten die grosse Bedürftigkeit und Unordentlichkeit der Familie zeigt. In dem sehr kleinen Zimmerchen sind 2 schmale Kinderbettchen aufgestellt. Die Bettstellen von 2 weitem Bettchen stehen ausser Gebrauch in einer Ecke. An der Wand lehnt eine Untermatratze, die als Nachtlager für das Ehepaar dient. Die Bettstelle hätten sie verholzt, da sie zusammengebrochen sei. Bettwäsche habe ich keine gesehen. Kissen und Decken der Kinderbetten sind unbezogen und lassen die ursprüngliche Farbe nicht mehr erkennen. Emballagefetzen bedecken die beschmutzten Matratzen.

Frau [redacted] zeigt mir noch das Schlafzimmer im obern Stock. Es schlafe aber momentan niemand drin. Es ist ein mittelgrosses getünchtes Zimmer. Als Inhalt nichts als ein paar Lumpen und eine ganz beschmutzte Obermatratze. Frau [redacted] behauptet genug Bettwäsche zu haben. Sie müsse nur wieder waschen, sie komme eben fast nicht dazu, weil sie so viel fort müsse.

Drei der Kinder, darunter auch der älteste Knabe, nassen noch immer das Bett. Die Eltern scheinen dies nicht sehr tragisch zu nehmen, der Vater meinte, er habe dies mit 15 Jahren auch noch getan. Dies vermehrt natürlich der Mutter die Arbeit, doch ist die Ursache sicher teilweise in der sehr mangelhaften Gesamtordnung zu suchen. (Die oben erwähnte Matratze in der Dachkammer sei vor einem Jahr neu gewesen)!

Der Vater [redacted], ältestes Kind einer ca. 20 köpfigen Familie scheint solid und arbeitsam. Er ist sehr stolz, hängt an seinen Kindern, will die Familie ohne fremde Hilfe durchbringen. Die Mutter, die bald wieder ein Kindchen erwartet, ist überlastet, doch geht ihr Ordnungssinn und jegliches Talent, die Kinder an Ordnung zu gewöhnen, ab.

Eine Information im Nachbarhaus ergibt folgendes:

Man höre sehr wenig von [REDACTED]. Es gehe nie laut her und sie lebten für sich. Mit den Kindern seien die Eltern eher zu gut. Ausser, dass die Kinder immer schmutzig seien, könne man gegen die Leute nichts Nachteiliges sagen.

Auf eine Anfrage erscheint Herr Lehrer [REDACTED] auf dem Sekretariat. Die beiden ältesten Knaben gehen zu ihm in die Schule nach [REDACTED].

[REDACTED] hat in 3 Jahren Schulbesuch an 6 verschiedenen Orten 2 Schulklassen absolviert. Der Knabe sei beschränkt, sehr wahrscheinlich auch Psychopath. Herr [REDACTED] hat den Knaben in die Spezialklasse nach [REDACTED] angemeldet. Wenn er da nicht aufgenommen werden könne, so müsse er die 2. Klasse repetieren.

Belastend für den Knaben wirke, dass ein vermisstes Ztünibrot bei ihm aufgefunden wurde. Ein ander Mal habe er die Scheibe eines Schaukastens eingeschlagen und eine Velolaterne herausgenommen, die er dann wieder zurückgab. Herr [REDACTED] glaubt nicht, dass der Knabe aus eigener Initiative handelte, sonder nur ausführte, was ihm sein Bruder vorschlug.

[REDACTED] hat zwei Jahre die erste Klasse besucht. Er rückt jetzt in die 2. Klasse vor. Bei beiden Kindern ist das Repetieren der Klassen zum grossen Teil auch eine Folge des öftern Wohnungswechsels.

Die Kinder kommen regelmässig in die Schule, doch sehr oft morgens etwas zu spät. (Weiter Schulweg). Sauberkeit an Körper und Kleidern lassen sehr zu wünschen übrig. Die Ausdünstung der Knaben sei für Mitschüler und Lehrer sehr unangenehm. Wenn die beiden Kinder in der Schule verbleiben, so müsse unbedingt für Kleider gesorgt werden, die die Kinder aber nach Schulschluss ausziehen und in der Schule lassen müssten.

Herr Lehrer [REDACTED] erhielt am 11.12.30. einen Brief von Frl. [REDACTED], Lehrerin in [REDACTED], welche ihn auf die beiden Kinder aufmerksam machte. Wir entnahmen dem Brief folgendes:

"Die Kinder sind Ende Juli dieses Jahres zu mir gekommen - ohne jegliche Ausrüstung. Durch manche Schule hindurch ist [REDACTED] in der ersten Klasse geblieben. Achtjährig kam er erst hinein, hatte er doch erst mit 6 Jahren das Sprechen gelernt". Weiter heisst es: "Erwarten Sie aber nichts von Hausaufgaben, denn diese Kinder müssen schon streng an Vaters Arbeit. Ist der Aeltere Charakterologisch ein gutes Kind, so ist der [REDACTED] so ziemlich ein Schlingel. Er weiss weder zu arbeiten, noch sich in eine Klassengemeinschaft zu stellen, - ihm muss man immer vor Augen haben."

FA XIV 21

BROUVENTURE	
Abteilung Schulkind	
30 JUNI 1932	
Geb. Herrn Siegfried!	JA

91

Gelehrter Herrn

Siegfried!

Sie haben gewiß gedacht, Wir haben unsere Kinder vergessen, aber das ist nicht der Fall. Man müßte schlechte Eltern sein, wenn man dies könnte. Fürs erste wollen wir wissen, ob Sie uns die elterliche Gewalt entzogen haben, Sie haben uns das nie geschrieben, u. dann haben Sie mir geschrieben, Sie wollen das Mädchen nur zu den übrigen Geschwister tun, damit sie alle beisammen sind. Wenn dieses die Wahrheit gewesen wäre, so hätten Sie nicht schon in kurzer Zeit nachher schon 2 Kinder an ein anderes Ort versetzt. Übrigens ist das Mädchen an einem sehr guten Ort gewesen u. wir haben das Kostgeld bezahlt dafür, warum nahmen Sie es dort weg. Es ist Ihnen in dem Fall nicht wegen der Erziehung zu tun, wie Sie geschrieben haben, das ist alles um des Geldes willen. Sie haben :

durch diesen Kinderhandel schon
 viele Eltern unglücklich gemacht, so
 darf diese keine Frieden mehr haben,
 aber es gibt noch ein höheres Gericht, vor
 dem Sie sich einst zu verantworten haben,
 denken Sie daran. Nun möchte Ich Sie
 ersuchen, uns das Mädchen in kurzer Zeit
 zurück zu geben, denn ich erwarte in kurzer
 dies d. h. Kind, ich habe in dieser Zeit schon
 so schwer genug an dem Verlust der Kinder
 getragen. & Wegen Sie sich, das Kind
 herauszugeben, so werde ich kurze Zeit,
 nach der Geburt des ten Kindes nicht
 mehr am Leben bleiben, das habe ich
 geschworen, u. werde es auch ganz bestim. f
 halten, Wir sind auseinander gekommen,
 wegen dem Verlust der Kinder, wir hoffen,
 es wird bald anders kommen, den uns
 beiden können Sie nichts schlechter nach,
 weisen. Warum nehmen Sie nur den
 Hörerleuten die Kinder u. nicht auch
 Fabrikarbeiter. denn wir könnten auch

viele solche Familien nehmen, welche es
 notwendig hätten, die Kinder zu nehmen. 90,
 unsere Adresse ist.

[REDACTED]

[REDACTED]

Baselland.
 Mit Hochachtung

[REDACTED] [REDACTED]

Von [REDACTED] de Keresse
 Brief beantwortet ich
 nicht

[REDACTED]



Etablissements de
détention et d'internement
de Bellechasse

SUGIEZ (canton de Fribourg)

Chaque lettre ou paquet est examiné par la Direction. Les paquets sont autorisés une fois par mois. Les correspondances renfermant des appréciations ou des observations sur l'établissement, ses employés ou ses règlements, ne seront ni expédiées, ni délivrées. Chaque lettre doit contenir l'adresse exacte et complète du destinataire, ainsi que la signature lisible de l'expéditeur. L'affranchissement réciproque de la correspondance est obligatoire. L'envoi de timbres-poste avec la correspondance est interdit et les timbres seront confisqués. L'interné dont la conduite ne donne lieu à aucune plainte, peut écrire une fois par mois.

La contrebande de lettres, etc., de même que la remise d'objets quelconques à des employés ou à des internés, voire même une simple tentative à cet égard, aura pour conséquence le retrait de la permission des visites et de la correspondance. Si l'interné a participé à ces agissements défendus, il sera lui-même l'objet d'une peine disciplinaire.

Les internés ont droit à une visite de leurs parents ou connaissances tous les mois. Les visites ont lieu au parloir le premier dimanche de chaque mois entre 3 heures sous la surveillance d'un gardien.

Ces dispositions peuvent être modifiées en tout temps par la Direction.

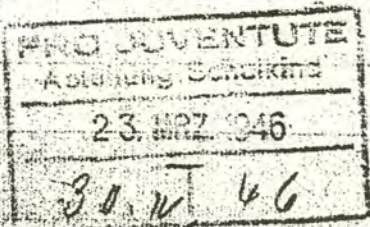
LA DIRECTION.

Koloni, den 17. März 1946.

Geehrter Herr Dr. Liegfried!

Erlaube mir mit datum 17. 3. 1946.
ein Gesuch der Wohlthat um bedingte
Entlassung aus der Anstalt Bellechasse
einzureichen. Ich bin der Überzeugung
meine Fehler eingesehen zu haben und
mich eines Rechtschafenen - Arbeitsamen
Lebenswandel in Freiheit zu befließen.
Es hat kein Zweck, dass ich
ganze Seiten voll Versprechungen
Ihnen schreibe. Mein Entschluss ist
der? mich kluger zu verhalten. Lebe
auch ein, dass es mir durch Arbeit
und Lolidität ein emporschwingen
garantiert ist. Hoffe, Sie werden meinem
meinem Gesuche in Wohlwollendem Sinne
entsprechen, Ihre Mühe zum voraus
meinen besten Dank

Zeichnet hochachtungsvoll.



Kt. Fribourg.

FA XIV / 3 S/D

Zürich, 11. November 1946

An das Amtsgericht
[REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Präsident,

Gerne gebe ich Ihnen nachstehend Bescheid über mein früheres Mündel, [REDACTED].

Der junge Mann entstammt sowohl väterlicher als auch mütterlicherseits dem fahrenden Volk. Die Familienverhältnisse waren äusserst ungünstig. Der Vater trank und war haltlos. Die Mutter war noch schlimmer. Die Familie wurde aufgelöst, als sich der Vater an seinem ältesten, damals 13 jährigen Mädchen, vergangen hatte. Die fünf Kinder kamen unter meine Vormundschaft.

[REDACTED] war schon damals, ca. 5 jährig, ein auffälliges Kind. Abnormal gefrässig, dreist, hemmungslos. Er wurde zusammen mit seinem Bruder [REDACTED] im [REDACTED] erzogen und bereitete dort sehr viel Mühe. Das seraphische Liebeswerk, das zur Hauptsache für die Kosten aufkam, platzierte dann [REDACTED] nach Schulentlassung auf dem Land, (Willisau). Auch da ging es nicht gut. Ich musste dann wieder eingreifen, als [REDACTED] wegen eines Diebstahls und wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit eingeklagt wurde. Die 2. Klagen wurden dann zurückgezogen. Ich habe aber den bestimmten Eindruck, nicht deswegen, weil nichts geschehen war, sondern weil die Eltern des Mädchens (etwa 14 jährig) den Skandal vermeiden wollten.

[REDACTED] kam dann nach Bellechasse (Abteilung für Jugendliche) und hielt sich einigermaßen. Man bezeichnete ihn aber als unzuverlässig und häuchlerisch. Immerhin versuchte ich es nach einiger Zeit mit einer Platzierung auf dem Land, und so kam er zu Hrn. [REDACTED] nach Hochwald. Seine Arbeit war recht, sein Betragen sonderbar. Statt z.B. am Sonntag in die Kirche zu gehen, hochte er im Stall und rauchte die Pfeiffe. Das Dienstverhältnis nahm dann ein Ende, weil [REDACTED] einen Diebstahl beging. Der Meister war aber so einsichtig, den Burschen noch zu behalten bis er den Schaden abverdient hatte. Eine Anzeige ist wahrscheinlich erfolgt, aber offenbar kein Strafantrag. Nachher war [REDACTED] einige Zeit in Wettlingen. Er hielt sich dort nicht gut, verbrauchte all sein Geld und lief davon. Darauf liess ich ihn wieder suchen und nach Bellechasse bringen. Nachdem ich die bestimmte Ueberzeugung bekommen hatte, dass es sich da um einen ausgesprochenen Psychopaten handelt, der unbedingt versorgt werden müsse.

Da ich in der Regel Vormundschaften nicht weiter als bis zum Mündigkeitsalter führen kann, ersuchte ich die zuständige Behörde, nicht zu entlasten, und [REDACTED] einen neuen Vormund zu geben. Leider ist mein Antrag im Schlussbericht, [REDACTED] für

2. Blatt an das Amtsgericht, [REDACTED]

längere Zeit interniert zu lassen, nicht befolgt worden. Ich bin der Auffassung, dass es sich hier um einen Menschen handelt, mit deutlicher krimineller Neigung, der zu seinem eigenen und zum Wohl der Gesellschaft interniert werden muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung

PRO JUVENTUTE

Zentralsekretariat

Dr. A. Siegfried

EINGANG DEN



PRO JUVENTUTE

ZENTRALEKRETARIAT · SÉCRÉTARIAT GÉNÉRAL · SEGRETARIATO GENERALE
ZÜRICH

SEILERGRABEN 1
POSTCHECK - CHEQUES POSTAUX - CHEQUES POSTALI VIII 3100 - TEL. 27.247

F A XIV/G

Zürich, 8. Juli 1940.

PRO JUVENTUTE
Abteilung Schulkind
13 JULI 1940

An das kantonale Polizeikommando

St. Gallen.

Sie rapportieren mit Schreiben vom 2. Juli über Fam. [REDACTED] und Kind [REDACTED], geb. [REDACTED]. 1939. Nach Ihren Angaben liegen die Schriften in [REDACTED] und wahrscheinlich weilt die Familie selbst momentan in [REDACTED] bei [REDACTED].

Als Vormund dieses jüngsten Kindes der Familie wünsche ich dessen Ueberführung nach der Kinderkrippe Lachen/Schwyz, und ich bitte höflich, die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Aus den Polizeirapporten ist zu entnehmen, dass das Kind nicht einwandfrei gepflegt wird, und vor allem kann auf Grund der vagierenden Lebensweise keineswegs mit einer geordneten Erziehung gerechnet werden. Ich finde es daher am besten, eine Wegnahme im frühesten Alter vorzunehmen als in einem Moment, wo fortgeschrittene Verwahrlosung bereits dauernde Schädigungen gezeitigt hat. Infolge der unsteten Lebensweise der Eltern war es mir nicht möglich, ihnen meinen Entschluss bekannt zu geben. Ich bitte daher, ihnen zu eröffnen, dass die Wegnahme durch mich als Vormund sämtlicher Kinder der Familie angeordnet worden ist.

Spesenrechnung an mich.

Ich danke für alle Bemühungen bestens und zeichne in Erwartung Ihrer weitem Mitteilungen hochachtungsvoll
Zentralsekretariat Pro Juventute:

R. Steffen

Wand

Anton

No 1503/40

h

Zürich, den 29. Mai 1953
Seefeldstrasse 8

██████████
bei Fräulein ██████████
██████████
██████████

Lieber ██████████,

Du scheinst recht dumm zu sein, Du willst Deinen Pflegeeltern nicht gehorchen. Sie haben Dir einen guten Platz in ██████████ gefunden. Selbstverständlich musst Du dann auch dort schlafen. Man kann in einem Bauernhaus keinen Buben brauchen, der immer hin und her reist. Du bist doch kein kleines Kind, welchem man am Abend die Milchflasche geben muss.

Ich sage es Dir nun ganz deutlich: Entweder gehorchst Du Deinen Pflegeeltern, gehst zu Herrn ██████████, bist dort fleissig und gehorsam und bleibst dort so wie er es will. Von ██████████ nach ██████████ ist es ja nicht weit. Gewiss darfst Du etwa am Sonntag heimgehen, wie andere Buben auch, Hauptsache ist nun aber für Dich, dass Du endlich arbeitest und Dein Brot verdienst. Wenn Du nicht gehorsam bist, lasse ich Dich abholen und dann kommst Du eben wieder in eine Anstalt. Da kann Dir dann kein Mensch helfen und Du würdest zu spät erkennen, was für eine Dummheit Du gemacht hast. Ich hoffe, ich müsse nicht mit einem Stecken kommen, sondern Du werdest gescheit genug sein, um recht zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried

Effekten - Verzeichnis

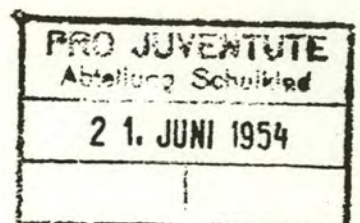
von

Räcke	3	Sandalen	1
Hosen	5	Armbanduhr	1
Blusen	1	Handkoffer	1
Lismer	5	Taschenmesser	1
Unterhosen	4	Rasierapparat	1
Unterleichen	1	Sportjacke	1
Hemden	5	Pyama	1
Socken	1	Waschlappen	2
Taschentücher	8	Gurt	2
Krawatten	2	Badehose	1
Halstücher	1		
Mützen	1		
Schuhe	4		

NB. Es fehlen noch einige Wäsche und Kleidungsstücke, die sich noch in der Wäscherei befinden. Ich werde besorgt sein, das fehlende [REDACTED] später nachzusenden. Sobald alle Wäschestücke von der Wäscherei zurück sind, werde ich Ihnen einen Nachtrag zustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[REDACTED]
[REDACTED]
Viceoberpfleger



Besuch bei [REDACTED],
13. November 1958

[REDACTED] hat sich in letzter Zeit sehr dumm benommen. Nach der Rekrutierung und dann nochmals ist er eine ganze Nacht fort geblieben. Leider hat er in [REDACTED] entfernte Verwandte kennen gelernt und nachher hat der Meister durch die Polizei vernommen, aus was für einer Sippe der Lehrling stammt. Von da an hat er alles Vertrauen verloren. Er findet nun an [REDACTED] keinen guten Faden mehr und behandelt ihn ungerecht. Als mir die Meisterin dazu noch erklärt, sie habe Angst vor dem Burschen, sage ich kurzweg, dann müsse [REDACTED] sofort weg, ich werde dafür sorgen, dass er in einer Woche nicht mehr da sei.

Dr. A. Siegfried

Zürich, den 12. Dezember 1958
Seefeldstr. 8

Lieber [REDACTED],

Damit du ja Gelegenheit hast, dir sehr genau und gründlich zu überlegen, was ich dir gesagt habe, schreibe ich es dir noch einmal auf.

Erstens wegen deiner Lehre ist folgendes zu sagen. Du hast mir versprochen, dass du nun unbedingt solid sein willst und pünktlich. Du weisst, dass du nicht sehr stark bist. Wenn du trinken würdest, so gehst du bald zugrunde, und zwar moralisch und körperlich, und dann bist du ein armer Lump, den die Gemeinde unterhalten muss. Du gehst also jetzt diesen Monat kein einziges Mal mehr abends aus und in keine Wirtschaft hinein, wenn dich nicht einmal dein Meister mitnehmen würde. Ferner nimmst du dir fest vor, in Zukunft pünktlich heimzukommen; wenn du sagst, du kommst um 7 Uhr, so kommst du nicht um 8 oder um 10 Uhr. Das ist liederlich. Und endlich nimmst du alle deine Kraft zusammen und passest gut auf, damit man mit deiner Arbeit zufrieden ist. Das alles tust du dir zuliebe und nicht Herrn [REDACTED] und nicht mir.

Zweitens wegen der Vormundschaft. Als du vor einigen Jahren in [REDACTED] warst, ist ein Gutachten erstellt worden und darin wird gesagt, du seiest hintennach und werdest später geistig reif als andere Leute. Darum müsse man dich bei Erreichung des 20. Altersjahres noch einmal für eine gewisse Zeit unter Vormundschaft stellen. Am einfachsten geht das, wenn du selbst ein Gesuch schreibst, dann kannst du, wenn die Lehre fertig ist, auch wieder beantragen, dass die Vormundschaft aufgehoben wird. Wenn du das aber nicht gerne tust, so musst du natürlich nicht, dann geht es eben auf Grund des eben angegebenen Gutachtens.

Ich hoffe, wir können in Zukunft wieder freundlich miteinander verkehren und grüsse dich aufs beste

Beilage
Gesuch

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
Malermeister
[REDACTED]

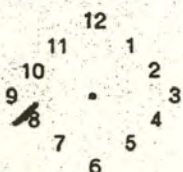
Dr. A. Siegfried

G e s u c h

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass er noch nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu besorgen und ersucht daher die Vormundschaftsbehörde [REDACTED] ihn gestützt auf Art. 372 ZGB erneut zu bevormunden. Er hofft, dass er nach Beendigung der Lehre dann die Aufhebung der Vormundschaft beantragen kann.

[REDACTED] den 15. 12. 18

[REDACTED]



Tag 9.6.63/Montag
 Tel. (0.71) 7.52.52

Besprechung

telephonisch
persönlich

mit Herrn [redacted]
 Chemische Fabrik
 in [redacted]

Bestellung Preisanfrage Offerte Mitteilung

Meldung von Herrn [redacted]:

"Ganz schlimm mit [redacted], will nicht mit der Arbeit beginnen, letzte Woche "Blauen" gemacht! Benimmt sich rüpelhaft gegenüber Vorgesetzten und Kollegen, macht Radau und geht nun in die Verwaltung, um sich den Lohn auszahlen zu lassen.
 Was nun?"

Die Drohung, ihn wieder nach Bellechasse zurück-zuspedieren, findet Herr [redacted] doch etwas verfrüht.

Ob [redacted] Kontakt mit seinen Angehörigen hat, weiss Herr [redacted] nicht. [redacted] kenne aber ein Mädchen, davon habe er schon öfters erzählt und er sei auch schon mit seiner Freundin gesehen worden.

Ich sage, dass wir [redacted]'s Heimatgemeinde ([redacted]) berichten.

Herr [redacted] erwartet Bericht.

CW

Abgenommen von	Geht an Abteilung					Erledigt

Fabrique de produits chimiques

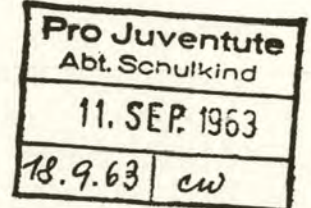
Tél. (071) 7 52 52

Chèques postaux IX 110

Codes used: ABC 6th Ed. Schofield's 3-Letter

Patronat für Jugendliche
z.Hd.v.Frl. Reusch
Seefeldstr. 8

Z ü r i c h l



Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht
Votre communication

Unser Zeichen
Notre référence

Altstätten SG

10.9.63

Sehr geehrtes Frl. Reusch,

Wir beziehen uns auf das gestrige Telefongespräch mit Frl. Wettstein und teilen Ihnen mit, dass wir bereit sind, Herr [REDACTED] trotz allem nochmals in unserm Betrieb zu beschäftigen. Bekanntlich hat sich Herr [REDACTED] mit seinem Vorgesetzten gestritten und sich ihm gegenüber unkorrekt benommen. Der Grund soll angeblich Verleumdung sein. Nach der Version von Herrn [REDACTED] haben seine Mitarbeiter ohne Grund gesagt, dass er am Wochenende vor seiner Absenz total betrunken war. Wir möchten nicht näher auf diese Angelegenheit eingehen. Wir haben Herrn [REDACTED] vorgeschlagen, dass wir alles vergessen und wir ihm die Möglichkeit bieten, neu zu beginnen. Allerdings müssten wir die Bedingung stellen, dass er sich einwandfrei verhalten und seinem Vorgesetzten gegenüber korrekt benehme. Herr [REDACTED] weigerte sich dann, die Arbeit am gleichen Arbeitsplatz aufzunehmen, und wir mussten ihn vor die Alternative stellen, entweder sofort ausbezahlt zu werden oder in korrekter Weise die Arbeit wieder aufzunehmen. Er zog dann das Ausbezahltwerden vor und verliess uns. Am Abend meldete er sich bei Herrn [REDACTED] privat, entschuldigte sich in aller Form und bat ihn, es noch einmal mit ihm versuchen zu wollen, da er sonst wieder nach Bellechasse eingegliedert würde. Nachdem er das Versprechen abgegeben hatte, dass er sich in seiner Einstellung grundsätzlich ändere und weder seinem Vorgesetzten noch seinen Mitarbeitern Schwierigkeiten mache, stellten wir ihn wieder ein. Er ist nun seit heute morgen wieder bei uns tätig. Wir müssen aber betonen, dass dies wirklich die letzte Chance ist, denn wir müssen unbedingt auch darauf sehen, dass wir im Betrieb das Gesicht wahren und das gute Arbeitsklima nicht verderben.

Patronat für Jugendliche, Zürich - 10.9.63

Wir bitten Sie, alles daran zu setzen, um Herrn [REDACTED] zu beeinflussen, dass er sich dem Alkohol nicht mehr wie bisher hingibt und auch regelmässig zur Arbeit erscheint.

Wir würden es für zweckmässig erachten, wenn Herr [REDACTED] dahin beeinflusst werden könnte, dass unser Lohnbüro ihm regelmässig Abzüge macht und diese auf ein Sparkonto einbezahlt, denn wir sind der Auffassung, dass er nicht in der Lage ist, mit seinem Lohn vernünftig umzugehen.

Mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]

[REDACTED]



POLITISCHE GEMEINDE

Abteilung:

Waisenamt.....

[REDACTED], den 8. Juli 1964

Zentralsekretariat
Pro Juventute
Postfach

8000 Zürich 22

Pro Juventute Abt. Schulkind	
10. JULI 1964	
✓	

Betrifft [REDACTED], geb. [REDACTED] 1939, des [REDACTED],
von [REDACTED] / Einweisung gem. Art. 421, 13 ZGB
Ihr Zeichen: FA XIV CR/ma

Im Sinne von Art. 421 Abs. 13 ZGB geben wir hiermit
die Zustimmung, [REDACTED], geb. 11.1.1939, von [REDACTED].
[REDACTED], in die Anstalt Bellechasse FR einzuweisen und während
der Dauer von zwei Jahren dort zu versorgen.

Sobald die Uebertragung der Vormundschaft im Sinne
Ihres Schreibens vom 1. d.M. aktuell wird, wären wir Ihnen für
einen entsprechenden Vorschlag sehr dankbar.



Mit vorzüglicher Hochachtung

WAISENAMT [REDACTED]

Der Präsident:
[REDACTED]Der Waisenamtsschreiber:
[REDACTED]2-fach



Établissements de Bellechasse

Poste: Sugiez

Chaque lettre et paquet devra porter le nom et l'adresse complète du destinataire et de l'expéditeur, et sera examiné par la Direction. En règle générale, l'interné peut mensuellement écrire deux lettres et recevoir un paquet (denrées alimentaires) ne dépassant pas 5 kg. Ce paquet doit pas contenir plus de 5 g de tabac, de cigares ou de cigarettes et sa valeur ne pas dépasser fr. 15.—. Est interdit: tout envoi de timbres, d'argent, de papier à lettres, de linge et de vêtements ainsi que la contrebande de lettres ou d'objets. Les visites limitées à deux personnes, ont lieu le premier dimanche de chaque mois de 13.30 à 14.30 h. ou de 14.00 à 15.00 h. selon l'horaire des trains. La valeur du paquet des visites ne peut dépasser fr. 10.—, dont la moitié en tabac au maximum.

LA DIRECTION

Anstalten Bellechasse

Post: Sugiez
Kl. Freiburg

Jeder Brief soll die genaue Adresse des Absenders und des Empfängers enthalten. Alle ein- und ausgehenden Briefe und Pakete werden durch die Direktion kontrolliert. Der Schmuggel von Briefen und irgendwelchen Gegenständen ist verboten und wird disziplinarisch bestraft. Ein Paket mit Lebensmitteln und Rauchwaren bis 5 kg pro Monat ist gestattet. Dieses Paket darf nicht mehr als 5 Pakete Tabak, Zigarren oder Zigaretten enthalten und sein Wert Fr. 15.— nicht übersteigen. Die Zustellung von Geld, Briefmarken, Schreibpapier, Wäsche und Kleidern ist untersagt. Der Internierte kann zwei Briefe pro Monat schreiben. Besuchstag (2 Personen): Erster Sonntag im Monat von 13.30 bis 14.30 oder von 14.00 bis 15.00 Uhr, je nach Ankunft der Züge. Die Pakete, welche beim Besuch abgegeben werden, dürfen höchstens einen Wert von Fr. 10.— ausmachen, jedoch nur die Hälfte in Rauchwaren.

DIE DIREKTION

Expéditeur:
Absender:

11.1.33

Anstalt Bellechasse
Post: Sugiez, Kl. Freiburg

Bellechasse Sugiez, den 13.10.64

Pro Juventute Abt. Schulkind
15. OKT. 1964
17.11.64 clg pers.

Sehr geehrter Frl. Raut,

Bin je drei Monat
u. elf Tag in Bellechasse, und habe
bis heute noch kein Bericht. Ihr mit
ja auch was im Gesetzbuch steht wegen
der Versorgung. Mit dem habt Ihr nicht
gesehen was über drei Monat mit, das heißt
mit andern Worten frei lassen auf
freiem Fuss. Wenn Ihr es nicht glaubt
so könnt Ihr ja noch schauen. Wenn
nichts geht, so werde ich Beschwerden
einlegen an die Regierung. Ich weiß
das ich der dumme bin, aber die
Regierung soll einmal wissen, was
alles hinter dem Rücken geht. Mann
ist nur immer einer Beschuldigten,
die andern haben keine Fehler.
Möchte Sie mal etwas fragen:

Worum wurde Faml. [redacted] in [redacted] alles über
meine Jugend u. Versorgung. Woher kommen Wald
kommt es von Ihnen, warum auch? Auch in [redacted]
war das gleiche, die konnten mir alles erzählen. Wo

ich fragte von wem aus das käme, so heinte es von
 Frh. Remt. Schönen Sie, mit das etwas in Ordnung
 das man mich so her stellt. Fehler hat jeder Mensch
 sogar Sie [redacted]. Was ich gemacht habe [redacted] Fern-
 [redacted] das war ungerecht u. unanständig vor mir,
 aber ich werde mich bei Frau. [redacted] Entschuldigen.
 Hoffen eine klare Antwort von Ihnen, warum alles so
 g. Bericht ist wurde. Schließlich kann man immer anfragen
 wenn man ein gutes gewissen hatte und was die
 Arbeit an bedingt so kann niemand etwas sagen,
 aus gutem gewissen. Dann möchte ich noch wissen
 wo meine Kleider u. Wäsche sich befindet, so wie
 Briefe u. Foto. Auch will ich wissen was mit mir
 geht, all falls verlange ich eine Versetzung in die
 Anstalt Bigi Marnang. Könt an meiner Heimat-
 gemeinde mitteilen. Hoffen das wir zu einem grünen
 Zweig kommen. Mit

Freundliche Grüsse von [redacted]

KOPIE

33/1



KANTON ST.GALLEN

Regierungsgebäude Telefon 071/22 24 61

DEPARTEMENT DES INNERN

EINGEGANGEN

- 1. Juli 1966

Ihr Zeichen

An das
Waisenamt [REDACTED]

Erl. [REDACTED]

Unser Zeichen

10.2./38.65 br/pb

9001 St.Gallen, den 30. Juni 1966.

[REDACTED], 1939; Versorgung

Wir beziehen uns auf die oben erwähnte Versorgungsangelegenheit und insbesondere auf das Schreiben von Fräulein [REDACTED], Vormund des [REDACTED], vom 27.6.1966 an uns, von welchem Herr Gemeindevorsteher [REDACTED] eine Kopie erhielt. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass [REDACTED] anfangs Juli, d.h. offenbar nach Absolvierung der von Ihnen verfügten, zwei-jährigen Versorgungszeit, aus Bellechasse entlassen wird. Wir betrachten den Fall daher für uns als erledigt und die Akten, welche Sie seinerzeit hier einreichten, geben wir Ihnen hiemit zu unserer Entlastung zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DEPARTEMENT DES INNERN
Der Regierungsrat:

Kopie zur gefl. Kenntnisnahme an Frl. Cl. Reust, Fürsorgerin, Centrasekretariat PRO JUVENTUTE, Postfach, 8022 Zürich, unter bester Verdankung - aller Ihrer Bemühungen.

EINGEGANGEN

17. Dez. 1971

Erl. 21. 12. 71

9100 Herisou

Herisou den, 15. 12. 71.

Sehr geehrtes Frh. Reust,

Möchte wieder nach langer Zeit wieder etwas von mir hören. Wie geht es Ihnen, hoffe dass beste wie mir auch. Die Zeit mit der Entlassung aus dem Kriebelhof kommt schon näher. Nach der Entlassung aus dem Kriebelhof bleibe ich wieder in Herisou, in der Fabrik wo ich jetzt arbeite. Eins bleibt sicher, das ich dem Albatol keine Freundschaft mehr schliesse. Seit dem Juli 71. bis heute konnte ich es sein lassen. Was ich früher nicht gemacht habe, mache ich heute, nemlich ^{beten}. Wenn ich zurück denke, an allem, muss ich Erlich zu mir selber sagen, alle Fehler wo ich gemacht haben beruhe alles auf mich.

Wünsche Ihnen Frh. Reust frohe Festtage, ein glückliches neues Jahr und Gottes Segen.

mit freundlichen
Grüssen von

Reihe/Série **Bundesarchiv Dossier**

Bisher sind erschienen – *Déjà parus*:

Bundesarchiv Dossier 1

Aufbruch in den Frieden? Die Schweiz am Ende des Zweiten Weltkrieges.
Un nouvel élan vers la paix? La Suisse à la fin de la Seconde Guerre mondiale.

1996, 100 Seiten, Preis Fr. 20.-
Art. Nr. 304.201 df
ISBN 3-9520503-2-6

Bundesarchiv Dossier 2

Max Daetwyler.
Friedensapostel, *Apôtre de la paix*. 1886–1976

1996, 108 Seiten, Preis Fr. 25.-
Art. Nr. 304.200 df
ISBN 3-9520503-1-8

Bundesarchiv Dossier 3

Integration oder Isolation? Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Staaten Mittel- und Osteuropas seit dem Zweiten Weltkrieg.
Intégration ou isolement? Les relations bilatérales entre la Suisse et les Etats d'Europe centrale et orientale depuis la Deuxième Guerre mondiale.

1997, 72 Seiten, Preis Fr. 13.50
Art. Nr. 304.202 df
ISBN 3-9520503-3-4

Bundesarchiv Dossier 4

Peter Hug, Marc Perrenoud: In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten.

Les avoirs déposés en Suisse par des victimes du nazisme et les accords d'indemnisation conclus avec les pays de l'Est.

Bericht im Auftrag des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten, hg. vom Schweizerischen Bundesarchiv.

1997, 154 Seiten, Preis Fr. 20.-
Art. Nr. 304.203 df
ISBN 3-9520503-5-0

Bundesarchiv Dossier 5

Netze. Verkehr, Telekommunikation, Energie.
Réseaux. Transports, Télécommunication, Energie.

1997, 164 Seiten, Preis Fr. 20.-
Art. Nr. 304.204 df
ISBN 3-9520503-4-2

Bundesarchiv Dossier 6

Fluchtgelder, Raubgut und nachrichtenlose Vermögen. – *Capiteux en fuite, biens pillés et fonds en déshérence.* – *Flight Funds, Looted Property and Dormant Assets.*

1997, 82 Seiten, Preis Fr. 15.-
Art. Nr. 304.205 dfeng
ISBN 3-9520503-6-9

Bundesarchiv Dossier 7

Sacha Zala: Gebändigte Geschichte – *Histoire entravée – Storia imbrigliata.*

1998, 150 Seiten, Preis Fr. 20.-
Art. Nr. 304.206 dfi
ISBN 3-9520503-7-7

Erscheint demnächst – *à paraître prochainement.*

Bundesarchiv Dossier 8

Matthias Kunz: Die Schweiz im Übergang von der Kriegs- zur Nachkriegszeit. Themen und Probleme in der Wahrnehmung parteipolitischer Leitmedien 1943-1950.

1998
Art. Nr. 304.207 df
ISBN 3-9520503-8-5

Festschrift

200 Jahre Schweizerisches Bundesarchiv – Publication commémorative 200 ans Archives fédérales suisses

15. Mai 1998, 68 Seiten, Preis Fr. 8.-/DM 10.-
Art. Nr. 304.020 dfi
ISBN 3-9520503-9-3

Nr.
25

MITTEILUNGEN

OKTOBER
1940

des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse

(Unter Aufsicht der Stiftung Pro Juventute)

Erscheint nach Bedürfnis / Für Freunde und Helfer des Hilfswerkes gratis

Redaktion und Administration Zürich, Seilergraben 1 — Postcheck VIII 14755 — Telefon Zürich, 27247

Druck der Buchdruckerei H. Berti & Co., Rapperswil



Mir alli händ ä guete Götti!

Wer dankt a eusi Brüederli und Schwöschterli?

(siehe Artikel auf nächster Seite)



"..unter dem Mantel der Fürsorge und der Nächstenliebe wurde das Leben einzelner Menschen auf schwerste Weise beeinträchtigt und zerstört, viele Familien wurden systematisch auseinandergerissen, Eltern in verzweifelte Situationen gebracht, die Kultur einer Minderheit desavouiert und diskriminiert." (S. 154)